Germany

Beiträge

zum

Verständnisse

der

vier mittelrheinischen Landrechte,

des

Solmsischen, Pfälzischen, Mainzischen Landrechts und des Landrechts der Obergrafschaft Katzenelnbogen,

herausgegeben

von

Advokat Bopp
in Darmstadt.

Erster Theil.

Darmstadt.

Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske.

1854.

Geschichte, Literatur und Praxis

der

vier mittelrheinischen Landrechte,

des

Solmsischen, Pfälzischen, Mainzischen Landrechts und des
Landrechts der Obergrafschaft Katzenelnbogen,

mit Rücksicht

auf die sich auf diese Statutarrechte beziehenden

Partikular-Gesetze

herausgegeben

von

Advokat Bopp
in Darmstadt.

Darmstadt.
Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske.
1854.

Vorwort.

Schon die Betrachtung des Bedürfnisses hätte längst eine Schrift, der ähnlich, welche nun dem Publikum hingegeben ist, hervorrufen müssen. Bereits vor vielen Jahren warf der Herausgeber sich die Frage auf, warum keine Feder sich einer solchen Darlegung hingeben wolle, und nach und nach machte er sich, da kein competenterer Rechtsgelehrte sich der Arbeit unterzog, mit der Idee vertraut, selbst Hand anzulegen.

Der Herausgeber gibt sich nicht dem Wahn hin, daß die gegenwärtige Schrift den Stoff erschöpft hätte. Er hat sich vielmehr überzeugt, daß er sich damit nur dem Ziel genähert hat und noch mancher Schritt nöthig ist, um es zu erreichen. Davon ausgehend, spricht er die Bitte aus, ihn durch Mittheilung von Material oder auch nur durch Hindeutung darauf und sonstige Winke und Fingerzeige in dem Bestreben zu unterstützen, dem Ziel sich weiterhin anzunähern. Schon während des Drucks ist ihm mancher Stoff zugewachsen, den er für eine zweite Schrift von etwa derselben Bogenzahl verarbeiten will. In derselben will er zugleich einige von den Rechtsfällen, auf welche er nur hindeuten konnte, weil sie eine ausführliche Bearbeitung wünschen lassen, darstellen.

Was zunächst den Staat angeht, dem der Herausgeber angehört, so würde sich ein hohes Verdienst der Mann erwerben, welcher nach dem Vorbilde des Wächter'schen Werks über das Würtembergische Privatrecht ein Handbuch des im Großherzogthum geltenden Civilrechts ausarbeitete. Er würde

zugleich der Wissenschaft des deutschen Privatrechts einen wichtigen Dienst leisten. Denn mit Recht äußert sich Gerber in seinem System des deutschen Privatrechts (3. Aufl. Jen. 1852), Einleit. §. 26, S. 54, 55 dahin:

> „Ganz besonders wünschenswerth wäre aber eine wissenschaftliche Behandlung der Partikularrechte. Nur dadurch kann der Vollendung der Wissenschaft des deutschen Privatrechts vorgearbeitet und die Schwierigkeit gehoben werden, welche noch so häufig der Anerkennung seiner wahren Stellung und Bedeutung im Wege steht. Es sind aber damit nicht blos die an sich schätzbaren Stoffsammlungen gemeint, welche in neuerer Zeit häufiger und vorzüglicher angelegt worden sind, sondern vollständige, nach wissenschaftlichen Grundsätzen geleitete Ausführungen alles in einem Einzelstaate geltenden Rechts nach dem trefflichen Muster der von Wächter für Würtemberg gelieferten Arbeit."

Der Herausgeber würde sich glücklich schätzen, wenn er zu diesem stattlichen Bauwerk einiges Material herbeigetragen hätte oder noch heranführen könnte.

Die Notiz glaubt er dem Publikum noch schuldig zu sein, daß fast alle die Dissertationen, die er unter der Rubrik Literatur aufführte, sich in der so reichen Dissertationen-Sammlung der Hofbibliothek in Darmstadt befinden.

Darmstadt, im Januar 1854.

Inhalt.

	Seite
I. Das Solmsische Landrecht	1 — 53
A. Geschichte	1 — 9
B. Literatur	9 — 24
C. Rechtssprechung	24 — 53
II. Das Pfälzische Landrecht	54 — 94
A. Geschichte	54 — 55
B. Literatur	56 — 62
C. Rechtssprechung. Partikulargesetze	62 — 94
III. Das Landrecht der oberen Grafschaft Katzenelnbogen	95 — 130
A. Geschichte	95 — 98
B. Literatur	98 — 102
C. Rechtssprechung. Partikulargesetze	102 — 130
IV. Das Mainzische Landrecht	131 — 193
A. Geschichte	131 — 133
B. Literatur	133 — 139
C. Rechtssprechung. Partikulargesetze	140 — 193
Nachträge	194 — 215

I.

Das Solmsische Landrecht.

A. Geschichte.

Es ist zu bedauern, daß die Selbstbiographie des Verfassers des Solmsischen Landrechts, Fichard's*), nicht bis zu der Zeit, nicht bis zu dem höheren Lebensalter hinaufreicht, in welchem seine Hülfe für Aufrichtung von Statutarrechten in Anspruch genommen wurde**). Diese Selbstschau würde zur natürlichen und erläuternden Vorrede geworden sein.

„Der Grafftschafft Solms und Herrschaften Minzenberg, Wildenfelß und Sonnenwalt ꝛc. Gerichts- und Landordnung" wurde von dem Grafen Philipp zu Solms-Braunfels und Herrn zu Mintzenberg für sich und als Vormund der beiden Söhne des im Jahre 1561 verstorbenen Grafen Friedrich Magnus zu Solms-Laubach, sodann von den Grafen Ernst I. und Eberhard zu Solms-Lich***), also für

*) s. Frankfurter Archiv für ältere deutsche Literatur und Geschichte, herausgegeben von J. C. v. Fichard, genannt Baur v. Eyseneck. Zweiter Theil. Frankf. 1812, S. 3—53: Descriptio brevis cursus vitae meae Johannis Fichardi. Fichard ward geboren im Jahr 1512 und seine Selbstbiographie geht, ein Torso, nur bis zum Jahr 1542.

**) Auch Fichard's Biograph schweigt. Fichardi Consilia. Darmst. et Gisae 1677. VII.—XVI. De J. Fichardi ortu, totiusque vitae curriculo et obitu. Narratio H. P. Hardesiani.

***) S. 341, 342 des dritten Theils der vermischten Beiträge zum deutschen Recht, herausgegeben von Walch, wird aus archivalischen Quellen vom Kanzler Koch in Gießen Folgendes mitgetheilt: Dr. Joh. Fichard, Syndicus in Frankfurt, diente dem Hochgräflichen Hause Solms, besonders der Lich'schen Linie, consulendo, und die nähere Bekanntschaft rührte daher, daß sein Bruder, Caspar, Graf Reinhard's Söhne auf Reisen geführt hatte. Die damaligen drei Häuser Braunfels, Lich und Laubach ertheilten dem Dr. Fichard den Auftrag zum Entwurf einer Landesordnung. Wie er damit fertig war, sendeten vorgedachte Gräfliche Häuser im J. 1571 ihre Räthe nach Frankfurt, nämlich Braunfels Conrad Schmidt, Amt-

sämmtliche Solmsische Lande, unterm 4. April 1571 als Gesetz publicirt.

Weil dieses Landrecht in Bezug auf die Erbfolge, die Güterverhältnisse zwischen den Eheleuten und das Landsiedelrecht die genaue Aufzeichnung des in der Wetterau und sonstigen Umgegend damals noch bestandene Gewohnheitsrechts in sich aufnahm, so wurde es in benachbarten Territorien und reichsritterschaftlichen Gebieten theils ausdrücklich, theils durch die Rechtssprechung recipirt, und ist dort noch in Uebung.

Graf Philipp zu Isenburg führte mit Zustimmung der Agnaten im Jahre 1578 das S. L. R. mit einigen Abänderungen in den Isenburgischen Landen ein*). Es gilt in Gedern und dem Bezirk des ehemaligen Justizamts Gedern als Gewohnheitsrecht, namentlich in Betreff der Vermögens- und Erbschaftsverhältnisse unter Ehegatten**) und in Bezug auf Erbleihen***). Im Bezirke des Landgerichts Ortenberg herrscht es nicht als Complex, sondern nur als Gewohnheitsrecht in Ansehung einzelner Bestimmungen; nur die kommen zur Anwendung, welche usuell sind†).

Im Jahr 1703 wurde das Solmsische Landrecht für die Grafschaft Kaichen recipirt††).

Dasselbe gilt auch in Okarben†††).

---

mann zu Hungen, Lich Joh. v. Rehe den Jüngern, Sekretär, und Laubach Gerhard Terheln, Sekretär, um diese Verordnung zu revidiren, worauf dieselbe dem Joh. Wolff, Buchdrucker zu Frankfurt, in dem nämlichen Jahre zum Druck übergeben wurde. Die abgeschickten Räthe verlangten sodann von dem Dr. Fichard zu wissen, was er für seine Bemühung begehre. Dieser versetzte, daß er dieses der Herrschaft zu unterthänigen Ehren gethan. Weil aber solches, wie zu erachten, ohne besondere Mühe nicht zugegangen, verhoffte er, Gnädige Herrn werden sich gar nicht beschweren, ihme vor seinen Fleiß und Arbeit 150 Gulden zu geben. Die Räthe fanden dieses sehr billig und versicherten, daß Ihre gn. Herrn sich gegen ihn also gnädig erzeigen würden, daß er ein gutes Gnügen davon haben würde. Das hochgräfliche Haus Solms-Lich hat an diesem honorario zu seinem Antheil 75 fl., mithin die Hälfte, bezahlt.

Ulrich Zasius, Fichard's Lehrer, erhielt für seine Arbeit: Die Freiburgischen Statuten, im Ganzen 25 Gulden, zahlbar in fünf Jahresfristen. s. Walch, Beiträge, Th. 2, S. 354.

*) Heber: Geschichte der Stadt Offenbach. Frankf. 1838, S. 69. 184.

**) Acten des O.A.Gs. in Darmst. in Sachen des Pachters Karl zu Ranstadt gegen Pfarrer Melior daselbst. 1823.

***) Acten des O.A.Gs. in Sachen Peppel zu Niederseemen gegen den Grafen zu Stolberg-Rosla.

†) Bericht des Landger. Ortenberg an das H. G. d. Pr. Oberhessen vom 5. Februar 1830 in Sachen der Ehefrau des Jakob Heß zu Gedern modo deren Erben gegen Samuel Böhl und Samuel Simon das., Vollzug eines Vertrags betreffend, und Gutachten des Referenten dieses Gerichtshofs in derselben Rechtssache. 1831.

††) Acten des O.A.Gs. in Sachen der Ehegattin des Lieutenants Haus gegen den Vormund des Franz Ludwig Geyger daselbst. 1834 (s. die Präjudizien des O.A.Gs. Nr. 84, S. 69). Vergl. Eigenbrodt: Urkundliche Nachrichten über die Grafschaft Kaichen (S. 234—279 des ersten Bandes des Archivs für Hess. Geschichte, Darmst. 1837).

†††) Acten des O.A.Gs. in Sachen des Schultheißen Scharf zu Okarben modo des Gerhard Fauerbach das. gegen die Wittwe des Georg Scharf daselbst.

In Sachen des Grafen v. Schlitz, genannt Görtz, gegen die Concursmasse des Schultheißen Heinrich Becker zu Enzheim, Pachtrückst. betr., legte Gr. H. G. d. Prov. Oberhessen dem Ersteren unterm 30. Mai 1827 den Beweis auf, daß das S. L. R. in Enzheim gesetzliche Kraft habe, und das O.A.G. bestätigte (Dec. 1828) diesen Bescheid.

Ob das S. L. R. in der Stadt Friedberg herrscht, ist wenigstens zweifelhaft*).

Unterm 7. Juli 1843 berichtete in Betreff der außergerichtlichen Beschwerde der Andreas Foucard's Ehefrau in Friedberg bezüglich des von ihr angesprochenen Nießbrauchs am Vermögen ihres verstorbenen ersten Ehemanns Gr. H. Ger. d. Prov. Oberhessen an das O.A.G.: „In der vorliegenden — Sache handelt es sich blos davon, ob das Solmsische Landrecht unzweifelhaft auch in der Stadt Friedberg gilt und namentlich in der Materie vom Erbrecht zur Anwendung kommen muß? Eine förmliche Recept'on desselben in der Stadt Friedberg kann nicht nachgewiesen werden (cf. der dahier erstattete Vortrag in Sachen des Advokaten Bittscher zu Friedberg als Vormund der Rath Hager'schen Kinder gegen die Gattin des Lieutenants Hauß das.); die Einführung desselben durch Gewohnheit scheint uns aber ebenso wenig völlig gewiß zu sein, muß daher von dem, welcher sich darauf beruft, dargethan werden. Der querulantische Anwalt bezieht sich, um diesen Beweis zu führen, auf Gerichts-Notorietät, welche aus der in einzelnen Fällen stattgehabten Anwendung des Solm. Landr. in der Stadt Friedberg hervorgehen soll. Allein diese Anwendung hat theils gar nicht stattgefunden, theils beruhte sie auf Voraussetzungen, die hier nicht eintreten. Jene Rechtssache kann darum nicht hierher gezogen werden, weil Rath Hager, von dessen Nachlaß die hinterbliebene Wittwe den Abnutzen ziehen wollte, in der Burg Friedberg wohnte, wo das Solmsische Landrecht unzweifelhaft gilt; in der Sache der Marg. Rau zu Reiskirchen gegen die Verlassenschaftsmasse des Kanzleisecretärs Koch zu Friedberg kam aber, wenigstens nach unseren Acten, die gegenwärtige Frage nicht zur Sprache. Nur in einem, in der Verlassenschaftssache des Rathsschöffen Eich zu Friedberg am 26. April 1837 an das Gr. Landgericht Friedberg von uns erlassenen Rescripte wurde ausgesprochen, daß das Solmsische Landrecht dort Gültigkeit habe. Allein dieser Ausspruch erfolgte nicht auf contradictorische Verhandlung, hatte auch überhaupt nicht zum Zweck, einen deßfallsigen Streitpunkt festzusetzen, son-

---

Namens ihres Sohnes Damian Scharf, Vermögensherausgabe betr. (Außergerichtliche Beschwerde), 1836, deßgleichen in Sachen der Wittwe des Damian Scharf, jetzt verehelichten Hensel, zu Okarben, gegen den Cameralfiscus, Herausgabe eines Erbleihguts betr. 1841. 1842.

*) Früher pflegte man die Frage zu bejahen. s. außer Hofmann: Eherecht, S. 553, Note, Rühl: Das gemeine teutsche Privatrecht ꝛc. (s. unten) S. 45, Note 1. Professor Dr. Dieffenbach in Friedberg sagt in seiner Mittheilung in der Nr. 2 des Intelligenzblatts für Oberhessen v. J. 1836 (s. unten) u. A.: „Außerdem sind urkundliche Beweise vorhanden, daß sie (die Solms. Land-Ordnung) zu Rosbach gültig war. Selbst zu Friedberg wurde sie in einzelnen Beziehungen, z. B. daß ein Ehegatte, wenn er zur zweiten Ehe schreitet, das Vermögen des verstorbenen Ehegatten zu niesen und zu nutzen habe, angewendet.

dern beruhte auf einer durch die Interessenten selbst veranlaßten und vom Landgericht in seinem über die Beschwerde erstatteten Bericht bestärkten Unterstellung, daß sich das zur Sprache gekommene Nießbrauchsrecht der Wittwe auf das Solmsische Landrecht gründe. Keineswegs läßt sich aus dem Inhalte jenes Rescripts eine auch für künftige Fälle bindende Anerkennung eines so folgereichen Satzes, wie der hier in Rede stehende, ableiten.

In einem Bericht an das Ministerium des Innern und der Justiz vom 3. Januar 1844 hob das O.A.G. hervor, nach seinen Acten sei anzunehmen, daß das Solms. L. R. in der Burg Friedberg gelte, und fügte hinzu, dies sei in Bezug auf die Stadt zweifelhaft und zwischen den Betheiligten streitig; da sich bei dem Ministerium oder den ihm untergeordneten Administrativbehörden vielleicht Acten befänden, auf deren Grund eine Belehrung über diese Frage gestützt werden könne, so bäte es für diesen Fall um diese Belehrung unter Mittheilung der Acten zur Einsicht.

Das Ministerium theilte unterm 12. Juli 1844 dem O.A.G. Acten mit, mit dem Zusatze, es sei daraus zu entnehmen, „daß die in der fraglichen Beziehung angestellten Nachforschungen zu keinem Resultate geführt" hätten.

Unterm 11. Sept. 1844 verwarf das O.A.G. die Beschwerde als ungegründet „aus den von dem Gr. Hofger. in seinem Bericht — enthaltenen Gründen und in weiterer Erwägung, daß die gesetzliche Kraft des Solmsischen Landrechts in der Stadt Friedberg ebenso wenig in der Gerichtsnotorietät dieses obersten Tribunals begründet ist, als die deßfalls auf diesseitigen berichtlichen Antrag an das Gr. Ministerium von den betreffenden Behörden angestellten Recherchen irgend ein bestimmtes Resultat gehabt haben." Dem Beschwerdeführer bleibe überlassen, zu beweisen, daß jenes Landrecht „durch Gewohnheit gesetzliche Kraft in der Stadt Friedberg erlangt" habe.

Auch die Frage, ob das Solmsische L. R. in dem ehemaligen Amt Butzbach, besonders in der Stadt Butzbach, Gesetzeskraft habe, wurde in Zweifel gezogen.

Unterm 1. April 1784 erstattete die Regierung in Gießen in Sachen der Wannemacher'schen Erben zu Hanau, Oberappellanten, gegen das Kugelhaus und Hospital, sodann des Rathsverwandten Melchiors hinterlassene Wittib zu Butzbach, Oberappellaten, p^to^ praeteritionis in concursu creditorum, den Oberappellationsbericht*), worin auch folgende Stelle vorkommt: „Es ist, wie durch mehrere praejudicia erwiesen werden könnte, bei hiesigem collegio von jeher angenommen und darauf erkannt worden, daß weder im Amt Butzbach, noch in einem Amte hiesigen Oberfürstenthums, wo ehemals auch das Solmsische Landrecht in usu gewesen, solches pro thesi contra jus

*) Im Eingang des Berichts wird des Rechtsgutachtens der Gießer Juristenfacultät, das die Oberappellanten statt der Rechtfertigungsschrift einreichten, gedacht und bemerkt: man widerspreche „besonders der Behauptung von allgemeiner Gültigkeit des Solmsischen Landrechts, welches, vermuthlich, um einen dereinstigen Herrn Richter irre zu machen, nun gar in der Folge des Responsi unter dem Namen: Butzbacher Stadtrecht wiederholt angeführt wird."

commune zu agnosciren sei, sondern in jedem einzelnen Falle, wo sich contra jus commune auf gedachtes Landrecht oder auch auf ein anderes statutum bezogen wird, wird zuvor auf Beibringung gerichtlicher Beweise erkannt, daß die jedesmal in Frage seyende Verordnung eines solchen statuti sich auch in usu erhalten und N. B., daß diese Observanz mittelst gerichtlicher Erkenntnisse der Landescollegien bereits gehörig bestätigt worden sei. Blose amtliche Attestata, daß ein solches Recht üblich, ja sogar amtliche praejudicia sind hierin nie für hinreichend gehalten worden, sobald nicht etwa solche in den höheren Instanzen bestätigt worden, aus dem guten Grunde, weil ohnfehlbar das Jus in hiesiger Gegend sonst noch schwankender und arbiträrer werden würde, als es bei denen mancherley wirklich rechtsgültigen Gewohnheitsrechten der verschiedenen Aemter des Oberfürstenthums ohnehin schon ist. Vielfältige Bestätigungen dieses Principii durch Oberappellationsgerichts-Urtheile beweisen auch, daß man es daselbst für billig anerkannt habe. Da nun der passus des Solmsischen Landrechts, auf welchen es in dieser Sache angekommen sein würde, so viel dem Collegio bekannt, noch in keiner Sache aus dem Amt Butzbach nur einmal angezogen, viel weniger darauf erkannt worden ist, da auch das blose Anführen desselben als eines bekannten Gewohnheitsrechtes in dem Amtsberichte (welches höchstens für ein amtliches Attestat gelten könnte) nach dem oben Vorausgeschickten kein hinlänglicher Beweis der Verbindlichkeit ist, endlich auch die schon oben angezogenen Fürstl. Verordnungen, welche Formalitäten bei einem Verkaufe zu beobachten seien, im Mittel liegen, durch welche also das etwa ehemals übliche Solmsische Landrecht in diesem Stücke ohnehin abgeschafft worden ist, so bedarf es wohl keiner weiteren Ausführung, daß wegen Nichtbefolgung der Vorschriften dieses Landrechts der Wannemacherische Hausverkauf abermals nicht nichtig, noch hinfällig seye."

Bei Ludolff: Observationes forenses. Tom. II. Wetzlar. 1732. Observ. 157: De colonis Hassiacis heißt es p. 308, — „eo tamen cum discrimine, quod in terris Hassiacis Darmstadiensibus, a Nassovicorum et Solmensium comitum familia acquisitis, vel quae cum iis adhuc sunt communia, jus colonarium solmense vim legis obtineat, v. gr. in praefecturis Buzbacensi, Clebergensi, Rosbacensi, Königsbergensi, Huttenbergensi."

Daß die Gültigkeit des Solmsischen Landrechts sich auch auf Schriftsässige und Honoratioren erstrecke, hat die Praxis anerkannt. s. die Acten des O.A.Gs. in Darmst. in Sachen 1) der Wittwe des Justizcanzleidirectors Meister zu Hungen gegen die Stadt Hungen, 2) des Postmeisters Bender in Butzbach gegen mehrere Gläubiger in der Concurssache des Rentamtmanns Carriere in Griedel (1843).

Ueber die Geltung des S. L. R. in der Grafschaft Hanau-Minzenberg s. die unten aufgeführte Schrift von Hombergk: Comment. jur. Hass. Comm. VIII., und Dalwigk: Versuch einer philosophisch-juristischen Darstellung des Erbrechts, nach Anleit. des röm. Rechts, neuerer Gesetzbücher und mehrerer Landesstatuten, Th. 1. Wiesb. 1820, S. 87. 88.

In dem Amt Babenhausen*) wurde dieses L. R. im Jahr 1579 als Gesetz publicirt.

Auch in der Landgrafschaft Hessen-Homburg diesseits des Rheins gilt das S. L. R. s. Dalwigk: Versuch. Th. 1. S. 88.

Der Tit. XXVIII. des S. L. R. war in einzelnen Theilen des Herzogthums Nassau durch Observanz zur Herrschaft gelangt. Durch Verordnung vom 5. Juni 1816 wurde er als Gesetz auf das ganze Land (unter Modificationen) ausgedehnt.

s. V. d. Nahmer: Sammlung der merkwürdigeren Entscheid. des Oberappell.-Ger. in Wiesbaden, Th. 1. Frankf. 1824, S. 41—46. v. Dalwigk: Praktische Erörterungen auserlesener Rechtsfälle. Hann. 1823, S. 325. Derselbe: Versuch, S. 88. 89. Flach: Entscheidungen des Herz. Nass. Oberappell.Ger. in Wiesbaden, Th. 1. Giess. 1842, S. 61—64.

Ueber die Geltung des Solmsischen L. R. im Gebiete der freien Stadt Frankfurt s. Bender: Lehrbuch des Privatrechts der freien Stadt Frankfurt. Frankf. 1835**), §. 6, S. 15, wo der Verf. sagt: „In allen Dorfsachen ist, soweit die Reformation oder ein anderes Gesetz nicht ausdrücklich verfügt, das Solmser Landrecht durch eine besondere Verordnung (vom 20. Aug. 1726) zur Hauptquelle der Entscheidung erhoben worden, und gilt jetzt noch, namentlich in Landsiedelleih- (§. 47) und Abtriebssachen (§. 50); in Fällen, wo weder in der Reformation, noch in einer besonderen Verordnung, noch endlich im Solmser Landrecht Vorsehung getroffen worden, tritt, da letzteres alle früheren Gebräuche und Gewohnheiten ausdrücklich abgeschafft hat, das römische Recht ein." s. auch noch §. 99: Form der Testamente, S. 234. 235.

Als nächste Erläuterungsquelle erscheint die gleichfalls von Fichard herrührende Frankfurter Reformation v. J. 1578. s. Orth's Anmerkungen zu derselben Th. 1. 1731. Vorrede, wo es auch heißt: „Sodann hat der Verfasser des benachbarten Solmsischen Land-Rechts — zu mehrer Erläuterung der Reformations-Stellen an gehörigen Orten mit ziemlichem Nutzen um so mehr sich bedienet, weil in jenem, da solches fast um gleiche Zeit mit der Reformation unter der Aufsicht und Direction erstbelobten (Fichard's) Rechtsgelehrten abgefasset worden***),

---

*) Steiner: Geschichte der Städte Umstadt und Babenhausen. Aschaffenb. 1827. II. Abtheil. §. 30. S. 216—233.

**) Im §. 3: Reformation v. J. 1578 zählt der Verfasser als Quelle derselben auf auch „mehrere benachbarte Rechte, insbesondere die gleichfalls von Fichard bearbeitete Solmser Gerichts- und Landesordnung, welche vielfältig benutzt worden und durch die überall beigefügten Beispiele besonders deutlich abgefaßt ist."

***) s. Lersner: Der Weil. berühmten Freyen Reichs-, Wahl- und Handels-Stadt Frankfurt am Mayn Chronika, Th. 1, 1706, S. 20: Nach Verfliesung ohngefehr 60 Jahr ist eine erneuerte Frankforter Reformation durch Veranlassung Hn. Johann Fichard's J. U. D. und Syndici allhier auff die Art verfertiget worden, wie solches gedachter Fichard selbsten hat auffgeschrieben und von Worten also lautet: Zu wissen, daß ich Johann Fichard — auff gnädigst Begehren aller Graffen zu Solms, Herrn zu Müntzenberg und Sonnenwald, meiner gnädigsten Herrn und ihrer Gnaden unterschiedlichen Herrschafften im Jahr des Herrn 1570 eine samtlich und gemeine Gerichts- auch Landordnung verfast, welche des folgenden 71. Jahrs allhier

als einem benachbarten Land-Recht, dessen man sich fast in der ganzen umliegenden Länder-Gegend gebrauchet hat, viele, der Reformation gleichförmige Verordnungen anzutreffen, mithin eines aus dem andern offt sehr wohl und deutlich erklärt werden mag ꝛc."

Ueber die verschiedenen Ausgaben des Solmsischen Landrechts s. Von der Nahmer: Handbuch des Rhein. Partikularrechts, Bd. 1. (s. unten) Einleit. S. XXXIX.—XLIII. v. Kamptz: Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preuß. Monarchie, Th. 3. Berl. 1828 (s. unten), S. 460—462. Kulenkamp: Literatur des gesammten Kurhessischen Rechts. Cass. 1846, S. 206, 207. Walch: Vermischte Beiträge zu dem deutschen Recht, Th. 2. Jena 1772, S. 344—348.

Die neueste Auflage erschien im Jahr 1840 in Hanau. s. meine Anzeige derselben im Jahrgang 1841 der Kritischen Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft, S. 651—654, und Großherz. Hess. Zeit. Nr. 85 v. 1841.

Sehr beachtenswerth ist der erste Aufsatz in dem weiter unten erwähnten Schriftchen von Advokat Karl in Hanau, worin sich der Verf. über die Arbeit Fichard's verbreitet. Ich verweise auf den mit der Aufführung dieser kleinen Schrift verbundenen betreffenden Auszug.

Die Frage, ob der erste Theil des Solmsischen Landrechts: Von Gerichten und gerichtlichen Proceß, im Großherzogthum Hessen bezirksweise noch in Anwendung komme*), veranlaßte das Landgericht Offenbach zur Erstattung folgenden Berichtes vom 22. Dec. 1847 an das O.A.G.: „Aus den — Vorträgen hat man ersehen, daß dieses höchste Tribunal den Grundsatz ausgesprochen, der erste Theil der Solmsischen Landesordnung habe für alle Theile des Großherzogthums keine Gesetzeskraft mehr; vielmehr sei die Proceßordnung v. J. 1724 für alle processualischen Fragen die alleinige Norm. Man hat seither jenen ersten Theil zur Anwendung gebracht, weil diese Proceßordnung in dem Standesgebiete des Fürsten von Isenburg nicht publicirt ist. — Die vormalige General-Commission auf der rechten Rheinseite hat durch Rescript vom 20. September 1816 die in der Anl. A., und die frühere Regierung der Prov. Starkenburg durch Rescript vom 15. April 1817

---

zu Frankfurt getruckt und in ermeldten Grafffschafften Solms offentlich publicirt worden, auch dem Trucker die Exemplaria derselben dermaßen abgangen, daß er solche Ordnung zum zweyten Mahl auffgelegt und getruckt, solches auch mittler Zeit einige meiner Herrn allhier erfahren, solche Ordnung gelesen, ihnen gefallen lassen, und E. h. Rath fürgebracht worden, daß dieser Stadt alte Reformation Erläuternng und Erfüllung desjenigen, so mangelbar, bedörffe, als bin ich daruff in ermeltem 71. Jahr — ersucht worden, mich solcher Arbeit — förderlichen zu beladen ꝛc. s. auch Senckenberg: Selecta juris et historiarum. Tom. I. Francof. 1734, p. 586, 587.

*) Vergl. die Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen 1) der Freiherrl. v. Löw'schen Gesammtfamilie gegen Engel's Relicten zu Wisselsheim, jetzt die dasige Gemeinde (1840), 2) des Grafen von Leiningen-Westerburg zu Ilbenstadt gegen die Gemeinde Bürstadt (1845), 3) des Lieutenants v. Kreß zu Offenbach gegen den deutsch-reformirten Kirchenvorstand daselbst (1847). (In diesen Rechtssachen kam auch die Stelle Th. I. Tit. XXVII. §. 11: „Item Brüder und Schwestern mögen auch nicht für, noch wider einander zur Kundschaft gezogen werden", zur Erörterung.)

die in der Anl. B. verzeichneten Verordnungen zur Nachachtung hierher mitgetheilt. Unter diesen Verordnungen ist die Hessen-Darmst. Proceßordnung nicht zu finden, und schon durch Rescript vom 30. Januar 1821 hat die vormalige Regierung der Prov. Starkenburg dahier angefragt, ob diese Proceß-Ordn. in dem Fürstl. Isenb. Standesgebiet als Gesetz publicirt sei? Mittelst Bericht vom 14. Februar 1821 wurde sofort angezeigt, daß sie zur Bekanntmachung und Befolgung hierher nicht mitgetheilt worden, und darauf ist eine Verfügung bis jetzt nicht erfolgt, sofort auch der erste Theil der Solmsischen Landesordnung stets zur Anwendung gebracht worden. Da man sehr häufig in den Fall versetzt ist, solche anwenden zu müssen, so erlaubt man sich die Anfrage, ob unter den einberichteten Verhältnissen dieselbe fernerhin angewendet werden darf?"

Unter dem 29. Januar 1848 rescribirte das O.A.G.: „In Erwiederung des Berichtes vom 22. v. M. benachrichtigen wir Sie, daß wir auf den Grund der Verordnung vom 22. April 1807*), §. 1—3, und insbesondere derjenigen vom 12. Febr. 1817**) (Verordnungs-Sammlung, S. 15 ꝛc.), wonach alle diejenigen allgemeinen Gesetze und Verordnungen, welche in Beziehung auf die Rechtsverwaltung für die alten Lande des Großherzogthums und dessen Standes- und Patrimonial-Gerichts-Herrschaften bereits bestehen, auch in den Fürstlich Isenburgischen Landestheilen Norm sein sollen, die Landes-Proceßordnung v. J. 1724, da sie zu diesen, die Rechtsverwaltung betreffenden Gesetzen und Normen unstreitig gehört, in unserer Rechtsprechung auch in dem Isenburgischen Standesgebiet zur Anwendung bringen und auch bisher in verschiedenen Fällen bereits zur Anwendung gebracht haben und sonach die Solmsische Gerichtsordnung als hierdurch abrogirt betrachten.

Unter jenem, von der Juristenfacultät in Gießen angezogenen Butzbacher Stadtrecht ist verstanden:

> Reformirte Gerichtsordnung vnnd Stadtrecht, Vnserer Ludwigs von Gottes Gnaden Landgrauen zu Hessen, Grauen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vnnd Nidda ꝛc., Philipsen, Ernsten und Eberhardts, Grauen zu Solms, Herren zu Mintzenberg und Sonnewaldt, vnnd Christoffs Grauen zu Stolberg, Kōnigstein, Rhütschfort vnd Werningenrod, Herren zu Epstein, Mintzenberg und Breuberg ꝛc., deren sich vnser gemeinen (gemeinsamen) Statt Butzbach***) Beampten, Burgkmann, Kelner, Zentgraue, Burgermeister, Scheffen, Rhat vnd alle derselben Inwohner zu Befürde-

---

*) Eigenbrodt: Handbuch der Gr. Hess. Verordnungen, Band 3. Darmst. 1817, S. 442, 443.

**) Eigenbrodt: Handbuch, Band 4, S. 256.

***) Erst im Jahr 1717 kam die Stadt Butzbach in den Alleinbesitz von Hessen-Darmstadt. Vergl. überh. hinsichtlich des Geschichtlichen Wagner: Beschreib. des Großherz. Hessen, Band 3. Provinz Oberhessen, S. 47. 48. s. v. Butzbach. Eigenbrodt: Diplomatische Geschichte der Dynasten von Falkenstein, Herrn von und zu Münzenberg (S. 1—87 des ersten Bandes des Archivs für Hessische Geschichte, Darmst. 1837). (Günther) Bilder aus der Hessischen Vorzeit. Darmst. 1853, S. 1—68: Minzenberg.

rung ordentlichen gerichtlichen Proceß in burgerlichen und peinlichen Sachen, auch Pflantzung vnd Erhaltung gleichmessigen Rechtens in allerhandt Contracten, Abtreyben, Eheberedungen, Testamenten vnd letzten Willen, Erbschafften, Erbtheilungen, Vormündschafften, Einkindschafften und andern dergleichen fürfallenden Politischen Händeln vnd sachen gebrauchen vnd verhalten sollen ꝛc. Getruckt zu Marpurgk durch Augustinum Colbium im Jahr 1578. fol.

Der Inhalt stimmt fast wörtlich mit dem Solm. L. R. überein.
Der erste Theil hat die Ueberschrift: „Erster Theil: Butzpachischer Gerichtsordnung, Inhaltend den gerichtlichen Proceß." Der zweite Theil hat ein besonderes Titelblatt: „Zweyter Theil von dem Stadtrecht und Ordnung zu Butzbach." (30 Titel.)
Der Tit. 19 des Solmsischen Landrechts: Von verbottenen und unzuläſſigen Ehen ꝛc. ist ausgeschieden, gleich dem letzten Titel, dem Tit. 32.

B. Literatur *).

J. O. Tabor: Commentatio synoptica de contractu et jure colonario provinciali. Giess. 1622. 4.

ſ. Struv: Bibliotheca juris selecta. Edit. oct. p. 259, wo dieser Schrift mit dem Zusatze gedacht wird: Exstat inter opera ejus Vol. I. Tr. XXIII. Lips. 1688. f. edita, quanquam praecipue ad illustrationem Constit. Solmensis, vom Landsiedelrecht, sit directa.

G. L. Handwerck: (pr. Lyncker) Dissertatio inaug. jur. de jure et contracta coloniario provinciali. Von dem Land-Siedel-Recht und der Land-Siedel-Leyhe ad Ordination. Solmens. Part. II. Tit. VII. subjectis suis locis differentiis statutor. Hanovientium. Jen. 1694. 92 p. 4.

Sect. I. Juris et contractus coloniarii provincialis partem generalem exhibens (S. 1—28). Sect. II. Juris etc. partem specialem in causis sistens. (S. 29—40). Sect. III. Juris etc. effectus delineans (S. 40—81). Sect. IV. Juris etc. contraria et affinia adumbrans (S. 82—92).

J. G. Wiederholdt (Pr. J. L. Wiederholdt): Specimen collationis juris nassovici et solmensis cum jure civili. Herb. 1725. 29 p. 4.

*) Die Schriften, welche blos Rechtsfälle mittheilen, werden da aufgeführt, wo des einzelnen Rechtsfalls gedacht wird.

Der Verf. hebt im Vorwort hervor, eine Vergleichung der beiden Landrechte unter sich und mit dem gemeinem Civilrechte sei verdienstlich, fügt aber hinzu: „Sed res haec satis laboriosa est, quae per universum jus privatum se fere diffundit, ac exposcit hominem juris tam civilis quam patrii, nassovici scilicet et vicini solmensis non ignarum, nec etiam mole aliorum negotiorum distentum. Specimen, quod nostrae pagellae exhibent, rem ipsam non adgreditur, multo minus exhaurit etc." Hiernach entspricht der Inhalt des Schriftchens, das sich oberflächlich mit einzelnen Beziehungen der beiden Landrechte beschäftigt, gar nicht dem Titel.

Kuchenbecker: Analecta Hassiaca. Collectio III. Marb. 1730, IV. C. F. Ayrmanni*) observationes nonnullae hassiacae ad contractum et jus colonarium, Landsiedelleihe et Landsiedelrecht dictum (p. 101—116).

Der Verf. zieht auch das Solmsische Landrecht in Bezug auf dieses Institut in den Kreis seiner Betrachtung.

G. M. de Ludolff: Variarum observationum forensium liber. P. II. Wetzlar. 1732.

Die Observ. 148 (S. 145—163) „in qua juris coloniarii in Germania diversitas ejusque adminicula exponuntur generaliter**)."

Auch Hervorhebung des Tit. VII. des zweiten Theils des Solmsischen Landrechts, der S. 155—163 wörtlich mitgetheilt wird.

J. U. Cramer: Unvorgreifliche Gedanken von der im Oberfürstenthum Hessen und Solmischen üblichen Landsiedeley. Marb. 1740. 4.***).

Derselbe: Rechtliches Gutachten, die Solmische Landsiedeley betr., zur Bestätigung seiner Gedanken. Marb. 1740. 4.†).

C. L. Hombergk: Offenbarer Ungrund der sogenannten Vindiciarum juris Lundsideliae Hassiaci et Solmensis, welche gegen die von Hrn. Hofrath Cramern an das Licht gegebene Gedanken 2c. von dem Hrn. Dr. Wlömen neuerlich zum Vorschein kommen. Marb. 1741.

J. J. Reinhard's Juristisch- und Historische kleine Ausführungen. Erster Theil. Gießen 1745. Vierte Ausführung. Anmerkungen zu der Materie von dem Landsiedelrechte in Teutschland, besonders in Hessen, dem Nassau- und Solmsischen (S. 207—264).

Nachdem der Verf. bis S. 247 von der „Landsiedeley" überhaupt gehandelt, geht er von da an §. 28 2c. auf dieses Institut in der

---

*) Strieder: Grundlage einer Hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte, Band 1. Gött. 1781, S. 199—213.

**) Die Observ. 157 (S. 308—315) handelt „de colonis hassiacis."

***) auch abgedruckt in dessen Opuscula, materias gravissimas ex ommi jure continentia, Tom. II. p. 99 etc.

†) ebendas. p. 124 etc.

Gestalt über, die es durch das Solmsische Landrecht erhalten hat. Nachdem er im §. 27 bemerkt hatte: „In denen Nassau-Catzenelnbogischen Landen seynd die Landsiedelleihen unstreitig üblich gewesen. Gleichwolen findet man in der Nassau-Catzenelnbogischen Landesordnung nicht die allergeringste Spur davon, und hat der Doctor Berthold Schorey, als Concipient dieser Ordnung, nebst Doctor Hermann Schild, der die Revision besorget, die Römische Rechtsgelahrtheit so wohl anzubringen gewußt, daß in der ganzen Ordnung alles auf die römische locationem conductionem oder emphyteusin gerichtet ist," fährt er im §. 28 fort: „Im Solmischen wäre es beynahe ebenso gegangen. Dan Joannes Fichardus, der Stadt Frankfurt Syndicus, welcher das Solmische Landrecht aufgesetzt hat, war bekanntlich ein nur mit legibus, senatusconsultis, plebiscitis, responsis prudentum, der glossa, denen opinionibus communibus u. d. g. ausgestopfter Jurist, sowie andere zu seiner Zeit. Mithin ist es in der That nichts geringes, daß er der Landsiedelleihe noch einen besonderen Titul in diesem Landrecht gegönnet und nicht diese Materie, wovon die zwey große Lichter Bartholus und Baldus nichts gewust, hinweggethan hat. Er ist gar so ehrlich, daß er bekennet, sie seye in gemeinen Rechten unbekannt, und wolle er mithin deren wahre Bewandnis beschreiben. Wie unglücklich aber er hierinnen gewesen, wird sich bald zeigen. Gewiß ist es, daß unter denen Solmischen Unterthanen durch selbige Ordnung unendliches Unheil angerichtet worden 2c." Im §. 32 (S. 254) hebt der Verf. hervor, es sei seine Absicht nicht, „einen Commentarium über diesen Theil des Solmischen Landrechts zu schreiben", indem er hinzufügt: „Wer dergleichen haben will, kann nur de Ludewig in jur. client. sec. 3 Cap. 7 nachlesen, als welcher alles das seinige aus diesem jure provinciali genommen und darnach den Zustand der Landsiedeley beurtheilet — hat."

Joh. Ulr. Freiherrn von Cramer, Kais. und des Reichs-Cammer-Gerichts-Assessoris, Wetzlarische Nebenstunden. Dritter Theil. Ulm. 1756. III. Specimen juris germanici vom Unterscheid der Hessisch-Solmisch und Burg-Friedbergischen Landsiedeley (S. 30—93)*). Vier und zwanzigster Theil. Ulm. 1761 III. Vom ächten Grund des Acquaestus conjugalis, insonderheit an denen Orten, wo communio bonorum per statuta eingeführet ist. (S. 35—41. Es sei aus verschiedenen Stellen des Solmsischen Landrechts „zu schließen, daß communio vel societas bonorum, ad minimum quoad usum, zum gemeinen Nutzen, präsupponiret werde. P. II. Tit. 18. §. 2 stehet vom Zusammenheyrathen unvermöglicher Personen, die mögen ohne Geding Leib an Leib, und Gut an Gut, so viel sie dessen haben und zusammenbringen, auf Landes Gewohnheit heyrathen, von vermöglichen aber §. 4, daß die sich einander etwas schriftlich ver-

---

*) Vergl. noch Th. 25, Ulm 1761, VIII. Ob, wenn ein Landsiedel-Gut wegen Verwürkung des Landsiedels an den Herrn zurückfällt, der unentgeldliche Heimfall der Oberbesserung statt habe? (S. 74 bis 77).

machen könnten, scil. von eines jeden eigenthümlich zusammengebrachten oder vorher gehabten Gut, gestalten dieses non existentibus liberis auf die Seite sonsten wieder zurück fället, P. II. Tit. 28. §. 2, doch aber, daß N. B. dem letztlebenden Ehegatten ususfructus ad dies vitae daran zustehe, und sodann kommt §. 3 in einer Connexion, wie es mit der Errungenschaft, so N. B. beyde Eheleute mit einander erzeugt, gehalten werden solle. Worab, wenn man es zusammen nimmt, nicht wohl anders zu schließen, als daß in statuto quaest. selbsten societas aliqualis bonorum statuiret werde.")

G. Lennep*): Von der Leyhe zu Landsiedelrecht und von der Natur und Beschaffenheit der Landsiedelgüter, nebst vielen bisher ungedruckten Leyhebriefen und archivalischen Urkunden, die in einem besonderen Codice probationum beygefügt sind. Marb. 1769. 4. Zweite Auflage. Frankf. u. Leipz. 1777**). (LII. u., außer dem Register, 828 S.)

G. Lennep's Codex probationum, worinnen zur nöthigen Erläuterung und Bestättigung seiner Abhandlung von der Leyhe zu Landsiedelrecht viele bißher ungedruckte Lehn- und Leyhebrieffe, auch andere archivalische Urkunden zusammen getragen sind. Marburg 1768. 4. (VI. u. 889 S.).

Ueber dieses so bekannte Werk, das auch dem Tit. VII. des zweiten Theils des Solmsischen Landrechts (s. Vorrede***) angehört, s. zuletzt†) noch den Beitrag zum 8. Band der Zeitschrift für deutsches Recht, herausgeg. v. Reyscher u. Wilda. Leipz. 1843: Ueber die Entwickelung der bäuerlichen Standes- und Güterverhältnisse, mit besonderer Rücksicht auf die oberhessische Landsiedelleihe. Von Dr. Karl Sternberg, Obergerichtsanwalte und Privatdocenten in Marburg (S. 93—130), S. 103—105.

v. Buri††): Abhandlung von den Bauer-Gütern in Teutschland sowohl überhaupt, als auch drei und fünfzig unterschiedene Arten dererselben insonderheit, alles aus ächten teutschen Alterthümern und Urkunden, auch neuen Landes-Ordnungen und Leyhbriefen erläutert und bestärket. Mit einer

---

*) Strieder, Band 7. Cass. 1787. S. 472—484.

**) Nach Strieder a. a. O. S. 484 nur ein neues Titelblatt.

***) Der Verfasser rechtfertigt dort S. VI. 2c. den Verfasser des Solmsischen Landrechts auch in Bezug auf den Tit. VII. des zweiten Theils desselben gegen den Vorwurf der „Vermischung des römischen Rechts mit denen teutschen Gewohnheiten." Schon „sein aufrichtiges Bekenntniß, daß das Landsiedelrecht denen Kayserlichen Rechten unbekannt und allein durch einen gemeinen Landbruch aufgekommen sei", hätte ihn davor bewahren sollen.

†) Die erste Recension im vierten Stück des dritten Bandes der Selchow'schen Juristischen Bibliothek. Gött. 1770. S. 611—632.

††) Strieder, Band 2. Gött. 1782. S. 78—88. Indem Strieder S. 86, 87 dieser Abhandlung gedenkt, fügt er hinzu: Ist eigentlich ein besonderer Abdruck aus der v. Buri's Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehnrechts.

Vorrede von Dr. F. J. Kortholt, Universitäts=Vize=Canzlern. Giessen. 1769. 4.

Der Verf. handelt unter Nr. XVIII. (S. 255—279) „von denen Erb=Bestand=, Erbleyh=, Erb=Pacht oder Erb-Zinß=Gütern," auch mit Rücksicht auf den zweiten Theil Tit. VI. des Solmsischen Landrechts: Von der Erbleyhe*). Das Gleiche gilt noch in höherem Grade vom Tit. VII.: Von Land=Siedel Leyhe und dem Land=Siedel=Recht., unter Nr. XXIV. (S. 331—378): Von denen Landsiedel=Leyhen.

J. G. Adolphi: Dissert. jurid. inaug. de successione conjugam mutua, sive de portione conjugum statutaria juxta ordin. prov. solmensem Parte II. Tit. XXVIII. Giess. 1770. 52 p. 4.

Der Verf. hebt im Vorwort die Gründe hervor, die ihn zur Wahl dieses Stoffs, der dem Gebiet des heimischen Rechts angehöre, geführt hätten und läßt seine Erörterung in 4 Capitel zerfallen. Cap. I. De legitima conjugum successione romana ejusque ad ordinationem solmensem habitu. Cap. II. De legitima successione conjugum germanica mutua in genere, sive de portione statutaria. Cap. III. De successione conjugum mutua, sive de portione statutaria secundum ordinationem solmensem, si liberi non adsunt. Cap. IV. De successione conjugum mutua etc. si liberi adsunt. Ein Anhang (S. 47—52) enthält den Abdruck des Tit. XXVIII. nach der Ausgabe des Landrechts v. J. 1571.

W. C. F. Sames, Fürstl. Solms=Braunfelßischen Raths bey der Hungischen Justiz=Canzley, juristische kleine Ausführungen zur Erläuterung verschiedener Punkten aus den gemeinen Rechten und der Solmsischen Landesordnung. Laubach 1779, 1780. 4.

I. Theoretische und practische Erläuterung der gegenseitigen Erbfolge der Eheleute (S. 3—36). Eine Erläuterung des Tit. XXVIII. des zweiten Theils des Solmsischen Landrechts.

II. Rechtliches Bedenken über das Zehendrecht und die dabey statthabende Verjährung (S. 1—48). Zugleich Heranziehung des Tit. XXXI. des zweiten Theils des Solm. Landr.: Von der Verjährung &c.

Ae. L. Hombergk zu Vach**): Commentationes juris hassiaci, speciatim de successione conjugum, tutela materna et usufructu conjugis superstitis in bonis praedefuncti secundum jura specialia provinciarum ad Hassiam pertinentium. Marb. 1781. 278 p. 4.

Die Comment. VIII. (S. 185—212) handelt in 13 Paragraphen „de successione conjugum, tutela et usufructu materno

---

*) Auch der Tit. V. des zweiten Theils des Pfälzischen Landrechts: Von Erbverleihung oder Erbbeständnuß liegender Güter erscheint beachtet.
**) Strieder, Band 6, Cass. 1786, S. 145—163.

in Comitatu Hanoviensi junctis differentiis juris hanoviensis in specie et solmensis.

J. D. Hofmann's Handbuch des teutschen Eherechts nach den allgemeinen Grundsätzen des teutschen Rechts sowohl, als der besonderen Landes-, Stadt- und Orts-Rechte. Jen. 1789. 750 S. gr. 8.

Des S. Landr. gedenkt der Verf. in zwei Paragraphen, in dem §. 85: Aufhebung und Beendigung der Gütergemeinschaft unter Eheleuten. Auflegung der Schlüssel und Verzichte (Th. II. Tit. 28, §. 7) und im §. 222: Von dem Solmsischen Landrechte (Tit. 23. 28).

Analecten aus den Nassauischen und Solmsischen Rechten, gesammelt von Dr. L. Böttger, ord. Prof. des Rechts zu Herborn. Herb. 1804. IV. u. 232 S. gr. 8.

In der kurzen Vorrede hebt der Verf. dieser dürftigen Schrift hervor: Unter Nassauischen und Solmsischen Rechten verstehe ich die Provinzialrechte sämmtlicher, sowohl der alten, als der neuerworbenen Nassauischen und Solmsischen Fürstenthümer und Lande.

Die Schrift zerfällt in 3 Abschnitte. Hierher gehört nur der erste Abschnitt: Zur Geschichte der Nassauischen und Solmsischen Landes-Ordnungen (S. 1—66). S. 1—37 beschäftigt sich der Verf. mit der Nassau-Catzenelnbogischen Gesetzgebung. Auf S. 38—40 gedenkt er jener Aeußerung Reinhard's, die oben S. 11 hervorgehoben wurde. S. 55—60 theilt er die „Vorrede der Gesetzgeber zur Solmsischen Landesordnung v. J. 1571" mit, sowie S. 60—62 die „Vorrede des Druckers zur vierten Auflage der Solmsischen Landordnung." S. 63—66 findet man: „Joh. Heur. Christ. v. Selchow von dem Solmsischen Landrechte. 1782. (Aus dessen Specimen bibl. jur. germ. stat. übersetzt.)"

Das gemeine (gemeinrechtliche) teutsche Privatrecht mit vorzüglicher Hinweisung auf die besonderen Privatrechtsquellen im Großherz. Hessen und mit Erläuterungen derselben, von G. Rühl, Gr. Hess. Hofger.-Advokat. Darmst. 1824. XVIII. u. 262 S. gr. 8.

Wie schon aus dem Titel hervorgeht, enthält die Schrift auch Hindeutungen auf die im Großherzogthum herrschenden Landrechte, also auch auf das Solmsische, Pfälzische und Mainzische Landrecht und das Landr. d. Obergrafschaft Catzenelnbogen.

Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preußischen Monarchie. Dargestellt vom Geh. Rath von Kamptz. Dritter Theil. Berl. 1828.

Während das achte Hauptstück, womit dieser dritte Band beginnt, S. 1—305 (§. 706—777), die Herzogthümer Cleve, Jülich und Berg begreift, ist das neunte Hauptstück, S. 206—608 (§. 778—945) den Rheinprovinzen gewidmet. Die §§. 783—787 betreffen die „ehemaligen Churmainzischen Ländertheile." Während im §. 784 hauptsächlich der Originalausgabe des Mainzischen Landrechts,

d. d. 24. Juli 1755 gedacht wird, wird in den §§. 785 und 786 die Rechts-Literatur aufgeführt (Civil-Lehn-Kirchen-Recht. Gerichtsverfassung). Die §§. 833—856 (S. 311—350) betreffen die „ehemals churpfälzischen Lande." Zuerst (§. 833—846) diese Lande überhaupt. Literatur, bes. die gesammte Rechtsliteratur unter Hervorhebung des P. Landrechts. Dann (§. 847—856) „die ehemals Pfälzischen Landestheile einzeln." (Das Churfürstenthum Pfalz oder die untere Pfalz, die Herzogthümer Simmern und Veldenz, die Grafschaft Sponheim). Die Literatur, besonders die Rechtsliteratur. Die §§. 880 bis 888 (S. 460—471) beziehen sich auf „die Grafschaften Solms." Literatur, besonders Rechtsliteratur, unter Hervorhebung des Solmsischen Landrechts.

Kleine juristische Aufsätze von August Karl, Obergerichtsadvokaten zu Hanau. Frankfurt 1830. 87 S. 8.

Dieses werthvolle Schriftchen umschließt drei Aufsätze.

I. Ueber das von Johann Fichard verfaßte Solmische Landrecht (S. 1—17). Der Verfasser leitet seine Ausarbeitung damit ein, daß er sagt: „Das von J. Fichard verfaßte Solmische Landrecht, welches seit zwei und einem halben Jahrhundert in der ganzen Wetterau und in den angrenzenden Ländern Gesetzeskraft hat, das herkömmliche Recht dieser Gegend enthält und so viele besondere Familien-Verhältnisse regulirt, verdient, auch abgesehen von seinem wissenschaftlichen Interesse, eine besondere Aufmerksamkeit. Der Versuch dürfte daher nicht undankbar sein, dieses Werk durch geschichtliche Betrachtung zu charakterisiren. Ich will dieses in Folgendem mit wenigen Worten unternehmen, indem ich hauptsächlich die Vorwürfe, die ihm gemacht worden sind, berücksichtige. Diese bestehen von der einen Seite darin, daß Fichard willkürlich verfahren, die herkömmlichen Rechte vernichtet habe*), von der andern, daß sein Gesetzbuch unvollständig und ungleichartig sei (Unter der Voraussetzung, unter welcher hier die Vorwürfe gemacht sind, unternehme ich die Vertheidigung, nämlich unter der, daß Fichard — freie Hände gehabt habe)."

Der Verfasser untersucht nun zunächst den ersten Vorwurf: Die Vernichtung der herkömmlichen Grundlagen des heimischen Rechts sei die unvermeidliche Folge des Zustandes zur Zeit Fichard's gewesen, und wenn ausgemittelt werden solle, was einem Redactor des damaligen Rechts imputirt werden könne, so müsse man sich in seine Lage versetzen und könne so nur darnach fragen, wie viel er von den einzelnen Rechtsnormen und Sätzen beibehalten und ob er diese durch Neues verdrängt oder dem Bestehenden einen höheren als zufälligen Werth beigelegt habe; denn die Achtung vor dem Bestehenden müsse

---

*) Der Verfasser fügt hier die Anmerkung an, in der Hauptsache seien Fichard den diese Vorwürfe auch rücksichtlich der von ihm verfaßten Frankfurter erneuerten Reformation v. J. 1578 gemacht worden, namentlich auch von Eichhorn in seinem Werke: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 560, Note d und §. 561, Note b. Allein was er, der Verf., hier zu dessen Rechtfertigung vorlege, gelte ebenso von jener Reformation; man dürfe diese nur mit der Reformation v. 1509 vergleichen, welche doch dem alten Recht so viel näher gestanden habe.

zwar von jedem guten Gesetzgeber gefordert werden; aber zu tadeln, daß er von dem Geist seiner Zeit getragen worden sei, würde, da er sich diesem Einflusse nicht habe entziehen können, und andern Theils für seine Zeit zu sorgen gehabt habe*), ein verkehrter Vorwurf sein. Jener herkömmliche Geist des heimischen Rechts sei freilich in Fichard nicht lebendig gewesen, wie seine Consilien bewiesen, allein an dem Einzelnen habe das Landrecht weit weniger geändert, als man gewöhnlich glaube.

Der Verf. betrachtet zuerst die Gerichtsverfassung und das Verfahren und sucht dann nachzuzeigen, daß Fichard „den Zustand schon so findend, wie ihn Eichhorn in seinem Werke: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte für den Zeitraume von 1272—1517 dargelegt habe, auch im Kreise des materiellen Rechts weniger geändert habe, als man glaube. „Bei Verträgen", so läßt er sich vernehmen, „für welche das Röm. Recht die Auslegungsregeln hatte, die dem einheimischen fehlten (Eichhorn §. 457), stand der Reception des ersteren nichts Einheimisches entgegen**), es sind daher in dem S. Landrecht nur unbedeutende einheimische Bestimmungen und zum Theil die herkömmlichen Formen geblieben. Für den Verkauf, bei dem die Einwilligung der Nächstgesippten sich schon früher zu einem Vorkaufsrecht gestaltet hatte, sind die herkömmlichen Formen geblieben, die sich auf den Abtrieb beziehen, von dem auch im folgenden Titel die Rede ist. Das Contract- oder Schöffenbuch, welches die Auflassung ersetzte, ist zwar anzulegen verordnet, allein die Auflassungen hatten schon früher ihre alte Form verloren***) und wurden bei den Schöffen in einzelnen Acten vorgenommen. Es kann daher unter diesen Umständen als eine Verbesserung betrachtet werden, daß ein solches Buch angelegt wurde, was schon an vielen Orten vor dem Solmsischen Landrecht gebräuchlich war. Auf das Vormundschaftsrecht ist anwendbar, was Eichhorn a. a. O. §. 570 sagt. Bei der Verpfändung liegender Güter kommt zwar noch vor, daß dem Gläubiger der Besitz eingeräumt wird; er hat aber nicht mehr die Form der Wehre, sondern der antichresis. Die gebotene gerichtliche Eintragung ist dagegen noch eine Folge der früheren Wehrung. Die ewigen Gülten werden für die Zukunft verboten und das Ganze hat schon die rechtliche Gestalt der Hypotheken, nur noch die Form des Gültkaufs (die sich z. B. beim Landgericht Büdherthal noch bis zum Jahr 1821 erhalten hat) ist vorhanden. Allein dieß war schon vor dem Landrecht herkömmlich und dem lebhafter gewordenen Verkehr angemessen. In Bezug auf das Erbrecht ist Manches verändert. Die Testamente waren noch an manchen Orten in der alten Form üblich, wonach sie ohngehabt und ohngestabt unter freiem Himmel

---

*) s. Gerber: System des deutschen Privatrechts. 3. Aufl. Jena 1852, §. 22, S. 42. Zoepfl: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Band 2, Abth. 1. Stuttg. 1846, S. 193.

**) Gerber a. a. O. §. 153. S. 256.

***) Beseler: Die gerichtliche Auflassung im mecklenburgischen Hypothekenrecht (S. 195—138 des zehnten Bandes der Zeitschr. f. deutsches Recht, Tüb. 1846), S. 105—108.

errichtet werden mußten (Tit. XXIII. §. 3). Dieses wird verändert, weil die alten und schwachen Leute am ersten der Testamente bedürften, während gerade die früheren Dispositionen über das ganze Vermögen noch das Beisammensein aller Kräfte verlangten. Nach einem Weisthum des Landgerichts Büchertḥal von 1533 ist zwar noch der Vater alleiniger Erbe seines Kindes, mit Ausschluß seiner übrigen Kinder *), was Fichard nicht aufgenommen hat; aber von Ausschließung der Töchter findet sich auf dem Lande zur Zeit Fichard's keine Spur mehr. — Die ehelichen Güterverhältnisse sind dagegen nicht sehr verändert. Die alten erbvertragsmäßigen Bestimmungen in den Eheberedungen haben freilich, soweit sie die dos und donat. p. n. nicht betreffen, die Natur der donationis mortis causa erhalten, ohne an deren Solennität gebunden zu sein (Fichard hatte hierzu das Muster schon in der Frankfurter Reformation von 1509 Art. 26. Vergl. auch Eichhorn a. a. O. §. 455 Not. a.), die daher auch einseitig aufgehoben werden konnten. Obgleich nun durch die Eheberedung die ehelichen Güterverhältnisse anders regulirt werden konnten, als sie gewesen sein würden, wenn keine Eheberedung dagewesen wäre, so traten doch, wenn die Bestimmungen der Eheberedung wieder aufgehoben wurden, wieder die gesetzlichen Güterverhältnisse ein, die durch einseitige Disposition nicht verändert werden konnten. Und diese waren die herkömmlichen. In der That wurde daher durch diese Bestimmung wenig verändert, wie denn auch bis auf den heutigen Tag unter hundert Fällen kaum einige vorkommen, in denen durch Eheberedungen das herkömmliche Güterrecht abgeändert wird. Daß diese in dem Solmsischen Landrecht Tit. 18 §. 2 und Tit. 28 beschriebenen Güterverhältnisse der Ehegatten die herkömmlichen sind, wird dort nicht allein selbst gesagt, sondern es geht auch aus den Abfällen hervor. Namentlich kommt von einer societas oder communio nichts vor, und die Vertheilung der während der Ehe gemachten Schulden gründet sich nicht auf die Annahme einer societas. — Erst die spätere Zeit hat im Hanauischen, Isenburgischen, Homburgischen und Nassauischen die Vertheilung nach ihr anders, als das S. Landr. regulirt. Die übrigen Institute aber, die das Solmische Landr. beschreibt, sind noch weit weniger geändert und ganz herkömmlich dargestellt, wie die Erbleihe und Landsiedelleihe, der Abtrieb, die Einkindschaften, Steinsetzen ꝛc. Diesen sind keine fremden Grundsätze untergeschoben worden. Einzelne unwesentliche neue Bestimmungen sind ganz passend, z. B. beim Abtrieb über die Größe des Weinkaufs und die Grade, bis zu welchen der Abtrieb statthaft sein soll (welche letztere schon anderwärts und in noch größerer Beschränkung üblich waren: Der Graveschaft Erpach Landes-Ordnung bei Beck und Lauteren S. 104). „Es geht also" — fügt der Verfasser hinzu „hieraus hervor, daß Fichard keineswegs willkürlich verfahren hat. Das meiste und die Hauptsache fand er vor und verwandelte es in jus scriptum, worauf schon die Vorrede zur ersten Ausgabe aufmerksam macht. Und das, was er aus dem fremden Recht aufnahm, war von der Art, daß ihm nichts Einheimisches

*) Gerber a. a. O. §. 251. S. 561.

im Wege stand. Sein Werk vermittelt daher gerade den von den Umständen geforderten Uebergang des alten Zustandes in den neuen. Man fand in ihm im Einzelnen die alten Rechte; im Ganzen aber ruhten sie auf dem Geist der neuen Zeit. Hieraus erklärt sich auch hauptsächlich, wie das Solmische Landrecht sogleich nach seinem Entstehen in den benachbarten Ländern hat recipirt werden können. Denn wenn auch dieses zum Theil durch landesherrliche Edicte geschehen ist, so würde sich doch auch gerade dieses Letztere nicht erklären lassen, wenn die Landesherrn, im Falle sie auch noch andere Gründe zur Reception hatten, im Solmischen Landr. nicht zugleich eine Aufzeichnung des in ihren Landen geltenden Rechts gesehen hätten. Dieses bestätigt vollkommen das Publicationsedict für das Amt Babenhausen von 1579, worin es heißt: „„in deren (der Solm. Landesordn.) fleißiger Durchsehung, auch der unsern darüber gehörten Relation Wir so viel befunden, daß die darinnen geordnete Satzungen und Statuten den üblichen gewohnheiten und gebräuchen, fürnemlich in dieser Herrschaft Babenhausen, mehrentheils nicht ungemeß, auch sonsten den gemeinen Kayserlichen Rechten in andern Fällen (da, wo sich keine üblichen Gewohnheiten und Gebräuche zeigten) nachgegangen."" Man vergleiche auch das den späteren Ausgaben beigedruckte Verzeichniß der abweichenden Punkte über das Herkommen im Bücherthal und Bornheimerberg (d. s. g. Abfälle), welches fast nur locale Abweichungen vom Solmischen Landrecht enthält. Sie sind zwar mit einem ziemlich späten Bericht begleitet; allein die Aufzeichnung dieses Herkommens ist älter, als das S. Landr. und in den Weisthümern aus dem 15. und 16. Jahrhundert enthalten, welche in den meisten Gerichten gesammelt worden sind, hauptsächlich, um die Rechtsbelehrungen überflüssig zu machen und dem Einflusse der fremden Rechte zu begegnen. Eine Probe dieser Weisthümer über das Landsiedelrecht ist in der folgenden Beschreibung dieses Rechts mitgetheilt. Es läßt sich bei ihrer völligen Uebereinstimmung mit dem Titel von dem Landsiedelrecht nicht bezweifeln, daß F i c h a r d aus ähnlichen Sammlungen geschöpft hat (dieses wird dadurch bestätigt, daß er früher die Landsiedelleihe nicht genau gekannt, sondern mit der Emphyteuse für identisch gehalten, s. seine Consilia Nr. 23), und that er es nicht, so verdient seine treue Auffassung der herkömmlichen Verhältnisse desto mehr Anerkennung. Die eingreifendsten Bestimmungen" — so fährt der Verf. in der Vertheidigung des Schöpfers des Solmsischen Landrechts fort — „die er wider das einheimische Recht aufnahm, waren dagegen die a l l g e m e i n e n, namentlich, daß, wo das von ihm verfaßte Gesetzbuch Zweifel lasse, alle Ergänzungen blos aus den römischen Principien geschehen und die Rechtsbelehrungen nicht mehr bei den Oberhöfen, sondern bei Rechtsgelehrten gesucht werden sollten. Durch das erste wurde die Ergänzung der einheimischen Institute aus dem Herkommen und ihrer Natur, wodurch dem einheimischen Recht ein lebendiger Fuß erhalten worden wäre, unmöglich, und das fremde Recht zum Fundament gemacht (soweit es dieses nicht schon war), welches Wurzel treiben und das einheimische Recht mit der Zeit, der Anlage des Stammes gemäß, umbilden mußte. Allein diese Bestimmung war von F i c h a r d nicht willkürlich gemacht, sondern aus der damals herrschenden Ansicht, wonach das kaiserliche

Recht, unter dem man die beschriebenen Rechte verstand, die Grundlage des Rechts sein sollte, hervorgegangen. — Dagegen muß Fichard das als ein Verdienst angerechnet werden, daß er sie nicht so starr angewendet hat, wie es sogar in unserer Zeit noch geschieht, sondern daß er die wirklich noch praktischen einheimischen Institute recipirt und rein gehalten hat. Doch möchte auch jene Umbildung nicht so schnell gegangen sein, und das Herkommen und der herkömmliche Geist möchte sich trotz jener Bestimmung noch lange als vorherrschend erhalten haben, wenn die alten, mit ungelehrten Schöffen besetzt gewesenen Oberhöfe (Thl. 1. Tit. XXXIII. §. 1) geblieben wären. Allein sobald die an ihre Stelle tretenden Rechtsgelehrten nach gemeinem Recht entschieden und gelehrte Anwälte, die auf Universitäten gebildet waren und das Herkommen so wenig kannten, als sie dessen Geist in sich aufgenommen hatten, den ungelehrten Schöffen unbekannte Sätze geltend machten, nach denen die den Oberhöfen substituirten Rechtsgelehrten gleichfalls sprachen, so mußten die gelehrten Anwälte gesucht werden und überhand nehmen und die ungelehrten Schöffen in den Hintergrund treten, und so kam es nach und nach, daß das Recht nur noch in den Gelehrten lebte und man ein Gericht von blos ungelehrten Schöffen nicht mehr brauchen konnte. Jedoch auch diese Bestimmung, wodurch den Oberhöfen die Rechtsgelehrten substituirt wurden, fällt Fichard en noch weniger zur Last, sie verdankt vielmehr ihr Dasein dem Interesse der Landesherrn und dem Rechtszustande selbst. Die Oberhöfe, besonders der Städte, lagen damals größtentheils außer Land, und diese auswärtige Gerichtsbarkeit war den Landesherrn gefährlich und verhaßt. Sie suchten daher schon frühzeitig den Einfluß der Oberhöfe durch Verbote zu beschränken und ihnen Rechtsgelehrte zu substituiren. Die Landesherrn mochten es zugleich als ein wirksames Mittel betrachten, den Einfluß der Rechtsbelehrungen abzuschneiden, wenn sie dadurch überflüssig gemacht würden, daß den Gerichten ein Gesetzbuch in die Hand gegeben werde, in denen sie hinlängliche Belehrung finden sollten, und es läßt sich vermuthen, daß diese zu aller Zeit herrschende Idee überhaupt mit Veranlassung zu Abfassung des Solm. Landr., sowie zu seiner schnellen Reception in den benachbarten Ländern gewesen ist. In sofern nun die Oberhöfe außer Landes lagen, wo dieses Landr. nicht galt, konnte ihnen, die nur nach ihrem Recht sprachen, die Belehrung der Schöffen auch nicht überlassen bleiben, wenn die Anwendung des Gesetzbuchs gesichert sein sollte. Die einzige Möglichkeit, wie unter diesen Umständen in den Gerichten, an denen die ungelehrten Schöffen unbedeutend und überflüssig wurden, einheimisches Recht fortleben konnte, war daher die Aufbewahrung in den Landesordnungen, die nur unter den oben erwähnten Einflüssen entstehen konnten. Es hat sich zwar außer dem in diese aufgenommene Rechte noch manches Herkömmliche erhalten; allein dieses wäre wenigstens nicht in dem Umfange geschehen, wenn es sich nicht an das in der Landesordnung sanctionirte hätte anschließen können. Da also" — so schließt der Verfasser die Widerlegung des ersten gegen Fichard gerichteten Tadels — „durch den ganzen Gang, den die juristische Bildung und das öffentliche Leben in damaliger Zeit genommen hatte, die Umgestaltung des Rechts vor-

bereitet und nothwendig geworden war und durch kein Gesetzbuch hätte aufgehalten werden können, so ist es als ein Glück für die hiesige Gegend zu betrachten, daß der Uebergang durch Fichard vermittelt worden ist, der zum Gesetzgeber alle Fähigkeiten besaß. Die über ihn vorhandenen Urkunden (bes. seine Selbstbiographie im Frankf. Archiv Thl. 2. S. 1 ꝛc. und das der Ausgabe seiner Consilien — 1590 — vorgedruckte Leben von Petreus) beweisen, daß Fichard nicht blos eine elegante, vielseitige Bildung erhielt, sondern auch ein vielseitiges Talent besaß, was sich anfänglich in poetischen und philosophischen Versuchen übte, zuletzt aber zu den positiven Wissenschaften überging, an denen es fest hielt; seine Bildung unter den besseren Lehrern des Röm. Rechts, des U. Zasius, und in späterer Zeit, nachdem er schon eine Anschauung durch die Praxis erhalten hatte, unter den Italienischen Rechtslehrern, seine Reise nach Italien, die ihn Länder und Völker kennen gelehrt (was damals wichtiger war, als jetzt), seine Thätigkeit bei den Reichsgerichten, seine langjährige Uebung in den mannichfaltigen Geschäften seiner Vaterstadt, die Einholung seiner Responsa in den wichtigsten Rechtsangelegenheiten seiner Gegend, die ihm die Bekanntschaft mit den Rechtszuständen dieser Gegend verschafft hat, seine häuslichen guten Verhältnisse, das Gefühl seines Ansehens und vor Allem sein einfacher, fester und frommer Sinn, der an dem Nächsten hing, sein bejahrtes, den Eitelkeiten entrücktes Alter und endlich die Gabe deutlicher Auffassung und einfacher Darstellung, Alles dieses machte ihn zum Gesetzgeber vorzüglich fähig. — Er war also — der Mann für die Aufgabe. Jeder Andere mit der kanonischen und romanischen Bildung würde an seiner Stelle in noch größerer Ueberschätzung dessen, was er gelernt hätte, wahrscheinlich blos fremdes Recht und vielleicht den Versuch einer vollständigen Theorie geliefert haben."

Der Verfasser geht nun zur Würdigung des zweiten, gegen Fichard gerichteten Tadels über, des Vorwurfs, daß sein Gesetzbuch unvollständig und ungleichartig sei: Seine Absicht sei allerdings auf etwas Vollständiges gerichtet gewesen, namentlich in Bezug auf das Herkommen, indem er die hier nicht sanctionirten Gebräuche abgeschafft habe; allein er habe doch keine Vollständigkeit an sich liefern wollen, sondern nur soweit, als sie damals als erforderlich erschienen sei. Uebrigens liege seinem Werke das bereits bezeichnete System zu Grunde. Er habe als Grundlage das gemeine Recht betrachtet, die heimischen Institute als Ausnahme, für die ihm freilich das System, dessen Resultat sie gewesen, nicht klar gewesen. Eine deutliche Ansicht hiervon gewähre die Einleitung zur Lehre vom Abtriebe Thl. II. Tit. XII.: „Nachdem der Abtrieb der verkauften liegenden Güter, ob er wohl sonst in den gemeynen kayserlichen Rechten verbotten, doch durch undenklichen gemeynen Brauch in dieser ganzen Land-Art eingerissen (d. h. gegen das gemeine Recht) und gleichwohl der Billigkeit gemäß ist: So lassen wir denselben auch in seinen Kräften und seinem Wesen bleiben." Allerdings würde eine solche Methode jetzt für unelegant gelten müssen; allein sie sei damals die herrschende gewesen und erscheine, als dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts angehörend, als entschuldbar, da es für das einheimische Recht, welches im Leben schon zerstückt gewesen sei und von dieser Seite eine totale Auffassung so

leicht nicht mehr möglich gemacht habe, auch auf der andern Seite durchaus keine Wissenschaft gegeben habe. Das von den Nachkommen nicht ohne Undank zu verkennende Wesentliche bestehe darin, daß Fichard dennoch die noch lebendigen Theile des herkömmlichen Rechts nicht verkannt, vielmehr erfaßt und sanctionirt habe. Zwar habe er viele herkömmliche Verhältnisse nicht hereingeführt, z. B. die Personalverhältnisse, die Reallasten, die Gemeindeverhältnisse; aber schwerlich habe hierbei sein freier Wille gewaltet, da diese Rechtsverhältnisse mehr oder weniger die Verfassung berührt hätten, theilweise nicht Gegenstand der Erkenntnisse der Schöffen gewesen seien und ihre Verzeichnung daher außer seinem Auftrag gelegen haben werde. Seine Methode bei der Ausarbeitung und Anordnung der behandelten Materien habe noch einen andern Werth. Vorerst sei die Ordnung größer, als man gewöhnlich glaube. Die Gegenstände würden, wie im Edict des Prätors, nach ihrem geschichtlichen Zusammenhange abgehandelt, das Bekannte sei nur kurz angedeutet, gar unberührt geblieben; dagegen würden die Controversen, das Abgeschaffte und Substituirte umständlich erörtert. Hierdurch besonders habe sich das Landr. seine Brauchbarkeit erhalten, indem es einer späteren Ausbildung nicht vorgegriffen, ihr das Recht gelassen habe, weitere Modificationen anzuknüpfen. Diese habe die Zeit vielfältig gebracht, weniger durch Verordnungen, als durch das Fortschreiten der Jurisprudenz. „Hierin", so schließt der Verf., „liegt offenbar eine Probe, daß in diesem Gesetzbuch der rechte Gesichtspunkt festgehalten worden ist. Denn hätte es keine Vermittlung des alten und neuen Zustandes enthalten, und entweder blos altes oder blos neues Recht, so würden, wie dieses mit der Frankfurter Reformation von 1509 der Fall war, kurz darauf neue Gesetzgebungen nothwendig geworden sein. Und es beweisen die verschiedenartigen späteren Verfügungen und Erklärungen 2c. über den Tit. 28 des II. Theils, wie wenig es den späteren Gesetzgebern gelungen ist, einheimische Institute geschickt zu behandeln."

II. Die Natur der Leihe zu Landsiedelrecht (S. 18—53). Die im §. 1 ausgesprochene Absicht des Verfassers ist nicht, „die verschiedenen Arten von Verleihungen zu beschreiben, die in den Leihbriefen unter dem Namen Landsiedelleihen vorkommen, sondern das auf dem Landbrauch beruhende, von den Schöffen bewahrte und gewiesene Landsiedelrecht, welches in dem Solmischen Landrecht zur lex scripta geworden ist und das in seiner praktischen Bedeutung gekannt sein muß, wenn man die Leihbriefe beurtheilen will." §. 2. Ursprung der Landsiedelleihen. §. 3. Factische Folgen. §. 4. Allmählige weitere Feststellung eines Rechtsverhältnisses. §. 5. Rechtliche Natur der Landsiedelleihe. §. 6. Deren Begriff. §. 7. Das Solmische Landrecht (Joh. Fichard) Lennep. §. 8. Modification der Landsiedelleihe. §. 9. Besserung. §. 10. Geschichte der Landsiedelverleihungen seit dem 15. Jahrhundert. §. 14. Insbes. Streitigkeiten mit den Stiftungen, namentlich dem teutschen Orden. §. 12. Einfluß dieser Vorgänge auf den Sinn der Leihbriefe (Im Anhang Urkunden).

Die dritte Abhandlung gehört dem Kurhessischen Prozeßrecht an.

Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege des Gr. Hessen. Zweites Bändchen. Darmstadt 1830.

Der erste Beitrag: Die ehelichen Verhältnisse nach den im Großherzogthum Hessen und zum Theil in den benachbarten deutschen Staaten geltenden Partikularrechten. Von Advokat Rühl in Darmstadt (S. 1—131) verwebt, sowie das Mainzische und Pfälzische Landrecht, und das Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, so auch das Solmsische Landrecht in seiner Darstellung.

Handbuch des Rheinischen Partikular=Rechts*), von W. von der Nahmer. Erster Band, enthaltend die Landrechte des Ober= und Mittelrheins. Frankf. 1831**).

Die CI. Seiten umfassende Einleitung handelt von S. XXXV. bis XXXXIII. vom Solmsischen Landrecht. Der §. 1 führt (unvollständig und ungenau) die „Literatur" desselben (jedoch nur durch Angabe der Titel oder Ueberschriften) auf. Der §. 2 handelt von der „Entstehung dieses Landrechts", während der §. 3 der verschiedenen Ausgaben desselben gedenkt und in einer Anmerkung die Ueberschriften der Titel des ersten Theils (Prozeß) aufführt, so wie die Vorrede zur dritten und vierten Auflage (1612, 1687) mittheilt. S. 1—114 ist der zweite, noch praktische Theil: „Von den Landrechten", unter Voraussendung des Publicationspatents (IV.—VIII.), „wörtlich und buchstäblich abgedruckt nach der im Jahr 1571 zu Frankfurt a. M. bei Johann Wolff erschienenen ersten Ausgabe."

Intelligenzblatt für die Provinz Oberhessen. Dritter Jahrg. 1836. Friedberg.

Die Nr. 2 enthält eine Mittheilung: „Das Solmser Landrecht", von Professor Dieffenbach, die hauptsächlich das gedachte Schriftchen von Adv. Karl vorführt, vorzugsweise in Bezug auf die erste Abhandlung.

Deutsches Güterrecht der Ehegatten, in besonderer Anwendung auf den Kön. Preuß. ostrheinischen Bezirk, nebst einer Kritik des bestehenden und projectirten ostrheinischen Provinzialrechts, von Karl Schmitthenner. Neuwied 1842***).

*) Die in den Jahren 1830 und 1831 erschienenen beiden Bände: Die rheinpreußischen Landrechte, herausgegeben von Dr. R. Maurenbrecher, umfassen weder das Mainzische, noch das Solmsische und Pfälzische Landrecht.

**) s. meine Anzeige der drei Bände dieses Werks S. 140 — 151 des 23. Bandes der Schunck'schen Jahrbücher der ges. deutschen jurist. Literatur. Neust. 1833, sowie die Anzeige derselben von Linde, S. 327—331 des ersten Bandes der Zeitschr. für Hessen ꝛc. Darmst. 1834, und den Bericht darüber, S. 24—30 der Heidelberger Jahrbücher der Literatur, Jahrg. 1833.

Ueber die beiden ersten Bände s. den Jahrg. 1832 der Gött. gel. Anzeigen, N. 126, 127. S. 1263. 1264.

***) s. die Recension dieser Schrift im Jahrg. 1843 der Kritischen Zeitschrift für deutsche Rechtswissenschaft, S. 326—340. Vergl. Jahrbücher für die Preußi=

In jenem Theile der Preuß. Rheinprovinz, welcher der rechten Seite des Rheins angehört und nicht der Bergisch-Französischen Herrschaft untergeben war, gelten neben dem gemeinen Recht auch Landrechte. Zu diesen gehört das Solmsische Landrecht, das so in den Kreis der Darstellung gezogen erscheint, der diese Schrift gewidmet ist. Es wird zuerst im dritten Abschnitt (§. 18—23, S. 45—67): Anfang der ehelichen Gütergemeinschaft, in Betracht gezogen (Tit. XXVIII. im Eingange. Unter „ehelicher Beiwohnung" sei wohl nur ein „Zusammenleben" zu verstehen). Vierter Abschnitt (§. 24 bis 27, S. 68 bis 86). Welche Vermögensstücke gehören in die Gütergemeinschaft? (im §. 25, S. 74—76, Betrachtung des Solm. Landr.). Fünfter Abschnitt (§. 28—43, S. 87—139): Ueber bewegliches Vermögen und Errungenschaft (im §. 36, S. 113, 114, Hinblick auf dieses L. R.). Sechster Abschnitt (§. 44—46, S. 140—149): Ueber Illat und Erbe (im §. 45, S. 142—144, Hinblick auf Tit. XXVIII. §. 2, 3, 6). Siebenter Abschnitt (§. 47—50, S. 150—161): Rechtsverhältnisse der Gatten und des Vermögens während der Ehe (Hervorhebung im §. 48, S. 155, daß das S. L. R. über das Verwaltungs- und Dispositionsrecht des Ehemanns schweige). Achter Abschnitt (§. 51 bis 67, S. 62—119): Aufhören der Gütergemeinschaft (Im §. 56, S. 180—182, die Grundsätze des S. L. R.). Neunter Abschnitt (§. 68—88, S. 220—276): Ueber Nießbrauch der Ehegatten (Im §. 74, S. 236, 237, über die Verbindlichkeit zur Aussteuer der Kinder, im §. 76, S. 243, 244, über Inventarisirung, im §. 83, S. 265, 266, über die Früchte des letzten Jahrs, im §. 86, S. 273, über Verlust des Nießbrauchsrechts der Wittwe nach S. L. R.). Zehnter Abschnitt (§. 89—100, S. 277—314): Ueber Schulden der Eheleute (Im §. 97, S. 304—307, Betrachtung des S. L. R.). Elfter Abschnitt (§. 102—104, S. 315—320): Ueber Abänderung der gesetzlichen Vorschriften für die Güterrechte der Eheleute (Im §. 102, S. 317, 318, Heranziehung des Tit. XVIII. §. 1, 2, 4, 6, 7, 9). Ein Anhang (S. 321 bis 360) enthält „kritische Bemerkungen über das bestehende und projectirte ostrheinische Partikularrecht." S. 327, 328 eine kurze Kritik des Solmsischen Landrechts: Die Tit. I.—XVIII. enthaltene Behandlung der Verträge sei sehr geschmacklos, wozu komme, daß eine Erläuterung durch schwerfällige Beispiele versucht worden sei. Keine wesentliche Abweichung vom gemeinen Recht, außer, daß das Darlehn unentgeldlich sein müsse, daher keine Verzugszinsen, nur Interesse. Unsystematisch die Einmischung der Sätze von der Vindication und Restitution gerade in die Lehre vom Kauf beweglicher Sachen (Tit. X.). Einschränkung der Klagen aus dem ädilitischen Edict auf einen Monat (Tit. X. §. 11), jedoch unter Begleitung des Zweifels, ob ein Fehler,

---

sche Gesetzgebung rc., herausgeg. von v. Kamptz, Band 26. Berl. 1825. S. 3 bis 182: Ueber die Rechtsverfassung der zum Regierungsbezirk Koblenz gehörigen ostrheinischen Landestheile. Von C. L. Hertel, kön. Justiz- und Landgerichtsrath zu Koblenz.

wenn er innerhalb eines Monats entdeckt werde, den Käufer des Beweises über dessen Dauer entheben, oder ob diese Frist für die Klage selbst gelten, diese damit verjährt sein solle. Sonderbar die Unterscheidung der Ehepacten armer Leute von denen der andern hinsichtlich der Form (Tit. XVIII.). Beibehaltung der Theorie des R. R., daß nur Kindern unter den Jahren der Pubertät Vormünder zu bestellen seien.

Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft. In Verbindung mit vielen Gelehrten herausgegeben von Beseler, Reyscher und Wilda. Zehnter Band. Tüb. 1846.

Der erste Beitrag zu diesem Bande (S. 1—61): Die Fortbildung und Gestaltung des fränkischen ehelichen Güterrechts seit dem Eindringen des römischen Rechts. Von Dr. L. H. Euler, Advokaten und Notar in Frankfurt a. M., berührt auch das Solmsische Landrecht (sowie die drei anderen Landrechte).

Gleiches gilt vom 13. Beitrage (S. 420—436): Das Rechtsprincip in der Lehre von der Einkindschaft. Von Dr. J. Hillebrand, Privatdocenten der Rechte an der Universität Gießen.

Köhler: Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen. Band 2. Darmst. 1848.

S. 632 ist der Tit. XIX. des zweiten Theils des Solmsischen Landrechts: Von verbottenen und unzuläßigen Ehen &c., S. 664 bis 666 der Tit. XVIII. desselben: Von Eheberedungen und Heirathsbriefen berührt.

C. Rechtssprechung.

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. VI. Von der Erbleyhe*).

I. P. d. O.A.G. Nr. 160. Die Klage auf Entrichtung des Canons aus der Erbleihe des Solmsischen Landrechts, Th. II. Tit. VI. Die Klage auf Entrichtung des Canons aus der Erbleihe des Solmsischen Landrechts Th. II. Tit. VI. ist gleich derjenigen aus dem römischen emphyteut'schen Contract, eine persönliche, auf den Erbleihvertrag gegründete**), und kann somit gegen den dritten Besitzer des Erbleihobjects, als solchen, nicht angestellt werden.

Erkenntniß vom 28. Febr. 1851 in Sachen des Gesammthauses Isenburg gegen Franz Schuldt's Eheleute in Staaden, Erbleihcanon von der Staadener Mühle betr.

---

*) Vergl. die Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen der Wittwe Scharf in Okarben gegen den Cameralfiscus. (1841).

**) Gerber a. a. O. §. 140, Note 7. vergl. mit §. 189.

II. Nach Solmsischem Landrecht hat das kinderlose Absterben des letzten Erbleihträgers an und für sich die Ausschließung seiner noch vorhandenen, vom ersten Erwerber abstammenden Seitenverwandten von der Erbfolge, resp. den Heimfall der Erbleihe an den Erbleihherrn nicht zur Folge.

Urtheil des ersten Senats Gr. Hofgerichts der Pr. Starkenburg vom 26. Juni 1844 in Sachen der Kirche zu Schafheim gegen Johannes Roth IV. zu Schafheim, Herausgabe eines Erbleihguts betr.

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. VI. Von der Erbleihe, §. 2.

„Daß solche Erbleyhe allwegen in Schrifften, unter des Gerichts, oder unser Amptleute, darunter solch Gut gelegen, oder sonst anderer glaubhaffter Leut (so Siegel genossen) Insiegel verbrieffet werden soll, umb gleiches Behalts willen, wie und mit was Pacten und Bedingungen solch Vererbung, oder Erbleyhe geschehen seye. Darmit dardurch künfftige Mißverstände und unnöthiges Gezänck, und Rechtfertigungen, verhütet werden" *).

Strippelmann: Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichtes zu Cassel. Th. 1. Cass. 1842. Nr. XXVII. S. 204—208. — 2) Die gerichtliche Bestätigung ist zur Rechtsgültigkeit eines Erbleihvertrags nach der Solmsischen Landesordnung nicht erforderlich. — Ausspruch des O.A.Gs., daß „nach der blos auf schriftliche Abfassung des Vertrags gehenden Vorschrift im Th. II. Tit. VI. §. 2 der Solmsischen Landesordnung die gerichtliche Bestätigung jenes Erbleihvertrags zu dessen Rechtsbestand" nicht erforderlich gewesen.

Vergl. noch die Acten des O.A.Gs. in Darmst. in Sachen der Stadt Frankfurt gegen Conrad Kling, modo dessen Erben zu Ober-eschbach (1848).

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. VI. Von der Erbleihe, §. 5.

„Soll der Beständer, oder dessen Erben, alle Jahre die Erb-Zinß oder Pfächt, dem Eigenthumbs-Herrn **) gütlich außrichten. Thäten sie solches nicht, und liessen auffs wenigst drey Jahr zusammen wachsen, und verfliessen, ohn daß sie die Zinß oder Pfächt außrichten (ob sie gleich von dem Zinß oder Pfacht-Herrn, darumb nicht angemahnet würden) So soll derselbig Lehenherr, nach Ablauffung solcher Zeit, Macht haben, solche Güter, als verwürckt, und ihme verfallen, wiederumb zu sich (doch vermittelst Recht, und rechtlicher Erkantnüß) zu erfordern, zu nehmen, und den Pfacht-Mann davon zu stossen."

Strippelmann: Neue Samml. bemerkenswerther Entscheid. d. O.A.Gs. zu Cassel. Th. 1. Nr. XXXIV. S. 242—248. — 2) Die Klage auf Privation der Leihe wegen Säumigkeit in Zahlung des schuldigen Leihezinses ist nur dann begründet,

---

*) Gerber a. a. O. §. 161. S. 371.

**) Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, herausgeg. v. Reyscher und Wilda, Band 2. Leipz. 1829. Duncker: Ueber dominium directum und utile (S. 177 — 212), S. 210.

wenn daraus die Absicht erhellt, den Leiheverband selbst nicht anerkennen zu wollen, insonderheit nach Solmsischem Landrechte. Das O.A.G. sprach sich (1840) zur Motivirung seines Erkenntnisses*) dahin aus, daß „zu Folge feststehenden Gerichtsgebrauchs durch die Säumigkeit in Zahlung des schuldigen Leihezinses nur dann eine Klage auf Privation der Leihe begründet zu werden vermag, wenn hieraus die Absicht, den Leiheverband selbst nicht anzuerkennen, hervorgeht, und die Anwendung dieses Grundsatzes auch durch die mit den Bestimmungen des gemeinen Rechts im Wesentlichen übereinkommenden Vorschriften des Solmsischen Landrechts Th. II. Tit. VI. §. 5 nicht ausgeschlossen wird, daß es aber vorliegend an der erwähnten Voraussetzung fehlt, indem der Verklagte in der zu unterstellenden Ueberzeugung eines ihm zustehenden Rechts auf Zurückbehaltung des Leihezinses handelte, daß auch dieses Recht sich als begründet darstellt, da rc."

Vergl. über diesen §. 5**) noch die Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen des Löwenwirths Grätz zu Rödelheim gegen den Grafen zu Solms-Rödelheim, Forderung und Exmission aus der Erbleihe betr.

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. VII. Von Land-Siedel-Leyhe und dem Land-Siedel-Recht.

Ueber Landsiedelleihe und die Anwendung des Solmsischen Landrechts auf solche in der Gr. Hess. Provinz Oberhessen s. die Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen des Cameralfiscus gegen die Besitzer der Güter des vormaligen deutschen Ordens zu Oberwöllstadt (1816), deßgleichen in Sachen der Universität Gießen gegen die Dörr'schen Gläubiger zu Eisa (1816), sowie in Sachen des Freiherrn von Riedesel gegen Heinrich Zinn und Genossen zu Maar (1824).

Ueber Erblichkeit und Theilbarkeit der Landsiedelgüter nach Solms. Landr. s. die Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen der Johann

---

*) Es findet sich noch ein zweites Erkenntniß des O.A.Gs. aus dem Jahr 1839 mitgetheilt. Im Erbleihbrief war bestimmt, daß der Beständer den Erbpacht bei Verlust der Leihe nicht über zwei Jahre aufwachsen lassen solle. Dieses oberste Gericht bestätigte den auf Abweisung der Klage auf Privation gehenden Spruch des Gerichts erster Instanz, weil nach seiner Praxis bei der deutschen Erbleihe auch dann, wenn der Erbleihbrief eine solche Bestimmung enthalte, die blose Versäumniß in der Entrichtung der Leihezinsen an sich noch keinen Grund zur Entziehung des Leiherechts abgebe, vielmehr es auch alsdann darauf ankomme, ob nach dem Ermessen des Gerichts ein solche begründendes Verschulden in der Versäumung dem Erbbeständer zur Last falle; die von klägerischer Seite angerufene Bestimmung des Solmsischen Landrechts könne schon darum nicht in Betracht kommen, weil zur Zeit der Klage ein voller dreijähriger Rückstand des Zinses noch nicht vorgelegen, jene Bestimmung aber auch das richterliche Ermessen, ob eine erhebliche Versäumniß erkennbar sei, keineswegs ausschließe, eine Frage, welche wegen Mangels der Darlegung erheblicher Verschuldung zu verneinen sei.

**) Ueber §. 8, 9 s. die Acten des O.A.Gs. in Darmst. vom Jahr 1852 in Sachen Peppel zu Mittelseemen gegen die Grafen von Stolberg-Ortenberg und Stolberg-Rosla-Ortenberg wegen Verweigerung der Erbpachtszahlung und Erfüllung eines Erbleihvertrags.

Holz'schen Eheleute zu Bilbel gegen Augustin Bickel's Ehefrau und Catharina Holz das. (1818).

Der „Lehenherr" muß das behauptete Local-Gewohnheitsrecht, daß das Landsiedelgut auf den Erstgebornen des Belehnten vererbt werde, beweisen. Acten des O.A.Gs. in Darmst. in Sachen v. Wiesenhütten gegen Heinz in Niederweisel. 1849.

Ueber §. 13 s. Acten des O.A.Gs. in Darmst. in Sachen der Rentkammer in Birstein gegen die Wittwe und Erben des Ph. Schneider zu Bruchenbrücken (1851).

Solmsisches Landrecht, Th. II., Tit. XI.: Vom Verkauffen der liegenden Güter und wie es damit soll gehalten werden. §. 4*).

„Wir ordnen, setzen und wollen auch, daß hinfüran alle Verkäuff und Käuffe über liegenden Güter, und gleiches Behalts, auch mehrer Beständigkeit willen, an einem jeden Ort, da sie geschehen, in das Contract- oder Schöpffen-Buch, mit Vermeldung, in welchem Jahr, Monat und Tag, von welchen Personen, umb was Kauff-Gelt, auch wie die Güter heissen, wo sie gelegen, ob sie frey eigen, oder mit Zinsen, und sonst auch wie hoch beschwert seyen, und in Summa, in allermassen, wie der Verkauff und Kauff abgeredt und geschehen, eigentlich eingeschrieben werden sollen."

Diese Vorschrift ist nicht auf Erbschaftsverkauf anwendbar.

Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen des Conrad Stein in Wenings gegen Conrad Stoß zu Wolf, Schuld aus Kauf betr. 1823.

Solmsisches Landrecht, Th. II., Tit. XIII.: Von Schenckungen, Uebergaben und Auffgifften. §. 2.

„Wäre aber die Donation und Gab, so an Geld oder fahrender Haab geschicht, über hundert Gülden werth, die geschehe gleich frey vor der Hand würcklich, oder werde nur mit Worten versprochen: so wollen wir, das dieselbig nit anders kräfftig seyn soll, sie werde dann in das Contract- oder Schöpffenbuch, sambt der Ursach, warumb die geschehen, eingeschrieben, alsdann soll sie kräfftig seyn. Es werden dann sonst andere rechtmäßige Ursachen, warumb sie nicht gelten solte oder möge, dagegen eingewendet, die alsdann zu Ermessung des Gerichts stehen sollen: Doch soll nechst gemeldte Satzung verstanden werden also, daß allein dasjenig, so über hundert Gülden rechtes Werths, weiter geschenckt worden, unkräfftig seyn, aber die Schänckung in den hundert Gülden, nichts destoweniger kräfftig und beständig seyn soll."

D. richtete gegen H. zu Hanau auf Herausgabe gewisser Lombards-Actien im Gesammtwerthe von 400 Gulden Fr. W. auf Grund der von einem Dritten an ihn erfolgten Schenkung eine Klage. Der Beklagte bestritt die Gültigkeit dieser Schenkung wegen des Mangels der vorgeschriebenen gerichtlichen Insinuation derselben, in so weit sie 100 Gulden überschreite. Die Gerichte erster und zweiter Instanz verwarfen diese Einrede, weil unter „Gülden" Goldgulden zu verstehen

*) Ueber §. 8 s. die Acten des O.A.Gs. in Darmst. in Sachen des Obristen Freiherrn v. Nordeck zu Rabenau auf der Rabenau bei Londorf und dessen Sohns gegen Lösch von Mühlheim zu Gießen, Ausübung des Eigenthums an dem Rodheimer Hofgut betr. 1850.

seien und der Betrag der Schenkung den Werth von hundert Goldgulden nicht übersteige. Das Oberappellationsgericht in Cassel reformirte unterm 28. April 1847 und wies den Kläger mit seiner Klage, in so weit sie die Summe von 100 Gulden übersteige, ab, in Erwägung, „daß unter den im Th. II., Tit. XIII. §. 2 der Solmsischen Landesordnung erwähnten „„hundert Gülden““ nach der Bedeutung, welche dem Worte „Gulden“ im Th. I., Tit. XXXV. *) §. 2 („Gülden — Alb. — und Pfennig“), sodann Th. I. Tit. XXXVI. **) §. 13 und 19 („eine Art eines Güldens“), sowie auch Th. I. Tit. XXXVI. §. 15 und Tit. XXXVIII. ***) §. 2 jener Landesordnung beigelegt wird, und nach dem Werthe, welchen zur Zeit der Promulgation derselben (4. April 1571) der Gulden zu Frankfurt und in der Umgebung hatte (Frankfurter Reformation von 1578 Th. II. Tit. XXIV. §. 9; Orth's Anmerkungen zu derselben Th. I. S. 522, 562 †); Lennep: Von der Landsiedelleihe, S. 812, 813) nur Gulden in Silber zu 60 kr. verstanden werden können; daß diesem auch nicht die Auslegung, welche die Praxis dem in dem Art. 160 der Carolina vorkommenden Worte: „Gulden“ meistens gegeben hat, entgegensteht, da sie auf besonderen, auf die hier in Rede stehende Bestimmung nicht anwendbaren Gründen beruht, zu denen auch der der mildesten Auslegung jenes Strafgesetzes gehört ††).“

Strippelmann: Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Cassel. Fünfter Theil. Erste Abtheilung. Cassel 1848, Nr. XXX. Nach dem Solmsischen Landrechte sind **Schenkungen**, welche einhundert **Silber**gulden übersteigen, nur bei gerichtlich erfolgter Insinuation wirksam.

Vergl. noch die Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen Schmidt in Muschenheim gegen August Schwenck das. (1844).

Solmsisches Landrecht, Th. II., Tit. XIII.: Von Schenckungen, Uebergaben und Auffgifften. §. 4.

„Es soll auch keiner unserer Unterthanen macht haben, auff einmahl alle seine Haab und Nahrung, an liegenden und fahrenden, gegenwärtige und künfftige, zu verschencken und zu vergifften, Es seye dann, daß er ihme davon so viel hätte zuvor behalten, daß er in demselben noch ehrlich testiren möchte.“

Eine Wittwe zu B. im Hanauischen erklärte in einer von dem Justizamte confirmirten Urkunde, daß sie „ihr sämmtliches gegenwärtiges sowohl als zukünftiges Vermögen, es bestehe, in was es wolle, ihrer

---

*) „Wie die Gerichtskosten taxirt und mäßiget sollen werden.“

**) „Taxordnung.“

***) „Von Appellation, wie dieselbig geschehen, zugelassen, auch darin gehandelt werden soll.“

†) Vergl. Bender: Lehrbuch des Privatrechts der freien Stadt Frankfurt Frankf. 1835. S. 175.

††) Vergl. Heffter: Lehrb. des gem. deutschen Criminalrechts. 3. Auflage. Halle 1846. S. 429.

Tochter hiermit schenken wolle, jedoch dergestalt, daß ihr der Besitz und die Nutznießung davon auf Lebenszeit vorbehalten bleibe," und legte in derselben noch die Bemerkung nieder, daß ihr schon verstorbener Sohn bereits so viel Vermögen erhalten habe, als es ihm aus seiner elterlichen Verlassenschaft tragen würde, so daß seine Kinder keine Ansprüche machen könnten. Nach dem Tode ihrer Mutter klagte die Geschenknehmerin einen Ausstand des ihr geschenkten Vermögens ein. Der beklagte Theil bestritt die Legitimation der Klägerin, weil nach jenem Tit. XIII. Schenkungen des ganzen Vermögens verboten und nur unter gewissen, hier nicht gegebenen Voraussetzungen statthaft seien, der donatarius omnium bonorum daher nicht durch bloße generelle Schenkung zur Einklagung aller Ausstände legitimirt werde und durch sie die Erbansprüche der Kinder des Sohnes der Schenkgeberin nicht hätten ausgeschlossen werden können. Das Obergericht in Hanau verwarf diese Einrede, indem es namentlich den §. 4 des Tit. XIII. so auslegte, daß das gesetzliche Verbot die Verletzung des Notherbenrechts abhalten wolle, so daß es dem Beklagten nicht zustehe, die aus einer solchen Verletzung erwachsenden Befugnisse etwaiger Notherben selbstständig geltend zu machen. Das O.A.G. verwarf die Appellation des Beklagten, in Erwägung, daß jener Bestimmung des Solmsischen Landrechts die zur Zeit der Erlassung desselben bei der Mehrzahl der Rechtslehrer und Gerichte (Gail: Observ. p. 2. obs. 126, 127. Fachineus: Controv. Lib. VI. c. 87—90. Carpzov: Jurispr. for. p. 2. Const. 12 def. 26. 27. Lauterbach: Coll. theor. pract. P. III. p. 71. 72.) vorherrschenden Ansicht über Schenkung des ganzen Vermögens nach den hier einschlagenden Stellen des R.R. zum Grund liege, daß nach der damals herrschenden Meinung, welche bei der Interpretation dieser partikularrechtlichen Erscheinung zu beachten sei, zwar ein Vertrag, der das ganze Vermögen umfasse, als ungültig betrachtet worden sei, weil er die Freiheit des Testirens aufhebe und es sich mit den guten Sitten und dem öffentlichen Interesse nicht vereinigen lasse, wenn der Schenkgeber sich der Mittel der Subsistenz entäußere, auf der andern Seite eine solche unter dem Vorbehalt lebenslänglichen Mißbrauchs bewirkte Schenkung als gültig angesehen und in einem solchen Vorbehalt die stillschweigende Verabredung gefunden worden sei, daß der Schenkende die bis zu seinem Ableben zu ziehenden Früchte von der Schenkung so ausgenommen habe, daß er darüber anderweite Verfügung, namentlich durch letzten Willen, treffen könne. So erscheine jener Schenkungsact als nicht unter dem Verbote begriffen.

Strippelmann: Neue Sammlung 2c. Th. 3. Abth. 2. Nr. XIX.: Ueber die Bedeutung des in der Solmsischen Landesordnung enthaltenen Verbots einer Schenkung des ganzen Vermögens. S. 247—252.

Vergl. noch die Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen 1) der Verlassenschaft der Adam Brods Wittwe zu Offenbach gegen die Ehefrau des Peter Pfannmüller zu Wertheim, Schenkung auf den Todesfall betr. 1830, 2) der Schultheiß Klohms Wittwe zu Heegheim, jetzt zu Aulendiebach, modo des Pachters Kraft daselbst, jetzt dessen Erben, gegen Heinrich Keil und dessen Ehefrau, jetzt deren Erben, in

Niedermorstadt, Aufhebung eines Schenkungsvertrags und Provisorium betr. (1843).

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. XIV. Von Pfandschafften und was denen anhengig. §. 1*).

„Welchem fahrende Haab — zu Pfandt eingesetzt werden, der mag und soll dieselbig in seine Gewalt und Gewarsam nehmen. Dann thut er solches nicht — so mag er (ob er gleich der erste ist) sich seiner Pfandschaft nicht behelffen, sondern muß gleich andern eintretten, er hätte dann über solche Pfande eine sondere außtrückliche Verschreibung."

P. Gr. H. G. d. Pr. St. Nr. 103. Nach der Bestimmung zu Ende des §. 1 des Tit. XIV. des Solmsischen Landrechts wird zur gültigen Verpfändung fahrender Habe, abgesehen von den Fällen des Faustpfandes, eine ausdrückliche Pfandverschreibung mit specieller Angabe der verpfändeten Gegenstände erfordert, und entsteht danach durch die Errichtung einer Generalhypothek — durch die allgemeine Verpfändung des sämmtlichen Vermögens — kein wirksames Pfandrecht. Plenarbeschluß Gr. H. G. d. P. St. vom 11. Juli 1849**) in Sachen des Adam Hainz zu Mühlheim gegen die Concursmasse des Peter Bauer zu Offenbach, Ford. nun Verzugsrecht betr. Vergl. die Erkenntnisse des O.A.G. vom 16. October 1834 in Sachen Diehler gegen Weber und vom 3. Mai 1842 in Sachen Marschand in Offenbach gegen Dorothea Boppard das. 1842.

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. XV.***) Von Verpfändung und Versetzung der liegenden Güter, und wie die geschehen soll. §. 1.

„Welcher liegende Güter seiner Schulden halben verpfänden oder versetzen wolte, der mag es thun: Doch soll solches anders nicht, dann für Gericht†) geschehen, und in das Schöpffen-Buch eigentlich eingeschrieben werden, mit außtrücklicher Erklärung des geliehenen Gelts, der gemachten Frist und Ziel, und darvor verlegten Unterpfand ꝛc. Ohn das, soll solche Versetzung unkräfftig und nichtig seyn."

Strippelmann: Neue Sammlung ꝛc. Th. 3. Abtheil. 2. Cass. 1843. Nr. XXII.: Ueber die dem Richter, resp. gerichtlichen

---

*) Ueber §. 2 s. die Acten des O.A.Gs. in Sachen Diehler in Offenbach g. die Concursmasse des Oekonomieraths Weber. (1834).

**) Das sich dahin aussprechende Erkenntniß des ersten Senats war schon am 15. December 1848 erlassen worden.

***) Ueber Tit. XX. Von Einkindschafften ꝛc. s. Strippelmann: Entscheid., Band 7. S. 297—317. Ueber den Einkindschaftsvertrag in Hessen.

†) Nach der Rechtssprechung des O.A.Gs. in Darmstadt ist unter „Gericht" nicht das Orts- oder Feldgericht, sondern der ordentliche Richter des Verpfänders zu verstehen. Der Curator der Verlassenschaftsmasse des Pfarrvicars Carriere zu Griedel gegen die Concursmasse des Rentamtmanns Carriere das. 1843. Morchand gegen D. Boppart. 1842. Diehler v. Offenbach gegen die Concursmasse des Oekonomieraths Weber das. 1834.

Hülfsbeamten obliegende Entschädigungspflichten aus Handlungen oder Unterlassungen in Geschäften der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit (Syndicatsklage) S. 289—421. S. 336 wird dieses §. 1 des Tit. XV. gedacht und hinzugefügt: Ueber den Umfang der in dieser Hinsicht dem Gerichte auferlegten Verbindlichkeit, sowie hinsichtlich der Einrichtung dieses Buchs ist nichts Näheres gesagt worden. Das O.A.G. hat übrigens angenommen, daß dieses letztere unter dem Namen Versatzbuch im Bezirke der Geltung der Solmsischen Landesordnung eingeführt, daß ferner solches vom Justizbeamten selbst oder doch unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit zu führen und in dieser Eigenschaft auch eine Regreßklage, unter den sonst rücksichtlich der Verbindlichkeit des Richters in Betreff der Bestätigung der Contracte geltenden Grundsätzen, zulässig sei.

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. XXI.*) Von Tutorn und Fürmündern und wie die sollen geordnet werden. §. 8. 14. 16.**)

„§. 8. Es soll auch die Mutter, oder da die nicht mehr im Leben, die Anfraue, und so sie auch verstorben, die gesipten Freunde, auch auff dem Fall deren keine vorhanden wären, alsdann die nechste Nachbarn schuldig seyn, inwendig vierzehn Tagen, oder auffs längst drey Wochen, nach absterben der Eltern den Todfall, der Obrigkeit deß Orts anzuzeigen, Damit die Minderjährige Kinder, gebührlicher Weiß mit Fürmündern versehen, und nicht vernachtheilt werden."

— — —

„§. 14. Damit dann mit dem Inventiren auch förmlich umbgangen werde: So ordnen — wir, daß dieselben Inventarien innerhalb vierzehen Tagen auffs längst, nach dem die Verordnung der Fürmünder geschehen, in beyseyn deß Schuldtheissen und zweyer Schöpffen deß Gerichts, als Zeugen, und der Fürmünder, auch Mutter oder Anfrauen, so die vorhanden, durch den geschwornen Gerichts-Schreiber auffgericht."

— — —

„§. 16. Es soll auch deß Verstorbenen Wittwe bey ihren weiblichen Ehren nichts hinderhalten, noch verschweigen, so in das Inventarium gehörig, sondern alles getreulich anzeigen, bey Verlust ihres Beyseß, den sie bey den Gütern haben möchte. Deß alles sie auch durch den Gerichtschreiber fleissig soll verständiget und erinnert werden."

P. d. O.A.G. Nr. 33. Die Anordnung von Vormundschaften und der Inventarisation nach dem Ableben der

---

*) Ueber Tit. XIX.: Von verbottenen und unzuläßigen Ehen 2c. §. 20 s. die Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen der Margaretha Rau zu Reiskirchen gegen die Verlassenschaftsmasse des Sekretärs Koch zu Friedberg, 1837, über §. 27 die Acten dess. in Sachen des Heinrich Nies zu Mittelseemen gegen die Kinder und Erben des Gerichtsschöffen Heinrich Nies daselbst, Erbschaft betr. 1845.

**) Ueber §. 11 s. Strippelmann: Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Cassel. Th. 4. Abth. 1. Cassel 1846. Nr. IV. Ueber den in der Grafschaft Hanau bestehenden Gerichtsgebrauch, wonach die den Vater überlebende Mutter natürliche Vormünderin der Kinder ist, und es einer ausdrücklichen Bestellung und Verpflichtung derselben nicht bedarf.

Väter im Solmsischen betr. Nach den §§. 18—20 des im Solmischen Standesgebiet eingeführten Contracten-Reglements vom 29. November 1769 (21. Februar 1770) ist im Falle des Absterbens eines der Eheleute die Errichtung eines Inventars und die Bestellung von Vormündern für die minderjährigen Kinder in der Regel nur dann nöthig, wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet und die Bestimmung des Solmischen Landrechts Th. 2. Tit. XXI. §. 8, 14, 16, wonach gleich nach dem Tode des Vaters Vormundschaft angeordnet und inventarisirt werden soll, kann daher wenigstens dann, wenn die Wittwe selbst auf den Grund des Contracten-Reglements, als derogirenden Gesetzes, gegen die alsbaldige Inventarisation und Bevormundung ihrer Kinder reclamirt, keine Anwendung finden. Dasselbe gilt in denjenigen Landestheilen, wo das Contracten-Reglement neben dem Solmischen Landrecht eingeführt ist.

f. 1) Beschwerdeführung der Wittwe des zu Rödelheim verstorbenen Hofraths Kugler von Offenbach, Hausverkauf, Inventarisation und Vormundschaftsbestellung betr. Rescript an das Hofgericht zu Gießen vom 24. September 1830.

2) Beschwerde der Wittwe des Pfarrers Reuning zu Büdingen, Bevormundung ihrer Kinder betr. Rescript an das Hofgericht in Gießen vom 16. Sept. 1823.*)

3) Beschwerde der Rentmeister Rothenbergischen Wittwe zu Büdingen, die Bevormundung ihrer Kinder betr. (1823).

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. XXI. Von Tutorn und Fürmündern, und wie die sollen geordnet werden. §. 24**).

„Aber kein liegend Gut, wie gering auch das seye, sollen sie (die Vormünder) zu verkauffen, noch zu versetzen oder zu beschweren macht haben, es sey dann zuvor durch das Gericht erkannt und zugelassen worden, daß es den Kindern zu veräussern, zu verpfänden, oder zu beschweren nutz und noth sey."

Die zweite Abtheilung des fünften Bandes des Werks von Strippelmann: Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des O.A.G. in Cassel. Cass. 1848 handelt S. 535—647 von der „Gewalt des Vaters, insbesondere von dessen Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht." S. 572 rc. wird das Veräußerungs- und Verpfändungsrecht betrachtet. Indem nun darauf hingedeutet wird, daß in Hessen die Rechtsübung auch des blosen Nutzens halber die Veräußerung liegender Güter der Minderjährigen zulasse, heißt es weiter: „In Beziehung auf die Provinz Hanau kommt hier in besonderen Betracht die Solmsische Landesordnung Th. II. Tit. XXI. §. 24. Diese Vorschrift

*) Dieser Rechtsfall ist mitgetheilt S. 221—235 der Zeitschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtspflege des Kurfürstenth. u. Großherz. Hessen rc. Band 1, Darmst. 1834, jenes Rescript S. 232—235.

**) Ueber §. 31 ad vocem: „beruhen" s. die Acten des O.A.Gs. in Sachen des Advokaten Gottschalk als Curator der Verlassenschaftsmasse des Pfarrvicars Ernst Carriere in Griedel gegen die Concursmasse des Rentamtmanns Carriere daselbst, Vorzugsrecht betr. (1843).

läßt sich nicht dahin auslegen, daß das Erforderniß der Nützlichkeit und das der Nothwendigkeit jedesmal zugleich vorhanden sein müßten, indem dieser Annahme der Umstand entgegensteht, daß der Fall der Nothwendigkeit einer Veräußerung vorhanden sein kann, ohne daß ein eigentlicher Nutzen für den Pflegbefohlenen vorläge, daß mithin nach jener Auslegung nicht einmal die allein vorliegende Nothwendigkeit, welche doch selbst gemeinrechtlich als eine hinreichende Ursache der Veräußerung gilt, zu deren Gestattung genügen würde. Mit Rücksicht hierauf ist denn auch durch die Verordnung vom 28. October 1731 jene Bestimmung dahin erläutert worden, „„daß der Unmündigen liegende Güter nicht nur alsdann sollen veräußert werden können, wenn solches die Noth erheischt, sondern auch in einem solchen Fall, wenn eine Obrigkeit nach reifer und gewissenhafter Untersuchung der Sachen findet, daß dergleichen Veräußerung den Minorennen zu wirklichem Nutzen und Vortheil gereicht."" Zwar beschränkt sich die verbindende Kraft dieser Verordnung formell auf die Landestheile, welche zur Zeit deren Erlassung zur Grafschaft Hanau gehörten; es eignet sich indessen die darin enthaltene auf doctrinellen Gründen beruhende Erläuterung zur Berücksichtigung in allen Fällen, wo jene Bestimmung der Solmsischen Landesordnung zur Anwendung kommt." Anmerkend wird hinzugefügt, das O.A.G. habe auch (1834) auf die Beschwerde der Isenburg-Meerholz'schen Vormundschaft wegen Verweigerung der obervormundschaftlichen Einwilligung zur Veräußerung eines Grundstücks dahin resolvirt: „daß die angeführte Ursache der Nützlichkeit des Verkaufs vorerst zu untersuchen und hierauf wegen der nachgesuchten Gestattung desselben weiter zu verfügen sei."

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. XXIII. Von Testamenten, letzten Willen und dergleichen Geschäften.

Das Solmsische Landrecht hat hier nur solche Testamente vor Augen, die von s. g. Ortsgerichten aufgenommen werden. Es schließt daher die Testamentserrichtung bei den mit rechtsgelehrten Richtern besetzten ordentlichen Gerichten nicht aus. Die Zuziehung eines Actuars ist nicht erforderlich.

Vergl. die Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen der Verlassenschaft der Wittwe des Adam Brod zu Offenbach, jetzt des Landrathsdieners Knipp daselbst, gegen die Ehefrau des Peter Pfannmüller zu Offenbach. 1832.

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. XXV. Von der Erbschafft in absteygender Linien. §. 8.*)

„Aber solche uneheliche Kinder, die auß gar verdampter Vermischung und Geburt herkommen, als — da Vatter und Mutter, von wegen der nahen Sipschafft — und Blutschande, keyne rechtmessige Ehe besitzen haben mögen ꝛc. die seind weder der vätterlichen, noch auch mütterlichen Güter vehig —."

---

*) In Bezug auf §. 6:
Bastharten oder Banckarten, so außer deß Ehestandes (doch nicht von verdampter Geburt, darvon nechst hernach folgt) gezeugt worden, die kön-

Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspflege in Hessen. Band 1. Darmstadt 1834. S. 53—60: Rechtsfall, die Frage betreffend, ob nach dem Solmsischen Landrecht die in Blutschande erzeugten Kinder in Bezug auf ihre Eltern auch dann erbunfähig sind, wenn sie durch einen letzten Willen derselben berufen sind? Erk. d. O.A.Gs. vom 9. Sept. 1830. Verneinung der Frage.

Solmsisches Landrecht, Th. II., Tit. XXVIII.: Von Erbschaft Manns und Weibs gegen eynander*).

I. P. d. O.A.G. Nr. 84. Erbfolge der Ehegatten nach dem Solmsischen Landrechte, insbesondere die Frage, ob das hierin den Ehegatten ertheilte Erbrecht durch Testament beschränkt werden könne. Das Erbrecht, welches dem überlebenden Ehegatten bezüglich der Verlassenschaft seines verstorbenen Ehegenossen in dem Tit. XXVIII. zweiten Theils des besagten Statuts ertheilt wird, ist, es mögen nun Kinder aus der Ehe vorhanden sein oder nicht, nach einer richtigen Interpretation der einschlägigen Bestimmungen, insbesondere des §. 2 und 6, kein nothwendiges; vielmehr kann dasselbe durch eine letzte Willensordnung des zuerst verstorbenen Ehegatten aufgehoben oder beschränkt werden**). Es versteht sich je-

nen und sollen ihren Vatter, vielweniger aber ihren Anherrn und Urahnherrn nicht erben. Aber ihre leibliche Mutter mögen sie wol erben, ob sie gleich nicht geehlicht worden rc.

s. Strippelmann: Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des Oberappellationsgerichts in Cassel, Th. 1. Nr. XLVII. — 2) Ueber die Successionsfähigkeit der Brautkinder in Beziehung auf den Nachlaß des Vaters. 3) Factische Begründung einer auf der zu 2 gedachten Qualität gestützten Klage überhaupt und mit Berücksichtigung des Solmsischen Landrechts (S. 290—296), S. 293, 294. Das O.A.G. in Cassel findet in diesem §. 9 „keine ein Brautkind betreffende Bestimmung."

Die Frage, ob Brautkinder in Bezug auf den Nachlaß des Vaters successionsfähig seien? kam auch bei dem O.A.Ger. in Darmstadt zur Erörterung. s. Acten in Sachen 1) der Dyrothea, Johann Jung's Tochter, zu Wohnbach gegen die Geschwister des verstorbenen Johann Georg Köhler daselbst. 1824. 2) Des Johann Adam Bechtel zu Niederwöllstadt gegen Karl Stroh und dessen Kinder daselbst. 1821.

*) Vergl. Strippelmann: Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Cassel, Th. 2. Cassel 1842. Nr. LIV. 1) Ueber Gewohnheitsrechte überhaupt und wann deren Existenz amtlich zu ermitteln, oder deshalbiger **Beweis** der betreffenden Parthei aufzuerlegen sei; insonderheit 2) über das auf die wechselseitige Erbfolge der Ehegatten für den Fall des kinderlosen Ablebens des einen Theils sich beziehende Gewohnheitsrecht in einzelnen Gegenden und Städten Kurhessen's, insonderheit in Hersfeld, bes. S. 248, 250.

**) Vergl. Gerber a. a. O. §. 255. S. 572: „Das Erbrecht der Ehegatten, welches die Fortdauer der Ehe bis zum Eintritt des Erbfalls voraussetzt, kann durch keine letztwillige Verfügung entzogen werden; eine solche würde im Testament für nicht geschrieben gelten. Jedoch gestatten manche Partikularrechte eine Enterbung aus bestimmten Gründen." Runde: Deutsches ehelichesGüterrecht. Oldenb. 1841. §. 174. S. 374—377. Seuffert: Archiv für die Entscheid. d. obersten

doch von selbst, daß dieser Grundsatz auf denjenigen Theil der Verlassenschaft, welchen der überlebende Ehegatte nicht als Erbe erhält, sondern bereits eigenthümlich erworben hatte, also auf dessen Antheil an der Errungenschaft nicht bezogen werden kann.

Erkenntniß vom 21. März 1834 in Sachen der Ehefrau des Gr. Oberlieutenants Haus zu Friedberg gegen den Hofgerichtsadvokaten Bitscher zu Gießen als Vormund des Rath Hager'schen Kindes.

II. P. d. O.A.G. Nr. 92. Die Intestaterbfolge der Descendenten nach dem Solmsischen Landrecht. Nach demselben, Th. II. Tit. XXVIII. geht auch auf die Descendenten, welche nach gemeinem Recht die Erbschaft nicht ipso jure erwerben, die ihnen ab intestato zugefallene Erbschaft ihres Ascendenten im Augenblick seines Todes über, ohne daß sie einer Erbschaftsantretung bedürfen.

Erkenntniß vom 16. Januar 1835 in Sachen des Georg Fauerbach zu Großkarben gegen die Ehefrauen des Johannes Puth zu Okarben und des Christian Carl zu Assenheim, Herausgabe einer Erbschaft betr.

III. P. Gr. H.G. d. P. St. Nr. 109: Die Verbindlichkeit des überlebenden Ehegatten, einen Theil der Eheschulden zu zahlen, in Betreff der Bestimmungen des Solmsischen Landrechts und der fürstl. Isenburgischen Verordnung vom 18. Nov. 1769. Der Titel XXVIII. des Solmsischen Landrechts, sowie die Bestimmung der fürstlich Isenburgischen Verordnung vom 18. November 1759 *), nach welchen die Bezahlung der während der Ehe gemachten Schulden von Seiten des überlebenden Ehegatten bestimmt wird, sollen nicht allein darauf bezogen werden, wenn die Ehe durch den Tod getrennt wird, sondern die deßfallsigen Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die Gütergemeinschaft durch andere Umstände, z. B. durch Scheidung oder Concurserkennung aufgehoben wird, so daß namentlich die Ehefrau auch noch während bestehender Ehe auf ihren Antheil an den Eheschulden belangt werden kann, und diese Haftverbindlichkeit tritt auch dann ein, wenn vor Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nachgewiesen ist, daß es an allem errungenschaftlichen Vermögen fehlt.

Erkenntniß vom 26. Januar 1753 in Sachen Winkel zu Hain gegen die Ehefrau des Christoph Flach, dermalen zu Darmstadt. s.

Gerichte in den deutschen Staaten. Band 3. München 1851. Nr. 64. Vertragsmäßige Gütergemeinschaft. Notherbenrecht (S. 82—84). Entsch. d. Obertribunals zu Berlin vom April 1848 — „Unstatthaft ist es, die vertragsmäßige Gütergemeinschaft in ihren Wirkungen, sowohl während der Ehe, als nach getrennter Ehe, ohne Weiteres der communio bonorum legalis nach ihrer deutschrechtlichen Natur gleichzustellen."

Sames ist in seiner oben S. 13 gedachten Abhandlung (S. 12, 13, 16) der Meinung, daß unter dem in dem Landrecht gedachten, die statutarische Portion „aufheben sollenden letzten Willen kein anderer, als ein testamentum conjugum reciprocum zu verstehen seye."

*) s. unten S. 40 — 43.

auch die Rechtssache: Rendant Strauß zu Offenbach gegen die Ehefrau des Christoph Flach zu Offenbach, und die Rechtssache: Heinrich Haltenhof zu Hanau gegen Metzger Heil zu Offenbach als Curator des Franz Heil.

Solmsisches Landrecht, Th. II., Tit. XXVIII.: Von Erbschaft Manns und Weibs gegen eynander. §. 1, 2.

„§. 1. Wiewol den Kayserlichen Rechten nach, Eheleut einander nicht erben, es seyen dann — keine Erben — vorhanden. — Jedoch dieweil es billig ist, daß ein Ehegemahl von dem andern — etwas Ergetzlichkeit — bekomme und derwegen fast allenthalben — versehen, daß Eheleut einander, doch mit einer Maß, auch erben sollen und mögen."

„§. 2. Als ordnen — wir, da zwey Eheleut ohne sondere Pacta und Gedinge, oder so dieselben sich allein auff die Zugifft und Widerlegung, erstreckten, zusammen sich verheyratet, und in wehrendem Ehestand keine Kinder mit einander bekommen haben, oder ob sie gleich Kinder mit einander gehabt hätten, dieselben doch vor ihnen, den Eltern, verstorben wären, und eines vor dem andern, sonder Geschäfften und letzten Willen mit Tod abgehet: Daß alsdann desselben erst Verstorbenen liegende Güter, und so darfür geacht, so von ihme darkommen, oder ihme aufferstorben, so bald seinen nechsten blutgesipten Freunden, so der Zeit im Leben seynd, eigenthümlich heimgefallen seyen, und doch der Letztlebend sein Lebenlang und nicht länger, den Beysetz darbey haben soll, doch daß er auch solche Güter in wesentlichen Bau und Besserung halten, davon nichts verwüsten — solle. Im Fall auch der Letztlebend die liegende Güter dermassen wie obsteht, nit halten sondern in Abfall kommen lassen — würde, so soll er damit sein Leibzucht und usufruct daran verwürckt haben, und solche Güter — den Eigenthums-Erben — verfallen seyn" *).

Strippelmann: Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Cassel, Th. 3. Abth. 1. Cassel 1843, Nr. XXVIII. Ueberschrift: „Der überlebende Ehegatte, welcher das Testament des verstorbenen durch Antretung der Erbschaft auf den Grund desselben anerkennt, entsagt damit dem Anspruch auf die darin nicht erwähnte, nach Solmsischem Landrecht ihm zustehende statutarische Portion und kann daher die letztere, namentlich dem auf den Pflichttheil eingesetzten Ascendenten gegenüber, nicht geltend gemacht werden" **).

Zur Motivirung eines Erkenntnisses des O.A.Gs. vom Juli 1841 sprach sich dasselbe auch dahin aus, daß die Bestimmungen des Solmsischen Landrechts „sowohl nach der Stellung, welche der Tit. XXVIII.

---

*) s. noch §. 5 (unten S. 40).

**) Eine kinderlose Ehefrau hatte im Jahr 1839 ein Testament errichtet, worin sie ihren Ehemann und ihre Mutter, diese jedoch nur zum Pflichttheil, zu Erben einsetzte. Nach dem Ableben der Erblasserin klagte Letztere gegen Ersteren als Besitzer des Nachlasses auf jene, den dritten Theil desselben betragende Erbportion mit dem Anführen, daß derselbe erklärt habe, die Erbschaft antreten zu wollen. Der Beklagte entgegnete, diesen Umstand als richtig nachgebend, durch Bezugnahme auf das Solmsische Landrecht, wonach ihm der Nießbrauch am Vermögen seiner verstorbenen Ehefrau zustehe und die Behauptung, daß ihm derselbe durch das Testament nicht habe entzogen werden können.

nach den Titeln XXIII. u. s. w. einnimmt, als insbesondere nach §. 1 des Tit. XXVIII. und nach den Worten im §. 2 desselben: — „„und eines vor dem andern sonder Geschäfte und letzten Willen mit Tod abgeht, daß alsdann 2c."" nur den Fall der Intestaterbfolge betreffen, mithin in einem Falle, wo solche durch ein Testament ausgeschlossen ist, keine Anwendung finden können."

Solmsisches Landrecht, Th. II., Tit. XXVIII.: Von Erbschaft Manns und Weibs gegen eynander. §. 2*).

Gegen eine in zweiter Ehe stehende Ehefrau, welche leibzüchtig ein von ihrem ersten Ehemann herrührendes Haus besaß, klagte der Bruder und Eigenthumserbe des Letzteren: Wider die der Beklagten nach §. 2 des Tit. XXVIII. des Solmsischen Landrechts obliegende Verbindlichkeit, die beleibzüchtigten Güter in wesentlichem Bau und Besserung zu erhalten, lasse sie das Haus durch Unterlassung der erforderlichen Reparatur schuldvoll verfallen. (Nähere Andeutungen). Die Beklagte stellte dieses in Abrede. Das Gericht erster Instanz folgerte aus der Stelle: „doch daß er auch solche Güter in wesentlichen Bau und Besserung halten, davon nichts verwüsten — solle," die unbedingte Verbindlichkeit des Leibzüchters zu allen Reparaturen, legte dem Kläger den Beweis seiner Angaben auf und erkannte nach dem Schlusse des Beweisverfahrens die Beklagte zur Vornahme der geforderten Reparaturen für schuldig. Auf Berufung von Seiten der Beklagten reformirte das Hofgericht in Usingen durch Abweisung der Klage, weil die Stelle des §. 2: „Im Fall auch der Letztlebend die liegende Güter — in Verfall kommen lassen — würde, so soll er damit sein Leibzucht und Usufruct daran verwürckt haben 2c.", dem Eigenthumserben nur das Recht einräume, auf Verlust der Leibzucht zu klagen, nicht aber das Recht, während der Dauer derselben auf Erhaltung des Gegenstandes derselben Klage zu erheben; nur nach der Beendigung derselben sei das Recht auf Entschädigung gegeben. Der Kläger griff zur Oberappellation; das oberste Gericht verwarf diese, aber aus andern Gründen: Da die Leibzucht des überlebenden Ehegatten ihrem Wesen nach ein jus, rebus alienis utendi fruendi salva earum substantia sei, so müßten die über die Art der Ausübung des Usufructs geltenden Grundsätze auch bei ihr zur Anwendung kommen; jene Vorschrift, daß der Leibzüchter, welcher das Gut in Abfall kommen lasse 2c., seines Rechtes verlustig gehen solle, lasse nicht den Schluß zu, daß die dem Eigenthümer gemeinrechtlich — L. 1. §. 36. Dig. usufr. quemad. cav. (7. 9.) L. 7. §. 2. Dig. de usufr. (7. 1.) L. 7. Cod de usufr. (3. 33.) — zustehende Befugniß, den Nutznießer während der Dauer seines Nießbrauchs zu den ihm obliegenden Reparaturen anzuhalten, in Bezug auf die eheliche Leibzucht aufgehoben sei, indem zwischen dem Unterlassen solcher Herstellungen und einem die Privationsklage bedingenden Verderben noch eine Kluft befestigt sei und dem Eigenthümer nicht zugemuthet werden könne, mit der Klage auf die schuldige Her-

*) s. oben S. 36.

stellung so lange zu warten, bis die Verschlechterung einen Grad erreicht habe, daß nach Durchführung der Privationsklage oder erfolgtem Ableben des Leibzüchters vielleicht dessen ganzes Vermögen zum Schadensersatze nicht zureiche; die Vorschrift jenes §. 2, daß der Leibzüchter die Güter in wesentlichem Bau und Besserung halten solle, spreche zudem von den gemeinrechtlichen Verbindlichkeiten des Nutznießers, und weder Wort noch Grund des Gesetzes berechtige zu der Annahme, es wolle den Leibzüchter auch zu solchen erhöhten Leistungen verpflichten, die nach allgemeinen Grundsätzen dem Nutznießer nicht oblägen. Hiernach aber sei er in Bezug auf ein Gebäude nur zu solchen mäßigen Herstellungen verbunden, welche erforderlich seien, um es in dem Zustande zu erhalten, in dem er es fand, nicht aber zu bedeutenderen Herstellungen, welche bei ordnungsmäßigem Gebrauch das Alter des Gebäudes verlange. L. 7. §. 2. Dig. de usufr. (7. 1.) Voet.: Comment. Lib. 7. tit. 1. §. 36. Schweppe: Römisches Privatrecht. §. 297. Thibaut-System §. 614. Hiernach gehöre das in vorliegender Rechtssache geforderte Einziehen neuer Balken, Pfetten, Sparren u. s. w. an die Stelle der verfaulten, sowie das Heben gesunkener Theile des Hauses nicht zu den Verbindlichkeiten des Nutznießers, wenn er ohne Schuld sei, wofür er allerdings verhaftet wäre — L. 13. §. 2. L. 45. Dig. de usufr. (7. 1.) L. 2. Dig. usufr. quemad. cav. (7. 9.) Da aber der Kläger, obschon er im Allgemeinen von einem Verschulden der Beklagten spreche, nicht näher bezeichnet habe, durch welche Handlung und Unterlassung die Beklagte das Faulen der Balken 2c. und die Senkung des Hauses verschuldet habe, vielmehr deren angebliche Schuld darin zu finden scheine, daß die Beklagte die an ihm geforderten Herstellungen unterlassen habe, so erscheine der erhobene Ausspruch als thatsächlich nicht begründet.

Flach: Entscheidungen des Herzoglich Nass. Oberappellationsgerichts zu Wiesbaden. Dritter Theil. Gießen 1853, Nr. X.: Ueber die Verbindlichkeiten eines Leibzüchters in Bezug auf Unterhaltung der Immobilien, insbesondere der Gebäude, sowie die Befugnisse der Eigenthumserben bei Hintansetzung derselben während der Dauer der Leibzucht; S. 84 bis 89.

Solmsisches Landrecht, Th. II., Tit. XXVIII.: Von Erbschaft Manns und Weibs gegen eynander. §. 3.

„So viel dann die Güter belangt, so beyde Eheleut in wehrendem Ehestand mit einander erzeugt, erkaufft, und sammentlich durch ihre Mühe, Arbeit und fleissige Haußhaltung erobert haben, bey denselben soll das Letzlebend auch sein Lebenlang seinen völligen Beyseß haben, und davon gefährlichen nichts veräussern, aber nach des Letztlebenden tödtlichem Abgang, sollen dieselben erzeugten und eroberten Güter, die seyen liegend oder fahrend, in zwey gleiche theil getheilt, und der halbe theil auff des Manns, und der andere halbe theil auf der Frauen nechst verwandte Erben, erblich fallen."

Von der Nahmer: Sammlung der merkwürdigeren Entscheidungen des Herzl. Nass. Oberappellationsgerichts zu Wiesbaden. Erster Band. Frankfurt 1824, Nr. 26: Entscheidung der Frage, ob nach Solmsischem Landrecht, wenn ein inferirtes, unbeweg-

liches Gut während der Ehe veräußert und ein anderes Immobile dafür erwerben wird, letzteres durch Surrogation an die Stelle des veräußerten trete und die Eigenschaft eines illati annehme? S. 337—344.

Das Hofgericht in Wiesbaden bejahte diese Frage, während das Oberappellationsgericht (Erkenntniß vom 8. November 1823) sie verneinte, dahin erkannte, daß jenes andere Immobile als eheliche Errungenschaft anzusehen sei.

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. XXVIII. Von Erbschafft Manns und Weibs gegen eynander. §. 4.

„Damit auch hierinn durch die Letztlebenden kein Gefahr möge gebraucht werden: So wollen wir deß erst Verstorbenen Erben hiemit zugelassen haben, daß sie an das Letztlebend begehren mögen, ein Inventarium über die hinderfällige liegende, auch alle fahrende und bewegliche Güter (so zum halben Theil auch hinderfällig) auff ihrer beyder Partheyen Kosten, ordentlicher Weiß auffzurichten, damit man zukünfftiger Zeit, wann der Fall sich zuträgt, was nach deß erst Verstorbenen Tod vorhanden gewesen, wissen möge."

Von der Nahmer: Sammlung. Erster Band. Nr. 25: Entscheidung über die Frage — 2) ob die eheliche Gütergemeinschaft sich mit dem Tode des einen Ehegatten, nach den Bestimmungen des Solmsischen Landrechts endige? S. 333—336.

Das Hofgericht in Wiesbaden erkannte im October 1822 dahin: daß die Gütergemeinschaft als mit dem Tode der Ehefrau beendigt, mithin die nachher von dem Wittwer bezogenen Nutzungen des gesammten Vermögens, sowie die seitdem von ihm aus seinem eigenthümlichen Vermögen angelegten Capitalien für sein alleiniges Eigenthum zu erklären seien. Die Erben der verstorbenen Ehefrau wendeten sich durch Berufung an das Oberappellationsgericht, welches im November 1823 bestätigend erkannte, namentlich aus folgenden Gründen: Zwar hätten die Appellanten auszuführen gesucht, daß die eheliche Gütergemeinschaft bis zur gänzlichen Abtheilung des Vermögens zwischen ihnen als Erben der Ehefrau und dem Appellaten fortdauere, weil sie ihre Erblasserin repräsentirten. Indessen verordne das Solmsische Landrecht Tit. XXVIII. §. 2: daß bei kinderlosen Ehen nach dem Ableben des einen Ehegatten dessen liegende Güter seinen nächsten blutsgesippten Freunden zugefallen sein sollen, und wenn gleich darin wegen der ehelichen Errungenschaft nichts bestimmt sei, so verordne doch der §. 3: daß die während der Ehe erzeugten und eroberten Güter nach des letztlebenden tödtlichem Ausgang in zwei Theile getheilt und der halbe Theil auf der Frauen nächstverwandte Erben erblich fallen solle, wobei zur Sicherheit der Erben denselben im §. 4 nachgelassen sei, von dem Letztlebenden die Aufrichtung eines Inventars über die hinterfällige liegende, auch alle fahrende und bewegliche Güter (so zu halbem Theil auch hinderfällig), auf ihrer beiden Partheien Kosten zu verlangen, damit man zukünftiger Zeit, wenn der Fall sich zuträgt, was nach des Erstverstorbenen Tod vorhanden ge-

wesen, wissen möge.*) Dieses Ableben sei also der Zeitpunkt der Erlöschnng der ehelichen Gütergemeinschaft und des condominium beider Ehegatten und des Beginns des Nießbrauchs des Ueberlebenden an sämmtlichen von dem Verstorbenen eingebrachten Gütern; an diesem Nießbrauch hätten die Erben des Letzteren kein Recht, daher auch kein condominium dabei von ihnen jure repraesentationis fortgesetzt werden könne.

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. XXVIII. Von Erbschaft Manns und Weibs gegen eynander. §. 5—7.

„§. 5. Und dieweil das Letztlebend nicht allein sein Lebenlang den Beysess bey allen liegenden und fahrenden Gütern, sondern auch den Eigenthumb aller beweglichen Güter und fahrenden Haab zum halben Theil behält: So ordnen und wollen wir, daß es auch dagegen alle Schulden, so in stehenden Ehe, sie Eheleuth mit einander gemacht haben, zu zweyen Drittheilen, und die Eigenthums=Erben deß erst Verstorbenen, den übrigen dritten Theil bezahlen sollen."

§. 6, 7 (s. unten S. 48).

Isenburgische Verordnung vom 18. November 1769: Von Gottes Gnaden Wir Wolfgang Ernst, Fürst zu Isenburg und Büdingen 2c. Fügen hiermit zu wissen: Demnach sich bisher ergeben, daß in Unsern Landen in Ansehung der Erbfolge der Eltern, welche zur zweiten Ehe geschritten sind, in ihrer Kinder voriger Ehe Verlassenschaft eine Ungleichheit obgewaltet, weniger nicht der Solmischen Gerichts= und Landordnung §. 5 und 6 andern Theils, acht und zwan=

*) In einer andern Rechtssache sprach sich das O.A.G. (1839) u. A. auch dahin aus: Das Herzogl. Amt zu Nassau gründet seinen Ausspruch (daß nämlich die beklagte Mutter schuldig sei, dem klagenden Sohn nach vorausgegangener Inventarisation die verlangte Caution zu leisten) auf die Bestimmungen des R. R. über die von jedem Usufructuar zu leistende Caution. Dieser Entscheidungsgrund ist indessen irrig, da die Vorschriften des R. R. über den Usufruct auf das davon in wesentlichen Punkten sehr verschiedene Institut der deutschen Leibzucht keineswegs unbedingt Anwendung finden können. Die gesetzlichen Bestimmungen über die im Herzogthum Nassau bestehende Leibzucht der Ehegatten, nämlich der Tit. XXVIII. des Solmsischen Landrechts (und die dessen Vorschriften modificirenden Verordnungen vom 5. Juni 1816 und 10. Januar 1825) enthalten nichts von einer allgemeinen unbedingten Verbindlichkeit des überlebenden Ehegatten zur Inventarisation und Sicherheitsleistung für künftige Restitution des von ihm beleibzüchtigten Vermögens. Nur bei kinderlosen Ehen erklärt der §. 4 die Erben des verstorbenen Ehegatten für befugt, auf ihre und des Leibzüchters gemeinschaftliche Kosten Inventarisation zu verlangen, und das Gesetz vom 26. November 1804 legt ihm im Allgemeinen diese Verpflichtung auf, wenn er zur zweiten Ehe schreitet. Diese speciellen Vorschriften ergeben klar, daß das Gesetz die allgemeine Verbindlichkeit des römischen Usufructuars zur Inventarisirung und Caution bei der ehelichen Leibzucht nicht anerkennt. Die Klage ist daher, so weit sie sich auf die römischen Gesetze bezieht, nicht gegründet.

s. Flach: Entscheidungen des Herzogl. Nass. Oberappell.=Ger. zu Wiesbaden, Th. 2. Gießen 1844 Nr. XV. 1) Erörterung der Frage, ob und aus welchen Gründen die Kinder von dem überlebenden Parens Inventarisation des Vermögens des vorverstorbenen Parens und Sicherheitsleistung für dessen Restitution nach beendigter Leibzucht verlangen können? 2) Das Recht der Cautionsfreiheit beschränkt sich auf den statutarischen Nießbrauch der Ehegatten.

zigsten Tituls nicht eine gleich durchgängige Anwendung gehabt, solche in verschiedenen Aemtern und Orten durch gegentheilige Gewohnheit ganz auser Gebrauch gekommen sind und hierinnen schlechterdings von Grundsätzen des Er- und Verrungenschafts-Rechts nachgegangen worden; Wir dannen her zu künftiger Einführung einer allenthalben im Lande durchgehenden Gleichheit, auch zur Abwendung schädlicher Uneinigkeit unter den Anverwandtschaften und zu Vorkommung ferner weiter kostspieliger Rechtfertigungen Uns gnädigst bewogen gefunden, eine feste, der Billigkeit gemäsere Bestimmung, Erläuter- und Abänderung zu ertheilen; Als ordnen und setzen Wir hiermit und Kraft dieses, daß Erstlich fürs künftige durchgehens in Unseren Landen das Erbfolgerecht der Eltern in eines ihrer versterbenden Kinder vorheriger Ehe verlassendes sämmtliches Vermögen, es rühre solches von dessen verstorbenem Vatter oder Mutter oder anderswoher, ohnangesehen, daß der noch lebende Vatter oder Mutter zur zweiten und fernerweiten Verehelichung hinwiederum geschritten ist, zum gleichen Theil mit denen übrigen aus solcher vorigen Ehe noch am Leben sich befindenden Kindern erben und solchen ererbten Kindes- oder Geschwister-Theil eigenthümlich gleich seinem übrigen Eigenthum erhalten und haben soll, als ob keine zweite Ehe eingegangen worden wäre, dergestalt, daß die in der Solmischen Gerichts- oder Landordnung, zweiten Theil, sechs und zwanzigsten Titul zwischen Eltern und Kindern vorgeschriebene Successions-Ordnung in einem, wie in dem andern Fall beobachtet, in so weit dieser Titul näher bestimmt, und in den römischen Rechten enthaltene Verordnung von den Strafen der zweiten Ehe schlechterdings ohne Anwendung sein solle, mit der weiteren Erläuter- und Bestimmung, daß Zweitens es gleichviel gelte, ob ein solcher in die zweite Ehe eingegangene Vatter und Mutter noch vor der anderweiten Verehelichung oder nachher in sothane Erbschaft mit den übrigen Kindern zu gleichem Theil eintrete und ob die Kinder der zweiten Verheirathung noch unmündig, minder- oder volljährig gewesen, in dieselbe Ehe selbst oder durch die Vormundschaft und nächste Anverwandten gewilligt, oder nicht, minder nicht, daß Drittens gleichwohl dem erbenden Vatter oder Mutter der Niesbrauch, wie über das andere Vermögen seiner leiblichen Kinder erster Ehe, also auch über die von dem verstorbenen Geschwistrig angeerbten Theile, ohne Unterschied, wo der verstorbene Bruder oder Schwester sein Vermögen, ob vom Vatter oder von der Mutter, oder anderswoher erhalten, der Nießbrauch lebenslänglich, als ob er zu einer anderweiten Ehe nicht geschritten wäre, zustehen soll, doch daß Viertens die in diese Erbfolge einschlagende und aufgerichtete Gedinge, Ehepacten, letzte Willensverordnungen, so weit sie nicht gegen Recht und Billigkeit anlaufen, ihre Gültigkeit haben und behalten sollen. Wie Wir denn auch Fünftens den Fall ausnehmen und die auf die zweite Ehe in den römischen Gesetzen gesetzten Strafen verordnet lassen wollen, wann ein solcher Vatter oder Mutter sich an eine ehrlose und berüchtigte in öffentlichen Lastern lebende oder seinen Stand sonst verkleinernde Person hinwiederum verheirathete, worunter jedoch auser der Ehe erzeugte und legitimirte oder unehelich Geschwächte, sonsten aber von ehrlicher Lebensart und Nahrung, auch sonsten unlasterhaften Aufführung seiende Person nicht mit zu verstehen sind.

Angehend Sechstens die Erbfolge unter Eheleuten ab intestato und die Bezahlung derjenigen Schulden, welche sie während der Ehe mit einander gemacht haben, so ist im zweiten Theil, acht und zwanzigsten Titul des Solmsischen Landrechts desfalls Vorsehung geschehen und im fünften Paragraphen, anfahend. „Und dieweil“ verordnet werden, daß im Fall, da ein Ehegatte vor dem andern ohne Kinder aus solcher Ehe verstirbt, der letzlebende den halben Theil aller beweglichen Güter und fahrenden Habe eigenthümlich erben und haben, dagegen aber die in stehender Ehe gemachten Schulden in zwei Drittheilen bezahlen, in dem folgenden sechsten Paragraphen: „Wären aber“ ꝛc. hingegen, wann Kinder dieser Ehe am Leben sind, der letztlebende Vatter oder Mutter gegen die ihm anerbende Halbscheid sämmtliche in währender Ehe gemachte Schulden für vollen bezahlen, oder vermöge des siebenten Paragraphen „Doch soll“ ꝛc. auf den Beiseß und die Hälfte der fahrenden Haab verzeihen, dem vorgängig nur zur Bezahlung der Hälfte solcher gemeinschaftlichen Schulden gehalten sein soll. Dieweilen wir diese Verordnung eines Theils in sich ungleich und nach begebenden Fällen mit der Billigkeit nicht allenthalben übereinstimmend, am Wenigsten der in unserm Lande eingeführten besondern Gemeinschaft der Güter, nämlich dem Rechte der Er- und Verrungenschaft unter Eheleuten adaequat angemessen zu sein erachten, nächstdem anderntheils in ein und anderem Amt und Gericht Unsers Landes dieselbe bisher in der Masse nicht mehr beobachtet, sondern eine gegentheilige Gewohnheit eingeführt worden ist. Als sind Wir zu gemeinem Besten und zugleich durchgängigen Justizpflege fernerweit gnädigst bewogen worden, diese jetzt berührten §§phos hiermit dahin ausdrücklich abzuändern, daß, sowie in einem als anderm Fall, es mag der erste mit Tod abgegangene Ehegatte aus solcher Ehe Kinder hinterlassen haben, oder nicht, der letzlebende von des erst Verstorbenen Nachlassenschaft ganz nichts, weder am liegenden noch fahrenden Vermögen ab intestato, also ohne besondere Pacten, Geding und letzten Willen, eigenthümlich erben und erhalten, dagegen auch mehr nicht, als die Hälfte an denen in stehender Ehe gemachten Schulden zu bezahlen schuldig sein, jedoch an aller des Verstorbenen Verlassenschaft den Beiseß oder Nießbrauch lebenslänglich genießen und im Uebrigen es bei der Verordnung dieses XXVIII. Tituls zur Zeit sein unabgeändertes Verbleiben haben soll. Damit endlich Siebentens die denen Eltern an der Kindes Vermögen zustehende Nutznießung in Ansehung der Zeit und der Gattung des Vermögens genauer bestimmt und durchaus festgesetzt, auch allem Mißverständniß und Streitigkeiten zwischen so nahen Bluts- und Anverwandten vorgebogen werden möge, so ordnen und gebieten wir weiter, daß die Eltern zu sothanen Nutznießung in der Regul zu allen Arten ihrer Kinder Haabseligkeit in so lange, bis sie der älterlichen Gewalt entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch Aufrichtung eines eigenen Hauswesens und Gewerbs, oder, so viel die Töchter betrifft, durch Verheirathung ausgegangen, berechtigt sind. Trüge es sich aber zu, daß die Kinder solchergestalt auf eine der jetzt bemerkten Weise der elterlichen Gewalt entledigt worden, so sollen von dieser Zeit an von dem Nießbrauch der Eltern ausgenommen, dagegen solchen Kindern nebst dem Eigenthum auch die Nutzungen zur eignen Verwaltung

und Genuß ausgefolgt und überlassen werden: 1) die peculia castrensia et quasi castrensia, auch adventitia irregularia, so sie deren erlangt hätten und noch erlangten, jedoch unter Letzteren nicht mit begriffen, sondern davon dasjenige ausgeschieden, wovon hier oben §. 3 gehandelt worden, was nämlich die Kinder von einem der verstorbenen Geschwister geerbt haben, es mögen die Eltern bisher davon Nutzungen genossen haben, oder nicht. Ferner was während diesen emancipirten Standes ihnen 2) durch besondere Glücksfälle, 3) durch ihren eignen Fleiß, Mühe und Geschicklichkeit und dergleichen Erwerb zugekommen und sonsten von Fremden vermacht oder geschenkt worden, 4) was die Eltern den Kindern ohne Unterschied, ob sie damals noch in älterlicher Gewalt gestanden, oder nicht, durch Uebergabe oder Schenkung dergestalt abgegeben oder überlassen haben, daß sie sich den Nießbrauch darüber nicht vorbehalten hätten, jedoch daß im Fall einer sich ohne der Eltern eigenen Verschulden ergebenden höchsten Benöthigung solchen unglücklichen verarmten Eltern frei bleiben soll, auf sothaner übergebenen Güter Benutzung zurück zu greifen und, so viel zu solcher höchsten Nothdurft nothwendig ist, deren sich wieder zueignen, da es ohnehin die kindliche Pflicht erfordert, den Eltern in ihrem Nothstand nach Kräften zu Hülfe zu kommen. Von allen übrigen der Kinder Vermögen aber, so viel hier nicht ausdrücklich davon ausgenommen worden, wollen Wir den Eltern den Beisas und Nießbrauch zeitlebens gestattet wissen.

Gleichwie Unsere ernstliche und gnädigste Willensmeinung ist, daß diese vorstehende Verordnung stet, vest und unverbrüchlich gehalten, derselben in Erbtheilungen und in judicando von sämmtlichen Ober- und Niedergerichten in Unserm Lande nachgegangen werden soll; Also ist solche unverzüglich mit dieser Auflage Unserm Hofgericht, sämmtlichen Ober- und Aemtern, auch sonstige Gerichtsstellen in Unsern Städten, Flecken und Dörfern zuzufertigen, weniger nicht mittelst gewöhnlichen Publication zu jedermanns Wissenschaft in Unserem Lande zu bringen.

In Urkunde dessen 2c.

So gegeben Birstein den 18. Nov. 1769.

In Sachen des Müllermeisters Pfeiffer in Oberlidenbach gegen die Wittwe und Erben des Bäckermeisters Frey zu Offenbach, Forderung für geliefertes Mehl betreffend, ging das Oberappellationsgericht in Darmstadt bei Erlassung seines Urtheils vom 5. October 1838 in Bezug auf die Verpflichtung der Ehefrau zur Bezahlung der Hälfte der Eheschulden nach Solmsischem Landrecht und obiger Verordnung vom 18. November 1769 *) davon aus: Darauf, ob die Ehefrau die Schuld mitcontrahirt hat, kommt nichts an. Vielmehr wird die vom Ehemann zum Behufe seines Gewerbes gemachte Schuld als eigentliche

---

*) Obgleich Landrecht und Verordnung nur von der Erbfolge und von dem überlebenden Ehegatten redet, so verurtheilte doch das O.A.G. im November 1824 in Sachen der Stadt Hungen gegen die Ehefrau des Canzleidirectors Meister die Ehefrau noch bei Lebzeiten ihres Gatten, nachdem über dessen Vermögen der Concurs ausgebrochen, zur Zahlung der Hälfte einer Schuld (Miethe).

Eheschuld angesehen. Da, wo eine partikulare Gütergemeinschaft der Errungenschaft besteht, haftet zunächst das hierzu gehörige Vermögen, in dessen Ermangelung aber zwar auch das eigne Vermögen des Ehegatten, jedoch regelmäßig nur nach Maßgabe des resp. Antheils der Ehegatten an der Errungenschaft.

Vergl. das Präjudiz des O.A.Gs. Nr. 130: Verbindlichkeit der Ehefrau zur theilweisen Bezahlung der während der Dauer der Ehe von dem Ehemann einseitig contrahirten Schulden bei dem Bestehen einer partikulären Gütergemeinschaft quoad acquaestum. Wenn Eheleute in einer quoad acquaestum partikulären ehelichen Gütergemeinschaft leben, kann sich die Ehefrau von der Theilnahme an der Bezahlung einer während der Dauer der Ehe von dem Ehemann einseitig contrahirten Schuld, nach dem Verhältnisse des ihr an der ehelichen Errungenschaft ertragenden Antheils, bei dem Mangel etwa hiervon abweichender partikularrechtlicher Vorschriften, nur durch den Beweis befreien, daß die in Frage kommende Schuld nicht die Eigenschaft einer wahren Social-Schuld habe, namentlich zum ausschließlichen Vortheil des Ehemannes aufgenommen, resp. verwendet worden sei. Am 23. April 1841 wurde hiernach entschieden in Sachen der in den Acten benannten Erben des Nic. Roßkopf zu Münster und Jügesheim gegen Georg Roßkopf zu Münster, mehrere Schuldford. betr.

Solmsisches Landrecht, Th. II., Tit. XXVIII.: Von Erbschaft Manns und Weibs gegen eynander. §. 6*).

I. Ein Einwohner des Nassau'schen Dorfes Dotzheim trat nach dem Ableben seiner ersten Ehefrau, mit welcher er einen Sohn gezeugt hatte, in die zweite Ehe, was zur Errichtung eines Inventars führte, dem zu Folge sein eigenes Vermögen 5348 Gulden, das von ihm beleibzüchtigte Vermögen seiner verstorbenen Ehefrau 3804 Gulden betrug. Der Sohn erster Ehe verheirathete sich, und da ihm der Vater alle Mitgift verweigerte, so erhob er gegen denselben Klage. Der Beklagte entgegnete, daß nach römischem gemeinem Recht der Vater nur die Tochter auszustatten habe und die Statutargesetzgebung daran nichts ändere. Das Gericht erster Instanz verurtheilte den Beklagten zur Leistung eines Pflichttheils, d. h. zur Herausgabe eines Drittheils des von ihm beleibzüchtigten mütterlichen Vermögens. Das Gericht zweiter Instanz, das Hofgericht in Usingen, reformirte durch Abweisung des Klägers, da die Landesgesetzgebung keine Abweichung vom gemeinen Recht kenne. Das Oberappellationsgericht stellte das Urtheil erster Instanz her**): Der §. 6 des auf das ganze Herzogthum ausgedehnten Tit. XXVIII. des Solmsischen Landrechts wolle, daß dem überlebenden Ehegatten zwar der lebenswierige Beisetz an dem den gemeinschaftlichen Kindern zugefallenen Vermögen des Erstverstorbenen verbleiben,

*) s. unten S. 48.

**) Urtheil vom 29. April 1836, übereinstimmend mit zwei andern Erkenntnissen vom Februar 1830 nnd Juni 1838.

dieser aber dieselben erziehen und „mit aller Nothdurft versehen" solle. Letzterer Ausdruck könne nicht in dem Sinne genommen werden, daß nach Vollendung der Erziehung die Verbindlichkeit nur noch in der Alimentationspflicht des gemeinen Rechts bestehe, bezeichne vielmehr ganz allgemein das Bedürfniß der Kinder als den Umfang der Verbindlichkeit; nur dann könne von Versehung der Kinder mit aller Nothdurft die Rede sein, wenn es nicht blos erzogen sei, sondern ihm auch die zu seinem weiteren Fortkommen nach seinem Stand und Vermögen erforderliche Beihülfe, ohne welche es eine selbstständige bürgerliche Existenz nicht begründen könne, geworden sei. Diese Interpretation*) entspreche sowohl dem natürlichen Rechtsgefühl, als dem Wesen der in altdeutscher Gewohnheit wurzelnden partikulären Gütergemeinschaft, daher auch Eichhorn: Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 313 ganz allgemein sage: „Wo der Besitz lebenslänglich ist, gebührt den Kindern bei Einrichtung ihrer Haushaltung eine Beihülfe**)." Da das Gesetz die Quantität nicht bestimme, so walte das Ermessen des Richters, welcher die individuellen Verhältnisse, namentlich die Größe des Vermögens, das die Ausstattung zu bestreiten habe und die Anzahl der Kinder zu beachten habe. Im vorliegenden Fall erscheine der vom Gericht erster Instanz genommene Maßstab als angemessen.

Flach: Entscheidungen ꝛc. I., Nr. XVIII.: Erörterung und Entscheidung der Frage, ob der die Leibzucht ausübende Ehegatte zur Ausstattung seiner Söhne aus dem beleibzüchtigten Vermögen verbunden sei? S. 110—115.

II. Die zweite Abtheilung des fünften Bandes des Werks: Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Cassel, herausgegeben von Strippelmann, Cassel 1848, enthält S. 535—647 eine Darstellung: „Ueber die Gewalt des Vaters, insbesondere dessen Verwaltungs- und Nießbrauchs-Recht"***). Von S. 608 an wird das Nießbrauchsrecht abgehandelt, und zwar in den §§. 20—26 (S. 608—618) dessen „Umfang und Dauer"†).

---

*) Auch Schmitthenner sagt S. 234 seiner oben S. 22 gedachten Schrift: Die besondere Pflicht zur Aussteuer der Kinder ist mit dem Nießbrauch der Ehegatten immer verbunden, so zwar, daß nicht nur der Vater, wie bei den Römern, sondern auch die Mutter damit eine solche Verbindlichkeit überkommt.

**) Vergl. noch Gerber a. a. O. §. 236, S. 528: „er (der überlebende Ehegatte) bleibt dann mit den Kindern, die er zu unterhalten, zu erziehen und auszusteuern verpflichtet ist, in ungetheilter Were ꝛc."

***) Vergl. Archiv für das Civil- und Criminalrecht der K. Preuß. Rheinprovinzen, Band 10. Köln 1827. S. 109—115: Ehescheidung. — Väterliche Gewalt. — Aelterlicher Nießbrauch.

†) Im §. 27. S. 618—624 wird die „rechtliche Natur" des Nießbrauchs betrachtet. Zuerst ein Blick auf das gemeine Recht, dann auf das damit übereinstimmende Partikularrecht, worauf es S. 622 ꝛc. weiter heißt: Die erwähnten Grundsätze des vaterländischen Rechts über das Wechselverhältniß zwischen den Adventitiengütern der Kinder und der Pflicht des Vaters zur Alimentation derselben treten aber insbesondere in dem bereits oben (S. 614) mitgetheilten §. 6. Th. II. Tit. XXVIII. des Solmsischen Landrechts hervor. Denn der Usus fructus, von welchem es sich hier handelt, der dem überlebenden Ehegatten zukommende s. g. Bey-

Im §. 24 wird dargestellt, was hierüber in der Grafschaft Hanau Rechtens sei, indem einleitend bemerkt wird, daß hier die darin geltende Solmsische Landesordnung in Betracht komme. Der Verf. überblickt die §§. 1 und 2 des Tit. XXVIII., führt dann den §. 6 auf und fügt nun S. 614 hinzu: „In Beziehung auf diese Bestimmung ist in der vorliegenden Hinsicht zu bemerken: einmal, daß danach der Vater an dem Vermögen, welches die Mutter der von beiden gemeinschaftlich erzeugten ehelichen Kinder diesen hinterlassen hat, ohne Rücksicht auf die etwaige Fortdauer der väterlichen Gewalt, auf den

---

seß an dem Immobiliarvermögen und der Hälfte der von dem verstorbenen Ehegatten hinterlassenen Mobilien stellt sich gleichfalls nicht als ein absoluter Vermögensvortheil des überlebenden Ehegatten, sondern vielmehr als ein Rechtsverhältniß dar, welches zugleich gesetzliche und zwar zum Theil solche Verpflichtungen in sich schließt, die das Familienverhältniß nothwendig machen und die mit diesem in genauer Verbindung stehen. Man muß wohl annehmen, daß durch diese Vorschrift der, nach römischem Recht zulässigen, Sonderung des Vermögens der Kinder von dem des überlebenden Vaters, nach eingetretener Beendigung der väterlichen Gewalt, sowie von dem der überlebenden Mutter alsbald nach dem Tode des Vaters, deßhalb, weil solche als dem Verhältnisse der Eltern zu ihren Kindern nicht entsprechend gehalten wurde, hat begegnet, und die Fortführung des Haushalts in dem unveränderten Besitze und Genusse, welchen beide Ehegatten zusammen hatten, ebenso wohl, als das Pflichtverhältniß der Eltern zu ihren Kindern bis zu dem Tode des Ueberlebenden hat gewährt werden sollen. Eben weil nun aber der Beisitz mit der Auflage von Verbindlichkeiten verknüpft ist, welche gerade voraussetzen, daß der überlebende Ehegatte in der Ausübung jenes Rechts sich befinde, tritt auch hier das ein, was oben (S. 621) vom Nießbrauch des Vaters nach gemeinem Recht bemerkt ist; es muß dessen Uebergang auf die Concursmasse für unzulässig erklärt werden. Hiernach hat auch das O.A.G. (1841) einen Rechtsfall entschieden, in welchem, nach erfolgtem Ausbruche des Concurses über das Vermögen resp. den Nachlaß einer im Hanau'schen wohnenden Wittwe und ihres verstorbenen Mannes, der Curator der minderjährigen Kinder derselben wider den Contradictor aus dem Grunde, daß die Gemeinschuldnerin während ihres Wittwenstandes eine zum väterlichen Nachlaß gehörige Forderung eincassirt, Mobilien verkauft und den Erlös in den eigenen Nutzen verwendet hatte, den Betrag jener Forderung und dieses Erlöses liquidirte. Das Obergericht zu Hanau erkannte zwar die Hälfte beider Posten für liquid, behielt aber, auf Veranlassung der Einrede des Beklagten, daß jener Nießbrauch auf die Concursmasse übergegangen sei, der letzteren solchen vor. Das O.A.G. änderte jedoch auf die Appellation des Curators diese Entscheidung ab, dahin, daß dieser Vorbehalt darin wegzulassen sei, in Erwägung, daß der s. g. Beisitz, welcher nach dem §. 6. des Tit. XXVIII. der Solmsischen Landesordnung dem überlebenden Ehegatten an den liegenden Gütern und der Hälfte der fahrenden Habe des verstorbenen Ehegatten zusteht, welche den ehelichen Kindern eigenthümlich zufallen, jenem nicht als reiner Vermögensvortheil zugewiesen ist, sondern dieser Beisitz, nach der erwähnten, ihn begründenden Bestimmung als ein Nutznießungsverhältniß sich darstellt, welches ebensowohl im Interesse der Kinder, als des überlebenden Ehegatten bestehen soll, indem dabei, dem Familienverhältnisse gemäß, die Ernährung und Erziehung jener bei diesem in dem, mit Hülfe der ihm zugewiesenen Nutznießung fortzusetzenden Haushalte, sowie die Gewährung ihrer nachherigen Bedürfnisse zur weiteren Subsistenz vorausgesetzt werden, daß die Pflichten gegen die Kinder, welche danach an der Nutznießung des überlebenden Ehegatten geknüpft sind, in einer solchen Eigenthümlichkeit sich darstellen, daß sie von einer Concursmasse nicht ebenso, wie von jenem, erfüllt werden können, ohnehin auch die Kinder nicht verbunden sind, im Interesse der Concursmasse einer solchen Aenderung ihres Verhältnisses in dieser Beziehung sich zu unterwerfen, daß demnach die vom Appellaten der betreffenden liquidirten Forderung entgegengesetzte, darauf gestützte Einrede, daß der Nießbrauch an solcher auf die Concursmasse übergegangen sei, als ungegründet erscheint.

Grund statutarischen Erbrechts, der lebenslängliche Nießbrauch zusteht, und dann, daß der letztere nicht denjenigen Vermögenstheil zum Gegenstand hat, welchen die Kinder in anderer Weise erworben haben, und welches nach Maßgabe des Erwerbs zu dem regulären Adventitien-Gute der Kinder gehört. In Beziehung auf dieses, nicht in Gegenständen, welche zum mütterlichen Nachlaß gehören, bestehende eigenthümliche Vermögen der Kinder ist also durch jene Vorschrift des Solmsischen Landrechts nichts geändert. Es kommen daher in so weit diejenigen Grundsätze über den Nießbrauch des Vaters an den Adventitien seiner Kinder zur Anwendung, welche oben als die gemeinrechtlich gültigen bezeichnet worden sind. Und ihnen entsprechend, erlischt dann auch in dem angedeuteten Umfange der väterliche Nießbrauch mit der väterlichen Gewalt. In Anwendung dieser Grundsätze hielt es daher, als Kinder, ihrem verwittweten Vater gegenüber, Immobilien, nicht als aus der Hinterlassenschaft ihrer Mutter herrührende, sondern als nach dem Ableben der Mutter von ihren mütterlichen Großeltern ererbte, beziehungsweise von dritten Personen geschenkt erhaltene, in Anspruch genommen und deren Herausgabe verlangt hatten, das Oberappellationsgericht für unzweifelhaft, daß dem Vater, die Fortdauer der väterlichen Gewalt über die Kläger vorausgesetzt, der Nießbrauch an jenen Gegenständen, welche als zu den Adventitien gehörig betrachtet wurden, zustehe." Indem der §. 26 das „Resultat" darstellt, heißt es auch: Nach dem im Hanan'schen geltenden Landrecht hat zwar der Vater ein allgemeines Nießbrauchsrecht in Beziehung auf das Adventitien Gut der Kinder, jedoch mit verschiedener rechtlicher Grundlage, indem ihm das von der Mutter hinterlassene Vermögen als statutarische Erbportion, als „Beyseß", das anderswoher den Kindern angefallene Adventitien-Gut hingegen als gemeinrechtliches Nießbrauchsrecht zusteht.

III. Dasselbe Werk liefert in derselben Abtheilung des fünften Bandes S. 349—383 eine Abhandlung: „Ueber die Antretung der Erbschaft und Einmischung in dieselbe." Hier heißt es nun auch S. 350: „Was nun zunächst die aditio hereditatis nach heutigem Recht betrifft, so ist demnach hier zu unterscheiden zwischen dem suus und dem extraneus heres. Jener ist auch heutiges Tags nur das Kind des Erblassers, so lange es in der Gewalt des Vaters sich befindet, mithin in dieser Eigenschaft schon von Rechtswegen, ohne daß es einer Erbschaftsantretungs-Handlung oder sonstigen Willenserklärung bedürfte, dessen Erbe. Hieran haben insonderheit die auf die Erbfolge der Ehegatten sich beziehenden Vorschriften des Solmsischen Landrechts nichts geändert." Anmerkend fügt der Verf. hinzu: Namentlich ist die Stelle im Tit. XXVIII. §. 6. Th. II., daß die elterlichen Güter den Kindern anererbt und verfallen sein sollen, viel zu unbestimmt, als daß man daraus eine Abänderung des gemeinen Rechts, worauf sich doch mehrfach, z. B. Th. II. Tit. XXIV. §. 5, bezogen wird, herleiten könnte. Dahin hat das Oberappell.-Ger. in Sachen Loos gegen Hammerschmidt 5. 8. 1843 durch Genehmigung der obergerichtlichen Entscheidungsgründe sich ausgesprochen, welche dahin lauteten: in Erwägung, „daß durch die auf die Erbfolge der Ehegatten sich beziehenden Vorschriften des Solmischen Landrechts an den Bestimmungen des gemeinen Rechts, wonach eine angefallene Erbschaft

nur von den zur Zeit des Todes des Erblassers in dessen väterlicher Gewalt befindlichen Erben ohne Antretung erworben wird, nichts geändert worden ist, und überhaupt diese Bestimmungen noch in voller Kraft bestehen."

Solmsisches Landrecht, Th. II., Tit. XXVIII.: Von Erbschaft Manns und Weibs gegen eynander. §. 6, 7.

„Wären — eheliche Kinder, so sie beyde Eheleuth mit einander gezeugt hätten, vorhanden, alsdann sollen denselben die liegende Vätterliche oder Mütterliche Güter zum Eigenthumb gäntzlich, und die fahrend Haab, zum halben Theil, auch eigenthumblich, und der ander halber Theil dem Letztlebenden angeerbt und verfallen seyn, doch dem Letztlebenden seinen Beysetz an beyden solchen Gütern, sein Lebenlang vorbehalten: Dagegen er auch die Kinder zu Gottes Furcht aufferziehen, und mit aller Nothdurfft versehen, auch die Schulden, so in stehender Ehe gemacht, für voll bezahlen soll."

„Doch soll dem Letztlebenden frey und bevor stehen, da es die Schulden zu bezahlen, sich beschwert befünde, daß er auff den Beysetz und die Helfft der fahrenden Haab verzeihen möge. Welches aber für Schultheiß und Schöpffen Gerichtlich, auch in Monatsfrist, oder zum längsten sechs Wochen, geschehen soll, alsdann ist der Letztlebend an den Schulden, weiter nicht, dann den halben Theil, an denen, so er machen helffen, zu bezahlen schuldig. Die übrigen Schulden aber, sollen die Eigenthumbs-Erben bezahlen."

I. Archiv merkwürdiger Rechtsfälle rc. der Rheinhessischen Gerichte, Th. I. Mainz 1829, S. 126 — 128. Satz: „Der überlebende Ehegatte ist nach Solmsischem Landrecht verbunden, die Schulden, so in stehender Ehe gemacht wurden, für voll zu bezahlen, wenn er nicht binnen sechs Wochen auf den Beisetz und die Hälfte der stehenden Habe verzichtet. Durch diese Verfügung aber wird nur das Verhältniß des Ueberlebenden zu den Erben des Verstorbenen regulirt, und der Gläubiger ist trotzdem befugt, die Erben für die ihnen zur Last fallende Hälfte anzugehen. Tit. XXVIII. §. 6. 7." Erk. d. Kreisgerichts vom 13. April 1816, wodurch die in eignem Namen und als Vormünderin ihrer Kinder beklagte Wittwe und die Adcitaten (ihre durch einen Nebenvormund vertretenen Kinder), jeder Theil zur Hälfte, zur Zahlung des Eingeklagten verurtheilt ward. Die Kläger hatten vorher den auferlegten Beweis geliefert, daß die eingeklagte Schuld während der Ehe contrahirt worden, während die beklagte Wittwe den verlangten Beweis, daß sie binnen sechs Wochen nach Ableben ihres Ehemannes auf den Beisetz und die Hälfte der fahrenden Habe verzichtet habe, nicht erbracht hatte.

Die Ehe war im ehemaligen Nassau'schen Amte Kirchheim-Bolanden, wo das Solmsische Landrecht recipirt worden war, zur Zeit der Herrschaft desselben geschlossen worden.

II. Strippelmann: Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheid. d. Oberappellationsger. in Cassel, Th. 7, Cassel 1851, Nr. X.: Der überlebende Ehegatte ist nach dem Solmsischen Landrecht Erbe des Verstorbenen und deshalb zur Schuldenzahlung verbunden. S. 156 — 164. Es wird dort, unter Vorführung der §§. 6 und 7 des Tit. XXVIII. dieser Rechtssatz ausgeführt und darauf hingewiesen, daß das O.A.G. die dem überlebenden

Ehegatten eingeräumten Rechte demselben in der Eigenschaft einer wirklichen Erbportion zugewendet habe (Erk. v. Sept. 1839). Dann wird ein Erkenntniß dieses obersten Gerichts aus dem Jahr 1847 dargelegt, in dessen Motiven es sich dahin aussprach: Nach dem älteren deutschen Recht, besonders nach fränkischem Recht,*) sei mit der Nachfolge in den beweglichen Nachlaß die Pflicht zur Schuldentilgung verbunden. Wenn auch das Solmsische Landrecht die statutarische Portion des überlebenden Ehegatten auf die Hälfte der Mobilien des verstorbenen, und die Verbindlichkeit zur Schuldenzahlung auf die in stehender Ehe contrahirten Schulden beschränke, so sei doch bei der hinsichtlich dieser Schulden jenem ausschließlich auferlegten Verbindlichkeit anzunehmen, daß diese Auflage im Sinne jenes Grundsatzes des älteren Rechts gemacht worden sei und dabei zu unterstellen, daß der Ueberlebende hinsichtlich dieser Verbindlichkeit ausschließlich als Erbe eintrete, so daß die sonstigen Erben frei bleiben sollten. Das O.A.G. bestätigte das unterrichtliche Urtheil, welches aussprach, daß die Wittwe des von einem Gläubiger belangten Beklagten die alleinige Schuldnerin sei.

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. XXVIII. Von Erbschafft Manns und Weibs gegen eynander. §. 7**).

I. Von der Nahmer: Sammlung der merkwürdigeren Entscheidungen des Herz. Nass. Oberappellationsgerichts zu Wiesbaden. Band 1. Frankf. 1824, S. 41—55: Entscheidung über die Frage: wie der Tit. XXVIII. des Solmsischen Landrechts hinsichtlich der Beitragspflichtigkeit der Ehefrau zu den Eheschulden auszulegen sey, namentlich:

1) zu welchen in der Ehe gemachten Schulden die Ehefrau concurriren müsse; ***)

2) wer den Beweis, ob eine Schuld in den Ehenutzen verwendet worden oder nicht, zu führen habe?

Das Gericht erster Instanz erkannte dahin: daß Klägerin †) ihr in die Ehe gebrachtes Vermögen aus der Concursmasse ihres (in Wiesbaden verstorbenen) Ehemannes zurückzuziehen berechtigt und an Bezahlung der von ihrem Ehemanne contrahirten Schulden Theil zu nehmen nicht verbunden sei, mit Ausnahme und unter Vorbehalt der

---

*) Vergl. den oben gedachten Beitrag zum 10. Band der Zeitschrift für deutsches Recht S. 1 rc. Euler: Die Fortbildung u. Gestaltung d. fränk. ehelichen Güterrechts seit rc. Zoepfl: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Band 2. Abth. 2. Stuttg. 1847. S. 281.

**) s. oben S. 48.

***) Vergl. den 4. Band des Archivs für Entscheid. der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, herausgeg. v. Seuffert. Münch. 1851. Nr. 60. S. 111. 112: Haftung der Ehefrau für Schulden zum Betriebe des gemeinsamen Hauswesens bei der Errungenschaftsgemeinschaft. (Erkenntniß des O.A.Gs. in München v. Dec. 1840.)

†) Diese hatte nach dem Ableben ihres Ehemanns bei Gericht erklärt, daß sie als Vormünderin ihrer Kinder die väterliche Erbschaft cum beneficio legis et inventarii antrete, auf alle Rechte aus der ehelichen Gütergemeinschaft verzichte und ihr Einbringen aus der Masse reclamire; auch dieses wurde zur Masse gezogen.

Ansprüche derjenigen Gläubiger jedoch, welche hierauf ein besonderes Recht zu haben vermeinen und dasselbe näher auszuführen gedenken. Der Contradictor der beklagten Concursmasse ergriff das Rechtsmittel der Appellation und fand darin Beschwerden: 1) daß die Klägerin von der Theilnahme an der Bezahlung der von ihrem Ehemanne contrahirten Schulden freigesprochen worden sei und sie 2) berechtigt sein solle, ihr eingebrachtes Vermögen aus dessen Concursmasse zurückzuziehen. In Bezug auf die erste reformirte das Oberappellationsgericht in Wiesbaden dahin: daß die Klägerin die von ihrem verlebten Ehemanne auch ohne ihre Mitwirkung und besondere Einwilligung contrahirten Eheschulden, des Verzichtes auf den ehelichen Acquest ungeachtet, zur Hälfte aus ihren Illaten allerdings zu bezahlen schuldig sei. Dieses Erkenntniß motivirte das oberste Gericht damit: Nach der in den Alt-Nassau-Usingen'schen Landen bestandenen Observanz würden alle Schulden, welche der Ehemann als Verwalter des gemeinschaftlichen Ehevermögens während der Ehe contrahirt habe, als Eheschulden, oder solche, welche in die Ehe-Gemeinschaft kommen, angesehen und präsumirt, mit alleiniger Ausnahme derer, welche dem Zweck derselben nicht entsprächen, z. B. Bürgschaften, Spielschulden u. s. w. Da nun durch Edict vom 4. Juni 1816 der Tit. XXVIII. des Solmsischen Landrechts, sowie er bisher in den Nassau'schen Stammlanden in usu gewesen, auf das ganze Herzogthum ausgedehnt worden sei, so müßten nach jener Observanz die Worte des §. 7 „so er (der Letztlebende) machen helfen," nicht blos von ausdrücklich consentirten Schulden, sondern von allen Schulden, die observanzmäßig als Eheschulden betrachtet würden, verstanden werden. Die zweite Beschwerde wurde verworfen. Denn nach jener in Bezug auf den gedachten §. 7 herrschenden Observanz werde bei Ausbruch eines Concurses das Vermögen beider Ehegatten zur Masse gezogen; auch die Ehefrau müsse ihre Illaten liquidiren und sich lociren lassen oder, wenn sie noch vorhanden, jure separationis fordern, worauf es den ihr nachgesetzten Gläubigern freistehe, sie auf die Hälfte des Betrags, hinsichtlich dessen sie unbefriedigt seien, in Anspruch zu nehmen.

Vergl. noch v. Dalwigk (Präsident des Nass. Ober.-Appell.-Ger.): Practische Erörterungen auserlesener Rechtsfälle. Hann. 1823. Elfte Erörterung. Von der Verbindlichkeit der Ehefrau bei bestehender partikulärer Güter-Gemeinschaft, die während der Ehe contrahirten Schulden mit zu bezahlen. S. 223—330. Der Verfasser gedenkt im §. 4 jenes §. 7 und wirft die Frage auf: „Wie sind nun die Worte: „„so er machen helfen"" zu interpretiren? sind darunter nur solche Schulden zu verstehen, zu deren Mitbezahlung die Frau sich ausdrücklich verbindlich gemacht hat, oder sind darunter auch alle andern während der Ehe contrahirten Schulden mit begriffen, wenn auch die Frau in deren Aufnahme nicht consentirt hat? „Im §. 5 und 6 untersucht der Verfasser, wie diese Frage von den Gerichten des Herzogthums Nassau zu entscheiden sei, indem er den gedachten Rechtsfall berührt, während er schließlich im §. 7 darlegt, was Rechtens sei im Fürstenthum Hanau, wo das dort herrschende Solmsische Landrecht die unter dem Namen „Abfälle" bekannten Abänderungen erlitten habe, und in der Stadt

Frankfurt nach P. III. Tit. VII. §. 3 der Frankfurter Reformation. Er bemerkt: „Nach der Observanz im Hessen-Hanau'schen zahlt die Frau nur dann die Hälfte einer Eheschuld, si legitimo modo semet ipsam obligaverit, und dieß ist auch in der Stadt Frankfurt a. M.*) gesetzlich."

II. S. 75 des 26. Bandes der Kamptz'schen Jahrbücher, Berl. 1825, wird, des §. 7 des Tit. XXVIII. des S. Landr. und bes. der Passus: „so er machen helfen" gedacht und hinzugefügt: Diese Stelle kam unlängst in der Concurssache des verstorbenen Kammerraths K. von Braunfels zur Sprache. Der Contradictor war der Meinung, daß hiernach alle während der Ehe zum Besten der gemeinsamen Haushaltung von den Ehegatten contrahirten Schulden als solche anzusehen seien, welche die Frau habe mitmachen helfen. Die Wittwe des Cridars hingegen behauptete, daß darunter nur solche Schulden verstanden werden könnten, für welche sich die Frau ausdrücklich und namentlich mit verpflichtet habe. Die meisten Rechtslehrer sind auch dieser letzten Meinung aus dem Grunde mit Recht ergeben, weil die Frau, die während dem Bestand der Ehe die Verwaltung des gesammten Vermögens dem Manne überlassen, und selbst in Führung des Hauswesens sich nach seinen Anordnungen richten muß, sonst sehr leicht unter den Fehlern ihres Mannes, die solcher bei Ausübung dieser seiner Directionsbefugnisse machen würde, unschuldig leiden und zu Grund gerichtet werden könnte. Danz: Handbuch des deutschen Rechts. VII. 611. S. 45, 46. Gmelin: Von der Verbindlichkeit einer Ehefrau zu Bezahlung der beim Gantprocesse über ihres Mannes Vermögen eingeklagten Schulden §. 23, daher auch der Justizsenat in seinem Erkenntnisse vom 28. April 1821 derselben beipflichtete.

Solmsisches Landrecht, Th. II. Tit. XXVIII.: Von Erbschaft Manns und Weibs gegen eynander. §. 8.

> „Wir ordnen und wollen auch, wann der letztlebend Ehegemahl ein Stieffvater oder Stieffmutter wäre, daß er oder sie alsdann an der Kinder erster Ehe väterlich oder mütterlichen Gütern keinen Beysez haben, sondern mit denselben Kindern innerhalb Monatsfrist gründlich abzutheilen und ihren Antheil ihnen unverzüglich folgen zu lassen schuldig sein soll. Aber an seiner Kinder (da er in zweyter Ehe einige mit seinem verstorbenen Ehegemahl gezeuget hätte) zugetheilten Güthern solle ihm der Beysez sein Lebenlang gegönnet werden." **)

Adam Euler III. in Urberach trat nach dem Ableben seiner Ehe-

---

*) Vergl. Bender: Lehrbuch des Privatrechts der fr. Stadt Frankfurt. Frankf. 1835. §. 95. 2) Zahlung der Eheschulden. S. 222—228. Hoffmann: Die eheliche Gütergemeinschaft und das Erbrecht der Ehegatten nach Frankfurter Statutarrecht. Frankf. 1837. S. 83 2c.

**) Sames verbreitet sich in seiner oben S. 13 gedachten Abhandlung: Erläuterung der gegenseitigen Erbfolge der Eheleute, auch über diesen und den 9. und 10. Paragraph. Er führt diese Paragraphen auf und fügt hinzu: Hieraus erhelle, „daß der Stiefvater oder Stiefmutter an den väterlichen oder mütterlichen Gütern, so die Stiefkinder zugetheilt bekommen, keinen Beisez haben — solle 2c."

gattin, welche ihm eine Tochter hinterließ, in die zweite Ehe, welche kinderlos blieb. Nach seinem Ableben im Jahr 1843 kam es zur Erbtheilung. Der Tochter erster Ehe wurde der mütterliche Nachlaß überwiesen; ebenso wurde anerkannt, daß sie Erbin des Nachlasses ihres Vaters sei; jedoch wurde ihrer Stiefmutter, der Wittwe, der letztere Nachlaß zur Nutznießung überlassen. Im Jahr 1851 trat die Tochter erster Ehe bei dem Landgericht Offenbach gegen ihre Stiefmutter klagend auf und bat darum, daß der Beklagten das Recht des Nießbrauchs an dem Nachlasse ihres verstorbenen Ehemanns abgesprochen und sie verurtheilt werde, diesen Nachlaß ꝛc. an sie, die Klägerin, auszuliefern. Unterm 20. November 1851 wies das Landgericht die Klägerin ab und motivirte dieses Urtheil dadurch: Die von den streitenden Theilen angezogene Verordnung vom 18. November 1769*) sei in dem Fürstlich Isenburgischen Staatsgebiete, dem das Dorf Urberach angehört habe, publicirt worden und stets zur Anwendung gekommen; sie sichere dem überlebenden Ehegatten die lebenslängliche Nutznießung an dem Vermögen des Verstorbenen zu und hebe durch die im §. 6**) enthaltene allgemeine und unbedingte Bestimmung den §. 8 des Tit. XXVIII. des Solmsischen Landrechts auf. So die stete Rechtsübung; jener §. 8 sei zumal nur dahin zu verstehen, daß der Stiefvater oder die Stiefmutter an dem Vermögen des Ehegatten, mit welchem sie nicht durch Ehe verbunden gewesen, kein Nutznießungsrecht haben solle. — Diese Rechtssache erwuchs bis an das oberste Gericht, welches am 1. December 1852 zum Erkenntnisse schritt und einstimmig die Ausführungen des Referenten adoptirte, welche sich dahin concentrirten: daß nach Tit. XXVIII. §. 8 des Solmsischen Landrechts einem Stiefvater resp. einer Stiefmutter an dem elterlichen Vermögen ihrer Stiefkinder, namentlich an dem denselben anheimfallenden Nachlasse ihres letztverstorbenen Parens, mit welchem der Stiefvater oder die Stiefmutter verehelicht gewesen, ein Nießbrauchsrecht **nicht** zukomme***), und jener §. 8 von der gedachten Isenburgischen Verordnung gar nicht berührt werde.

*) s. oben S. 40—43.

**) s. oben S. 42.

***) Der Tit. XXVIII. handle von der **gegenseitigen Beerbung der Eheleute**, und so könne es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, zu bestimmen, daß einem überlebenden Ehegatten an dem Vermögen der dritten Person, mit welcher der verstorbene Ehegatte in einer früheren mit Kindern gesegneten Ehe gestanden, kein Nutznießungsrecht zustehe. Dazu komme, daß §. 8 dem letztlebenden Ehegatten seinen Stiefkindern gegenüber nicht nur den Besitz an deren väterlichen oder mütterlichen Gütern abspreche, sondern auch noch weiter verordne, daß er schuldig sei, sofort mit ihnen gründlich abzutheilen und ihnen ihren Antheil unverzüglich folgen zu lassen; eine solche **gründliche** Abtheilung bestehe nur in einer **vollständigen**, so daß dadurch die Gemeinschaft, welche während des Lebens des zuletzt verstorbenen Elterntheils der Stiefkinder und während dessen Ehe mit dem überlebenden zweiten Ehegatten als Folge dieser zweiten Ehe bestanden hatte, zum Vortheil der dabei betheiligten Stiefkinder völlig aufgelöst werde; eine solche Abtheilung würde aber nicht Raum gewinnen, wenn den Stiefkindern bei dem Ableben ihres zuletzt verstorbenen Elterntheils nur das von dem zuerst verstorbenen Elterntheile ererbte Vermögen auszuliefern wäre, das von

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. XXXI.: Von der Verjährung oder Ersitzung, in Latein Praescriptio genannt. §. 7.

Zum andern, ein rechtmäßiger Titul oder rechtmäßig Ankunnft, dardurch der Besitzer solch Gut bekommen hat, als so er es von seinen Eltern ererbt, oder von Frembden gekaufft oder ertauscht, oder auf einem Testament, einer Uebergab, oder sonst durch andere rechtmäßige Mittel bekommen hat rc.

Ein solcher rechtmäßiger Titel ist zur Servitutenersitzung nicht erforderlich.

Die Acten des O.A.Gs. in Darmst. in Sachen des Andreas Rösel II. zu Ilbenstadt gegen Johannes Belt von da, Eigenthumsbeeinträchtigung betr. 1844, und die darin angezogene Rechtssache: Gemeinde Bürstadt gegen den Grafen zu Solms-Rödelheim.

---

dem zuletzt verstorbenen Parens ihn anerfallende Vermögen dagegen noch ferner im Besitze und Genusse ihres Stiefvaters oder ihrer Stiefmutter verbliebe und demnächst nach dem Ableben des Letzteren oder der Letzteren zum Gegenstande einer abermaligen Theilung gemacht werden müßte. Jedenfalls entferne der Schlußsatz des §. 8 jeden Zweifel, da aus dem Worte „aber" sich der Gegensatz ergebe. Zudem der §. 10 des Tit. XXVIII der entgegengesetzten Falls eine sich von selbst verstehende überflüssige Bestimmung enthalten würde.

Am Schlusse des Gutachtens Bezug auf die übereinstimmende Doctrin bei Adolphi (in seiner oben S. 13 gedachten Dissertation) p. 42; bei Rühl: Die ehelichen Verhältnisse rc. S. 89 und bei v. Dalwigk: Versuch einer Darstellung des Erbrechts, Th. I. S. 63.

II.

Das Pfälzische Landrecht.

A. Geschichte.

Hinsichtlich der Geschichte der Aufrichtung des Landrechts der Rheinpfalz sind die Quellen sehr dürftig. Häusser gedenkt der Publication desselben im September 1582 S. 127 des zweiten Theils seines Werkes: Geschichte der rheinischen Pfalz, Heidelb. 1845, mit wenigen Worten und mit dem Beisatze, daß dieses Landrecht einem „fühlbaren Bedürfnisse" entgegengekommen sei, „da die Verwirrung und Unklarheit in den Rechtsbegriffen damals sehr groß" gewesen sei. Befriedigender ist die unten aufgeführte Schrift von Flad: Specimen etc.

In dem gleichfalls unten aufgeführten Werk von Janson finden sich auch Verordnungen mitgetheilt, die dem Landrecht vorangeschritten waren. Ueber die verschiedenen Ausgaben des Pfälzischen Landrechts s. Von der Nahmer: Handbuch, Band 1. S. XLIX. —LII. (§. 8.)

Von den 4 Landrechten ist das pfälzische das einzige, welches in neuerer Zeit in keinem besonderen Abdruck wiedergegeben wurde.

In Sachen des Johann Welch zu Auerbach und Cornelius Thomas zu Lampertheim, Liquidanten, Appellanten, gegen die Concursmasse des Sebastian Thomas zu Lampertheim, nun dem Gr. Cameralfiscus, Appellaten, p^to^ prioritatis, insbesondere die Frage betreffend, welches Landrecht in den ehemals Wormsischen Orten des jetzigen Landgerichts Lorsch gelte, berichtete Gr. Hofger. in Darmstadt unterm 29. Januar 1831 an das oberste Gericht: In rubricirter Proceßsache ist die Frage zu erörtern, ob das Pfälzische Landrecht in den nunmehr zum Landgericht Lorsch gehörigen Orten des ehemaligen Amts Lampertheim, welche früher zum Bisthum Worms gehörten, Gesetzeskraft habe. Aus den vorliegenden Acten geht hervor, daß durch entschiedenen Gerichtsgebrauch des vormaligen Justizamts Lampertheim, sowie des jetzigen Landgerichts Lorsch, dem Pfälzischen Landrecht nur hinsichtlich der Erbschaftsmaterie Gesetzeskraft beigelegt wurde,

und wenn auch gleich die durch das Gr. Staatsarchiv mitgetheilten Actenstücke, namentlich die allgemeine Fassung des Wormser Regierungsrescripts vom 8. März 1759*) zu der Annahme berechtigen, das wenigstens seit 1759 das Pfälzische Landrecht in dem Bisthum Worms in seinem ganzen Umfange zur Anwendung gekommen sei, so erscheint es uns doch nicht rathsam, einen durch die locale Rechtssprechung fixirten Gerichtsgebrauch nun wieder umzuändern. Wir erlauben uns jedoch, ehe wir in rubricirter Sache Erkenntniß ertheilen, um den Mißstand zu vermeiden, daß vielleicht dieselbe Sache in jeder Instanz nach verschiedener Gesetzgebung entschieden werde, die Anfrage, ob sich bei dem höchsten Tribunal vielleicht schon eine Rechtssprechung fixirt hat, ob und in welchem Umfang dem Pfälzischen Landrecht in dem genannten District gesetzliche Kraft beigemessen sei?

Das O.A.G. erwiederte unterm 24. Febr., daß ihm zur Entscheidung kein Fall vorgekommen sei, wobei jene Frage sich geltend gemacht habe.

Bei der Entscheidung vom 2. März 1831 ging Gr. Hofgericht davon aus: „In den ehemals Wormsischen jetzt zum Landgericht Lorsch gehörigen Orten kommt nur in Bezug auf die Erbschaftsmaterie das Pfälzische Recht in Anwendung.“ P. Gr. H. G. D. P. St. Nr. 70.

---

*) In einem Bericht aus Nordheim v. 14. April 1742, unterzeichnet von „Henricus Petz“, an die Regierung in Worms heißt es: „Es ist zwar in den Pfälzischen und in dem Hochstift Worms recipirten Landrechten Th. IV. Tit. XV. §. 2 wohl und heilsamb versehen, daß das letztlebend Ehegemächt alsbald nach dem 30sten bei Verlust des anerwachsenen Beisitzes gebührender Maßen inventiren zu lassen schuldig und gehalten sein solle. Warumb und was für einer Zeiten aber in dem Hochstift Worms solcher Lex abrogirt und die Inventation allererst vorgenohmen zu werden pflege, wann nemblichen das letztlebende hinwieder ad secunda vota wirklich geschritten, ist mir nicht bekannt, und wäre wohl den Kindern weit besser, wann die Inventur nicht bis zur hinkünftigen Verheirathung verschoben, sondern gleich nach dem 30sten vorgenohmen werde“ 2c.

Am 6. März 1759 berichtete der Amtskeller Disloch zu Dirmstein an die Regierung, er halte dafür, daß sowohl nach Absterben eines oder des andern derer Eheleute, als bei abermaliger Verheirathung des letztlebenden die ganze Verlassenschaft und resp. das Vermögen derenselben sammt den passivis ad inventarium gebracht werde, damit zu seiner Zeit bei den Theilungen klar und in keinem Zweifel zu Werk gegangen werden könne.

Am 8. desselben Monats erließ die Regierung ein Rescript an die Beamten: Da nicht nur das in dem Hochstift „ex recepto die Kraft eines Gesetzes habende Churpfälzische Landrecht,“ sondern auch die für die hochstiftliche Dienerschaft vor geraumen Jahren ergangene Verordnung ausdrücklich setze, und ordne, daß bei erfolgendem Ableben ein oder des anderen Ehegatten mit Hinterlassung ehelicher Leibeserben alsbald nach dem 30sten Tage des Absterbens das vorhandene sämmtliche Vermögen inventirt werden solle, so habe Beamter nach Anleitung dieses Gesetzes und Verordnung bei allen künftigen dergleichen Vorfällen zu verfahren.

B. Literatur *).

J. F. Böckelmann: Dissertatio de differentiis juris civilis et palatini circa contractus. Heidelb. 1665. 4.

Diese Dissertation, welche bei v. Kamptz a. a. O. (Die Provinzial- rc. Rechte Th. 3.) S. 326 aufgeführt wird, konnte ich nicht zu Gesicht bekommen. Gleiches gilt von den dort S. 326, 328 aufgeführten Schriften:

1) G. A. Reichard: Comment. prodromus ad P. II. Tit. I. jur. stat. Palatini: Von Conträcten insgemein rc. Mannh. 1760. fol.

2) G. A. Reichard: Comment. ad P. II. Tit. II.: Von Leyhen und Entlehnen rc. Manh. 1763. fol.

3) G. A. Reichard: Comment. ad P. II. Tit. III.: Von der andern Art des Leyhens, Commodatum genandt. Manh. 1771. fol.

4) F. Gambsjäger: Progr. de dispositione, in favorem piae causae condita, solennitatibus externis destituta, de jure canonico aeque ac palatino valida. Heidelb. 1797. 4.

Joh. de Spina (pr. Böckelmann): Disputatio juridica inauguralis, exhibens praecipuas juris communis et electoralis palatini circa materiam testamentariam differentias. Heidelb. 1666. 43 p. 4.

Der Verfasser hebt in der Vorrede hervor, daß die deutsche Partikulargesetzgebung in Bezug auf die Förmlichkeiten der Errichtung der Testamente von dem gemeinen Civilrecht abgewichen sei und fügt hinzu: „Cum itaque serenn. quoque Principes Elect. Palat. subditis suis modum, valide de bonis suis per ultimam voluntatem disponendi, praescripserint, isque in multis a jure communi et civili deflectat, ego praecipuas differentias — colligere et publico eruditorum examini subjicere constitui.“ In dieser Tendenz betrachtet der Verfasser die Tit. I.—XVII. des dritten Theils des Pfälzischen Landrechts, jedoch ohne Hinblick auf die Praxis.

A. Boltzinger (pr. Reichenbach): Dissert. inaug. jur. de unione prolium. Heidelb. 1672. 26 p. 4.

Zugleich Berücksichtigung des Tit. XXV. des zweiten Theils des Pf. Landr.

G. A. Reichenbach: Disputatio juridica inaug., sistens quaestiones XXIV, jure communi fluctuantes et controversas, at electorali palatino jure sedatas atque decisas. Giess. 1678. 4 p. 4.

*) Die Schriften, welche blos Rechtsfälle mittheilen, werden da aufgeführt, wo des einzelnen Rechsfalles gedacht wird.

Der Inhalt geht aus dem Titel hervor. Beseitigung von Streitfragen des gemeinen Rechts durch die entsprechenden Bestimmungen des Pf. Landrechts. — Einkindschaft. — Anfechtung des Vergleichs wegen unmäßiger Verletzung. — Stillschweigende Erneuerung der Miethe. — Uebergang des gesetzlichen Pfandrechts des Pupillen am Vermögen des Vormunds auf des Ersteren Erben. u. s. w.

Decisiones Electorales Palatinae, sive Rerum in Supremâ Curia Justitiae inferioris Palatinatus judicatarum Exempla ex legibus et constitutionibus Imperii ad Praxin modernam adornata editaque cum Tractatu synoptico de judiciis. Auctore Joh. Wolfg. Textore,*) Icto, ejus curiae ante hac consiliario post Judice Vicario, nunc illustris reipublicae Francofurtensis ad Moenum consulente et syndico primario. Francof. ad Moen. 1693. 458 p. 4.

Wie aus dem Titel hervorgeht, eine Sammlung vor Erkenntnisses des obersten Gerichtshofs der Rheinpfalz. Indessen betreffen nur wenige Urtheile das Pfälzische Landrecht. Ihres wesentlichen Inhalts wird unten gegenüber den betreffenden Stellen des Landrechts gedacht.

Hertling: Assertiones juridicae Romano-Palatinae de successione ab intestato. Heidelb. 1710. fol.

Hertling: Jurisprudentia practice discussa, per casus selectos in supremis palatinatus tribunalibus hactenus ventilatos et subinde ex jure tum romano, tum palatino decisas. Heidelb. 1732. fol.**)

J. C. Sennfelder (Pr. Hertling) Collatio juris romani de donationibus tum inter vivos, quam mortis causa, cum jure palatino: Von Schänckungen und Uebergaben von Todteswegen. Part. II. Tit. XIV. et Part. III. Tit. XXIX. Heidelb. 1712. 36 p. 4.

Wie aus dem Titel zu ersehen, eine Vergleichung des Inhalts jener beiden Abschnitte des zweiten und dritten Theils des Pfälzischen Landrechts mit dem gemeinen Recht, ohne Rücksicht auf die Rechtsübung, was der Arbeit einen höheren Werth verliehen hätte.

C. A. J. Vollmar (Pr. Hertling): Lustige, jedoch nützliche Sakraments-Gedancken de matrimonio dotato occasione der laut ordentlicher Kays. Reichs-Postzeitungen vom 3. Juni 1712 anstatt der Ritter-Academie zu Berlin auffgerichteten Jungfern-Casse. Heidelberg. 1712. 48 p. 4.

Eine scherzhafte Dissertation im Geschmacke jener Zeit, wobei auch Stellen des Pfälzischen Landrechts berührt werden, z. B. Th. II. Tit. XXII.

---

*) Goethe's Großvater „mein Großvater, der (nachherige) Schultheiß Johann Wolfgang Textor."

**) Dieser zwei Schriften konnte ich nicht ansichtig werden. Sie fanden sich, gleich den Reichart'schen Commentationen, auch nicht in der Universitäts-Bibliothek zu Heidelberg.

F. J. Brentano (Pr. Hertling): Disputatio inaug. jur. de connubiis et contractibus. Heidelb. 1721. 188 p. 4.

Eine gemeinrechtliche Abhandlung mit Hinblicken auf das Pfälzische Landrecht und ohne Beachtung der Rechtsübung.

T. J. Wreden (pr. Alef): Pignus praetorium ex fonte juris romani deductum et ad praxin palatinam applicatum. Heidelb. 1739. 47 p. 4.

Cap. I. (p. 1—12): De origine, natura et definitione pignoris praetorii. Cap. II. (p. 12—47): De pignore praetorio secundum statum juris novi et praecipue juris statutarii palatini et de ejus effectu (Untergerichtsordnung, Hofgerichtsordnung).

P. W. Flad: Specimen anecdoton juris palatini statutarii de successione ab intestato ante statutum palatinum, ubi simul origo legum Palatinarum inquiritur et fata juris civilis romani in Palatinatu exponuntur. Heidelb. 1743. 20 p. 4.

s. darüber den fünften Theil meiner Mittheil. aus den Mater. d. Gesetzg. u. Rechtspfl. im Gr. Hessen. Darmst. 1831, S. 1—15.

H. B. J. Wolfter (pr. Wedekind): Dissert. inaugur. jurid. de portione statutaria, conjugi improli superstiti tum in casum testati quam intestati debita, sive disquisitio P. IV. Tit. XII. juris statutarii palatini secundum geminam analogiam juris germanici. Heidelb. 1767. 33 p. 4. Sect. I. Germanorum mira fides conjugalis. Sect. II. Communio bonorum inter conjuges. Sect. III. In diversa plane abierunt Romani. Sect. IV. Germani ignorabant testamenta, quae a Romanis originem suam trahunt. Sect. V. Mira confusio jurium Romanorum cum Germanis. Sect. VI. Ad reliquias jur. germ. pertinet portio statutaria. Sect. VII. Ratio genuina decisionis in hac discussionis academicae materia. Sect. VIII. Fundamenta sententiae deducuntur. Sect. VIIII. Contr. opinio refellitur.

P. P. L. Scheyd (pr. Wedekind): Dissert. inaug. jur. de palatino-statutaria conjugum ab intestato successione. Heidelb. 1667. 31 p. 4. Vorrede. Einleitung. Cap. I. Quomodo superstes succedat defuncto improli (p. 7—17). Cap. II. Successio conjugum, si privigni extant (p. 17—19). Cap. III. Successio conj., si proprii thori liberi extant (p. 20—23). Cap. IV. De portione statutaria (p. 23—30). Cap. V. Causas, ex quibus portio statutaria adimi possit, exhibens (p. 30, 31).

Schraut (pr. Dahmen): Dissertatio jur. inaug. de aequitate legis, beneficiis mulierum, et sic jure palatino hac in parte in favorem fisci derogantis. Mannh. 1767. 40 p. 4.

Diese Dissertation zerfällt in 3 Capitel. I. In originen et naturam beneficiorum muliebrium breviter inquirit. (§. 1—11. Im §. V. gedenkt der Verfasser einer im Landrecht Th. II. Tit. XX. §. 12 und Tit. XXIV. pr. ausgesprochenen Beschränkung der Rechte der Ehefrau hinsichtlich der Dos, dahin: „ut credi-

tores, qui ante matrimonium cum marito contraxerunt, et hypotheca legali sibi prospexerunt, uxori ejusque doti praeferantur." Im §. X. sagt der Verf.: Alterum beneficiorum muliebrum speciem constituit Authentica si qua mulier. — Neque adeo renunciationi beneficiorum a muliere factae effectum tribuunt D. D., nisi sit jurata, quamvis in foris palatinis, si stipulata manu in judicio renuncientur, efficaciter obligentur. Caeterum ad normam jur. rom. haec immunitas ab obligatione per dictam authenticam introducta mulieribus jure quoque palatino confirmata videtur in Parte II. Tit. XV. §. 1.) Cap. II. Pro aequitate legis, beneficia muliebris in favorem fisci restringentis, argumenta exhibet. (§. 12—23. In den §§. XXI—XXIII. beschäftigt sich der Verf. mit den Pfälzischen Verordnungen vom 17. October 1759*) und 18. Januar 1764**). Cap. III. Contraria removet et mulieribus nonnullas cautelas, quibus rigorem legis declinare possunt, suppeditat.

A. Pezzani (Pr. J. T. Müller): Dissertatio jur. inaug. juris germanico-palatini de unione prolium, testandi facultatem unientibus non adimente, ad ductum P. II. Tit. XXV. et P. III. Tit. II. Princ. Juris Statutarii Palatini. Mannh. 1772. 17 p. 4.

Einleitend Betrachtung des Instituts der Einkindschaft nach deutschem und insbesondere pfälzischem Statutar-Recht (§. 1—10) und Uebergang zur Frage „an unio unientibus adimat testamenti condendi facultatem?" Im ersten Capitel (§. 11—16) „Argumenta adfirmuntium". Cap. II. (§. 17—25) „Argumenta negantium". Cap. III. (§. 26—33) „Satisfit contrariis."

B. F. A. Mieg: Dissert. jur. ad Tit. IV. Constit. Prov. Archi-Palatinae de jure detractus. Mannh. 1774. 34 p. 4.

Betrachtung der Gesetzgebung im Churstaate, besonders des Tit. IV. der Landsordnung: Abzug oder Nachsteuer, in Bezug auf Nachsteuer, die der Retorsion wegen eingeführt wurde.

Systema Pandectarum Ad Fora Germaniae Adplicatum Et In Usum Auditorum Ad Praelectiones Adornatum A J. T. Müller, J. U. Doct. Seren. Elect. Palat. Cels. Regim. Consil. Et In antiquissima Hei-

---

*) Janson (s. unten) II. S. 203: Kein einziger neu angehender Kameralbedienter soll hinführo zur Verpflichtung, vielweniger Dienstantretung gelassen werden, bevor derselbe nebst der gewöhnlichen Cautionsleistung einen rechtsförmlichen und legalen Verzicht von Seiten seiner Ehefrau auf ihr Vorzugsrecht ihrer eingebrachten Ehesteuer vor dem Fiscus bei vorkommendem Recesse ihres Ehemannes, als Einnehmers, beigebracht haben wird ꝛc.

**) Janson II. S. 248: In Ansehung der Dienstcaution werden die Eheweiber der verrechnenden Bedienten, als wenn sie ihrer Vorrechte benachrichtigt worden, und denselben entsagt hätten, angesehen, für Mitschuldnerin gerechtet und alle im gemeinen und dem churpfälzischen Landrechte enthaltene, dem Vorzug des Fiscus entgegen laufende Wohlthaten und Ausflüchte, wie die immer Namen haben mögen, aufgehoben.

delbergensi Univers. Pand. Prof. Publ. Ordin.*) Mannh. 1785, 1786. Pars I—VII.

Aus dem Vorwort, datirt vom 8. October 1783: Jus Palatinum Palatinasque, quae hucusque emanarunt, constitutiones, quasque à juventute in hanc usque aetatem mihi Palatino colligere licuit, singulis Titulis subjeci. Compendia Saxonum usque adeo promiscue Speculi fabulas inserunt, cur Palatino non liceat addere jus, quo patrio in solo utimur? Ratio ad opus hocce me impellens duplex, et, ni fallor, sussiciens est: et optimi Principis Electoris justissima voluntas et major auditorum fructus, si professor sua potius, quam aliena explicet.

G. C. Mayer. Sammlung der Kurpfälzischen allgemeinen und besondern Landesordnungen in zwei Bänden von Justiz-Finanz- 2c. Sachen. Mannheim 1784. fol.**)

Hofmann: Handbuch des teutschen Eherechts (s. oben S. 14).

In diesem Handbuch ist auch Rücksicht genommen auf das Pf. Landr. So S. 112 (Th. II. Tit. XXII. §. 4.), S. 252 (Th. IV. Tit. II.), S. 278 (Th. IV. Tit. XVII. §. 2—5), S. 420, 421 (Th. IV. Tit. XII. XIII.)

Materialien zu einem künftigen Gesetzbuche für die churpfälzischen Lande und zum Nachschlagen der künftigen Vorlesungen über das Churpfälzische Privatrecht, das ist: Churpfälzische Verordnungen nach der Chronologie gesammelt von Dr. Franz Janson, öffentlichen Lehrer der Rechte auf der Universität zu Heidelberg. Heidelb. 1793. 2 Theile. 4.

Der Verf. äußert sich in der Vorrede auch dahin: In der churpfälzischen Gesetzgebungsgeschichte habe ich mehrere einzelne Verordnungen gefunden, welche noch vor Einführung eines besonderen Landrechts von Zeit zu Zeit erlassen wurden. Im Jahr 1582, unter der Regierung Ludwigs VI. erschien das erste Landrecht, im Jahr 1610 unter Friedrich IV. kam das zweite zum Vorschein, Carl Ludwig gab 1657 das dritte heraus, und endlich wurde das vierte von Johann Wilhelm 1700 veranstaltet. Durch flüchtiges Durchlesen kann man sich überzeugen, daß eins von dem andern abgeschrieben, keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen, in die beiden letztern die Vorschriften des jüngsten Reichsabschieds von 1654 zur Verbesserung des Prozesses und die vorhin schon bestandenen besten Verordnungen nicht einmal alle aufgenommen worden sind. — Ueberhaupt hat das Churpfälzische Landrecht mit vielen andern gleiches Schicksal: daß es bei mehreren Vorwürfen unvollständig und unbestimmt ist; eben deßwegen mußten auch in diesem Jahrhunderte so viele Verordnungen, welche dasselbe beschränket, ausgedehnet oder gar aufgehoben haben, erlassen worden. Die Anzahl dieser neuern Gesetze ist so stark angewachsen,

*) Häusser: Gesch. der rhein. Pfalz, Bd. 2, S. 951.

**) Dieses Werk, welches bei v. Kamptz a. a. O. S. 325 aufgeführt wird, habe ich nicht zu Gesicht bekommen können, auch nicht in Heidelberg.

daß ich eine Sammlung derselben um so mehr für nothwendig hielte, als ich mich verpflichtet erachtete, öffentliche Vorlesungen einsweilen nach einem eigenen System anzukündigen."

Der Druck des zweiten Theils, der ohnehin nur in wenigen Exemplaren sich verbreitete, erscheint (wohl durch den Einfluß der damaligen politischen Wirren), nicht vollendet und geht nur bis zum Jahr 1768 vor.

P. Christ (pr. Janson): Dissertatio jurid. de differentiis juris romani ac palatini circa poenas conventionales atque arrhas emtionibus et venditionibus rerum immobilium necdum judicialiter insinuatis adjectas. Heidelb. 1797. 40 p. 4.

Instituti ratio (p. 1—4). Sect. I. Differentiae jur. rom. ac palat. circa judicialem insinuationem emtionum ac venditionum rerum immobilium (p. 4—17). Sect. II. De poenis conventionalibus generatim et speciatim de jure palatino circa eas emtionibus venditionibus rerum immobilium necdum insinuatis adjectas (p. 17—26). Sect. III. De differentiis jur. palat. ac rom. circa arrhas emtionibus venditionibus rerum immobilium necdum judicialiter insinuatis adjectas (p. 26—40).

Handbuch des Rheinischen Partikularrechts, von W. von der Nahmer. Erster Band, enthaltend die Landrechte des Ober- und Mittelrheins. Frankf. 1831.*)

Die Einleitung (CI Seiten) beschäftigt sich S. XLIX—LXII mit dem Pfälzischen Landrecht. Der §. 8 verbreitet sich über die verschiedenen Ausgaben, indem der Verfasser am Schlusse bedauert, daß er „über die Entstehungsart des Pfälzischen Landrechts" vergeblich Nachrichten aufgesucht habe. Im §. 9 wird der „allgemeine Inhalt der letzten offiziellen Ausgabe des Pfälzischen Landrechts" dargelegt. Die Literatur desselben ist nicht aufgeführt.**) S. 407—560 folgt, unter Voraussendung des Publicationspatents und der Vorrede, und unter Weglassung des ersten, den Prozeß begreifenden, Theils***), sowie des fünften Theils, der „criminalia", der Abdruck des zweiten bis vierten Theils: Von Conträcten und Handthierungen. — Von Testamenten und letzten Willen. — Von Erbschaften ohne Testament 2c. Aus der Pfälzischen „Landsordnung" hat der Herausgeber einige Titel abdrucken lassen, nämlich Tit. I.: Vormundschafftsordnung (S. 561—586) und Tit. V.: Regal der Bastardsfällen, Leibeigenen, Wildfängen, Königsleut, Hagstelzen und dergleichen berührend. (S. 1253—1271 des

*) s. auch die oben S. 14, 15 gedachte Schrift: Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preuß. Monarchie 2c. Th. 3.

**) Johann Jakob Moser sagt S. 531 seiner Einleitung in das Churfürstlich Pfälzische Staatsrecht, Frankf. 1762: Von Scribenten über die Churpfälzischen Landrechte habe ich nirgendwo einige gesehen, noch angeführt gefunden. Wohl aber hat man J. W. Textoris Decisiones Electorales Palat. etc.

***) In Noten theilt der Herausgeber die Ueberschrift der Titel der Untergerichts- sowie der Hofgerichtsordnung nebst der Vorrede zu beiden Ordnungen mit, sowie den Tit. VI. der Landsordnung.

zweiten Bandes ist noch der Tit. X.: Von wucherlichen Contracten und der Tit. XII.: Von Veränderung der Güter und erstlich, daß ein jedes Gut mit seiner Beschwerde begeben werden solle, mitgetheilt.)

C. Rechtssprechung. Partikulargesetze.

Pfälzisches Landrecht Th. II. Von Contracten und Handthierungen*), Tit. II. Von Leyhen, Entlehnen, Mutuum genannt. §. 10.

„Es wäre denn, daß das Ausleihen dergestalt und mit der ausgedruckten Abred gehandelt und verglichen wäre, daß der Entlehner dem Darleyher einen gewöhnlichen ländlichen Zins, als fünff Gülden vom Hundert und nicht darüber, jährlich bezahlen sollt.“ **)

In Sachen Beck von Oberlaudenbach gegen Baron von Linden in Darmstadt wurde durch ein Senatserkenntniß Gr. Hofgerichts in Darmstadt vom 26. Januar 1837 ausgesprochen: Das in dem Pfälzer Landrecht enthaltene Verbot des sechsten Zinsguldens ist von Amtswegen nicht zur Anwendung zu bringen; mithin kann dieses Procent zuerkannt werden, wenn von dem Verpflichteten aus dem gedachten Verbot keine Einrede hergeleitet worden ist.

Pfälzisches Landrecht Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. V.***) Von Erbverleihung oder Erbverständnuß liegender Güter.†)

I.

„Vnd heißt solche Erbverleyhung oder Erbbeständnuß in Latein Emphyteusis vel contractus emphyteuticus.“

---

*) Die oben S. 58 aufgeführte Disputation von Brentano: Tractatus II. De contractibus p. 94—188.

**) Janson II. S. 178, wo eine Verordnung vom 29. März 1757 mitgetheilt ist, dahin gehend, die Beamten sollten nicht gestatten, daß ein Jude „mehr als landläufige Zinsen zu 5 Procent sich versprechen, vielweniger wirklich zahlen lasse“; die Uebertreter sollten mit der Einziehung des Capitals bestraft und gegen die davon Wissenschaft habende oder Zahlungs- und Executionsbefehle ertheilende Obrigkeit solle mit der Dienstentsetzung nebst Kostenerstellung aus eigenen Mitteln oder anderer empfindlicher Ahndung vorgefahren werden.

Vergl. Gerber: System des deutschen Privatrechts. 3. Aufl. Jena 1852. §. 187: Zinsbares Darlehn, bes. Note 4, wo auch des Pfälz. Landrechts gedacht ist. Zoepfl: Deutsche Staats- und Rechtsgesch. 2. Aufl. Band 2, Abtheil. 2. Stuttgart 1847. §. 121, S. 282.

***) Ueber diesen und den vorhergehenden Tit. IV. („Locatio et conductio“) s. die oben S. 58 gedachte Disputation von Brentano. Tract. II. De contractibus. Cap. V. De locatione, conductione et Emphytheusi p. 166 181.

†) Levita: Geschichtlich-rechtliche Betrachtung der Grundsätze in Betreff der Erbpächte ꝛc. Mainz 1827.

§. 7 in fine: „Von welchem Kauffgeld dem Lehenherrn das gewöhnlich Handlohn, auf Lateinisch laudemium genandt*), zu Erkendtnuß seines Eigenthumbs — vom Käuffer gelieffert und gefolgt werden solle."

P. Gr. H. G. d. P. St. Nr. 21. Die Laudemialgelder von ehemals kurpfälzischen Erbleihen. Die Laudemialgebühren bei Veräußerungen oder Vertheilungen vormals kurpfälzischer Erbleihgüter können, insofern nicht durch Herkommen oder auf sonstige rechtliche Weise eine höhere Quote, als zwei vom Hundert des Werths des zu veräußernden Erbleihguts hergebracht ist, immer nur mit zwei vom Hundert des Kauf= oder Anschlagsschillings des zu veräußernden Erbleihgutes, nach Maßgabe des Römischen und des hierauf Bezug nehmenden Pfälzer Landrechts Th. I. Tit. V. von dem Erbleiherrn für den Veräußerungs= oder Vertheilungsconsens angesprochen worden.

Urtheil vom 1. October 1817 in Sachen der Vormünder der Johann Storkischen Kinder zu Lengfeld gegen Gr. Cameralfiscus, bestätigt vom Gr. Oberappellationsgericht.

s. Bopp: Mittheilungen Th. 3, wo dieser Rechtsfall S. 135—138 mitgetheilt ist.

II.

Pfälzische Verordnung vom 1. April 1734.

Janson I. S. 346: Soll, wenn ein Erbstandgut Schulden wegen zu versteigen, von den Oberämtern, ehe und bevor zur wirklichen Vergantung geschritten wird, solches dem domino directo angezeigt und abgewartet werden, ob und was derselbe allenfalls dabei einzuwenden habe, oder ob nicht ohne dies der Erbbestand dem domino directo heimfällig seye.

III.

Pfälzische Verordnung vom 15. Mai 1734.

Janson I. S. 346: Auf die Cameralerbbestandsgüter soll, ohne Churfürstlichen Consens, bey Strafe der Nichtigkeit des Contracts kein Geld geborgt werden. Uebrigens bleibt dem Gläubiger sein Regreß gegen dem Schuldner und der Kammer die Bestrafung von 10 und mehreren Rthalern, auch befindenden Dingen nach die Caducität des Erbbestandes vorbehalten.

IIII.

Pfälzische Verordnung vom 23. August 1722.

Janson I. S. 394: Sollen die Ausfauthen bei vorfallenden Sterbfällen, unter Strafe der Suspension, sich nicht ermächtigen, ohne Vorwissen und Bewilligung der Kammer die in die Verlassenschaft gehörige Erbbestandsgüter zu vertheilen und zu verstückeln.

V.

Pfälzische Verordnung vom 6. September 1756.

Janson II. S. 175: Wird der Unterschied zwischen den Kammergütern, welche aus alter Observanz und hergebrachter steter Gewohnheit erblich begeben worden, und zwischen denen, so wider das

---

*) Gerber a. a. O. §. 143, S. 335.

vorige Herkommen, sonderbar in den Jahren 1711 und 1712 zum erstenmal in Erbbestand verliehen worden, festgesetzt, und soll in Ansehung der ersten Gattung bei der Vorschrift des Landrechts ohngeändert bestanden werden, es auch wegen der Vereebfallung bei der im §. 1 und 8 Tit. V. Th. II. des Landrechts enthaltenen Ordnung sein Verbleiben haben, wo der Verstand und die Wirkung der in Erbleihbriefen eingerückten Worte von Erben und Erbnehmern dahin entdeckt wird, daß unter solchen Ausdrücken des Erbbeständers nachfolgende Leibeserben, fort im §. 8 unter dem Wort: „Erbnemen" die Geschwister, Bruders- oder Schwesterkinder verstanden, und auf diese Seitenverwandten, welche sonsten bey solcher neuen Begebung alterblichmäßigen Guts nicht successionsfähig wären, die Erbfolge erstrecket, und dessen bereits unterm 23. Jänner 1741 erlassene Erklärung andurch wiederholt wird. Anlangend die zweite Gattung von Erbbestandsbegebung, so werden solche als unstatthaft und unbündig aufgehoben und soll zur anderweiten Contractshandlung mit jenen Inhabern geschritten, die der Natur und Wesenheit der Domänen besser angemessene Gedinge nur auf 3 Generationen, anmit solches behöriges Maaß und Ziel festgestellet werden, daß diese Begebung eigentlich nur einen langwährenden Zeitbestand mit sich führet, in einem dergleichen Veräußerungsfalle der Ankäufer lediglich in des Verkäufers Befugniß treten, folglich nach des lebenden Verkäufers aufhabenden Stufen und Stand die mit dem ersten Beständer bedungene und von demselben herreichende Generation gerechnet werden und endlich zur Erlöschung gelangen.

Pfälzisches Landrecht Th. II. Von Contrācten und Handthierungen. Tit. VII. Von Kauffen und Verkauffen insgemein.

I. Verordnung vom 12. Februar 1737.

Janson I. S. 366: Soll bei dem Verkaufe unbeweglicher Güter durch den Amts- oder Gerichtsschreiber der Contrahenten Willen und Meinung zuvor ordentlich und pünktlich mit den darauf haftenden Beschwerden, Appertinenzen, Rechten und Gerechtigkeiten Stück für Stück ad protocollum niedergeschrieben und nachher in dessen Gemäßheit der Kaufbrief ausgefertigt worden.

II. Verordnung vom 27. Juni 1743.

Janson II. S. 9: Bei freiwilligen und nothwendigen Versteigerungen und Verkäufen soll erstlich die Schätzung vorgehen, demnächst dem Schuldner oder Eigenthümer bey ausfallendem geringen Steigungsquanto die Wiedereinlösung und allenfalls eine Frist von 2 Monaten zur Ausfindung eines besseren Käufers gestattet, bei Unterbleibung ein oder das andere aber das versteigte Gut dem Meistbietenden heimgeschlagen, hingegen dem Pfandgläubiger gegen seinen Willen nicht aufgedrungen, im übrigen aber es wegen den Versteigerungen nach Maßgab des Churpfälzischen Landrechtes und üblichen Herkommens gehalten werden.

Pfälzisches Landrecht. Tit. II. von Conträcten und Handthierungen. Tit. VII Von Kauffen und Verkauffen insgemein §. 23.

„So ein angefallene Erbschaft verkaufft würde, ist der Verkauffer schuldig, alles, das zu solcher Erbschafft gehörig, dem Käuffer zuzustellen, inmassen dann alle Forderung und Gegenforderung, von solcher Erbschafft herrührend, auff den Käuffer erwachsen." —

Verordnung vom 25. August 1742.

Janson II S. 394: Sollen die Erbschaftsverkäufe oder Uebertragungen an andere und desfalls zum Zeichen des Eigenthums beschehene Uebergabe der Loosztettel eher nicht gültig seyn, bis sie in das Gerichts-Protokoll ordentlich eingetragen worden.

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. VIII. Von Gefahr und Schaden, auch Nutzen und Besserung des verkaufften Guts ꝛc.*)

Verordnung vom 20. November 1733.

Janson I. S. 344: Ist beym Kauf und Verkauf des etwa französisch fallenden Viehes verordnet, daß im ersten Viertel Jahre der Verkäufer, im halben Jahre der Käufer und Verkäufer zusammen, im dritten viertel Jahre aber der Käufer allein den Schaden tragen soll.

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. XII. Von unbenannten Conträcten, so in Rechten kein eygene oder underschiedliche Nahmen haben.

„Die unbenannte Conträct geschehen auff vielerley Weiß. Nemblich, da einer dem andern etwas gibt, daß ihme ein anders dargegen gegeben werde. — so man also und allein mit blossen Worten überkäme, daß einer gebe oder thun der andere entgegen ein anderes geben oder thun solt, und ihrer keiner den Contract zu vollenziehen angefangen, noch denselben mit Frag und Antwort, zu Latein per stipulationem, Handfest gemacht — ist solches alles kein kräfftige würkliche Verbindung, sondern hat jedweder Theil Macht, — hinter sich zu geben, und von solcher blossen Zusag und Verwilligung abzutretten."

Verordnung vom 15. Januar 1726.

Janson I. S. 281: Sollen die Tausch-Contracte gleich denen Kauff- und Verkäuffen, bei denen Gerichten insinuirt und eingeschrieben, auch die Tausch-Brieff darüber zu fertigen und zu siegeln gebotten werden; versteht sich von rebus immobilibus.

---

*) Ueber Tit. IX. Von denjenigen Käuffen und Verkäuffen, die auff Geding, so das Gelt in bestimbter Zeit nicht bezahlt wird, oder auff Vorbehalt des Auffschlags oder Widerkauffs beschehen, s. die oben S. 85 aufgeführte Disputation von Brentano, Tract. II. De contractibus Cap. IV. De emtione et venditione. §. 2 p. 160 — 162.

Pfälzisches Landrecht Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. XIV. Von Uebergaben und Schenkungen.

Die oben S. 57 gedachte Dissertation von Sennefelder.

Pfälzisches Landrecht Th. II. Von Conträcten und Handthierungen Tit. XV. Von Bürgschaften §. 1. —

„Es haben auch die Kayserliche geschriebene Recht, den Frawen=Personen zum Besten, ihrer Blöde und Einfältigkeit halben, verordnet, so sie sich für andere oder ihre Ehewirth verbürgen oder verschreiben, daß solche intercession oder Bürgschaft untüchtig und ihnen unnachtheilig seyn und durch die Gutthat Senatusconsulti Vellejani, dem weiblichen Geschlecht gegeben, von solcher Verbindung ledig gezehlt werden sollen. Dabey wir es auch bewenden lassen. Es sey dann, daß sie ihre fünff und zwanzig Jahr erfüllet und für andere, nicht ihre Ehewirth, Bürge worden, auch solcher Gutthaten, deren sie zuvor mit Fleiß und verständlich erinnert, entweder vor Rath und Gericht jeder Orts, oder auch ausserhalb desselben, vor einem erfahrnen Notario und Gezeugen, auch in Beyseyn und mit Vorwissen zum wenigsten zweyer, ihrer der Weibspersonen Verwandten und Freund, sich ausdrücklichen und persöhnlichen begeben: Oder nach Verfliessung zweyer ganzer Jahren, von Zeit geleister erster Bürgschaft an zu rechnen, widerumb und von Newem, und also mit beständigen Willen und Vorsatz sich verschrieben und verbürgt: Oder da sie sich ihrer selbsten, oder ihrer Kinder eygenen noch vor Augen seyenden scheinbaren Nutzens halben verbunden und versprochen: Oder die Person, für die sie sich verbürgt, geerbet: Oder sonsten arglistiger, betrieglicher Weiß dergleichen Bürgschafte und Versprechnuß gethan hätten. Dann in solchen Fällen beschirmt oder hilft sie die Gutthat ermeldtes Rechtes nicht, sondern werden andern Bürgen in allweg gleich gehalten und geachtet." *)

Ein Ehemann, seines Gewerbs ein Seifensieder, war außer Stand, eine Geldschuld zu entrichten und stellte, um dem Gläubiger zu genügen, demselben im Jahre 1805 eine Privaturkunde aus, worin sich beide Eheleute, die Ehefrau unter Zuziehung eines verpflichteten Beistandes, in solidum verbindlich machten, das Capital nach und nach (in bestimmten Zielen) abzutragen. Sie legten, unter Zuziehung des Beistandes der Ehefrau, diese Urkunde dem Gericht vor und erklärten, daß sie den ganzen Inhalt derselben genehmigten und eine Generalhypothek auf ihr Vermögen bestellen wollten. Die Ehefrau erklärte noch vor Gericht, daß sie diese ihre Mitverpflichtung und Pfandbestellung für nützlich und zur Aufrechthaltung ihres Gewerbs nothwendig erachte, eine Erklärung, der auch der Beistand beitrat. Nach dem Tode der Ehefrau kam es zwischen ihren Kindern als Beklagten und dem Gläubiger als Kläger zu gerichtlichen Verhandlungen, namentlich über die Frage, ob die Intercession der Ehefrau rechtsgültig gewesen? Das badische Gericht erster Instanz wies den Kläger, dem entgegengesetzt worden war, daß die Intercedentin nicht auf die weiblichen Rechtswohlthaten, worüber sie nicht belehrt worden wäre, verzichtet hätte, ab. Das Gericht zweiter Instanz verwarf die Appellation des

*) Vergl. die Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen der Elisabetha Brehm von Lindenfels gegen die Debitmasse ihres Ehemannes, in sp. den Senator Netz zu Darmstadt als Vormund der Hartig'schen Kinder. 1816.

Klägers, welcher die Oberappellation an das Oberhofgericht in Mannheim ergriff. Von demselben wurde das Urtheil zweiter Instanz bestätigt: Nach dem Pfälzischen Landrecht wäre die Bürgschaft der Weiber für ihre Ehemänner verboten gewesen. Erst in neuerer Zeit, namentlich durch eine Verordnung vom 26. Juli 1771 *), wäre eine solche Intercession dann für gültig erklärt worden, wenn eine Belehrung und ein Verzicht auf die weiblichen Rechtswohlthaten vorausgegangen sei. Da dieses nun im vorliegendem Fall unterblieben sei, so sei die Intercession für ungültig zu halten. Allerdings beziehe sich Kläger durch Hinweisung auf jene Erklärung der Ehefrau vor Gericht auf eine Ausnahme, indem das Gesetz die Intercession für gültig erkläre, wenn die Ehefrau „sich ihrer selbsten, oder ihrer Kinder eygenen noch vor Augen seyenden scheinbaren Nutzens halber verbunden und versprochen." Allein wenn man auch die von dem Landrecht gemachten Ausnahmen auf die Bürgschaften der Weiber im Allgemeinen, also auch auf die für ihre Ehemänner, ausdehnen könnte, so liege doch der Beweis der Stiftung jenes Nutzens nicht in jener Erklärung der Ehefrau; denn sonst würde die zum Besten der Weiber erlassene Verordnung ihren Zweck verfehlen, da eine Frau, welche sich zur Intercession für ihren Ehemann ohne vorausgegangene Belehrung über ihre Rechtswohlthaten bereden lasse, sich eben so leicht dazu hergeben werde, zu erklären, sie halte diese ihre Intercession für nützlich; überhaupt komme es nicht auf die Meinung der Frau, sondern auf die Thatsache an.

v. Hohnhorst: Jahrbücher des Gr. Badischen Oberhofgerichts. Jahr 1823. Erster Jahrg. Mannh. 1824, S. 177—184: XXIV. Rechtsfall 1) Gültigkeit der Intercession der Ehefrau nach altpfälzischem Recht. 2) Wirkungen der Verpfändung einer künftigen Erbschaft.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Contrācten und Handthierungen, Tit. XVI. Von Pfanden oder Unterpfanden insgemein, §. 2.**)

„Doch so jemands ein ligend Gut, gegenwärtig oder zukünfftig, vor eine Schuld zu Pfand einsetzen oder ein Zinß darauff schlagen wollt, soll solches nicht anders gelten noch kräfftig sein, es wäre dann solche Verpfändung oder Zinß-Verschreibung — insinuirt und daß die Güter genugsamb erkandt worden. Zu welchem End dann bei einem jeden Ampt, Rath oder Gericht ein besonder Buch gehalten werden soll.***)

*) Müller: System pand. P. III §. 945. p. 1011.

**) s. die oben S. 58 gedächte Disputation von Brentano, Tract. II. De contractibus. Cap, II. De contractibus, qui re perficiuntur §. 2. Nr. 4 p. 121—124.

***) Vergl. die Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen 1) der Ehefrau des Tobias Haas zu Habitzheim gegen Jakob Müller's Erben in Lengfeld 1834; 2) des Contradictors der Concursmasse des Schultheißen Haas in Habitzheim gegen die Kammersängerin Louise Frank in Darmstadt. 1829; 3) in Sachen des Militärcommissionärs Löb Pfungst in Darmstadt gegen die Concursmasse des Jakob Müller zu Heubach. 1835.

Eine Verordnung vom 17. Mai 1740 (Janson I. S. 384) sagt: Sollen bei den Gerichten die schon andern Creditoren verpfändeten Güter, mit Verschweigung

P. d. O.A.Ger. Nr. 163. Die gerichtliche Verpfändung von Immobilien nach Kur-Pfälzischem Landrecht. Nach der Vorschrift des Kur-Pfälzischen Landrechts Tit. XVI. §. 2 erscheint für die Bestellung eines öffentlichen gerichtlichen Pfandrechts an Immobilien, neben der Bestätigung durch das zuständige Gericht, der Eintrag der Hypothek in das Orts-Hypothekenbuch als wesentliche Voraussetzung ihrer Vollgültigkeit, und ein in dieser Hinsicht sich ergebender Mangel kann durch den erfolgten Eintrag der Hypothek in das bei dem zuständigen Landgericht geführte Hypothekenbuch nicht ergänzt werden.

Erkenntniß 1) vom 13. April 1853 in Sachen des Lazarus Oppenheimer zu Birkenau gegen den Forstcandidaten Eduard Heyer von Oberramstadt, Pfandrecht an einer Wiese betr.; 2) vom 15. April 1853 in Sachen der Wittwe des Kaufmanns Georg Liebig in Darmstadt gegen den Großherzogl. Ministerialrath Emmerling als Curator der Balthasar Böhlerischen Masse daselbst, zur Sache des Letzteren gegen Peter Bauer V. von Hammelbach, Forderung, hier Vorzugsrecht betreffend.

Pfälzisches Landrecht Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. XX. Wie ein Gläubiger an des andern Statt komme oder Succedire und einer vor dem andern befreyet und demselben vorgezogen werde. §. 16. *)

„Und nachdem zum siebenden die Handwercksleut dem Gesind und Taglöhner nicht fast ungleich und, da dieselbige erst nach den Pfand-Gläubigern mit den blossen Schuld-Herrn solten bezahlt werden, sie offt nichts davon bringen würden, da man ihrer doch täglich bedarff, auch sie zur Arbeit vermögt werden können: Zu dem nicht herkommen oder thünlich, daß sie ihrer Schulden (so gemeinlich gering, offt widerholig, und der Meinung, daß sie alsbald gegen Ueberlieferung der Arbeit, oder doch fürderlich bezahlt werden, gemacht) gerichtliche Verschreibung und Uberpfand auffrichten lassen. So ist nicht unbillig, daß sie auch andern Chirographariis und Personal-Gläubigern, so zu Gewinn und Nutz ihr sonst stillligend Gelt (otiosam pecuniam) außleyhen, vorgezogen werden ꝛc."

I. Verordnung v. 3. Juli 1727.

Janson. I. S. 308: Sollen die Handwercksleute wegen ihrer ante motum concursum in das Grabenauische Haus gefertigten Arbeit nach dem P. II. Tit. XX. §. 16 Churpfälzischen Landrechts verbeschieden, ratione derjenigen aber, welche sie post motum concursum verrichtet, mithin dadurch der hypothecar-Gläubiger Condition und Forderung ipso facto verbesseret und derer auf das Haus versicherten Gläubiger Geschäft nützlich gerirt zu haben anscheinen, selbige aus dem erlöseten Werth des Hauses vorzüglich befriediget worden, welcher Un-

---

der ersten Gläubiger, nicht noch einmal andern verpfändet, sohin das Landrecht Th. II Tit. 16 §. 2 und Tit. 20 im Anf. besser beobachtet werden, ansonsten dem dadurch beschädigten Gläubiger sein Recht, wider den Richter, wenn der Schuldner selbst zu zahlen nicht vermögend ist, vorbehalten bleibet.

Vergl. Gerber a. a. O. §. 89, S. 200.

*) Ueber Tit. XXIII Wann Heyrathsgut möge verändert werden, §. 2 s. die Acten des O.A.G. in Darmstadt in Sachen der Gläubiger der Concursmasse des Schultheißen Haas zu Habitzheim gegen Wendel Lutz zu Umstadt. 1832.

terschied auch wegen derer von den Handwerksleuten hergegebenen Materialien zu beobachten, es seye dann die Consuetudo, vermög welcher die in dergleichen Häusern verwandte Materialien durchaus und ohne Unterschied der Bezahlung halber privilegirt sein sollen, statthaft erwiesen worden.

II. Verordnung vom 5. Juli 1785.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben auf die Frage: ob in Concursu Creditorum die Wechsel- und Waarenforderungen gleiches Vorrecht genießen sollen? unterm 25: vorigen Monats gnädigst entschlossen, daß, gleich wie Höchstdieselbe die Handlungs- und Wechsel-Negotia in Dero Kur- und übrigen Herzog- und Fürstenthümer bestens zu unterstützen gnädigst geneigt sind, also auch es hierunter ferner bei der Bestimmung des 66. Artikels der Kurfürstlichen Wechsel-Ordnung*) das Bewenden, mit dem Unterschied haben soll, daß die förmliche, und bei Handelsleuten auch die trockene Wechselbriefe vor allen andern Chyrographis und nur privilegirten Personal-Verschreibungen, auch blosen Waaren-Gläubigern, das Vorrecht behalten, dahingegen die von keinem Kaufmann ausgefüllt- und acceptirte unförmliche und trockene Wechsel-Briefe ad Classem Chyrographariorum gewiesen und gesetzt werden sollen; dem Oberamt . . . . . wird solches zur künftigen Beobachtung nachrichtlich hierdurch bekannt gemacht.

Mannheim den 5. Julius 1785.

Kurpfalz Regierung.

Freiherr von Reibeld.

Metzger.

Pfälzisches Landrecht Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. XXII. Von Ehesteuer, Heyrathgut und derselben Widerlag. §. 1.**)

„Und dieweil sich begibt, daß bey Verordnung und Setzung der Ehesteuer und Widerlagen allerhand Pacten und Geding, was auff eins oder deß andern Ehegemächts Absterben das letzt lebend an ermeldtem Heyrath-Gut Widerlag oder andern des Verstorbenen zugebrachten, ererbten und errungenen Gütern gewinnen, eigenthumblich oder nießlich innbehalten oder haben soll, beredt und bewilligt werden: Ordnen und wollen wir, da dergleichen Abredungen von Todtfällen geschehen, daß alsdann den Partheyen oder Eheleuten freystehen und unbenommen sein soll, solche Eheberedungen von ihrem

*) vom 14. Febr. 1726. Janson a. a. O. Th. 1 S. 281 — 306. Es heißt im Art. 66: überschrieben: „Wie es mit denen Wechselforderungen in Concursu Creditorum zu halten" wörtlich: „Sollte nun die Sach zu einem ordentlichen Concurs ausschlagen, so sollen dies Wechselbrief für allen andern bloßen Chyrographis und andern nur privilegirten Personal-Obligationen die Priorität oder Vorrecht behalten." Janson S. 299.

**) Die oben S. 58 gedachte Disputation von Brentano, Tractatus I. De sponsalibus et matrimoniis. Cap. II. De donationibus et pactis inter desponsatos et conjuges. p. 15 — 32 (zugleich über Tit. XXIII. Wann Heirathsgut möge verändert werden.)

ordentlichen Amptmann und Obrigkeit beschreiben und versiegeln, oder sonst durch gewöhnliche Instrumenta dotalia und verbrüffte Heyraths-Beordnungen und Notuln unter vier oder fünff glaubwürdiger, bey der Heyraths-Abred gewesenen Gezeugen Insiegeln, Pettschafften oder eygener Hand Underschreibung beståttigen zu lassen, sonsten aber nicht gelten sollen.

Verordnung vom 13. März 1747.

Janson II. S. 25: Da bisher unter den Eheleuten, weil sie ihre Ehepacten oder Eheberedungen entweder nur mündlich und ohne schriftliche Aufsätze, oder doch sonsten nicht in gehöriger Legalität errichtet, sowohl der Erbfälle halber, als wegen Erziehung der Kinder in vermischten Ehen vielfältige Irrungen und Zwistigkeiten veranlasset worden, so wird, um allen dergleichen Anständen vollkommen abzuhelfen, in Verfolg der unterm 5. Mai 1724 und 20. März 1727 erlassenen Verordnungen befohlen: daß alle von den Unterthanen hinführo zu stiftende Ehepacten und Eheberedungen förmlich zu Papier gebracht, von beiderseits Contrahenten Verwandten, wie viel deren vorhanden oder — in deren Entstehung oder Verweigerung — anderen tüchtigen Zeugen, mit Vorwissen oder in Gegenwart Schultheißen und Gerichte beiderseits Religionen unterzeichnet und durch die Verlobten bei jeden Orts Obrigkeit ordentlich insinuirt und angezeigt, anderer Gestalt aber für bündige und gültige Ehepacten und Eheberedungen nicht gehalten, nicht weniger alle dabei unterlaufene Suggestionen, Verleitungen und daraus erweckte Unordnung, ein so anderer Seits, damit man von der Contrahenten freiem und ungezwungenem Willen desto mehr versichert sein möge, abgestellet, sofort von den Beamten bei dergleichen Insinuations-Fällen alle Intimidirung — unterlassen werden solle."

Am 25. Januar 1749 wurde diese Verordnung eingeschärft, mit dem Beisatz, künftig sollten „vor Ertheilung der Ausrufsscheine bei Oberamt die gestifteten Ehepacten producirt, vom solchem untersucht, ob dieselben der Verordnung gemäß eingerichtet sind, nachgesehen und, bis solche derselben gemäß befunden worden, mit Ertheilung der Ausrufsscheine an sich gehalten werden."

Pfälzisches Landrecht, Th. III. Von Testamenten und letzten Willen. Tit. XXVII.*) Von Codicillen oder kleinen Testamenten. Eing.

„Der Unterscheid zwischen Testamenten und Codicillen ist dieser, daß die Testament mehr Zierlichkeit, als die Codicill erfordern: Sintemal in Testamenten mehr und stattlicher Zeugen und allein Manns-Personen seyn müssen, so doch in Codicillen nur fünff, auch unerforderte Fraw- oder Mannspersonen

---

*) Ueber Tit. III. Wie Testament auffgerichtet werden sollen §. 1 s. die Acten des O.A.Ger. in Darmstadt in Sachen 1) der Intestaterben der Georg Philipp Keim's Wittwe zu Hofheim, Herbert und Cons., gegen die Testamentserben derselben. 1833; 2) der Ehefrau und Kinder des Joh. Breidenbach zu Großzimmern gegen Hans Breidenbach's Wittwe daselbst. 1838, über §. 6 die Acten dieser letzteren Rechtssache, die auch über TitXII. Von der Legitima ꝛc. §. 3. und 4 zu vergleichen.

genug seynd. Darnach können in Testamenten nicht allein einzehliche Güter oder Erb-Stücke zu Legaten oder Fideicommissen verordnet, sondern auch gantze Erbschafften durch einen oder mehr nachgesetzte Erben gegeben und benannt werden. So doch in Codicillen keine Enterbung oder Erbung directo beschehen mag, sonder dem Testamentlichen oder sonst natürlichen Erben allein darin befohlen oder aufferlegt wird, einem andern die Erbschaft zuzustellen oder andere Legata oder Fideicommissa zu entrichten. Darumb sie auch gleichsam kleine Testament mögen genannt werden. Bei welchem Unterscheid Wir es auch lassen bewenden."

Im Jahr 1777 hatte ein Einwohner des Dorfes Friedrichsfeld in einem Testament seine Ehefrau zur Erbin seines Vermögens eingesetzt. Eine Stelle in demselben lautete: „Damit nun diese meine letzte Willensmeinung in alle Wege obigermaßen erfüllt werden möge, so ꝛc." Die letzte Willensverfügung war von dem Erblasser, vier Zeugen und dem Gerichtsschreiber unterschrieben. Nach dem Ableben des Ersteren fochten dessen Intestaterben die Disposition wegen Mangels an der Form an. Die Erkenntnisse der Gerichte erster und zweiter Instanz gingen davon aus, daß sie nicht als Testament gelten könne, aber als Codicill rechtsbeständig sei. In letzter Instanz, vor dem Oberhofgericht in Mannheim, suchten die Kläger darzuthun, daß die Disposition auch als Codicill nicht gelten könne, weil sie nur von vier Zeugen unterschrieben sei, der mit unterzeichnete Gerichtsschreiber aber nicht als fünfter Zeuge erscheinen könne und nach dem Pfälzischen Landrecht in Codicillen keine directe Erbeinsetzungen vorgenommen, sondern nur Legate und Fideicommisse errichtet werden könnten. Das Erkenntniß des Oberhofgerichts vom 24. Mai 1824 hielt gleichfalls die Disposition als Codicill aufrecht: Das Gesetz spreche sich dahin aus, das Codicill erfordere nicht so viele Zeugen, als ein Testament, und doch genügten nach Tit. III: Wie Testament auffgerichtet werden sollen,*) fünf Zeugen, nebst dem Gerichtsschreiber zur Gültigkeit eines Testaments; es sei nicht einzusehen, worum der Gerichtsschreiber, dessen Zuziehung als solcher nur bei Testamenten, nicht auch bei Codicillen erfordert werde, nicht auch die Stelle eines bloßen Zeugen vertreten könne, wenn er in der Eigenschaft als Gerichtsschreiber nicht erforderlich sei. Obgleich das Pfälzische Landrecht verordne, daß in Codicillen keine directe Erbeinsetzungen vorgenommen werden dürften, so verwandle doch die Codicillar-Clausel die institutio heredis directi in eine institutio heredis fideicommissarii. Wenn nun gleich eine solche Clausel sich nicht von selbst verstehe, ausgedrückt werden müsse, so sei sie doch in den Worten: „damit diese meine letzte Willensmeinung in alle Wege obigermaßen erfüllt werden möge" genügend enthalten. Hofacker: Princip. jur. civ. führe §. 1574 als Beispiel einer implicite ausgesprochenen Codicillarclausel an: „si testa-

*) §. 5. „So dann einer lieber ohne Erforderung einiger Gerichts-Persohnen sein Testament und letzten Willen mündlich oder schrifftlich, eröffnet oder beschlossen, verfassen und machen wolt, soll ihm ein solches, allein vor dem geschwornen jedes Orts Statt- oder Gerichtsschreibers, in Beysein zum wenigsten fünff erbaren, glaubwürdigen, dazu erbettenen Manns-Persohnen, als Gezeugen, zu thun bevorstehen und erlaubt sein."

tor praeceperit, quod actus omni, quo possit, modo, valeat," und diesem „omni modo" entspreche das: „in alle Wege." *)

Hohnhorst; Jahrbücher des Großherzogl. Badischen Oberhofgerichts zu Mannheim. Jahr 1824. Zweiter Jahrg. Mannh. 1825, S. 289 — 291: XXXV. Codicille. Deren Rechtsform nach altpfälzischem Recht.

Pfälzisches Landrecht, Th. III. Von Testamenten und letzten Willen. Tit. XXVIII. Von Testamentarien und wie die Testamente zu exequiren. §. 4 und 7.

§. 4. „Es sollen — die Testamentarien (Testaments-Executoren) zuvorderst, nachdem die Erbschafft von den Erben angetretten worden, und sie ihres Ampts Wissens haben, ein Inventarium auffrichten, oder, wo die Erben vorhin eines hätten verfertigen lassen, dasselb gebrauchen, auch innerhalb dreyer Monaten nach desselben Verfertigung (die ihnen hierzu bestimbt) den eingesetzten Erben, Legatarien und allen andern, denen etwas in solchen Testamenten geordnet, fürderlich entrichten und vollziehen ꝛc."

§. 7. Wo dann der Testirer keine Testamentarien verordnet hätte, sollen die eingesetzten Erben, nach angetretener Erbschafft, und auff den Fall auffgerichten Inventariums, die Vollstreckung dieses letzten Willens zu thun haben, dieselb auch in Entrichtung der Legaten und andern, wie gemeldt, innerhalb obgedachter Zeit dreier Monaten gäntzlich vollbringen, oder, wo das nicht geschehe, und sie kein redlich Entschuldigung hätten, sollen sie auch kein Nutz und Gewinn von des Testirers nächstverwandten nach Ordnung der Rechten fallen, nichts desto weniger aber von denselben die Legata, nach Erstreckung der Erb-Güter, entrichtet werden."

Textor: Decisiones Elect. Palatinae p. 280—285: Decisio LXIII. Helfferische Erben contra Tränische Vormunder.

Auf Grund des obigen §. 7 war eine Klage auf Privation der Erbschaft angestellt worden, weil der Erbe nicht innerhalb jener drei Monate die Legate habe verabfolgen lassen. Das Gericht erster Instanz erkannte zu Ungunsten der Kläger, welche appellirten. Es wurde im Sinne des Gutachtens erkannt, das sich auch dahin aussprach: „Die Hauptsach antreffend, kann ich nicht anders finden, als das appellatischer Theil eine gerechte Sach habe, dahero vorige Urthel doch mit einiger declaration zu confirmiren, Ursach, weil mora cum sua qualitatae nicht erwiesen. Dann ad privationem hereditatis ob non soluta legata ist nicht genug, daß der Erb schlechthin die Zahlung unterlasse, sondern wird erfordert decretum judicis admonentis, a quo tempore demum de jure communi annus incipit currere ad privationem, uti est expressum in Nov. 1. c. 1. §. 1. et c. 4. in princ. Ob nun zwar de jure electorali Palatino eine kürzere Zeit, nemlich 3 Monath praestituiret ad exsolvenda legata, so bleibet doch auch isto jure qualitas morae einerley, sowohl darum, quia statuta in dubio sunt secundum conformitatem juris communis in-

---

*) Vergl. Göschen: Vorlesungen über das gemeine Civilrecht, Bd. 3. Abtheil. 2. Gött. 1840, S. 563.

terpretanda, et ita, ut quam minimum ab eo deflectant, als auch insonderheit darum, weil Sereniss. Principis statuentis dispositiva intentio sich hierinnen dem jure communi ex litera statuti klar genug confirmiret, anerwogen in bemeltem Art., Chur-Pfaltz Landrecht p. 3 tit. 28 §. 7, worauf appellantes ihre action begründen wollen, austrücklich enthalten, daß auf den Verlustigungs-Fall die Erbschaft denen nechsten Anverwandten N. B. nach Ordnung der Rechten anfallen solle. Nun wissen aber die Rechte von keiner solchen devolution ex capite privationis, nisi praecesserit judicialis admonitio et decretum, constituens heredem in moram ad effectum privationis; muß solches auch secundum statutum electorale gleicher Meinung haben, daß nehmlichen, wann facta admonitione judicis innerhalb 3 Monath die legata nicht entrichtet, alßdann denen Erben ab intestato oder andern, wie sonst, wann intra annum de jure communi dergleichen nicht geschieht, Platz gemacht, und sie excluso herede testamentario zur Verlassenschaft zugelassen werden sollen. Weil aber nun, ad causam nostram in facto recurrendo, appellantes weder die Anmahnung bei den Erben, noch viel weniger bey dem Richter, am wenigsten aber die richterliche admonition gegen den Erben zur Gebühr Rechtens beygebracht, so sehe nicht, wie deren intention salvo jure Statt finden könne." —

Pfälzisches Landrecht, Th. III. Von Testamenten und letzten Willen. Tit. XXIX. Von Uebergaben von Todts wegen.

Die oben S. 57 aufgeführte Dissertation von Sennefelder.

Pfälzisches Landrecht, Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament, so zu Latein Successiones ab intestato genant, Tit. V. Wie natürliche Kinder erben. §. 1.

„sollen sie den Vatter in zwey Untzen, das ist: im sechsten Theil der gantzen Erbschaft — erben."

Verordnung vom 6. Februar 1734.

Janson I. S. 408: Einem unehelichen Kind müssen, nach dem Tode des Vaters, dessen Erben pro rata eines Kindestheils, hinlängliche Caution leisten, und sollen nicht eher zur Theilung der Erbschaft schreiten.

Pfälzisches Landrecht, Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament, so zu Latein Successio ab intestato genandt. Tit. VII. Von Erbgerechtigkeit und Succession derer, so dem Verstorbenen in auffsteigender Linien zugethan, als Vatter, Mutter, Alt-Vatter, Alt-Mutter, §. 6.

„Was auch die Geschwistert von beyden Banden oder deren Kinder, gehörter Massen, beneben den Eltern erben, daran haben die Eltern kein Nießung oder Beysitz, sonder bleibt der Kinder frey und vollkommen eygen Gut, darüber ihnen auch gebührende Inventaria auffzurichten seynd. Es wollen dann die Eltern lieber den Beysitz behalten und dagegen ihres ererbten Theils am Eygenthumb sich begeben, so ihnen zu thun unbenommen seyn, auch dafür, wo kein Abtheilung fürgangen, gehalten werden soll."

Verordnung vom 16. Januar 1847.

Janson II. S. 52: Die Oberämter sollen bei Errichtung der Inventarien und Abtheilungen die Aeltern erinnern und zum Protokoll vernehmen, welcher von beiden in dem §. 6 Tit. VII. P. IIII des Landrechtes zu ihrem Wohl vorgeschriebenen Mitteln sie ergreifen wollen, sodann in Abfassung gerichtlicher Schlüsse und Urtheile sich nach vorgedachtem §. achten und ihre untergebene Ausfauthen, Beamten und Advokaten anweisen, daß sie das darin Verordnete zunächst beobachten und fest darauf halten.

Pfälzisches Landrecht, Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament, so zu Latein Successiones ab intestato genandt. Tit. XII. Von Erbschaften deren Ehe-Leut, so ohne Hinderlassung einiger auß der ersten, andern oder dritten Ehe Kinder, auch ohne Testament, letzte Willen, Ehe-Beredung oder andere Geding von einander Todts verfahren. Eingang:

„Auff diesen Fall, da ein Ehegemächt von dem andern durch den zeitlichen Tod geschieden und weder auß voriger noch der letzten Ehe Kinder hinter ihme im Leben verlassen würde, ungeachtet sie hiebevor Kinder mit einander erzielet, die in ihrer beyder Leb-Zeiten widerumb verstorben: Setzen — wir, daß dem letztlebenden Ehegemächt (da sonsten keine Heyraths-Beredung oder andere letzte Willen deßwegen zwischen ihnen Ehe-Leuthen auffgericht, vorhanden) nach Abzahlung aller Schulden sein Lebenlang der Beysitz, zu Latein Ususfructus genannt, bey dem halben Theil aller vom Verstorbenen herrührender liegender Güter (doch auf gebührlicher Caution, so desselb deß Abgestorbenen nächsten Befreundten, auf Begehren, wegen deß Eygenthumbs zu leisten) ungeirrt verbleiben, der ander halbe Theil aber an deß erstverstorbenen Ehe-Gemächts ligenden Gütern desselben nächsten Erben alsbald gefolgt werden soll. Deßgleichen soll das letztlebend alle Fahrnuß, die sey zugebracht oder ererbt, sampt der gantzen Errungenschaft in ligenden und beweglichen Gütern ohne Underscheid eygenthumblich behalten.*) Allein, daß auß der Fahrnuß deß verstorbenen Manns nächsten Freunden die Kleider, Kleinoter, Gewehr, reisige Pferd, Bücher und anders zu deß Verstorbenen Leibe und Stand, und da hingegen die Fraw vor dem Mann verstürbe, deroselben nächstverwandten ihr Kleider, Kleinodien, weiblicher Geschmuck und was ungefährlich an dero Leibe gehörig, sampt der Morgen-Gab, da ihr einige von dem Mann versprochen, gefolgt werden 2c." **)

I. Johann Zwitzler in Ottersheim, einem Dorfe der Rheinpfalz auf der linken Seite des Rheins, verheirathete sich ohne Ehevertrag noch unter der Herrschaft des Pfälzischen Landrechts.

Am 13. Mai 1817 errichteten beide Eheleute vor dem Notar abgesonderte, jedoch vollkommen gleichlautende Testamente, dahin, daß

---

*) Eine pfälzische Verordnung vom 29. November 1740 verordnet ganz allgemein: Dem überlebenden Ehegatten gebührt die Erbfolge in allen beweg- und unbeweglichen Gütern, welche während der Ehe erworben worden sind, vorzüglich vor den Brüdern. Janson I. S. 385.

**) Vergl. Gerber a. a. O. §. 255: Erbfolge der Ehegatten S. 570 bis 572. Gaupp: Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Band 2. Bresl. 1852, S. 15.

bei dem Ableben des einen oder andern Theils die Gesammtheit des Vermögens beider Ehegatten, es sei eingebracht oder errungen, eine Gütergemeinschaft bilden, die Fahrniß und die Capitalien, sowie ein Wohnhaus mit Zubehör dem Ueberlebenden unter gewissen Bedingungen ausschließlich gehören, der Rest der Vermögensmasse aber, mit Ausnahme einiger Grundstücke, in zwei gleiche Hälften zwischen dem Ueberlebenden und den Erben des zuerst Verstorbenen getheilt werden solle.

Die Ehefrau starb im Jahre 1828. Die Erben derselben stellten eine Klage gegen den überlebenden Ehemann auf Theilung nach Maßgabe dieser testamentarischen Bestimmungen an. Der Beklagte wendete ein, daß nach den Vorschriften des Pfälzischen Landrechts getheilt werden müsse; das Testament seiner verstorbenen Ehefrau, dessen Vollzug verlangt werde, sei unwirksam, weil dieses Landrecht die Schmälerung der Rechte des überlebenden Ehegatten durch ein Testament nicht gestatte. Das Gericht erster Instanz erkannte jedoch dahin, daß die Theilung nach dem Inhalte der Testamente vorzunehmen sei. Wenn das Landrecht dem letztlebenden Ehegatten gewisse Rechte einräume, so würden sie nur dann wirksam, wenn die Ehegatten nicht abweichende Bestimmungen durch Eheberedung oder letzten Willen träfen; im vorliegenden Fall sei eine wechselseitige Letzte-Willens-Verfügung aufgerichtet worden, wiewohl in zwei Acten, weil Solches der Form halber für nöthig erachtet worden sei; sonach sei sie Norm.

Der Beklagte ergriff das Rechtsmittel der Berufung und führte zu dessen Rechtfertigung aus: Die Rechte, welche das Landrecht dem überlebenden Ehegatten einräume, seien vertragsmäßige, da durch die Eingehung der Ehe ohne besonderen Vertrag über die Güterverhältnisse die Bestimmungen des Gesetzes zum Ehevertrag würden; sie könnten daher dem überlebenden Ehegatten nicht einseitig entzogen oder geschmälert werden, was auch der Tit. XVI des vierten Theils unzweideutig ausspreche. Zwar könnten die Bestimmungen des Landrechts durch Eheberedungen oder andere zwischen den Ehegatten errichtete letztwillige Verfügungen abgeändert werden; indessen gehöre das vorliegende Testament der Ehegattin keiner dieser beiden Kategorien an. Es könne nicht als Eheberedung gelten, weil es als ein einseitiger Act erscheine, zu welchem der andere Ehegatte nicht mitgewirkt habe und die Artikel 1393 und 1395 des französischen Civilgesetzbuchs, unter dessen Herrschaft der Act zu Stande gekommen sei, keine Eheberedungen während der Dauer der Ehe mehr gestatte. Eben so wenig liege eine zwischen den Eheleuten errichtete letztwillige Verfügung im Sinne jenes Tit. XII des Landrechts vor; dieses habe nur eine bindende, eine vertragsmäßige Uebereinkunft auf den Todesfall bezeichnen wollen, da es im Tit XVI jede eigenmächtige Schmälerung der statutarischen Rechte untersage; das Testament der Ehefrau aber sei nur eine einseitige, wesentlich wiederrufliche Verfügung, gleich dem an demselben Tage errichteten gleichlautenden Testament des Ehemannes, wozu noch komme, daß keines der beiden Testamente des andern erwähne, so daß sie als von einander ganz unabhängig erschienen. Sonach würden sie selbst dann unberücksichtigt bleiben müssen, wenn das Landrecht noch

Gesetz sei. Weiter müsse aber die Wirksamkeit eines Testaments nach dem Gesetze beurtheilt werden, unter dem es errichtet worden wäre. Das seit 1803 herrschende Civilgesetzbuch kenne keine bindende Testamente mehr, auch keine solche zwischen Ehegatten; da aber das Landrecht eine solche letztwillige Verfügung der Ehegatten voraussetze, so sei es klar, daß die fraglichen Testamente dem nicht entsprächen und eine Abänderung der Statutarrechte jetzt nicht mehr in testamentarischer Form statthaft sei.

Die Kläger entgegneten: Das Landrecht fordere, selbst nach strengster Auslegung, nur ein Testament, welches nicht eigenmächtig, sondern in Uebereinstimmung beider Eheleute errichtet worden sei; es verbiete zwar dem einen Ehegatten, die statutarischen Rechte des Andern durch ein Testament zu beeinträchtigen, in so fern die Verfügung als ein Act der Willkühr erscheine; allein dieses Verbot falle weg, sobald der andere Gatte mit der Verfügung einverstanden sei, was hier der Fall sei, da der Ehemann an demselben Tage vor demselben Notar ein ganz gleichlautendes Testament errichtet habe. Nicht wissend, wer von beiden Gatten zuerst sterben werde, hätten sie die Rechte des Ueberlebenden fixirt; so liege ein Einverständniß vor. Früher seien solche Testamente, als reciproce, in einer Urkunde zusammengeschmolzen worden. Da aber der Art. 968 des Civilgesetzbuchs diese Form nicht gestatte, so seien zwei Testamente errichtet worden, welche, der Sache nach der Voraussetzung des Landrechts entsprechend, gleiche Wirkung äußern müßten. Uebrigens bedürfe es nicht einmal eines förmlichen Testaments. Denn da die Ueberschrift des Tit. XII. den Worten: „ohne Testament, letzte Willen, Ehe-Beredung" noch hinzufüge: „oder andern Geding" so genüge die Darlegung des gemeinsamen Willens, wie er auch die Form gewonnen habe, und ein solcher gemeinsamer Wille sei im vorliegendem Falle gewiß beurkundet.

Schließlich suchten die Kläger auszuführen, daß die Behauptung, die Publication des Civilgesetzbuchs alterire, grundlos sei.

Das Appellationsgericht verwarf die Berufung, in Erwägung, daß Zwitzler und dessen Ehefrau sich unter der Herrschaft des Pfälzischen Landrechts ohne Eheberedung verheirathet haben; sonach die Bestimmungen desselben wegen der Güterverhältnisse der Ehegatten stillschweigend als Ehevertrag für sich gelten ließen, daß der Tit. XII des vierten Theils die Rechte festsetzt, welche dem überlebenden Gatten bei kinderloser Ehe zustehen sollen und nach Tit. XVI, sowie nach der Natur der Sache diese Rechte nicht durch einseitige letztwillige Verfügung des andern Gatten beeinträchtigt werden dürften, daß nach Tit. XII die Ehegatten jederzeit, sowohl vor als nach Eingehung der Ehe die Befugniß behielten, durch Uebereinkunft jene Rechte nach Belieben zu modificiren, sowohl durch Vertrag, als durch letzten Willen, daß auch die Publication des Civilgesetzbuchs, namentlich Art. 1395, jene Befugniß, den stillschweigenden Ehevertrag abzuändern, nicht habe aufheben können, da das Gesetz keine rückwirkende Kraft habe und sonach Rechte, welche nach dem Vertrage von widerruflicher Natur waren, nicht in unwiderrufliche habe verwandeln können, daß daher Eheleute, welche sich unter der Herrschaft des Pfälzischen Landrechts verheirathet

hätten, auch nach jener Publication das Recht behalten hätten, die Bestimmungen desselben auf gleiche Weise, wie jenes Gesetz es gestatte, abzuändern, daß die verstorbene Ehefrau des Beklagten im Mai 1817 ein Testament errichtet hätte, wodurch die Rechte des überlebenden Ehegatten abweichend vom Landrecht regulirt worden seien, daß es der Form nach gültig und in dieser Beziehung auch nicht angefochten worden sei, so daß es sich nur noch frage, ob es im Einverständnisse mit dem andern Ehegatten errichtet worden sei, weil es dann der Ehefrau erlaubt gewesen sei, wie geschehen zu testiren, daß dieses Einverständniß aber daraus hervorgeht, daß der Ehemann am gleichen Tage vor demselben Notar und auf ganz gleichlautende Weise dieselben Verfügungen getroffen habe, welche das Testament der Ehefrau enthalte und die Bestimmungen beider Testamente so beschaffen seien, daß sie nur unter Voraussetzung eines gegenseitigen Einverständnisses einen vernünftigen Sinn darböten.

Hilgard: Annalen der Rechtspflege in Rheinbayern, Band 1. Zweibr. 1830, S. 302 — 311.

II. Textor: Decisiones p. 318 — 326. Decisio LXIX. Müntz et Consorten contra Tauscheln. In dieser Rechtssache handelte es sich auch um die Frage, ob die noch rückständigen Schulden „allein den heredibus immobilium oder auch dem überlebenden marito zu bezahlen obliegen?" Das Gutachten, welches dem Erkenntnisse des Oberrichters zu Grunde gelegt wurde, sprach sich dahin aus: Betreffend die noch rückständigen passiv-Schulden, bin ich der unvorgreifflichen Meinung, daß sowohl die liegende als fahrende Haab und Güter zu deren Abführung gehörig, consequenter sowohl der überlebende Maritus, als der verstorbenen Frauen andere heredes ab intestato selbige pro rata bezahlen sollen und müssen, also in diesem Stück prior sententia zu reformiren seyn. Ursach: 1) weil de jure communi sonder Zweiffel die mobilia auch zur Schuldablösung anzuwenden; 2) weil jure Electorali Palatino das contrarium nirgendwo expresse verordnet. Denn ob zwar tit. 12 in princ.: „Setzen, ordnen und wollen ꝛc." dieses enthalten, daß dem letztlebend Ehegemächt nach Abzahlung der Schulden der ususfructus immobilium zum halben Theil verbleiben soll, so stehet doch daselbsten nicht, daß solche Abzahlung der Schulden allein aus liegenden Gütern geschehen, oder dieser Güter Erben ab intestato zugelegt werden müsse, statutum vero in dubio est interpretandum secundum jus commune, non contra. Woraus dann genugsam zu sehen, daß das argument, dessen sich das widrige responsum in contrarium gebraucht, nicht angehe, weil major propositio: in quibus bonis superstes conjux habet usumfructum, de illis jure provinciali Palatino exsolvi debet aes alienum, weder in Chur-Pfalz Landrecht ausdrücklich, noch sonst juxta legalem interpretationem in selbigem befindlich, sondern vielmehr 3) das contrarium ex d. part. 4 tit. 13 in princ. klärlich genug erscheint, daß daselbsten sowohl Fahrnuß als liegende Güter erst deducto aere alieno zugetheilet, per consequens die passiv-Schulden von diesem gesampten patrimonio sine distinctione bonorum abgetragen werden müssen,

wie denn solches auch sonst außfündigen Rechtens, ganz ohn 4) daß der überlebende Maritus ratione portionis statutariae solte pro successore singulari zu halten seyn, weil demselbigen ja alle Fahrnusse neben der halben Nutznießung liegender Güter ex lege palatina specie quadam universitatis, nicht weniger als die liegende Güter dem successori immobilium, deferiret worden, nach welchem allen ich der ohnvorgreifflichen Meynung bin, daß beydes, die liegende und fahrende Verlassenschaft der verstorbenen Pfaltz-Wirthin, sampt dem halben Theil des usus fructus anzuschlagen, und nach solcher aestimation denen heredibus rerum, quam mobilium, quam immobilium, die rückständige Schulden proportionaliter abzutragen aufferlegt werde."

Pfälzisches Landrecht, Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament, so zu Latein Successiones ab intestato genant. Tit. XII. Von Erbschafften deren Ehe-Leut, so ohne Hinderlassung einiger auß der ersten, andern oder dritten Ehe Kinder, auch ohne Testament, letzte Willen, Ehe-Beredung oder andere Geding von einander Todts verfahren. §. 1.

„Und damit auch Unsere Ampt Leut, Gericht und Underthanen Wissens haben mögen, was in diesem Fall für ligend und unbeweglich Gut oder Fahrnuß eygentlich gehalten werden solle: So wollen wir solches dahin erklärt und hiemit geordnet haben, daß nicht allein ligende Feldgüter, Häuser, Höffe und denselben anhengende Recht, item Erb-Zinß, unablösige Renten, Gülten: sondern auch verbrieffte Schulden, Zinß und Gülten, so auff Ablösung stehen: deßgleichen zugebracht, ererbt, oder sonst auff Gülten auß zu thun, oder unbewegliche Güter darumb zu kauffen, zusammen gehalten bar Gelt: Wie auch Wein und Frücht, so über den gewöhnlichen Hauß-Gebrauch, in zimlicher Anzahl und Werth, Kauffmannschaft damit zu treiben, vorhanden, für ligend Gut zu achten, Alles übrige aber (außerhalb Kauffmannschaften, Krämerey und Hand-Werks-Zeug, item Wagen und Pferd, mit denen ein Fuhrmann, Kutscher oder Kercher, ohne Feld-Güter und also auff der Straßen, oder sonsten, sich sein Werb und Kinder fürnemblich ernehret, (so wir auch für ligends verstanden haben wollen) unter die Fahrnuß gerechnet und in derselben begriffen sein soll. *)

---

*) Eine Verordnung vom 5. November 1731 (Janson I. S. 335) geht dahin: „Sollen die aus dem in die Ehe zugebrachten Gelde stante matrimonio erkaufte und tempore mortis vorfindliche Hauß, Hof und andere liegende Güter sowohl nach gemeinen als denen churfürstlichen Landrechten pro immobilibus gehalten und solchergestalt die successio ab intestato regulirt werden."

Mit Rücksicht auf diese Verordnung (Rescript) die Mittheilung folgenden Gutachtens:

Rechtliches Gutachten über die Frage: Sind nach Churpfälzischen Rechten aus dem in die Ehe eingebrachten Vermögen der Ehefrau erkaufte unbewegliche Güter Eigenthum derselben und steht ihr im Veräußerungsfalle das Vindicationsrecht gegen dritte Besitzer zu?

§. 1. Nach dem gemeinen Rechte, und zwar der L. 12 Cod. de jure dot. (5. 12):

„Ex pecunia dotali fundus, a marito tuo comparatus, non tibi quaeritur cum neque maritus uxori actionem emti possit acquirere, at dotis tantum actio tibi competit."

Errungenschaft aber ist alles, was zwey Ehe-Leuth in stehender Ehe, mit ihrer fleissigen Arbeit, fürsichtiger Hauß-Haltung und Geschicklichkeit (über ihr zubringens, ererbts, legirts oder geschenkts) durch Gottes Segen erlangen, erobern oder an sich bringen und dardurch ihr Nahrung bessern."

---

ist diese Frage zu verneinen. Ist aber diese Frage nach rheinpfälzischem Rechte gleichfalls zu verneinen?

§. 2. Das rheinpfälzische Landrecht erklärt Th. 2 Tit. 22 §. 11 „die Ehesteuer, so in Geld geben worden, an Gülten oder Gütern anzulegen" für gültig und räumt (§. 5 und Tit. 23) den Eheleuten das Recht ein, während der Ehe eine Veränderung der Ehesteuer vorzunehmen, bewegliches Gut in unbewegliches zu verwandeln und umgekehrt ꝛc. Wenn daher die Anlegung des ehesteuerlichen Vermögens auf liegende Grundstücke entweder in den Ehepacten festgesetzt, oder in der Folge bedungen wurde, so sind die erkauften Güter als Ehesteuer anzusehen; allein das Landrecht erfordert (Th. 2. Tit. 22, §. 5) ausdrücklich die Eintragung in die Gerichtsbücher oder Bescheinigung durch briefliche Urkunden; da nach Th. 2, Tit. 7 Käufe und Verkäufe unbeweglicher Güter nicht unwiderruflich und gültig sind, ehe sie in das Gerichtsprotokoll eingetragen sind, so würde in solchen Fällen die Ehefrau als Erwerberin einzutragen sein.

§. 3. Eben diese Verordnung liefert den Beweis, daß in Fällen, wo nichts bestimmt ist, das in die Ehe gebrachte oder aus dem eingebrachten Vermögen erlöste baare Geld in domino marito und zu des Ehemanns Disposition stehe und der Ehefrau nur das Zurückforderungsrecht in den gesetzlich bestimmten Fällen, und, um dieses zu sichern, ein stillschweigendes Unterpfands- und Vorzugsrecht auf des Ehemannes sämmtliches Vermögen zustehe. Weder eine andere Stelle des Landrechts, noch eine landesherrliche Verordnung enthält eine andere Bestimmung.

§. 4. Zwar verordnet das Rescript vom 5. November 1731, daß „aus dem in die Ehe eingebrachten Gelde erkaufte, tempore obitus mariti noch vorhandene unbewegliche Güter pro immobilibus gehalten und die successio ab intestato hiernach regulirt werden solle", und hieraus wird gefolgert, daß die aus dem in die Ehe eingebrachten Vermögen der Ehefrau erkauften Güter überhaupt ehesteuerlich oder ihr Eigenthum sein sollen. Allein

§. 5. diese Schlußfolgerung ist irrig. Um jenes Rescript zu verstehen, muß auf die Intestat-Erbfolgerechte der Eheleute, sowie sie in dem Landrechte Th. 4, Tit. 12 bestimmt sind, und auf die Veranlassungsgründe des Erlasses zurückgegangen werden.

§. 6. Bei kinderloser Ehe und in so fern nicht durch Eheberedung oder letzten Willen ein Anderes festgesetzt ist, fällt das Eigenthum der von dem Verstorbenen herrührenden liegenden Gütern dessen nächsten Anverwandten zu; der Ueberlebende behält jedoch gegen Cautionsleistung die lebenswierige Nutznießung der Hälfte; ihm fällt zugleich alle Fahrniß, sie sei zugebracht, oder ererbt, somit der ganzen Errungenschaft in liegendem und beweglichem Gut ohne Unterschied eigenthümlich zu. Nur wird, was zu des Mannes Leib und Stand gehört, oder die res expeditoriae desselben, und was zu der Frau Leib und Stand gehört, oder die res gerardicae, nebst der etwa versprochenen Morgengabe, den nächsten Verwandten verabfolgt. Dabei wird bestimmt, was für beweglich, unbeweglich oder für Errungenschaft angesehen werden soll.

§. 7. Es ist nicht zu verkennen, daß durch das Landrecht die Eheleute, den nächsten Verwandten gegenüber, sehr begünstigt sind, und daß, da dieß eine Abweichung vom gemeinen Recht, sich im Zweifel eine Beschränkung rechtfertigt.

§. 8. In dem dem Gesetzgeber zur Entscheidung vorgelegten Fall stellten die Intestaterben des Ehemanns die Behauptung auf, die zur Erbmasse gehörenden Güter seien zum Theil aus des Ehemanns eingebrachten Vermögen erkauft, sohin als von dem Verstorbenen herrührend anzusehen und ihnen eigenthümlich zuzuweisen; die Ehefrau aber behauptete, man müsse auf die ursprüngliche Eigenschaft zurückgehen; die Güter seien als ein Surrogat des beweglichen baaren Geldes anzusehen und als Fahrniß ihr zuzuerkennen. Der Gesetzgeber entschied ganz einfach dahin, daß die Güter für unbeweglich zu achten seien und sich hiernach die Intestaterbfolge normire;

I. Textor: Decisiones. p. 318—326. Decisio LXIX. Mainß et Consorten contra Teuscheln.

Einer der streitenden Theile wollte „die Bettgewandt und andere zur Wirthschafft gebrauchte mobilien unter den liegenden Gütern verstanden haben." Es wurde gegen ihn erkannt: „Dann 1) seynd solche Sachen natura sua res mobiles und den gemeinen Rechten nach gar nicht pro parte aedium zu achten. Fürs 2) stehet in Chur-Pfaltz Landrecht tit. 12, §. „Und damit auch ꝛc." gantz nicht, daß solcherley zur Wirthschaft gehörige Fahrnuß solten für liegend Gut in einem Fall, da ein Ehegatt vor dem andern ohne Kinder verstirbt, gehalten werden, ergo casus in statuto omissus praesertem a jure communi

---

der Entscheidungsgrund wurde theils daraus hergenommen, daß bei Regulirung von Erbschaftsfällen auf den Zeitpunkt des Todes Rücksicht zu nehmen sei, und die statuarische Portion sich nach diesem Verhältnisse bestimme, theils geschöpft aus der Analogie des Landrechts Th. 4, Tit. 12, §. 1, wonach „auff Gülten außzuthun oder unbewegliche Güter darumb zu kauffen, zusammergehalten bar Gelt für ligend Gut zu achten" ist. Denn wenn das nur zu dem Zweck, unbewegliches Gut zu kaufen, zusammengehaltene baare Geld als unbeweglich erscheint, so muß um so mehr das dazu verwendete Geld als solches angesehen werden. Der Zweck der Verwendung bestimmte den Gesetzgeber. Um so mehr mußte die Verwendung selbst, wollte er consequent handeln, ihn bestimmen, das Gleiche zu verordnen.

§. 9. Nur die Regulirung der Intestaterbfolge war die Tendenz des Gesetzgebers; Nur hier sollte auf die ursprüngliche Eigenschaft des Einbringens nicht zurückgegangen, sondern das Verhältniß des Vermögens, sowie es im Zeitpunkt der Auflösung bestand, zum Bestimmungsmaßstab genommen werden. Dieser Satz bestätigt sich durch den Ausdruck des Rescripts: „tempore mortis vorfindliche Haus, Hof und andere liegende Güter." Mit einem Wort: Das Rescript hat nur die Regulirung der Intestaterbfolge zum Gegenstande; es bestimmt nicht, daß aus dem eingebrachten Vermögen der Ehefrau erkaufte unbewegliche Güter Eigenthum der Ehefrau und Surragat der dos sein solle; es verordnet nur, daß sie als unbeweglich angesehen werden sollten und die Intestaterbfolge hiernach zu reguliren sei; Die Verhältnisse der Eheleute und ihre wechselseitigen Rechte sind dadurch nicht im geringsten verändert worden.

§. 10. Hiermit stimmt die tägliche Praxis überein; Nie hat man der Ehefrau ein Widerspruchsrecht auf den Fall eingeräumt, wenn aus dem eingebrachten Vermögen erworbene unbewegliche Güter in stehender Ehe von dem Ehemann veräußert wurden; man anerkannte nur das Recht der Ehefrau, ihr Pfand- und Vorzugsrecht geltend zu machen, wenn sie wegen ihres Einbringens Besorgnisse hege. So und nicht anders ist bei Concursen erkannt worden, und es wird sich kein Fall nachzeigen lassen, wo solche Güter als nicht zur Masse gehöriges Eigenthum der Ehefrau wären zuerkannt worden. Das Debitwesen des Christian Bornmann dahier und des F. Biermann zu Freinsheim thut das Gegentheil dar.

Aus diesen Gründen sind die Unterzeichnete der rechtlichen Meinung, daß aus dem eingebrachten Vermögen der Ehefrau erkaufte Güter nach Churpfälzischen Rechten nicht Eigenthum der Ehefrau seien und dieser sohin auf den Veräußerungsfall kein Vindicationsrecht gegen dritte Besitzer zustehe.

Mannheim, den 4. August 1806.

Wöstenrath, Churbadischer Dikasterialadvokat.
Ch. Karl. Churbadischer Dikasterialadvokat.
v. Ledenbaur, Churbadischer Dikasterialadvokat, mit dem Anhange, daß ad causam des Biermännischen Debitwesens zu Freinsheim von der Biermännischen Ehefrau der nämliche Anspruch unter Bezug auf das Rescript vom 5. Nov. 1731 aufgestellt, sie aber von dem Amt Freinsheim abgewiesen worden.

discedens est decidendus ex jure communi, maxime in articulo successionis, nec obstat textus Chur-Pfalz Landrecht Th. 4. tit. 17. §. „Doch soll ꝛc." allwo von Wirthschafften nahmentliche Meldung geschicht, weil daselbst nicht erklärt wird, was in Successions-Fällen für liegend oder fahrend Gut zu achten, sondern welcher Gestalt superstes conjux hereditate existente obaerata vel non solvendo (qui casus noster non est) zur Schulden-Bezahlung mit gehalten werde.

II. Archiv merkwürdiger Rechtsfälle und Entscheidungen der Rheinhessischen Gerichte ꝛc., herausgegeben durch die Anwälte-Kammer in Mainz. Neue Folge. Erster Band, Mainz 1838, S. 340 — 362: Pfälzer Ehefahrnuß. Testament. Gegen das Erkenntniß des Kreisgerichts vom April 1837 wurde an das Obergericht appellirt, das sich in den Motiven seines Erkenntnisses dahin aussprach: was die Frage betreffe, ob die der Ehefrau St. anerfallende Erbportion am Hause ihres Bruders schon ursprünglich in die eheliche Gütergemeinschaft gefallen sei, so finde diese ihre Erledigung in den deutlichen Verfügungen der Tit XII und XIII vierten Theils des Pfälzischen Landrechts, wonach die während der Ehe erworbenen Immobiliargegenstände von dieser Gemeinschaft ausdrücklich ausgeschlossen seien und in das ausschließliche Eigenthum des erbenden Gatten gehörten, woran auch der Umstand nichts zu ändern vermöge, daß hier nicht das ganze Haus, sondern nur ein intellectueller Antheil an demselben der Ehefrau St. zugefallen sei; nach deren Ableben sei sonach das ungetheilte Miteigenthum am Hause in das alleinige Eigenthum ihrer Kinder, der Appellanten, übergegangen, ohne daß deren Vater andere, als Nutznießungsrechte, habe.

III. Auszug eines Urtheils des Kreisgerichts zu Alzey vom 5. März 1839, bestätigt vom Obergericht in Mainz aus gleichen Gründen.

— — Nach Wiederansicht des Interlocuts vom 21. August 1837 — Nach vorheriger Berathung,

Eingesehen — —

— —

6) den Titel 12 Th. 4 des Churpfälzischen Landrechts,

7) die Churpfälzische Verordnung vom 5. November 1731.

In Erwägung, daß — — — aus den Acten erhellet, daß Friedrich R. Erblasser der Kläger, sich im Jahre 1797 ohne vorgängigen Ehevertrag mit Margaretha C., Erblasserin der Beklagten, verheirathet und in Kreuznach häuslich niedergelassen hat, daß demnach diese Ehe in Ansehung des Vermögens den Vorschriften des Churpfälzischen Landrechts unterliegt, daß der besagte Friedrich R. im Monat April 1834, und seine Wittwe Margaretha C am 15. Januar 1836, ohne Kinder zu hinterlassen, zu Worms verstorben sind, in Erwägung sonach die überlebende Wittwe von dem eingebrachten und errungenschaftlichen Vermögen ihres verstorbenen Ehemannes alles dasjenige anzusprechen hatte, was der oben angeführte Tit. 12 des Churpfälzischen Landrechtes für einen solchen Fall bestimmt, daß unbestrittenermaßen den Klägern als Erben des verstorbenen Ehemannes die in dem dritten Absatze

dieser statutarischen Gesetzesstelle bezeichneten Gegenstände ausgeliefert worden sind, in Erwägung, die Kläger jedoch behaupten, daß der Nachlaß ihres genannten Autors außer jenen speciell bezeichneten Gegenständen auch noch eine von ihm in die Ehe zugebrachte Summe Geldes im Betrage von 525 Gulden in sich begreife, welche nach den Bestimmungen des vierten Absatzes *) des erwähnten Tit. 12 nicht für Fahrniß oder Nungenschaft, sondern für liegend oder unbeweglich Gut zu halten, mithin kraft des zweiten und dritten Absatzes ibidem **) nicht der überlebenden Wittwe gehöre, sondern den Klägern als des Abgestorbenen nächsten Freunden und Erben als Eigenthum ungeirret verbleiben und nunmehr nach erloschenem ususfructus der Wittwe ihnen auszuliefern sei, in Erwägung, daß in dem vierten Absatze des oftgedachten Titel 12 allerdings verbriefte Schulden, das heißt urkundlich nachgewiesene Capitalausstände, welche ein Ehegatte dem andern in die Ehe zubringt, bei kinderloser Auflösung derselben als unbewegliches Gut anzusehn, zu behandeln und zu beurtheilen sind, daß aber außerdem auch zugebrachtes ererbtes baares Geld in so bedeutenden Beträgen, daß es zu verzinslichen Anlagen oder zum Ankaufe unbeweglicher Güter sich eignet, für liegend Gut zu halten ist, daß in den folgenden Sätzen dieses Titels 12 der Begriff der dem Ueberlebenden eigenthümlich verbleibenden Fahrniß noch mehr eingeschränkt wird, da sogar Wagen und Pferde eines Fuhrmanns, womit er sich und die Seinigen fürnehmlich ernährte, auch für Liegendes verstanden werden solle, daß endlich die Verordnung vom 5. November 1731 die während der Ehe mit solch zugebrachten Gelde erkauften und zur Zeit des Absterbens eines der Ehegatten noch vorfindlichen Haus, Hof oder andere liegende Gründe nicht als Errungenschaft gelten, sondern demjenigen der Ehegatten als privatives Eigenthum verbleiben, welcher das Geld in die Ehe inferirt hat, in Erwägung in dem gegenwärtigen Fall diese Grundsätze um so gewisser zu Gunsten der Kläger sprechen, als aus den beigebrachten Urkunden zur Genüge erhellet, daß die eingeklagte Summe einen Theil des Kauf- oder Anschlagpreises einer in Worms gelegenen von den Eltern der Brüder Georg Christian und Friedrich R. herrührender Behausung und Pharmacie, die Mohrenapotheke genannt, bildet, in Erwägung, die Klage nach dem Gesagten ohne Zweifel zulässig erscheint und auch begründet sein würde, wenn die erst in der Sitzung bestrittene Aechtheit des Scheines vom 25. Juni 1815 ***) zugestanden, oder der Empfang des darin angeblich quittirten elterlichen Erbtheiles des verstorbenen Friedrich R. auf andere Weise dargethan wäre, in Erwägung jedoch dieser Beweis sich keineswegs, wie die Kläger vergebens auszuführen versuchten, aus der notarischen Verhandlung vom achtzehnten December 1837 ergibt, da die Beklagten sowohl bei dieser Gelegenheit, als wie auch in dem Inventarium vom 22. April 1836 diesen gleich jedem anderen Anspruch förmlich bestritten haben, daß

*) des §. 1.

**) s. oben S. 74 (Eingang).

***) „Daß ich mein elterliches Erbtheil mit Meubel von meinem Bruder Georg Christian mit sechshundert sechs und vierzig Gulden dreißig Kreuzer richtig erhalten habe, solches bescheinige hierdurch. Worms, 25. Juni 1815. Fr. R.“

aber für den gegenwärtigen Stand der Sache wenigstens soviel als erhebliches Moment durch die zuletzt erwähnte notarische Verhandlung sicher gestellt worden ist, daß die Parthien keine anderen gegenseitigen Forderungen aus den eben entwickelten ehelichen und erbschaftlichen Verhältnissen mehr zu machen haben; in Erwägung, daß die relatirte Bescheinigung vom 25. Juni 1815 alle Eigenschaften einer Beweisurkunde nach den vorstehenden Erörterungen an sich trägt, mithin vor Allem die Verification der darauf befindlichen, von den Beklagten nicht anerkannten Unterschrift angeordnet werden muß — aus diesen Gründen ertheilt das Gericht Urkunde, daß dem Interlocut vom 21. August 1837 Genüge geschehen, verwirft die von den Beklagten wiederholt vorgeschützte Unzulässigkeitseinrede, verordnet vor weiterem Erkenntniß, ohne sich bei der in dem notarischen Protokoll vom 8. December 1837 enthaltenen Erwiderung der Beklagten aufzuhalten, welche als nicht beweisend erklärt wird, daß zur Verification der Unterschrift auf der Bescheinigung vom 25. Juni 1815 geschritten werden soll, ernennt zu diesem Zweck von Amtswegen als Experten den — — —, ernennt den Präsidenten des Gerichts als Commissär zur Leitung des Verificationsverfahrens &c.

Pfälzisches Landrecht, Th. IV. Von Erbschaften ohne Testament, so zu Latein Successiones ab intestato genannt. Tit. XIII. Von Erbschafften deren Eheleut, so mit Tod abgehen und auß erster oder letzter Ehe Kinder verlassen. Einleit. und §. 1.

„Wann ein Ehe-Gemächt vor dem andern verstürbe, so auß der letzten oder auch voriger Ehe Kinder verliesse, sollen alsdann — alle von dem Verstorbenen herrührende ligende Güter desselben hinderlassenen Kindern, als ihr Eigenthumb, heimfallen: deßgleichen an deß Verstorbenen Fahrnuß und Errungenschaft, die sey beweglich oder unbeweglich, berührten Kindern mehr und weiter nicht, dann so der Verstorben dero Vatter gewesen, zwei, da aber die Mutter mit Tod abgangen, ein Drittheil deroselben, gleichfalls eygenthumb und erblich gebühren, der übrig Theil aber gedachter Fahrnuß und Errungenschafft dem letztlebenden Ehegemächt gänztlich verbleiben.“ —

§. 1. Dabeneben gleichwohl die Bescheidenheit zu halten, da vielleicht ein ansehnliche stattliche Fahrnuß, von der Aeltesten Kinder Linie und Freundschaft herrührend, vorhanden, daß selbige Fahrnuß berührten Kindern auch vor allen andern gäntzlich gefolgt werde.“

I. s. den vorhin S. 81 gedachten Rechtsfall im ersten Band der Neuen Folge des Rheinhess. Archivs. Die Motive des Erkenntnisses des Obergerichts sprachen sich auch dahin aus: Jener Antheil am Hause bilde keinen in die Ehegemeinschaft gefallenen Mobiliargegenstand; denn vermöge des Tit. XIII des vierten Theils des Pfälzischen Landrechts erbten die Kinder des verstorbenen Gatten dessen gesammten Immobiliarnachlaß, und nur die Fahrniß des Verstorbenen, sowie die Errungenschaft, beweglich oder unbeweglich, solle zwischen dem Ueberlebenden und den Kindern getheilt werden. Zwar sei in diesem Titel nicht angegeben, was unter dem Ausdruck: Fahrniß zu verstehen sei; allein es kämen hier die allgemeinen üblichen Begriffe von Mobiliar- und Immobiliarvermögen nicht zur Anwendung, sondern die im vorhergehenden Tit. XII aufgeführten Begriffe müßten allein Maß und

Ziel geben, obgleich beide Titel von den an sich verschiedenen Fällen wann aus der Ehe Kinder, und wann keine solche vorhanden, handelten, da nicht abzusehen sei, warum das Gesetz in einer und derselben Rechtsmaterie (Succession der Eheleute) und in diesen beiden nahe verwandten, im Landrecht unmittelbar auf einander folgenden Fällen von ganz abweichenden Begriffsbestimmungen ausgehen solle, während im Gesetz selbst nicht die leiseste Andeutung gegeben und ein rationeller Grund nicht denkbar sei. Nach Tit. XII werde nun außer den Häusern und Grundstücken durch Fiction des Gesetzes gerechnet: ererbtes oder sonst auf Gülten auszuthun, oder Immobilien dafür zu kaufen, zusammengehalten baar Geld, sowie verbriefte Schulden. Unter diese Classe der durch das Landrecht zugezählten unbeweglichen Güter gehörte nun offenbar die vorliegende, den St.'schen Kindern zustehende soulte de partage auf den ihrer Mutter ausschließlich zugefallenen Hausantheil, welche zu den durch das Statut immobilisirten verkauften Schulden zu rechnen sei. Der Vater St. habe hieran kein Miteigenthumsrecht.

II. Pfälzische Verordnung vom 13. December 1758.

Janson II. S. 193: Können, wenn eine Jüdin vor ihrem Ehemann verstirbt, derselben Kinder das in die Ehe gebrachte mütterliche Vermögen nicht prätendiren, weil der Mann von dem Zugebrachten der alleinige Erbe ist, viel weniger nach dessen Ableben die Kinder erster Ehe das mütterliche Vermögen wiederum insbesondere und vorzüglich nachsuchen, es sey denn, daß wegen des Rückfalls in den Ehepacten etwas anders wäre verordnet worden.

Pfälzisches Landrecht, Th IV. Von Erbschaften ohne Testament, so zu Latein Successiones ab Intestato genanndt. Tit. XIII. Von Erbschafften deren Eheleuth, so mit Tod abgehen und auß erster oder letzter Ehe Kinder verlassen. §. 2.

„Doch soll das letzt lebend Ehe-Gemächt, da es der ersten oder andern Kindern rechter Vater oder Mutter, bey und an denselben jetzt vermeldt angefallenen Vätterlichen oder Müttierlichen Gütern oder Erb-Theil die Administration und Leibzucht sein Lebenlang haben, dagegen die Kinder in Gottesforcht, Zucht und Ehrbarkeit zu erziehen — und da hernacher die Kinder zu ihren Mannbahren Jahren und vollkommenen Alter kommen, denselben nach bequemen Heyrathen zu trachten und die mit zimlichen Zugeld und Kleidungen, von ihren, der Eltern, selbst Nahrung, wie auch nach Gelegenheit der Kinder Verfangenschafft, doch nicht under ihren Pflicht-Theil, ihrem Stand, Vermögen und Ehren gemäß, außzugeben und zu bestatten schuldig sein."

I. Im Jahr 1821 stellte ein Vater gegen seinen verheiratheten Sohn, dem nach dem Ableben seiner Mutter von Seiten eines mütterlichen Oheims ein Gut erblich zugefallen war, eine Klage an, welche zu einem Rechtsstreite führte. Dieser drehte sich auch um die Frage, ob der Vater berechtigt sei, zwei Drittheile der Nutznießung des Guts und zwar auf Lebenszeit, anzusprechen. In erster Instanz wurde Kläger mit diesem Anspruch abgewiesen. Das Gericht zweiter Instanz, das Gr. Badische Hofgericht in Mannheim, reformirte und erkannte

dahin, daß der Anspruch des klagenden Vaters als begründet anzusehen sei. Das Oberhofgericht in Mannheim bestätigte dieses Erkenntniß: Nach jenem §. 2 des Tit. XIII des vierten Theils des Pfälzischen Landrechts sei der Anspruch des Vaters nicht zu bestreiten. Der Beklagte bestreite zwar die Anwendbarkeit dieser Gesetzesstelle, weil ihm das Gut erst nach dem Tode seiner Mutter angefallen sei, also kein mütterliches Gut genannt werden könne; allein was das Pfälzische Landrecht unter den Ausdruck: „mütterliches Gut" verstehe, zeige deutlich der §. 1 desselben Titels, wo vom Vermögen, „von der Aeltesten Kinder Lini und Freundschaft herrührend" die Rede sei, sowie auch der §. 5 des zweiten Titels des dritten Theils einen Unterschied zwischen Gütern mache, welche den Kindern „von frembden und nicht Bluts-Verwandten" angefallen. Damit stimme das gemeine Recht überein, welches den Nießbrauch des Vaters nicht auf die eigentlichen bona materna beschränke, vielmehr auf die bona materni generis ausdehne (L. 1. 2 Cod. de bon. mat. et materni gen.). Wollte man aber noch bezweifeln, ob dem Vater auch an solchen Gütern des Sohns, welche diesem erst nach dem Tode der Mutter von mütterlicher Seite zugefallen seien, die lebenswierige Nutznießung zustehe, so werde dieses Bedenken gehoben durch die Betrachtung des §. 4 des gedachten Tit. XIII. Denn darin werde die im §. 2 ausgesprochene Allgemeinheit der elterlichen Nutznießung an dem Vermögen der Kinder bloß in Ansehung der Mutter dahin beschränkt, daß sie dieses Recht an dem Vermögen, welches ihren Kindern nach des Vaters Tode zufällt, nicht haben solle, woraus von selbst folge, daß es in Ansehung des Vaters bei der im §. 2 ausgesprochenen Allgemeinheit der Nutznießung sein Bewenden behalten müsse. *)

v. Hohnhorst: Jahrbücher des Gr. Badischen Oberhofgerichts zu Mannheim. Jahr 1824. Zweiter Jahrg. Mannh. 1825. S. 69—82.

II. S. 102 — 110 des ersten Bandes des Archivs merkwürdiger Rechtsfälle und Entschädigungen der Rheinhessischen Gerichte, Mainz, 1829, ist ein Rechtsfall aus dem Jahr 1825 dargestellt, wobei das Pfälzische Landrecht zur Anwendung kam, auch der Tit. XIII des vierten Theils. Das Erkenntniß zweiter Instanz, des Obergerichts in Mainz, wurde nach folgenden Grundsätzen erlassen: 1) „Die statutarische Nutznießung erwächst dem Ueberlebenden nicht vermöge der Rechtswirkung der väterlichen Gewalt, sondern vermöge jener des Ehevertrags, und wird nicht von dem Todesfalle eines früher verstorbenen Sohnes, der Kinder hinterlassen hat, modificirt." 2) „Unter den Verpflichtungen des Nutzgenusses ist die Ernährung und Erziehung der Kinder (worunter auch Enkel verstanden werden) bis zu ihrer Versorgung begriffen; zunächst aber fällt die Ernährung dieser Enkel den Eltern zur Last."

*) Die Controverse des R. R. ob die Nutznießung des Vaters wegfalle, wenn der Sohn durch eigenen Haushalt aus der väterlichen Gewalt entlassen werde, könne sich nicht erheben, da das Pfälzische Landrecht, indem es die Eltern verpflichte, ihre Kinder bei deren Verheirathung gehörig, jedoch nicht unter dem Pflichttheil (ein Drittheil) auszustatten, diese Frage verneine.

Pfälzisches Landrecht. Th. IV. Von Erbschaften ohne Testament, so zu Latein Successiones ab Intestato genandt. Tit. XV. Von Besitz oder Usufructu deß letztlebenden Ehe-Gemächts, und der Caution, so man deßwegen zu leisten schuldig. §. 2.

„In allweg aber soll das letztlebend Ehe-Gemächt solche hinderfällige nießliche Güter, damit künfftig, wenn es zum Widerfall kombt, kein Streitt, welches solche Güter gewesen, sich erhebe, vermög dieser Unserer Verordnung, alsbald nach dem dreyssigsten, bey Verlust des anerwachsenen Beysitz, gebührender Massen inventiren zu lassen schuldig sein." *)

I. Textor: Decisiones, p. 318—326. Decisio LXIX. Müntz et Consorten contra Teuscheln.

Auf Grund dieses §. 2 war Klage erhoben worden. Das Gericht erster Instanz erkannte zu Ungunsten des Klägers, welcher appellirte. In zweiter Instanz wurde im Sinne des Gutachtens erkannt, welches dahin erstattet wurde: „Halte ich nicht, daß der appellanten intentio fundiret 1) weil appellat nicht in mora gewesen, die liegende Güter beschreiben und in ein inventarium bringen zu lassen, sondern hat nur disputiret, ob er schuldig, auch in andern Stücken und zwar diejenige Güter, so nicht der Erben, sondern ihme vermög Landrechtens ex successione angefallen, zu inventiren. Nun setzet aber Chur-Pfaltz Landrecht in allegirten tit. 15 §. „in allweg ꝛc." die Straff der Verlustigung des Nutzniesungs-Rechts nicht auf Verweigerung eines vollständigen inventarii, davon p. 3 tit. 17 §. „da er aber ꝛc." gehandelt wird, sondern auf die verzögerte Beschreibung der liegenden Güter, welche finito usufructu rückfällig sind; per consequens läßt sich in hoc materia poenali das Chur-Fürstliche Landrecht de casu ad casum nicht extendiren, absonderlich erwogen 2) daß es mehr des appellantischen Theils Schuld, daß solche aparte Beschreibung der liegenden Güter nicht fürgegangen, indem selbiger dieses nicht nachgegeben und ein vollständiges inventarium erfordert, atqui in omnibus causis pro facto accipitur id, in quo per alium mora fit, quominus fiat, ut dicit textus L. 39 Dig. de reg. jur. und obwohl 3) appellat darinnen Unrecht gehabt, daß er kein vollständig inventarium gleich Anfangs gemacht, so scheinet doch nicht, daß solches dolo geschehen, gestalten das Straßburgische responsum juris und sententia prioris instantiae für ihn gefallen. Demnach ist derselbe ex capite deficientis doli, qui de jure praesumi non debet, a mora frei zu erkennen, per consequens, weil das statutum poenale in angezogenem §. „In allweg ꝛc." ohnzweifentlich veram moram descriptionis immobilium ex parte superstitis conjugis erfordert, kann dißfalls poena statutaria privationis usufructus nicht stattfinden."

*) Eine Pfälzische Verordnung vom 10. Januar 1726 schreibt vor, daß „Eheleuth, so ad secunda vota geschritten und Kinder aus der ersten Ehe im Leben haben, ein Inventarium über das vorhandene Vermögen fertigen und die Obrigkeiten dafür sorgen" sollen, „daß solches geschehe."

II. S. 102 — 110 des ersten Bandes des Archivs merkwürdiger Rechtsfälle und Entscheidungen der rheinhessischen Gerichte, Mainz, 1829, ist ein Rechtsfall aus dem Jahr 1825 mitgetheilt, wobei das Pfälzische Landrecht und auch jener §. 2 zur Anwendung kam. S. 107 heißt es zur Begründung des Urtheils des Obergerichts in Mainz auch: „In Erwägung — daß es eine weitere Verpflichtung des Usufructuars ist, ein Inventar zu errichten, und daß ihm hiezu eine statutarische Frist von 30 Tagen nach dem Tode des Verlebten gegeben ist, daß aber sowohl nach späteren Verordnungen, als dem Gerichtsgebrauche der pfälzischen höchsten Gerichte die Fristsetzung nur als comminatorisch angesehen wird ꝛc."

III. Auch S. 11 — 29 des ersten Bandes des Archivs für das Strafrecht und das öffentliche Gerichtsverfahren in dem Großherz. Hessen, sowie für das Civilrecht in der Provinz Rheinhessen ꝛc., herausgegeben von Glaubrech und Dernburg, Mainz 1850, ist ein Rechtsfall mitgetheilt. Das darin erlassene Erkenntniß des Obergerichts in Mainz vom 5. Juli 1849 sprach sich auch dahin aus:*) Die Pönalbestimmung des Pfälzischen Landrechts, wonach der überlebende Ehegatte, wenn Kinder vorhanden sind, bei Verlust des Beisitzes die Verlassenschaft des Verstorbenen alsbald nach dem Dreißigsten inventiren lassen solle, sei nur als comminatorisch anzusehen. Der Ueberlebende könne, selbst nachdem er in Vorzug versetzt worden, in so lange eine Verlustigungsklage nicht angestellt worden sei, durch Errichtung eines Inventars den angedrohten Rechtsnachtheil noch abwenden.

IV. Archiv für das Civil- und Criminalrecht der K. Preuß. Rheinprovinzen, Bd. 12. Abth. 1. Köln 1828, S. 46, 47. Dort werden unter der Aufschrift: Zeitfrist, binnen welcher nach Pfälzischem Landrecht bei Verlust der Leibzucht Güterverzeichniß errichtet werden muß, die Motive eines Urtheils des Appellationsgerichts in Köln vom 10. Januar 1828 mitgetheilt**),

---

*) In demselben Erkenntnisse wurde auch ausgesprochen, daß die lebenswierige Nutznießung, welche das Pfälzische Landrecht dem überlebenden Ehegatten an dem gesammten Nachlasse des Verstorbenen eingeräumt habe, durch das Gesetz vom Nivose II. für den Fall, da Letzterer Kinder hinterlassen habe, auf die Hälfte des Nachlasses beschränkt worden sei. (Ueber die entgegengesetzte Rechtssprechung in Rheinpreußen, s. Archiv für das Civil- und Criminalrecht der K. Preuß. Rheinprovinzen, Bd. 10. Köln 1827. Erste Abth. S. 96—100: „Die Vortheile, welche die ältern Statuten, namentlich das Kurpfälzische Landrecht, dem überlebenden Ehegatten in dem Vermögen des Verstorbenen zusichern, sind durch das Gesetz vom 17. Niv. Jahres 2 nicht aufgehoben worden.) Ein Erkenntniß des Obergerichts vom 28. Februar 1853 sprach aus, daß dieses Gesetz auf Ehen, welche vor seiner Einführung abgeschlossen worden seien, keine Anwendung finde, s. dasselbe Archiv, Bd. 2. Mainz 1853, S. 112 bis 117.

**) Vergl. ebendas. S. 22 — 24: Leibzüchter. Bergisches Statut. Zieht das Unterlassen der Errichtung eines Inventars den Verlust der Leibzucht ipso jure nach sich? Das Appellationsgericht in Köln ging bei seinem Erkenntnisse vom 16. Juli 1828 davon aus, daß die Einrede, als habe der Erblasser kein Inventar über den Nachlaß seiner verlebten Ehefrau errichtet, von keinem Einfluß sein könne, weil diese Unterlassung auf keinen Fall den Verlust der Leibzucht an und für sich nach sich gezogen haben würde.

worin es heißt: In Erwägung, was die Berufung selbst, und zwar zuförderst die im Hauptantrage des Appellanten aufgestellte Behauptung anbelangt, als sei die gegen ihn von den Appellanten erhobene Klage aus dem Grund unannehmbar, weil ihm die Leibzucht an den Gütern der Mutter der Appellaten zugestanden habe, daß zwar das Pfälzische Landrecht, unter dessen Herrschaft Appellant sich mit der Mutter der Appellaten verehelichte, Th. VI, Tit. 15 in Principio dem überlebenden Ehegatten die Nutznießung gegen gewisse Verpflichtungen überläßt, daß aber im §. 2 verordnet wird, der Ueberlebende habe bis zum 30. Tage nach dem Ableben des andern bei Verlust des Beisitzes (Leibzucht) ein Inventar zu errichten, daß Appellant weder in jener Frist, noch bis jetzt ein Inventar errichtet hat, daß er zwar behauptet, erst dann durch Nichtbefolgung dieser Auflage der Leibzucht verlustig werden zu können, wenn er, was nicht geschehen, in Verzug versetzt worden wäre, daß aber, abgesehen von der Frage, ob die Nothwendigkeit einer vorgängigen Versetzung in Verzug im Pfälzischen Landrecht für diesen Fall nicht begründet sei, die Appellaten wenigstens durch Anstellung der Klage den Appellanten hinlänglich in Verzug versetzt haben ꝛc.

Pfälzisches Landrecht, Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament ꝛc. Tit. XV Von Beisitz oder Usufructu deß letztlebenden Ehe-Gemächts und der caution, so man deßwegen zu leisten schuldig. §. 6.

„Was andere Ursachen des verwürckten Usus fructus antrifft (als da einer die nießliche Güter ohne Vorwissen veräußert, cedirt, übergibt, oder nicht in gebürlichem Baw erhelt) da lassen wir es bey den gemeinen beschriebenen Rechten verbleiben."

In jenem S. 102 — 110 des ersten Bandes des rheinhessischen Archivs mitgetheilten Rechtsfall wurde in zweiter Instanz vom klagenden Theil behauptet, daß der Beklagte mehrere ihm aus dem Nachlasse seiner Ehefrau nutznießlich überkommene Güterstücke veräußert habe, und beantragt, denselben dieses Nießbrauchs verlustig zu erklären. Das Obergericht erkannte auf Beweis dieser Thatsache, der auch zu führen versucht, aber für verfehlt erachtet ward. Aus den Aussagen der Beweis- und Gegenbeweiszeugen erhelle, daß Beklagter sich jener Veräußerung nicht schuldig gemacht habe, indem die nach Aussage einiger Zeugen zwischen seinen Kindern vorgenommene Theilung, zu welcher klagender Theil vergeblich mit eingeladen worden sei, nur eine provisionelle Handlung ohne die Rechtswirkung eines Eigenthumsübergang gewesen wäre, auch lediglich zu des Klägers und seiner Kinder Interesse, nämlich zur Erleichterung des zur Vermögensverwaltung kaum mehr fähigen Nutznießers und zur Erhaltung des Vermögens vorgenommen worden wäre.

Pfälzisches Landrecht, Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament, so zu Latein Successiones ab Intestato genandt. Tit. XVII. Wie es nach Absterben eines oder deß andern Ehe-Gemächts, dessen Verlassenschaft zur Zah-

lung nicht genugsamb seyn möchte, mit den Schulden, so vor oder in stehender Ehe gemacht, zu halten.*) §. 4.

„Doch soll in Kauffmanns-Händeln, Krämerey, Gewerben, Würtschafften und andere Handthierungen, so Ehe-Leuth mit einander in rechter Societet und Gemeinschafft getrieben, solcher Verzeug und Absonderung der Güter mit nichten verstattet oder zugelassen, sondern jedes Ehegemächt nach deß andern Absterben, die Schulden, von solchen Händeln herrührend, für voll, in solidum, und gäntzlich zu zahlen schuldig sein, das Weib auch hierinnen keiner Behülff des Rechten, die ihr sonsten ihres Heyrathsguts und Widerlag halben, oder in andere Wege gebührt, sich zu erfrewen haben."

In jener Rechtssache, welcher oben S. 66 gedacht wurde, hatte der Kläger sich auf vorstehenden Paragraphen bezogen, da hiernach die Ehefrau, auch ohne sich besonders verbindlich gemacht zu haben, für jene Schulden solidarisch verbunden sei, welche zum Zweck und Nutzen eines gemeinschaftlichen Gewerbes gemacht worden seien; denn die Mutter der Beklagten habe vor Gericht erklärt, daß sie ihre Intercession zur Aufrechthaltung ihres Gewerbes für nothwendig halte. Allein das Oberhofgericht sprach sich dahin aus: Eines Theils liege in dieser Erklärung nicht der Beweis, daß die Seifensiederei von beiden Eheleuten gemeinschaftlich betrieben worden sei, da vielmehr dieses Gewerbe von der Art sei, daß der Ehemann es betreibe, wie das eines Schneiders oder Schusters, nicht aber ein solches gemeinschaftliches, wie Krämerei, Wirthschaft und dergleichen. Andern Theils erkläre das Gesetz die Ehefrau nur für die Schulden sammtverbindlich, welche von solchen gemeinschaftlichen Händeln herrührten, oder, wie sich der §. ausdrücke, „für gemeine Handthierungsschulden." Es fehle an Beweisen, daß die fragliche Schuld von der Betreibung der Seifensiederei herrühre; dieser könne auch nicht in jener Erklärung der Ehefrau liegen, weil die Verbürgungsurkunde zeige, daß damals eine Novation vorgegangen sei, und die Schuld ursprünglich in einer Wechselforderung bestanden habe, von der nicht entfernt constire, daß sie von dem Gewerbe der Seifensiederei hergerührt hätte. Zudem würde bei einer solchen Eigenschaft der Schuld die Verbürgung ganz überflüssig gewesen sein, so daß die Urkunde selbst widerlege.

Pfälzische Vormundschafts-Ordnung §. 3.

„Wir lassen auch hiermit zu, So ein Wittwe nach Absterben ihres Ehemannes ihren Wittwenstuhl nicht verrücken, noch, daß sie sich wieder verheirathen, Vermuhtungen vorhanden, sondern sich in frömblichem, ehrbahrlichem Wesen bey ihren Kindern, und denselben zu Nutz enthalten wolte, auch des Verstands und Vermögens wäre, daß sie denselben und ihr allerseits Haab und Gütern zur Nothdurfft vorstehen möchte: daß sie alsdann (sofern ihr verstorbener Ehemann durch Testament oder letzten Willen nicht ein anders geordnet oder sonst dem zuwider kräfftige Verträge, Heurahtsnoteln, oder anderr erhebliche Ursachen, vorhanden wären) so lang Sie ihren Wittwenstand nicht verändert, noch ihren Kindern oder deroselben Haab und Gütern schädlich oder verthünlich vermerckt würde, darbey gelassen werden, und ihrer Kinder

*) Vergl. die Acten des O.A.Ger. in Darmst. in Sachen Volhard gegen Ph. Eberts und Ehefrau Herbert in Hofheim. 1842.

Vormund seyn möge, doch, daß dern auß des abgestorben Manns Freundschafft, oder sonsten jemand von der Obrigkeit adjungiret, mit dessen Rath, auch, wo noht, der Obrigkeit oder der näheren Freunde Hülff, Sie in allen fürfallenden wichtigen Sachen handeln; Auch jedesmals, auff begehren ihrer Verwaltung halb, gute Anzeig und richtige Rechnung thun, inmassen dann die gemeine beschriebene Rechten solches alles vermögen, auch hierüber sonderbahre heilsame gute Ordnung und Maß setzen, darbey wir es dann in zutragenden Fällen bewenden lassen. Und nachdem ein jeder Vatter, nach Satzung der Kayserlichen Rechten, tanquam legitimus Administrator, seiner Natürlichen und Ehelichen Kinder, es seyen Söhn oder Töchter, Mütterlicher und anderer geerbten Haab und Güter die Verwaltung und Administration, in und ausserhalb Rechtens hat, doch dieselben den Kindern zu Nachtheil nicht zu verändern. So fern dann der Vatter nach Absterben der Mutter zu solcher Verwaltung genugsam qualificirt, so lassen wirs dißfalls bey solcher Disposition obbemeldter gemeinen Rechten bleiben; Es wäre dann Sach, daß der Kinder nächste Freundschaft, warumb er darbey nicht zu lassen, gründliche und erhebliche Ursachen fürzuwenden hätten, und andere Vormünder, oder ihme jemands zu Mit-Vormünder zuzugeben, begehren würden; Solle dasselb bey Erkandnuß eines jeden Orts verordneter Obrigkeit stehen."

Verordnung vom 18. März 1747.

Janson II. S. 52, 53: So oft sich der Fall einer wittiblichen Vormundschaft ereignet, sollen von der Wittwe innerhalb den nächsten 30 Tagen aus den väterlichen nächsten Freunden, dem §. 3 der Vormundschaftsordnung gemäß, ein oder zwei ehrbare Männer, so dazu tauglich, und im Fall unter denselben keine geschickten vorhanden, alsdann andere fähige Personen, als Beistände vorgeschlagen; in Entstehung dessen aber ihr solche von obrigkeitlichen Amtswegen zugegeben, sie auch nicht nur alsobald nach dem 30. Tage vor ihres Mannes Absterben vor der Obrigkeit in vormundschaftliche Pflichten genommen, sondern auch zu gleicher Zeit die Beistände nach der vorgeschriebenen Formel beeidiget werden, mit deren Rath, Beistand und Genehmigung auch, wo es nöthig, der Obrigkeit Hülfe, sie in Ausleih- oder Aufnehmung der Kapitalien, Verpfändung oder Veräußerung der Activ-Obligationen, auch Silbers und Geräthschaften, und überhaupt in allen anderen vorfallenden wichtigen Sachen, gerichtlich oder außergerichtlich, bei Verlust des Beisitzes oder der Nutznießung, jedoch nothdürftigen Unterhalt unbenommen, zu handeln schuldig und verbunden, alles das aber, was sie in obberührten Fällen ohne ihrer Beistände Wissen und Genehmigung thun wird, kraftlos null und nichtig sein soll, beneben die Beistände sich der Wittwe ehrbaren Verhaltens und in Verwaltung des väterlichen Vermögens gebrauchenden Fleißes und Sorgfalt, wo es nöthig, von Zeit zu Zeit fleißig zu erkundigen, und übrigens wegen Erziehung der Kinder in Gottesfurcht, Zucht und Ehrbarkeit und nach Gelegenheit des Standes und Vermögens in Erlernung löblicher Wissenschaften, Künste, oder ehrlichen Handwerker und Handthierungen fort Ausheirath- und Bestattung, wie ohnehin die Mutter nach mehrerer Verordnung des Landrechts P. 4. tit. 13. §. 2 zu thun schuldig ist, fleißige Aufsicht zu nehmen, die erfindenden Mängel durch guten Rath und Erinnerungen zu verbessern, auch in entstehendem Verbesserungsfalle der Obrigkeit davon Anzeige zu thun haben, damit ihnen von daraus mit Ernst und Nachdruck an Hand gegangen werde, solches

alles auch auf diejenigen Beistände und Mitvormünder, wenn sie gleich von dem verstorbenen Ehegatten selbst durch letzten Willen oder sonst verordnet, ausdrücklich erstrecket wird, damit solchergestalt die Wittwen bei ihrer vormundschaftlichen Verwaltung in den Schranken der ihnen ohnehin obliegenden Pflicht und Schuldigkeit gehalten werden. 2) soll die Wittwe bei Verlust des Beisitzes oder Nutznießung, jedoch dem nothdürftigen Unterhalte unbenommen, nebst den ihr zugeordneten Beiständen, Mitvormündern oder Pflegern, schuldig sein, nach dem 30sten Tage von dem Absterben ihres Ehegatten vor und unter sich allein ein Privatinventarium über all und jedes vorhandene, zugebrachte, errungene und sonstige Vermögen zu errichten und längstens innerhalb der nächstens 30 Tage zur Vollständigkeit zu bringen, so fort, ob und wie es geschehen, binnen weiteren 30 Tage bei der ordentlichen Obrigkeit anzuzeigen, auch ein Exemplar davon auf obrigkeitliches Erfordern zur Verwahrung einzuliefern; wobei es so lange zu belassen, bis die Wittwe zur zweiten Ehe zu schreiten Vorhabens, da es dann in solchem Falle nach Maßgabe der Vormundschaftsordnung §. 6 unabänderlich gehalten und von Obrigkeits wegen die ordentliche Inventur vorgenommen werden muß. 3) Soll der Vater fürs Künftige in Beysein zweier aus der Kinder mütterlichen nächsten Freundschaft zu erkiesenden Zeugen, oder, wann die nicht zu haben, zweier andern ehrbaren Männer, oder auch allenfalls für sich allein, jedoch in letzterem Fall anders nicht, als mit obrigkeitlicher Erlaubniß und Genehmigung, ebenmäßig nach dem 30sten Tage von dem Ableben seiner Ehegattin ein Privatinventarium errichten, auch, ob und wie es geschehen, binnen den weiteren 30 Tagen bei der ordentlichen Obrigkeit anzeigen, auf obrigkeitliches Erfordern auch dahin ein Exemplar einliefern. 4) Soll gegenwärtige Verordnung, in so weit hierinnen nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt wird, in allem Uebrigen der Vormundschafts-Ordnung, den Landrechten und aussautheilichen Instruction unabbrüchig sein und solches von jedermann, bei Vermeidung der im widrigen Falle zugelassenen subsidiarischen Klage und noch vorbehaltenen fiscalischen Strafe, auf das genaueste nachgelebet werden.

(Folgt die formula Juramenti für einen Beistand zur weiblichen Vormundschaft.")

Pfälzische Verordnung vom 23. August 1748, wegen Gestattung der Ehe mit der Schwester der verstorbenen Ehefrau.

Janson II. S. 64: Wenn ein Ehemann nach dem Tode seiner Frau derselben hinterlassene Schwester zu ehelichen gesinnet ist und vernunftige gute Ursache, welche das Ehegericht aufs genauste zu untersuchen und wie solche erfunden worden, mit pflichtschuldigster Genauigkeit zur Regierung einzuberichten hat, vorhanden sind, soll die Dispensation Platz greifen, jedoch alle Vierteljahre auf der Kanzel verkündet werden, daß, wenn eine Schwängerung, um allenfalls mit der Dispensation desto leichter durchzudringen, vorgehen würde, gegen derlei Personen mit der in der Malefizordnung bestimmten Strafe nicht allein

verfahren werden, sondern sie auch aller Dispensation unfähig seyn sollten.

Pfälzisches Edict vom 17. März 1856 wegen Einregistrirung und Bekanntmachung der Familienfideicommisse.*)

Janson II. S. 171: Sollen die mit ganz neuen sowohl, als zuvor in der Familie schon alt hergebrachten Fideicommissen bestrickten sämmtlichen mittelbaren Güter, Höfe und andere zur Classe der unbeweglichen von Rechtswegen sich eignende Habschaften betreffende Fideicommiss-nexus bei dem Gerichte des Orts, wo die Güter gelegen, zu Protokoll gegeben und zur steten Nachricht registrirt werden, in Unterlassung und Mangel dessen aber ohne Kraft und Wirkung sein; wie dann auch wegen der in churpfälzischen Landen gelegenen freien ausnehmlichen Güter die erforderliche Communication mit den ritterschaftlichen Behörden verfüget worden, wornach die auf solchen Gütern von Alters her und dermal bestehende oder künftig errichtenden Fideicommissen zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, ansonsten in vorkommenden Fällen darauf keine Rücksicht genommen werden soll.

Verordnung vom 15. Nov. 1774, resp. 10. Nov. 1784 wegen des zurückgelassenen Vermögens Abwesender.

Ihre Churfürstliche Durchlaucht haben in Betreff der Verwalt- und resp. Ausfolgung der abwesenden Personen Erbportionen und sonstigen Vermögens an die nächste Anverwandte als ein stätes Gesatz in Churpfälzischen Landen allenthalben promulgiren zu lassen, vi clementissimi Rescripti de dato 28. October ersthin gnädigst beschlossen, daß bei sich ergebendem Sterbfall die abwesende nächste Anverwandte und Erben durch öffentliche Zeitungs-Blätter in drei nach einander folgenden raumlichen Fristen vorgeladen, nach derselben Umlauf aber, und nicht Erscheinung denen Anwesenden nächsten Verwandten und Erben das jenen anerfallene Erbtheile erga Praestationem Cautionis idoneae verabfolget, solche Sicherstellung sofort von Zeit der überkommenen Erbschaft dreyßig ganzer Jahre fürdauern und derselben Eigenthum nicht ehender praetendiret, nach solchem jedesmal zu beobachtenden Zeit-

---

*) s. Archiv für das Civil- und Criminalrecht der Kön. Preuß. Rheinprovinzen, Band 35. Erste Abth. Köln 1843, S. 145—152: Fideicommiss. — Gerichtliche Auflassung. Die Klage auf Herausgabe von Ländereien stützte sich darauf, daß diese zu einem Familienfideicommiß gehörten, welches im Jahr 1719 errichtet worden sei. Die Beklagten bezogen sich auf obiges Edict, dem zu Folge die Gültigkeit der Fideicommisse durch ihre gerichtliche Auflassung bedingt sei, und brachten ein Attest des Ortsgerichts vom 17. Mai 1757 bei, wonach eine solche Auflassung daselbst nie stattgefunden habe. Das Appellationsgericht in Köln bestätigte unterm 1. Mai 1843 das die Klage verwerfende Erkenntniß erster Instanz, namentlich darum, „weil das churpfälzische Edict ausdrücklich vorgeschrieben, daß dergleichen Familienfideicommisse quoad futurum nicht nur, sondern auch quoad praeteritum nur dann gültig sein sollten, wenn sie bei dem Gericht, worunter die Güter gelegen, dem protocollo judiciali insinuirt worden."

Vergl. Gerber a. a. O. §. 84.

Umlauf dahingegen und im Fall das siebenzigsten Lebens-Jahr des abwesenden Erben rechtlich erwiesen wird, hiernächst ererst praevia ulteriore Citatione edictali, in weiterem Ausbleibungs-Fall, und auf von denen implorantischen nächsten Anverwandten zu leistenden Eid von des abwesenden oder dessen rechtmäßigen Erben Leben auf Aufenthalt nichts zu wissen, noch nähere Nachricht darüber erholen zu können, die Bürgschaft aufgehoben und jetzt gedachten Anverwandten das Vermögen zu vollem Eigenthum zuerkannt werden salle; welches dem Oberamt . . . zur künftiger genauer Beobachtung andurch ohnverhalten wird. Mannheim den 15. November 1774.

Churpfalz Regierung.

C. P. Freyherr von Benningen.

Verges.

Was Se. Kurfürstl. Durchlaucht, Innhalts gnädigsten Rescripts vom 10. November abgewichenen Jahres, den unbekannten Aufenthalt Kurpfälzischer Unterthanen und derselben Vermögen betreffend, wie hiernach folget, anher zu erlassen geruht haben:

Serenissimus Elector,

Se. Kurf. Durchl. haben sich die verschiedenen Anfragen umständlich vorlegen lassen, welche Dero Kurpfälzische Regierung und Hofgericht in Betreff des Vermögens deren Abwesenden, dessen Verwaltung und Ausfolgung an die Verwande zu Erweiterung der General-Verordnung vom 15. November 1774 zur gnädigsten Entschliesung anheim gestellt haben; Gleich wie nun 1tens in Ansehung jener, deren Abwesenheit noch nicht so lange ist, daß sie für Verstorbene geachtet werden können, wegen Obsorg ihres Vermögens auf Anstehen deren Befreunden, oder von Amtswegen das, was die Rechten insgemein von der Curatel sonsten gebiethen, dergestalten zu verfügen ist, daß gleichwohl dieselbe vorzüglich denen nächsten Anverwanden übertragen werden; 2tens in Belang anderer hingegen, deren Abwesenheit allbereits so lang andauert, daß der Tod mit Grund zu muthmasen ist, wozu das obenerwähnte Mandat vom 15. Nov. 1774 das siebenzigste Lebensjahr bestimmet, es bei dem sein Bewenden hat, was in diesem Mandat schon versehen, wornach der Abwesende durch öffentliche Zeitungsblätter in drei nach einander folgenden raumlichen Fristen vorgeladen und im Ausbleibungsfall auf den von denen nächsten Befreunden zu leistenden Eid, von desselben oder seinen rechtmäßigen Erben Leben und Aufenthalt nichts zu wissen, noch nähere Nachricht darüber erhalten zu können, für abgestorben ohne Hinterlassung sonstiger Erben zu achten, und zu erklären; sohin seine Verlassenschaft auf Art und Weise, wie in Sterbfällen gebräuchlich, ihnen denen Verwandten zu verabfolgen ist; Weil jedoch dieses ein vermutheter Tod, und nach den Geschichtskündigen Beispielen doch nicht ganz unmöglich, daß ein solcher für abgelebt gehaltener zurück kommen könne, soll 3tens diese Verabfolgung anders nicht, denn mit der Verbindlichkeit der Erstattung in dem etwaigen Zurückkehrungs-Fall, und gegen die derhalben von der Obrigkeit nach denen Umständen, absonders nach der Beschaffenheit des oder

derer Erben, wenn er oder sie zumal gute Wirthe, und von gutem Leumuth sind, zu ermessender Caution geschehen, daher 4tens in dessen Betracht sowohl, als daß die Befreunde als Haeredes praesumti und conditionales, so folgens mehr in Erbschafts- als Administrations- oder Verwaltungsweise die Hinterlassenschaft beziehen, ein ordentliches Inventarium errichtet und hiernach 5tens unter ihme die Vertheilung nach dem Vorzug des Grades in der Erbfolge, welcher zur Zeit der Erklärung des Abwesenden für tod, und nicht zur Zeit der anfänglichen Curatelae regularis sich verhalten hat, vorgenommen und somit 6tens das Eigenthum denenselben zum vollen Genuß so weit und lediglich auf den Fall der allenfalsigen Rückkehr allein bedingt, und wiederruflich hineingewiesen und eingeraumt; 7tens bei unvermutheter Ereigniß solcher Wiederzurückkunft aber nur einzig und allein die Früchten, so noch nicht verbraucht, sondern annoch vorhanden sind, oder dafür gehalten werden, wieder abgetreten, und endlich 8tens bei entstehender Frage wegen der Befugniß eines weiteren Uebertrages des von jedem dieser Befreunden solchergestalt bezogenen Erbtheils an seine natürliche- oder Testamentserben, es nach denen üblichen Gesätzen, welche verordnen, wie weit die Erbschaft pendente conditione verbracht werden könne, verfahren werden solle; So hat Berichtgebende Regierung es der gehörigen Verfüg- und Beobachtung halber andurch gehorsamst zu vernehmen. München den 10. Nov. 1784.

Karl Theodor Kurfürst.

Vt. F. Freiherr von Oberndorf.

Ad mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

Fabris.

Solches wird dem Oberamt . . . . . um sich in Fällen hiernach gehorsamst zu achten, hierdurch bekannt gemacht. Mannheim den 11. Jänner 1785.

Karl Philpp Freiherr von Benningen.

III.

Das Landrecht der oberen Grafschaft Katzenelnbogen.

A. Geschichte.

Kopp*) gedenkt im ersten (historischen) Theil seines Werkes: Ausführliche Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der geistlichen und Civil-Gerichten in den Fürstlich Hessen-Casselischen Landen, Cass. 1769, der Bestrebungen der Söhne Philipp's des Großmüthigen, ein Landrecht aufzurichten.**) Er berichtet S. 84: „Landgraf Wilhelm II. beschrieb — sämmtliche Städte vor sich nach Cassel in die Canzley, um von ihnen wegen ihrer besonderen Gewohnheiten Erkundigung einzuziehen und darnach ein Landrecht entwerfen zu lassen, damit es bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zumalen bei Erbfällen um so richtiger und ohne unnöthige Weitläuftigkeiten hergehen möchte.***)

---

*) Strieder Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte. Bd. 7, Cassel 1787. S. 276 — 284.

**) Rommel: Geschichte von Hessen, Bd. 5, Cass. 1835, S. 169—171.

***) Ein Manuscript (W. Lanz: Von dem löblichen Herkommen, Geschlechten, Leben, Thaten und Absterben der Könige und Fürsten zu Hessen, auch was sich bey eines jeden Regierung in derselben Landschaft zugetragen und verlauffen habe) läßt lesen: „Als (Landgr. Wilhelm) vernam, das der Erbfellen halben in seinen Fürstenthumben und Graueschafften so mancherhand große Unordnung und Unrichtigkeit were und gebraucht würde, das auch aus solchen wiederwertigen und ungleichen Rechten nichts gutes, sondern ein ewiger Zank und ander Uebel folgen muste, beschrieb er alle und jede Stedte in beiden Fürstenthumben sampt den Graueschafften; ihme in seine Cantzeley von allen iren landbreuchen, alle Gewohnheiten und Statrechten, sonderlich die Erbfelle belangende, einen wharhafftigen und glaublichen Bericht under ihren Sigeln verschlossen zuzuschicken. Den er were bedacht, durch seiner erbare und hochgelerte Rethe treuen Rath und Verstand eine gemeine Landordnung und gleichmessig Recht setzen und begreiffen zu lassen, wie es allenthalben in Erbfellen ligender und farender Güter solte gehalten werden, damit die arme underthanen stets

Seine Enkel Landgraf Ludwig zu Marburg, unter welchem die mit den römischen Gesetzen nicht übereinstimmenden teutschen Gebräuchen in Anjehung der Erbfolge unter Eheleuten schon für böse Gewohnheiten ausgegeben wurden, ließ unterm 26. November 1572 in gleicher Absicht ein Circularrescript an sämmtliche Städte seines Landesantheils ergehen, welche auch ihren Bericht hierauf einschickten *), worin

---

wissen konnten, was in jederem Fall das Recht were, und sie hinfurter nicht zu Außübung und Erlernung des ungewißen Rechten solche große Mühe und Unkosten derften anwenden. Was, fügt die Handschrift hinzu, diese hochnethige Verordnung auffgehalten oder verhindert hat, das sie ire Endschaft nicht erreicht noch inns Werk kommen, weiß ich nicht zu berichten. Wie hoch von neten und nutzlich die aber gewesen were, können verstendige Leute wohl erachten, doch allermeist diejenigen, welche selbs wißen und täglich erfaren, daß schier eine jede Stat und Ampt in solchen Sachen einen besonderen Brauch und Gewohnheit hat, der keiner mit dem andern allerdinge überkommt, derhalben auch der gerichtlichen Zencke und Hadder kein Ende noch Maß ist und man schier bedorffte, das alle tage gerichte wirden gehalten, welchen wir alle geübriget waren, da angezogene Ordnung ihren Vorgang gehabt und nicht were dahinden blieben."

*) Glaser: Beiträge zur Geschichte der Stadt Grünberg. Darmstadt 1846, S. 150, 151: „Grünberg legte in Folge dieser Aufforderung am 16. December 1572 jenen die Erbfolge betreffenden Stadt- und Amtsbrauch vor, welcher bis zur Stunde rechtliche Gültigkeit besitzt. Die im Jahr 1578 zu Marburg erschienene reformirte Gerichtsordnung, von L. Ludwig im Verein mit den Grafen von Solms herausgegeben und unter dem Namen der Solmsischen Landordnung bekannt (s. oben S. 8, 9), enthält im zweiten Theile, Tit. 28 Bestimmungen, welche deutlich auf unsern Stadtbrauch hinweisen." In der Note bemerkt der Verfasser. „Der Grünberger Stadt- und Amtsbrauch ist bereits in den Marburg. Beiträgen, 3 St. S, 73 ꝛc. gedruckt, darf aber hier nicht fehlen. Ich theile ihn mit nach einer Abschrift aus dem städtischen Rathsprotokoll vom Jahr 1579." Diese Mittheilung S. 243 — 246: Constitution vndt Ordnung dehro Stadt vndt Ambts Gronbergk die Erbfelle vndt Successivn belangend, Stadthaltern und Räthen zu Marburgk in Vnderthenigkeit übergeben den 16. Decembris 1572.

Günther: Bilder aus der hessischen Vorzeit. Darmstadt 1853, Nr. VIII. Staufenberg mit den von Rolshausen und Schaben sammt Friedelhausen mit den von Döring, S. 353 — 395. S. 361, 362 läßt der Verf. lesen: Die Stadt Staufenberg hatte auch ihren „Stadtbrauch" 1572. Er lautet wörtlich folgendermaßen: 1) So mann und weib ehelichen zusammen kommen, ohn geding und was ald dann eines dem andern an beweglichen gütern zubringt, erbt eins des ander darinn, sie haben gleich erben oder nicht. 2) Wo sie aber eins dem andern erbliegende güeter zubringen und ihrer eins durch tod abging, sonder leibeserben; hat das bleibende Theil an den erbguetern seine leibzucht, und nach desselben letzten absterben fallen solche erbgüetern wieder uff ihre rechte erben, da sie vormals herkommen sein. 3) So viel aber die erkoberte güeter belanget, so sie in stehender ehe erworben hätten und eins dem andern sonder leibeserben abgienge, erbt das letztlebende solche erkoberte güeter gleichfalls denen beweglichen oder fahrenden haab. 4) Was aber die ererbte güeter vor und stehender Ehe anlangt, die fallen nach des letzten Theils absterben, so keine leibeserben befunden, wieder uff ihre erst angehörigen Erben, so viel aber beweglichen und pfandgüeter betrift, ist allweg für fahrende haab gerechnet und erben des letztlebenden Erben. 5) So keine verwilligung oder geding von eheleuten vorhanden gewesen wären, so viel breutelgab und ehesteuer, auch erkoberte gueter betreffen, und so eins dem andern sonder leibeserben abgieng, behält das bleibende solche alles sein lebenlang. Aber nach des letzten fall fallen die erbliegende güeter wieder an seine erstangehörige erben, aber die fahrende haab und erkoberte güeter erben des letztverstorbenen erben, wie landbräuchlich. 6) Was hinterfällige güeter betreffend, es sey haus, hof, acker, wiesen oder alles was dessen

aber so viel Böses eben nicht anzutreffen ist. (Marburgische Beiträge zur Gelehrsamkeit. Marb. 1749. St. 3 S. 3 ꝛc.). Er setzte sich hiernach mit seinen übrigen Herren Brüdern zusammen, um ein gleichförmiges Recht im ganzen Lande einzuführen, und es findet sich von ihnen sämmtlich noch ein Project einer General-, Land- und Polizeiordnung v. J. 1577, deßgleichen ein Project Fürstl. Hessischen Landrechts v. Jahr 1581. *) Nach Landgrafs Philipp zu Rheinfels Absterben fuhren die drei Herren Gebrüder fort und ließen zwischen dem 21. Nov. 1583 und 25. August 1592 abermals eine Landordnung **) und im Jahr 1591 wiederum eine General-, Land- und Polizei-Ordnung projectiren. Insbesondere wissen wir aus archivalischen Nachrichten, daß Landgraf Wilhelm IV. durch seinen Canzler Reinhard Scheffern ***) eine Ordnung zusammentragen und verfertigen lassen, „„darinnen denen Unterthanen zu gutem allerhand zweifelhafftige Erb- und andere Fälle, so so an den schöpffenstülen und Gerichten je bißweilen vorfallen, zu Abschneidung vieler Weitläufftigkeiten und Uncosten, darin die Partheyen

---

erbgut ist, was dessen einem jeden von seinen eltern oder patrimonio uffererbt wird, solches in allweg bei uns hinterfällig gut gehalten worden, und daneben ist auch alles in die fahrend haab geacht worden nemlich: geldt, pfand, gueter, eingeerndte frucht, kleidung, viehe, hausgeräth, in summe alles, was da befunden, so nicht ererbte und erblich erkaufte gueter seynd. 7) Weiter, so eheleut zusammen kommen ohn geding, und kinder zielen, und zusammen bringen, was dessen sey, und eins dem andern durch tod abfiele, so hat das bleibende solch gueter sein lebenlang zu gebrauchen, doch nicht zu verkaufen, noch zu verpfänden; so aber die kinder erwachsen, mag ein jedes derselben zur bestattung der ehren nach seinem guten willen von deren güetern handreichen, aber nach des letzten ehegemahls absterben seynd die kinder mit denen erbgüetern vererbt. 8) So ein ehemann oder eheweib dem andern erbliegende güeter zubringt, und eins in erster, ander und dritter ehe abschied, und hätte mit jederm Theil kindern, hat das letztbleibend in denen zugebrachten erbgüetern sein leibzucht, und nach des letzten absterben greift ein jedes theil kinder nach eines verstorbenen vater oder mutter zugebrachten erbgütern, und alle fahrende haab erbet fürder bis uff des letztverstorbenen kinder. 9) So aber ein Vater oder Mutter güeter ererbeten, von seinem patrimonio erwürbe oder erkaufen würden, in ihrem witbenstand, so erben die ersten und letzten kinder zugleich. 10) Zum letzten, so sich eheleut in ihrem Witbenstand verehelichen, und von voriger ehe kinder mit einander zielten, und von beiderseits freundschaft verwilligt und eine kindschaft beschlossen, solche verwilligung ist bishero angesehen und gehandhabt worden.

*) Rehm: Handbuch der Geschichte beider Hessen, Band 2. Marb. 1846, S. 52.

**) Teutsches Corpus juris ꝛc. Wobey zugleich einige Chur-Fürstl. Braunschweig. Lüneb. und Fürstl. Hessische Landes-Constitutiones enthalten, allen Rechtsverständigen zu sonderbarem Nutzen verfasset von Heinrich Anthon Geisen, Fürstl. Heßischen Amts-Schultheiß. Hannover 1709. 4. Seite 391—523 ist dieser Entwurf abgedruckt. Kopp äußert sich S. 87 darüber dahin: Gleichwohl hat H. A. Geise, ehemaliger Amtsschultheiß zu Abterode, sich unterwunden, das Project der drei Herrn Gebrüder — unter dem Namen weyland Herrn Landgrafs Carl in seinen also benannten teutschen Corpore juris als ein gültiges und mit allen gehörigen Erfordernissen versehenes Gesetz, obgleich sehr fehlerhaft, abdrucken zu lassen, und sogar höchstgedachtem Herrn Landgrafen diese seine Sammlung zu dediciren." s. auch Rommel a. a. O. S. 172, Note 27. Hofmann: Eherecht (s. unten) S. 534. Mittheilungen Th. 2. S. 9, 10. v. Zangen: Sammlung einiger praktischer Rechtserörterungen, Band 2. Wetzl. 1784, S. 189.

***) Strieder, Band 12, S. 266 — 282.

auch bisweilen vorsetzlichen einander zu führen pflegen, decidiret und erörtert werden &c.""

Alle diese Versuche führten (gleich den späteren Versuchen)*) nicht zum Ziel. Landgraf Georg I. von Hessen-Darmstadt, dem als Erbtheil die obere Grafschaft Katzenelnbogen zugefallen war, beauftragte seinen Kanzler Kleinschmid**) mit der Abfassung einer auf dieses Gebiet beschränkten***) Landesordnung, die im Jahr 1591 in Wirksamkeit trat****), im Jahr 1779 zum erstenmal (s. unten) im Druck erschien und, in so weit sie als Landrecht erscheint, noch in Uebung ist. Der erste Abdruck dieses Landrechts erfolgte im Jahr 1795 unter der Leitung des Geh. Tribunalraths Höpfner†) und Modernisirung der Sprache. Seitdem erschien nur eine unveränderte Auflage.

Da der Verfasser des Landrechts zunächst das Solmsische Landrecht zum Vorbild nahm††), so ist Letzteres eine Erkenntnißquelle. Auch die Frankfurter Reformation vom Jahr 1578 (s. S. 6) erscheint als solche, da der Verf. auch daraus schöpfte. Darum ist auch die Literatur derselben, besonders das Werk von Orth, dessen „Anmerkungen" zu dieser Reformation†††), sowie das neue Werk von Souchay: Anmerkungen zu der Reformation der freien Stadt Frankfurt, Frankf. 1848, 1849, 2 Bände, ferner das Werk von v. Adlerflycht: Das Privatrecht der freien Stadt Frankfurt, in systematischer Ordnung vorgetragen. Frankfurt 1824, 4 Bände (der fünfte Band begreift den bürgerlichen Proceß), dann das Bender'sche Lehrbuch des Privatrechts der freien Stadt Frankfurt, Frankf. 1835, welches im Jahr 1848 in zweiter Auflage unter dem Titel erschien: Handbuch des Frankfurter Privatrechts, in Betracht zu ziehen.

B. Literatur.

Dr. H. C. Senckenberg††††): Commentatio de jure hassorum privato antiquo et hodierno. Cum adjunctis eo spec-

*) s. Kopp a. a. O. S. 85—87. Rommel a. a. O. S. 171, 172.

**) Strieder, Band 7, S. 144.

***) Das Landrecht gilt auch in dem später (s. Dieffenbach, Geschichte von Hessen, S. 156) von Isenburg erworbenen Amt Kelsterbach, s. Acten des O.A.Gs. v. J. 1805 in Sachen Vogel zu Nauheim gegen Vogel jun. das. Nach dem Zeugnisse v. Dalwigk's: Versuch einer Darstell. d. Erbrechts, Th. 1. Wiesb. 1820. Vorr. S. XXIV. gewann das Landr. auch in dem im Jahr 1803 an Nassau abgetretenen Amt Katzenelnbogen Gesetzeskraft.

****) Mittheilungen a. a. O. S. 11.

†) v. Zangen: Ueber weibliche Bürgschaften &c. Gießen 1804, S. 112.

††) In einem bei dem obersten Gericht erstatteten Gutachten wurde hervorgehoben, daß die 18 Jahre früher publicirte Solmsische Landesordnung von dem Verfasser des Landrechts sichtbar benutzt worden sei. s. meine Mittheilungen, Th. 3, S. 76.

†††) s. darüber Bender: Lehrb. §. 7. Note 6, S. 16, 17.

In Betracht kommt auch Orth's Sammlung merkwürdiger Rechthändel. Frankf. 1763 — 1778. 17 Theile.

††††) Strieder, Band 14, S. 192 — 272.

tantibus diplomaticis ac statutariis. Giss. 1742. 42. p. und 62 p. Anhang. 4.

Nach rechtshistorischen Darlegungen Uebergang zu der Zeit des geschriebenen Rechts. §. 10 — 12: Leges Hassiae utriusque generales, inprimis Philippi magnanimi etc. §. 13: De ordinationibus filiorum Philippi Magnanimi Generalibus Provincialibus Hassiacis, Politicis, Cattimelibocensibus, Ecclesiasticis. §. 14: De consuetudinibus Hassiae generalibus horum temporum. §. 15, 16: De ordinationibus Principatuum Cassellani et Darmstadini in specie. §. 17: De statu legum scientiae hodierno in terris Darmstadinis. §. 18: De statutis Hassiae ordinum, collegiorum, familiarum, civitatum et observantiis specialibus etc. (Im Anhang namentlich: 1) der „Gießer Stadtbrauch, durch die Schöffen componirt anno 1573" (S. 2—36), 2) „Consuetudo Successionis circa Butisbacum" (1614. S. 53—56), 3) Landbrauch im Grund Breidenbach und Gericht Lixfeld (S. 57 — 56).

Selchow:*) Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte. Erster Band. Gött. 1779. 8.

Der Herausgeber sagt in der Vorrede: „Das vierte und letzte Stück dieses Bandes begreift die F. Hessen-Darmstädtische Landesordnung, welche viele sehr schätzbare Bruchstücke zum teutschen Rechte enthält. Sie ist mir aus Darmstadt von einem um das F. Haus seit vielen Jahren sehr verdienten Manne **) mitgetheilt worden und kann für das Publicum nicht anders, als angenehm sein."

S. 475—684, Abdruck der „Fürstl.-Hess. Landesordnung in der obern Grafschaft Katzenelnbogen." S. 479—513: „Das erste Theil. Christliche Policeyordnung." S. 514 — 567: „Das ander Theil des Fürstlich Hessischen Landrechts. Von den Contracten." ***) S. 568 bis 603: „Das dritte Theil von Victualien, nothwendigen Handwerkern, Taglöhnern und Dienstboten." S. 604 — 684: Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen. †)

S. 330 — 333 des 94. Stücks der unpartheiischen Critik über die neuesten juristischen Schriften, herausgegeben von Schott, Leipz. 1781, findet sich eine Anzeige dieses ersten Bandes des Magazins, welche auch die Frage erhebt: Sollte diese Ordnung wirklich noch nie

*) Strieder, Band 14, S. 177 — 188.

**) Wohl Carl Friedrich v. Moser, welcher damals Minister war. Der Herausgeber drückt den Wunsch aus: „Möchte man doch inzwischen den so lange genährten Wunsch, eine vollständige Sammlung der Landesordnungen dieses fürstlichen Hauses zu erhalten, in die Erfüllung gebracht sehen!" indem er hinzufügt: „Wie leicht würde es einem so unternehmenden Geiste und durch Schwierigkeiten nicht abzuschreckenden Mann, als der Herr geheime Rath v. Moser ist, werden, das Publikum hierin zu befriedigen!"

***) Der erste Theil des Landrechts nach der Ausgabe v. J. 1795 (S. 1—71).

†) Der zweite (und letzte) Theil desselben (S. 72—168).

gedruckt sein, oder hat sie Herr v. Selchow nur ihrer Seltenheit wegen von Neuem wiederum abdrucken lassen?

Ae. L. Hombergk zu Vach: Commentationes juris hassiaci, speciatim de successione conjugum etc. Marb. 1781.

Die Comment. II dieser bereits oben S. 13 gedachten Schrift*) handelt (S. 65 — 88) in 11 Paragraphen: „de successione conjugum in comitatu cattimelibocensi superiori, ad mobilia, dimidiam acquaestus et usumfructum immobilium restricta, nec non de aliis juribus conjugis superstitis in bonis praedefuncti." §. 1. De divisione inter quatuor Phil. magnan: filios principes facta et de concepto juris provincialis hass. a R. Scheffero inde ab a 1582 — 1592 eorum auspiciis compilato. §. 2. De concepto jur. prov. comit. super. cattimelib. jussu Georgii I a Joh. Kleinschmidio, cancell. darmst. 1589 composito. §. 3. Ulteriora landgraviorum in compilando jure prov. hass. communia studia. §. 4. Compil. Kleinschm. in comit. cattimelib. superiori vim legis obtinet et etiamnum quotidie observatur. (Der Verf. theilt unter der Bemerkung, daß dieses Landrecht als Mannscript in einzelnen Händen sei, den Tit. III des zweiten Theils: von Erbschafften der Eheleute ꝛc. anmerkend mit). §. 5. Seposita autem sanctione juris romani disponitur, quid et quantum conjugi superstiti cedere debeat. §. 6 — 9. (Darstellung der vier Fälle): 1) si pactis dotalibus plane non confectis matrimonium fuerit improle, vel si liberi adfuerint, hi tamen superstitibus parentibus decesserint. 2) si pacta dotalia quidem non confecerint, liberi tamen ex hoc matrimonio nati essent, et conjugum alter iis superstitibus decesserit. 3) si liberi ex priori vel ulteriori matrimonio exstent, nec tamen cum ultimo conjuge liberi suscepti fuerint, vel suscepti quidem, sed mortui. 4) si liberi ex priori et ultimo matrimonio adsint, altero conjugum superstite, altero mortuo. §. 10. Quomodo fructus dividendi, quaeque mobilia sint et immobilia. §. 11. Quaedam de liberis unitis. (Zugleich Mittheilung des Tit. III des zweiten Theils: Von der Einkindschaft.)

Hofmann, Handbuch des teutschen Eherechts. Jen. 1789. Acht und zwanzigstes Hauptstück. Von den hessen-darmstädt'schen Land- und Stadtrechten, auch Bräuchen (§. 211—215, S. 531—544) §. 212: Rechte in den fürstlich hessen-darmstädtischen Landen, insbesondere in der Obergrafschaft Katzenelnbogen, S. 531—533.

Beiträge zum teutschen Rechte von C. G. v. Zangen.**) Gieß. 1788, 1792. 2 Theile. 8.

Die erste Abhandlung des ersten Theils (S. 1 — 156) betrifft „die Lehre vom Abtrieb nach älteren und neueren Gesetzen der Fürstlich Hessischen, besonders der Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Lande" und berührt auch den Titel IV des er-

*) Die Comment. VI. handelt (p. 149 — 154) „de jure consuetudinario comitatus niddani"

**) Strieder, Band 17, S. 326—332.

sten Theils des Landrechts der Obergrafschaft Katzenelnbogen: Vom Abtrieb und Näherkauf.

In der Vorrede zum zweiten Theile hebt der Verfasser (Amtmann des Amts Hüttenberg in Oberhessen) hervor: „Die versprochene Erläuterung einiger dunkeln Stellen des Katzenelnbogischen Landes-Rechts hat Hindernisse gefunden, die zwar nicht in mir liegen, mir aber wichtig und verehrungswürdig sein müssen. Wenn mir aber Gott Leben, Gesundheit und — Muße schenkt und jene Anstände gehoben sind, so folgen sie sicherlich nach und ich verbinde vielleicht damit eine Geschichte des Katzenelnbogischen Landrechts, wovon ich unter den kleinern Bemerkungen in einer Note dermalen nur Bruchstücke liefere." Diese Hoffnung ist nicht in Erfüllung gegangen.

In jener Note deutet der Verf. auf die gedachte Schrift von Hombergk, sowie auf das ebenfalls erwähnte Handbuch des deutschen Eher. v. Hofmann hin, indem er hinzufügt: „Die Gesetzsammlung ist nun auch abgedruckt in des Herrn v. Selchow Magazin für die deutschen Rechte und Geschichte. Dieser Abdruck enthält inzwischen erstaunend viele Fehler, und es hat nur bloß an einem Verleger gefehlt, um einen völlig diplomatisch richtigen Abdruck zu liefern, wozu ich auch immer noch bereit bin; und alsdann will ich auch die vom seel. Hombergk bemerkten Schreiben des Landgrafen Georg I. nach einer diplomatisch-richtigen Abschrift abdrucken lassen."

Weiter untersucht der Verfasser die Frage, ob und in wie weit das Landrecht in Oberhessen Gesetzeskraft habe? indem er sagt: Ob es gleich richtig ist, daß der Regel nach das Katzenelnb. Landrecht im Oberfürstenthum Darmstädtischen Antheils keine rechte Gültigkeit habe und dieses auch noch in einem Gutachten der Fürstlichen Regierung in Gießen vom 5. Februar 1777, die weiblichen Rechtswohlthaten betreffend, bestätigt wird, so leidet dieses doch seine Ausnahme. Schon Hofmann §. 212 S. 531 Note 11 gibt zu, daß dieses Landr. im Fürstlichen Amt Grünberg eingeführt und zur Hülfe üblich, jedoch auch gegentheilige Rechtserkenntnisse vorhanden seien. Hiernächst macht die fürstl. Verordnung vom 21. Januar 1694, nach welcher die im Landrecht wegen der Währschaft beim Vieh bestimmten Sätze auch auf das Oberfürstenthum ausgedehnt werden, eine Ausnahme. Ein Gleiches gilt in Rücksicht der Verordnung vom Abtrieb, welche durch eine Verordnung von 1654 und 1700 zur allgemeinen Nachachtung in das ganze Land ausgeschrieben und beim Fürstl. Oberappellationsgericht in mehreren Fällen — darauf erkannt worden ist. Es wird alles dieses auch noch bestätigt durch ein an die Regierung zu Gießen unterm 10. April 1760 erlassenes höchstes Befehlschreiben, in welchem nur dieses angenommen wird, daß das oft besagte Recht nicht generaliter im Oberfürstenthum Darmstädtischen Antheils gelte und dadurch mithin Abfälle und Ausnahmen nachgegeben werden.

Die Darstellung S. 206—245: Von der Gewährzeit und Schadloshaltung wegen des verkauften Viehes, vorzüglich in den Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Landen gehört namentlich den §§. 5—7 des dritten Titels des ersten Theils des Landrechts an. s. unten S. 105.

Ueber weibliche Bürgschaften und Concurssachen. Von Regierungsrath v. Zangen zu Langgöns. Gieß. 1804. 8.

Die erste Abhandlung: Ueber weibliche Bürgschaften (S. 3—90) ist ein Commentar der althessischen Gesetzgebung über die die Ueberschrift bildende Gesetzgebung, besonders über die betreffenden Paragraphen der Verordnung vom 2. März 1795 wegen Bürgschaft der Ehefrauen. s. unten S. 106.

Die zweite Abhandlung: Von Concurssachen, besonders nach den Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Landesgesetzen (S. 105—241), leitet der Verfasser mit den Worten ein: „Wir haben — nur wenige Landesgesetze — welche in Rücksicht der Lehre vom Concurse etwas Abweichendes vom gemeinen Recht bestimmen und, außer dem, was die Fürstl. Proceßordnung v. 1724, Th. 2. Tit. 8 über Concurssachen im Allgemeinen enthält, und einigen Verordnungen, welche gewisse Sachen oder Classen von Personen betreffen, sowie einzelne durch höhere Erkenntnisse rechtlich gültige Gewohnheiten dergleichen bestimmen, eigentlich nur das Landrecht der oberen Grafschaft Katzenelnbogen Th. 1 Tit. 7 über die Priorität der Gläubiger ꝛc." Indem sich der Verf. von S. 161—241 mit diesem Titel, der S. 242—244 anhangsweise abgedruckt ist, beschäftigt, liefert er einen Commentar desselben.

Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgeb. und Rechtspflege des Großherz. Hessen. Zweites Bändchen. Darmst. 1830.

Der bereits oben S. 22 gedachte Beitrag zu demselben: Die ehelichen Verhältnisse ꝛc. umfaßt auch die betreffenden Titel des zweiten Theils des Landrechts.

Köhler*): Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung des Großherzogth. Hessen, Band 2. Darmst. 1848.

Im vierten Abschnitt des dritten Theils handelt der Verf. von der Ehe, zugleich mit Rücksicht auf den ersten Titel des zweiten Theils: Von den Ehestiftungen ꝛc.

C. Rechtssprechung. Partikulargesetze.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen Th. 1. Von den Contracten. Tit. I. Von Aufborg Gelds ꝛc.

---

*) Scriba: Lexicon der Schriftsteller d. Gr. Hessen. Darmst. 1831, S, 187, 188. Abth. 2. Darmst. 1843, S. 399, 400.

Ueber wucherlichen Fruchthandel s. Aussch. der Regierung in Darmst. v. 12. Juli 1754 *), eingeschärft den 10. Dec. 1770.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen. Th. I. Von den Contracten. Tit. I. Von Aufborg Gelds rc. **) §. 4: „über fünf von hundert." ***)

Höpfner: Commentar üb. die Heineccischen Institutionen, §. 967, Note 5. „Im Hessen-Darmstädtischen sind durch eine Verordnung vom 4. Mai 1713 sechs Procent erlaubt." Sammlung rc. S. 17, Nr. 91.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen. Th. I. Von den Contracten. Tit. II. Von wucherlichen Pacten und Gedingen rc. †)

Strafgesetzbuch, Tit XLV. Vom Wucher rc.

Landrecht d. Obergrafsch. Katzenelnbogen. Th. I. Von den Contracten. Tit. III. Von Kaufen und Verkaufen, ††) §. 2.

I. Verordnung vom 9. Nov. 1769, resp. 21. Febr. 1770, wie es mit Ausfertigung und Confirmation der Contracte rc. gehalten werden soll. (Contractenreglement) †††) §. 1—7. Sammlung rc. S. 56—58.

II. P. d. O.A.Gs. Nr. 69. Erfordernisse eines Verkaufs, Tausches von Häusern und liegenden Gütern nach dem Contractenreglement vom 9. Nov. 1769 betr. Als wesentliches Formerforderniß für die Gültigkeit und Rechtsverbindlichkeit eines Verkaufs, Tausches von Häusern und liegenden Gütern ist nach Maßgabe des §. 3 des Contractenreglements lediglich die Anzeige bei dem Schultheißen modo Bürgermeister zu betrachten. Es genügt diese Anzeige allein, um dem Vertrag volle rechtliche Wirksamkeit zu verleihen, ††††) und es ist mithin hierzu keineswegs erforderlich, daß auch die übrigen in den §§. 4 — 7 des Reglements angegebenen Förmlichkeiten beobachtet worden seien und insbesondere die richterliche Con-

---

*) Sammlung der wichtigern, bis zum Jahr 1800 rc. erlass. hess. Verordnungen, Ausschreiben rc. im Auszuge. Darmst. 1827, S. 43, Nr. 181.

**) Hess. Rechtsfr. S. 158—163 s. v. Darlehn.

***) Beseler: System des gemeinen deutschen Privatrechts, Band 2. Leipz. 1853, S. 348.

†) Ueber die verwandte Gesetzgebung in Hessen-Cassel, s. den Anhang zu Happel's Schrift: Die Rechte der Gläubiger in Ansehung der Faustpfänder rc. Gieß. 1802, S. 385 — 422.

††) Hess. Rechtsfr. S. 368 — 378 s. v. Kauf.

†††) Nach der Rechtssprechung des O.A.Gs. ist dieses Contractenreglement auch auf Juden anwendbar.

††††) Vergl. Beseler: System, Band 2, S. 300.

firmation erfolgt sei.*) Dagegen steht es dem dabei Interessirten frei, diese Bestätigung auf geeignete Weise zu erwirken.

s. Acten und Urtheil in Sachen 1) des Schneiders Brust in Darmstadt gegen Andreas Pfeifer das. (1814). 2) Lammert und Weis in Bensheim gegen Wachtmeister Maul in Butzbach (1829). 3) der Erben des Joh. Grünewald in Brauerschwend geg. Weigand Schuchards Erben das. (1832).

III. Verordnung vom 18. December 1786: Der §. 3 des Contractenreglements soll nicht auf bloße pacta de emendo, permutando oder andere Gedinge über liegende Güter ausgedehnt werden. Sammlung 2c. S. 96, Nr. 309.

IV. P. d. O.A.Gs. Nr. 110. Die Auslegung der den §. 3 des Contractenreglements erläuternden Verordn. v. 18. December 1787. Nach dieser Verordn. sind Kauf-, Tausch- und Pachtcontracte über Immobilien vor der im Contractenreglement §. 3 vorgeschriebenen Anzeige bei dem Unterbeamten als pacta de emendo, permutando u. s. w. zu betrachten und erzeugen als solche eine Klage auf Nachholung jener Anzeige und der gesetzlichen Förmlichkeiten überhaupt.

Erk. v. 31. October 1837 in Sachen des A. Z. Bendheim in Auerbach gegen Metzger Zacharias Linz zu Darmst. wegen Vollzugs eines Vertrags.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen. Th. I. Von den Contracten. Tit. III. Vom Kaufen und Verkaufen, §. 3.**)

Urtheil des ersten Senats Gr. Hofger. in Darmstadt vom 26. Februar 1844 in Sachen des Meier Meier von Trebur gegen Joh. Ruckelshausen von Wallerstädten wegen Vertragserfüllung: Die Vorschrift des Katzenelnbogener Landrechts Th. I. Tit. III. §. 3, wonach, wenn eine „merkliche Anzahl Korn, Wein oder andere Handelsgüter" den Gegenstand des Kaufvertrags bildet, dieser Vertrag nur bei Beobachtung gewisser Förmlichkeiten bündig sein soll, wird theils in Rücksicht auf einen ganz entschiedenen gerichtsnotorischen Nonusus, theils in

---

*) Vergl. v. Zangen: Beiträge. Th. 2, S. 257, 258, wo der Verf. berichtet: „Unter mehreren Präjudizien, wo auf die Richtigkeit eines ohne gerichtliche Bestätigung geschlossenen Kaufs gesprochen worden, s. Acta in Sachen Joh. Lang in Odenhausen entgegen J. C. Döring von Winnenrod, wo deßhalb tres conformes sententiae ergingen, das Erkenntniß des adelichen Samtsamts, in zweiter Instanz das der Juristenfacultät in Jena, das von Fürstl. Regierung zu Gießen bestätigt wurde." s. auch noch Mittheilungen 2c. Th. 2, S. 132—157: Sell: Können die Contrahenten bei Verkauf, Tausch 2c. von Häusern und liegenden Gütern nach Vorschrift der §§. 3—7 des Contraktenreglements vom 21. Febr. 1770 bis zu erfolgter richterlicher Bestätigung von dem Vertrag willkührlich abgehen, oder reicht die Anzeige bei dem Bürgermeister (Schultheißen) hin, um dieselben fest zu binden?

**) Ueber §. 1 Hoppe: Versuch, die Lehre von juridischen Verschwendern systematisch und critisch zu bearbeiten. Gieß. 1803, S. 60, Note.

Rücksicht auf die Bestimmungen des Contractenreglements vom 9. November 1769 in der Rechtssprechung als unanwendbar angesehen.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen. Th. I. Von den Contracten. Tit. III. Von Kaufen und Verkaufen, §. 5 — 7.

I. In Sachen des P. Preß zu Eberstadt gegen Joh. Lerch zu Wolfskehlen ging Gr. H.G. d. P. St. bei Erlassung seines Erkenntnisses vom 23. März 1853 davon aus: In den die Währzeit betreffenden Bestimmungen dieser Paragraphen sei die Bestimmung, daß bezüglich der binnen dieser Zeit sich äußernden Mängel die Vermuthung für das Dasein derselben zur Zeit des Abschlusses des Vertrags streite, nicht zu finden; vielmehr habe der die Wandelung verlangende Käufer im Zweifelsfalle, allgemeinen Grundsätzen zu Folge, den Beweis zu liefern, daß das Thier zur Zeit des Verkaufs mit dem fraglichen Fehler behaftet gewesen sei.

II. Vix: Beiträge zur gerichtlichen Thierarzneikunde, vornehmlich in Währschaftsleistung, Gewährsmängel und Gewährsfrist beim Viehhandel in den verschiedenen deutschen Staaten, mit Angabe der jetzt geltenden Gewährsmängel und Vorschlägen zur Veränderung und Verbesserung der darüber vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen. Für Gesetzgeber, Richter, Advokaten, Thierärzte rc. Gieß. 1841. S. 62—65.

III. v. Zangen: Beiträge Th. 2. Gieß. 1792, S. 206—245: Von der Gewährzeit rc.*) (s. oben S. 101).

IV. Verhandlungen der beiden Kammern auf dem Landtage von 18$\frac{3}{3}\frac{5}{6}$ über den Antrag der Abgg. Ritgen und Fresenius auf Revision und Verbesserung der Gesetze hinsichtlich der Hauptmängel der Pferde, des Rindviehs, der Schaafe und Schweine im Thierhandel, besonders der von dem Abg. Ludwig erstattete Bericht des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer, Beil. Nr. 339 zum 102. Protokoll (Band 3 der Beilagen).

---

*) S. 206—208 handelt der Verf. von der Ausdehnung der betreffenden Bestimmungen des Landr. „mit einigen Zusätzen" auf Oberhessen. Im zweiten Band der Schrift: Der Waffenträger der Gesetze. Weimar, 1801, findet sich S. 344—346 ein Beitrag aus der Feder v. Zangen's: Sind, wenn in einem Landesgesetze die Währzeit beim Pferdehandel auf 4 Wochen gesetzt ist, darunter 28 oder 30 Tage zu verstehen, und läuft der Zeitpunkt de momento ad momentum? Er meint, unter dem Ausdruck des §. 5: „innerhalb vier Wochen" sei ein Monat zu verstehen, führt die Gründe dafür auf, und fügt hinzu: Ungeachtet alles dessen hat die Fürstl. Regierung zu Gießen in Sachen v. Z. entgegen den Juden M. A. unterm 26. Febr. 1799 das dieserhalb ergangene oberamtliche Erkenntniß vom 21. December 1798 bestätigt und dadurch, da diese Gerichtsstelle die vier Wochen zu 28 Tage angenommen, dieses durch die oberrichterliche Bestätigung genehmigt.

Landr. d. Obergr. Katzenelnbogen. Th. I. Von den Contracten. Tit. III. Von Kaufen und Verkaufen. §. 9 ad vocem: „So viel aber die Währschaft belangt rc."

Durch Verordn. v. 13. Febr. 1812 (Eigenbrodt, Handb. III, S. 432) wurden „die in mehreren Theilen des Landes bei Kauf- und Tauschcontracten noch aus älteren Zeiten herkömmlichen Währschaften gänzlich abgestellt."

Landrecht d. Obergrafsch. Katzenelnbogen. Th. I. Von den Contracten. Tit. IV. Vom Abtrieb und Näherkauf.

Verordnung vom 15. Mai 1812 wegen Aufhebung der Abtriebs- und Näherrechte.

Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 196, Note 22. Eigenbrodt, Handbuch, Th. 3, S. 329—331.

Landrecht d. Obergrafsch. Katzenelnbogen. Th. I. Von den Contracten. Tit. V. Von Bürgschaften.*) §. 6.

I. Verordnung vom 2. März wegen der Bürgschaft der Ehefrau rc. **), abgedruckt bei v. Zangen: Ueber weibliche Bürgschaft rc., als Anhang der ersten Abhandlung: Ueber weibliche Bürgschaften (S. 3—90) S. 91—99, (wo auch S. 100—102 die erläuternde Verordnung vom 4. Nov. 1799 abgedruckt ist) und S. 116—122 der Sammlung rc. Nr. 373. Bei Eigenbrodt: Handbuch, Th. 3, S. 432 — 435 die Verordnung vom 26. März 1812, dahin gehend, daß „in den Souveränetäts- und Entschädigungslanden, worin nach dem daselbst bestehenden, durch Observanz oder ausdrückliche Gesetze gebildeten Privatrechte Bürgschaften der Eheweiber vorkommen können und wo bisher schon zu deren Wirksamkeit die Entsagung derselben auf die ihnen in dem röm. Rechte verwilligten Rechtswohlthaten erforderlich war und sein konnte, die Vorschriften beobachtet werden" sollen, welche in der Verordnung vom 2. März 1795 dieses Gegenstands wegen enthalten sind. (Zugleich Wiederabdruck der betreffenden Paragraphen, §. 10 — 15 derselben).

II. P. d. O.A.Gs. Nr. 54: Ueber die Auslegung der die Bürgschaft der Ehefrauen betreffenden Verordnung vom 2. März 1795. 1) Es genügt nicht, wenn die weiblichen Rechtswohlthaten der Ehefrau von dem Richter bloß erklärt und, daß dieß geschehen, attestirt worden ist, sondern der Richter muß auch die im §. 12 der Verordnung vorgeschriebene Erklärungsformel der weiblichen Rechtswohlthaten der Ehefrau deutlich vorlesen und, daß solches geschehen, attestiren. 2) Die von einer Ehefrau geschehene Verzichtlei-

---

*) Beseler: System, Band 2, §. 128: Die Bürgschaft, S. 354—358. Hess. Rechtsfr. S. 132 — 138 s. v. Bürgschaft, S. 348 — 350 s. v. Intercession.

**) Sie ist verfaßt von Höpfner: s. Wenk: Leben und Charakter des Geh. Tribunalraths Höpfner. Frankf. 1797, S. 45.

stung ist nicht deßwegen ungültig, weil dieser Act nicht gerade mit denselben Worten, deren sich die Verordnung bedient, attestirt worden ist, sondern zu dieser Bescheinigung genügt eine jede andere Formel, sofern nur dadurch das Nämliche, wenn auch nicht den Worten, doch dem Sinne nach, beurkundet wird.*)

Nach diesen Grundsätzen wurden

ad 1 die Bürgschaften für ungültig erklärt: in Sachen 1) des Syndikus der frommen Stiftungen Namens des Kirchenkastens zu Schwanheim gegen die Kinder des vormaligen Kastenmeisters Matthes zu Schwanheim, Bürgschaft betreffend (Urtheil vom 30. Sept. 1816), 2) mehrerer hypothekarischer Gläubiger des verstorbenen Grafen Gustav Ernst zu Erbach-Schönberg gegen die Erben der nun verstorbenen Frau Gräfin H. C. zu Erbach-Schönberg, Bürgschaftsansprüche betr. (Urth. v. 30. October 1817); 3) des Joh. Lenz zu Kleinlinden, gegen die Wittwe des P. Reuschling daselbst wegen Bürgschaft (Erk. v. 21. März 1823); 4) der Forstrath Spamer'schen Debitmasse, nun des Gr. Forstfiscus, gegen die Forstrath Spamerschen Kinder zweiter Ehe wegen Priorität (Erk. vom 11. Nov. 1831).

ad 2) die Bürgschaften für gültig erklärt in Sachen 1) des Adam Pfeil jun. zu Rodau gegen die Kammerassessor Merck'sche Verlassenschaftsmasse, Vorzugsrecht betr. (Erk. v. 13. Juni 1826); 2) der Ehefrau des Joh. Georg Darmstädter zu Obernhausen geg. d. Reg.-Rath Verdier zu Mainz, Vorzugsrecht betr. (Erk. v. 1. Oct. 1830).**)

III. P. d. O.A.Gs. Nr. 58: Bei einer nach Maßgabe des eingeführten Obligationen-Formulars von einem Mann und seiner Ehefrau gemeinschaftlich ausgestellten Schuld- und Pfandverschreibung ist im Zweifel der Beitritt der Letzteren nicht in der Eigenschaft als eigentliche Mitschuldnerin***), vielmehr in derjenigen als Bürgin anzunehmen. Erk. in Sachen 1) der Ehefrau des Joh. Nic. Germann zu Meßbach gegen die General Hofmann'sche Fideicommiss-Masse in Darmst. Bürgschaft betr. (1831); 2) der Ehefrau des Heinrich Pfeiffer von

---

*) Ueber die beabsichtigte Gesetzgeb. s. Entwurf eines bürgerlichen Gesetzb. f. d. Großherz. Hessen nebst Motiven. Vierte Abtheilung: Von den Verbindlichkeiten. Zweites Buch. Von den Verbindlichkeiten im Besonderen I. Gesetzesentwurf. Darmst. 1853, S. 161. Der vorgeschlagene Art. 590 lautet: Geschiebt sie (die Bürgschaftsleistung) von einer Ehefrau für eine Schuld ihres Ehemannes, so ist sie nur gültig, wenn derselbe die Ermächtigung dazu ertheilt und die Ehefrau über die Bürgschaft vor Gericht, nach von demselben empfangener und protokollirter Erklärung der rechtlichen Folgen derselben, eine Urkunde ausgestellt hat.

**) Dieser Rechtsfall ist dargestellt im fünften Theil der Mittheilungen, S. 66 97: Zur Interpretation der althessischen Verordnung vom 2. März 1795, in so weit sie die Verbürgungen der Ehefrauen für ihre Ehemänner betrifft. — Ueber die Vermuthung für die Legalität des Richters.

***) Ueber frühere entgegengesetzte Praxis des O.A.Gs. in Bezug auf Kauf, welche der Rechtsprechung des H.Gs. d. P. St. zur Richtschnur diente, s. Mittheilungen, Th. 3, S. 178—181: Ist die Ehefrau, welche in Gemeinschaft mit ihrem Ehemann einen Kaufvertrag abschließt, für ihren Antheil Mitschuldnerin?

Niedernhausen gegen die Forstwittwenkasse in Darmst. Ford. u. Arrest betr. (1832).

Gesetz vom 19. März 1853 über die Verjährung der persönlichen Klagen in d. Prov. Starkenburg u. Oberhessen.

Art 29. Die Unterbrechung der Verjährung gegen den Hauptschuldner wirkt auch gegen den Bürgen.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen. Th. I. Von den Contracten. Tit. VI. Von Pfandschaften.

Contractenreglement, §. 8—11. Sammlung ꝛc. S. 58, 59.

Gesetz vom 6. Juni 1853 wegen Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr und Vergütung der Brandschäden, Art. 20.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen. Th. I. Von den Contracten. Tit. VI. Von Pfandschaften.*) §. 1.

„setzen wir, daß nun hinführo alle Verlegung oder Hypothecirung der Güter gerichtlich geschehen und von Unsern Schultheißen und Gerichten nicht allein erkannt, sondern auch in ein sonderbar Buch eingeschrieben und dahin mit Fleiß gesehen werden soll, daß niemand ein Gut zwei- oder mehrmal, oder auch ein solch Gut, dessen er nicht mächtig, versetze oder verunterpfände." **) —

P. d. O.A.Gs. Nr. 64. Erfordernisse einer öffentlichen gerichtlichen Hypothek, insbesondere in den zur ehemaligen Obergrafschaft Katzenelnbogen gehörigen Landestheilen. Zum Wesen einer öffentlichen gerichtlichen Hypothek gehört nach dem Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen Th. I. Tit. VI. §. 1 neben der Bestätigung durch das competente Gericht der Eintrag derselben in das Orts-Hypothekenbuch. Die bloße Eintragung der Pfandverschreibung in das Gerichts- oder Amts-Hypothekenprotokoll ist hierzu nicht genügend. Eine gerichtliche Schätzung der verpfändeten Gegenstände ist dagegen keineswegs wesentlich nöthig.

Erkenntniß vom 29. Juni 1832 in Sachen des Synd. pior. corp. Namens der Collectorei zu Darmstadt gegen 1) den Kaufmann Lattmann zu Frankfurt a. M. 2) Kaufmann Hofmann daselbst.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. I. Von den Contracten, Tit. VI. Von Pfandschaften, §. 3.

„Hierneben sind etliche Güter, die einem andern ohne einige vorhergehende Verlegung oder Hypothecirung heimlich verpfändet sind, und heißen dieselbe Pfande tacita pignora. — item, was einer von fremdem Geld, so ihm nicht vorgesetzt, gekauft hätte."

---

*) Hess. Rechtsfr. S. 480—532 s. v. Pfandrecht. Pfandvertrag.

**) Vergl. Gerber: System des deutschen Privatrechts, 3. Aufl. Jena 1852, §. 89. Zöpfl: Deutsche Staats- und Rechtsgesch. 2. Aufl. Band 2. Abth. 2. Stuttg. 1847. §. 124, S. 384. Bluntschli: Deutsches Privatrecht, Band 1. Münch. 1853, §. 99, S. 478 ꝛc.

Erkenntnisse eines Senats Gr. Hofgerichts in Darmstadt vom 25. Mai, resp. 21. December 1839 in Sachen Erbach-Erbach gegen Hofrath Wilkens daselbst, Priorität im Schanzischen Concurs betr. und in Sachen der Hirsenmeyer daselbst gegen die Concursmasse des Polizeiraths Hädrich, resp. gegen die ihr prälocirten Gläubiger, Vorzugsrecht betr. 1) Das besondere gesetzliche Privileg des Pfandgläubigers, welcher zur Anschaffung einer Sache Geld hergeliehen und sich deßfalls ein Pfandrecht an dieser Sache ausbedungen hat, kommt demjenigen Gläubiger für sein conventionelles Pfandrecht nicht zu statten, welcher, nachdem der Pfandschuldner die erkaufte Sache bereits erworben, zur Bezahlung des rückständigen Kaufschillings Geld vorschießt. Diesen gemeinrechtlichen Grundsatz hat auch das Katzenelnbogener Landrecht nicht aufgehoben. Ebenso wenig kann 2) nach gemeinem Recht oder nach dem Katzenelnbogener Landrecht dem, welcher einem Andern zur Abtragung eines rückständigen Gutskaufschilling Geld vorschießt, ein gesetzliches Pfandrecht an dem Grundstück, für welches der Kaufschilling zu entrichten war, und welches der Schuldner zur Zeit des Darlehns bereits erworben hatte, zugestanden werden.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. I. Von den Contracten, Tit. VI. Von Pfandschaften, §. 3.

„Demjenigen, so zu Erbauung oder Besserung eines Hauses Geld geliehen ist dasselbige Haus dafür verhaftet."

P. Gr. H.G. d. P. St. Nr. 10. Gesetzliches Pfand- und Vorzugsrecht derer, die ad refectionem aedium creditirt haben. Nur denen, die zur Wiederaufbauung oder Wiederherstellung (ad refectionem) eines verfallenen Gebäudes creditirten, steht gemeinrechtlich ein gesetzliches Pfand- und Vorzugsrecht zu, nicht aber denen, die zur Erbauung eines neuen Gebäudes etwas leihen, welche vielmehr in die Classe der simplen chirographarischen Gläubiger gehören. Hieran ändert das Landrecht der oberen Grafschaft Katzenelnbogen nichts.

Urtheil 1) vom 26. März 1813 in Sachen des Friedrich Dörr in Mainz gegen den Großherz. Cammeralfiscus, bestätigt durch Großherz. Oberappellationsgericht am 28. October 1816; 2) vom 21. Juni 1817 in Sachen des Zimmermeisters Diehl zu Großgerau gegen die Gläubiger der Concursmasse des Philipp Löffler zu Wallerstädten.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. I. Von den Contracten. Tit. VI. Von Pfandschaften. §. 4.*)

„wollen wir, daß — alle verkaufte liegende Stücke und Güter dem Verkäufer bis zur gänzlichen Erledigung der Kaufsumme soll verhaft sein und der Verkäufer in solchen Stücken oder Gütern allen andern Gläubigern vorgehen."

I. Contractenreglement, §. 3 und 8.

*) Zu §. 7 Verordnung vom 2. April 1853 wegen Errichtung einer Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt §. 45.

II. Von Zangen: Ueber weibliche Bürgschaften ꝛc. S. 168, wo der Verfasser bemerkt, das O.A.G. habe sich zur Erläuterung dieser Stelle dahin ausgesprochen, daß sich dieses, einer creditirten Kaufsumme ganz allgemein beigelegte Vorzugsrecht auch auf den Fall bezieht, wenn der Kaufbrief dem Käufer ausgehändigt und die Ab- und Zuschreibung im Flurbuch geschehen ist.

Peter Bär'sche Eheleute gegen Hofcommissär Wenk (1758).

III. Gesetz vom 6. Juni 1853 wegen Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr und Vergütung der Brandschäden, Art. 20 am Ende.

Landrecht d. Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. I. Von den Contracten. Tit. VII. Von der Priorität der Gläubiger, oder wie eine Schuld vor der andern soll bezahlt werden.

Civil-Prozeß-Ordn. v. J. 1724 Th. II. Tit. VIII. Von Concurssachen. (Ausg. v. 1830, S. 176—191.) v. Zangen: Ueber weibl. Bürgsch. und Concurssachen, S. 113—124. 161—244.*)

s. auch Nachträge zu den beiden Proceßordnungen. Darmst. 1839, S. 248—290 s. v. Concurs. Hess. Rechtsfr. S. 148—152 s. v. Concurs.

Verordnung vom 2. März 1795 wegen Locirung der Zinsen im Concurse. Sammlung ꝛc., S. 116, N. 371. Sie wurde im Jahre 1808 auf die Souveränetätslande ausgedehnt. Eigenbrodt, Handbuch, Band 3, S. 437. s. v. Zangen a. a. O. S. 124—128.

Nach einem Rescript an die Regierung in Gießen vom 20. Sept. 1788 sollen judicando, zur Retorsion hinsichtlich der Hessen-Cassel'schen Unterthanen, in dem Falle, in welchem ein mit einer gerichtlich bestätigten jüngeren Specialhypothek versehener inländischer Gläubiger mit einem Hessen-Cassel'schen Creditor, der mit einer älteren gerichtlich bestätigten Generalhypothek versehen ist, concurrirt, dem Ersteren das Vorzugsrecht zuerkannt werden, weil in diesem Nachbarstaate in Gemäßheit einer Verordnung vom 6. Juli 1770**) §. 3 das Gleiche beobachtet worden.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. I. Von den Contracten. Tit. VII. Von der Priorität der Gläubiger ꝛc. §. 2.

„Es sollen aber Unsere Beamten, — nachfolgende Ordnung halten und erstlich verschaffen, daß vor allen Dingen die expensae funebres***), auf des Abge-

---

*) S. 162—165 untersucht der Verf. die Frage, ob dieser Tit. VII. „so wie er in der Obergrafschaft vim legis hat, in derselben Maße auch in Rücksicht des Oberfürstenthums Hessen-Darmstadtischen Antheils angesehen werden könne?" indem er die Frage bejaht.

**) Wagner: Grundzüge der Gerichtsverfassung und des untergerichtlichen Verfahrens in Kurhessen. 3. Ausg. 1843. S. 482 ꝛc.

***) Nach dem Zeugnisse von v. Zangen a. a. O. S. 174, 185 war es Praxis der Regierung zu Gießen, daß zu denselben auch die „Trauerwaaren und Trauerkleider" gehörten, „wie dieses das Prioritäts-Urtheil in Sachen des verstorbe-

storbenen Begräbniß gangen, item die in seiner Krankheit gebrauchte Arzney, auch ausständige und betagte Steuer, Bethe, Renthe, Zins und Pfächte — vor Allem gefolgt werden."

I. Verordnung vom 1. August 1813 wegen des Vorzugsrechts der Forderungen der öffentlichen Kassen in Concursen. Eigenbrodt, Handb. Band 2, S. 357—359. *)

In Sachen der Invalidenkasse gegen Wittwe Weimar in Kelsterbach ging ein Senat Gr. H.Gs d. P. St. im April 1838 davon aus: Da die Stempelabgabe den Charakter der indirecten Steuern an sich trägt, so stehen den Stempeltaxen die durch das Gesetz vom 1. August 1813, §. 1 und 7 den öffentlichen Geldern in Concursen verliehenen Vorzugsrechte so zu, wie den Stempelvorlagen der Anwälte.

II. P. Gr. H.G. d. P. St. Nr. 7. A. Das Pfandrecht des Fiscus. Der Fiscus hat an dem Vermögen seines Contractschuldners nur ein einfaches Pfandrecht von der Zeit des abgeschlossenen Vertrags an. Dieser Bestimmung steht der Tit. VII. §. 2 des Katzenelnbogener Landrechts, wonach dem Fiscus für rückständige Steuern, Beede, Rente, Zins und Pächte ein vorzügliches Pfandrecht eingeräumt ist, nicht entgegen, indem die hier erwähnte Pächte unter die ständigen Grundrenten gehören und unter denselben keineswegs Zeit-Bestandgelder verstanden werden.

Urtheil vom 18. Juli 1820 in Sachen des Cameralfiscus gegen die Concursmasse des Philipp Schroth zu Egelsbach, Vorzugsrecht betreffend.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. 1. Von den Contracten. Tit. VII. Von der Priorität der Gläubiger, oder wie eine Schuld vor der andern soll bezahlt werden. §. 3.

„Zum Andern des Schuldners Weib zugebrachte Brautgift, was sie dessen beweiset, so ihrem Mann an Geld geliefert worden, es wären denn ältere Gläubiger vorhanden, die ausdrücklich und vor Gericht verlegte Pfande hätten, die werden ihr allein in diesem Fall vorgezogen." —

P. Gr. H.G. d. P. St. Nr. 7. B. Das Pfandrecht des Fiscus. Der gemeinrechtliche Grundsatz, daß der Fiscus hinsichtlich seiner Contractsforderungen ein allgemeines gesetzliches, jedoch nicht privilegirtes Pfandrecht am Vermögen seiner Contrahenten habe und daß, wenn er mit Conventionalhypotheken, seien diese auch gerichtlich bestätigte Pfandverschreibungen, collidirt, der Grundsatz, qui prior tempore, potior jure, gilt, wird durch Tit. VIII §. 3 des Katzenelnbogener Landrechts nicht geändert, indem dieser § nur das Ver-

---

nen Kammerjunkers v. Buseck und dessen nachgelassener Söhne Creditoren wider obenbemeldte v. Buseckische Söhne und deren Vormundschaft ergibt."

*) Aufhebung dieses Vorzugsrechts in Bezug auf die Criminalkassen durch Gesetz vom 11. Juni 1827. Hess. Rechtsfr. S. 155.

hältniß der dos zu den ausdrücklich und vor Gericht verlegten Pfändern festsetzt, sonst aber an der Bestimmung des gemeinen Recht nichts ändert.

Erkenntniß vom 7. Sept. 1825 in Sachen Faber und Haynau gegen Cameralfiscus, Vorzug im Kleinhansischen Concurs betr.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. I. Von den Contracten, Tit. VII. Von der Priorität der Gläubiger oder wie eine Schuld vor der andern soll bezahlt werden. §. 5.

„Es haben auch den Vorzug unter denen, welche stillschweigende Pfande haben — die Hospital, Gotteskasten und Allmosen in dero Verwalter Güter."

P. d. O.A.G. N. 143. Die Frage, ob den Schulfonds ein allgemeines gesetzliches Pfandrecht an dem Vermögen ihrer Verwalter zustehe? Zu den Gotteskasten, welchen durch das Landrecht der oberen Grafschaft Katzenelnbogen Th. I. Tit. VII. §. 5. ein vorzügliches stillschweigendes Pfandrecht an dem Vermögen ihrer Verwalter ertheilt ist, sind auch die Schulfonds zu rechnen.

Erkenntniß vom Jahr 1843 in Sachen mehrerer Gläubiger der Rath Hofmann'schen Concursmasse in Darmstadt, Beklagten, Appellanten und Oberappellanten, gegen die ihnen im Prioritätsverfahren gegenüberstehende Regierungsrath May'sche Stiftung, Klägerin, Appellatin und Oberappellatin, Vorzugsrecht betr. (In derselben Rechtssache ging das oberste Gericht davon aus, daß den Kirchen und milden Stiftungen nach gemeinem Recht ein allgemeines gesetzliches Pfandrecht an dem Vermögen ihrer Administratoren nicht zustehe).

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. I. Von den Contracten, Tit. VIII. Von Arrestiren und Kümmern.*) §. 1.

„Setzen und ordnen — daß nun hinführo in unserm Gebiet keiner den Andern weder an seinem Leib noch Gut bekümmern oder mit Verbot oder Arrest beschlagen lassen — solle (es sey dann) daß es ein Fall wäre — da ein Fremder bey Unsern Unterthanen etwas hätte machen lassen und nicht bezahlen wollte." —

P. Gr. H.G. d. P. St. Nr. 88. Die Zuläßigkeit des Realarrestes gegen Ausländer und der Gerichtsstand für Arrestklagen. Nach den Bestimmungen des Katzenelnbogener Landrechts Th. I. Tit. VIII. §. 1 enthält bei Forderungen an Ausländer, welche im Inland contrahirt worden sind, die Eigenschaft des Schuldners als Ausländer einen genügenden Grund zur Verhängung des Arrestes über Vermögensobjecte desselben, welche sich im Inlande befinden, zum Zweck der Realisirung der Forderung des Inländers. (Auch da, wo das Katzenelnbogener Landrecht keine Gültigkeit hat, ist, zur

*) Hess. Rechtsfr. S. 50 — 52 s. v. Arrest.

Sicherung des fori contractus gegen Ausländer, eine Beschlagnahme von Vermögensobjecten zulässig)*).

Plenarbeschluß 1) vom 17. Mai 1838 in Sachen des Samenhändlers Keller zu Darmstadt gegen J. J. März zu Renningen im Königreiche Würtemberg, Vertragserfüllung betr. 2) vom 3. März 1842 in Sachen des Peter Wenzel zu Großgerau gegen Kirchner in Wiesbaden.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. I. Von den Contracten. Tit. VIII. Vom Arrestiren und Kümmern. §. 2.

„Wenn — ein Arrest zugelassen wird, so soll derjenige, so denselben erlangt — seine Klag und Forderung einbringen. — Da dann der Schuldner erscheinet, soll zum schleunigsten verfahren und dem Gläubiger entweder geholfen oder, da der Schuldner Einrede hätte, auf geleistete genugsame Caution, daß er dem Gläubiger des Orts zu Recht stehen und, was erkannt wird, bezahlen wolle, der Kummer oder Arrest wieder relaxiret und eröfnet worden."

Durch ein Senatserkenntniß Gr. Hofgerichts in Darmstadt vom 17. Mai 1838 in Sachen Keller daselbst gegen J. J. März zu Renningen in Würtemberg, Vertragserfüllung betr., wurde ausgesprochen: Da, wo Katzenelnbogener Landrecht gilt, wird durch die Anlegung eines Sicherheitsarrests von Seiten eines sonst in der Hauptsache unzuständigen Richters auch für die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache Competenz begründet wegen der Bestimmung Theil I. Tit. VIII. Ziffer 2 dieses Landrechts, insbesondere der Worte: „daß er dem Gläubiger des Orts zu Rechts zu Recht stehen ꝛc."

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen Th. I. Von den Contracten, Tit. IX. Von Verhelfung in Schuldsachen.

Civilprozeß-Ordnung v. J. 1724, Th. I. Tit. VIII. Von Execution deren Bescheid und Urtheil (Ausgabe v. 1830, S. 81 bis 87) Hess. Rechtsfr. S. 332—338 s. v. Hülfsvollstreckung.

---

*) Vergl. Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung in Kurhessen. Heft 1. Cassel 1836. S. 218, 219, wo sich das Oberappellationsgericht in Cassel auf Anlaß einer Anfrage des Ministeriums des Aeußeren im August 1835 in einem Bericht an das Justizministerium über die von ihm bei Arrestanlagen gegen Ausländer bisher beobachteten Grundsätze dahin äußert: Nach dem bisherigen Gerichtsgebrauche werde der Arrest, wenn solcher zugleich zur Begründung des Gerichtsstandes, namentlich gegen Ausländer dienen solle (der Impetrant mag Inländer oder Ausländer sein), auch beim Mangel der Nachweisung einer Gefahr des Verlustes der Forderung oder einer besonderen Erschwerung der Rechtsverfolgung, wenn nur die Existenz einer Forderung bescheinigt sei, erkannt, und das Gericht, von dem dieses geschehen, dadurch auch zur Aburtheilung über den durch die Klage verfolgten Anspruch, so weit die Befriedigung aus den seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Arrestobjecten zu bewirken sei, competent. Dieser Gerichtsgebrauch sei nicht partikular, folge Grundsätzen des gemeinen Prozeßrechts und entspreche der Rechtsübung in einigen andern deutschen Staaten, wonach das gemeinrechtliche Erforderniß der Arrestanlegung, die Erschwerung der Rechtsverfolgung, bei Ausländern schon in dieser Eigenschaft und in den davon abhängigen Verhältnissen sich darlege.

Im Allg. Bezug auf Knorr: Das Executionsverfahren nach gemeinem Recht vom gesetzlichen und gesetzgeberischen Gesichtspunkte aus betrachtet in Verbindung damit, wie sich solches im Großherz. Hessen diesseits des Rheins ausgebildet hat. Gießen 1845.

S. 48, 49 gedenkt der Verf. der Verordnungen vom 2. Sept. 1771, 12. Mai 1777*) und 5. Mai 1820**), sowie des Gesetzes vom 18. April 1827***).

Bei Erlassung des Erkenntnisses vom 19. November 1851 in Sachen der Geheimerath Floret'schen Nachlaßmasse in Darmstadt, Klägerin, Appellantin, gegen Adam Seip zu Unterfinkenbach, Beklagten, modo die Gemeinde Unterfinkenbach, Appellatin, Forderung betreffend, ging der zweite Senat Gr. Hofgerichts d. P. Starkenburg davon aus: Die accessorische Haftverbindlichkeit der Gemeinden in Gemäßheit der Verordnungen vom 12. Mai 1777, vom 5. Mai 1820 und des Gesetzes vom 18. April 1827 findet nur in Ansehung derjenigen hypothekarischen Forderungen, welche, resp. insoweit dieselben auf Grundstücke, im Gegensatz von Häusern und Baustellen, radicirt sind, statt. Bei hypothekarischen Forderungen, wofür theils Grundstücke, theils Häuser und Baustellen verunterpfändet sind, haben daher die Gemeinden nur denjenigen Theil des Capitals zu verzinsen, welcher nach dem Taxationswerthe der Grundstücke im Verhältnisse des Taxationswerthes der Häuser und Baustellen, als durch die ersteren sicher gestellt, zu betrachten ist. Der Maßstab zur Ermittelung dieses Verhältnisses ist aber lediglich in derjenigen Taxation, welche der Hypothek zum Grunde liegt, und worin der Gläubiger ursprünglich seine Sicherheit fand, zu suchen.

S. 36—38 hat der Verf. die Verordnung vom 21. Februar 1812 über Zwangsversteigerung von Immobilien und deren Bekanntmachung mitgetheilt. Hierüber das P. d. O.A.Gs. Nr. 25: Auslegung der Verordnung vom 21. Februar 1812 über rc. Die erwähnte Verordnung spricht, ihrem deutlichen Inhalte nach, nur von Immobilien-Versteigerungen, welche im Wege der gerichtlichen Hülfsvollstreckung verfügt werden, sie findet daher auf die Veräußerung eines im Concurse begriffenen Vermögens, welche kein Akt der Execution, sondern blos Gegenstand der Feststellung, Sicherung und Verwaltung der Masse ist, keine Anwendung und gibt dem Cridar kein Recht, die Versteigerung der zur Masse gehörigen Immobilien blos darum anzufechten, weil die durch die Verordnung vom 21. Februar 1812 vorgeschriebenen Publicationstermine nicht beobachtet sind. Resolution vom 5. Februar 1830, das Schuldenwesen des Schultheißen Häuser zu Steinberg, insbesondere die Beschwerde des Curators dieser Concursmasse betr.†). 2) Bei Zwangsversteigerungen liegender Güter zum

*) Sammlung rc. S. 65, 66, 71.

**) s. Mittheilungen rc. Th. 3, S. 151—157: Zur Interpretation der Verordnung vom 5. Mai 1820, das Executionsverfahren bei gezwungenen gerichtlichen Veräußerungen unbeweglicher Güter betreffend.

***) Der Hess. Rechtsfr. S. 490 Note ***.

†) Dieser Rechtsfall ist dargestellt S. 170—179 des vierten Theils der Mittheilungen rc.

Behufe der Execution ist die durch die Verordnung vom 21. Februar 1812 bestimmte dreimalige, von 14 zu 14 Tagen zu wiederholende Bekanntmachung der Versteigerung eine nothwendige Bedingung ihrer Gültigkeit; der Richter darf daher ohne Einwilligung der Interessenten von diesen Publicationsterminen nicht abweichen. Diese Bestimmungen treten jedoch alsdann nicht weiter ein, wenn eine in Gemäßheit der Verordnung bekannt gemachte Versteigerung bloß wegen Abhaltung auf einen andern Termin verschoben oder wegen nicht erfolgter Genehmigung in kurzer Zwischenzeit wiederholt wird. Resol. v. 22. Juli 1828 in Sachen des Gerichtsschöffen Pfad zu Vilbel ad caus. des Glockengießers Barthel zu Frankfurt gegen Philipp Nach zu Vilbel; *) desgl. Resol. vom 23. Mai 1826 in Sachen des Wirths Alleborn dahier gegen Joseph Dörisburg in Frankfurt; sodann Resol. vom 22. Februar 1828 in Sachen des Maurermeisters Mörsheimer in Darmstadt ad caus. des Schreinermeisters Eckhardt gegen Gr. Rentamt das. **)

Verordnung vom 2. April 1853 wegen Errichtung einer Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt, §. 45.

Dienstinstruction für die Gr. Landgerichtsdiener vom 10. September 1853, §. 12, 18 — 44.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. I. ***) Von Ehestiftungen. Wie die angefangen werden sollen, auch ohn oder mit Geding geschehen mögen.

s. überhaupt **Köhler** a. a. O. §. 89: Von dem Eheverlöbniß (der weinkäuflichen Copulation) und den Heirathsverträgen, S. 648 bis 674.

Landrecht der Obergrafschaft **Katzenelnbogen**, Th. II. Tit. I. Von den Ehestiftungen, §. 3.

— Würden nun zwo Personen christlicher Ordnung nach mit Vorwissen und Willen ihrer Eltern — ehrbarlich einander zur Ehe nehmen, oder Jemand sonsten die Ehe von Rechtswegen zugesprochen oder aus gnädiger Vergünstigung zugelassen, so ꝛc.

Plenarbeschluß Gr. H.Gs. d. P. St. vom 29. April 1840, betreffend das Gesuch des Rittmeisters v. N. um Ertheilung eines Heirathsattestates: Nach gemeinem Recht ist der Consens der Eltern zur Eingehung der Ehe von großjährigen, nicht mehr in väterlicher Gewalt befindlichen Kindern nicht rechtlich nothwendig, sondern es erscheint nur als Pflicht der Pietät, daß auch volljährige aus väterlicher Gewalt getretene Kinder nicht ohne Einwilligung ihrer Eltern heirathen.

*) Darstellung dieses Rechtsfalls S. 185 — 190 des vierten Theils der Mittheilungen ꝛc.

**) Darlegung dieses Rechtsfalls ebendas. S. 180 — 185.

***) Ueber diesen Tit. I. und die Tit. II—IV s. den ged. Beitrag zum 2. Theil der Mitth.: Die ehelichen Verhältnisse ꝛc. und Hess. Rechtsfr. S. 220 — 237 s. v. Ehe.

Diese Vorschriften des gemeinen Rechts *) sind weder durch das Landrecht der oberen Grafschaft Katzenelnbogen, noch durch die Kirchenordnung v. 1724 aufgehoben und modificirt. **)

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. I. Von den Ehestiftungen. §. 4. ***)

„Wollten sie (die künftigen Eheleute) zu mehrerer Richtigkeit sich eines Heurathsbrief oder Abrede vergleichen, so sollen die Eltern, Vormünder, Freunde oder die künftige Eheleute selbsten eigentlich nahmhaft machen, was eines dem andern zur Brautgift und Wiederlegung zubringe, auch wie es damit auf die Todesfälle soll gehalten werden, im Beysein dero Freunde oder anderer redlicher Leute ausdrücklich erklären und alles ordentlich aufschreiben lassen. Da man denn der Pacten oder Geding durchaus einig, so soll die Eheberedung mit Subscription und Siegelung, so viel man deren nach eines jeden Orts Gelegenheit haben kann, verfertiget, entweder hinter das Gericht gelegt oder doppelt abgeschrieben und jeder Freundschaft eine überliefert werden. Es sollen aber solche Abred und Geding aufrichtig, billig und den Rechten gemäß sein, auch kein Theil das andere betrüglicher Weise vervortheilen oder hintergehen, desgleichen keines dem andern versprechen oder vormachen, das es nicht hat, oder dessen es nicht durchaus mächtig ist. Und wiewohl die Eheberedungen, darinn die Eheleute einander alle oder den mehreren Theil ihrer Güter nach ihrem Tod erblich verschaffen, im Rechten unkräftig sind, so wollen Wir doch, da nichts desto weniger eins dem andern oder sie beyde einander ihre Güter alle oder zum Theil dergestalt verordnet hätten, daß solches auf den Fall erst bündig sein soll, wenn eins vor dem andern ohne Kinder oder Eltern, item ohne Testament oder einen andern rechtmäßigen letzten Willen Todes verfahren und also diese seine Verschaffung mit dem Tode bekräftigen wird. Hätten aber dero Personen, so eine Eheberedung aufrichten wollen, eins oder sie beyde Kinder aus voriger Ehe, so mag dero Vater oder Mutter, so sich anderwärts zu verheurathen in Willens, dem zukünftigen Ehegemächt seine Güter alle oder zum Theil in die Ehe zu nieslichem Gebrauch zubringen. Doch soll er oder sie auf den Todesfall über ein Kindestheil in Allem an liegenden Gütern aus dem Seinen erblich oder besitzlich ad vitam zu vermachen nicht Macht haben, viel weniger der Kinder allbereits anerstorbene Güter darunter mengen oder darvon etwas verwenden, sondern ihnen dieselbige ausdrücklich vorbehalten und darüber ein glaubwürdig Inventarium oder Verzeichniß aufrichten."

---

*) Vergl. Puchta: Pandecten, §. 431. Gerber a. a. O. §. 241, S. 537, 538.

**) Vergl. Malcomesius: Observationes practicae fori hassiaci. Francof. 1667. Classis tertia, causas matrimoniales proponens, Obs. XXVI: Parentum consensus ad nuptias liberorum etiam majorennium requiritur. In einem Erkenntnisse vom Jahr 1652 heißt es: Dieweil dann das jus contradicendi den Vättern, obgleich die Kinder majorennes worden, dißfalls zugelassen, alß ist Beklagter von Klägerin der Ehe halben gestalten Sachen nach absolvirt und loß gesprochen, ihm auch, sich anderwertlich zu verheyrathen, verstattet worden.

***) §. 7 „— dann erst, wenn — eheliche Beylager erfolgt ist —". P. d. O.A.Gs. Nr. 11: Anfang der bürgerlichen Wirkung der Ehe. Acten des O.A.Gs. in Sachen der Magdalena Kochin in Weiterstadt gegen die Wildschen Erben zu Arheiligen. 1753 — 1757. §. 9 „— den Wittwen aber vor zehen Monaten —" Eigenbrodt: Handbuch III, S. 161: „— daß des tempus luctus bey Wittwen in einem Jahr bestehe und daß solches führohin als allgemeine Norm gelte. —"

I. P. H.G. d. P. St. Nr. 23. Erbverträge der Eheleute. Erbverträge oder Erbfolgebestimmungen, welche die Eheleute in den errichteten Ehepacten festgesetzt haben, sind, insofern einer der Ehegatten eltern- oder kinderlos verstorben ist, und solche nicht widerrufen oder anderweit über sein Vermögen in der Folge disponirt hat, nach dem Katzenelnbogener Landrecht Th. II. Tit. I. §. 4 als Schenkungen auf den Todesfall anzusehen und als solche auch dann gültig, wenn die disponirende Ehegattin solche in ihrer Minderjährigkeit, jedoch nach erlangter voller Pubertät oder im achtzehnten Jahr, ohne Zustimmung eines Vormundes oder Beistandes errichtet hatte.

Urtheil vom 17. Januar 1821 in Sachen des Johannes Schneider und Jakob Knös zu Egelsbach gegen Philipp Adam Schlapp daselbst

s. Mitth. Th. 3 S. 127—130: Erbverträge der Eheleute, wo dieser Rechtsfall mitgetheilt ist.

Vergl. Gerber a. a. O. §. 220.

II. Ein Vermächtniß zu Gunsten eines Ehegatten in den Ehepacten schließt im Zweifel das Recht auf statutarische Portion und landrechtliche Succession nicht aus.

Rechtssprechung des O. A.-Gs. in Darmstadt in Sachen des Landcommissärs Germann zu Alsbach gegen die Ehefrau des Rathsverwandten Klein zu Zwingenberg. 1768.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. II. Von der Einkindschaft. §. 5 „ein Voraus."

Ueber die rechtliche Natur dieses Voraus s. die Acten des O.A.Gs. in Sachen der Nicolaus Geistischen Kinder erster Ehe zu König gegen die Nic. Gerstischen Gläubiger (1816). Vergl. Beseler: System, Band. 2, S. 466.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. II. Von Erbschaften der Eheleute rc.*)

I. P. des O.A.Gs. Nr. 72. Erbrecht der Ehegatten hinsichtlich des Mobiliarnachlasses nach den Vorschriften des Landrechts der obern Grafschaft Katzenelnbogen. Die im dritten Titel des zweiten Theils des Landrechts der oberen Grafschaft Katzenelnbogen enthaltene Vorschrift, daß, vorausgesetzt, daß durch Testament oder Vertrag nicht eine andere Bestimmung getroffen wurde,

*) Vergl. Gerber a. a. O. §. 255: Erbfolge der Ehegatten, S. 570 bis 572. Zöpfl: Deutsche Staats- und Rechtsgesch. 2. Aufl. Band 2, Abth. 2. Stuttg. 1847, §. 116, S. 353, 354. §. 120, S. 369. Juristische Abhandlungen und Rechtsfälle, mit besonderer Rücksicht auf die Länder des Sächsischen Rechts und die Entscheidungen des Gesammtoberappell.-Ger. zu Jena. Von Ortloff, Heimbach, Schüler, Gujet. Erster Band. Jen. 1847. S. 450—484: Ueber die Vertragsmäßigkeit der Güterrechte und Erbrechte der Ehegatten. Von Schüler. (S. 450—484.)

der den andern Ehegatten überlebende Ehegatte die Mobilien erben soll, wird, nach bestehender Observanz, dahin ausgelegt: daß, wenn leibliche Kinder des verstorbenen mit dem überlebenden Ehegatten concurriren, der Letztere nur das in der bestandenen Ehe errungene, die Kinder aber des von dem verstorbenen Ehegatten in die Ehe inferirte Mobiliarvermögen („fahrende Habe" oder „Fahrniß") im Sinne des Landrechts erben (unbeschadet jedoch des dem überlebenden Ehegatten hieran zustehenden lebenslänglichen Nießbrauchs), daß aber dagegen, wenn leibliche Kinder des Verstorbenen nicht vorhanden sind, der überlebende Ehegatte alles hinterlassene bewegliche Vermögen, es mag in die Ehe inferirt oder in derselben errungen sein, erbt.

Erkenntniß 1) vom 28. December 1781 in Sachen der Administratoren der Erbmasse des Beer Loew Isaac zu Frankfurt a. M. gegen die Kinder des in Darmstadt verstorbenen Kammerraths Spengler, 2) vom 31. März 1788 in Sachen der Anna Margaretha, verwittweten Henning, zu Großgerau gegen den Steuerrath Marx daselbst, 3) vom 11. Mai 1807 in Sachen der Wittwe des Generalmajors Reh in Darmstadt gegen den Regierungssecretär Reh daselbst, 4) vom 16. Februar 1833 in Sachen der Concursmasse des verstorbenen Kaufmanns Wilh. Gros in Darmstadt gegen Zacharias Linß als Vormund der Wilhelmine Gros das.

II. P. d. O.A.Gs. Nr. 117. Das Erbrecht der Ehegatten nach dem Landrecht der obern Grafschaft Katzenelnbogen, insbesondere die Frage, ob das hierin den Ehegatten ertheilte Erbrecht durch eine einseitig letztwillige Disposition beschränkt werden könne? Das dem überlebenden Ehegatten für den kinderlosen Sterbfall durch dieses Landrecht Th. II. Tit. III. §. 1 zugesicherte Erbrecht in das Mobiliarvermögen des früher verstorbenen Ehegatten läßt sich, nach einer richtigen Auslegung der hierauf sich beziehenden Bestimmungen an dem eben angeführten Ort und Th. II, Tit. V, §. 18 in Verbindung mit Th. II Tit. I §. 4 Th. II Tit. V §. 17 für kein nothwendiges halten: vielmehr erscheint eine Aufhebung oder Beschränkung desselben durch eine von dem zuerst versterbenden Ehegatten errichtete einseitige letztwillige Verfügung als rechtlich möglich und zuläßig. Die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes fällt jedoch bei denjenigen Vermögensvortheilen weg, welche für den überlebenden Ehegatten nicht als Erbrecht durch das genannte Gesetz, namentlich Th. II Tit. III §. 2 festgesetzt worden sind.

Erkenntniß vom 21. Mai 1838 in Sachen der in actis benannten Beneficialerben des Senators Reußner zu Darmstadt gegen die Wittwe und in actis benannten Kinder des Großherz. Oberfinanzkammer-Sekretär Schulz daselbst und den Hofgerichts-Sekretärs-Accessisten Wiener zu Beerfelden wegen Schuldforderung.

III. Urtheil des zweiten Senats Gr. Hofger. in Darmstadt vom 7. October 1844 in Sachen des Christian Lang von Pfungstadt gegen Jakob Lang's Wittwe daselbst, Forder. betr.: Das im dritten Titel des zweiten Theils des Katzenelnbogener Landrechts dem überlebenden Ehegatten bezüglich der Verlassenschaft des Verstorbenen ertheilte Erbrecht kann niemals als eine Verletzung der Pflichttheilsberechtigung der Ascendenten des Verstorbenen angesehen werden; diese Pflichttheilsbe-

rechtigung besteht vielmehr neben dem statutarischen Erbrechte des überlebenden Ehegatten nur rücksichtlich des Erbrechts des Ascendenten an den inferirten Immobilien des Verstorbenen und der Hälfte der errungenschaftlichen Immobilien, unbeschadet des dem überlebenden Ehegatten daran zustehenden lebenslänglichen Nießbrauchs.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. III. Von Erbschaften der Eheleute rc. §. 3.*)

„Und damit aller besorgender Zank vermieden bleibe, auch das Letztlebend gegen die Erben keine Gefahr brauche, so sollen sie mit einander über alle obgedachte Güter ein ordentlich und aufrichtig Inventarium oder Verzeichniß gleich nach des ersten Ehegemächts Absterben auf ihrer beider Seits Kosten machen und hinter das Gericht des Orts legen lassen."

Beschluß des Extrajudicialsenats Gr. Hofgerichts in Darmstadt vom 7. Mai 1844, den Nachlaß der Ehegattin des Stadtgerichts-Actuars Wolf das. betr. Die Gerichtsobservanz, daß die Bestimmung des Landrechts der oberen Grafschaft Katzenelnbogen, nach welcher alsbald nach dem Ableben eines Ehegatten ein Inventar errichtet werden soll, nicht mehr zur Anwendung gebracht wird, sondern erst dann eine Inventarisation eintritt, wenn der überlebende Ehegatte zu einer weiteren Ehe schreiten will**), findet auch in dem Falle Anwendung, wenn die landrechtlichen Bestimmungen über das Erbrecht der Ehegatten an den errungenen Mobilien in den Ehepacten abgeändert sind, ohne daß jedoch in denselben ausdrücklich festgesetzt ist, daß die Inventarisation alsbald nach dem Ableben eines Ehegatten eintreten soll, namentlich also alsdann, wenn die in Darmstadt üblichen gedruckten Ehepacten zur Norm dienen.

---

*) §. 2 (Errungenschaft). Was zur Errungenschaft gehört? Verordnung vom 2. März 1795, §. 5. s. Sammlung rc. S. 118. v. Zangen: Ueber weibl. Bürgsch. S. 93. 94.

**) Aufzeichnung Gr. H.Gs. d. P. St.: Juden werden von der Inventarisation des Vermögens vor dem Schreiten zur weiteren Ehe, auf den Grund hin, daß sie nach den Normen des mosaischen Rechts ihre Ehefrau beerbt hätten, nicht entbunden. Beschwerde 1) des Moritz Koppel zu Offenbach. (Verfüg. des Extrajudicialsenats vom 30. Nov. 1826). 2) des Jösel Strauß zu Hergershausen (Verf. des Extrajudicial-Senats vom 4. Nov, 1834). 3) des Bär Bender zu Seligenstadt (Verf. des Extrajud.-Sen. vom 21. Oct. 1835, bestätigt durch das oberste Gericht den 8. Juli 1836). 4) des Rehm Oestreich zu Babenhausen (Verf. des Extrajud.-Sen. v. 10. April 1838). 5) Des Lazarus Oppenheimer zu Birkenau (Verf. des Extrajud.-Sen. vom 8. Januar 1839).

Nachträgliche Aufzeichnung: Das Oberappellationsgericht hat in seiner nunmehrigen Rechtssprechung fest angenommen, daß der überlebende jüdische Ehemann rechtlich verbunden sei, nach der Vorschrift des auch auf Juden anwendbaren Contractenreglements ein Inventar über sämmtlichen Nachlaß seiner verstorbenen Ehefrau errichten zu lassen, resp. einzureichen. Vergl. die Sache 1) der Ehefrau des Handelsmanns Julius Goldschmidt zu Offenbach gegen diesen ihren Ehemann, Ehescheidung betr. (1849). 2) des Liebmann Michel zu Gladenbach gegen Michael Michel daselbst, Sicherung mütterlichen Vermögens betr. (1841). 3) des Moses Aaron Blumenthal zu Battenfeld gegen Heinemann und Aaron Blumenthal das. Edition betr. (1842).

Vergl. S. 31, 32.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. III. Von Erbschaft der Eheleute 2c. §. 6. 7.

„Den Gebrauch aber daran soll das Ueberlebend sein Leben lang haben und dagegen Zins, Bethe, Gülte, Dienst und andere Beschwerungen davon entrichten und tragen, ingleichen dieselbige nicht veräußern, beschweren oder verwüsten lassen, sondern im wesentlichen Bau und Besserung erhalten. Es soll auch das Ueberlebend die Kinder mit aller Nothdurft versehen, dieselbe in Gottesfurcht zur Kirchen und Schulen auferziehen, zu ehrlicher Handthierung und Heurath nach ihrem Stand und Herkommen bringen und, da es der Vater ist, aus seinen Gütern, die Mutter aber aus der Kinder anerstorbenem väterlichen Hinterlaß aussteuern, darneben, es sey gleich Vater oder Mutter, ihnen aus der Fahrniß, so dem Ueberbleibenden erblich bleiben soll, nach Vermögen, wie das gebräuchlich, an Betten, Vieh und Hausrath zuschießen."

„Wir wollen auch, daß den Kindern zur Zeit ihrer Verheurathung alle Güter, so ihnen nach ihres erst verstorbenen Vaters oder Mutter Tod erblich angefallen, sobald eingeräumt werden sollen, daran das Ueberlebend keine Abnutzung länger, denn die Kinder bey ihm in seinem Hause, Kost und Kleidung seyn werden, nicht haben soll, wie solches hieroben bey der Einkindschaft etwas besser erklärt ist."

P. Gr. H.Gs. d. P. St. Nr. 30. Der Nießbrauch des überlebenden Ehegatten an dem Vermögen seiner Kinder.*) Nach dem Katzenelnbogener Landrecht Th. II Tit. III §. 6 steht dem überlebenden Ehegatten der Nießbrauch an dem Vermögen, welches seinen Kindern durch den Tod des zuerst verstorbenen Ehegatten eigenthümlich zugefallen ist, lebenslänglich zu, und er ist nicht verpflichtet, dieses Vermögen seinen Kindern, wenn sie sich verheirathen, oder auf eine andere Art etabliren, einzuräumen. Denn der §. 7 l. c. redet nur von dem Vermögen, welches den Kindern nach dem Tode des zuerst verstorbenen Ehegatten, also nicht von ihm, sondern anderwärts zu Theil geworden ist **), keineswegs aber von der ihnen durch den Tod eines ihrer Eltern zugefallenen Erbschaft.

Erkenntniß vom 16. Januar 1819 in Sachen der Ehefrau des Ph. Dörnberger zu Brensbach gegen Martin Schaffnit daselbst.

Im März 1848 erhob ein Einwhoner von Langen Klage gegen seine Schwiegermutter daselbst, insbesondere auf Herausgabe von neun Grundstücken. Er gründete diesen Anspruch darauf, daß sein verstorbener Schwiegervater diese Grundstücke hinterlassen und seine, des Klägers, Ehefrau als dessen Tochter, welche er mit der nun in zweiter Ehe stehenden Beklagten gezeugt habe, ihn beerbt und so auch jene Grundstücke erworben habe, die nun, da seine Ehefrau gestorben, seinem mit derselben erzeugten Kinde als Erben gehörten. Die Beklagte wendete ein, daß sie zur Herausgabe nicht verbunden sei, da ihr das Gesetz die lebenswierige Nutznießung einräume. Kläger bestritt in der Replik dieses Recht. Das Landgericht erkannte dahin: Wird in Betracht, daß schon der Frau des Klägers nach der Vorschrift des Katzen-

*) Vergl. Pfeiffer: Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft, Band 2. Hann. 1828, Nr. IV. Von dem Nießbrauche des Vaters und der Mutter an dem eigenen Vermögen der Kinder 2c.

**) Vergl. Th. II Tit. II §. 8. Tit. VI §. 2.

elnbogener Landrechts Th. II Tit. III, §. 7, das Eigenthum der von ihrem Vater ererbten Güter zugefallen und im Moment ihrer Verheirathung deren Herausgabe zu fordern berechtigt war, indem der überlebenden Mutter alsdann der Nießbrauch daran nicht mehr zustehen soll, daß folglich deren Kind, für welches der Vater in concreto klagend aufgetreten ist, ein gleiches Recht zugestanden werden muß, daß sonach die Klage für rechtlich begründet zu erachten ist, — zu Recht erkannt: Ist Beklagte schuldig, die fraglichen 9 zu dem Nachlaß des P. B. gehörigen Grundstücke an Klägern sofort herauszugeben. Die Beklagte ergriff das Rechtsmittel der Appellation und bat, indem sie sich zur Rechtfertigung desselben auf jenes Präjudiz Nr. 30 bezog, um Reformation dahin, daß Kläger mit seiner Klage abzuweisen sei. Gr. Hofger. erkannte unterm 31. Januar 1849 dahin, unter beigefügtem Motiv: Nach der in der Sache der Ehefrau des P. Dörnberger zu Brensbach gegen M. Schaffnit daselbst unterm 16. Januar 1819 erlassenen Entscheidung, welche unter die Hofgerichts-Präjudicien (Nr. 30) aufgenommen worden ist, erscheint die erhobene Klage als unstatthaft und mußte unter Verurtheilung des Klägers in alle Kosten der Appellationsinstanz abgewiesen werden.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. IV. Von hinterlassenen Schulden der Eheleut, wie die bezahlt werden sollen, §. 7.*)

> Ausserhalb jetzterzählten Fällen soll das Ueberlebend, so die fahrende Haab ganz nimmt, alle in voriger oder letzter Ehe auch sonsten gemachten Schulden, wie die Namen hätten, vor vollen bezahlen, und das Letztlebend davon keine Freyheit schützen, vielweniger das SCtum vellejanum vortragen. Doch da dem Ueberlebenden die Schuldlast dermassen aus der Fahrniß alle zu tragen beschwerlich, so mag er auf die fahrende Haab, auf den Beysitz aller Güter und was sonsten von dem Verstorbenen vermöge dieses Unsers Landrechts oder der Heurathsnotul herrührete, innerhalb Monatsfrist verzeihen (verzichten) und gänzlich davon abtreten ꝛc.

P. Gr. H.G. d. Pr. St. Nr. 28. Verbindlichkeit der Ehefrau zur Zahlung der ehelichen Schulden, wenn sie nach Katzenelnbogener Landrecht ihren Mann beerbt. Die Bestimmung des Landrechts für die obere Grafschaft Katzenelnbogen Th. II Tit. IV §. 7,

> wornach der überlebende Ehegatte, wie er zur Erbschaft der ganzen fahrenden Haabe berufen ist, alle in dem gedachten Titel nicht besonders ausgenommene Eheschulden tragen muß, sofern er nicht binnen Monatsfrist auf die fahrende Haabe verzichtet,

ist hinsichtlich der Ehefrau nicht mehr anwendbar, weil 1) die anscheinend stillschweigende Voraussetzung jener Bestimmung, die Verordnung des Landrechts Th. II Tit. III, §. 3 und 5, daß unmittelbar nach dem Ableben des einen Ehegatten, es mögen Kinder vorhanden sein oder nicht, über das gesammte Vermögen ein Inventar er-

---

*) §. 4. f. Verordnung vom 2. März 1795, §. 8. Sammlung ꝛc. S. 119. v. Zangen a. a. O. S. 94, 95.

richtet werden muß, eine Verordnung, wodurch also der Ueberlebende von dem Stande des Vermögens und der Schulden unverweilt volle Kenntniß erhält und die Härte jener Bestimmung wesentlich gemildert wird, durch entschiedenen nonusus und constante Rechtssprechung aufgehoben und resp. dahin modificirt worden ist, daß diese Inventur nur dann eintreten soll, wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet, auch 2) das Contractenreglement nur bei dem Schreiten zur weiteren Ehe die Inventur als rechtliche Nothwendigkeit aufführt, so auf die stillschweigende Anerkennung jenes nonusus gegründet zu sein scheint, 3) die die Schuldübernahme der überlebenden Ehegatten betreffende ältere Gesetzgebung durch die Verordnung vom 24. März 1795 in der Art wesentliche Abänderung erlitten hat, daß die in mehreren Stellen des Landrechts, besonders in dem gedachten §. 7 unbedingt ausgesprochene Verbindlichkeit des überlebenden Ehegatten, die während der Ehe mit Vorwissen gemeinschaftlich contrahirten Schulden zur Hälfte zu übernehmen, alsdann, wenn der Ehemann in Concurs verfällt, hinsichtlich der Ehefrau aufgehoben und derselben, mit Ausnahme einiger nicht hierher gehörigen Fälle, das Recht, ihre gesammten Illaten (ohne Unterschied, ob dos oder parapherna) aus der Debitmasse des Ehemanns vi privilegii zu repetiren, ohne alle Beschränkung zugestanden worden ist, 4) mit der stricten Anwendung jener Bestimmung das den Ehefrauen schon nach gemeinem Recht zustehende, in der Verordnung vom 2. März 1795 aber denselben hinsichtlich der Illaten ausdrücklich vorbehaltene Retentionsrecht und die für die intendirte Ausübung desselben streitende Vermuthung nicht vereinbarlich sein würde, nach Allem dem aber 5) nicht vorausgesetzt werden darf, daß nach der Intention und dem Geiste unserer neueren Gesetzgebung jene exorbitante ältere, das gemeine Recht abändernde, ohnehin nur auf Gewohnheitsrecht beruhende Bestimmung noch fortbestehen solle.

Urtheil vom 16. November 1831 in Sachen der Wittwe Görisch von Alsbach gegen Abraham Gatzert von Hofheim.

Ueber die frühere abweichende Praxis s. den zweiten Theil der Mittheilungen, S. 167—176: Nach den Vorschriften des Landrechts der Obergrafschaft Katzenelnbogen Th. II Tit. IV §. 7 muß der überlebende Ehegatte, welcher im Besitz des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten bleibt, ohne binnen Monatsfrist darauf zu verzichten, alle Schulden, welche von dem Verstorbenen contrahirt wurden, selbst mit Aufopferung seines ihm eigenthümlich zustehenden Vermögens bezahlen.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Theil II. Tit. V.*) Von Testamenten und andern letzten Willen), §. 5. 6.***) 8. 9.**

---

*) Ueber Tit. V—VII. Hess. Rechtsfr. S. 250 — 281. s. v. Erbrecht.

**) Vergl. Gerber a. a. O. §. 265. Testamentarische Erbfolge. Zöpfl a. a. O. §. 121, S. 373.

***) §. 7 „selbst eigener Person." s. die Acten des O.A.Gs. in Sachen der Intestaterben der Wittwe des Hauptmanns Volk in Darmstadt gegen die Volk'schen Testamentserben (1800).

§. 5. Und erstlich mag er (der Testator) vor des Orts Gericht, da er häuslich wohnet, wenn dasselbe ohne das bey einander ist, erscheinen, oder da er der ordentlichen Schöffen Zusammenkunft nicht erwarten kann oder will, sie alsdann durch den Büttel mit Verlaubniß Unsers Schultheißen bittlich zusammenfordern lassen und vor ihnen — sein Gemüth und letzten Willen eröffnen — mit fleißigem Begehren, Unsere Schultheiß und Schöffen wollten solchen seinen letzten Willen in ihr Gerichtsbuch schreiben und auf sein Absterben seinen eingesetzten Erben mittheilen, welches denn alsobald der Stadt- oder Gerichtsschreiber eigentlich aufschreiben soll, mit Vermeldung des Jahrs, Monats, Tags und Stunde, item des Testatoris Namen und Zunamen, auch darauf, was er also verzeichnet, dem Testatori öffentlich und verständlich verlesen und befragen, ob das sein Wille und Meynung sey. Wofern man denn sein Gemüth recht vernommen, so solls der Stadt- oder Gerichtsschreiber sobald ins Gerichtsbuch schreiben und abermals dem Testatori und den Schöffen vorlesen 2c.

§. 6. Könnte aber der, so zu testiren gemeynt, nicht alles ordentlich erzählen, mag er seine Disposition und Verordnung selbst aufzeichnen oder aufzeichnen lassen und dann für Gericht, wie obsteht, erscheinen, mit Anzeige, daß er die Puncten seines letzten Willens hätte um bessern Behalts willen aufgeschrieben oder aufschreiben lassen, begehrte derowegen, dieselbe öffentlich vor dem Gericht zu verlesen und in das Gerichtsbuch zu schreiben, welches der Stadt- oder Gerichtschreiber auch alsobald in Gegenwart des Gerichts thun und den Testirern wieder vorlesen soll.

§. 8. Würde aber an dem Orte, da der Testirer wohnete, kein Gerichtsschreiber sein, mag er sich in den Hauptflecken des Centh, darunter er seßhaftig, oder anhero gen Darmstadt verfügen und daselbst vor Gericht — sein Testament aufrichten.

§. 9. Könnte aber oder wollte der Testirer Schwachheit oder anderer Ursachen halber für Gericht nicht erscheinen, mag er Unserm Schultheißen und, neben dem Stadt- oder Gerichtsschreiber, vier Gerichtspersonen zu sich bittlich erfordern und in deren Gegenwart seinen letzten Willen in allermaßen, wie obsteht, mündlich oder Behaltshalber verzeichnen, oder auch, da er will, verschlossen erklären und solches einem ganzen Gericht vorzubringen, in das Gerichtsbuch zu schreiben, zu siegeln und zu verwahren, aufs fleißigste zu bitten. Und auf den Fall sollen Unsere Schultheiß, Stadt- oder Gerichtsschreiber, auch erforderte Schöffen solches alles — zum treulichsten verrichten, daß daran hiernächst kein Mangel erscheine 2c.

I. Eine Frau in Rüsselsheim starb mit Hinterlassung eines vor dem Ortsschultheißen und vier Gerichtsschöffen am 8. Januar 1820 errichteten Testaments. Ihre Nichte trat als nächste Intestaterbin bei dem Landgericht mit einer Klage auf, worin sie die Gültigkeit des Testaments anfocht, vorzugsweise auf den Grund hin, weil jene Paragraphen vorschrieben, daß außer dem Schultheißen und 4 Gerichtspersonen auch der Gerichtsschreiber bei der Aufnahme des Testaments gegenwärtig sein, den letzten Willen protokolliren und in das Gerichtsbuch eintragen solle, bei Errichtung jenes Testaments aber kein Gerichtsschreiber zugegen gewesen sei.

Das Landgericht erkannte dahin, daß das Testament als zu Recht beständig zu erachten sei, weil jene Paragraphen ihre praktische Bedeutung und Anwendbarkeit verloren hätten; denn das Institut der Gerichtsschreiber sei längst aufgehoben. Gr. Hofger. in Darmstadt erkannte das Testament für nichtig; die Adhibirung des Gerichtsschreibers sei landrechtlich nun einmal eine wesentliche Form; zwar bestehe

dieses Institut des Gerichtsschreibers nicht mehr, so, daß die Erblasserin einen solchen nicht habe zuziehen können; allein sie habe darum entweder von der gewählten Art der Testamentserrichtung absehen oder an die Stelle des Gerichtsschreibers einen Actuar, wenigstens außer dem Schultheißen, fünf Gerichtsschöffen zuziehen müssen, da das Landrecht, die Person des Gerichtsschreibers eingerechnet, sechs Urkundspersonen verlange. Der oberste Gerichtshof erkannte dahin, daß die vom Beklagten gegen das Erkenntniß Gr. Hofgerichts nachgesuchte Appellationsprocesse in der Hauptsache, jedoch mit dem Anhange abzuschlagen seien, daß demselben der Beweis des in dieser letzten Instanz behaupteten, den betreffenden Bestimmungen des Landrechts derogirenden Gewohnheitsrechtes unbenommen sei.

s. Mitth. Th. 3 S. 58—83: Ist ein ohne Zuziehung **des Gerichtsschreibers** errichtetes ortsgerichtliches Testament nach dem Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen rechtsgültig?

II. Ausschr. Gr. Hofger. d. P. St. vom 17. Febr. 1836, die Errichtung ortsgerichtlicher Testamente nach Maßgabe des Katzenelnboger Landrechts betr., an die Untergerichte: Gr. Oberappellations- und Cassationsgericht hat in einer unlängst abgeurtheilten Rechtssache dem Th. II Tit. V §. 5 und 9 des Katzenelnboger Landrechts in den nachfolgenden Beziehungen die Auslegung gegeben: 1) daß, wenn nach Maßgabe der allegirten §§. 5 und 9 ein ortsgerichtliches Testament errichtet werden wolle, zu dessen Gültigkeit die Zuziehung von wenigstens vier Gerichtsschöffen, außer Schultheiß und Gerichtsschreiber, ebenso der Eintrag des Testaments in das Gerichtsbuch erfordert werde, ohne daß es einen Unterschied machen könne, daß in neuerer Zeit veränderte organische Einrichtungen eingetreten seien, in Folge deren die ältere Gerichtsverfassung und Gerichtsbücher abgekommen seien, daß 2) wenn nach Maßgabe des gedachten §. 9 testirt werde, zur Gültigkeit des Testaments noch weiter erfordert werde, daß es von der Gerichtsdeputation, vor welcher es errichtet worden, vor das Gericht gebracht werde. Wir finden uns veranlaßt, denjenigen Untergerichten, in deren Bezirk das Katzenelnb. Landr. Gesetzeskraft hat, von dieser Rechtssprechung Kenntniß zu geben, indem wir es denselben überlassen, hierauf die Ortsvorstände bei schicklicher Gelegenheit aufmerksam zu machen.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. V. Von Testamenten und andern letzten Willen. §. 18.

„Darneben nichts desto weniger einem oder dem andern der Eheleute freistehen soll, ferner seinen letzten Willen auf vorgesetzte Form zu erklären, doch daß er oder sie dadurch der vorhin aufgerichteten Eheberedung, oder, wenn keine vorhanden wäre, Unserm Landrecht an dem, so seinem hinterlassenen Ehegemächt gebührt, nichts entziehen; denn thäte er oder sie das, soll solches von Unkräften sein."

P. d. O.A.G. Nr. 151.*) **Die Frage, ob nach dem Landrecht der obern Grafschaft Katzenelnbogen Ehepacten auch**

*) Durch Ausschreiben Gr. Hofger. d. P. St. v. 21. April 1846 wurden die Untergerichte von diesem Präjudiz in Kenntniß gesetzt.

wenn sie über künftige gänzliche oder theilweise Erbfolge der Eheleute disponiren, durch eine einseitige letzte Willensordnung aufgehoben oder abgeändert werden können? Nach diesem Landrecht können Ehepacten, auch wenn sie über künftige gänzliche oder theilweise Erbfolge der Eheleute disponiren, durch eine einseitige letzte Willensordnung nicht aufgehoben oder abgeändert werden, indem, wenn gleich, Th. II Tit. I §. 4 des Landrechts die Widerruflichkeit der Ehepacten ausspricht, Th. II Tit. V §. 18 dem gradezu widerspricht und somit, bei der Unmöglichkeit einer Vereinigung beider Stellen auf die Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts über pacta dotalia recurrirt werden muß.*) Erkenntniß in der Plenarsitzung vom 30. October 1845 in Sachen des Peter Veidner zu Bickenbach, Klägers, Appellanten und Oberappellantin, gegen die Testamentserben seiner Ehegattin, in actis benannt, Beklagte, Appellaten und Oberappellaten, Erfüllung eines Ehevertrags betr.

Vergl. Mitth. Th. 3, S. 46—57: Hofmann: Ueber die Widerruflichkeit der Eheberedungen nach dem Landrecht der oberen Grafschaft Katzenelnbogen.

Landrecht d. Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit V. Von Testamenten und andern letzen Willen, §. 20.

„Und dieweil die Testament, darinn Kirchen, Schulen, Hospitalen, die Arme und der gemeine Nutzen bedacht wird, im Rechten sonderlich privilegirt und solches ein christlich, rühmlich und Gott wohlgefällig Werk ist; so setzen, ordnen und wollen Wir, daß dieselbige, ob sie gleich vor dreien Personen aufgerichtet wären, kräftig seyn und gelten sollen, sofern sie freiwillig, mit gutem Bedacht und ohn Abkürzung der Kinder oder Eltern Legitimen geschehen."

Ist nach diesem Paragraphen zur Gültigkeit einer schriftlichen Letztenwillensverfügung ad pias causas die Zuziehung von Zeugen bei Errichtung derselben erforderlich?

Bejahung dieser Frage durch Erkenntniß des Oberappellationsgerichts in Darmstadt vom 31. August 1818, wodurch das Urtheil erster Instanz bestätigt ward.

s. Mittheilungen, Th. IV, S. 67—112; Ueber 1) die Frage, ob zur Gültigkeit einer schriftlichen Letztwillensverfügung ad pias causas a) nach gemeinem Recht,**) b) nach dem Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen die Zuziehung von Zeugen erforderlich? 2) die certitudo voluntatis testatoris.

Landrecht d. Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. VII. Von Annehmung der Erbschaft und von der Vertheilung.

Contractenreglement, §. 21 — 25.

---

*) Blätter für Rechtsanwendung rc., herausgeg. v. Seuffert und Glück, Jahrg. 1838, Nr. 9 S. 129—132: Von Anwendung der subsidiären Gesetze und Auslegung der Partikularrechte.

*) Schulte: Ueber die testamenta ad pias causas nach canonischem Recht, besonders dem c. 11 X de test. et ult. volunt (III 26). (Zeitschr. f. Civilrecht u. Proz. Neue Folge, Band 8. Gieß. 1851, S. 157 — 232).

Landrecht d. Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. VIII. Von Vormundschaften.

Hess. Rechtfr. S. 721 — 757 s. v. Vormundschaft.

Instruction für Vormünder und Curatoren Minderjähriger, Verstandesloser, Verschwender, Abwesender, auf Verfügung des Extrajudicial-Senats Gr. Hess. Hofgerichts der Prov. Starkenb. gedruckt. Darmst. 1838. (29. Mai 1838.)

Nachtrag dazu vom 21. Sept. 1841.

Unterm 8. Januar 1842 rescribirte das O.A.G. auf Beschwerde der Erben der Wittwe des Domänenraths M., als der Ehegattin des Dr. R, geb. M. zu Großgerau, des Landgerichts-Assessors Carl M. in O. und der Wittwe des Calculators M. Namens deren Kinder, zu Darmstadt, *) Inventarisation und Erbvertheilung betreffend, Gr. Hofgericht in Darmstadt: Auf Ihren Bericht — erwidern wir Ihnen: Da die Wittwe des Domänenraths M., nach Inhalt ihres unterm 27. December 1840 errichteten, von sämmtlichen Erbinteressenten genehmigten Testaments, die Verwaltung des den Kindern ihres verlebten Sohnes zugefallenen Erbtheils ausdrücklich ihrem Schwiegersohn, dem Dr. R. zu Großgerau, übertragen, mithin der Mutter gedachter Kinder entzogen hat, so erscheint die Frage: ob in Fällen, in welchen, nach Ableben des Vaters, den von demselben hinterlassenen Kindern von den Großeltern, oder aliunde eine Erbschaft zufällt, die überlebende Mutter, als natürliche Vormünderin der Kinder, ihres fortwährenden Wittwenstandes ungeachtet, sich gegen ihren Willen die Anordnung einer förmlichen gerichtlichen Inventarisation und Vertheilung der betreffenden Erbschaft gefallen lassen müsse? — hier ganz müßig. Zu Gunsten der Querulanten kommt dagegen in Betrachtung, daß die Testatricin in der nämlichen letzten Willensdisposition eben so ausdrücklich verordnet hat, daß die Theilung ihres Nachlasses „ohne Zuziehung des Gerichts" geschehen, hiernach also auch die gerichtliche Inventirung ihrer Verlassenschaft unterbleiben solle, — eine solche Verfügung des Testators aber, nach L. ult. §. 1. C. arbitr. tutelae allerdings zuläßig ist und noch heutzutage gültig und wirksam geschehen kann, auch in unserem Particularrecht nirgends reprobirt wird. Wenn diesem nach in substrato, in Ermangelung sonstiger triftiger Ursachen, welche die obervormundschaftliche Behörde veranlassen könnten, sich über die gedachte Verordnung der Wittwe des Domänenraths M. hinwegzusetzen, eine gezwungene gerichtliche Inventarisation und Vertheilung deren Nachlasses nicht stattfinden kann, so ist doch damit die Verbindlichkeit der Querulanten zur Aufstellung und Einreichung eines, nöthigen Falls eidlich zu bestärkenden, Privatverzeichnisses der gesammten Verlassenschaft keineswegs ausgeschlossen, vielmehr die Anforderung eines solchen allerdings zweckmäßig und wohlbegründet. Indem wir daher ihre Verfügung vom 22. Juni und 21. September v. J. hiermit aufheben, überlassen wir Ihnen, den Querulanten die Einreichung einer ordnungsmäßigen Privatdesignation des befragten Vermögensnachlasses, resp. des den Calculator M.schen Relicten hieran

*) Die Namen sind nur angedeutet.

zufallenden Erbtheils zu injungiren und hierauch, nach Befund, das Weitere rechtlich zu verfügen.

Landrecht d. Obergrafsch. Katzenelnbogen. Th. II. Tit. VIII. Von Vormundschaften, §. 3.

„Wollte — die Wittwe ihrer Kinder Vormünderin selbst sein, da sie denn ein ehrbar, unbeschreyt Weib und eine gute Haushälterin wäre, welche den Kindern ihre Güter in wesentlichem Bau und Besserung erhalten und Nutzen schaffen könnte, so soll sie, alldieweil sie ihren Wittwenstuhl nicht verückt, auch ehrbarlich und ohn der Kinder Schaden haushalten wird, dazu gelassen und ihr zween Mannspersonen aus des Verstorbenen Freunden oder andere von Unsern Beamten zugeordnet werden, die ihr in allen fürfallenden Sachen beyständig, inräthig und behülflich sein können, ohne deren Vorwissen sie auch nichts anfangen, versetzen, verpfänden oder in andere Weg beschweren, dazu jederzeit auf Erfordern Unserer Räthe oder Beamten guten Bericht und aufrichtige Rechnung der Güter halber thun soll, wie solches weitläuftiger die gemeine Rechte mitbringen."

Th. II. Tit 3. Von Erbschaften der Eheleute &c. §. 3.*)

I. P. d. O.A.G. Nr. 45. Die Anordnugen der Vormundschaften und der Inventarisationen nach dem Ableben der Väter in den Landestheilen, in welchen das Landrecht der oberen Grafschaft Katzenelnbogen Gesetzeskraft hat. Die in dem Landrecht der oberen Grafschaft Katzenelnbogen Th. II. Tit. VIII. §. 3 und Tit. III, §. 3 enthaltene Vorschrift:

daß die ihren Ehegatten überlebende Wittwe, wenn sie die Vormundschaft über die mit ihm erzeugten minderjährigen Kinder übernehmen will, vordersamst durch den Richter als Vormünderin zugelassen und bestätigt werden müsse, ihr zwei männliche Beistände anzuordnen und ein Inventar zu errichten sei;

ist durch Gewohnheitsrecht und die dasselbe bestätigenden §§. 18—20 des Contractenreglements vom 21. Febr. 1770 (29. Nov. 1769) in der Art aufgehoben worden,

daß in dem angegebenen Falle der Regel nach die Vormundschaft auf die Mutter, als natürliche Vormünderin, sofort übergeht, ohne daß eine richterliche Einmischung oder Bestätigung, die Beiordnung von männlichen Beiständen, oder die Errichtung eines Inventars nöthig wäre, und daß die Nothwendigkeit der richterlichen Einmischung, der Bestellung von Vormündern oder Beiständen, sowie die Errichtung eines Inventars erst dann eintritt, wenn die Wittwe zur zweiten Ehe schreitet.

Beschluß vom 6. Juli 1808 in den Acten über die Frage, ob nach dem Ableben eines Ehemannes, welcher eine Wittwe und minderjährige Kinder hinterläßt, den Letzteren ein Vormund bestellt werden muß. Erkenntniß 1) vom 20. Septbr. 1825 in Sachen der Erben des Rathsverwandten Ortenburger in Darmstadt gegen die Großherz. Polizei-Deputation, jetzt die Großherz. Bürgermeisterei daselbst, 2) vom 24. Juni 1831 in Sachen der Kinder des Jacob Berz zu Langen gegen die Debitmasse ihrer Mutter daselbst.

*) S. oben S. 119.

II. Unterm 17. Mai 1845 rescribirte das O.A.G. auf Anlaß einer Beschwerde der Wittwe N. N., die von Gr. Hofgericht in Darmstadt verfügte Inventarisation des Nachlasses ihrer Schwiegermutter, der Wittwe N. N. betreffend, diesem Gerichtshof: Unter Rücksendung der Acten eröffnen wir Ihnen, daß wir die von der Rubrikatin gegen Ihre Verfügung v. 15. v. M. bei uns angebrachte Beschwerde für begründet erkannt haben, — indem, wenn einmal als unzweifelhaftes, durch das Contractenreglement bestätigtes Gewohnheitsrecht dahier feststeht und Sie anerkennen, daß die ihren Ehegatten überlebende Wittwe, so lange sie sich nicht anderweit verheirathet, von der gerichtlichen Inventarisation des ihren, mit dem Verstorbenen erzeugten, minderjährigen Kindern von dem Vater direct angefallenen Vermögens in der Regel befreit ist, in der That kein haltbarer Grund abzusehen ist, warum in dem Falle, wo den Kindern nach des Vaters Tod von den Großeltern oder aliunde ein Vermögen zufällt, eine Ausnahme eintreten soll. Der Umstand, daß im letzteren Falle, nach dem Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, dem letztlebenden Ehegatten (dem Vater, wie der Mutter) der Niesbrauch des betreffenden Vermögens nur so lange zusteht, als die Kinder nicht einen separaten Haushalt beginnen, während an jenem erstgedachten Vermögen dem Ueberlebenden dasselbe Recht für seine ganze Lebenszeit competirt*), kann in der befragten Beziehung keinen Unterschied begründen, da gerade in dem ebengenannten Falle die Kinder, wegen der gewöhnlich weit längeren und nicht von ihrem Willen abhängenden Dauer des elterlichen Niesbrauchs, in Ansehung der Conservation und gehörigen Verwaltung ihres Vermögens ungleich mehr gefährdet erscheinen möchten, und eine förmliche Inventarisation räthlicher sein könnte, als in dem anderen Falle. Gleich wenig vermögen wir einzusehen, welche sonstige besondere Verhältnisse durch die Ehegemeinschaft und die eignen Successionsrechte des überlebenden Ehetheils zur Rechtfertigung jenes Unterschieds wesentlich obwalten könnten. Auch hat unser Präjudiz Nr. 45 und unsere seitherige Rechtsprechung eine solche Distinction eben so wenig gemacht, als uns von einer hier entgegenstehenden allgemeinen, insbesondere schon in früherer Zeit, namentlich bei der vormaligen hiesigen Regierung, in specie bei schriftsässigen Personen, bestandenen Observanz etwas bekannt ist. Der überlebende Vater hat als solcher und aus dem Grunde der väterlichen Gewalt, nach dem oben erwähnten Landrecht bezüglich des Beisitzes und der Nutznießung des Vermögens seiner Kinder, sowie der Succession in dieselbe, überall nicht mehr Rechte, als die letztlebende Mutter, und es entbehrt daher auch insoweit allerdings der Consequenz, der Letzteren in einem Falle vorliegenden Art eine gerichtliche Inventarisation anzumuthen, während Sie Jenen davon eximiniren; ein Unterschied, den auch andere deutsche Particularrechte an Orten, wo dem überlebenden Ehegatten der aus dem germanischen Rechte originirende Beisitz in den Gütern der Kinder zusteht und, ohne Rücksicht darauf, woher und aus dem welchem Grunde dieselben das Vermögen erworben haben, die Errichtung eines

*) S. oben S. 120.

Inventars ordentlicherweise nicht stattfindet, nicht kennen. — vid. z. B. Mainzer Landrecht Tit. 6. §. 5. — Daß, wie Sie bemerken, in dem standesherrlichen Edicte v. J. 1820 die Wittwen der Standesherrn, wenn sie die Vormundschaft über ihre Kinder führen, den Vormundseid ablegen müssen, kann, als auf einem Specialgesetz und eigenthümlichen Verhältnissen beruhend, hierher nicht angezogen werden. Besondere Anstände, welche in concreto ausnahmsweise eine gerichtliche Vermögensaufnahme rechtlich gebieten und motiviren könnten, finden wir in Ihrem Bericht und den solchen beigefügten Acten nicht angedeutet. Unter Aufhebung Ihrer Verfügung v. 15. April d. J. weisen wir Sie daher an, von der gerichtlichen Inventarisation und Vertheilung des befragten Nachlasses abzustehen und der Querulantin die außergerichtliche Auseinandersetzung mit den Miterben ihrer Kinder lediglich zu überlassen.

Landrecht d. Obergrafsch. Katzenelnbogen. Th. II. Tit. VIII. Von Vormundschaften, §. 7.

Verordnung vom 13. Juni 1794, resp. 21. März 1828, wegen Veräußerung der Immobilien unter Curatel stehender Personen.

Sammlung rc. S. 115. Hess. Rechtsfr. S. 20, 21. s. v. Alienationsdekrete.

Ueber die Politik solcher Gesetzgebung die Schrift: Volksgericht in bürgerlichen Rechtssachen. Von einem praktischen Juristen. Darmstadt 1851. S. 35.

Landrecht d. Obergrafsch. Katzenelnbogen. Th. II. Tit. VIII. Von Vormundschaften, §. 7 in fine.

Die Praxis ist abweichend. Die Anlegung von Capitalien wird vielmehr, ganz nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, zu den Functionen eines verwaltenden Vormundes gerechnet, welche alle Concurrenz ausschließen. Vergl. Bericht des H. Gs. d. Pr. Starkenburg vom 15. Sept. 1825. N. A. 912, die Herabsetzung des Zinsfußes der Gr. Staatsschuld betr.

Landrecht d. Obergrafsch. Katzenelnbogen, Th. II. Tit. VIII. Von Vormundschaften, §. 12.

„Wenn nun die Kinder ihre 25 Jahr*) erreicht oder sonsten ihre eigne Haushaltung**) haben — so sollen die Vormünder — alles Vermögen — den Kindern einhändigen und liefern —."

Auf das Gesuch der Ehefrau des Pfarrers Cellarius in Fr.-Crumbach um Verabfolgung ihres Vermögens ohne Voraussendung der Volljährigkeits-Erklärung rescribirte das Ministerium am 28. März 1807 dem H. G. d. P. St.: Da in der Obergrafschaft Katzenelnbogen

*) Gesetz vom 28. Dec. 1826. Art. 1: In den Provinzen Oberhessen und Starkenburg tritt von nun an die Volljährigkeit der Person männlichen und weiblichen Geschlechts mit dem zurückgelegten einundzwanzigsten Lebensjahre ein.

**) s. Th. II. Tit. III. §. 7.

und namentlich in der Stadt Darmstadt die das Landrecht derogirende Observanz bestehe, daß Minderjährigen von ihrem Vermögen bei ihrer Verheirathung*) oder zum Anfang ihres Gewerbes nur so viel verabfolgt würde, als zu ihrem Fortkommen nöthig zu sein scheine, und der übrige Theil bis zu ihrer Volljährigkeit oder bis sie für volljährig erklärt würden, unter Verwaltung bleibe, auch unterm 7. Sept. 1787 verordnet worden sei, daß es bei dieser Observanz sein Bewenden behalten solle, so habe sich Gr. H. G. hiernach zu achten.

Eigenbrodt: Handb. III. S. 430. 431.

Landrecht d. Obergrafsch. Katzenelnbogen. Th. II. Tit. VIII. Von Vormundschaften, §. 12.

„Da sich auch — mit Ernst angewiesen worden."

Gesetz vom 19. März 1853 über die Verjährung der persönlichen Klagen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, Art. 5: Gegen Klagen zwischen dem Vormunde und Mündel findet während der Vormundschaft und gegen Klagen zwischen dem Curator und Pflegbefohlnen während der Curatel keine Verjährung statt.

Landrecht d. Obergrafsch. Katzenelnbogen. Th. II. Tit. VIII. Von Vormundschaften, §. 13.

Wir wollen auch, daß es mit Ansetzung, Beeidigung — der Vormünder oder Curatoren, so man der Abwesenden**), ob sie gleich nicht Minderjährige seyn — Güter versetzt, gleichergestalt dieser unserer Ordnung gemäs soll gehalten — werden.

Diese Gleichstellung mit den Vormündern Minderjähriger führte zu der Ansicht, daß auch dem Abwesenden ein generelles gesetzliches Pfandrecht am Vermögen des Curators zustehe. Unterm 16. Sept. 1835 schrieb Gr. H. G. d. P. St. an die Untergerichte aus: „Man findet sich veranlaßt, sämmtliche Untergerichte davon in Kenntniß zu setzen, daß nach der von Gr. H. G. angenommenen Rechtssprechung an dem Vermögen der Curatoren Abwesender dem Curanden kein gesetzliches Pfandrecht zustehe und deßhalb Gr. H. G. solche Curatoren specielle Caution stellen lasse."

---

*) Beseler: System, Band 2, §. 146, S. 476.

**) Verordnung vom 19. Febr. 1774 und 13. Febr. 1776. s. v. Zangen: Beiträge, Band 2, S. 67—142: Von der Curatel über das Vermögen der Abwesenden nach den Fürstl. Hessen-Darmst. Landesverordnungen v. 19. Febr. 1774 und 13. Febr. 1776. Eigenbrodt: Handbuch, III. S. 437, 438.

Präjudiz des O.A.Gs. Nr. 19 (Mittheilungen aus den Materialien rc. Th. 3. S. 84—91) und Nr. 153 (Antretung der dem Abwesenden angefallenen Erbschaft).

Verordnung vom 30. August 1814 wegen der von den Feldzügen der Jahre 1806—1813 nicht in's Vaterland zurückgekommenen Militärpersonen. Eigenbrodt: Handbuch, II. S. 30. 31.

s. überh.: Der Hess. Rechtsfreund, S. 746—749.

IV.

Das Mainzische Landrecht.

A. Geschichte.

Hierüber sind die Mittheilungen der Literatur sehr dürftig. Von der Nahmer theilt im ersten Band seines Handbuchs des Rheinischen Partikularrechts S. 67 der Einleitung Folgendes mit: „In früheren Zeiten galt im Erzstift Mainz*) d. s. g. Landbrauch, d. h. althergebrachte Gewohnheitsrechte, durch den Gewaltsboten Niclas Itzstein in eine urkundliche Sammlung gebracht**). Diese Sammlung erhielt, nachdem sie durch Landschreiber Caspar Heller, sowie durch den Schultheißen und Räthe von drei Aemtern untersucht und im Jahr 1643 bestätigt worden war, gesetzliches Ansehen und behielt es 100 Jahre, bis 1755***) das neue Mainzer Landrecht, welches die früheren Gebräuche abschafft, recipirt wurde. Vom ersten Januar 1756 an erhielt es Gesetzeskraft. — Nach einer Notiz des Herrn Richter Schaab in

---

*) Stadt Mainz: s. Siebenkees: Beiträge zum teutschen Recht, Th. 1. Nürnb. 1786, Nr. II., S. 41—74. (Bodmann): Recht und Ordnung eyns Waldpoten zu Menz im J. 1422. Mone: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Siebenter Jahrg. 1838. Karlsr., S. 360—362: Gewohnheitsrechte zu Mainz, Frankfurt und Ingelnheim (Aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts).

**) s. Bodmann: Rheingauische Alterthümer, Th. 1. Mainz 1819, S. 504, 505, wo der Verf. auch sagt: „Die Kurmainzische Regierung zog schon im J. 1719 die Gültigkeit und den Rechtsbestand der unter dem Namen: Rheingauer Landesbrauch lange Zeit bewährten Compilirung in Zweifel, und die dortigen höchsten Landesgerichte schwankten in der Bestimmung seines Ansehens; das im J. 1755 verkündete Kurmainzische Landrecht aber setzte ihn vollends außer allen Gebrauch und Anwendbarkeit." Vergl. noch Th. 2. Mainz 1819, S. 623 Note 1.

***) unter dem Churfürsten Johann Friedrich Karl. s. N. Müller: Die sieben letzten Kurfürsten von Mainz und ihre Zeit. Mainz 1846, S. 293—320: Joh. Friedr. Carl, Reichsgraf von Ostein, Fürstbischof von Worms.

Mainz ist wahrscheinlich der Mainzische Geheimerath Itzstein der Verfasser des Landrechts."

Bis zum Jahr 1831 existirte nur die Originalausgabe in Folio:

Churfürstlich-Maynzische Land-Recht und Ordnungen Für sämtliche Chur-Maynzische Landen, Ausschließlich Derer Erffurtischen und Eichsfeldischen, Sodann Deren Gemein-Herrschaftlichen Orthen. Wornach In Jurisdictional-Judicial-Civil- und Criminal-Policey- und sonstigen Rechtsvorfallenheiten sich zu achten ist. Mit Churfürstl. gnädigstem Privilegio. Aufgelegt von dem S. Rochi-Hospital. Mainz 1755.

Von der Nahmer veranstaltete im zweiten Theile seines Handbuchs (s. unten S. 138) einen Wiederabdruck des privatrechtlichen Theils.

Im Jahr 1838 erschien ein weiterer Abdruck:

Churfürstlich-Maynzisches Landrecht Für sämtliche Chur-Maynzische Lande, Ausschließlich rc. vom Jahre 1755. Mit allergnädigster Erlaubniß auf's Neue wörtlich abgedruckt. Aschaffenburg. 1838. XII. u. 96 S. gr. 8.*).

Beide Abdrücke sind insoweit einander gleich, als jeder derselben liefert 1) das Publicationspatent vom 24. Juli 1755, 2) die 32 Titel des eigentlichen Landrechts. Sonst weichen beide Erscheinungen insoweit von einander ab, als die neueste Ausgabe noch eine Verordnung vom 5. April 1737, „daß keine unbewegliche Güter an Fremde, Befreite und geistliche Corpora kommen sollen**)", welche auch der Original-

---

*) s. meinen Bericht darüber im Jahrgang 1838 der Kritischen Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft, S. 1020 — 1023.

**) Diese Verordnung ist der Originalausgabe des Landrechts beigefügt, gleich der Verordnung vom 16. Febr. 1756, die des Inhalts: Wir Johann Friderich Carl, von Gottes Gnaden des Heiligen Stuhls zu Maynz Ertzbischof, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst, Bischof zu Worms rc. Fügen hiermit zuwissen; Nachdeme Uns in mehrerem die Anzeig geschehen, wasmassen einige Unserer Gerichte und Unterthanen auf dem Land sich in Zweifel versetzet sehen wollen, wie es in Fällen zu halten, wann Erb- und andere Theilungen, über das Vermögen derer zwar vor der Publication Unsers neuen Land-Rechts verehlichter, und aber nach Publication verstorbener oder noch versterbender eines oder beyder Eheleuthen, vorzunehmen seyen, nemlich, ob sothane Theilungen (wann sonsten Ziel und Maaß gebende Testamenten, Eheberedungen oder andere Contracten oder Verträg nicht vorhanden seynd) nach dem dermahlen verkündeten Land-Recht, oder in Maaßgab derer ehedeßen an Ort und Enden in Uebung gewesener Statuten oder Gewohnheiten einzurichten und zu entscheiden seyen. Obschon nun Wir Uns zu Unseren Aemter und Land-Gerichten versehen, daß, nach Anweisung des von Uns Unserm gedachten Land-Recht vorgedruckten Edicti, sie sich bescheiden werden, daß das neue Land-Recht auf jene Fälle und Vorkommenheiten nicht zu verstehen und zu erweiteren, welche ihren rechtlichen Grund und Weesenheit allschon vor der Publication erreichet haben, mithin daß die vor der Publication eingegangene Ehen, und die daher bereits erwachßene Rechte und Befugsame nicht nach dem dermahligen, sondern denen zu der Zeit der contrahirten Ehen in Uebung und rechtlichem Herkommen gewesenen Rechten oder Gewohnheiten einzurichten und zu entscheiden seyen, so wollen Wir jedoch samtliche Unsere Unterthanen (welche vor der Publication des erösterten Land-Rechts in würcklicher Ehe sich befunden haben) zu Vermeidung dergleichen Zweifel und Irrungen, und daher entstehen mögender Unordnung, hiermit Landsvätterlich errinneret, und ihnen Eheleuten freygelaßen haben, daß sie annoch (wann beyde, Mann und Weib, dessen einverstanden seyn werden) bey ihrem ordentlichen Richter sich schrift- oder mündlich erklähren und anheischig machen, daß es mit ihrem beyder-

ausgabe S. 149—151 beigefügt war, umfaßt, während der Abdruck im Handbuch, wahrscheinlich, weil der Herausgeber in einem vierten (nicht erschienenen) Theil die Partikularverordnungen liefern wollte, diese Verordnung nicht enthält, dafür aber die Tit. VII. und VIII. der Landsordnung, das Bauwesen betr. (s. unten S. 138) einschließt.

Von der Nahmer theilt a. a. O. S. 70 mit: „Als Commentar über das Mainzer Landrecht sind die Briefe anzusehen, welche die Brüder Bender (der eine Regierungssecretär in Mainz, der andere Amtmann im Rheingau), zwei sehr geschickte Juristen, über das Mainzer Landrecht einander schrieben*). Herr Justizrath Weiß in Mainz**) besitzt diese Briefe."

Ich besitze Bruchstücke einer Abschrift dieser Aufzeichnungen, welche auch ein sehr schätzbarer Beitrag zur Geschichte der Praxis des Mainzischen Landrechts sind, und verwebe sie entsprechenden Orts unter dem Zeichen: B. B.

B. Literatur.

J. F. Wüstefeld: (pr. Hahn) Dissertatio inauguralis juridica de effectu communionis bonorum conjugalium soluto matrimonio, praesertim secundum statuta moguntina. Mogunt. 1770. 38 p. 4.***).

Der Verf. beginnt das Vorwort damit, daß er sagt: „Non ignobilis, sed usu fori perquam frequens est illa juris quaestio: Utrum jure statuturio Moguntino, quo introducta est bonorum communio acquisitorum, liberi post mortem patris vel matris ex acquestu viduali eadem gaudeant parte, qua praemortuus eorum pater vel mater ex acquaestu conjugali gaudebat, sive, prout in

seitigen Vermögen und desselben Ab- oder Vertheilung nach ihrem Ableben, oder wo sothane Theilungen sonsten statt finden dörften, nach dermahligem Unserem Land-Recht gehalten, und dasselbe deme gemäß vertheilet werden solle, welche derer Eheleuten Erkläbrung alsdann der Richter um künftiger Nachachtung Willen zu Protocoll zu nehmen, und biß zu dem sich über kurtz oder lang ergebendem Fall wohlverwahrlich aufzubehalten, auch dem begehrenden Theil eine probmäßige Abschrift davon zu geben hätte, wornach sich mithin alle Unsere Gerichtstellen, auch samtliche Unsere Unterthanen zu achten, und dieser Unserer verliehener Errinnerung und Freylassung sich zu gebrauchen wissen werden.

*) „Bemerkungen der wirklich oder scheinbar widersprechenden oder dunkeln Stellen des Landrechts und wie in solchen Fällen erkannt worden, auch der darin entweder gar nicht oder nur analogisch bestimmten, doch häufig vorkommenden Fällen, und daher nothwendig- oder nützlicher Supplementen."

**) Im J. 1852 als Mitglied des obersten Gerichtshofs in Darmstadt verstorben.

***) Die im J. 1733, also vor Abfassung des Landr. erschienene Dissertation von Ernst: De communione acquaestuum inter conjuges ex statuto civitatis Moguntinae receptae konnte ich nicht zu Gesicht bekommen.

foro loqui mos est, utrum matrimonium, in ordine ad sustinendum post fata unius conjugum communionis effectum, continuari dicendum sit? Acerrimo haec quaestio ventilatur conflictu. Quaestio enim est expressa lege non declarata, cujus affirmationi modo subscribere, modo refragari videtur Ordinatio moguntina, ansam litigiis praebens, strepitum fori cumulans, opiniones judicantium dividens et litigantium fata anxia relinquens sollicitudini.“ Daher der Versuch, die Frage in's Auge zu fassen.

Die Dissertation zerfällt in 4 Capitel.

Cap. I. Praecognita de origine et fontibus bonorum communionis inter conjuges (§. 1 — 19). Im §. 18 hebt der Verf. hervor, daß im Mainzischen von jeher eheliche Gütergemeinschaft gegolten habe, aber eine local verschiedene. Da habe (§. 19) die Verordnung des Kurfürsten Johann Philipp vom 21. Juli 1655 eingegriffen. „Vi cujus stabilita est inter conjuges civitatis mogonae communio tantum acquisitorum ad uxorem pro una, ad maritam vero pro duabus tertiis spectantium, quae ordinatio saluberrima per jus provinciale Moguntinum de anno 1755 ad reliquas (Eichsfeldia et Erfordia exceptis) regiones et loca territorii moguntini, sublatis omnibus moribus et consuetudinibus anterioribus, postea extensa est (Tit. 3 et 4. per totum), quo jure adhuc hodie utimur.“

Nachdem im zweiten und dritten Capitel die universelle und partielle Gütergemeinschaft abgehandelt worden, beschäftigt sich das vierte Capitel (§. 31 — 61) mit der ehelichen Gütergemeinschaft, besonders nach dem Mainzischen Landrecht. Im §. 38 sagt der Verf.: „An — superstes — secundum statuta moguntina cum defuncti libris stante viduitate communionem continuet, an non? De hoc gravissime inter doctores controvertitur. Quae quaestio maximi est momenti, quia ab illa dependet tota decisio alterius quaestionis, utrum liberi post mortem patris vel matris ex acquestu viduali eadem gaudeant parte, qua praemortuus eorum pater vel mater ex acquestu conjugali gaudebat?“ In den §§. 39 — 45 legt der Verf. die Gründe derer dar, welche die Frage bejahen, während er in den §§. 46 — 54 die Argumente der Gegner aufführt, und in den §§. 55 — 60, sich den Letzteren zur Seite stellend, die Gründe der Ersteren zu widerlegen sucht. Am Schlusse (§. 61) meint der Verf., zur Wegschiebung einer solchen Controverse bleibe nur das Mittel der authentischen Interpretation übrig.

Programma, quo testamentum coram satrapa et satrapiae scriba conditum jure statutario moguntino validum esse demonstrat — C. J. Wiese, prof. jur. publ. extraord. Mogunt. 1784. 23 p. 4.

Der Verf. hebt einleitend die Tendenz des Mainzischen Landrechts, die Formen der Errichtung der Testamente zu vereinfachen, hervor, und fügt dann hinzu: „Quantum ad valorem testamentorum judicialium ex principiis juris statutarii Moguntini attinet, grave dubium oritur, num testamentum satrapae et satrapiae scribae (Amtskeller

und Amtsschreiber), ad acta judicialia insinuatum, sine adhibitione personae tertiae pro valido sit reputandum, nec ne?“ Er gedenkt des Falls: Ein Mann aus einem Dorfe der Kellerei Ellfeld wollte in einen geistlichen Orden treten. Er erklärt dieses vor dem Amtskeller der Kellerei Rüdesheim in Gegenwart des Amtsschreibers, „simulque petit, ut ultima sua voluntas, quam a se subscriptam exhibet, in vim testamenti judicialis ad acta reponatur et post emissam professionem religiosam executioni mandetur. Petito huic defert satrapa et hoc testamentum sua propria aeque ac satrapiae scribae subscriptione munit, sigilloque judiciali occlusum ad acta judicialia reponit.“ Nach dem Eintritt des Testators in den Orden wird das Testament publicirt. Der Vater desselben, auf den Pflichttheil beschränkt, greift die Gültigkeit des Testaments an, „eo nixus fundamento, quod testamentum judiciale jure moguntino pro valido habendum non sit, nisi tres personae judiciales actui testandi interfuerint“*). In dem ersten Capitel legt der Verf. die Gründe des Klägers, in dem zweiten die Argumente der Beklagten dar, während er im dritten nachzuzeigen sucht, daß das Testament rechtsbeständig sei, indem er hinzufügt: „Ita etiam pronunciatum in causa Mella contra Beiderlinden tam a satrapia altavillana (Kellerei Eltwill), quam ab inclyto judicio electorali Aulico Moguntino 2 Aprilis 1784, ubi decisum fuit, quod coram praefecturae Rüdesheimensis cellario et praefecturae scriba (dem Amtskeller und Schreiber zu Rüdesheim) utpote personis judicium hoc constituentibus conditum, firmum validumque esse debeat.“

Dissertatio inaug. jur. de Moguntino-statutaria conjugum successione mutua, quam publicae eruditorum censurae submittit et defendit sine praeside Antonius Franc. Itzstein. Mogonus, autor et respondens. Mog. 1786. 50 p. 4.

Der Verf. hebt in der Vorrede hervor, daß sich noch keine Feder mit dem Gegenstand seiner Abhandlung: „ad ductum juris Statutarii moguntini“ beschäftigt habe; er wolle daher diese Mission übernehmen.

Seine Ausarbeitung zerfällt in 4 Capitel.

Cap. I. Praenotanda circa moguntino-statutariam conjugum successionem mutuam (§. 1 — 5). Cap. II. Quando superstes conjux in universa praedefuncti bona ab intestato succedat (§. 6 bis 11). Der Verf. führt den §. 10 des Tit. XIV. vor, indem er hinzufügt: „verum non desunt dubia, quae resolutionem quandam exigere videntur, scilicet, an 1) jura conjugum etiam indulgenda sint iis, inter quos sponsalia de praesenti sunt contracta? 2) an ad hujus successionis commodum requiratur thalami conscenscio? 3) an etiam ex matrimonio putativo hoc jus successionis nascatur? 4) an separatio quoad thorum et mensam impediat conjugum successionem?“ Er untersucht, wie diese Fragen zu beantworten

*) Tit. VIII. §. 2. 3 des Landrechts. Gerichtsordnung v. J. 1769, Tit. XII. §. 1. Tit. XIV. §. 2.

seien, in den §§. 6 — 10, und erörtert in dem §. 11, gegenüber dem §. 10 des Tit. XIV., wann der überlebende Ehegatte Intestat-Erbe des gesammten Nachlasses des Verstorbenen werde, wobei er die Verschiedenheiten zwischen dem gemeinen und dem Land-Recht hervorhebt. Cap. III. De jure superstiti conjugi in universa defuncti bona haud succedenti, titulo communionis bonorum comptetente (§. 12—20). Heranziehung des Tit. I. §. 2. Tit. III. §. 1 — 6 unter Hindeutung darauf, daß das, was der §. 1 des Tit. III. bestimme, nur Adoption des Gewohnheitsrechts sei, und unter Bezugnahme auf die Dissertation von Ernst: De communione acquestuum inter conjuges ex statuto civitatis Moguntinae receptae, der nur eine Nachlese gestatte. Cap. IV. De jure superstiti conjugi, in universa defuncti bona haud succedenti, in bonis a praedefuncto conjuge relictis ex speciali juris statutarii moguntini dispositione competente (§. 21 bis 33). Der Verf. untersucht, sich über die §§. 1—4 des Tit. VII. verbreitend, die Frage: „quid superstiti conjugi per modum portionis statutariae ex beneficio statutarii Moguntini tanquam lucrum et praemium amoris conjugalis debeatur?“ und kommt zu dem Ergebnisse: Patet ex his, portionem conjugum moguntino statutariam semper consistere 1) in proprietatis jure a) in una vel duabus tertiis adquisitorum in matrimonio et in fructibus industrialibus pendentis ultimi anni, b) quandoque etiam simul, si scilicet praedefunctus liberos reliquerit. 2) in jure usufructus in omnia et quaecunque defuncti bona, et quidem a) si ad secundas nuptias non transeat, quoad vivit conjux superstes, b) si autem ad eas transeat, usque ad adeptam a liberis majorennitatem vel institutam separatam oeconomiam.

V. F. Molitor: Selectae quaedam quaestionum controversarum Decisiones ex praxi moguntina haustae. Mogunt. 1786. 32 p. 4.

Der Verf. hebt in der Vorrede den Nutzen der Veröffentlichung der Controversenentscheidungen hervor und fügt hinzu: Non indignum proinde suscipere laborem mihi persuadeo, dum speciminis inauguralis loco quasdam sisto controversarum juris quaestionum decisiones ex praxi moguntina haustas, et quidem tales, quae continent judicata in summo tribunali electorali moguntino —.

Der Mittheilungen sind vier:

Decisio I. Ex praxi moguntina quae uxor mercatrix dicenda sit? p. 7 — 12 *).

Decisio II. Filius emancipatus in testamento, in quo pater heres scriptus est, testis de praxi moguntina haud idoneus. p. 13 — 27 **).

Die beiden andern Mittheilungen sind prozeßrechtlichen Inhalts.

---

*) s. unten zu Tit. IV.

**) s. unten zu Tit. VIII.

G. Seyler: Selectae quaedam quaestionum juris controversarum decisiones ex praxi moguntina haustae. Mogunt. 1788. 70 p. 4.

Der Verf. bezieht sich in der Vorrede auf die vor zwei Jahren hervorgetretene Dissertation von Molitor, indem er hervorhebt, daß er dem Beispiele desselben folgen wolle.

Decisio I. Si ex unico filio prioris mutrimonii extent nepotes, avus secunda vota transiens, et secundae uxori portionem filialem in testamento aut, pactis dotalibus assignans, hanc ea ratione definire potest, ut nepotum portio filialis major non sit, quam ea fuisset, quae patri ipsorum, si in vivis superstes foret, obvenisset (p. 1 — 28).

Decisio II. Canon emphyteuticus non est onus reale (p. 29 — 45).

Decisio III. Clerici jure moguntino non prohibentur, esse testes in testamentis (p. 46 — 51. Der Verf. sucht nachzuzeigen, daß einige Verordnungen, welche den Geistlichen verbieten, sich bei dem Besuch der Kranken in weltliche Dinge einzumischen, nicht so zu verstehen seien, daß sie keine Testamentszeugen sein könnten).

Decisio IV. (Prozeßrechtlich).

Decisio V. Mulier ex instrumento obligationis, quo in genere beneficiis quibuscunque, in favorem sexus muliebris inventis, nenunciavit, haud tenetur, nisi probari pessit, quod de his beneficiis in specie et superficienter suerit edocta.

Decisio VI. Uxor ratione dotis praefertur creditoribus mariti hypothecam etiam expressam anteriorem habentibus.

Decisio VII. Hyphotheca privilegiata ratione dotis etiam liberis ex illo matrimonio, in quo dos data est, natis competit (p. 57 — 70).

Vorführung eines Rechtsfalls. In der Pfandverschreibung vom J. 1765 heißt es: „Besonders hat die mitschuldige (dritte) Ehefrau auf ihre dem weiblichen Geschlecht sowohl aus kaiserlichen als gnädigst landsfürstlichen zu statten kommenden Beneficien und Rechtswohlthaten, wessen sie immer beschrieben, mit gegebener Handtreue an Eides statt auf das feyerlichste verziehen und nach reiffster Ueberlegung dieses alles freywillig abgesagt, alles getreulich sonder Argliſt und Gefährde." Die Erben der Ehefrau griffen die Verbürgung, als dem Gesetze nicht entsprechend, an. Das oberste Gericht erkannte im März 1788 dahin: „Daß von Richtern nächst voriger Instanz übel geurtheilt, wohl davon Revision gesucht, mithin sothane Urtel zu refor=, dahingegen jene des ersteren Instanz Richters dahin zu confirmiren seye, daß die Obligation in Ansehung der dritten Ehefrau als unverbindlich zu halten, mithin die Kinder dieser dritten Ehe mit ihrem materno vorzüglich ex massa zu befriedigen seyen, es könnte und wollte dann Impetrat — — erweisen, daß die dritte Ehefrau ihren weiblichen Rechtswohlthaten nach Vorschrift des Kurfürstlichen Landrechts Tit. IV. §. 4 genugsam belehret worden und auf solche Art von ihr der Verzicht hierauf geschehen seye."

Der Verf. critisirt dieses Erkenntniß, indem er namentlich bemerkt: „Varia contra hanc decisionem moveri possunt dubia, scilicet 1) Jus stat. mogunt. praecipere quidem, ut mulier renunciatura de beneficiis suis in specie et sufficienter edoceatur, neutiquam autem definire, ut ipsa formula, sub qua edoctio et renunciatio facta est, ipsi obligationis instrumento inseratur, ac proinde omnino sufficere, si verbis generalibus in instrumento exprimatur, mulierem quibuscunque suis beneficiis libere et cum sufficienti deliberatione renuntiasse, praecipue, cum 2) pro judice militet praesumtio, quod legitime processerit, nihilque, quod ad actum certiorationis necessarium est, praetermiserit, 3) jus statutarium formulam, sub qua certioratio fieri debet, tantum per modum cautelae et ad edocendum judicem, qua ratione in certioranda muliere ipsi procedendum sit, determinare, neutiquam autem injungere, ut ipse actus edoctionis et renunciationis cum formulis, sub quibus factus est, ipso instrumento inseratur etc. (Der Verf. zieht dabei auch den §. 4 des Tit. XIX. heran).

Derselbe Rechtsfall veranlaßte das oberste Gericht zu einer zweiten Entscheidung: „decidebatur, liberos ex tertia uxore progenitos praeferendos esse Titio, qui jam in primo matrimonio pecuniam ad emendam domum crediderat, sibique de hypotheca judiciali expressa prospexerat.“ Der Verf. betrachtet dieses Erkenntniß unter Hinblick auf das gemeine Recht und das Mainzer Landrecht Tit. XXII. §. 1 und 3.

Noch gedenkt der Verf. eines zweiten Rechtsfalls, unter Hindeutung auf Tit. XXII. §. 3 des Landrechts, indem er bemerkt, das oberste Gericht habe im J. 1788 dahin erkannt, daß die privilegirte Hypothek, welche der Ehefrau hinsichtlich der dos zustehe, auch den Kindern competire.

Handbuch des Rheinischen Partikularrechts, von W. von der Nahmer. Erster und zweiter Band, enthaltend die Landrechte des Ober- und Mittel-Rheins. Frankf. 1831.

Die im ersten Band enthaltene Einleitung (CI. Seiten) handelt S. LXV—LXX. von dem Mainzischen Landrecht. Im §. 12 wird (unvollständig und ungenau und mit bloser Aufführung der Titel) die Literatur desselben mitgetheilt. Der §. 13 enthält einige Worte über die Entstehung des Landrechts, während der §. 14 den Inhalt desselben darlegt: „In der bisherigen Ausgabe v. 1755 folgte dem Titel die Vorrede, welche ich S. 685 aufgenommen habe, dann das Landrecht, welches wörtlich und vollständig aufgenommen worden ist. Nun folgt die Landsordnung. Diese enthält — nur Administrations-, resp. polizeiliche Gegenstände*). Ich habe sie bis Tit. VI. nicht abdrucken lassen, dagegen Tit. VII., die Bauordnung in der Stadt Mainz, und Tit. VIII., die Bauordnung außer der Stadt Mainz, und zwar vollständig, obgleich viele polizeiliche Bestimmungen den

*) Der Herausgeber hat in einer Anmerkung die Ueberschrift der einzelnen Titel mitgetheilt.

civilrechtlichen beigemischt sind. Weggelassen ist dagegen worden Tit. IX., die Malefizordnung, ebenso die folgende Untergerichts- und Hofgerichtsordnung*). Zuletzt folgt in der Ausgabe von 1755 eine Verordnung vom 5. April 1737, daß keine unbewegliche bürgerliche Güter an fremde befreite und geistliche corpora kommen sollen. Diese Verordnung habe ich vorläufig, als in die Reihe der Partikularverordnungen und meist obsolet, weggelassen."

Der zweite Band enthält von S. 683 — 780 den Abdruck des Landrechts und jene Titel der Landsordnung**).

Deutsches Güterrecht der Ehegatten rc. von K. Schmitthenner. Neuw. 1842.

Diese schon oben S. 22 – 24 aufgeführte Schrift behandelt ihren Gegenstand auch in Bezug auf das Mainzische Landrecht. So S. 122, 123 (Sondergut), 154, 155 (Verwaltungs- und Dispositionsrechte des Ehemanns), 242, 243 (Inventarisirung), 252, 253 (Caution des Nutznießens), 275 (Privation), 303 (Eheschuld), 317 (Abänderung des Gesetzes).

Am Schlusse critische Bemerkungen auch über dieses Landrecht: Der Charakter der zur Zeit seiner Abfassung herrschenden Jurisprudenz sei in ihm ganz ausgeprägt. Geschmacklose Behandlung in Form und Inhalt, auch in unsystematischer Reihenfolge der Materien und Ueberladung mit lateinischen Ausdrücken. Im Einzelnen: Im Tit. III. Mangel scharfer Bestimmung darüber, was Illat und Aquäst sei. Inconsequenz, daß alle Schulden aus dem Acquäst bestritten werden sollten, bei dessen Unzulänglichkeit aber wieder ein anderes Vertheilungsmaß eintrete; denn hiernach seien sie bald gemeinschaftlich, bald nicht, je nach dem Zufall der Existenz der Errungenschaft. Verwerflichkeit des Grundsatzes, daß Wissenschaft und Schweigen Theilnahme an der Eheschuld begründe. Prozesse und schwierige Beweise. Bedenklichkeit des Beweises des Todes als Bedingung der Todeserklärung eines Abwesenden, da dieser Beweis meist unmöglich (Tit. V. §. 6). Beendigung der Vormundschaft mit der Verheirathung eine Curiosität (Tit. V. §. 13). In der Bestimmung, daß ein Vormund entlassen werden könne, „wenn die Obrigkeit hierzu erhebliche Ursachen findet", zu viel Spielraum der Willkür (Tit. V. §. 15). Critik der Vorschriften, daß erst bei Eingehung der zweiten Ehe ein Inventar zu errichten (VI. 5. VII. 7), daß der überlebende Ehegatte alle „wachsende und bereits in dem Felde ausstehende Früchte und Weinfreszenz haben soll rc." (VIII. 1), daß der letzte Wille von einer Gerichtsdeputation mündlich gehört und nur ihr Inhalt notirt, hinterher aber, ohne Beisein des Verfügenden, redigirt werden solle (VIII. 2), daß zu einem Privattestament nur drei Zeugen erforderlich, zu einem gerichtlichen aber drei Gerichtspersonen (VIII. §. 2. 4) u. s. w.

*) In einer Anmerkung folgt die Ueberschrift der Titel dieser drei Ordnungen

**) s. noch den dritten Band S. 379 — 428: Kurfürstenthum Mainz (§. 192 — 218).

C. Rechtssprechung. Partikulargesetze.

Mainzisches Landrecht Tit. I. Von Heurathsgut*) und Eheberedungen, §. 1.

Ohne Bewilligung nicht aufzuheben.
Alle Eheberedungen, sie mögen etwas von künfftiger Erb-Folg in sich enthalten, oder nicht, sollen in ihrer völligen Würckung bleiben und ohne beyderseitige Bewilligung nicht aufgehoben, widerruffen, oder davon abgegangen werden können.

B. B. Scheint mit dem §. 8, Tit. VIII. nicht zu harmoniren. Dort werden zu jeder letzten Willenserklärung (wenn sie außergerichtlich ist), nebst des Testators Unterschrift, 3 Zeugen erfordert. Hier wird zu Eheberedungen, ob sie gleich etwas von künftiger Erbfolge in sich enthalten, keine Zeugenzahl vorgeschrieben, es also bei dem gemeinen Recht belassen, welches ad probanda pacta dotalia gar keine, wenigstens nur zwei Zeugen erfordert. Es fragt sich daher, ob ad pacta dotalia, wenn sie de successione futura etwas enthalten, folglich pacta successoria sind, nicht wenigstens ad ductum des §. 8, Tit. VIII., drei Zeugen erfordert? Man hat immer darauf erkannt, daß ad pacta dotalia keine 3 oder mehrere Zeugen, wie bei Testamenten erforderlich, nöthig seien, quia sustinentur in vim pacti, ad quod exiguntur nullae solennitates. Ratio dubitandi erat, daß die ad testamentum vorgeschriebene und auf 3 beschränkte Zeugenzahl nicht solennitatis, sondern nur veritatis causa erfordert zu werden scheinen und nicht wahrscheinlich sei, legistatorem voluisse, minus adhiberi cautelae in pacto, quod ratione successionis irrevocabile est, quam in testamento, quod revocabile est; aber die ratio decidendi war, daß ad probandum de veritate zwei Zeugen hinreichen und also die vorgeschriebene mehrere Zeugenzahl de solennitate erfordert würde, und daß ad pactum successoriam, eben, weil es unwiderruflich, mit mehr Ueberlegung, als ad simplex testamentum geschritten werde, welches alle Augenblicke widerruflich ist. Ich gestehe, daß die Auflösung des zweiten Zweifelsgrundes nach reifem Nachdenken nicht genugthuend ist.

Mainzisches Landrecht, Tit. I. Von Heurathsgut und Eheberedungen §. 2. Tit. VIII. Von Testamenten und letzten Willensverordnungen, und über was ein zur weite-

---

*) Das O.A.G. in Darmstadt hat sich dahin ausgesprochen, daß Ehesteuer und Heirathsgut gleichbedeutende Worte seien. s. noch Bodmann: Inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts in Deutschland. Mainz 1791, Zweite Abtheilung, §. 23: Heirathsgut, S. 185—190.

ren Ehe schreitender Vatter oder Mutter nicht willkührlich verordnen kann, §. 10.

Tit. I. §. 2. Wie viel in erster und zweyter Ehe bedungen werde.

Ein Mann oder Weib mag in denen Ehepacten, so er oder sie in weitere Ehe schreitet, seinem Ehe-Genoßen an der zukünfftigen Errungenschafft so viel Theil zulegen, als ihme beliebig. Jedoch ist er aus seiner Verlassenschafft ein Mehreres nicht, als ein Kinds-Theil zu vermachen fähig, welches Kinds-Theil aber ein mehreres nicht ausmachen kann, als dasjenige Kinds-Theil betraget, so ein Kind voriger Ehe zum geringsten Theil bekommt.

Tit. VIII. §. 10. Stiefvatter oder Mutter kann mehr nicht, als ein Kind erster Ehe bekommen.

Hätte aber eine Person, so in weitere Ehe geschritten, mehr als einen Kindestheil seinem Ehegatten (es seye auf was Weiß es wolle) zugelegt, so wachset dasjenige, so darüber ist, denen Kindern voriger Ehe allein zu, unter welche es in gleiche Theil zu vertheilen, und soll erwähntes Kindstheil nicht größer sein, als eines deren Kinder voriger Ehe Theil ist, welches den kleinsten Theil bekommen wird.

B. B. Diese Stelle*) steht mit §. 10, Tit. VIII. in offenbarem Widerspruch. Hier wird dem ad ulteriora schreitenden Ehetheile sich einen willkürlichen Antheil an der zukünftigen Errungenschaft stipuliren zu lassen, zugestanden, und dort mehr als einen Kindstheil, es sei auf was Weis es wolle, zu vermachen, verboten. Man bedient sich in judicando folgender Reconciliation: Zwei zusammen ehelichende ledige Personen können zwar einander stipuliren, daß die Frau z. B. an der künftigen Errungenschaft 2, 3, 4, 5 Theile, und so umgekehrt der Mann haben solle, wenn er auch schon ad secunda vota schreite, weil liberi nascituri noch kein jus quaesitum darauf hätten, daß sie aber solches ultra portionem filialem per testamentum nicht könnten, weil alsdann die Kinder schon jus quaesitum auf ¹/₃ acquaestus titulo materni und ²/₃ titulo paterni hätten. Denn cum pactis derogari potest legibus, so kann man nicht sagen, daß im ersten Fall juri ex lege quaesito contravenirt werde, welches aber im andern Fall geschieht, cum cessante dispositione hominis intrat dispositio legis. Bei allem dem ist die dispositio statutaria hier sehr hart und giebt Gelegenheit, die heilsame Disposition des Tit. VIII. zu vereiteln, daher mir die Meinung dem Sinn des Gesetzgebers gemäß erscheinet und mehr gefällt, daß, weil die dispos. Tit. VIII. §. 10 lex posterior ist, diese hier*) ex poster. contraria gemässiget werden müsse, dergestalten, daß hier die Stelle: „Ein Mann oder Weib — als ihme beliebig" allein von dem Fall zu verstehen sei, wenn der ad ulteriora schreitende Ehegatte keine Kinder aus erster Ehe hat, und die Worte: „Jedoch ist er rc." von dem Falle, wenn er Kinder aus erster Ehe hat. Qui bene distinguit, bene docet. Der ganze Paragraph hätte also diesen Sinn: Ein Mann oder Weib mag in den Ehepacten seinem Ehegenoß auf den Fall, wenn er oder sie zur zweiten Ehe schreitet, an der zukünftigen Errungenschaft zwar so viele Theile zulegen, als ihm beliebig, wenn sie keine Kinder mit einander

*) Nämlich Tit. I. §. 2.

erzeugen, oder aus erster Ehe keine Kinder am Leben geblieben; im Fall aber Kinder aus erster Ehe am Leben sind, ist er aus seiner Verlassenschaft ein mehreres nicht, als ein Kindstheil zu vermachen fähig ꝛc. Daher hat man auch Stadtgerichts*) wegen die Interessenten hiernach bei Aufnahme solcher Ehepacten unterrichtet und die Clausel einfließen lassen: „wenn sie keine Kinder aus erster Ehe am Leben hätten ꝛc.", wodurch der zweifelhafte Satz erklärt und ergänzt worden. Auch außerdem erinnere ich mich nicht, daß jemalen anders, als in Gefolge des §. 10, Tit. VIII. judicirt worden sei.

Mainzisches Landrecht, Tit. I. Von Heurathsgut und Eheberedungen, §. 3.

Heurathsgut, wem solches zufalle.

Das Heurathsgut, wenn in denen Ehe-Pacten nichts anderst versehen worden, fallet nach der Frauen Tod ihren Erben wieder heim, falls sie keine Kinder hinterlasset, oder durch eine letzte Willens-Meynung nichts verordnet.

B. B. Es ist zweifelhaft, ob das Landrecht dotem et illata quoad jura et praeferentiam habe gleichstellen wollen, oder das gemeine Recht, welches inter poraphernalia distinguirt, gelten lassen wolle, weil es davon nichts ausdrückt und in non expressis ad jus commune verweiset. Aber Tit. IV. §. 3 werden Zubringen und Heurathsgut schlechthin confundirt, auch §. 4 bei der vorgeschriebenen Belehrung der Rechtswohlthaten und Tit. XXII. bei der Classification und dem Vorzugsrecht kein Unterschied gemacht, und erinnere ich mich nicht eines einzigen Falls, wo inter dotem et apportata uxoris in judicando ein Unterschied gemacht worden.

Item, wann ist eine Handlung über das Heurathsgut, welche zugleich von künftiger Erbfolge etwas enthält, pro pacto, wann blos pro testamento reciproco adeoque revocabili zu halten, et pro quo pronunciandum est in dubio? Ich erinnere mich, daß die schwersten Prozesse darüber entstanden, daß bei der Aufnahme und Beschreibung sich der Worte: vermachen, verschaffen, legiren, vererben, quae testamenti factionem indicant, bedient worden. Ich meines Orts ließ daher bei gerichtlicher Aufnahme solcher Handlungen immer die Ausdrücke einfließen, daß die Comparenten sich pactweise, unwiderruflich, verbunden, beredet, verglichen u. s. w., und hütete mich sorgfältig, mich solcher Ausdrücke zu bedienen, welche nur mentem testandi verriethen.

Mainzisches Landrecht, Tit. I. Von Heurathsgut und Eheberedungen, §. 5**).

Wan das Zubringen für wahres Heurathsgut zu achten?

Wann eine Wittib oder ledige Person heurathet, so wird alles dasjenige, so sie ihrem Mann zubringet, nicht pro dote, oder vor ein Heuraths-Gut

---

*) Das Stadtgericht in Mainz.

**) Ueber §. 4 s. die Acten des O.A.Gs. in Darmst. in Sachen des Michael Hitzel und Consorten zu Oberroden gegen Johannes Hitzel's Wittwe das. 1847.

gehalten, sie habe es dann ausdrücklich zu dem End ihme zugebracht, oder die Wittib habe auch ihrem ersten Mann all das ihrige pro dote gegeben, alsdann ist zu erachten, daß dieses auch ihre Meynung bey ihrer weiteren Verheurathung gewesen seye.

B. B. Der des gemeinen Rechts Unerfahrene vermisset hier, welche Wirkungen die Bestimmung einer Sache pro dote habe. Ich weiß mich deßwegen in meiner fünfundzwanzigjährigen Praxis keines Falls zu erinnern, daß ein Weib ihr Zubringen pro dote bestimmt habe. Das Zugebrachte wird nicht pro dote gehalten; also werden dos und illata wieder unterschieden und anderswo confundirt. Es sollte also wohl entwickelt sein, worin dos und illata quoad effectum übereinkommen und worin sie discrepiren sollen. Es ist nicht genug, zu entscheiden: das Zugebrachte ist nicht pro dote zu halten; aber wofür denn, pro paraphernali oder receptitio?

Mainzisches Landrecht, Tit. I. Von Heurathsgut und Eheberedungen, §. 6.

Wan die Verbesserungen in selbem (Heurathsgut) zu ersetzen.
Machte der Mann große Besserungen mit Bauen und dergleichen, in der Frauen Heurathsgut, so müssen sothane erweisliche Meliorationen ihme nach geendigter Ehe wieder gegeben werden. — Seynd aber diese Meliorationen aus der Errungenschaft gemacht worden, ist dem Mann mehr nicht, als pro rata seines Errungenschaffts-Antheil daran zu vergüten.

B. B. „große Besserungen." Ist zu unbestimmt.

„Seynd aber die Meliorationen aus der Errungenschafft gemacht worden." Der Mann muß also beweisen, si asserit, se meliorasse ex illatis suis. Wie ist dieß aber möglich, oder von welchem Nutzen kann es sein? Da beiderseitige illata bei der Theilung erst ausgeliefert werden müssen, ehe sich ein Acquäst denken läßt, weil also aus der ganzen Masse dieses Zugebrachte zuförderst ersetzt werden muß, so scheint mir die Stelle unnütz zu sein. Denn alsdann kann ja der Mann nicht sagen: meliorasse ex suis illatis, quae integra restituuntur. Besser und deutlicher würde also der Satz so lauten: Alle Meliorationen sind dafür zu halten, daß sie aus der Errungenschaft geschehen; ist keine Errungenschaft nach Abzug des beiderseitigen Zubringens vorhanden und der Vorrath reicht zum Ersatz desselben nicht zu, so soll dem Mann die Vergütung ganz aus den Illaten der Frau geschehen; ist aber Errungenschaft vorhanden, so soll die Vergütung pro rata des errungenschaftlichen Antheils geschehen.

Mainzisches Landrecht, Tit. I. Von Heurathsgut und Eheberedungen, §. 8. Tit. III. Von Errungenschafften und Zubringen, §. 3.

Tit. I. §. 8. Wie das Zubringen sicherzustellen, auch zu erweisen.

„Weilen bey ereignenden Concursibus Creditorum die Weiber zu erweisen schuldig, was sie ihren Männern zum Heuraths-Gut gegeben oder zugebracht, welches durch des Mannes blosse Handschrifft oder Quittung nicht hinlänglich probirt wird, so thuen die Weiber vorsichtlich, wann sie dasselbe, so bald es zugebracht wird, durch einen Notarium und Zeugen,

oder durch einen Gerichtsschreiber und einige Zeugen, oder auch allenfalls durch andere redliche Leut aufschreiben und die Specification unterschreiben oder sonst attestiren lassen*)." — —

Tit. III. §. 3. Was für errungen zu achten.

„Hingegen soll dasjenige, was zwey Eheleut in Zeiten ihres Ehestandes von der Abnutzung des einen oder ihrer beeden zugebrachten Gütern zurück gelegt, mit Handlen gewonnen, mit Arbeiten oder Diensten erworben und erspahret, und, nach Abzug deren Zeit stehender Ehe contrahirten Passiv-Schulden übrig lassen, für Errungenes gehalten werden**)."

Rheinhess. Arch. I. S. 68—79: Satz: „Das Einbringen der Ehefrau, welche sich unter dem Mainzer Landrecht verheirathete, kann nur durch Urkunden, nicht aber durch commune renommée bewiesen werden, Mainzer Landr. Tit. I. §. 8. Während der Ehe laufen keine Zinsen des eheweiblichen Einbringens. Mainzer Landr. Tit. III. §. 3." Die zu vertheilende Masse bestand aus zwei Häusern des Gemeinschuldners. Das Kreisgericht erkannte unterm 29. Juli 1826 dahin: Die Forderung der Ehefrau des Gemeinschuldners, resp. deren Liquidität betreffend, so ist allseitig zugestanden, daß sie sich unter der Herrschaft des Mainzischen Landrechts verheirathete. Daher Anwendung des Tit. I. §. 8, das Verlangen urkundlichen Beweises. Da die Ehefrau für ihre Forderungen keinen schriftlichen Beweis der Art, wie ihn das Landrecht verlangt, beibrachte, als ihren Loosszettel, d. d. Gaulsheim, den 29. Juli 1790, nach demselben aber ihr Einbringen in 2635 Gulden 53 Kr. besteht, so ist ihre Forderung bis zum Belaufe dieser Summe für liquid zu erklären. Die von dieser Summe geforderten Zinsen betreffend, so erscheint diese auf die ganze Zeit von der Verheirathung an bis zum Verkauf jener Häuser ausgedehnte Forderung als ungegründet, indem nach Tit. III. §. 3 des Landr. „diese Zinsen, sowie alle andere von dem Beibringen der Eheleute abfallende Früchte, sie seien civiles oder naturales, zur Errungenschaft gehören und also nur im Falle des Vorhandenseins einer Errungenschaft ein Emolument eines Ehegatten abgeben können." Das noch andere Momente berührende Erkenntniß des Kreisgerichts blieb in der angegebenen Beziehung unangefochten.

Mainzisches Landrecht, Tit. I. Von Heurathsgut und Eheberedungen, §. 8.

Unter denen Kindern aber probiret des Vatters Privat-Annotation oder Aufzeichnung seiner Frauen Zubringens sowohl erster, als zweyter Ehe unter beiden Ehen Kindern.

B. B. Ist hart, gefährlich und harmonirt nicht mit Tit. VIII. §. 10: „so wachset dasjenige, so darüber ist, denen Kindern voriger

*) Auf den Erfüllungseid wurde erkannt in zwei Rechtssachen, welche bis an das O.A.G. in Darmstadt erwuchsen, in Sachen 1) der Kammersängerin Krüger-Aschenbrenner in Darmstadt gegen die Kinder erster Ehe des Baptist Müger in Heppenheim (1834), 2) der Ehefrau des Adam Fertig zu Bensheim gegen die Ehefrau des Georg Schumann daselbst (1850).

**) s. die bis zum obersten Gericht erwachsenen Rechtssachen: 1) Antes zu Erbach, L. G. Fürth, gegen Röhrig zu Sonderbach (1839), 2) Kollisch und Consorten gegen die Concursmasse des Andreas Susbeck zu Bensheim (1837).

Ehe allein zu", welches alles annotatione sola patris vereitelt werden kann*).

Verordnung vom 29. Juli 1783, §. 2.

Es sind alle und jede Landjuden in Civilsachen, selbst in Sachen Jude contra Jude, bei Obsignationen, Inventuren und Theilungen — in Zukunft der christlichen Obrigkeit, so, wie christliche Unterthanen, untergeben. Die Ehepacten auf dem Lande werden in Zukunft von der gewöhnlichen christlichen Obrigkeit errichtet. — —

Mainzisches Landrecht, Tit. II. Von Einkindschaften**).

Zur Geschichte: Bodmann: Rheingauische Alterthümer. Zweite Abtheilung. Mainz 1819, S. 644—653. CXIV. Aufzählung einiger bürgerlichen Rechtsgeschäfte des Rheigaues im Mittelalter und ihre Behandlungsart. S. 645, 646 theilt der Verf. mit: „Nichts war — von XIII. bis in's XVII. Jahrhundert in unserm Rheingaue gemeiner, als das Einkindschaftswesen, dessen Form — ursprünglich bei uns höchst ungekünstelt und einfach war, im XVI. Jahrhundert aber durch die bekannte, vom Erzbischof Card. Albrecht erlassene und sogar in eine fast allgemeine Rechtsnorm hierunter übergegangene mainzische Untergerichtsordnung***) eine sowohl ihrer Natur als dem Interesse der allerseitigen Kinder und Verwandten weit angemessenere Richtung erhielt†). Sie übertrug

---

*) Zu §. 7 die Anmerkung: „Diese Stelle wird in der Praxis auf alle Illaten der Ehefrau erstreckt", zu §. 9 die Glosse: Hier wird wieder Heurathsgut und Zugebrachtes gleichgehalten. Sonderbar ist, daß vom Gegensatze des Heirathsguts, von der Widerlage, nicht disponirt und davon Tit. XXII. nur im Vorbeigehen Meldung geschieht. Uebrigens kömmt die Materie de dote in der Praxis selten, jene aber de illatis täglich vor.

**) Mittermaier: Grundſ. d. gem. deutschen Privatrechts, §. 368—371. Beseler: Die Lehre von den Erbverträgen, Th. 1. S. 7 ꝛc. Zoepfl: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Band 2, Abth. 2. §. 96: Die Einkindschaft, S. 284, 285. Strippelmann: Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des Oberappell.-Ger. in Cassel, Th. 7, Cassel 1851, S. 297—317: Ueber den Einkindschaftsvertrag in Hessen.

***) v. J. 1534. s. Strippelmann a. a. O. S. 302—305. A. Saur: Fasciculus judiciarii ordinis singularis. Frankf. 1588. Diese Untergerichtsordnung ist dort S. 3—21 abgedruckt. S. 14—16: Von Einkindtschafften.

†) „Seitdem", fügt der Verf. hinzu, „ward nur erst nach Vernehmung der beiderseitigen nächsten Verwandten, daß die vorhabende Einkindschaft zu der Kinder wahrem Nutz- und Frommen, mithin besser, als die Abmehrung sei, dieses Geschäft gestattet, und unter der Formel sanctionirt: „„Dieweil wir Schultheiß und Schöffen des Gerichts N. diese Erbschaft und Einkindschaft aus Ansage vermeldeter Eheleut, Freund und Vormünder vor Nutz und gut ermessen vnd die Freünd auch bei ihrer gegebenen Handtrewen behalten, daß sie gentzlich glauben, anderst nit wisten, noch verstünden, dann daß solchs den Kindern zu gutem frommen gelingen würde, vnd sie hierine vnueruortheilt weren: So haben wir auch darüff diese Einkindschafft als zuleßlich angenommen vnd mit vns. gn. Herrn Bann und Frieden ratificirt und bevestigt, vnd in vnser Gerichtsbuch schreiben lassen."" Sie kömmt erst um's Jahr

in Gemäßheit so unzähliger, uns zur Hand gekommener Rheing. Theilungs- und Einkindschaftsberedungen auf die gemachte (vereinten) Eltern, über die gemachte (uniirte) Kinder nicht nur das wechselseitige Erbfolgerecht in allen beyderseitigen gegenwärtigen und zukünftigen Gütern — jedoch nicht selten mit Ausschluß des großelterlichen Anfalles — sondern auch die volle bürgerliche väterliche Gewalt mit ihren anklebenden rechtlichen Vortheilen und Lasten; hiernach bezogen beide Eltern bald lebenslänglich, bald aber nur bis zur Veränderung (Heirath) der Kinder den vollen Nießbrauch und waren hingegen verbunden, bei eintretenden letzteren Fall diese, nebst Auskehrung des bestimmten Voraus (der jedoch nicht überall stattfand) aus der gesammten Gütermasse nach deren Maaße und Kräfte, auch Gutbefinden der Kinder nächsten Verwandten angemessen auszusteuern*). Daß Albrecht bei Abfassung jenes allgemeinen Landesgesetzes, soviel die Einkindschaft betrifft, unsern Rheing. Landbrauch hauptsächlich vor Augen gehabt und zum Grund gelegt habe, wird aus der Vergleichung fast mehr als wahrscheinlich.

S. 914, 915 fügt der Verf. hinzu: Die Ursprünge der Einkindschaft im Erzstifte Mainz sind dunkel und verlieren sich in's 13. Jahrhundert. Ein Beyspiel derselben vom Jahr 1296 liefert die Urkunde bei Gud I. 895, ein anderes aber eine noch ungedruckte vom Jahr 1314. Die Gelegenheit und Gründe ihrer Einführung bei uns sind eben so problematisch. Halbdunkele Spuren führen mich auf den uralten Gebrauch unsers Rheinstroms, daß bei Kindern verschiedener Ehen diejenige, die aus der ersten entsprossen waren, in jenen Gütern, es mochten Allodien, oder Lehen seyn, welche die Eltern bey der getrennten Ehe besessen hatten, die Vorkinder jenen, die der eine Ehegatte etwa in der folgenden Ehe erzeugt, in der Erbfolge vorgiengen, und folglich diese ausschlossen. S. J. Chr. Jon. Fischer: Versuch über die Geschichte der deutschen Erbfolge, B I. Hptst. VIII. Absch. II. S. 137, 138, 150, 238 und B. II. Th. I. N. 28, 29. Ob sich dieses auf ein bey uns Statt gehabtes Verfangenschaftsrecht (jus devolutionis) gegründet habe? getraue ich mir nicht zu bestimmen. Unendliche Fälle mögen aber belehrt haben, daß dergleichen Rechte der Vorkinder bey den Erbtheilungen große Unruhen und Zwiste zu veranlassen pflegen; man verfiel daher frühzeitig, und zwar bey uns schon im angez. Zeitraume, auf die Idee, zwischen solchen, aus verschiedenen Ehen erzeugten Kindern eine Gleichheit herzustellen. Das

---

1526 vor. Es wurden aber schon im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts diese Einkindschaftsberedungen bei uns seltener, und an dessen Schlusse findet man in unserm Rheingaue nur noch äußerst wenige Beispiele davon. Sie waren aber hier nicht nur bei den unteren Ständen, sondern auch bei unserm Landadel bis in's sechszehnte Jahrhundert überaus gebräuchlich." (Der Verf. theilt nun „beispielsweise einige ungedruckte Urkunden" mit.)

*) Anmerkend fügt der Verf. hinzu: Noch im fünfzehnten Jahrhundert waren inzwischen alle Einkindschaften im Rheingaue, wenn die hernach zu ihren Tagen gekommene vereinkindschaftete Vorkinder solche nicht anerkennen wollten, widerruflich, daher in solchen alten Briefen Bürgen, ja oft mit der Clausel des Einlagers bestellt worden, daß sie die Kinder vermögen wollten, die Einkindschaft zu begnehmigen (verjatzen).

Mittel hierzu war, die Nachkinder in die Gemeinschaft der Vorkinder, sowohl den Gütern, als Personen, und damit verbundenen Rechten nach, aufzunehmen, und sie dadurch in das rechtliche Verhältniß zu bringen, als wären sie sämmtlich von einerlei Vater und Mutter erzeugt worden. Bey Lehen geschah dies nun dadurch, daß man die aus folgenden Ehen erzeugte, oder zu erzeugende Kinder in die Samtlehnschaft mit den Vorkindern setzte, — bey Allodien aber geschah es durch einen simplen Vortrag; durch beyde Wege ward die Gemeinschaft als der Grund des simultanen Erbrechts solcher Kinder stabilirt. Der älteste, und bis in's XV. Jahrh. der einzige Fall solcher Gleichstellung war bey uns am Rheinstrome jener zwischen Kindern einer vor- und nachgehenden Ehe; — man sieht ein, daß dieses keine wahre Einkindschaft, sondern nur eine Ausgleichung (Expariatio) der Erbfolge gewesen seye. Wahrscheinlich leitete hier ein Schritt den andern; sobald man bey uns jene Expariation mehrerer, theils vorhandener, theils zu hoffender Kinder kannte, dehnte man solche auch auf den Fall beygebrachter Kinder aus, woraus denn die wahre Einkindschaft erwachsen ist. Unsere Rheinströmer benützten diesen Weg, bald, um die den Eltern beschwerliche Abtheilungen — bald, um künftige Erbfolgszwiste zu vermeiden, bald auch, um gerichtliche Einreden gegen Verpfändungen stiefkindlicher Güter zu beseitigen. — Unser erzst. Gesetzwesen über die Einkindschaften hatte eben auch seinen Wechsel. Bis in's XV. Jahrh. blieb ihre Form ausschlüßlich der Autonomie der Kontrahenten, und der ziemlich leichtsinnigen Willkühr der Ortsgerichte überlassen. Unter der Regierung Erzb. Diether's, vorzüglich aber Berthold's treffe ich die erste darauf gerichtete Verordnungen für einige Städte, z. B. Osterburken, Steinheim ꝛc. an; sie sind aber mehr Entscheidungen besonderer Rechtsfälle, als pragm. allgemeine Vorschriften. Wie sich nun aber unsere Kurfürsten durchgängig durch die Gerichtsgewalt, d. h. durch schiedsrichterliche u. a. Entscheidungen, um sich deren zu entheben, den Weg zur Gesetzgebung gebahnt haben, so geschah dies auch in Einkindschaftssachen. Daß bereits Erzb. Jacob darüber etwas allgemeines verordnet haben möge, muthmaße ich aus den im Jahr 1508 verhandelten Acten, wo es heißt: „nachdem, als wir vormahls geordnet und gesatzt haben, daß Einkindschaften beständig fürgehen sollen ꝛc." Das gesetzgeberische Hauptverdienst aber ist dem Erzb. Card. Albrecht in der erlassenen, und nachher der mainz. Untergerichts-Ordnung 1534 eingerückten Ordnung über die Einkindschaften eigen; gleichwohl that Albrecht dabey mehr nicht, als daß er die bisher zu Mainz, und im Erzstifte übliche Bräuche schriftlich verzeichnet, und besondere Erbfolgsfälle bestimmt hat, wozu ihm ein vom Stadtgerichte zu Mainz abgeforderter, gar ausführlich erstatteter Bericht überaus trefflichen Vorschub geleistet hat. So nöthig ihr nun Verbesserungen, und Zusätze waren, so blieb sie gleichwohl in allen folgg. Untergerichts-Ordnungen unverändert. Im Jahr 1526 trug das K. Reichskammergericht bei dem Reichsregimente darauf an: „eine beständige billige Maas zu ordnen, welchergestalt die Einkindschaft allenthalben im Heyl. Reich beständiglich uffzurichten geschehen sollen ꝛc. ꝛc." (bey v. Harppecht, Staatsarch. des

K. R. Cammerger. V. 216); allein dieser Punkt ward zum nächsten Reichstag verwiesen, wo dieser Gegenstand unerledigt blieb.

Nicht zwar als Gesetz, sondern als puren Leitfaden nahm daher jenes Reichsgericht unsere mainz. Verordnung auf, und sie ward auch erweislich das Modell mehrerer ähnlichen Verordnungen benachbarter Landesfürsten über diesen Gegenstand.

Mainzisches Landrecht, Tit. II. Von Einkindschafften*). §. 18.

Wie diese Kinder einander unter sich erben.

Soll auch der Vatter und Mutter diese unirte Kinder nebst ihren rechten vollbürtigen Geschwistern erben; die stieff- oder vereinkindschaffte Geschwister aber erben einander nicht.

B. B. Diese Stelle ist sehr dunkel, ich weiß sie mit dem Sinne des ganzen übrigen Titels nicht zu vereinigen. Der casus ist dieser: Der Mann bringt zwei rechte vollbürtige Kinder zu, und die Frau zwei. Diese werden vereinkindschaftet. Ein's der zugebrachten Kinder des Mannes stirbt. Wer erbt es? Die Eltern nebst den vollbürtigen Geschwistern. Warum erben die unirten Siefgeschwiester einander nicht gegen die ausdrückliche Disposition des §. 11?

Mainzisches Landrecht, Tit. II. Von Einkindschafften. §. 20.

Wie es sich bey Verheurathenden und Majorennen der Aussteuer halben zu halten.

Wann sich ein Kind verehelichet oder majoren wird, so seynd die Eheleut ihm weiter nichts, als die standsmäßige Aussteuerung zu geben schuldig.

B. B. Die Eltern sind den unirten Kindern die Aussteuerung schuldig. Sind sie es auch den nicht unirten schuldig, so, daß darauf geklagt werden könne? Ist nur analogisch entschieden, und die Frage kommt doch in praxi täglich vor, wo man ad jus commune recurriren muß. Denn im §. 3 des Tit. VII. ist nur entschieden, daß der überlebende, das Vermögen des Kindes usufructuirende Gatte dasselbe aussteuern müsse, woraus wiederum nur analogisch kann geschlossen werden.

Mainzisches Landrecht, Tit. III. Von Errungenschafften und Zubringen. §. 2.

„Gestalten dann alles, was eines und das andere aus zweyen Eheleuten vor ihrem Ehestand an Güteren gehabt, oder auch in stehender Ehe durch Erbschafft, Legaten, Schanckungen von Todts wegen, für sich absonderlich erlanget hat, für zugebracht geachtet werden solle."

Itzstein führt im dritten Capitel seiner oben S. 135 gedachten Dissertation, und zwar im §. 18, einen Rechtsfall vor. Er bemerkt: „Quod ad adquaestum conjugalem non referenda sint ea, quae

---

*) Bei B. B. die allgemeine Bemerkung: Die Materie von Einkindschafften kömmt in praxi moguntina sehr selten vor. Ich hatte in meiner ganzen Praxis nur einen Fall.

adquiruntur per successionem ab intestato vel etiam testamentariam alteri conjugum delatam, verbis sat claris in statutario moguntino decisum est. Ast dubium suboritur, quid juris sit, si alter conjugum stante thoro parenti succedat et in divisione hereditatis praedium quoddam pro certo pretio suscipiat, illudque pretium cohaeredibus ex pecuniis utrique conjugi communibus vel alteri conjugi propriis solvat, an jam hoc proedium jure illatorum aut jure acquisitorum titulo emtionis sit aestimandum?“ Der Verf. fügt hinzu: „Praedium huc ratione aquisitum ad acquaestum non pertinere, decidit praelaudabile judicium civicum electorale moguntinum in causa viduae Petri Macowitsky ejusque liberorum secundi thori contra ejusdem Petri Macowitsky liberos primi thori, et meo exiguo judicio rectissime“. Zugleich theilt der Verf. die in der Relation enthaltenen Gründe des Urtheils und zwar dahin mit: Hier entsteht die Frage, ob dieses Haus als ein maternum illatum zu betrachten seye? Hierau könnte gezweifelt werden, weil 1) unstreitig ist, quod omnia ea, quae ex conjugum communi pecunia comparantur, ad acquaestum conjugalem pertineant, in gegenwärtigem Fall aber zur Acquisition des Hauses ex massa communi der zweiten Ehe nach eignem Geständniß der Wittwe zur Auslieferung ihrer Geschwister 1351 Gulden verwendet worden sind, woraus 2) gefolgert werden könnte, daß nicht sowohl die Macowitsky'sche Ehefrau als Miterbin dieses Haus titulo hereditatis privative an sich gebracht, als vielmehr die beiden Eheleute selbiges titulo emtionis acquirirt hätten, welches auch noch mehr dadurch bestätigt zu werden scheint, weil 3) der Verstorbene in der Specification des weiblichen Zubringens nicht sowohl das Haus, als die als Erbantheil erwachsenen 848 Gulden als ein Illatum maternum angemerkt hat, wozu noch kommt, daß 4) dieses cum defuncto confessirte illatum von 848 Gulden bei der jüngsthin gepflogenen Abtheilung schon unter dem vorhergegangenen Rubro: Baarschaft angemerkt worden, woraus der consensus viduae, daß sie damit wohl zufrieden gewesen, und keinen Anspruch auf das Haus selbst zu machen gedacht, gefolgert werden könnte. Dennoch hält Referens dafür, daß das Haus als ein bloses illatum maternum zu betrachten sey, dergestalten jedoch, daß die Wittib die an ihre Geschwister ex communi massa conjugali bezahlte Summe dem männlichen Schwerdttheil mit zwei Drittel zu vergüten habe, weil 1) nach den in hiesigen Landen hergebrachten Gewohnheiten und juxta principia juris statutarii es eine ausgemachte Sache ist, daß nur das, was per industriam vel operas unius vel alterius conjugum, e. g. mediante emt. vend. locatione cond. arte vel opificio acquirirt wird, ad adquestum conjugalem gezogen werde, mithin die sonstigen adquisita, welche ex causa matrimonium antecedente ihren Ursprung haben, nicht in communionem kommen, in substrato aber die Wittib spem et jus successionis schon vor ihrer angetreten Ehe gehabt; ja sogar in Betreff des Hauses nach dem Tode ihrer Mutter per aditionem hereditatis, wo nicht schon bey Lebzeiten derselben wegen des ihr anerfallenen Paterni condomina gewesen, welches condominium ihr ebenso wenig durch den aus ihrer Ehenahrung zur Auslieferung ihrer Geschwister gethanen Herschuß der 1351 fl.

entzogen werden können, als vielmehr 2) zu schließen ist, daß ihr von ihren Geschwistern die übrigen an dem Hause gehabten Antheile lediglich in Ansehung der nahen Blutsverwandtschaft als ein privatives Eigenthum überlassen worden, mithin die aus der Macowitzki'schen zweiten Ehenahrung zur Abmehrung der übrigen Geschwister hergenommene Gelder anders nicht, denn als ein creditum anzusehen sey, zumalen 3) auch sogar auf jenen Fall, wenn die übrigen Geschwister das elterliche Haus an einen extraneum hätte abgeben wollen, der Wittwe das jus retractus ex jure consanguinitatis zugestanden hätte, in welchem Fall gleichwohlen derselben Ehemann, wenn er auch schon zu Bewirkung dieses Retracts die Gelder ex communi massa hergegeben, auf das Eigenthum des retrahirten Hauses keinen Anspruch gehabt, cum praedium jure sanguinis retractum in acquaestum conjugalem nequaquam, pecunia autem redemtionis omnino referatur, wogegen auch nichts hindert rat. dubit. 1) Gestalten die oben angezogene Regel, quod omnia ea ad questuum communionem referantur, quae ex communi pecunia comparata sunt, von den Autoribus, welche de acquestu conjugali geschrieben, dahin limitirt wird: nisi acquisitiones originetenus ex causa vel jure matrimonium antecedente proveniant, als in welchem Fall das acquisitum als ein ledigliches Eigenthum des Ehegatten gehalten wird, welchem solches angefallen ist, wenn auch schon hierzu per consequentiam einige Gelder ex massa conjugali wären hergegeben worden, quia causa antecedens, e. g. jus sanguinis vel hereditarium erat causa immediata hujus acquisitionis und nur per accidens geschieht, daß bei solcher Gelegenheit einige Gelder ex massa communi müssen hergeschossen werden, wie solches Ernst in Dissert. de comm. acquest. int conj. ex stat. civil. Mogunt. recepta Cap. 3, Sect 1, §. 1, p. 18, durch mehrere Exempel demonstrirt. Ingleichen verfangt auch nichts rat. dub. 2 gestalten in substrato de jure succedendi et condominio viduae constiret, auch für dieselbe die praesumtio amoris propter vinculum consanguinitatis kundbarlich streitet, das titulus emtionis aber nirgendswo ex actis erfindlich ist, und zwar um so weniger, als ad rat. dub. 3 der Defunctus allem Anschein nach ein ganz anderes Ziel und End gehabt, warum er zu Ende des Verzeichnisses angemerkt, daß seiner Frau an ihrem elterlichen Haus zu ihrem Antheil 848 Gulden zustünden, nämlich weil er dadurch bestimmen wollen, daß dieselbe das Uebrige, so ihren Geschwistern von ihm ex massa communi herausbezahlt worden, der Macowitsky'schen zweiten Ehenahrung zu vergüten hätte. Zum Andern würde es auch ein vergebliches Beginnen des Mannes gewesen seyn, durch seine eigenhändige und willkührliche Annotation die illata seiner Frau abzukürzen; noch weniger aber mag rat. dub 4 der Wittib im Wege stehen, da dieselbe die Specification, welche sie erst damals unter ihres Mannes Briefschaften vorgefunden, gleich anfänglich bey der Theilung, ohne sie recht eingesehen zu haben, zu dem Ende hergegeben, damit ihre inferirte Effecten in das Theilungsprotokoll unter den gehörigen Rubriken möchte eingetragen werden 2c. Es ist also Referentis votum, dieses Haus für ein illatum maternum, jedoch mit dem eben gedachten Vorbehalt, zu erklären.

Mainzisches Landrecht, Tit. III. Von Errungenschafften und Zubringen. §. 5.

Was erweislich nicht zugebracht, ist alles errungen, deßgleichen das in der Ehe auch nur von einem Theil erhandelte.

Wann ein Gut oder dergleichen nur von einem deren Eheleuten Zeit stehender Ehe erhandelt wird, so solle es gleichwohlen pro acquestu conjugali geachtet werden.

B. B. *) In der Praxis kommt oft die Frage war, ob ein Contract, welchen der Mann ohne die Frau oder die Frau ohne den Mann eingeht, dennoch Beyde verbinde. Oft widerspricht der Mann oder die Frau dem einseitigen Handel in judicio, daß er ihm oder ihr nachtheilig sei. Nach den gemeinen Grundsätzen wird beiderseitiger Wille erfordert. Hier scheint aber das Gegentheil analogisch entschieden zu sein. Was von einem der Eheleute seit stehender Ehe erhandelt wird, soll „gleichwohlen pro acquaestu conjugali geachtet werden." Wenn der andere Ehegatte scientia et patientia tacite consentirt, so ist kein Anstand; aber außer diesem Fall wäre es ein hartes, oft schädliches Gesetz.

Mainzisches Landrecht, Tit. III. Von Errungenschaft und Zubringen. §. 6.

Was weiter unter dem Zubringen der Frauen zu verstehen.

Unter der Frauen Zubringen oder Verlassenschafft werden gezehlet der Brautschatz — —; nicht weniger bleiben derselben und ihren Erben eigenthümlich die hochzeitliche und andere Kleider, welche der Mann hat machen lassen, deßgleichen die von ihm empfangene geringe oder Stands-gemäße Schanckungen zum Neu-Jahr oder Angebinds, am Nahmens- oder Geburthstage, welches dem Richterlichen Ermessen allenfalls anheim gegeben wird.

B. B. „Kleider — Stands-gemäse Schenkungen." Der Werth sollte bestimmt sein, mit Rücksicht auf die Disposition Tit. VIII. §. 10, wogegen im gemeinen Leben durch Kleidermachen und allerhand Schenkungen mit Nachtheil der Vorkinder gar sehr ausgeschweift wird. Daß es dem richterlichen Ermessen anheimgestellt werde, ist zu unbestimmt, nicht genugthuend.

Mainzisches Landrecht, Tit. IV. Von Schulden, so währender Ehe gemacht werden. §. 1.

Währender Ehe gemachte Schulden zahlt die hinlängliche Errungenschafft. Wer sonsten die übrige in und vor der Ehe allein gemachte, die ex delicto herrührende, die Spielschulden — zu bezahlen.

Alle Schulden, die währender Ehe gemacht werden, es sey von Mann oder Weib, die sollen ohne Unterscheid aus der Errungenschafft bezahlt werden. Wenn sich aber die Errungenschafft so weit nicht erstrecket, so

---

*) Zu §. 1 — 3: Was für Zubringen und für Errungenschaft zu halten, und wie Beydes extra casum specialis pacti zu theilen sey, ist richtig und deutlich bestimmt.

soll jedes Ehegenoß diejenige Schulden, die es währender Ehe absonderlich gemacht, und nicht in gemeiner Nahrung verwendet, deßgleichen auch diejenige Schulden so ein- oder anderer Theil vor angetretener Ehe contrahirt hätte, von seinem Zugebrachten und Ererbten allein bezahlen, deßgleichen auch diejenige Schulden, welche ex delicto, so des ein- als des andern herrühren, nicht minder die contrahirte Spielschulden von demjenigen, welcher dazu condemniret worden, oder resp. contrahiret, allein, ohne mindeste Concurrirung des anderen Theils, ganz bezahlt werden, und selbigem zu Last bleiben sollen.

B. B. „Von Mann oder Weib." — Wenn man Schulden darunter versteht, welche ein Ehegatte ohne des andern Wissen gemacht hat, wie es nach dem Buchstaben zu verstehen ist, so widerspricht diese Stelle dem §. 2, wornach der Mann oder die Frau nur jene Eheschulden mitbezahlen sollen, von denen er oder sie Wissenschaft gehabt, und wogegen er oder sie nicht protestirt hat. Ich hatte den Fall einigemal in praxi, daß dem auf seine Schuld klagenden Gläubiger bald der Mann, bald die Frau die Einrede entgegensetzte, daß sie nicht Wissenschaft davon hätten, der Kläger aber sich auf den §. 1 berief, daß alle Schulden, die während der Ehe gemacht worden seien, es sey vom Mann, oder vom Weib, ohne Unterschied aus der Errungenschaft gezahlt werden sollten, wenn sich diese so weit erstrecke. Denn nur auf den Fall, daß sich die Rungenschaft nicht so weit erstreckt, disponire der zweite Theil dieses Paragraphen, daß jeder Ehegenosse die Schulden, die er während der Ehe absonderlich gemacht, und welche nicht in gemeiner Nahrung verwendet worden seien, von seinem Zugebrachten allein bezahlen solle. Es erhebt sich daher ein starker Zweifel darüber, ob das gesetzliche Erforderniß, daß beide Eheleute Wissenschaft von der Schuld gehabt, oder diese zur gemeinen Ehenahrung verwendet worden, sich auf jeden Fall, die Rungenschaft mag zur Zahlung hinreichen, oder nicht, oder nur auf den letzten Fall zu verstehen sey, weil das Statutum beide Fälle zu unterscheiden scheint. Man interpretirte aber in judicando die allgemeine Stelle: „Alle Schulden," ohngeachtet der Disjunction: „Mann oder Weib," aus den folgenden Stellen, mit welchen sie sich sonst nicht vereinigen ließen, wornach die ganze Disposition wesentlich den Sinn erhielt: Mann oder Frau mag absonderlich die Schuld gemacht haben; dennoch muß sie aus der Rungenschaft bezahlt werden, wenn sie zur Ehenahrung verwendet worden, oder wenigstens mit beider Eheleute vorgängigem oder nachfolgendem Wissen ohne Protestation gemacht worden; erstreckt sich aber die Rungenschaft nicht so weit, so soll jeder Ehegenosse nach Maasgabe seines rungenschaftlichen Antheils aus seinem Zubringen zahlen. Vor der Ehe contrahirte Schulden, Spielschulden und Schulden, die ex delicto entstehen, soll aber jeder Theil aus dem seinigen allein bezahlen. Atque ita constanter judicatum est. Nun entsteht aber in praxi die weitere Frage: Wie soll der Gläubiger scientiam und versionem erweisen? Ist es genug, wenn der Mann der Frau gesagt hat, daß er das Geld geliehen, ohne ihr das Geld vorgezählt und gezeigt zu haben? ist es genug, wenn der Mann in dem Schuldschein versionem eingesteht? Hierin besteht die größte Schwierigkeit, die das Landrecht nicht sollte unberührt lassen; denn darüber entstehen allzeit die heftigsten und beschwerlichsten Prozesse. Das erste scheint

nicht genug zu sein, weil der Mann die Frau belügen kann, und sie nicht schuldig ist, ihm zu ihrem Nachtheil zu glauben, das andere auch nicht, weil confessio mariti confessio tertii ist, welche der Frau nicht schaden kann. Ich hatte noch vor Kurzem den Fall, daß der Mann seiner Frau entdeckte, wie er einen gewissen Handel mache und dazu bei N. Geld leihen wolle. Er that dieses auch, brachte aber das Geld nicht nach Hause, sondern ging mit demselben davon, worauf ein förmlicher Concurs mit Verlust vieler tausend Gulden ausbrach. Es ward heftig gestritten, an scientia uxoris probata sit? Ich entschied: Quod non! und würde auch so entschieden haben, wenn der Mann sogar gesagt hätte, wirklich Geld geliehen zu haben, ohne es der Frau vorzuzeigen und darzuzählen, was meines Erachtens erforderlich ist, wenn ex scientia et silentio auf consensus in mutuum geschlossen werden will. Zur Verhütung schwerer Rechtsstreite wäre es also sehr nützlich, ja nothwendig, wenn das Landrecht disponirte, daß keine Frau und kein Mann pro sciente sollte gehalten werden, wenn nicht in ihrer Gegenwart das Geld vom Gläubiger im Beisein eines Zeugen geschossen worden, der solches auf den Schuldschein attestiren muß, wornächst, wenn auch dieser Zeuge inzwischen erstorben sein sollte, der Gläubiger ad suppletorium zuzulassen sey.

Der Juden, der sogenannten Buchschulden u. s. w. gedenkt das Landrecht gar nicht, die doch weit frequenter, als Spielschulden und Schulden ex delicto vorkommen. Auch wäre nach der jetzigen allgemeinen Leidenschaft nicht unnütz, wenn entschieden wäre, ob auch Lotterieschulden für Spielschulden zu halten? In Ansehung jüdischer Gläubiger haben wir zwar eine Verordnung vom 13. December 1729, aber was nutzt es, da immer disputirt wird, ob sie ad observantiam gekommen, oder nicht, ob sie nicht contraria consuetudine abrogirt sey? Ich habe in der Ketti'schen Concurssache zu Schlangenbad im Jahr 1780 nach dieser Verordnung*) noch erkannt und die Juden

---

*) Verordnung, was zu Verhütung des von denen Juden bey dem denen Chur-Mayntzischen Bürger, Beysassen und Unterthanen Mittels blosser Schuld-Scheinen oder ausgestellten Wechsel-Brieffen gethanen Geldt-Vorschuß, oder denen mit selbigen getroffenen Contracten einige Zeit her verspührten und zu derselben äußersten Schaden und Verderben ausgeschlagenen ohnverantwortlichen Wuchers und Betrugs hinführo beobachtet werden solle. Mainz. Diese Verordnung, in Quart zu „Maintz gedruckt in der Churfürstl. Hoff- und Universitäts-Buchdruckerey", ist folgenden Inhalts: „Von Gottes Gnaden Wir Frantz Ludwig, des Heiligen Stuls zu Mayntz Ertz-Bischoff 2c. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen; Nach demahlen Wir höchst mißfällig vernehmen müssen, daß so wohl bey denen Gerichten in unserer Residentz-Stadt Maintz, als denen Beambten, Schultheissen und Gerichten auff dem Land von Unseren Bürgeren, Beysassen und Unterthanen, insonderheit denen gemeinen Krämer, Würthen, Handwercks- und anderen gemeinen Leuthen seither einigen Jahren vielfältig beschwerend angebracht worden, daß Unsers Ertz-Stiffts Schutz-Verwandte Juden durch fast ohnerhörte Erhöhung deren Interessen, alsbaldige Abziehung derenselben bey Ausstellung deren Obligationen, Schuldscheinen und Wechsel-Brieffen, Ausbedingung ohnerlaubter Discretionen zu Bedeckung des schändlichen höchst-verbottenen Wuchers, oder auch auff andere listige und ohnzulässige Arth sich derer, welche ihre Hülff und eines Vorschusses bedürfftig gewesen, Nöthen oder Einfalt leichtfertiger Weiß mißbrauchet, auch denen einen Geld-Mangel empfindenden oder sonsten ihren Sachen nicht wohl vorstehenden Leuthen allerhand Waaren statt der Valutae vor einen hohen Preiß angeschlagen, sodann bey dem

mit ihren Wechseln simpliciter abgewiesen; sie appellirten, setzten aber die Appellation nicht fort.

Verfall der Wechsel-Brieffen, oder Verfliessung der zur Zahlung angesetzten und versprochenen Terminen, die schuldige Summen unter angedroheter Klag und Verschimpffung mittels Angebung geringer Waaren, oder durch andere gewinnsüchtige Intriquen umb ein Mercklisches über die ihnen von Rechts-wegen gebührende Interesse zu vergrösseren, und sonsten die Christliche Insassen zu mehr andern höchst-schädlichen Contracten zu induciren gesucht, dergestalt, daß dieselbe durch Abnehmung solcher übermäßigen Zinsen und Discretionen, auch Auffschwätzung der Waaren in einen den rechten Werth weit übersteigenden Preiß, und Beredung zu so nachtheiligen Handlungen in nicht geringen Schaden, auch öffters gäntzlichen Abgang ihrer Nahrung nach und nach erbärmlich gebracht worden, die Juden aber diese ohnverantwortliche Vervortheilungen und Betriegereyen so heimlich und verdeckt zu spielen gewußt, daß, wann der Schuldner gegen die sonst ohnlaugbaren, und für seine Hand erkennte Schuld-Brieff und Contracten sich des in Rechten zu statten kommenden Einwendens usurariae pravitatis, oder des nicht empfangenen Werths oder Gelds zu bedienen vermeint, der dißfalls nöthige Beweiß meistens weder vor demselben auffgebracht, noch auch vom Richter durch anwendende genaueste Einsicht der Sach, und deren möglichste Erforschung zu Entdeckung der Wahrheit, und Ueberzeugung der Wucherer zu gelangen gewesen, oder auch, da der Richter in Wechsel-Sachen diese und andern eine weitläufftige Untersuchung erforderende Exceptiones und Einwendungen dem Stylo Cambiali gemäß ad judicium separatum verwiesen, die Christliche durch Bezahlung des Wechsel-Brieffs bereits weit zuruck gesetzte Schuldner durch langwierigkostspielige Proceß und Jüdische Ausflüchten in das völlige Verderben gestürtzet worden. Gleichwie aber dieses dem gemeinen Weesen höchst-schädliche Unternehmen, und solche ohnverantwortliche Mißbräuch und Aussaugungen ohnvorsichtiger oder einfältiger betrengter Leuthen, nicht nur in des Heil. Römischen Reichs-Satzungen auff das Höchste verbotten seyn, sondern auch jeder Christlichen Lands-Herrschafft sothanen mehr und mehr einreissenden und umb sich fressenden Uebel zu Erhaltung der armen Unterthanen auff das Nachdrücklichste zu steuren, und zu dessen Abwendung alles Mögliche vorzukehren, allerdings obliegen will. Als wollen Wir zwar Erstlich geschehen lassen, daß, falls einer oder anderer von Unseres Ertz-Stiffts Judenschafft einem von Unseren Burgeren, Beysassen und Unterthanen, ohne daß er durch Faust-Pfänder, judicial- oder extrajudicial-Hypothequen wegen Wiedererhaltung des vorgeschossenen Capitals gnugsamb gesichert wäre, einiges Geld vorschiesset in Erwegung damit Unseren Burgeren, Beysassen und Unterthanen in ihren vorfallenden Nöthen desto ehender und williger ausgeholffen werde, sechs pro Cento jährlichen Interesse nehmen, auch hierauff bey vorkommenden Klagen von denen Gerichteren gesprochen werden möge; Im Fall aber, daß dem Jüdischen Gläubigern auff vorgedachte Weiß zu wieder Erlangung seines ausgelehnten Gelds hinlängliche Sicherheit ertheilet worden wäre; So sollen solche versicherte Capitalien den Rechten und Reichs-Satzungen gemeß nur mit fünff pro Cento fordershin Jährlich verzinset, dasjenige aber, was darüber sub quocunque praetextu erhoben wird, als unzuläßige und straffbare Zinsen angesehen, fort wieder die Uebertrettere nach Schärffe der Rechten verfahren und über dieses das zuviel genommene denen Debitoren erstattet werden, und weilen man Zweytens einige Zeither beobachtet, daß die Juden von denen des Wechsel-Handels ganz ohnerfahrnen gemeinen Burgeren, Beysassen und Unterthanen sich auch über geringe denenselben vorgestreckte Gelder, zu Abschneidung der ihnen sonsten zustehenden rechtlichen Einwendungen, sofort Erhaltung geschwinder Executions-Hülff, Wechsel-Brieff ausstellen lassen, da doch das Wechsel-Recht eigentlich und allein unter Kauff- und Handels-Leuthen, und wann ansehnliche Summen Gelds gegen anderes Geld bey einem Dritten angewiesen worden, seinen Ursprung hergenommen; Als sollen hinführo alle von Unseren Burgeren, Beysassen und Unterthanen an die Juden ausgestellte Wechsel-Brieff, oder sogenannte Cambia sicca, deren Summen sich nicht auff 50 fl. erstrecket, nicht für Wechsel-Brieff, sondern gemeine Schuld-Schein geachtet, mithin denenselben die Privilegia Cambii nicht gestattet, noch darüber in Unserer Stadt Maynz, wann die Sach sonsten ihrer Eigenschaft und der Ordnung

Ebenso nothwendig ist eine Vorsehung in Ansehung der Krämerschulden. Eine verschwenderische Frau borgt für viele hundert Gulden

---

nach dahin nicht gehöret, bey Unserer Rhenten auff Loneck, als in foro Cambiali, sondern bey Unserm Cammer-Ambt und Stadt-Gericht Klag erhoben und cognoscirt werden, woferne sich nun Dritteis zutraget, daß einer von Unsern Burgern und Beysassen in Unserer Stadt Maynz bey einem Juden fünfftzig oder mehrere Gulden und einer von Unsern Unterthanen auff dem Land zehen Gulden auff eine blosse Handschrifft oder gemeinen Schuld-Schein Lebensweiß auffzunehmen Willens wäre, so solle die Auslehhe und zwar in Unserer Stadt Maynz anders nicht, als in Beyseyn entweder Unseres Stadt-, Ober- oder Unter-Gerichtschreibers, oder eines von denen von Uns hierzu bestellten, und von Unserer nachgesetzten Regierung mit absonderlichen Pflichten belegten Kayserlichen Notarien als des Joannis Eucharii Peetzens und Johann Adam Mollen (auff deren Abgang Wir andere hierzu annehmen werden) und auff dem Land in Gegenwart des Orths-Schultheissen, Stadt- oder Gerichtschreibern geschehen, und von einem derenselben nicht allein, daß solches in seinem Beyseyn vorgegangen, unter dem Schuld-Schein bemerket, sondern auch einem zu solchem End absonderlich haltenden Protocoll mit Beysetzung des Jahrs und Tags einverleibt, in Entstehung dessen aber solchen blossen Handschrifften und Schuld-Scheinen kein Glauben beygemessen, noch darauff in Urtheilen reflectirt werden. Auff gleiche Weiß soll es auch Viertens mit denen ad 50 oder mehr Gulden sich belauffenden und von Unsern Burgern, Beysassen und Unterthanen (wovon Wir jedoch die factors und Kauff-Leuth Unserer Stadt Maynz, damit der Handelschafft dardurch kein Hindernuß zuwachsen möge, ausgenommen, und es dieserthalben bey der bisherigen Wechsel-Observantz oder etwa künfftig errichteten Wechsel-Ordnung gelassen haben wollen) auff einem Unsers Ertz-Stiffts Juden ausgestellten Wechsel-Brieffen gehalten werden, allermassen der Christliche Schuldner bey Ausgebung eines solchen Wechsel-Brieffs sich in Unserer Stadt Maynz entweder bey Unserer Rhenten oder einem von beyden vorbenannten Kayserlichen Notarien und auff dem Land bey des Orths-Schultheissen, Stadt- oder Gericht-Schreibern nebst dem Jüdischen Gläubiger anzumelden und der letztere entweder in Beyseyn eines Deputirten von Unserer Rhenten oder deren anderen jetzt erwehnten Persohnen dem Erstern das Geld darzuzehlen, und die Valutam, wann selbige in Waaren bestehet, und es füglich geschehen kan, vorzulegen oder wenigstens der Christliche Schuldner, wie er solches allenfalls mit einem leiblichen Eyd zu behaupten getrauet, die Valutam und das Quantum, so er entlehnt, item die Zeit, auff wie lang, und zu wie viel pro Cento, auch in was vor einem Jahr und Tag er solches auffgenommen, sambt andern dabey vorgefallenen Umbständen anzuzeigen schuldig, vorgedachte Rhenten und Notarii aber, wie auch die Schultheissen, Stadt- und Gericht-Schreiber auff dem Land alles dieses einem hierzu gewidmeten Protocoll einzutragen, auch mittels Beysetzung des Worts vidit oder auff Teutsch, durchsehen, und seines Nahmens unter dem Wechsel-Brieff und zwar in der Stadt Maynz gegen Zahlung 30 Kreutzer und auff dem Land gegen Erlegung 10 Kreutzer zu notiren gehalten, und in dessen Ermanglung die von mehrbesagtem Christlichen Schuldnern auff die Juden ausgestellte Wechsel-Brieff nicht gültig seyn, einfolglich darauff bey denen Gerichten keineswegs gesprochen werden solle, da auch Fünfftens der Christliche Schuldner des Schreibens ohn- oder nicht wohl erfahren, mithin den Wechsel-Brieff selbst zu schreiben nicht fähig seyn würde, alsdann solle gleichfalls bey Straff der Ungültigkeit der Inhalt des einem Juden zustellenden Wechsel-Brieffs von niemand anderst, als in Unserer Stadt Maynz von einem Rhenten-Deputato, oder einem von beyden Notariis und auff dem Land von dem Schultheissen, Stadt- oder Gericht-Schreibern geschrieben, und, wo möglich, von dem Schuldner unterschrieben, oder wenigstens mit seinem Hauß-Märck unterzeichnet, und letztern Falls von demjenigen, so den Wechsel geschrieben, des Schuldners Nahmen beygesetzt, und daß das unterstehende Hauß-Märck in seinem Beyseyn wegen Schreibens Ohnerfahrenheit vom Schuldner selbsten gemacht worden, unten bemercket, übrigens aber in allen dergleichen Wechsel-Brieffen, wann das Interesse zur Haupt-Summ geschlagen worden, wie viel solches ausgemacht, absonderlich und ob die Valuta in Geld oder Waaren bestanden, gemeldet werden,

Waaren und täuscht ihren Mann, daß sie solche aus ihrem Spielpfennig oder erspartem Haushaltungsgeld bezahlt habe, so lang, bis die Schuld

---

welches alles Sechstens ebenmäßig statt haben solle, obschon die von denen Christen auff Juden anfänglich ausgestellte Wechsel-Brieff sich nicht mehr in des ersten Gläubigers, sondern eines dritten Christen oder Juden Händen befinden würden, gestalten selbige, wann dasjenige, so in nächstvorigen §o verordnet ist, nicht beobachtet worden, eben so wenig, als wann er noch in des ersten Jüdischen Gläubigers Gewalt wäre, für gültig gehalten werden solle. Im Fall aber Siebendens der Wechsel-Brieff in der Verfall-Zeit von Unseren Burgeren, Beysassen oder Unterthanen nicht bezahlt werden könnte, oder wollte, so solle desselben Prorogation oder Umbschreibung, wie auch die Verfertigung des Protests in Unserer Stadt Maynz anderst nicht, als bey Unserer Rhenten, oder von einem von beyden hierzu angenommenen Notariis, und auff dem Land von denen Schultheissen, Stadt- oder Gericht-Schreibern beschehen, und solches dem in diesen Sachen haltenden Protocoll sambt Tag und Jahr, auch was bey der Prorogation oder Umbschreibung für Interesse versprochen oder gegeben worden, eingetragen werden. Und nachdeme Achtens sich öffters geäussert, daß die Juden nach erfolgtem Absterben verschiedener geistlich- und weltlichen Persohnen an die Verlassenschafft und Erben mittels Beybringung einiger Wechsel-Brieffen, Schuld-Schein, oder ihrer Bücher ganz ohnvermuthet grosse Forderungen, von denen vorhin nichts bekannt gewesen, gemacht, und selbige durch des verstorbenen eigene Hand oder einige dienliche Praesumptiones und Umbständ zu behaupten gesucht, hierunter aber allem Ansehen nach böse und gottlose Streich verborgen gewesen; Als sollen Unsere Schutzverwandte Juden, wann dieselbe an einen, welcher Unserer geist- oder weltlichen jurisdiction unterworffen, weß Stands er auch ist, eine Wechsel- oder andere Forderung, so nicht nach Maßgab gegenwärtiger Verordnung anfänglich in Unserer Stadt Maynz Unsern Stadt-Gerichts-Schreibern Rhenten oder einen von beyden Notarien, und auff dem Land dem Schultheissen, Stadt- oder Gericht-Schreibern angezeigt, und von ihme annotirt worden, und sich in Quanto über 25 fl. betraget, zu haben vermeinen, und der Christliche Schuldner in eine schwere Krankheit verfallet, auff vernommenen desselben gefährlichen Zustand, solches in Unserer Stadt Maynz entweder mehr berührten Unsern Stadt-Gerichts-Schreibern, Rhenten, oder einen von beyden Notarien, und auff dem Land denen Schultheissen, Stadt- oder Gerichts-Schreibern bey Verlust der Forderung hinterbringen, und derjenige, bey welchem die Anzeig beschehen, solches gegen Zahlung 10 Kreutzer in der Stadt, und 5 Kreutzer auf dem Land von dem Creditore mit Vorbehalt seines Regress an den Schuldner und dessen Erben des Kranck-Darniederliegenden angeblichen Debitoris nächsten Anverwandten, Erben, oder vornehmsten Domestiquen umb den Krancken, wo möglich, über die Schuld und deren Quantität zu vernehmen wissen lassen, und wie und welcher gestalten solches geschehen, dem Protocoll mit Jahr und Tag inseriren. So viel Neuntens die Kauff, Tausch und andere unter dem Nahmen der in Rechten beschriebenen Contractuum nominatorum oder innominatorum zwischen Unsern Christlichen Burgeren, Beysassen und Unterthanen (jedoch die factors und Kauffleuth in Unserer Stadt Maynz aus vorangezogener Ursach abermahl ausgenommen) an einen- und unserem Schutz angehörigen Juden am andern Theil vorgehende Händel, bey welchen die baare Bezahlung nicht gleich erfolget, sondern auff Zeit und Ziel versprochen worden ist, betrifft, sollen dieselbe anderst nicht gültig seyn, noch darauff in judicando Reflexion gemacht werden, es seye dann, daß selbige, wann sie auff dem Land 10 fl. und in Unserer Stadt Maynz 25 oder mehrere Gulden auswerffen, Erstenfalls des Orths-Schultheissen, Stadt- oder Gerichts-Schreibern, und andernfalls Unsern Stadt-, Ober- oder Unter-Gericht-Schreiberrern, Rhenten, oder einen von beyden Notarien angezeigt, Summarie untersuchet und dem Protocoll mit ihren Umbständen, wie auch Tag und Jahr inserirt werden, nicht weniger, wann Zehendens zwischen mehrgemelten Unsern Burgeren, Beysassen und Unterthanen, sodann denen Juden ein Societäts- und andere Handel auff Abrechnung geschlossen würde, solle selbiger nicht nur auff gleiche Weiß gehörigen Orths angezeiget, sondern auch wenigstens alle Jahr bey denen in Unserer Stadt Maynz und auff dem Land hierzu verordneten Persohnen eine ordent-

eingeklagt wird. Eine öftere Ursache frühen Verderbs junger Eheleute. Sollte nicht durch ein ähnliches Gesetz, wie in Betreff der Offiziers ohnlängst ergangen ist, Hülfe dagegen geschafft werden können, indem der Krämer nicht ohne Vorwissen des Mannes, wenigstens nicht über eine bestimmte Summe und Zeit, bei Verlust der Forderung borgen dürfte?

Mainzisches Landrecht, Tit. IV. Von Schulden, so während der Ehe gemacht werden. §. 2.*)

Wer — die zum Nutzen des Haus-Weesen, die mit Vorbewust des andern gemachte, aber nicht widersprochene — Schulden zu bezahlen.

„Hätten — beyde Ehe-Genossen die Schulden gesambter Hand oder das eine aus denenselben solche auch ohne Vorbewust des anderen, jedoch zu ihrem gemeinen Hauswesen oder Güter-Bau gemacht, so solle der Mann zwei Drittel und die Frau ein Drittel daran zahlen. Wie dann auch diejenige Schulden (welche eines aus denen Eheleuten gemacht, obschon sie zum Besten der gemeinen Nahrung nicht geschehen) der andere Ehe-Gatt, nach Maßgab seines Antheils Errungenschafft, aus dem seinigen bezahlen solle, wann es nur Wissenschafft gehabt, daß sein Ehe-Genoß

---

liche Abrechnung gepflogen, wie solches geschehen, in Protocollo auffgeschrieben, und über das Debet eine authentische Handschrifft auff die bereits vorgeschriebene Weiß ausgefertiget, fort vor die Berechnung in der Stadt Maynß jedesmahl 30 und auff dem Land 10 Kreutzer von dem Schuldner bezahlt werden, falls auch Eilfftens eine Frau nebst ihrem Ehemann eine blosse Handschrifft oder ein Wechsel-Brieff einem Juden zu unterschreiben Willens wäre, alsdann hätten in Unserer Stadt Maynß respective Unser Stadt-Gerichts-Schreibern, Rhenten, oder einer von beyden Notarien und auff dem Land der Schultheiß, Stadt- oder Gerichtschreiber die Frau wohl zu unterfragen, ob und wie das auffnehmende Geld in eines oder andern von beeden Ehegatten Nutzen verwendet werden wolle, und ob dieselbe sich also nebst ihrem Mann zu obligiren freywillig gesonnen seye, und wann sie hierauff die nöthige Erläuter- und Erklärung ertheilet, selbige dem beneficio Senatus Consulti Vellejani und der Authenticae si qua mulier nach vorgegangener dessen genugsamer Verständigung praevia stipulatione manus renunciiren zu lassen, und was sich darbey ergeben, dem Protocoll einzuverleiben, massen, wofern dieses unterlassen worden, der Weiber Unterschrifft bey Unseren Gerichten keineswegs attentirt, noch ihnen und ihren Erben solche zum Last gereichen solle, und gleichwie Zwölfftens ohne das in denen Rechten ausdruck- und heylsamlich versehen, daß denen in vätterlichem Gewalt stehenden oder minderjährigen jungen Leuthen ohne respective vätterlichen, vormündlichen oder deren Curatorum Consens kein Geld gelehnet oder Waaren geborget werden solle; Als wird Unseren Schutz-verwandten Juden solches annebens bey Vermeldung scharffer ohnnachläßiger Straff und pro re nata Aufffündigung des Schutzes hiermit verbotten. Zu Urkund dessen haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Cantzley Secret-Insiegel beydrucken lassen, so geschehen Maynß, den 13. December 1729. —

*) Vergl. über §. 1 und 2 die bis zum obersten Gericht erwachsene Rechtssache des Accessisten Blösinger gegen die Debitmasse der Ehefrau des Georg Michel zu Hambach. 1849.

Ueber §. 4 vergl. die Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen des Syndicus piorum corporum Namens des Kirchenfonds zu Bensheim gegen Johann Reiß und andere Gläubiger des Joh. Philipp Schorn zu Biblis (1827), sowie in Sachen des Wolf Mainzer in Biebesheim gegen die Ehefrau des Andreas Gutjahr zu Gernsheim. 1830.

diese Schulden mache, und dargegen bey Gericht oder bey denen Creditoren nicht protestiret, sondern darzu stillgeschwiegen hat."

Bei Erlassung zweier Urtheile in seiner Plenarsitzung am 2. Februar 1853, in Sachen des Adam Jakob II. von Birkenau gegen Nicolaus Kadel's Ehefrau, Forderung betreffend, und in Sachen der Katharina Illert zu Mühlheim gegen Adam Eppel zu Birnheim, Forderung betr., ging Gr. Hofger. d. Pr. Starkenb. davon aus: Nach der Rechtsprechung des obersten Gerichts (Präjudiz Nr. 130) könne, wenn Eheleute in einer quoad acquestum partikularen Gütergemeinschaft lebten, die Ehefrau sich von der Theilnahme an der Verbindlichkeit der Zahlung einer während der Dauer der Ehe, von dem Ehegatten einseitig contrahirten Schuld nach dem Verhältnisse des ihr an der ehelichen Errungenschaft ertragenden Antheils nur durch den Beweis befreien, daß die fragliche Schuld nicht die Eigenschaft einer wahren Socialschuld habe. Nach dem Mainzischen Landrecht Tit. IV. §. 2, gehöre aber zur Beseitigung einer wahren Socialschuld nicht nur der Beweis, daß die fragliche Schuld zum ausschließlichen Vortheile des andern Ehegatten aufgenommen, resp. verwendet worden sei, sondern auch der weitere Beweis, daß der Beklagte keine Wissenschaft gehabt, daß sein Ehegenosse die Schuld contrahirt, auch dazu nicht stillgeschwiegen, vielmehr bei Gericht oder dem Gläubiger dagegen protestirt habe.

Mainzisches Landrecht, Tit IV. Von Schulden, so während Ehe gemacht werden. §. 3.

Wie die aus gemeinschaftlichem Handel herrührende Schulden zu bezahlen.

Diejenige Weiber, so mit ihren Männern eine gemeinschafftliche Handelschafft treiben, die sollen von denen in Ansehung oder wegen der Handelschafft gemachten Schulden, jedes nach Proportion seines an der Errungenschafft habenden Antheils, bezahlen. Wann aber sothane Schulden aus der Errungenschafft nicht können bezahlt werden, so sollen alsdann beyde, der Mann und die Frau, aus ihrem Vermögen sothane Schulden, nach Schwerdt- und Rockentheil zu bezahlen gehalten sein; Ist aber des Mannes Vermögen nicht hinlänglich, die zwei Drittel zu zahlen, so soll alsdann und in solchem Fall die Frau aus ihrem Zubringen oder Heuraths-Gut, was daran fehlet, zahlen, und also auch im Gegentheil, wenn die Frau ihren Antheil nicht zu bezahlen im Stand, soll denselben der Mann aus dem Seinigen abtragen und ergäntzen."

I. **Molitor** hebt unter Mittheilung dieses §. 3 und Untersuchung der Frage, was unter einer „foemina mercatrix" zu verstehen sei? a. a. O. (s. S. 136) hervor, das Mainzer Landrecht bestimme nicht „quaenam foemina pro mercatrice sit habenda," fügt hinzu: „proinde planum est, controversiam hanc saepe in foris Moguntinis obvenire posse," und fährt dann fort: „Unicum ex praxi Moguntina notandum est, quod mercatoris uxor nunquam pro mercatrice sit habenda, nisi super mercaturae negotio cum marito suo societatis contractum inierit et probari possit, eam in qualitate socii de lucro participasse. Ita per omnes instantias decisum fuit, paucis abhinc annis, in causa mercatoris cujusdam Francofurtensis nomine **Borascha** contra filii mercatoris moguntini uxorem Borascha.

Uxor isthaec non tantum in taberna merces vendebat, tabernam custodiebat, debita solvebat, pecunias accipiebat, sed etiam sola in nundinas peregre profecta merces coemebat, clavem cum marito communem ad arcam pecuniariam tam separatim quam conjunctim aperiendam, ad pecuniam eo vel inferendam, vel inde auferendam, atque communibus usibus impendendam, habebat; et sigillo mercatoribus proprio, cui nomen suum inscalptum fuerat, utebatur; et tamen pro mercatrice non fuit declarata: has enim operas ut socia in sensu connubiali, non ut socia in sensu et stylo fori jurisque mercatorii, non ex lege aliqua contractus societalis negotiatoriae, sed ex lege vinculi perpetui et arctissimi, imo et maequaiis, subjectionem inferentis, et ad operas marito in mutuum conjugii adjutorium praestandas obligantis exhibuisse censebatur. Sola enim operae collatio socium non facit, et sine parte lucri societas coiri nequit. Illa tertia autem adquestus conjugalis, quam uxor Moguntina percipit, non jure societatis mercatoriae, sed jure conjugii ad eam pervenit.

II. B. B. Das Landrecht ist mangelhaft, indem es die Streitfrage, welche Frau pro mercatrice zu halten, nicht entscheidet. Nach den judicatis supremis illa uxor sola pro mercatrice habetur, cui probatur societas negotiatoria cum marito, sed an etiam societas praesumta sufficiat et quid ad eam probandam requiritur, in hoc sita est difficultas. Die Entscheidung, daß die uxor mercatrix an den Handelsschulden nach Verhältniß des errungenschaftlichen Antheils zahlen soll, ist eitel und überflüßig, weil jede Ehefrau dazu verbunden ist; auch sollte bemerkt sein, daß die Handelsfrau die weiblichen Rechtswohlthaten nicht vorschützen könne, Belehrung und Verzicht unnöthig sei, obgleich dieses communis opinio ist. Weiter entsteht nicht selten die Frage, ob die Wittwe eines Handelsmannes, welche nach dessen Tod in ihrem und ihrer Kinder Namen die Handlung unter der nämlichen Firma fortsetzt, ohne ein Inventar zu errichten, pro mercatrice zu halten, wenn sie schon in societate negotiationis mariti nicht gewesen, ferner, ob in diesem Fall Gewinn oder Verlust allein auf Rechnung der Frau gehe, oder ob die noch ungetheilten, die Stelle des Vaters einnehmenden Kinder Theil daran haben, und welchen Theil? Hierüber läßt sich ex analogia juris statutarii so viel in utramque partem sagen, daß die Entscheidung wirklich eine der schwersten wird.

Mainzisches Landrecht, Tit. IV. Von Schulden, die während der Ehe gemacht worden. §. 4.

Die Frau muß die Schulden zahlen, für welche sie gut gesprochen, wann sie auf ihre Rechtswohlthaten renunciirt hat, nach Maß hier vorgeschriebener Form*).

B. B. Nicht entschieden ist die Streitfrage, 1) ob nicht die renunciatio et certioratio, coram notario et testibus facta, wenn er-

*) Der Inhalt des Paragraphen bleibt wegen seiner Ausführlichkeit hier unaufgeführt.

wiesen, daß sie ordentlich und genügend geschehen, die gleiche Wirkung hat, wie die richterliche; 2) ob bei jeder neuen Schuldaufnahme die gerichtliche Verständigung und Verzicht erforderlich sei, oder die Wiederholung unnöthig sei, si mulier sit gnara beneficiorum suorum? 3) ob renuntiatio mulieris jurata, licet extrajudicialis, genüge? Ich hatte viele solcher Fälle judicando et advocando, welche bald so, bald anders entschieden worden.

Die Streitfrage, ob und wie eine Weibsperson pro extraneo intercediren könne, ob dem Senatusconsulto Vellejano auch nur judicialiter cum effectu juris entsagt werden könne, ist zwar nicht berührt und nur analogisch entschieden, kommt aber doch täglich in praxi vor.

Mainzisches Landrecht, Tit. V. Von Vormünderen und Curatoren.

Zur Geschichte: Bodmann a. a. O. (Rheing. Alterth.) Zweite Abth. S. 646 *): 5. Vormundschaftswesen. Die Mompar- oder Truwenhänderschaft war im Mittelalter unsers Rheingaues ein unumwundenes und ausschlüssiges Recht der Sippschaft, worin sich, Beschwerdefälle ausgenommen, weder Gerichte noch der Landesfürst einmengten. Man findet daher über diesen Gegenstand so wenig in alten Gerichtsprotokollen als elterlichen Testamenten etwas aufgezeichnet und versehen. Sie endete sich, wenn das Kind zu seinen Jahren kam, d. h. mit vollendetem ein und zwanzigsten Jahre. Die Güterverwaltung schien dabei dem alten Rheingauer angelegentlicher, als des Pflegbefohlnen Erziehung und Bildung; für erstere mochte Gott und die Natur walten, letztere lag damals unter Rheingaus Horizonte. Rechnungen wurden nur am Ende der Momparschaft und zwar den Nächstgesippten abgelegt. Gerichtliche Obervormundschaft und Aufsichtsrecht schliefen in tiefer Lethargie, wodurch sie nur erst Albrecht, der Vater des neuen erzst. Vormundschaftsrechts, durch die angez. Untergerichtsordnung in Leben und Kraft erweckt hat. Zuweilen ward auch ein Ortsgericht unseres Rheingaues von einem andern Ortsgericht daselbst, oder auswärts, entweder zur Verwaltung oder Veräußerung dort geleger Güter bestellt.

Vergl. Mittermaier, Grundsätze §. 415: Historische Einleitung in die Lehre von der Vormundschaft über Unmündige.

Mainzisches Landrecht, Tit. V. Von Vormünderen und Curatoren. §. 1.

> Wer nach des Vatters oder auch beider Elteren Tod als Vormund zu bestellen, und von wem.
>
> Wann ein Vatter mit Hinterlassung eines oder mehreren Kinderen stürbe und denenselben keine Vormunder gesetzt hätte, soll deren Kinderen rechte Mutter oder Großmutter ihre Vormünderin seyn. —

B. B. Es ist sonderbar, daß das Gesetz verordnet, nach Absterben des Vaters solle die Mutter Vormünderin der Kinder sein, und

*) Dort hebt der Verf. auch hervor, es liege außer seinem Zweck, den „Lesern ein ausgerundetes System des alten bürgerlichen Privatrechts dieses Landstrichs hier auszukramen.“

sie doch nicht zur Errichtung des Inventars anhält, da dieses doch sowohl im §. 5, als nach dem Vormünder-Eid am Ende des Titels gefordert wird. Man sollte also glauben, daß die Errichtung des Inventars, wie jedem Vormund, so auch der Mutter analogisch und stillschweigend geboten sei, wenn nicht Tit. VI. § 1 indirect, und § 5 direct ausgesprochen wäre, daß der überlebende Ehegatte, es sei denn, daß er zur weiteren Ehe schritte, zur Errichtung des Inventars nicht verbunden sei. Diese Stellen hängen aber ungemein übel zusammen. Welche Wirkung soll die Vormundschaft der Frau haben, was soll sie zum Gegenstand haben, si de bonis curandorum, non constat? Von Eid, von Rechnungsablage und Caution hätte man tutores naturales oder legitimos wohl freisprechen mögen, aber nicht vom Inventar. Stirbt die Mutter oder der Vater nach einigen Jahren im Wittibstand, oder schreitet sie oder er zur weiteren Ehe, woher weiß man alsdann, worin der Kinder Mütterliches oder Väterliches bestanden, was im Wittibstand er- oder verrungen worden? Ich weiß gar viele betrübte Beispiele darüber entstandener Prozesse, welche noch dazu nicht nach einerlei Grundsätzen sind entschieden worden. Denn einige behaupteten, omisso inventario communionem bonorum esse continuatam, andere nahmen dieß zwar an, aber nur in favorem liberorum, nicht in eorum odium, so daß sie zwar am Acquäst, nicht aber am Dequäst Theil zu nehmen hätten; wieder andere hatten die ganz entgegengesetzte Meinung, societate conjugali morte finita communionem continuatam esse non dici. Die Majora entschieden bald so, bald anders. Ich veranlaßte, daß Herr Dr. Wüstefeld eine Dissertation darüber schrieb *), in welcher in judicando gebrauchte Gründe und Gegengründe aufgeführt wurden, mit dem Wunsch, daß der Landesherr entscheiden möge, aber vergebens. Gesetzt, der Vater bestellt seinen Kindern einen Vormund; ist die Mutter alsdann nicht zu inventarisiren verbunden? Ich meine Ja! Sonst wäre die Bevormundung unnütz. Si hoc, warum soll nicht auch die Mutter inventarisiren lassen? Non videtur disparitas. Weiters ist nicht dem Buchstaben nach entschieden, daß allen Kindern nach des Vaters Tod Vormünder gegeben werden sollen; atqui in praxi observatur contrarium.

Mainzisches Landrecht, Tit. V. Von Vormündern und Curatoren. §. 4.

Wie es zu halten, wann die Kinder alle minderjährig.

Wann die hinterlassene Kinder alle minderjährig, so soll man die Verlassenschafft nur inventiren, den Vormünder aber alles insgemein bauen und besorgen, die Kinder auch aus gemeiner Nahrung verpflegen lassen, so lang, bis eines oder das andere einen Stand antritt und es also seine Erb-Portion selbsten verwalten kann, welchen falls diesem seine Erb-Portion würcklich auszulieffern wäre.

B. B. Wie soll es gehalten werden, wenn an den studirenden Sohn aus gemeiner Rechnung ungleich mehr, als an die Tochter, ver-

*) s. oben S. 133.

wendet wird? Soll der Sohn solche Kosten ganz, zum Theil, oder zu welchem Theil conferiren müssen?

Ist schon der tutor naturalis nicht zur Rechnung gehalten, weil er usufructuar ist, so folgt doch nicht, daß er auch nicht zum Inventar gehalten sei.

Mainzisches Landrecht, Tit. V. Von Vormündern und Curatoren, §. 6.

Wie es mit deren Abwesenden Güter und Effecten zu halten.

Wäre — ein- oder anderes deren Kinderen abwesend, so sollen über dessen oder deren Abwesenden in denen Chur-Meyntzischen Landen gelegene Gütere und Effecten so lang curatores bestellt worden, biß dieselbe wieder zurück kommen und großjährig seyn werden, oder gnugsam dargethan seye, daß sie in der Fremd verstorben, da alsdann sothane Güter und Effecten denen rechtmäßigen Erben zukommen sollen.

B. B. Ob und wann die Mobilien der Pupillen versteigt werden sollen? Dieß ist in praxi dem Ermessen des Gerichts überlassen. Besser hätte das Landrecht entschieden, daß alle Mobilien der Pupillen, wenn sie ihrem Alter nach noch 8 bis 10 Jahre von einer Standesvertretung entfernt sind, und überhaupt, wenn der Güterbau oder ihre Unterhaltung es erfordert, versteigert werden sollen.

Mainzisches Landrecht, Tit. I. Von Vormündern und Curatoren, §. 9*).

Das Pflegbefohlene hat Unterpfand in des Vormundes Güteren.

Ein angesessener Vormund ist zwar keine besondere Caution zu stellen schuldig, doch seynd seine Güter dem Pfleg-Kind von Zeit der angetrettenen Vormundschafft stillschweigend verpfändet **).

B. B. „stillschweigend verpfändet". Dieß sollte jedem unwissenden Vormund bei dem Antritt seiner Vormundschaft nach allen seinen Wirkungen erklärt und darüber eine Registratur geführt, auch der Richter angewiesen werden, wohl zu untersuchen, ob auch bei dem stillschweigenden Unterpfandsrecht der Pupille genugsam versichert sey, da gewöhnlich die Güter des Vormundes schon mit einer gerichtlichen Hypothek beschwert sind. Die Nachlässigkeit mancher Richter, daß sie weder auf die Wirkungen des stillschweigenden Unterpfands, ob es das Vermögen des Pupillen genugsam sichere, genau sehen, noch dem Vormund selbst eine zweckmäßige Instruction für jeden Fall ertheilen, läßt die Vormünder oft ihr wichtiges Amt in dessen Unkenntniß antreten, und bringt diese und ihre Curanden in Schaden.

*) Zu §. 8 findet sich die Bemerkung: Das officium tutoris und curatoris ist regulariter in einer Person verbunden. Hier ist die Ausnahme besser auszudrücken und die dem Tutor und Curator eigene Obliegenheit näher zu bestimmen.

**) s. die Acten d. O.A.Gs. in Darmst. in Sachen der Hubertischen Erben zu Würzburg gegen die Factor Schmidt'sche Concursmasse in Bensheim, 1820.

Mainzisches Landrecht, Tit. V. Von Vormünderen und Curatoren, §. 10*).

Wie lange eine Mutter oder Groß-Mutter Vormünderin bleibe.

Die Mutter oder Groß-Mutter, so ihrer Kinder Vormundschaft übernimmt, ist zwar zu schwören nicht gehalten, wann sie nicht mehr heurathet; thäte sie aber heurathen, so fallet die Vormundschafft von selbsten, und ist auf diesen Fall ein anderer Vormunder zu bestellen**).

B. B. Zwar ist verordnet, daß durch anderweite Verehelichung der Mutter oder Großmutter die tutela legitima geendigt werde und ein anderer Vormund zu bestellen sey; aber das Amt und die Obliegenheit eines solchen Vormundes, der sich doch merklich von dem Vormund über ganz elternlose Kinder unterscheidet, sollte auch beschrieben sein. Dann ist der Fall nicht entschieden, ob Vater und Großvater, wenn sie zur weiteren Ehe schreiten, die Vormundschaft ebenfalls verlieren, was bei Vätern ob praesumtam praedilationem secundae uxoris liberorumque ex ea oft nöthiger wäre, als bei Müttern und Großmüttern.

Mainzisches Landrecht, Tit. V. Von Vormünderen und Curatoren, §. 13.

Die Curatel höret auf bei eintrettender Mannbarkeit des minorennen.

Es wird auch ein Vormünder seiner Curatel loß, sobald sich eine Person verheurathet oder 25 Jahre alt geworden wäre —.

B. B. In dieser Stelle liegt eine große Zweideutigkeit. Dem Buchstaben nach sollte man glauben, daß die Heirath großjährig mache, oder daß der Mann in die Stelle des abgehenden Curators seiner minderjährigen Frau eintrete. Keines von Beidem ist aber wahr, nicht das erste, weil, ohne von K. S. A. erlangte Dispensation, keiner minderjährigen Mannsperson das Heirathen gestattet, und diese Dispensation nicht anders, als unter der gewöhnlichen Clausel, daß sie bis zur erreichten Volljährigkeit nichts veräußern dürfe, ertheilt wird (Macht also die Heirath den Mann nicht großjährig, so äußert sie diese Wirkung auch nicht auf die Frau), nicht das andere, weil von diesem sächsischen Rechte***) keine Spur im ganzen Provincialrechte erscheint. Und wie, wenn beide Ehegatten minderjährig sind? Tritt nun aber die minderjährige Frau wenigstens effective unter die Vormundschaft ihres großjährigen Mannes, wie sieht es mit den pactis

---

*) Zu den §§. 11 und 12 die Bemerkung: Jedem Ortsvorstande und möglichst den Intestaterben des Curanden sollte aufgegeben werden, den Rechnungsablagen persönlich oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen, die Rechnungen zu moniren u. s. w.

**) s. die Acten des O.A.Gs. in Darmst. in Sachen 1) des Michael Anthes zu Erbach, L.G. Fürth, gegen Emich's Ehefrau das. 1827. 2) der Wittwe Schambach in Bensheim gegen die Stadt Bensheim. 1843.

***) Geschlechtscuratel.

dotalibus aus? Kann sie solche ohne Vormund und Gericht verbindlich abschließen, kann sie sich der Eheschulden pro tertia schuldig machen, kann sie auf ihre weibliche Rechtswohlthaten verzichten, muß sie nicht gegen diese Verzichtleistung restituirt werden, verbindet sie irgend ein Contract, welchen der Ehemann ohne ihre ausdrückliche Bestimmung eingegangen? Es ist zum Erstaunen, daß die Verfasser dieses Gesetzes nicht nothwendig auf solches Nachdenken gebracht wurden, wie ihrer Aufmerksamkeit dieß alles entgehen konnte.

Mainzisches Landrecht, Tit. V. Von Vormündern und Curatoren, §. 14 *).

Wann und wie einem erlaubt, das Seinige selbst zu verwalten.

„Es hat auch die Curatel ein Ende, wann eine Person veniam aetatis erlanget, das ist: Wann sie von Uns oder Unserer nachgesetzten Regierung für majoren erklärt und derselben ihrer Sachen eigene Verwaltung, vor erlangtem 25jährigem Alter, gestattet wird, welche Gnade, wenn sie einer erlangen wolte, wenigstens 20 Jahr alt seyn und dasselbe mit dem Tauff-Zettul beweisen, auch anbey ein Attestatum von dem Curatore, einiger seiner nächsten Freunden und dem Gericht oder Obrigkeit beybringen muß, daß er sich bishero wohl verhalten und eines solchen guten Gemüths oder Sitten seye, daß man vernünfftiger Weiß urtheilen könne, daß er seinen Sachen selbsten vorzustehen genugsame Fähigkeiten besitze **)."

---

*) B. B. Auch diese Stelle ist mangelhaft, weil es nicht genug ist, die Erforderniſſe der venia aetatis zu bestimmen; es gilt auch, die Wirkungen zu bestimmen, besonders, ob auch gegen die Handlung nach erhaltener venia die Restitution Platz greifen soll und wie lang, oder wann das Quadriennium anfangen soll, vom Tage der erlangten venia oder der Volljährigkeit?

**) Ueber §. 15: Ursachen, warum der Vormund abzusetzen ꝛc. B. B.: Da die remotio a curatela diffamatorisch ist und doch im Civilverfahren vom Civilrichter tractirt wird, so ist aus der ganzen Stelle nicht ersichtlich, wer Kläger sein soll. Nach dem Buchstaben kann der Richter ex officio zufahren; dieß ist aber inquisitorisch und vereint sich nicht mit dem Civilprozesse. Daher kommt es, daß selten ein Gericht einem curatori suspecto den Prozeß macht, weil er fürchtet, am Ende stecken zu bleiben und in Ermanglung eines Klägers injuriarum belangt zu werden, wenn er ex officio procedirt. Jedermann muß einsehen, daß dadurch dem Pupillarstand sehr geschadet wird (Anknüpfung von Vorschlägen, wie der Gesetzgeber hier zu Hülfe kommen müsse).

Zu §. 16: Niemand ist mit zu vielen Vormundschafften zu belasten, und zwar ad vocem: „umgehen" B. B. Wie ist wohl eine Ordnung zu haben, wenn nicht richtige Special-Pupillar-Tabellen in jedem Ort unterhalten werden, daraus richtige General-Tabellen für jedes Vogteiamt und aus diesen allgemeinen Tabellen von jedem Oberamt zusammengesetzt und ad regimen eingeschickt werden, welches daraus eine Tabelle für das ganze Erzstift formirt.

Zu §. 17: Wie es mit denen vorräthigen Pupillengeldern zu halten, wie selbe zu verwahren und sicher auszulehnen. B. B.: So heilsam diese Verfügung ist, so wenig wird solche von den Unterrichtern beobachtet (Anknüpfung von Vorschlägen).

Zu §. 18: Was ein Vormund für sich verrechnen könne. B. B. Recht ist immer, daß die Vormundschaften unentgeldlich geführt werden; aber diese Regel ist als ausnahmslos schädlich ꝛc.

Zu §. 19: Was bei Abhörung der Rechnung zu beobachten. B. B.: Jede Rechnung dürfte einem Anverwandten ad monendum zugestellt werden ꝛc.

Verordnung vom 9. Februar 1787.

Kurf. Mainzische Landes=Regierung.

Nachdem zeither wahrzunehmen gewesen, daß die kurfürstl. Vizedom= Ober= und Aemter, die in Ansehung der zu ertheilenden veniae aetatis im kurfürstlichen Landrecht enthaltene Vorschrift Tit. 5. §. 14, vermög welcher diejenige Person, die veniam aetatis erlangen will, wenigstens 20 Jahre alt seyn muß, außer Acht gelassen haben; kurfürstliche Regierung aber nicht gemeinet ist, fernerhin einige Dispensation in aetate zu ertheilen, wenn nicht die in besagtem Landrecht vorgeschriebene Erfordernisse eintreffen; als werden sämmtliche kurfürstliche Aemter hiemit angewiesen, künftig hin keine Berichte wegen Erlangung dieser Dispensation anher zu erstatten, wenn nicht der Supplicant wenigstens das 20te Jahr zurückgelegt hat; Falls aber derselbe sich in solchen Jahren befindet, wollen wir alsdann den gutächtlichen Bericht, wobei zugleich diejenigen Erfordernisse, welche das kurfürstliche Landrecht vorschreibt, mit anzuführen sind, gewärtigen; dann aber haben auch die kurfürstl. Aemter die Unterthanen anzuweisen, damit sie sich mit ihrem dergleichen Ansuchen zu Erstattung der Berichte unmittelbar an selbige wenden. Mainz, am 9. Februar 1787.

Freyherr von Frankenstein.

vt. J. M. Kissel, Regierungs-Secretarius.

Mainzisches Landrecht, Tit. V. Von Vormünderen und Curatoren, §. 17.

Wie es mit denen vorräthigen Pupillengeldern zu halten, wie selbige zu verwahren und sicher auszulehnen.

— das Geld auf gerichtliches Unterpfand sicher ausgelehnet —.

Verordnung vom 7. Juli 1791.

Kurf. Mainzische Landes=Regierung.

Da wir in Erfahrung gebracht haben, daß die höchste Instruction in Hinsicht der sicheren und verzinslichen Anlegung der Pupillengelder verschiedentlich von den kurf. Amtsvögten zeither ausgelegt und viele dergleichen Gelder gegen blose Handschriften oder Conventional=Hypotheken ausgeliehen, dadurch aber die für das Vermögen der Minderjährigen so nöthige Sicherheit öfters nicht bewirkt worden; als haben Wir zu Abwendung alles dieses zu verordnen und die höchste Dienstinstruction in diesem Betreff dahin zu erläutern für nöthig erachtet, daß die Anlage eines Capitals von einem Minderjährigen allemal gerichtlich geschehen solle, dergestalten jedoch, daß zur Vermeidung der Kosten, mithin lediglich gegen die Gebühr für Extracten, über minder beträchtliche Summen (das ist über solche, welche keine 50 Gulden besagen), keine förmliche gerichtliche Hypotheken auszufertigen, sondern die Capitalanlage nur in dem Verlegungs= und Hypothekenbuch bemerkt und dem Vormund hierüber ein Extractus hieraus zugestellt werde; jedoch verordnen wir, daß dergleichen extractus protocolli vollkommen vim instrumenti haben sollen.

Mainzisches Landrecht, Tit. VI. Von Inventarien, §. 5*).

Die den Nießbrauch haben, seynd es vor zweyter Ehe nicht schuldig.

„Die Elteren, welche in ihrer Kinder Güteren den Usumfructum oder Nießbrauch haben, seynd zu keiner Inventur noch Rechnung verbunden, so lang sie nicht in die zweyte Ehe schreiten."

I. Archiv merkwürdiger Rechtsfälle 2c. der Rheinhessischen Gerichte, Band 2, Mainz 1830, S. 128 — 140. Satz 2: „In dem Mainzer Landrechte ist eine communio continuata nicht positiv angeordnet; es wurde eine solche nur durch die Gerichtspraxis aus dem Art. 5, Tit. VI. dieses Rechtes gefolgert, als nothwendig zur Sicherstellung der Kinder gegen die Unterlassung der Inventarisation; zum Nachtheile der Kinder wurde sie nicht angenommen".

II. In Betreff der außergerichtlichen Beschwerde von Seiten der Curatoren der Kinder des Herz Heinebach in Seligenstadt, Imploranten und Querulanten, gegen die Wittwe des Herz Hainebach, jetzt Herz Franck's Ehefrau daselbst, Imploratin und Querulatin, den Nachlaß des Herz Heinebach, resp. dessen Inventarisirung und Sicherstellung betr., rescribirte Gr. Hofgericht der Prov. Starkenb. unterm 30. Mai 1841 dem Landgericht Seligenstadt auf dessen Bericht: „Da in dem vorliegenden Fall Ehepacten errichtet worden sind, welche über die Vermögensverhältnisse der Ehegatten nach dem Ableben des einen oder des andern von ihnen specielle Bestimmungen und nicht ein bloses allerdings unzuläſſiges Verweisen auf angeblich mosaisches Recht enthalten, so können auch nur jene Ehepacten, und nicht die gemein- oder partikularrechtlichen Bestimmungen über das Erbrecht der Eheleute zur Norm bei Entscheidung sich erhebender Streitfragen dienen. Jene Ehepacten aber schließen, ihrem ganz deutlichen Inhalt nach, und wie Sie auch selbst annehmen, eine Gemeinschaft der s. g. Errungenschaft aus, indem sie der Frau statt Antheils hieran eine s. g. Vermehrung ihres eingebrachten Vermögens zusichern. Wenn sonach eine Gütergemeinschaft während der Ehe nicht stattfand, so würde es sehr inconsequent sein, eine, übrigens nur bei der allgemeinen Gütergemeinschaft stattfindende fortgesetzte solche Gemeinschaft zwischen dem überlebenden Elterntheil und den Kindern zu unterstellen, resp. die in solchem Fall geltenden Grundsätze auf ein Verhältniß, wie das in Frage stehende, einzuwenden. In dem vorliegenden Fall erscheint vielmehr die ihren Ehemann überlebende Frau lediglich als Vormünderin und Verwalterin des Vermögens ihrer Kinder, also des Vermögens, welches die Kinder von ihrem Vater ererbt haben, und dieses Vermögen bestand in der gesammten, beim Ableben des Vaters vorhanden gewesene Masse, nach Abzug nur

---

*) Ueber §. 3 s. die Acten des O.A.Gs. in Darmst. in Sachen der gewesenen Wittwe Schambach in Bensheim gegen die Stadt Bensheim. 1843. Die zur zweiten Ehe geschrittene Mutter kann ihre minderjährigen Kinder erster Ehe bei Gericht vertreten.

B. B. zu §. 3 ad vocem: „Wann sich eine Frau": Warum nicht auch, wenn sich ein Mann wieder verheirathet? Wenn er gleich tutor vel curator naturalis ist, so ist es auch die Mutter, und bei dem Mann eben die Gefahr, je noch größer, daß er in favorem secundae uxoris die Kinder beschweren möge, als bei der Frau.

Zu §. 5 B. B. Diese allzeit schädliche Stelle wünschte ich ganz ausgemerzt.

des Einbringens der Mutter und der ihr in den Ehepacten versicherten Vermehrung. Eben deshalb muß aber auch, um den Bestand und Betrag jenes Vermögens zu constatiren, auf den Moment des Ablebens des Vaters zurückgegangen werden."

„Der landrechtlich dem überlebenden Elterntheil gestattete Niesbrauch an dem Vermögen seiner Kinder berechtigt in dem vorliegenden Fall, in welchem, wie bemerkt, von einer Gemeinschaft des Vermögens keine Rede sein kann, die Mutter zu nichts, als dazu, daß sie die Einkünfte von der Substanz, so weit sie nicht durch die Erziehung und den Unterhalt der Kinder absorbirt werden, für ihre eigene Bedürfnisse zu ihrem Vortheil verwendet. Allein eben, um zu ermitteln, was zu usufruirende Substanz und was Einkünfte sind, resp. seither waren, ist es nöthig, auf den Zeitpunkt des Ablebens des Vaters zu recurriren."

„Wir verkennen keineswegs die Schwierigkeiten, welche daraus erwachsen sind, daß die Rechtssprechung, gestützt auf eine Bemerkung in dem Contractenreglement, die in vielen Partikularrechten vorgeschrieben und auch gemeinrechtlich, sofern die Mutter als Vormünderin ihrer Kinder erscheint, sich von selbst verstehenden Inventarisation gleich nach dem Ableben des einen Ehegatten bis zum Zeitpunkt der Eingehung einer zweiten Ehe verschoben hat. Allein diese Schwierigkeiten können nur rathsam machen, daß durch Uebereinkunft der Interessenten ihnen abgeholfen werde; wo aber die Letzteren auf ihrem Recht und der Regel bestehen, muß darnach verfahren werden, wenigstens in quantum fieri potest."

Gegen diese Verfügung beschritt die Wittwe Heinebach den Weg der außergerichtlichen Beschwerde an das oberste Gericht, im Wesentlichen vortragend: Zwischen der Wittwe des zu Seligenstadt ansässig gewesenen Israeliten Herz Heinebach, nun Ehefrau Frank daselbst, und dem Curator der Kinder desselben erhoben sich Dissidien in Bezug auf den Abschluß des wegen des Schreitens der Wittwe zur zweiten Ehe erforderlichen Inventars, darüber, ob das Inventar auf den Zeitpunkt des Todes des ersten Ehemannes zurück zu führen, oder mit dem 24. Mai 1839, dem Tage der Aufnahme, abzuschließen sei. Das Landgericht Seligenstadt hat diese Frage in letzterem Sinne entschieden, während Gr. Hofgericht dahier auf die Beschwerde des Curators entgegengesetzt entschied. Die Wittwe Heinebach, dadurch sich für beschwert erachtend, ergreift den Recurs. Die Gründe für die Ansicht, daß das Inventar mit dem Tage der Aufnahme abzuschließen sei, sind: Herz Heinebach wurde mit seiner Braut in Seligenstadt getraut; diese Stadt steht unter der Herrschaft des Mainzischen Landrechts; dieses verordnet, daß bei dem Ableben eines Ehegatten mit Hinterlassung von Kindern dem überlebenden Ehegatten im Wittwenstand der Niesbrauch der Güter des Verstorbenen zustehen solle, und er, wenn er zur zweiten Ehe schreite, die Kinder erster Ehe bis zu ihrer Volljährigkeit oder so lange sie im elterlichen Brod blieben, zu unterhalten habe, dafür aber auch derselben elterlichen Erbportion bis zur Volljährigkeit oder Standesveränderung zu genießen hätte (Tit. VII. §. 2 und 3). Schreitet nun ein Vater oder eine Mutter zu dieser zweiten Ehe, so bestimmt dieses Landrecht Tit. VII. §. 7, daß dieser Parens, welchem seither der Niesbrauch der Güter des Verstorbenen völlig und ohne die

Verbindlichkeit zur Rechnungsablage zustand, vor Allem gehalten sei, vor der Trauung über diese Erbportion der Kinder ein gerichtliches Inventar errichten zu lassen. Hiermit übereinstimmend verfügt der Tit. VI. §. 5, daß die Eltern, welchen jener Nießbrauch zusteht, so lange sie nicht zur zweiten Ehe schreiten, zur Inventur und Rechnungsstellung nicht verbunden seien. Hieraus folgt, in Anwendung auf den concreten Fall, daß das Inventar ganz kurz vor Eingehung der zweiten Ehe zu errichten und so mit dem Tage seiner Errichtung abzuschließen, sie nicht aber auf den Tag des Todes des ersten Ehegatten zurück zu führen sei. Das Gesetz verlangt erst dann die Absonderung, wenn zur zweiten Ehe geschritten wird, gleichsam zur Strafe dafür. Da erst erwächst die Pflicht zur Inventarisirung und Rechnungsablage. Dieß ergibt sich auch genauer aus dem §. 1. des Tit. VI, dem zu Folge, wenn eine Person aus erster Ehe Kinder hat und zur zweiten Ehe schreitet, sie ein Inventar errichten und Alles getreulich anzeigen und offenbaren soll, was sie anitzo habe an liegenden und fahrenden Gütern 2c. Denn hiernach soll zur Ermittelung des Vermögens der Kinder das gesammte Activ- und Passivvermögen bis zum Tage der Inventarisirung angegeben, namentlich dargelegt werden, was der Inventirende jetzt an Vermögen besitze."

„Gr. Hofgericht scheint, gleich dem Gegner, dieß Alles auch richtig anerkannt zu haben. Dagegen hält es das Mainzische Landrecht wegen der errichteten Ehepacten nicht für anwendbar auf die ehelichen Vermögensverhältnisse der Wittwe H., aber mit Unrecht. Denn diese Ehepacten betrachtet, so steht so viel fest, daß das mosaische Recht, auf welches sich darin bezogen wird, hier keine Anwendung findet, weil die Juden in ihren bürgerlichen Beziehungen, insbesondere wegen der Vermögensrechte dem bürgerlichen Recht unterworfen sind*); wie sich schon aus dem Edict zur Publication des Mainzischen Landrechts ergibt. Außerdem enthalten die Ehepacten hinsichtlich der in Frage kommenden Momente keine Abänderung dieses Landrechts. Sie bestimmen nur, daß die Wittwe nebst verschiedenen Mobilien ihr Einbringen mit einer Vermehrung aus dem Vermögen des Ehemannes erhalten solle. Darin liegt lediglich das Ausbedingen des Rückfalls des Heirathsgutes und eine donatio mortis causa. Also kein Grund zur Annahme, daß blos die Ehepacten zur Richtschnur dienen, am wenigsten zur Annahme, daß die Gemeinschaft der Errungenschaft ausgeschlossen sei, resp., daß an die Stelle des Antheils an der Errungenschaft die Vermehrung des eingebrachten Vermögens trete."

Nach weiteren Ausführungen die Bitte: Die Verfügung Gr. Hofgerichts aufzuheben und die Verfügung des L.Gs. Seligenstadt herzustellen.

Gr. Hofgericht berichtete: „Unter Rückschluß des Communicats senden wir sämmtliche Acten ein und nehmen, soviel die Gründe der angefochtenen Verfügung betrifft, auf diese Bezug, weil ihr die Motive

---

*) In Sachen des Liebmann Michel zu Gladenbach gegen Moses Michel daselbst, Sicherung mütterlichen Vermögens betreffend, ging das O.A.G. in seinem Erkenntnisse vom 13. December 1841 davon aus, daß Erbschafts- und Ehestreitigkeiten der Juden nicht nach mosaischen Gesetzen zu beurtheilen seien.

ausführlich inserirt sind und in der Recursschrift uns keine Momente enthalten zu sein scheinen, welche dort nicht schon berücksichtigt worden sind. Wir haben keineswegs auf s. g. mosaisches Recht unsere Entscheidung basirt, sondern lediglich auf die vorliegenden Ehepacten, welche eine vertragsmäßige Festsetzung des gegenseitigen Erbverhältnisses enthalten und eben deßhalb dem nur subsidiär eintretenden Landrechte derogiren. Allein auch nach diesem würde die Inventarisirung die Vermögenslage zur Zeit des Ablebens des Ehemannes und Vaters festzustellen gehabt haben, weil auf die Kinder ²/₃ der Errungenschaft verserbfällt wären, die Errungenschaft aber mit dem Todestage eines Ehegatten sich schließt, wenigstens da, wo nicht allgemeine Gütergemeinschaft gilt, und das der Mutter zustehende Verwaltungs- und Nutznießungsrecht nur exercirt werden darf mit Aufrechthaltung der Vermögenssubstanz. Gerichtsnotorisch ist übrigens, wie oft Inventarien vorliegen, welche eine eigne Rubrik enthalten für das im Wittwen- oder Wittwenstand er- oder verrungene Vermögen."

Das oberste Gericht verwarf unterm 4. December 1841 die Beschwerde unter Bezugnahme auf die in der hofgerichtlichen Verfügung dargelegten Gründe.

Mainzisches Landrecht, Tit. VII. Von dem Usufructu oder Nießbrauch des letztlebenden Ehegatten, §. 1. 2.

§. 1. **Der letztlebende, wie lang er Haus und Güter geniesse.** Der letztlebende Ehe-Gatt solle alle in dem Jahr, da eine Frau oder Mann gestorben, auf des vorverstorbenen Manns oder Frau Gütern wachsende und bereits in dem Feld ausstehende Früchten und Wein-Crescentz haben; die Fructus naturales aber, welche noch in dem Feld stehen, und ohne vorhergehenden Bau wachsen, als das Heu und Obst, wie auch die Fructus civiles, als Zinns, Interesse, sodann die andere Baarschafft, Mobilien, Vieh und Geschirr, sollen des abgelebten Ehe-Gatts Erben innerhalb 30 Tagen, die Behausung aber innerhalb einem Viertel-Jahr nach dessen Tod, abgetretten werden.

§. 2. **Wie lang das Ueberlebende den Nießbrauch habe.** Wann das verstorbene Ehe-Weib oder Mann Kinder hinterlassen*), so soll das Uberlebende, so lang solches in ohnverrücktem Wittwen-Stand verbleibet, den Usumfructum oder Nießbrauch in des Verstorbenen Güteren völlig haben.

Verordnung vom 6. August 1799.

Wir Friedrich Carl Joseph, von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbischof 2c., fügen hiemit zu wissen: Zur Handhabung der Gerechtigkeit, die Wir zu pflegen immer den sorgsamsten Bedacht nehmen, sind nicht nur bestimmte Vorschriften von Seiten der obersten gesetzgebenden Gewalt, sondern auch Gleichförmigkeit der Grundsätze auf sämmtlichen Gerichtsstellen nothwendig, damit die

*) also nicht bei kinderlosem Sterbfall. Acten des Cassationshofs in Darmstadt in Sachen Reinach gegen Hauk. 1849.

Gesetze selbst keinem Doppelsinne und keiner willkürlichen Anwendung unterliegen, und die Partheien zu Processen und unnöthigen Kösten nicht leicht verleitet werden können. Wir finden uns daher verpflichtet und bereit, da, wo uns Gebrechen an den in unsern Kurlanden eingeführten Gesetzen bekannt gemacht werden, nach genommener reiflicher Einsicht, Abhülfe zu verschaffen. Als Uns jüngsthin unsere oberste Justizstelle von Amtswegen vorgelegt hat, daß in unserm von unserm Kurvorfahrer Johann Friedrich Karl höchstseligen Andenkens allgemein vorgeschriebenen Landrecht, Tit. VII. Von dem usufructu oder Riesbrauch des letztlebenden Ehegatten, die §. §. 1. und 2. die bezielte Verordnung über den sogenannten Ueberwachs oder den Genuß der letztjährig ausstehenden Früchte nicht so deutlich ausdrücken, wie sie zur Entscheidung in vorkommenden Fällen sein sollten; daß sie vielmehr willkürliche Auslegung zulassen, und daß wirklich nach dieser Willkür an verschiedenen kurfürstlich auch obern Gerichtsstellen verschieden und erst kurzhin, erkannt worden sei; So haben Wir die oben angeführten §§. in genaue Ueberlegung gezogen, und sogleich eingesehen, daß, sowie sie daliegen, ohne Unterscheidung, ob aus der ersten aufgelößten Ehe Kinder vorhanden sind, oder nicht, sie theils mit sich selbst, theils mit andern Verordnungen des nemlichen Gesetzbuches nicht ganz übereinstimmen, wie uns unser obgedachtes Revisionsgericht in seinem umständlichen Berichte ausführlichst gehorsamst dargestellt hat. Wir finden uns daher, und nach gleichförmigem Gutachten unserer Landesregierung bewogen, die in Frage befangenen §. §. 1 und 2, Tit. VII. unsers Landrechtes dahin authentisch zu erklären, und, wie hiermit geschieht, zu verordnen, daß die letztjährigen Früchte, welche, und wie sie im §. 1. benannt sind, nur alsdann dem übergebliebenen Ehegatten zukommen, und eigen sein sollen, wenn aus der, durch den Tod des andern Ehegatten aufgelößten Ehe keine Kinder vorhanden sein werden, da hingegen in jenem Falle, wo eheliche Kinder hinterlassen sind, die Verordnung §. 2. eintritt, mithin der letztlebende Ehegatte, so lange derselbe im unverrückten Wittwenstand bleibt, den usumfructum oder Riesbrauch in des verstorbenen Gatten Gütern völlig haben soll. Wenn nun aber der am Leben gebliebene Ehegatte Kinder hat, darauf zur zweiten Ehe schreitet, und alsdann, mit Hinterlassung seiner erstehelichen Kinder, stirbt, so gebühren in diesem Falle die auf den Gütern des verstorbenen Ehegatten ausstehenden Früchte keineswegs dem übrig gebliebenen Ehegatten, sondern den Kindern des Verstorbenen, als eine Zugehörung nach der Natur und im Verhältnisse einer Zugehörung zum Haupteigenthume der Güter, worauf die befragten Früchte ausstehen. Damit sofort diese unsere, lediglich aus dem Rechte des Eigenthums geschöpfte authentische Erklärung und nunmehrige allgemeine Verordnung, welche für Richter und Partheien in allen Kurfürstlichen Landen, Erfurt und Eichsfeld ausgenommen, zur künftigen unabweigigen Justiznorm gültig sein soll, in rechtsbeständiger Form allenthalben bekannt und verkündet werde, und zur Richtschnur in künftigen gerichtlichen Erkenntnissen oder Entscheidungen, vorzüglich bei Auseinandersetzung und Vertheilung der Erbschaftsmassen, dann zur Vermeidung und Abkürzung der bisher vielfältig darüber entstandenen oft kostspieliger Processe dienen möge.

Als haben wir diese unsere Verordnung eigenhändig unterzeichnet, und unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen, befehlen auch hiermit, daß solche durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werde. Gegeben zu Aschaffenburg in unserer St. Johannesburg den 6. August 1799.

Wenn Kinder aus erster und zweiter Ehe vorhanden sind, so kann in dem am Ende dieser Verordnung bemerkten Fall der überlebende Ehegatte (Stiefvater oder Stiefmutter der Kinder erster Ehe) den Bezug der letztjährigen Früchte und den Nießbrauch an den Gütern des conjugis defuncti nur nach Verhältniß des erblichen Antheils seiner leiblichen Kinder an den Gütern des Verstorbenen ansprechen. Erk. Gr. H.G. in Darmstadt in Sachen der Kinder erster Ehe des Caspar Sittinger zu Großwelzheim wider die Caspar Sittinger'sche Wittwe zweiter Ehe vom 20. December 1811.

Mainzisches Landrecht, Tit. VII. Von dem Usufructu oder Nießbrauch des letztlebenden Ehegatten, §. 3, 4.

§. 3. — Wie es zu halten, wann zu weiterer Ehe geschritten wird.

— Da — der letztlebende Ehegatt zur andern Ehe schreiten würde, so solle selbiges zwar die in der ersten Ehe erzielten Kinder bis zu End ihrer Minderjährigkeit, oder so lang sie in Elterlichem Brod bleiben, in allem zu unterhalten und zu ernähren verbunden bleiben, da hingegen aber auch solcher Kinder anerfallene Elterliche Erb-Portion bis zu deren Majorennität oder Stands-Veränderung zu genießen haben.

§. 4. Wann Vätter- oder Mütterliches herauszugeben.

In Fällen, wo ein letztlebender Ehe-Gatt zur andern Ehe geschritten und ein Kind vor würcklich erlangter Majorennität sich verheurathen oder in geistlichen Stand tretten, sofort seine eigne Haushaltung anfangen würde, solle alsdann demselben auf Verlangen dessen Antheil der würcklich ererbten Vätter- oder Mütterlichen oder anderer ihme zustehenden Güteren ohnweigerlich ausgelieffert werden ꝛc.

Die Ehefrau eines Einwohners zu Neudorf im ehemaligen Kurmainzischen, welche aus dieser Ehe zwei Kinder, worunter eine Tochter, hatte, schritt nach dem Ableben dieses ihres ersten Ehegatten zur andern Ehe.

Die Tochter erster Ehe verheirathete sich und verlangte nun auf Grund des Mainzischen Landrechts von ihrer Mutter im Wege der Klage die Auslieferung des von ihrem Vater ererbten Vermögens. Sowohl das Gericht erster Instanz, das Herzogl. Nass. Amt Eltville, als auch das zweiter Instanz, das Hofgericht in Usingen, verurtheilte die Beklagte, und das Oberappellationsgericht in Wiesbaden schlug die dagegen erhobene Berufung ab, in Erwägung, daß nach der gesetzlichen Regel, der zu Folge die Güterrechte der Ehegatten nach den Gesetzen des Orts, wo sie nach Vollzug der Ehe ihren Wohnsitz nehmen, zu beurtheilen sind, die Beklagte als zur zweiten Ehe geschritten, nach Tit. VII. §. 3 und 4 des Mainzischen Landrechts verbunden erscheint, der Klägerin, welche zugegebenermaßen nicht nur die

Großjährigkeit erreicht, sondern auch sich verehelicht hat, das in ihrem Besitze befindliche Vermögen, welches sie von ihrem Vater ererbt hat, herauszugeben.

Flach: Entscheidungen, I. S. 93, 94.

Mainzisches Landrecht, Tit. VIII. Von Testamenten und letzten Willens-Verordnungen, und über was ein zur weitern Ehe schreitender Vatter oder Mutter nicht willkührlich verordnen kann, §. 1.

Wer ein Testament machen könne.

Testamente mögen — machen — die Ausländische — auch diejenige, so zuweilen blöd- und wahnsinnig, wann sie nur zu der Zeit, da sie testiren, bey Verstand seynd —.

B. B. „Ausländer" können kein Object dieser Legislation sein mit der Wirkung, daß ausländische Gerichte das nach unserm Landrecht gemachte Testament eines Ausländers über das im Auslande gelegene Vermögen für gültig anerkennen müßten. Soll aber das Wort von Ausländern, in wie weit sie in unserm Staate begütert, zu verstehen sein, so sind sie in diesem Betracht für einheimische anzusehen. Statt dessen sollte die Frage entschieden sein, ob das Testament eines Einheimischen oder Unterthans, wenn er in alieno secundum jus provinciale testirt, gültig sein soll.

„Blöd- und wahnsinnig." Von wem und wie ist das lucidum intervallum tempore testationis zu beweisen? Man sollte zur Vermeidung schwerer Prozesse festsetzen, daß solche Leute nur judicialiter testiren können und das lucidum intervallum für vollständig erwiesen gehalten werden soll, wenn der Richter den Testirer durch Fragen und Antworten gehörig geprüft und diese ad protocollum vorgängig hat registriren lassen.

Mainzisches Landrecht, Tit. VIII. Von Testamenten und letzten Willens-Verordnungen rc.*), §. 2**).

Wie ausserhalb Gericht ein geschriebenes (Testament) aufzunehmen, ein mündliches zu errichten.

„Ein Testament oder letzte Willens-Verordnung kann vor zwei Gerichts-Leuten und einem Gerichtsschreiber außerhalb Gericht, es seye ein schon geschriebenes, verschlossenes oder offenes Testament, aufgenommen werden. Wolte aber die testirende Person ihre letzte Willens-Verordnung mündlich daher sagen, so solle diesen also eröffneten letzten Willen der Gerichtsschreiber oder, bei dessen Abwesenheit, ein noch weiters zuzuziehende dritte

---

*) Gerber a. a. O. §. 265. Zöpfl: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Band 2, Abth. 2. Stuttg. 1847, §. 121, S. 373.

**) s. das oben S. 134 gedachte Programm von Wiese.

Ueber §. 4 s. die Acten des O.A.Gs. in Sachen der Testamentserben des Joh. Meißel, Gebrüder Feigel, zu Bensheim gegen die Joh. Meißel'schen Intestaterben. 18⁴¹/₄₂, über §. 14 die Acten desselben in Sachen des Peter Kniß und Consorten zu Haßloch gegen Schultheißen Kniß das. (Zur Gültigkeit eines Testaments der Eltern unter ihren Kindern ist die Beisetzung des Datums nach dem Mainzer Landrecht nicht nöthig.)

des Schreibens kündige Gerichts-Person, in Beyseyn zweyer Gerichtsschöffen niederschreiben und, wann alles niedergeschrieben, nochmahlen vorlesen, nachgehends aber, es seye vor oder nach dem Hintritt des Testirenden, dieses Testament in eine gewöhnliche Form bringen, solches eigenhändig unterschreiben, auch von denen zwey dabey gewesenen Gerichten ihre Nahmen mit eigner Hand darunter schreiben, und von dem Schultheißen des Orts das Gerichtssiegel darauf drucken lassen."

I. Ob ein solches Testament vor dem Bürgermeister und zwei Gemeinderäthen gültig errichtet werden könne? Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen der Intestaterben des Bernhard Weisbecker zu Dieburg gegen die Wittwe desselben, 1832.

II. Der §. 2 schließt die gemeinrechtliche Testamentsform nicht aus. Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen der Intestaterben des Georg Ritter zu Unterschönmattenwaag gegen Peter Ritter daselbst, 1849.

III. B. B. Diese Stelle handelt de testamento scripto judiciali deputationi oblato et de testamento judiciali nuncupativo. Bei beiden Arten vermisse ich die Entscheidung der kitzlichen Fragen: 1) ob testamentum coram satrapa et ejus actuario oblatum vel nuncupativum ohne Zuziehung einer dritten Gerichtsperson pro judicialiter oblato vel nuncupativo zu halten? Ich habe in Sachen Mella gegen Mella affirmative geurtheilt, und das Urtheil ist vom K. Hofgericht bestätigt worden*). b) Ob nach der neuen Aemter- und Gerichtsverfassung**) ad tale testamentum die Gegenwart des Amtsvogts und Vogteischreibers ohne Zuziehung einer dritten Gerichtsperson, ebenso die Gegenwart des Amtsverwesers oder einer andern Person vom Oberamt mit dem Amtsschreiber auch sine expressa deputatione des Oberamts genüge? Ich glaube, daß diese Frage zu bejahen ist; aber das Landrecht und die Observanz von allen Dikasterien erweckt Zweifel, weil am Stadtgericht, Hofgericht, Regierung allezeit zwei Räthe cum Secretario zur Testamentsaufnahme deputirt werden. c) Ob ungeachtet der neuen Aemtereinrichtung und Gerichtsverfassung, wornach die Gerichtsschreiber ganz aufhören, die Gerichte auf drei Personen reducirt sind und ihre Gerichtsbarkeit wo nicht ganz entzogen, doch äußerst eingeschränkt ist, demnach ein vor drei Gerichtsleuten declarirtes oder übergebenes Testament pro judiciali zu halten? d) Ist die Niederschreibung und nochmalige Verlesung de forma erforderlich, so, daß deren Unterlassung das Testament als nichtig erscheinen läßt? Ist die Besiegelung vom Ortsschultheißen de substantia und wenn sie es nicht ist, wozu ist sie vorgeschrieben?

„in eine gewöhnliche Form bringen." Wofür dieß, da sie nicht wesentlich, nur äußerlich ist? Ist die Unterschrift des Gerichts, die

---

*) s. die oben S. 134 aufgeführte Schrift von Wiese.

**) s. Von der Nahmer: Handbuch, Th. 3, S. 426. Hartleben: Jurisdictio Moguntina civilis ordinaria. Mogunt. 1784. Cap. II. Jurisdictio moguntina civ. ord. inferior, prout extra civitatem Moguntinam exercetur. p. 30—42. Dahl: Beschreibung des Fürstenthums Lorsch. Darmst. 1812, S. 175—178: Justizverfassung. Steiner: Geschichte u. Beschreib. d. Stadt und ehem. Abtei Seligenstadt. Aschaff. 1820, S. 317.

Besiegelung des Schultheißen de forma? Was soll die Unterschrift des Gerichts nützen, wenn solche erst nach dem Hintritt des Testators und lang nach der Handlung geschieht, deren sich die Unterschreibenden vielleicht nicht mehr erinnern? Wie, wenn der Gerichtsschreiber ein Schelm wäre und einen andern Aufsatz unterschöbe? Ist also bei dieser Handlung, die doch gerichtlichen Glauben haben muß, Sicherheit genug? Ich meine: nicht. Mir galten nur die actus judiciales qua judiciales, welche von dem Richter und actuario zugleich beglaubigt sind. Keiner hat vollen Glauben ohne den andern; er hat solchen nur mit dem andern.

Mainzisches Landrecht, Tit. VIII. §. 3.

Wie ein verschlossenes (Testament) dem Gericht zu übergeben, was weiters dabey zu beobachten, wie solches zu verwahren — seye.

Wann nun einer ein verschlossenes Testament — übergäbe — solle der Gerichtsschreiber also gleich das Praesentatum darauf notiren und darbey schreiben, wer es übergeben, auch demnächst von dem Schultheiß das Gerichtssiegel darauf drucken lassen —.

B. B. „dabey schreiben." Mit einem Wort: er soll über die Uebergebung eine förmliche Registratur machen.

„das Gerichtssiegel." Dem Gerichtssiegel wird Wunderkraft beigelegt. Aber wie, wenn gegen ein mit dem Präsentatum des Gerichtsschreibers und der Benennung des Uebergebers überschriebenes Testament der Einwurf gemacht wird, es sei nicht dem sitzenden Gericht, nicht vor zwei Schöffen, sondern vor dem Actuar allein übergeben werden? Ist es also statt der Sorgfalt mit dem Siegel nicht besser, den Actuar anzuweisen, daß er die gegenwärtigen Gerichtspersonen in dem Protokoll bemerke? Wodurch soll sonst ihre Gegenwart bewiesen werden? Durch den Gerichtsschreiber? Er ist nur ein Zeuge und beweist ohne Beisein der Gerichtsperson nicht plene. Und wie, wenn er inzwischen verstorben wäre?

Mainzisches Landrecht, Tit. VIII. Von Testamenten und letzten Willens-Verordnungen 2c., §. 4.

Wie eines (Testament) vor drey Zeugen zu machen, wann der vierte Zeug erfordert wird.

„Wollte oder könnte aber jemand ein oberwehnter massen einzurichtendes gerichtliche Testament nicht machen und gleichwohln testiren, so mag derselbe seinen letzten Willen auch nur vor drey ehrlichen Zeugen *), jedoch alle männlichen Geschlechts, eröffnen, schreiben oder beschreiben lassen, jedoch soll er und die drey Zeugen alsdann solch Testament eigenhändig unterschreiben. Im Fall aber der Testirer des Schreibens unerfahren, so soll statt desselben der vierte Zeug darzu gebraucht und von diesem das Testament unterschrieben werden."

I. Molitor untersucht a. a. O. (s. S. 136) die Frage, ob der emancipirte Sohn gemeinrechtlich dann Testamentszeuge sein könne,

---

*) „eyn satzunge zu besagen, darzu sal man han 6 lebendiger gezugen

wenn der Vater darin zum Erben ernannt wäre, und geht dann zur Betrachtung der Praxis der Mainzischen Gerichte über: Nach dieser Praxis könne der Sohn auch dann nicht Zeuge sein, wenn er auch nicht gewußt habe, daß der Vater als Erbe berufen worden sei. „Ita decisum fuit a judicio civico Moguntino in causa Gebhard contra Bender, quae sententia non tantum in instantia appellationis a judicio electorali aulico, sed etiam in revisionis instantia a supremo revisionum tribunali fuit confirmata. Ratio decisionis in eo sita fuisse videtur, quod testamentum coram tribus tantum testibus, quorum numerus de jure statutario Moguntino sufficit, fuerit conditum; isti autem tres testes ex principiis juris Moguntini ad testamenti veritatem potius, quam solemnitatem requirantur, proinde singuli eorum debeant esse omni exceptione majores, in quorum classem filius, licet emancipatus, in causa patris in testamento heredis scripti testimonium perhibens, referri nequit. Obmoveri quidem posset, testem tertium jure Moguntino etiam unice solemnitatis causa requiri, cum plena probatio naturalis duobus tantum testibus fide dignis semper absolvatur. Ast falsum omnino est principium, plenam probationem duobus testibus fide dignis semper absolvi (?). Posset quidem adhuc obmoveri in contrarium 1) Statutarium Moguntinum in testibus nullam aliam qualitatem requirere, quam ut sint honesti et masculi; 2) intentionem legislatoris Moguntini fuisse, subtilitates testamentarias potius restringere, quam extendere, facultatem testandi faciliorem potius, quam difficilem reddere, et materiam testamentariam potius ad naturalis juris et rationis principia, quam ad invectas a Quiritibus tricas reducere: hoc autem non fieri, si filius emancipatus jure Moguntino a testimonio prohibeatur, ad quod tamen jure civili romano habilis est. 3) Veritatem ultimae voluntatis per duos testes satis esse probatam, proinde suspicionem filio emancipato obstantem per hanc deleri. 4) Statutarium Moguntinum, qualitatem der ehrlichen Zeugen non determinasse, proinde eam esse determinandam ex jure communi. Cum igitur jure communi filius emancipatus in gratiam patris heredis in testamento scripti testimonium

---

(Zeugen), daz ist yn dem rechtem und zu Mentze gewonheit.“ Mone a. a. O. S. 362.

Bodmann: Rheingauische Alterthümer, Th. 2, S. 645: Alle letzte Willensverordnungen des Rheingauischen Bürgers wurden bis in's sechszehnte Jahrhundert gerichtlich vor dem Schultheißen und wenigstens zwei Schöpfen errichtet. Ihre Form war höchst einfach und die Beurtheilung derselben mehr auf Biedersinn und Billigkeit, als auf strenges Recht und Schrauben gebaut. Wer irgend etwas auf den Todesfall hinterlassen wollte, mußte gesunder Vernunft sein, und, um dieß zu bewähren, ungehabt und ungestabt zur Straße gehen. Sie wurden insgesammt von dem Gerichte durch Friede und Bannwirken bestärkt, waren jedoch dabei, wenn sich der Erblasser nicht zum Gegentheil, und zwar gewöhnlich unter einer bestimmten Strafsumme, verbunden hatte, noch stets widerruflich. Häufig erscheinen darin bereits im vierzehnten, fünfzehnten Jahrhundert die Verordnungen, daß nicht nur die mit Brüdern concurrirenden Kinder des eheverstorbenen Bruders, sondern auch weiterhin dessen Enkel u. s. w. succediren sollen, und man bezieht sich gewöhnlich hierbei auf ein gemeines Landrecht und Herkommen.

perhibere possit, id ipsum etiam jure Moguntino esse statuendum. 5) Statutarium Moguntinum tit. VIII. §. XIV. ad valorem testamenti parentum inter liberos plus non requirere, quam ut certo de parentum voluntate constet, etiam si nullus omnino testis adhibitus fuerit; proinde evidens omnino signum esse, quod testis tertius in testamento non privilegiato solemnitatis causa requiratur. Verum haec tanti non sunt momenti, ut ab unanimi celeberrimorum tribunalium Moguntinorum decisione recedendum esse suadeant. Quantum enim ad 1. attinet, certe id probat nimium, scilicet etiam filiumfamilias in patria potestate constitutum in testamento, in quo pater heres scriptus est, pro teste habili esse reputandum, quod certe intentioni legislatoris repugnat, qui in praefatione ad statutarium Moguntinum ita constituit: „es solle inskünftige nach dem buchstaeblichen Inhalt gegenwärtigen unseres Landrechts und Ordnungen verfahren, darauf geurtheilet, und, wo darinn keine ausdrückliche Vorsehung oder Abänderung geschehen ist, es bei denen gemeinen Rechten belassen werden.“ Ad 2. lubens largior, intentionem legislatoris Moguntini omnino fuisse, ut facilior redderetur facultas testandi, et resecarentur tricae unice ad ultimarum voluntatum eversionem tendentes: id autem nego, legislatorem voluisse, ut in negotio tot fraudibus obnoxio eadem probatio naturalis, quae in aliis actibus juridicis, ubi periculum fraudis tantum non est, sufficit, pro sufficiente sit habenda. Probatio quippe naturalis modo major modo minor, pro diversitate actuum probandorum, requiritur. Quod ad 3. obmotum est, illi principio innititur, quod plena probatio naturalis duobus semper testibus fide dignis absolvatur, cujus falsitatem supra ostendi. Optimo igitur jure negatur, veritatem ultimae voluntatis jure Moguntino per duos testes satis esse probatam. Ad 4. concedo, statutarium Moguntinum qualitatem testium non determinasse, proinde eam ex jure communi esse determinandam: sed nego, inde rite concludi, quod filius emancipatus pro patre herede scripto testis esse possit; imo potius contrarium inde inferendum esse, mihi videtur. Ex principiis juris communis, quando testis non unice solemnitatis causa adhibetur, filius emancipatus, in causa proprium ejus commodum tangente, pro patre testis esse non potest. Cum igitur statutarium Moguntinum ternarium testium numerum veritatis potius quam solemnitatis causa requirat, prona fluit consequentia, filium emancipatum a testimonio esse excludendum. Ex eo autem, quod ad 5. statutarium Moguntinum ad valorem testamenti parentum inter liberos plus non requirat, quam ut certo de parentum voluntate constet, etiamsi nullus testis adhibitus fuerit, non sequitur, testem tertium in testamentis reliquis non privilegiatis adhibendum, unice solemnitatis causa adhiberi: quod enim ex speciali liberorum favore, qui jam per se condomini substantiae paternae sunt, quibusque praesumtio, quod parentum heredes sint, adsistit, constitutum est, ad consequentiam trahi non potest, praecipue intuitu extraneorum, pro quibus nulla juris hereditarii praesumtio militat, proinde fraudis periculum longe majus est. Statutarium Mogun-

tinum ad valorem testamenti judicialis etiam tres testes, duos nempe Scabinos et Actuarium requirit, ceu patet ex Tit. VIII. §. II.: quis autem inde inferet, has tres personas judiciales non tam veritatis, quam solemnitatis causa requiri? Taceo, imperfectum parentum inter liberos testamentum ea virtute praeditum non esse, ut parens decessisse videatur, sed illum potius, intestatum facere.“

II. B. B. Hier ist vom testamento extrajudiciali die Rede, aber von welchem, an de scripto, an de nuncupatino, an de utroque simul? Den Zweifel erweckt die Unterschiedenheit der Worte: „eröffnen“, quod videtur indicare nuncupativum: „schreiben oder beschreiben lassen“, quod ad scriptum se refert, „unterschreiben“, wodurch die Unterschrift nur ad casum testamenti scripti restringirt zu werden scheint, so daß auch ohne Unterschrift ein testamentum coram tribus testibus factum et nuncupativum gelte. So urtheilte man auch in praxi, aber niemals ohne große Schwierigkeit. Die Erfordernisse ad testamentum scriptum et nuncupativum sind also besser zu unterscheiden. Ich hatte den Fall einigemal. Producebatur testamentum, a tribus testibus subscriptum, sed non a testatore. Movebatur quaestio, an corrueret vel subsisteret in vim testamenti nuncupativi? Da gab es nun heftige Streite. Der eine behauptete, das Landrecht rede hier nur de testamento scripto, und de nuncupativo entscheide es gar nicht; als ein scriptum könne es nicht gelten wegen des Mangels der Unterschrift des Testators, und als nuncupativum müsse es nach dem gemeinen Recht beurtheilt werden, weil das Statut nichts darüber disponire. Der andere Theil behauptete, die Stelle sei de nuncupativo et scripto zugleich zu verstehen, erfordere ad utrumque nur drei Zeugen, und in casu scripti nur die Unterschrift, das Testament sei nur memoriae causa zu Papier gebracht worden und hätte nicht einmal der Unterschrift der Zeugen bedurft; das Landrecht stelle es ja in die Willkühr des Testators, ob er in Gegenwart dreier Zeugen seinen Willen nur eröffnen und nicht schreiben, oder schreiben lassen wolle, und lege nur im letzten Fall die Unterschrift auf, wenn man den 7. und 18. Paragraphen damit vergleiche. Allzeit blieb es zweifelhaft, ob der Testirer ein schriftliches oder mündliches Testament machen wolle.

„Vor drey ehrlichen Zeugen.“ Was sind das für Zeugen? An excluditur per hoc filius propriam oeconomiam habens, aut in familia patris non amplius existens, adeoque moribus pro emancipato habitus, in testamento clauso, in quo pater institutas est heres? Man sollte glauben: Ja! quia intrat jus commune, quod filium emancipatum ad testimonium admittit. Dennoch wurde am K. Hofgericht und beim Revisorio in contrarium geurtheilt in Sachen Bender gegen Gebhard*), obgleich der Sohn mit einem Eid sich reinigen wollte, nicht gewußt zu haben, daß sein Vater in testamento clauso oblato Erbe sey. Kann der Legatar Testamentszeuge sein? Atqui der Legatar kann ja mehr ex testamento gewinnen, als selbst der Erbe.

---

*) s. oben S. 175.

Mainzisches Landrecht, Tit. XIII. Wie und aus was Ursachen eine letzte Willens-Verordnung entkräfftet, umgestoßen und aufgehoben werden könne, §. 9*).

Desgleichen die vor oder nach dem Testament gebohrne und übergangene Kinder.

„Weiter zerfallet ein Testament, wann ein Kind darin weder eingesetzt, noch rechtmäßig enterbt ist, es seye vor oder nach dem Testament gebohren, sondern darin stillschweigend übergangen worden, es mögen die Eltern an selbiges gedacht haben, oder nicht, oder es seyen Ursachen vorhanden, aus welchen es hätte enterbt werden können, oder nicht; stürbe aber ein nach gemachtem Testament gebohrnes Kind annoch bey Leben seiner Eltern, so bleibt ein solches vor der Geburt sothanen Kindes gemachtes Testament dannoch bey seinen Kräften; und was von denen Kindern dahier gesagt worden, solches ist auch von denen Enckelen und ihren Groß-Eltern zu verstehen, wann nemlich die Elteren vor denen Kindern, bey Leben der Großeltern, versterben würden."

P. d. O.A.Gs. Nr. 146. Nichtigkeit eines Testaments wegen Präterition von Notherben. Wenn in einem Testamente Notherben übergangen sind, mögen nun dieselben zur Zeit des Testamentserrichtung bereits existirt haben, oder erst nachher zur Existenz gekommen sein, so fällt das Testament sowohl nach gemeinen Rechten**), als nach dem Mainzischen Landrecht Tit. XIII. §. 9, dergestalt zusammen, daß auch diejenigen Notherben, welche in ihrem Notherbenrecht nicht verletzt sind, die Intestaterbfolge in die Verlassenschaft des Testators anzusprechen befugt sind (Der Fall, da bonorum possessio stattfindet, bleibt hier unberührt).

Erkenntniß vom 3. Januar 1844***) in Sachen der minderjährigen Kinder der verstorbenen Elisabetha Heckmann, geb. Becker, zu Bensheim, unter Vertretung ihres Vormundes L. A. Keller, sowie des Gemeinderaths A. F. Becker und des L. Voos als Curator des ab-

---

*) Uber §. 12 vergl. die Acten des O.A.Gs. in Darmst. in Sachen der Meißel'schen Testamentserben gegen die Meißel'schen Intestaterben (s. oben S. 172, Note).

**) Sintenis: Das practische gemeine Civilrecht, Band 3. Leipzig 1851, §. 198, 199. Rechtslexicon, Band 8, Leipz. 1854, s. v. Pflichttheils- und Notherbenrecht, S. 79—170 (v. Arndts).

***) Nachdem volle Prozesse erkannt worden waren, erstattete der Referent (Höpfner) wiederholt ein Gutachten, worin es auch heißt: Das hier zur Anwendung kommende Mainzische Landrecht betreffend, so veranlaßt mich der Inhalt der Exceptionsschrift, noch weiter vorzutragen: In der betreffenden Stelle ist verordnet, daß ein Testament zerfalle, wenn ein Kind darin weder eingesetzt, noch rechtmäßig enterbt sei, möge es vor oder nach dem Testament zur Existenz gekommen sein. Es wird hier von Kindern ohne Ausnahme, somit sowohl von suis, als non suis, gesprochen, und es bezieht sich eben darum jene Bestimmung auf beide Classen von Kindern. Wäre nun das Mainzische Landrecht so zu interpretiren, wie es der oberappellatische Sachwalter interpretirt haben will, so würde es das gemeine Recht in so fern aufheben, als nach Letzterem die Prätention eines heredis sui die gänzliche und gleich Anfangs eintretende Nichtigkeit des Testaments zur Folge hat. Nichts berechtigt aber zur Annahme einer solchen Intention des Gesetzgebers. Vielmehr spricht der Wortsinn dagegen und ich inhärire daher wiederholt der früher geäußerten Ansicht, daß in Hinsicht auf die Folgen der Präterition eines Descendenten das Statut die liberos suos mit den non suis gleichgestellt habe.

wesenden Johannes Becker daselbst, dermalen des gedachten A. F. Becker allein, Kläger, Appellanten und Oberappellanten, gegen die Ehefrau des Fr. J. Desaga daselbst, Beklagte, Appellatin und Oberappellatin, Gültigkeit eines Testaments betr.

Mainzisches Landrecht, Tit. XIV. Von Succession und Erb=Fällen ab intestato, §. 11.

Wie es mit der Verlassenschaft eines 25 Jahr Abwesenden zu halten, und was dabey zu beobachten sey.

„Sollte sich nun die Frag erregen: Ob der oder diejenige, wegen deren Erbschafft Ansprach geschiehet, todt seye, oder nicht, so sollen sothane Erben bey Gericht anzeigen, daß der oder die abwesende Person 25 Jahr abwesend gewesen, ohne daß man in diesen 25 Jahren von ihr das geringste vernommen oder einige Nachricht gehabt, mithin selbige vor todt achteten, solches auch mit gutem Beweißthum oder mit einem Ayd darthun, oder erhärten, wie auch, daß sie die nächste Erben zu des Abwesenden Vermögen seyen gewesen, welchen alsdann des Abwesenden und vor todt gehaltenen gantze Verlassenschaft von dem Gericht abgefolget, aber zuvor wohl inventirt und alles taxirt, sodann das Inventarium bei Gericht verwahret werden solle, damit, wann etwan der für todt Geachtete sich wiederum einfinden oder dessen rechte Leibs= oder Testamentserben anmelden sollten, man wissen möge, was und von weme sie die zeitliche Verlassenschaft forderen sollen und mögen, zu dem End dann dieselbe auch ein ausdrücklich Unterpfand auf die zur Erbschafft gehörige liegende Güter bis auf 50 Jahr haben sollen. Wann aber die Verlassenschaft in Baarschaft oder Mobilien bestünde, sollen die Erben um künfftiger Sicherheit willen ein gerichtliches Unterpfand geben, und falls sie wegen Armuth dieses nicht könnten, sollen dieselbe Effecten versilbert und das Capital auf gerichtlich Unterpfand ausgelehnt und denen bey Gericht sich gemeldeten Erben nur der Genuß bis 50 Jahr gelassen werden. Nach diesen Jahren aber solle ihnen oder ihren Erben diese Erbschaft pleno jure ohne einige Ansprach gehören; vorher aber kann es der Abwesende oder dessen Erben annoch vindiciren, wovon jedoch ausgenommen ist der gehabte Genuß, als welcher von denen besitzenden Erben, wann sie in bona fide biß dahin verbleiben, nicht erstattet oder zurückgegeben werden solle."

P. d. O.A.Gs. Nr. 19. Nach den Bestimmungen des Mainzer Landrechts, Tit. XIV. §. 11, wird der Tod eines 25 Jahre lang ohne Nachricht Abwesenden gesetzlich vermuthet und dessen Vermögen geht an die nach Verlauf dieser Zeit, unter Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse, darum nachsuchenden Verwandte erblich über, wenn sich nicht der Abwesende bis zum Verlauf des fünfzigsten Jahrs der Abwesenheit einfindet, oder dessen rechte Leibes= oder Testamentserben solches in Anspruch nehmen sollten. Urtheil vom 18. Dec. 1829, in Sachen des Königl. Preuß. Kreisnotars Wülfing in Lennep gegen die Verlassenschaftsmasse des Heinrich Mathias Stork, in sp. Johannes Müller zu Bensheim, Vermögensansprüche betr.

Vergl. Pfeiffer: Praktische Ausführ. aus allen Theilen der Rechtswissensch., Band 2. Hann. 1828, Nr. 5: Von der teutschrechtlichen Curatel über das Vermögen der Abwesenden, worauf den nächsten Erben, als solchen, ein begründeter Anspruch zusteht (S. 236 — 276), Band 4. Hann. 1836, Nr. VI. Mehrere Rechtsfragen, die Curatel über Abwesende (Ver=

schollene) betreffend; insonderheit über Todeserklärung (S. 351 — 415). Gerber a. a. O. §. 247.

Mainzisches Landrecht, Tit. XVIII. Wie die Güter deren Pupillen, Minorennen, abwesender und verschuldeter Persohnen zu veräußern, §. 1.

Wie Pupillen- und dergleichen Güter zu veräussern, wie die nicht theilbaren Sachen zu verkauffen.

„Falls es — Minorennen — beträfe — soll nichts, als öffentlich und gerichtlich verkaufft; Ebenso soll es auch mit denen sich nicht theilen lassenden Grundstücken und Häußeren, wann einer, so daran Theil hat, ad divisionem oder zu deren Verkauffung provociret — gehalten werden."

Nach der Rechtsprechung des O.A.Gs. in Darmstadt ist, wenn der Gegenstand einem Großjährigen und Minderjährigen gemeinschaftlich zusteht, oder eine Naturaltheilung nach den vorliegenden Verhältnissen nicht gestattet, ein Alienationsdekret nicht erforderlich. Acten in Sachen des Franz Becker und Consorten zu Bensheim gegen Joseph Desaga und dessen Ehefrau daselbst, 1844*).

Mainzisches Landrecht, Tit. XIX. Von Unterpfänder Hypotheken, wie die gerichtlich ausgefertiget werden sollen.

Die Frage, ob die Gerichte zur Bestätigung von Generalhypotheken verbunden seien, wurde von dem Extrajudicial-Senat Gr. H.Gs. d. P. St. am 30. Juni 1846 nach dem Herkommen bejaht. Außergerichtliche Beschwerde des Kaufmanns Paas in Köln wegen Bestätigung einer für ihn errichteten Schuld- und Pfandverschreibung der J. N. Gotta'schen Eheleute in Oberroden.

Mainzisches Landrecht, Tit. XIX. Von Unterpfänder, Hypotheken, wie die gerichtlich ausgefertigt werden sollen, §. 1—3. Tit. XXII. Vom Vorzugsrecht und Location deren Creditoren in Concurs-Fällen, §. 3.

Tit. XIX. §. 1. Der Richter, wo die Sach gelegen, fertigt allein Hypothecen.

„Es soll keine gerichtliche Verschreibung gemacht werden, als vor demjenigen Gericht**), in dessen Gemarkung oder Gerichts-Zwang die verpfändeten Güter gelegen."

Tit. XIX. §. 2. Wie und durch wen.

„Auch soll keine gerichtliche Verschreibung von dem Gerichtsschreiber allein verfertiget werden, sondern vom Gericht, wannen hero dann eine gericht-

---

*) s. die Acten derselben Rechtssache in Bezug auf die §§. 2 — 4. Dem letzten Paragraph gegenüber hat sich das O.A.G. dahin ausgesprochen, es sei nicht wesentlich nöthig, daß die Versteigerung in dem Orte der gelegenen Sache vorgenommen werde und die Abschätzung durch den dort bestellten Taxator geschehe.

**) Darunter ist das Ortsgericht zu verstehen. Acten des O.A.Gs. in Darmst. in Sachen der Kammersängerin Krüger-Aschenbrenner in Darmstadt gegen die Kinder erster Ehe des Baptist Müger in Heppenheim.

liche Verlegung anderster nicht, als mit Vorwissen des Gerichts geschehen und der Beschreibungs-Brieff unter Beydruckung des Gerichts-Insigel und behöriger Unterschrift ausgefertiget werden solle."

Tit. XIX. §. 3. Sollen protokollirt und verwahrt werden.

„Soll ein jedes Gericht ein besonderes Protokoll über die Verlegungen halten und darinnen alle verpfändete Güter, nebst Benennung des darauf aufgenommenen Capitals, genau beschreiben, auch so lang darin stehen lassen, biß der Debitor die von dem Creditore quittirte Obligation wiederum bey Gericht produciret oder sonsten genugsam beweiset, daß er das Capital abgeleget, alsdann es in diesem Buch wieder ausgestrichen werden solle*)."

Tit. XXII. §. 3. Zweyte Classe.

„Hierauf folgen in der zweyten Claß diejenige, so eine privilegirte Hypothec haben, nemblich — — 6) welche eine vom Gericht bestätigte und coram Notario et testibus oder dem Schuldner allein zwar beschriebene, dem Gerichte aber, worunter das verhypothecirte Gut gelegen, ad protocollum insinuirte und vom Gericht auf des Gläubigers und Schuldners Begehren confirmirte Hypothec haben, jedoch daß letztere erst von Zeit der Insinuation und Confirmation für gerichtlich geachtet werde**)."

P. d. O.A.G., Nr. 43. Erfordernisse einer öffentlichen gerichtlichen Hypothek in den vormals Kur-Mainzischen Landestheilen. Nach den Vorschriften des Mainzer Landrechts, Tit. XIX. §. 1—3 und Tit. XXII. §. 3 bestehen die wesentlichen Erfordernisse einer öffentlichen gerichtlichen, in die zweite Classe der Concursgläubiger zu locirenden Hypothek darin, daß dieselbe a) in das Orts-Verlegungs-Protokoll (Orts-Hypothekenbuch) durch das Ortsgericht (Ortsvorstand) eingetragen und b) von dem zuständigen Gerichte confirmirt (ausgefertigt) wird. Diese gesetzlichen Bestimmungen werden durch die Kur-Mainzische Hypothekenordnung vom 15. Januar 1785***)

---

*) Ueber diesen §. 3 die Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen der Ehefrau Anthes zu Kleinheppenheim gegen den Almosenrechner Müller in Heppenheim. 1832. Ueber §. 5 f. die Acten des O.A.Gs. in Sachen der Hubert'schen Erben gegen die Factor Schmidt'sche Concursmasse zu Bensheim. 1820. (Die Folge ist nicht gerade Nichtigkeit).

**) Vergl. über diesen §. 3 des Tit. XXII. die Acten des O.A.Gs. in Darmst. in Sachen 1) der Ehefrau des Adam Fertig zu Bensheim gegen die Ehefrau des Georg Schumann das. 1850, 2) der Wittwe Scherer zu Dieburg gegen die Erben der Wittwe Poth das. 1851, über §. 4 die Acten dess. Gerichtshofs in Sachen 1) Scherer g. Poth. 2) Krüger-Aschenbrenner g. Müger's Erben, 3) der Gemeinde Biblis gegen die Concursmasse des Valentin Frank daselbst, nun den Oberfinanzkammerrath Gilmer und Consorten, 1832, über §. 5 dessen Acten in Sachen 1) Krüger-Aschenbrenner gegen die Müger'sche Masse in Heppenheim. 2) Gem. Biblis gegen ged. Concursmasse. (Nach der Verordnung vom 24. März 1798 sind Verpfändungen liegender Güter ohne gerichtliche Anzeige und Bestätigung nichtig. Eine hypotheca quasi publica auf Immobilien ist also ganz wirkungslos), über §. 7 dessen Acten in Sachen der Wittwe Meyer in Darmst. geg. Zadick Hochschild zu Großrohrheim, 1835.

Vergl. Gerber a. a. O. §. 150. Zoepfl: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Band 2, Abth. 2. Stuttg. 1847, §. 124, S. 384.

***) Diese Hypothekenordnung ist, zugleich unter Hinblicken auf die Praxis, abgedruckt S. 512—517 des Hess. Rechtsfr. Dort auch S. 517 des Ausschr.

keineswegs abgeändert, vielmehr bestätigt, indem die Vorschriften, welche dieselbe hinsichtlich des Eintrags der Hypotheken in ein zweites (Amts=) Hypothekenbuch und über das, was der Ortsvorstand bei Errichtung von Hypotheken noch weiter beobachten soll, enthält, theils eine erhöhte Sicherheit und Garantie für den Gläubiger bezwecken, theils sich auf die dem Gerichte, welches die Obligation zu confirmiren hat, obliegende causae cognitio beziehen, die Beobachtung dieser Vorschriften aber keineswegs nothwendige Voraussetzung zur Existentwerdung einer öffentlichen gerichtlichen Hypothek im Sinne des Mainzer Landrechts ist.

Urtheil vom 13. Mai 1831 in Sachen der Kammersängerin Krüger=Aschenbrenner in Darmstadt gegen die Kinder erster Ehe des J. B. Müger zu Heppenheim, Vorzugsrecht betr.

Mainzisches Landrecht, Tit. XXI. Von Arresten oder Kammer, auch denen, so Bonis cediren, §. 2.

Seynd bey Verdacht des Schuldners Flucht erlaubt, und wie. — wollen wir, wann ein Schuldner verdächtig, daß er durchgehen wollte, alsdann dem Creditori erlaubt seye, denselben auf seine Gefahr setzen — zu lassen.

Verordnung vom 18. April 1792.

Kurfürstl. Mainz. Landesregierung.

Da wir zeither verschiedentlich bemerkt haben, daß mit Verhängung der Personalarreste periculo impetrantis in bloßen Schuldforderungssachen verschiedne Mißbräuche getrieben, mit solchen auch gar zu leichter Dinge fürgefahren werde; so haben wir den sämmtlichen kurf. Beamten bey künftiger Erkennung derselben, welche ohnehin gesetzmäßig nur in jenen Fällen zuläßig sind, wo der Beklagte entweder gar kein Domicilium hat, oder der Flucht verdächtig ist, oder wo von der Obrigkeit des Beklagten keine rechtliche Hülfe zu erhalten gewesen sein sollte, größere Behutsamkeit andurch anempfehlen und überhaupt dieselben dahin auf das Nachdrücklichste anweisen wollen, künftighin von allen Arretirungen ohne Unterschied sogleich die ungesäumte Anzeige bei der vorgesetzten Behörde zu machen.

Mainzisches Landrecht, Tit. XXIII. Wie ein Kauff und Verkauff — auffgehoben werde.

Der oben S. 105 gedachte Bericht des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer auf dem Landtage von 18³⁵/₃₆ über den Antrag auf Revision und Verbesserung der Gesetze hinsichtlich der Hauptmängel der Pferde 2c. Es heißt dort S. 4: „Das Kurmainzische Landrecht und die Solmsische Landesordnung, jenes noch jetzt in den vormals Mainzischen Parcellen des Großherzogthums, letzteres in dem Solm=

Gr. H.Gs. d. P. St. v. 31. August 1830 „die Ausfertigung gerichtlicher Hypotheken in den ehemalig Mainzischen Landestheilen betr."

sischem Standesgebiete geltend*), enthalten bezüglich der Gewährleistung bei dem Viehhandel keine besonderen Bestimmungen. Sicherem Vernehmen nach sollen auch hierüber in den genannten Bezirken sonst keine geschriebene Partikulargesetze, sondern blose Gewohnheiten und Localgebräuche existiren, und diese, insonderheit in den vorhin Kurmainzischen Besitzungen, oft von einem Ort zum andern, sehr von einander differiren**)."

Bei der Berathung in der Sitzung der zweiten Kammer am 11. Januar 1836 (Protokolle, Band 6, Prot. 106, S. 2—11) nahm der Abg. Hardy u. A. auch dahin das Wort: „In Bestätigung dessen, was in dem Ausschußbericht S. 4 gesagt ist, nämlich, daß in den vorhin Kurmainzischen Besitzungen gar häufig in dem einen Orte sehr differirende Bestimmungen von den Bestimmungen in einem andern Orte hinsichtlich des Viehhandels und der bei demselben zu leistenden Währung bestehen, muß ich mir erlauben, der Kammer aus dem Bezirke, dessen Verwaltung mir früher anvertraut war***), und der größtentheils aus vormals Kurmainzischen Aemtern und Orten bestand, die sehr verschiedenen Bestimmungen in dieser Beziehung etwas näher zu erörtern. Vorerst bestätige ich die Angabe des Ausschußberichts, daß eine Gesetzgebung darüber gar nicht besteht und nur Herkömmlichkeiten herrschen. Es scheint, daß diese sich nach den Bezirken der ehemaligen Justizämter gebildet haben und traditionell Bürgerrecht erlangten. Es wurde und wird bis zur Stunde, je nachdem der Ort

*) Vix: Beiträge 2c. St. 63, 64. S. 67, 68 gedenkt der Verf., Betrachtungen anknüpfend, folgenden Rechtsfalls: Ein Bürger zu Gießen kaufte von einem Juden aus hiesiger Gegend (Gießen) eine Kuh, die Letzterer von einem Bürger zu Lich gekauft hatte. Die Kuh krepirte in der Währzeit am Lenzel (Anthrax) und der Jude wurde zur Währschaft angehalten. Als derselbe seinen Rückgriff an seinen Verkäufer machte, gab das Landgericht zu Lich nach Fürstl. Solmsischem Rechte den Bescheid, das Lenzel sei kein Gewährsmangel, und der Jude verlor den Prozeß dort. Jetzt appellirte er an hiesiges Hofgericht, und dieses erkannte nach diesseitigem Rechte und der Jude gewann.

**) Dort wird noch S. 3 hervorgehoben, daß, in einer in den früher Pfälzischen Orten der Provinz Starkenburg geltenden Kurpfälzischen Verordnung, d. d. Mannheim, 20. März 1776, bei den Pferden wörtlich: „1) der Rotz, 2) die Kränk oder fallende Sucht, 3) Schlehbauch oder dümpfig, 4) Koller, kollerich, stettig, Hirnwuth und Dummkopf oder Umgänger, 5) die Fistel, 6) Gestohlen; und bei dem Hornvieh: 1) die Perlen, Zapfen, Meerlinsen oder insgemein Franzosen, 2) die fallende Sucht oder Kränk, 3) die trockene und nasse Lungen, auch Milzfäulung, jedoch nur bei dem mageren oder Zugviehe, 4) der Umgang oder Schwindelhirn und Hirnwuth, 5) der Krebs und Kieferwurm oder s. g. Bückler, 6) Gestohlen, als wahre und ausschließliche Hauptmängel bezeichnet" würden. Weiter wird dort vorgetragen: „In dem Gräflich und — eingezogener Erkundigung nach — auch in dem Fürstlich Isenburgischen Standesgebiete wird sich nach einer Gräflich Isenburgischen Verordnung vom 16. May 1713 gerichtet, wornach sich die Währpflicht des Verkäufers bei den Pferden auf die nemlichen oben bemerktermaßen in den althessischen Landestheilen geltende 4 Hauptmängel (Rotz, Koller, Bauchblas — Schlehbauch — und Gestohlen), bei dem Rindviehhandel dagegen auf die Darmfäule, Umgänger und resp. die Lungenfäule beschränkt. Der Schweine und Schaafe wird nicht erwähnt."

***) Steiner: Gesch. d. Stadt Seligenstadt, S. 321: Herr Edmund Hardy, angestellt als Amtsvogt 1803, Justizamtmann seit 1812.

dem einen oder andern Justizamte angehörte, der darin sich gebildeten Herkömmlichkeit blind nachgelebt, und ich möchte wohl sagen, auch blind darnach geurtheilt. Allenthalben wird der Begriff von „gestohlen“ als ein Hauptmangel oben angestellt, was mir unrichtig zu sein scheint, da ein solcher Mangel nicht auf den Zeitraum zu beschränken ist, der die übrigen Hauptmängel umschließt*). Die Vindicationsklage kann durch solche irrige Begriffe in ihren rechtlichen Wirkungen nicht beeinträchtigt werden. Außerdem ist in den Orten, welche zu dem ehemaligen Amt Seligenstadt gehörten**), bei dem Pferdehandel für Koller, Rotz und Fäulniß eine Währungszeit von einem Jahr und einem Tag angenommen, bei dem Rindvieh für Lungenfäule und fallende Krankheit eine Währungszeit von 4 Wochen, für venerische Krankheit eine solche von einem Jahr und einem Tag festgesetzt. In der nächsten Nachbarschaft, in den Orten des vormaligen Amts Steinheim***), wird bei dem Pferdehandel für Koller, Rotz und Bauchbläßigkeit ein Jahr und ein Tag, bei dem Rindviehhandel für Lungenfäule, fallende und venerische Krankheit eine solche von drei Monaten und einem Tag angenommen. In den Orten des ehemaligen Amts Babenhausen†) hat der Pferdehandel für Koller, Rotz und Bauchbläßigkeit nur eine Währungszeit von drei Vierteljahren; in Bezug auf Rindvieh gilt, und zwar nur für venerische Krankheit, eine Währungszeit von einem Vierteljahr††).“

---

*) Daher heißt es auch in jener Pfälzischen Verordnung von 1776, §. 33: „Ist ein Pferd erweislich gestohlen und somit von dem Eigenthümer, der rechtlichen Befugniß nach, ohnentgeldlich zurückgenommen worden, so soll alsdann auch dem Käufer von seinem Verkäufer der Kaufschilling nebst allen diesfalls sich ergebenden Gerichtskosten rückerstattet und hierzu keine sichere und beschränkte Zeit, wie bei den übrigen Hauptmängeln, anberaumt werden.“ Gleiches im §. 44 in Bezug auf das Hornvieh.

**) Von der Nahmer: Handbuch des Rheinischen Partikularrechts, Bd. 3, enthaltend die Entwickelung der früheren rheinischen Territorial- und Verfassungs-Verhältnisse. Frankf. 1832, S. 16.

***) Von der Nahmer a. a. O. S. 15, 16.

†) Von der Nahmer a. a. O. S. 33.

††) Ueber die für das Großherzogthum Hessen beabsichtigte Gesetzgebung s. Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs f. d. Gr. Hessen nebst Motiven. Vierte Abtheilung. Von den Verbindlichkeiten. Erstes Buch: Von den Verbindlichkeiten im Allgemeinen. I. Gesetzesentwurf. Darmstadt 1853. Die Art. 184 — 190 (S. 46 — 48) handeln „von der Gewährleistung wegen verborgener Mängel an Vieh im Besonderen.“ Der Art. 184 lautet: „Erkrankt oder fällt ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebernahme, so wird bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet, daß es schon vor der Uebernahme krank gewesen sei.“ Art. 185: „Dieselbe Vermuthung gilt: 1) bei Pferden, wenn wahre Stätigkeit, innerhalb 4 Tagen, Rotz (Wurm) und Räude innerhalb 14 Tagen, Dämpfigkeit (Herzschlägigkeit), schwarzer Staar, Mondblindheit, Koller, mit Ausnahme der acuten Hirnentzündung, innerhalb 4 Wochen sich zeigt; 2) bei Rindvieh, wenn die Perlsucht (s. g. Franzosenkrankheit), die Knochenbrüchigkeit oder Markflüssigkeit, die Steinkrankheit (bei den Ochsen) in 28 Tagen entdeckt wird; 3) bei Schweinen, wenn sich die Finne binnen 8 Tagen und 4) bei Schafen, wenn die Pocken oder die Räude binnen 8 Tagen, die Lungen- und Egelwürmer binnen 28 Tagen sich äußern.“

Ueber die Motive (II.) s. S. 102, 103 derselben, wo es namentlich heißt: Die Fehler am Vieh sind — sehr mannichfaltig und zum Theil von der Art, daß sie erst lange Zeit nach ihrem Entstehen entdeckt werden können. Es dürften sich

Mir kam ein gedrucktes Exemplar: „Kurmainzische Viehmarktsordnung für die Viehmärkte zu Aschaffenburg, Obernburg, Großostheim und Kleinwallstadt“ vom 12. September 1801 zu Gesicht, welche in 54 Paragraphen zerfällt. Im §. 16 heißt es: „Ein jeder Verkäufer muß Gewährschaft leisten, daß das Vieh, so er verkaufet, sein eigen gewesen und kein gestohlenes Gut seye, und wird zu dieser Gewährschaft keine gewisse und bestimmte Zeit anberaumt.“ Der §. 17 fügt hinzu: „Gewähret wird a) bei dem Rindviehe 4 Wochen 1 Tag für die Fäulung, die fallende Krankheit, das Schwindelhörnigte oder Umgänger, den Katharr oder Kölch, das Blutharnen bei den Kühen. Für die Franzosen oder Zapfer hingegen ist die Währschaft nach der in hiesiger Gegend bestehenden Gewohnheit 1 Jahr 1 Tag. b) Bei den Pferden wird gewährt 4 Wochen 1 Tag für den Rotz, den Schleebauch, den Kollerer.“ Der §. 18 verordnet: „Alle anderen Fehler und Mängel, welche hier nicht genannt sind, insbesondere die sichtbaren Fehler, werden weiter nicht gewährt, es seye dann, daß bei dem Kauf ein oder anderer Mangel oder Fehler ausdrücklich vorbehalten worden, in welchem Fall dieses aber besonders bei dem Protokoll angezeiget werden muß.“

Mainzisches Landrecht, Tit. XXVII. Von Temporal-Beständen, §. 3. 4.

§. 3. Vor Schadloshaltung kann nicht ausgebotten werden.
„Kein Beständer kann vor der Zeit aus der Possession gesetzt werden, obschon ein Gut oder Hauß wäre verkaufft worden, es seye dann, daß der Verkäuffer würcklich denselben wegen nicht ausgehaltenen Bestands schadloß halte *).“

---

deßhalb leicht viele mißliche und kostspielige Prozesse entspinnen. Zur Beseitigung eines solchen Uebelstandes wird es daher nöthig, einerseits im Interesse des Veräußerers die Mängel, wegen welcher er schon kraft gesetzlicher Vorschrift haften muß, genau zu bezeichnen und auf eine bestimmte Zahl zu beschränken und andererseits im Interesse des Erwerbers den Beweis des Mangels zu erleichtern. Daher setzt der Entwurf theils mit Rücksicht auf die dießfalls im Inlande geltenden Bestimmungen, theils nach dem Vorbilde auswärtiger Gesetzgebungen im Art. 184 und 185 fest, für welche Fehler bei Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen der Veräußerer gesetzlich zu haften hat ꝛc.

*) s. über diesen §. 3 noch Flach: Entscheidungen des Herz. Nass. Oberappellationsgerichts in Wiesbaden über wichtige Streitfragen des Civilrechts, Th. 1. Giessen 1842, Nr. XXII. 1) Ueber die Auslegung der Gesetze im Allgemeinen und 2) insbesondere der Bestimmung des churmainzischen Landrechts darüber, daß der Verkauf die Miethe der Immobilien nicht aufhebe, in Fällen der Collision der Rechte des Miethers mit darauf constituirten dinglichen Rechten; 3) von dem jus offerendi. S. 129—138. Am 11. März 1835 vermiethete der Einwohner Gärtner zu Höchst am Main dem Kniesel daselbst den unteren Stock seines Hauses auf sechs Jahre. Auf Anstehen eines Gläubigers des Ersteren (Anthes) wurde dieses Haus am 31. December 1835 versteigt. Ohl ersteigte dasselbe und kündigte dem Kniesel auf, ihn aufforderud, die gemiethete Wohnung zu räumen, was dieser verweigerte, da er nach dem mit Gärtner abgeschlossenen Miethvertrage noch mehrere Jahre zu wohnen habe. Die darauf erhobene Klage des Ohl gegen Kniesel führte zu einem Rechtsstreite. In zweiter Instanz wies das Hofgericht in Wiesbaden auf Grund des §. 3 die Klage angebrachtermaßen ab. Kläger ergriff die Appellation an das

§. 4. Der Ausbott muß gerichtlich geschehen.

„Keiner soll seinen Beständer für sich und eigenen Gewalts vertreiben können, obschon derselbe sich des Bestands verlustiget gemacht hätte, sondern dieses muß, nach vorhergegangenem Urtheil, durch richterliche Execution geschehen."

A. verkief im Jahr 1818 an B. ein Gut der Gemarkung Ellfeld. Ein Theil desselben ward bei der Uebergabe nicht überliefert, weil er noch verpachtet war.

Im Jahr 1821 trat der Käufer gegen den Verkäufer klagend auf: Er, Käufer, habe schon zu Anfang des Jahres 1819 die Grundstücke des Guts auf 12 Jahre verpachtet, aber einen Theil derselben dem Pächter nicht überliefern können, weil Beklagter denselben an Andere verpachtet gehabt habe; wegen der Unmöglichkeit dieser Ueberlieferung habe er, Kläger, den Pächter entschädigen müssen; daher das Gesuch, den Beklagten zum Ersatz dieses Aufwandes zu verurtheilen.

So erhob sich im Angesicht jener Stelle des Mainzischen Landrechts die Frage: ob der Käufer gegen die Pächter des Verkäufers auf Räumung des Gepachteten zu klagen hatte, oder ob er befugt war, sofort gegen Letzteren auf Entschädigung zu klagen.

---

oberste Gericht und brachte die neue Thatsache vor, daß Gärtner im August 1833 sein Haus für ein Darlehn von 4000 Gulden an jenen Anthes gerichtlich verpfändet gehabt habe; so habe Ersterer durch den späteren Miethvertrag die Rechte des Pfandgläubigers nicht schmälern können. Ueberdieß spreche jene Stelle des Mainzer Landrechts nur von einem freiwilligen Verkaufe, nicht von dem Fall einer Zwangsversteigerung; da Gärtner vermögenslos sei und darum ihn nicht entschädigen könne, so sei diese Gesetzesstelle jedenfalls hier unanwendbar. Der Beklagte stellte die behauptete Pfandbestellung und den Umstand, daß das Haus auf Anstehen des Anthes versteigt worden sei, in Abrede, bestritt jene Auslegung des Landrechts als unrichtig und hob hervor, es sei unerheblich, ob Gärtner zahlungsfähig sei, oder nicht, da er, Beklagter, nicht verbunden sei, die Wohnung zu räumen, bis er entschädigt sei. Das oberste Gericht legte dem Kläger den Beweis auf, daß Gärtner sein Haus vor dem 11. März 1835 dem Anthes für ein Darlehn gerichtlich verpfändet hätte und Letzterer zum Zweck seiner Befriedigung die am 31. December 1835 vorgenommene Versteigerung des Hauses erwirkt habe: Es komme auf die Interpretation jenes §. 3 des Tit. XXVII. des Mainzer Landrechts an. Nun könne zwar die Ansicht des Klägers, daß derselbe nur von freiwilligen Verkäufen zu verstehen sei, nicht gebilligt werden, indem sich allerdings Fälle denken ließen, in denen durch Fortdauer einer Miethe an einem zwangsweise verkauften Hause keine ältere wohlerworbene Rechte gekränkt würden; eine Zwangsversteigerung könne durch Geltendmachung solcher chirographarischen Forderungen herbeigeführt werden, welche erst nach dem Abschlusse des Miethvertrags entstanden seien, und dann liege kein Grund dafür vor, die Rechte des Gläubigers denen des Miethers vorzuziehen. Auch sei der Umstand, ob der Vermiether im Stande sei, den Käufer zu entschädigen, unerheblich, da die Beendigung der Miethe von einer dem Miether geleisteten Schadloshaltung abhängig gemacht werde. Dagegen müsse durch den Verkauf die Miethe dann aufhören, wenn durch deren Fortdauer ältere Rechte gekränkt würden; denn nie dürfe gegen klaren Ausdruck die Absicht des Gesetzgebers unterstellt werden, daß durch ein später erwachsenes Recht ein wohlerworbenes Recht beeinträchtigt würde. Ein solches älteres Recht sei das früher bestellte Pfandrecht, das nicht nur die Befugniß zur Veräußerung des Pfandes umfasse, sondern auch das Recht, es so frei von Lasten zu veräußern, wie es zur Zeit der Verpfändung gewesen.

Das Gericht erster Instanz, das Hofgericht in Wiesbaden, verneinte die erste und bejahte die zweite Frage. Das Oberappellationsgericht daselbst that dasselbe.

s. Von der Nahmer: Sammlung der merkwürdigeren Entscheidungen des Herzogl. Nass. Oberappellations-Gerichts in Wiesbaden. Band 2. Frankf. 1825, Nr. 13: Ueber die Frage: ob nach den Bestimmungen des Mainzer Landrechts der Käufer eines Guts die Temporalbeständer des Verkäufers expelliren und wegen ihrer Entschädigung an den Verkäufer verweisen dürfe, oder ob er, ohne zuvor auf Räumung zu klagen, berechtigt sei, den Verkäufer auf Schadloshaltung wegen nicht zeitiger Ueberlieferung des Kaufguts zu belangen?

Vergl. Gerber a. a. O. §. 180. Zoepfl a. a. O. §. 124, S. 383. Dernburg: Abhandlungen aus dem Gebiete des gemeinen und französischen Civil- und Prozeßrechts. Frankf. 1849. Erste Abhandlung. Beiträge zur Lehre vom Verhältnisse des Käufers zum Miether, S. 1 — 98. Beseler System des gem. deutschen Privatrechts, Band 2, Leipz. 1853, §. 126, S. 343: „Da durch den Miethvertrag nur ein obligatorisches Rechtsverhältniß begründet wird, so läßt sich dasselbe gegen einen dinglichen Anspruch dritter Personen nicht aufrecht erhalten, und daher entspricht die Regel: Kauf bricht Miethe, wenn sie auf die Zeit nach der Uebertragung des Eigenthums an den Käufer bezogen wird, durchaus den allgemeinen Grundsätzen des gemeinen Rechts. Nach der älteren deutschen Rechtsanschauung war aber auch in dieser Beziehung die Herrschaft des Eigenthumsbegriffs beschränkt, indem der Miether von Grundstücken während der bedungenen Miethzeit von dem Käufer nicht ausgetrieben werden konnte. Jetzt ist das römische Recht auch in dieser Beziehung zur gemeinrechtlichen Geltung gelangt; doch ist in Partikularrechten das Princip des einheimischen Rechts nicht selten beibehalten worden." Anmerkend gedenkt der Verf. des Hamburgischen Stadtrechts, des Lüneburgischen Stadtrechts und des Mainzischen Landrechts.

Ueber die für das Gr. Hessen beabsichtigte Gesetzgebung s. Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen nebst Motiven. Vierte Abtheilung. Von den Verbindlichkeiten. Zweites Buch: Von den Verbindlichkeiten im Besonderen. I. Gesetzesentwurf. Darmst. 1853, S. 50, Art. 188, dem zu Folge „der Bestandnehmer, wenn ihm der Gebrauch der Bestandsache von einem Dritten entzogen wird, gegen den Bestandgeber lediglich einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung des Vertrags" haben soll.

Der dritte Erwerber — so sprechen sich die Motive (II.) aus — könne, „da sein absolutes Recht, als solches, dem relativen Recht des Bestandnehmers gegen den Bestandgeber vorgeht, dem Bestandnehmer nach der bekannten Rechtsparömie: „„Kauf bricht Miethe"" den Gebrauch der Bestandsache entziehen. Geschieht dieses aber, so verbleibt dem Bestandnehmer nach allgemeinen Obligationsgrundsätzen wegen Nichterfüllung des Vertrags ein Entschädigungsanspruch gegen den Bestandgeber."

Mainzisches Landrecht, Tit. XXVIII. Von der Emphyteusi oder Erbbestand.

Historisch juristische Abhandlung; Geschichte, Natur und rechtliche Beschaffenheit der Erbleihen oder Erbpächte im Erzstifte Mainz, von ihrer Entstehung an bis auf gegenwärtige Zeiten. Aus vaterländischen ungedruckten Urkunden, den Land- und andern deutschen Rechten, auch dem ältern und neuern Landbrauche dieses Erzstifts entwickelt und zur Erhaltung der akademischen höchsten Würden in der Rechtsgelehrsamkeit verfaßt und vertheidigt von Jakob Koch von Mainz, der Philosophie Bakkalaur, Mainz 1791. 74 Seiten nebst XXII Seiten Beilagen.

Diese von keinem Vorwort begleitete Dissertation höheren Werths zerfällt ohne weitere Eintheilung in 41 Paragraphen. §. 1. Grundblicke in den Kolonatzustand des Mittelalters im Erzstifte Mainz überhaupt, besonders vom X. bis ins XIII. Jahrhundert. §. 2. Ursprünge des Kolonaterbrechts im Erzstifte Mainz. §. 3. Wahres Alter der Erbleihen im Erzstifte Mainz. Kopp's *) und Lennep's **) Hypothesen werden geprüft und aus Urkunden widerlegt. §. 4. Geschichte derselben im XII. — XIV. Jahrhunderte. §. 5. Ingleichen im XV. — XVII. Jahrhunderte ***). §. 6. Erbleihen, wie sie in Urk. ausgedruckt werden. §. 7. Ihre wesentliche und natürliche Eigenschaften. §. 8 — 11. Deren Unterschied a) vom röm. Erbzinsrechte (Emphyteusis) †). §. 12. b) Unterschied der Erbleihe von der Landsiedelleihe. §. 13. c) Unterschied der Erbleihen des Erzstifts vom Erbelehn. §. 14. Gegenstände der Erbleihen. §. 15 Und Zube-

---

*) Proben des deutschen Lehnrechts, Th. 1. Frankf. 1739, S. 273 rc.

**) Abhandlung von der Leihe zu Landsiedelrecht.

***) Gerber: System, S. 318. Bluntschli: Deutsches Privatrecht, Bd. 1. München 1853, §. 105, S. 505 — 512.

†) Im Eingange des §. 8 äußert sich der Verf. dahin: Durch den Gerichtsgebrauch und das daraus erwachsene Herkommen, selbst auch durch mehrere ältere erzstiftliche Verordnungen wurden nun unsere Erbleihen mit den röm. Erbzinsleihen großen Theil in Parallel gesetzt, wozu das Ansehen der Glossatoren und Legisten nicht wenig beitrug. Es erwuchs daraus eine Vermischung, welche noch heutigen Tags die Grenzen beider Gedinge beinahe ganz unkenntlich macht. Das Landrecht Tit. XXVIII. ist vollends lediglich aus dem Röm. Rechte abgeschrieben und entspricht daher bei weitem nicht der Hoffnung im praktischen Gerichtsgebrauche, als solches hingegen die in diesem Gegenstande ungleich genauer abgefaßte Churpfälzische L. O. Th. II. Tit. V. und Solmsische L. O. Th. II. Tit. VI. mit wahrer pragmatischer und gesetzlicher Richtigkeit leistet.

Im §. 11 (Einziehung der Erbleihgüter) führt der Verf. den §. 2 des Tit. XXVIII. des Mainzer Landr. auf und bemerkt dazu: Der Compilator desselben hat das Röm. Recht geradezu ausgeschrieben, wie dasselbe von dem gemeinen Haufen der Pragmatiker angenommen ward, ohne die Stelle selbst zu lesen, ohne sich zu überzeugen, und also zugleich bemerken, daß die Gedinge einer jeden Gutsherrschaft in ihren Erbleihbriefen namentlich und besonders darin vorbehalten worden, endlich ohne zu bedenken, daß unsere erzstiftliche Erbleihen keine röm. Emphyteusen seyen und das Herkommen des Erzstifts bei Erbleihen jene römischen Subsidiarzeitfristen weder jemals anerkannt, noch überhaupt der Röm. Bestimmungen als einer Hülfsnorm bedurft habe. Billig umgeht daher der Richter diese landrechtliche Verordnung noch so lange, als ausgedruckte Verabredungen klares Ziel und Maas geben rc.

hörden, nebst Anhängen. §. 16, 17. Aeußere Form und innerer Bestand der Erbleihbriefe. §. 18. a) Pflichten der Erbleihleute in Erhaltung der Güter. §. 19 — 22. b) Pflichten derselben gegen ihre Gutsherrschaften. §. 23. Wie es damit heutigen Tags bei uns gehalten werde? Erläuterung des Landrechts Tit. XXVIII. §. 1. 2. 3. §. 24. Landemien oder Handlohn von Erbleihen des hiesigen Erzstifts. §. 25. Verbindung zur Treue, Gewärtigkeit ꝛc. §. 26. Andere Beschwerden der Erbbeständer. §. 27. Ob unsere Erbbeständer die Pacht aufkündigen können? §. 28. c) Pflichten der Erbbeständer gegen den Landesherrn, Gerichtsherrn und die Gemeinde. §. 29. Steuerfreie Güter, und wieferne die Steuerfreiheit im Erzstift Mainz sich auch auf die Erbbeständer erstrecke? §. 30. Privilegien und Freiheiten der Erbbeständer des hohen Erzstifts, auch der Adelichen, Stifter und Klöster ꝛc. §. 31. Rechte und Befugnisse der Erbbeständer an den Gütern. §. 32. Wie die erzstift. Amortisationsgesetze bei Erbverleihungen und den darüber pflegenden Händeln einschlagen? §. 33. Vererbung und Erbfolge in die Erbleihen d. hies. Erzst. §. 34. Uebergabe der Erbleihen an die Kinder bei Lebzeiten. §. 35. Beendigung der Erbleihen und hiesige Provinzialrechte und Gewohnheiten dabei. §. 36. Abtretung der Hofstätte, Meliorationen, Gebäulichkeiten ꝛc. §. 37. Früchte des letzten Sterbjahres. §. 38. Erbleihgerichte und wohin heutigen Tages dergleichen Streitigkeiten zur Erörterung gehören. §. 39. Klagen, Prozeß, Appellationen in Erbleihsachen. §. 40. Von der juristischen Behandlung dieser Lehre ist die ökonomische verschieden. §. 41. Schluß dieser Abhandlung.

Mainzisches Landrecht, Tit. XXVIII. Von der Emphyteusi oder Erbbestand, §. 8*).

Veräußerung bricht den Erbbestand.

Veräußerte oder verbrächte ein Erbbeständer das Gut gantz oder zum Theil ohne Wissen und Consens des Domini directi, so solle derselbe des ganzen Erbbestands verlustiget sein. —

Kurmainzische Verordnung vom 4. Mai 1787.

Kurfürstl. Mainzische Landes-Regierung.

Nachdem bey uns die Anzeige geschehen, daß, obwohlen in dem kurfürstlichen Landrecht ausdrücklich versehen, wann ein Erbbeständer

*) Rechtssprechung des O.A.Gs. in Darmstadt in Bezug auf 1) §. 2: Joseph Reif auf der Oberhammersteiner Mühle, L.G. Heppenheim modo dessen Gläubiger gegen die Wamboldische Kellerey, 1835. Dann: Joh. Reiß in Biblis gegen Sturmfeder, 1837. 2) §. 5: Habermännische Erben zu Seligenstadl gegen den Cameralfiscus, 1842. Dann Reiß gegen Sturmfeder.

In Sachen der Concursmasse der Ehefrau des Joh. Schwind in Biblis gegen den Beneficial- und Schulfonds zu Bensheim (1830) sprach sich das O.A.G. dahin aus, daß der Erbleihherr zur Ertheilung des Veräußerungsconsenses durch den Richter nicht gezwungen werden könne Vergl. das Präjudiz des O.A.Gs. Nr. 31.

s. überh. noch die Acten Gr. O.A.Gs. in Sachen des Cameralfiscus gegen den Erbbeständer Johann Karl in Dieburg, 1825.

das Gut ganz oder zum Theil ohne Wissen und Consenz des Domini directi veräußere, oder verbringe, derselbe des ganzen Erbbestandes verlustigt sein solle; dennoch ohnlängst, zumalen in Fällen, wo von kurfürstl. Kammeral-Erbbeständen die Frage gewesen, derselben öffentliche Versteigerung sowohl, als die desfalls unter den Parteyen entstandenen Rechtsstreite, von den kurfürstlichen Vogteyämtern vorgenommen und verhandelt werden, ohne auf die erwähnten gesetzmäßigen Bedingnisse zu sehen, und die Sachen in das behörige gesetzmäßige Geleiß einzuleiten, als wodurch dann die offenbarsten Nullitäten begangen, die Parteyen in unnöthige Kosten gesetzt, besonders aber kurfürstliche Hofkammer in unangenehme Rechtsstreitigkeiten verwickelt zu werden, Gefahr läuft. Unser Befehl ist demnach, daß künftighin kein Verkauf weder gerichtlich, noch außergerichtlich vorgenommen, oder als giltig angesehen werden solle, es sey denn, daß der Verkäufer vordersonst den Konsenz des Domini directi beygebracht haben würde: widrigenfalls, wenn der Erbbestand etwa von kurfürstlicher Hofkammer herrühren würde, so hätte der kurfürstliche Amtsvogt dem kurfürstlichen Kammeralbeamten von dem Vorgange füglich Nachricht zu ertheilen, damit durch diesen das darunter versirende herrschaftliche Interesse behörig in Zeiten gewähret werden könne. Mainz den 4. May 1787.

Freyherr von Frankenstein.

vt. J. M. Kissel, Regierungs-Secretarius.

Vergl. Gerber a. a. O. §. 140. S. 326.

Mainzisches Landrecht, Tit. XXX. Von Schankungen*).

P. Gr. H.Gs. Nr. 68. Veräußerung liegender Güter in den vormals Mainzischen Landestheilen. Die in den vormals Kurfürstlich Mainzischen Landestheilen bestehenden Verordnungen, insbesondere die Regierungsverordnung vom 24. Mai 1798, wonach alle Veräußerungen, bevor sie gerichtlich protokollirt und von dem Richter bestätigt worden sind, in der Art null und nichtig und für die Contrahenten unverbindlich sein sollen, daß sie nicht einmal als pacta de emendo vel vendendo etc. angesehen werden können und eine Klage darauf, daß die deßfalls privatim eingegangenen Verträge noch protokollirt und vom Richter ratificirt werden, nicht stattfindet, erleiden keine Anwendung auf Schenkungen. Vielmehr geht schon durch eine im übrigen rechtsgültige Schenkung und darauf erfolgte Tradition der geschenkten Sachen das Eigenthum derselben auf den Beschenkten über.

Urtheil Gr. Oberappellationsgerichts vom 27. März 1828 in Sachen der Verlassenschaftsmasse des Postmeisters Werle zu Heppenheim gegen die Ehefrau des Seifensieders Müller daselbst.

s. Zeitschr. f. Gesetzgeb. und Rechtspflege des Kurfürstenthums und Großherz. Hessen &c., Band 1. Darmst. 1834, Nr. XIII: Können

---

*) Ueber den §. 3 dieses Titels s. die Acten Gr. H.Gs. in Darmstadt in Sachen des Christian Rettig zu Bürstadt gegen Catharina Weiß, verehelichte Gebhard daselbst, 1815.

nach dem Partikularrecht des ehemaligen Kurfürstenthums Mainz Veräußerungs-Contracte über Immobilien, der geschehenen Vollziehung ungeachtet, als nichtig angefochten werden, weil die Anzeige bei Gericht zur Bestätigung unterblieb? Ein Rechtsfall. S. 205 — 221.

Dort sind auch jene Verordnungen*), namentlich auch die Verordnung vom 24. Mai 1798**), mitgetheilt. Ueber letztere s. noch: Bopp: Mittheil. aus den Materialien d. Gesetzgeb. u. Rechtspfl. d. Gr. Hessen, Th. 3. S. 92 — 98: Zur Interpretation der Kurmainzischen Verordnung vom 24. Mai 1798, die Verträge über Immobilien betr.

Kurmainzische Verordnung vom 2. Februar 1784, über das Eigenthum eines zufällig gefundenen Schatzes.

Kurf. Mainzische Landes-Regierung.

Obschon der herrschaftliche Fiscus an die gefundenen Schätze einen gegründeten Anspruch hat und diese Befugniß des Fisci insbesonders in den kurfürstl. Landen durch das Herkommen bestätigt ist, so haben doch Se. Kurfürstliche Gnaden, bei Gelegenheit eines in dem Oberamte Amorbach zufällig entdeckten kleinen Schatzes, sich gnädigst entschlossen, auch in dergleichen Fällen das Vergnügen, Höchst ihre Unterthanen glücklich zu machen, dem Vortheile des Fisci vorzuziehen und sich des Endes, bis auf geschehenden Wiederruf, oder anderweite Verordnung, ihres Rechtes also und dergestalt zu begeben, daß a) von nun an, und bis auf anderweite Verfügung, die zufällig gefundenen Schätze, mit Ausschließung des Fisci, halb dem Eigenthümer des Fundi, und halb dem Finder zugetheilt werden sollen***). Es ist gleichwohlen b) hiebey der ernstliche höchste Befehl, daß von allen dergleichen Entdeckungen längstens in Zeit zwey Tagen dem Amte oder der Vogtey, oder wenigstens dem Ortsvorgesetzten die Anzeige von dem Finder gemacht, und bis auf erfolgende amtliche Verfügung nicht das mindeste abhanden gebracht werden solle, mit dem Anhange, daß derjenige,

---

*) Verordnung vom 18. Febr. 1766, vom 12. Juni 1784, vom 17. Juni 1785. Eine weitere Verordnung vom 6. Juni 1785 ist des Inhalts:

Kurfürstl. Mainzische Landes-Regierung.

Da wahrgenommen worden, daß verschiedene Vogteyämter die Kauf- und Tauschcontrakten aufnehmen und ausfertigen, ohne daß hierüber bei dem einschlagenden Ortsgerichte eine Anzeige gemacht werde, dadurch aber sehr üble Folgen für den öffentlichen Kredit entstehen können, so verordnen wir, daß die Kauf- und Tauschkontrakten von den Vogteyämtern unmittelbar zwar aufgenommen und ausgefertigt werden, jedoch gehalten seyn sollen, die einschlagenden Gerichte vorher durch einen Bericht zu vernehmen, ob auf dem zu verkauf- oder zu vertauschenden Stücke nicht allenfalls eine alte Hypotheke hafte, oder sonst ein Anstand obwalte, wodurch dem einen oder dem andern Theile ein Schaden entspringen könne. Mainz, den 6. Junius 1785.

Freyherr von Frankenstein.

vt. J. M. Kissel, Regierungs-Secretarius

**) Ob diese Verordnung auch auf die Veräußerung von Gebäulichkeiten anzuwenden? s. die gedachte Zeitschr. S. 345 — 350.

***) Gerber a. a. O. §. 91, S. 206.

welcher, aus was immer für einer Ursache, solche Anzeige zu machen unterlassen würde, nicht nur seines Anspruchs auf das ordinationsmäßige Antheil verlustiget, und dieses einem Armeninstitut zugewendet, sondern auch der Verheimlicher annebst annoch mit einer willkührlichen Strafe angesehen werden solle; was Endes dann bey einem jeden sich ergebenden Vorfalle der amtliche Bericht forthin gewärtigt wird. Uebrigens versteht es sich von selbsten, daß das ohnehin verbotene Ausgehen auf Schatzgraben, besonders unter Anwendung allerhand abergläubischer Mittel, unter willkührlicher schwerer, und unausbleiblicher Strafe, forthin verboten bleibe. Mainz den 2. Hornung 1784.

Freyherr von Frankenstein.

vt. J. M. Kissel, Regierungs-Secretarius.

Vergl. Beseler: System des gem. deutschen Privatrechts, Band 2, Leipz. 1853, S. 72.

Verordnung vom 23. Februar 1784 wegen der Winkel-Verlöbnisse.

Nach einer Einleitung Hindeutung auf die Verordnung des Erzbischofs und Kurfürsten „Lothar Franz, v. J. 1723, daß der auf eine heimliche Eheversprechung klagende Theil gehör- und hülflos gelassen und sogleich mit seiner Klage vor den Gerichtsstellen abgewiesen werden soll", und auf die Verordnung des Erzbischofs und Kurfürsten Philipp Carl, v. J. 1735, welcher diese Verordnung mit dem Zusatze erneuert habe, „daß diejenigen, welche sich in eine Winkel-Eheversprechung einlassen würden, mit einer schweren Strafe belegt werden sollten". Hierauf heißt es weiter: Da wir — vernehmen müssen, daß noch immer heimliche Eheversprechungen eingegangen werden, diesem großen und mannigfaltigem Unwesen aber länger nicht mehr nachsehen können und wollen, so sehen wir uns — ermüßigt, die diesfalls ergangene Verordnungen näher zu bestimmen und — weiters gnädigst zu verordnen: 1) daß von nun an alle jene Eheversprechungen für Winkel-Eheversprechungen erklärt, sofort als solche gehalten werden sollen, welche ohne Einwilligung der Eltern, nämlich des Vaters (oder bey dessen Ableben der Mutter, und, wenn diese gestorben, des Großvaters väterlicher Seite, und wenn auch dieser nicht mehr bey Leben ist, des Vormundes) und nebst diesem ohne Gegenwart wenigstens zweier männlichen und zu gleicher Zeit gegenwärtigen Zeugen eingegangen werden. 2) Sollten aber Vater, Mutter, Großvater oder Vormund ihre Einwilligung versagen und die Kinder nach einiger Zwischenzeit ihr Ansuchen einigemal fruchtlos wiederholen, so hätten sich diejenigen, oder aber jener Theil, welchem die Ehe nicht zugelassen werden will, vor unser einschlagendes geistliches Gericht oder Commissariat zu wenden. Findet nun dieses, daß die Ursachen der Verweigerung erheblich seyen, so solle das Gesuch auf eine den Umständen angemessene Art abgeschlagen werden; dahingegen wenn keine gründlichen Ursachen der Weigerung angeführt werden können, so hätte die gerichtliche Stelle die Einwilligung von Amtswegen zu ergänzen, und zu ertheilen. Zu dem Ende erklären

wir 3) alle Winkel-Eheversprechungen, welche unter den so eben gemeldten Bedingnissen nicht eingegangen werden, ganz und gar für ungültig, und benehmen denselben alle Verbindlichkeit und Wirkung, sowohl in Rücksichte des Gewissens, als des äußeren Gerichtszwanges; dahero solle künftighin 4) bey erhobener Klage über die Gültigkeit der eingegangenen Eheversprechungen weder die Abschwörung eines Eides Platz haben, noch auf das schriftliche oder gerichtliche Einverständniß eines, oder der beyden Theile einige Rücksicht genommen, sondern lediglich auf die Erfüllung der obigen Bedingnisse gesehen, und hierauf die Gültig- oder Ungültigkeit der Eheversprechung von Unseren nachgeordneten Gerichtsstellen entschieden werden. Damit aber dieser unserer Verordnung vollkommen und beständig nachgelebt werde, so befehlen Wir hiermit, daß sämmtliche Pfarrer unseres Erzbisthums diese Unsere Erzbischöfliche Verordnung alle Quatember-Sonntage von der Kanzel ablesen, deutlich erklären, und die Vesthaltung derselben sowohl, als die schwere durch das natürliche und göttliche Gesätz auferlegte Schuldigkeit den Kindern, keinen Eheverspruch ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Eltern, oder Vormünder einzugehen, ernstlich einbinden sollen.

Kurmainzische Verordnung vom 2. März 1785, wegen Anzeige der Errichtung eines Fideicommisses ꝛc. bei Gericht.

Wir Friedrich Carl Joseph, von Gottes Gnaden des heil. Stuhls zu Mainz Erzbischoff ꝛc. Da wahrzunehmen gewesen, daß die errichteten fideikommissarischen Dispositiones, Wittibsitze, und dergleichen, nach willkührlichem Gutdünken öfters geheim gehalten werden, dahingegen durch Veräußerung oder Verpfändung der mit einem solchen verborgenen nexu belegten Gütern Nachtheil für den Drittern erwachsen, und der öffentliche Credit leichtlich geschwächet werden könne; so verordnen wir andurch gnädigst, daß alle unbewegliche Mediatgüter, Häuser und Höfe, welche schon wirklich, auch von alten Zeiten her, mit einem fideikommissarischen, oder sonstigem dergleichen Verband behaftet sind, von nun an in Zeit 6 Wochen, diejenigen aber, welche für die Zukunft damit bestricket werden, in Zeit 14 Tagen, nach Errichtung eines jeden Kontrakts, oder fideicommiss, bei demjenigen Gerichte oder Vogtei-Amt, worunter das Gut gelegen ist, angezeigt, und über die geschehene Protokollirung sich mit einem gerichtlichen, oder Vogteyamts Protokollarextracte vorgesehen werde; in dessen ein, so anderer Unterlassung aber die Disposition, oder der Kontrakte, zum Nachtheil eines Dritteren, außer aller Kraft und Wirkung sein solle. Mainz den 2. März 1785.

Nachträge.

Das Solmsische Landrecht.

A. Geschichte.

I. Oben S. 6 wurde hervorgehoben, daß das Solmsische Landrecht auch im Nassauischen Wurzel faßte. Charakteristisch ist folgendes historisches Actenstück, ein Schreiben der Nassauischen Regierung zu Weilburg vom Februar 1682*), wahrscheinlich an die Regierung in Wiesbaden gerichtet:

Wohl-Edle Vest und Hochgelahrte sonders Geehrte Herrn und gutte Freunde.

Fället bey hiesiger Hochgr. Cantzley verschiedentlich vor, daß sich in ein und andern rechtlichen occurensen von denen Advocaten und Procuratoren gar steiff auf die Solmsische Ordnung, und als ob selbige gleichsam pro lege et norma von dem Hochgr. Hauß Nassau Saarbrücken recipiret seye**), bezogen wird. Nun können wir zwarr Unseres mehristen theils das Werk anderst nicht ansehen, als daß es Unserer Gnädigsten Herrschafft Hoheit etwas zu nah getretten, im Fall man solches also bloßer Dinge gelten und passiren lassen wolle: cum par in parem non habeat jurisdictionem, und dannen hero gleichsam geschlossen werden möchte, als ob das Hauß Solms jemahls in dem standt gewesen, dem Hauß Nassau Saarb. zu befehlen***), oder daß

---

*) Vergl. von der Nahmer: Handbuch, Band 3, S. 81, 97.

**) Der Verfasser des Art.: Nassau, Herzogthum, S. 293—326 des 7. Bandes des Rechtslexicons, 1847, Flach, hebt S. 307 hervor: Selbst von dem Solmsischen Landrechte wird es sich nicht nachweisen lassen, daß es in seiner Totalität irgendwo im Nassauischen als Gesetz recipirt war.

***) Ominös wurde durch die Acte des Rheinbundes im Jahr 1806 ein Theil des Solmsischen, die Aemter Braunfels, Greifenstein und Hohensolms, der Hoheit von Nassau unterworfen. s. Von der Nahmer a. a. O. S. 110, 137.

jenes diesem in einige Wege wenigst vorgegangen: Auch umb dieses Willen nicht wohl vermuthlich, daß jemahlen an dem Hochgr. Hauß in ein solches tacite oder expresse consentiret worden, zumahlen auch ohne dem gar verschiedner passus in gedachter Solmsischer ordnung befindlich, welche an sich vielem bedenken unterworffen sindt, als zum Exempel in materia prothemyseos ist unter andern disponiret, daß auch eines Verkauffers negster Verwanter, so fern er außer dem Landt wohnhaft seye, nicht abtreiben solle, sondern ihm ein anderer, so dem venditori gar nicht verwandt, aber doch im Landt wohnhaft seye, vorgezogen werden könne ꝛc.*). Maßen dieses nicht allein wider das gemeine abtriebsrecht und gewohnheit läuffet, sondern auch dem interesse publico gar nicht ähnlich ist, weilen dadurch ein aussen wohnender außem Landt gänzlich abgehalten wirdt, da er doch hingegen vielmehr auf allerhand wege hinein zu bringen getrachtet werden sollten laßen, im übrigen doch an seinen Ort gestellt sein, daß auch viel nützliches darinnen enthalten, welches dann auch wiewohl citra necessitatem und ohne Abbruch des juris communis und der Billichkeit wohl geduldet und zugelassen werden kann. Wir haben aber der Sache Wichtigkeit noch nöthig zu seyn erachtet, hierab mit Unsern Hochgeehrten Herrn, wie hiermit geschiehet, dahin gebühreudt zu communiciren, damit dieselbe dero dießfals führende Meinung uns förderlichst zu entdecken geliebeu möchten.

Wir sindt ihnen im übrigen freundsſch. Dienste zu erweißen jederzeit beflieſſen.

Weilburg den 28ten Febr. 1682.

Hochgr. Nassau Saarb. Vorm. Director und Regierungs-Räthe daselbst.

II. Die Schrift von Küchler: Einleitender Theil zur Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen. Darmst. 1848, handelt in der sechsten Abtheilung: Von der Verbindlichkeit älterer Gesetze und Verordnungen in den einzelnen, nach den Ober- und Untergerichten geordneten Gemeinden des Großherzogthums (S. 139—250) S. 155—158 von dem Landgericht Großgerau. So heißt es denn auch: „Die Orte des Gerichtsbezirks gehören, mit Ausnahme von 3, und mehreren Rheinauen, zur althessischen Grafschaft Katzenelnbogen. — Geinsheim, eines jener 3 ausgenommenen Orte, gehörte zum Theil dem Churmainzischen Kloster St. Jakobsberg, zum Theil dem Fürsten von Isenburg-Birstein, welchem letzteren es 1803 ganz zufiel**). Im Jahr 1816 wurde Geinsheim mit dem Großherzogthum verbunden***). Nach einem Erwiederungsschreiben des Gr. Landgerichts zu Großgerau an Gr. Hofgerichts-

*) Th. II. Tit. XII. Von dem Abtrieb, wann derselbig statt, und wer den zu thun habe, auch wie er geschehen soll, §. 2, 3. Walch: Das Näherrecht. 3. Aufl. Jena 1795, S. 123.

**) Diefenbach: Geschichte von Hessen. Darmst. 1831, S. 205.

***) Von der Nahmer: Handbuch, S. 62, 445. Dieffenbach a. a. O. S. 118.

registratur in Darmstadt vom 1. Mai 1848 kommt in Geinsheim das Solmser Landrecht zur Anwendung. Da indessen auch gewichtige Gründe dagegen sprechen, so wurden später motivirte Berichte (in Sachen der katholischen Kirchengemeinde zu Geinsheim, Liquidantin, gegen Peter Hannemann's Debitmasse, Liquidatin, modo des Valentin Mann, Imploranten, gegen die katholische Kirchengemeinde, Imploratin peto prioritatis, nun der Frage: welches Partikularrecht zu Geinsheim Gültigkeit hat?) an Gr. Hofgericht in Darmstadt erstattet, woraufhin bis jetzt noch nicht entschieden ist. Neuerdings haben sich jedoch zu Geinsheim zwei Gerichtsbücher aufgefunden, von welchen das erstere mit dem Jahre 1524 beginnt. In dem zweiten finden sich gemeinherrliche Verordnungen, und in beiden mehrere Urtheile, welche von den Richtern beider Theilherrn erlassen und unterzeichnet worden sind. In zweien dieser Urtheile ist das Solmser Landrecht als gesetzlich entscheidend anerkannt."

In einem ausführlichen Bericht des Landgerichts Großgerau vom 20. März 1836 an Gr. Hofgericht in Darmstadt werden die Gründe aufgezählt, welche dafür geltend gemacht würden, daß in Geinsheim das Solmsische Landrecht gelte, diese Gründe widerlegt und außerdem noch weitere Momente aufgeführt, aus denen darauf zu schließen sei, daß dieses Dorf der Herrschaft des Solmsischen Landrechts nicht untergeben sei.

Vergl. noch Metzler: Verzeichniß der Orte der Provinz Starkenburg mit Angabe des Untergerichts und des geltenden Landrechts. Mit Erlaubniß Gr. Hofgerichts dahier aus amtlich eingezogenen Notizen zusammengestellt und veröffentlicht. Darmst. 1847, S. 4, wo angegeben ist, daß in Geinsheim das Solmsische Landrecht gelte.

B. Literatur.

Der Oberhof in Frankfurt am Main und das fränkische Recht in Bezug auf denselben. Ein Nachlaß von J. G. C. Thomas, herausgegeben von Dr. L. H. Euler und bevorwortet von Jakob Grimm. Frankf. 1841. 592 S. gr. 8.

Dieses Werk gedenkt im §. 22, S. 105—108 auch des Solmsischen Landrechts, indem es namentlich bemerkt: „Das Solmser Landrecht enthält größtentheils die Niederschrift des damals üblich gewesenen Rechts und, der Eigenthümlichkeit der ländlichen Verhältnisse wegen, viel weniger römisches Recht, als die städtischen Rechtsbücher, woraus sich auch dessen weite Verbreitung über die Solmsischen Lande hinaus erklärt." Der Verf. fügt noch hinzu: „Die Absicht der Grafen von Solms ist in der Publicationsverordnung und in dem — Verbote des Gebrauchs eines Oberhofs deutlich dahin ausgesprochen, daß sie in dem letzten eine Art von Abhängigkeit sehen, von der sie fürchten, sie möge ihre Reichsunmittelbarkeit beeinträchtigen und sich daher von der-

selben zu befreien beabsichtigen. Dieses konnten sie aber nicht anders bewerkstelligen, als wenn sie selbst eine Gerichts- und Landordnung publicirten. Enthielt diese nichts neues und beschränkte sie sich darauf, das bisher geltende Recht aufzuzeichnen, so durfte man erwarten, daß bei der Anwendung keine Schwierigkeiten entstunden, und verfaßte sie ein Mann, welcher bisher Rechtsbelehrungen und Entscheidungen für den Landestheil gegeben hatte, dem das neue Gesetzbuch bestimmt war, so kam der Einführung auch das Vertrauen der Unterthanen entgegen. Man wählte zu diesem Behufe den Syndicus Johann Fichard, in dem sich alle Erfordernisse vereinigten, da er auch mit der nöthigen Kenntniß des römischen und canonischen Rechts versehen war, um das hieraus einzuschalten, was die Umstände und die Neigung der Zeit verlangten. Indem daher der Oberhof aufhörte, einzelne Rechtsbelehrungen zu ertheilen, gab er sie in der Solmser Gerichts- und Landordnung, die im Wesentlichen die Niederschrift seiner Rechtskenntniß enthielt, als geschriebenes Recht, für immer und blieb auch so der Oberhof der Solmser Lande, nicht dem Namen, aber der That nach. Die beibehaltene Erlaubniß zu der Einholung von Rechtsbelehrungen bei berühmten, in der Nähe wohnenden Rechtsgelehrten war übrigens ganz geeignet, um diesem Verhältnisse Dauer zu geben und es lebendig zu erhalten, das niedergeschriebene Recht durch die Jurisprudenz und den Gerichtsgebrauch fortdauernd auszubilden (Die Fichard'schen gedruckten Consilia geben einen Beleg dazu). Dieser einsichtigen Behandlung der Umstände und der Vollständigkeit der Aufzeichnung des alten Gewohnheitsrechts verdankt ohne Zweifel das Solmser Landrecht seine allgemeine Verbreitung, selbst in solchen Ländern, wo es niemals gesetzlich eingeführt worden war, aber auch keiner Einführung bedurfte, weil es, wie oben bemerkt, dorthin kein neues Recht brachte, man darin eine deutliche und vollständige Aufzeichnung des daselbst geltenden Rechts fand."

Der Herausgeber fügt anmerkend hinzu: Das handschriftliche Dekret Wolfgang's v. Isenburg, Grafen zu Büdingen, gibt als Grund der Einführung in der Graffschaft Isenburg an: „— und uns in Neulichkeit ein Exemplar deren Graff- und Herrschaften Solms und Minzenberg Gerichtsordnung und Landrechts vorbracht worden, in deren fleißigen Durchsehung wir so viel befunden, daß die darinnen geordnete Satzungen und Statuten den üblichen Gewohnheiten und Brauchen der Herrschaft Eisenburg mehrer theils nicht ungemäs, auch sonsten den gemeinen beschriebenen kaiserlichen Rechten in andern Fällen darinnen nachgegangen worden, in maßen dane solcher Ursachen wegen von dem Mehrertheil der Wetterauischen Grafen, wie auch unsern — Vettern von Eisenburg selbsten dieselbige in ihren Landen, Gerichten und Gebieten auch angenommen und publicirt worden ist." Dieses Dekret ist meinem Exemplar des Solmser Landrechts (Druck von 1571) beigeschrieben.

C. Rechtssprechung.

Solmsisches Landrecht, Th. II. Tit. XV. Von Verpfändung und Versetzung der liegenden Güter, wie die geschehen soll, §. 1.

I. In Oberappellationssachen des Schutz- und Handelsjuden Gumbert Isaac Elias zu Frankfurt a. M., Oberappellanten, an einem, wider den bestellten Contradictorem in des verstorbenen Fabrikanten Rumpf Concurssache, sodann die Rumpfische Wittwe und Consorten, Oberappellaten am andern Theil, erkennen von Gottes Gnaden Wir Ludwig X., Landgraf von Hessen rc., auf erhobene und gerechtfertigte Berufung, darauf erfordert und mit den Acten der vorigen Instanzen eingekommenen Bericht, sofort übergebene Einreden und erfolgte Hintersetzung zum Spruch, nach versucht — aber nicht stattgefundener Güte aus Unserm nachgeordneten Fürstl. Oberappellationsgericht hiermit durch Urtheil zu Recht:

Nachdem, so viel die erste oberappellantische Beschwerde betrifft,

1) kein Verdacht vorhanden ist, daß die quaest. Scheine von dem verstorbenen Gemeinschuldner erst nach Eröffnung des Concurses ausgestellt worden, über dieß

2) die Rumpfische Wittwe anführt und Gegentheile nicht leugnen, daß ihr Vater ein wohlhabender Mann, mithin den von ihr eingeklagten Brautschatz zu geben wohl im Stande gewesen und

3) die von einem andern Schneppischen Erbinteressenten, Zahn, über 55 Gulden ausgestellte Quittung in Ansehung des geforderten Postens von 55 Gulden den Beweis unterstützt, mithin nach den in hiesigen fürstl. Landen angenommenen Grundsätzen der Erfüllungseid mit Recht auferlegt worden ist, wogegen

4) nichts erhebt, daß des Postens von 800 Gulden in dem zuerst aufgestellten Inventario nicht gedacht worden, indem aus den Acten nicht erhellt, daß die Rumpfische Wittwe dieses Inventarium aufstellen helfen und mit unterschrieben habe, eben so wenig

5) sich mit Grund behaupten läßt, daß dieser Posten ein bloses Darlehn gewesen, indem der Gemeinschuldner diese Summe auf seiner Frauen Erbantheil empfangen hat und sie ihm daher nicht aufgekündiget werden konnte, auch eben darum, und da er solche ohne weitere Sicherheitsleistung erhielt, sie ihm nützlicher, als ein bloses Darlehn war, und folglich als ein paraphernum angesehen werden kann und muß, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß die oberappellatische Wittwe den Schein, worauf sie ihre Forderung gründet, noch im Original beibringen muß; hiernächst, die zweite Beschwerde belangend, die Margutische Quittung als ein hinlänglicher Beweis des Postens von 50 Gulden nicht anzunehmen, sondern die oberappellatische Wittwe diesen Posten, ihrem eignen Erbieten nach, besser zu erweisen allerdings schuldig ist; endlich, die dritte Beschwerde betreffend,

1) die dem Oberappellanten bestellte Hypothek aus dem Grunde, daß sie zur Vervortheilung der übrigen Gläubiger constituirt worden, für nichtig keineswegs zu achten ist, in näherem Betracht einem jeden Gläubiger auch bei schon vorhandenem materiellen Concurs zu vigiliren und sich ein Pfandrecht bestellen zu lassen, erlaubt ist und nur in dem Fall, wenn von dem Schuldner ein nachlässigerer Gläubiger einem wachsameren vorgezogen und jenem eine Hypothek vor diesem ertheilt wird, die Handlung vermittelst der Paulianischen Klage angefochten werden kann*), wogegen dann

2) nichts erhebt, daß der Jude Schnapper gegen die Ausstellung aller Hypotheken protestirt und der Beamte die verschuldeten Umstände des Gemeinschuldners gewußt habe, indem Schnapper durch eine solche Protestation nur allenfalls sich selbst einen Vortheil verschaffen und die Bestellung einer Hypothek zu seinem Schaden verhindern, dagegen aber die vigilanteren Creditoren sich in Ansehung der weniger vigilanten zu prospiciren, wie ihnen den Gesetzen nach vergönnt ist, nicht abhalten konnte, eben so wenig auch der Beamte, gesetzt auch, daß er von des Rumpf's verschuldeten Vermögensumständen, wie doch nicht klar erwiesen ist, überzeugt gewesen, die Bestätigung der Hypothek, da der Schuldner, dergleichen zu bestellen, und der Gläubiger, sich solche bestellen zu lassen, befugt war, abzuschlagen vermochte, sodann, daß

3) die dem Oberappellanten ertheilte Hypothek nach gemeinen Rechten als eine öffentliche gelten müsse, keinen gegründeten Zweifel leidet**), und da

4) in unserem Contractenreglement auf die unterlassene Beobachtung der daselbst bey Hypotheken auf liegende Güter vorgeschriebenen Förmlichkeiten die Strafe der Nullität nicht gesetzt ist, solche auch nicht

---

*) Vergl. Canngiesser: Decis. Hasso-Cassellanae, Tom. II. Cass. 1771, decis. 232: An valida sit hypotheca, quam creditor existente jam concursu materiali sibi constituti curavit? (Bejahung.)

v. Zangen: Ueber weibliche Bürgschaften rc., bemerkt S. 130: In Bezug auf die actio Pauliana ist in den hiesigen Landes-Dicasterien der Grundsatz angenommen, daß, wenn auch der Concurs bereits materialiter vorhanden gewesen, es doch noch einem andern creditor erlaubt sey, wegen seiner Forderung zu vigiliren und sich vor eigentlicher Eröffnung des Concurses z. B. eine gerichtliche Hypothek u. dgl. bestellen zu lassen, wenn er gleich gewußt, daß der debitor nicht solvendo und concursmäßig sey und den übrigen Gläubigern dadurch ein Nachtheil zuwachse, indem blos der concursus formalis, welcher a die edictalium seinen Anfang nehme, die Wirkung habe, daß der Gemeinschuldner über sein Vermögen nicht mehr schalten und walten dürfe und eine solche Hypothek ungültig mache, wie Leyser in Med. ad Pand. sp. 495, med. 590 näher bewähre. Diese Grundsätze sind besonders anerkannt in dem Classifications-Urtheil des F. Münzdirectors Koch zu Gießen gegen dessen creditores und in dem am höchsten Tribunal zu Darmstadt in Sachen des Fabrikanten Rumpf zu Butzbach gegen seine creditores unterm 16. Nov. 1790 ertheilten Classificationsbescheide —.

**) v. Zangen bemerkt a. a. O. S. 132 in einer Note: Die Hypothek, welche dem einen Gläubiger bestellt war, wurde übrigens, ohngeachtet sie vom Fürstl. Amt unter die creditores, welche mit einer außergerichtlichen Hypothek versehen waren, gesetzt, und dieses, auf erfolgte Berufung an Hochfürstl. Regierung auch bestätigt wurde, vom höchsten Tribunale, wie die rat. dec. 3 bewährt, als eine öffentliche anerkannt.

statuirt werden kann, wenigstens in dem Falle, wenn mit einer gerichtlich bestätigten, aber nicht eingetragenen Hypothek eine blose Privat-Hypothek concurrirt, die letzte billig nachstehen muß, indessen da

5) in der reformirten Gerichtsordnung und Stadtrecht der Stadt Butzbach v. J. 1578*) Th. II. Tit. XV. ausdrücklich vorgeschrieben ist: „wenn Jemand liegende Güter verpfänden wolle, solches anders nicht, dann vor Gericht oder vor Zentgrafen, zweyen Schöffen und dem Gerichtsschreiber geschehen und in das Schöffenbuch eingeschrieben werden, ohne das aber die Versetzung unkräftig und nichtig sein solle**), mithin und da

6) für die Gültigkeit dieses förmlich publicirten Stadtrechts die Vermuthung so lange streitet, als das Gegentheil nicht erwiesen ist, die quaest. Hypothek, so viel die Immobilien des Gemeinschuldners betrifft, allerdings für unkräftig, hingegen in Rücksicht der beweglichen Vermögensstücke für gültig zu erklären und als eine öffentliche anzusehen, es könnten und wollten denn Oberappellaten ihr Angeben, daß in der Stadt Butzbach keine Hypothek, auch selbst auf bewegliche Stücke anders, als mit den von ihnen angeführten Erfordernissen bestellt werden könne und bei deren Nichtbeobachtung als eine öffentliche nicht gelte — annoch erweisen, womit selbige billig zu hören, und solcher gestalt die von Unserer Fürstl. Regierung zu Gießen am 27. Nov. 1788 eröffnete Sentenz theils zu con-, theils zu reformiren, die Kosten dieser Instanz aber gegen einander aufzuheben und zu vergleichen seien. — V. R. W.

Publ. Darmstadt den 16. Nov. 1790.

II. In Oberappellationssachen weyland des Pfarrers Droume zu Hanau hinterlassener Wittib, Oberappellantin an einem, entgegen die ihr in dem Seipelischen Concurs zu Butzbach vorgesetzte Gläubiger, in actis benannt, Oberappellaten am andern Theil, erkennen von Gottes Gnaden Wir Ludwig, Landgraf zu Hessen 2c. aus unserm nachgeordneten Fürstl. Ober-Appellations-Gericht hiermit durch Urtheil zu Recht:

Nachdem

1) vermöge einer unzubezweifelnden, auch bei diesem Unserm Oberappellationsgericht durch praejudicia bestätigten Gewohnheit in Unserm Oberfürstenthum die Zinsen in Concursen erst nach den Capitalien bezahlt werden, wobei denn darauf, ob auch wegen der Zinsen ausdrück-

---

*) s. S. 4, 8, 9.

**) §. 1, entsprechend dem §. 1 des Tit. XV. des zweiten Theils des Solmsischen Landrechts (s. oben S. 30): „Welcher liegende Güter seiner Schulden halben verpfenden oder versetzen wolt, der mag es thun: Doch soll solches anders nicht, dann für Gericht oder für Zentgraffen, zweyen Scheffen und dem Gerichtschreiber geschehen und in das Scheffenbuch eigentlich eingeschrieben werden, mit außtrücklicher erklährungen des geliehenen Gelts, der gemachten frist und ziel vnnd dafür verlegten Vnderpfand u. s. w. ohn das soll solche Versetzung vnkrefftig vnd nichtig sein."

Vergl. S. 108.

lich ein Unterpfand bestellt worden, nichts ankommen kann*), da hingegen

2) die von der Oberappellantin vor Eröffnung des Concurses aufgewandte Kosten betreffend, eine Observanz, vermöge der auch diese Kosten den Hauptstühlen nachstehen müssen, nicht dargethan und solche ohne Beweis um desto weniger anzunehmen ist, da der Grund, aus welchem die Zinsen den Hauptstühlen nachstehen sollen, bei den Kosten nicht anschlägt**); hiernächst

3) obgleich des Gemeinschuldners Ehefrau durch die Worte:

daß sie mit ihrem ganzen Vermögen für die Schuld haften wolle,

den Oberappellaten allerdings ein stillschweigendes Conventional-Pfandrecht ertheilt hat, auch

4) dadurch, daß dieselbe sich für die Forderung der Oberappellantin mit ausdrücklicher Verzichtleistung auf die beneficia dotis et illatorum verbürgt, diese einen Vorzug vor den Oberappellaten nicht erhalten hat, indem dadurch weiter nichts bewirkt werden kann, als daß die Seipelische Ehefrau mit ihren Illaten der Oberappellantin nicht vorgeht, eine gleiche Wirkung aber die für die Forderung der Oberappellaten geleistete Bürgschaft hat, mithin Alles zuletzt wieder auf die Frage hinausläuft, ob die Oberappellantin oder die Oberappellaten ein älteres Recht haben, welche Frage denn nicht anders, als zum Vortheil der Letzteren entschieden werden kann, indem das ihnen aus der Bürgschaft cum hypotheca bonorum einmal erworbene Recht durch eine nachfolgende, nur anders eingekleidete Fideijussion und Renunciation nicht entzogen werden konnte, über das Alles auch in dem Protokoll vom 12. Mart. 1784 ebenfalls eine allgemeine Renunciation auf die weiblichen Wohlthaten enthalten ist, mithin nicht einmal zu behaupten steht, daß die Seipelische Ehefrau in Ansehung der oberappellatischen Forderungen dem beneficio dotis nicht entsagt habe; ferner

5) die Oberappellantin dadurch, daß mit ihrem Geld ein älterer Pfandgläubiger abgefunden worden, da weder eine Cession des Gläubigers, noch ein desfalls mit dem Schuldner geschlossener Vertrag vorliegt, in die Rechte jenes älteren Gläubigers nicht getreten ist, demnach,

6) da vermöge des Butzbacher Stadtrechts, dessen gesetzliches Ansehen schon bei Unserm Oberappellations-Gericht in contradictorio anerkannt worden ist, Th. II. Tit. XV. die den Oberappellaten am

---

*) J. E. Hoepfner: De collatione usurarum in concursu creditorum. Giss. 1754, Cap. II. §. 12. v. Zangen a. a. O. S. 125. Diese Observanz ging unter in der Verordnung v. 2. März 1795 wegen Collocation der Zinsen im Concurs. s. oben S. 110.

**) Vergl. Mittheilungen, Th. 2, S. 244—246: Ueber den Ersatz und die Locirung der dem einzelnen Pfandgläubiger, der Concursmasse gegenüber, entstandenen Kosten, wenn sich nach der ihm ausgestellten Verschreibung sein Pfandrecht auch auf die Kosten erstreckt.

12. Mart. 1784 constituirte Hypothek, so weit sie unbewegliche Vermögensstücke betrifft, für gültig nicht zu achten ist*), das der Oberappellantin unterm 27. Mai ejusdem. ai mit Beobachtung aller gesetzlichen Vorschriften ertheilte Pfandrecht vor jenem allerdings den Vorzug hat, und wenn gleich

7) die Oberappellaten vermeinen, daß ihnen als Ausländer und Abwesende die Unterlassung der ihnen unbekannten Vorschriften des Stadtrechts nicht präjudiciren könne, doch die Rechtswohlthat der Wiederherstellung in vorigen Stand nicht so weit ausgedehnt werden mag, daß, wann zumal durch die Schuld des Bevollmächtigten bei Bestellung einer Hypothek etwas versäumt worden ist, der, welcher darunter leidet, gegen einen vigilanteren Gläubiger in integrum restituirt und demselben im Concurs vorgesetzt werden könnte; dahingegen,

8) indem die den Pupillen im Vermögen des Vormundes zustehende gesetzliche Hypothek unstreitig von dem Tage der Uebernahme der Vormundschaft anfängt und die Gründe, wodurch die Oberappellantin erweisen will, daß diese Vorschrift des röm. Rechts auf die heutige Vormundschaftsverfassung unanwendbar sei, die Prüfung nicht aushalten, die Moritz Seipelischen Kinder der Oberappellantin mit Recht vorgesetzt worden sind;

Daß dannenher der am 3. April 1789 eröffnete Amtsbescheid und die unterm 5. Nov. ejusdem ai von Unserer Fürstl. Regierung zu Gießen erlassene Remissoriales**) dahin abzuändern, daß der Oberappellantin die vor Eröffnung des Concurses aufgewandte Kosten an eben der Stelle, wo sie ihren Hauptstuhl erhält, auszuzahlen, es könnten und wollten denn Oberappellaten, daß in Unserm Oberfürstenthum vermöge einer rechtlichen Gewohnheit auch dergleichen Kosten den Capitalien nachstehen müssen, rechtsbehörig erweisen, was aber die von der Oberappellantin eingeklagte Hauptsumme betrifft, dieselbe damit, in so weit des Gemeinschuldners und seiner Ehefrau unbewegliche Güter hinreichen, vor den Oberappellaten Brunner und Hoffmann zu lociren, und solchergestalt die Sache an das judicium a quo zurückzuweisen, die Unkosten aber gegen einander zu vergleichen und aufzuheben seien. — V. R. W.

Publ. Darmstadt den 26. Juli 1791.

---

*) Sie war nicht in das Schöffenbuch eingetragen worden, worauf auch der Stadtrath in Butzbach als Litis-Denunciat hinwies.

**) Rescript der Regierung zu Gießen „in vim sententiae confirmatoriae“ an das Amt Butzbach: Wir haben empfangen und verlesen, was Uns Ihr in Appellationssachen der verwittweten Pfarrerin Droume in Hanau gegen die ihr in dem Seipelischen Concurs vorgesetzten Gläubiger, des Gemeinschuldners Ehefrau, der Moriz Seipelischen Kinder zu Butzbach und der Kaufleute Hoffmann und Brunner zu Frankfurt unterm 17. Oct. d. J. berichtet habt. Nun lassen wir es zwar bey der von Euch ertheilten Classification lediglich bewenden; es versteht sich jedoch von selbst, daß, wenn nach völlig bezahlter Hauptschuld noch etwas übrig bleiben sollte, dieses zur Bezahlung der Zinsen- und Kosten-Forderung verwendet werden müsse, und ein Gleiches bei der einigen Gläubigern aus dem Vermögen der Ehefrau wegen der von ihr geleisteten Bürgschaft zugesprochenen Indemnisation statthabe. Gießen den 5. Nov. 1789.

III. In der Concurssache des Schultheißen Mai zu Sprendlingen im Isenburgischen erließ das Landgericht Offenbach im November 1837 den Distributionsbescheid und erkannte auch dahin, daß Liquidant Kaufmann Ludwig Mai in Frankfurt mit seiner durch General-Hypothek versicherten Forderung von 1300 Gulden nebst Zinsen und Kosten nach bestimmten Gläubigern vorzugsweise aus dem Erlöse für die Immobilien befriedigt werden sollte, wenn er beweise: daß seine Forderung nebst den Unterpfändern gehörig in das Ortshypothekenbuch eingetragen worden sei. Sonst werde er den unbevorzugten Gläubigern adlocirt. Diesen Beweis traf Liquidant durch die ihm ausgestellte General-Pfandverschreibung und das Hypothekenbuch der Gemeinde Sprendlingen an; das Landgericht erachtete aber den versuchten Beweis als mißlungen und erkannte demgemäß. Liquidant ergriff hierauf das Rechtsmittel der Berufung, sich dadurch für beschwert erachtend, daß der unternommene Beweis für nicht geliefert erkannt worden sei. In dem zum Zweck der Aburtheilung in zweiter Instanz erstatteten Gutachten trug der Bearbeiter der Relation, unter Hindeutung auf den §. 1. des XV. Titels im zweiten Theil des S.L.R. im Wesentlichen vor: Aus der vorgelegten General-Pfandverschreibung gehe hervor, daß Liquidant dem nunmehrigen Gemeinschuldner 1300 Gulden geliehen und dieser ihm dafür sein sämmtliches bewegliches und unbewegliches Vermögen zum Unterpfand gegeben habe; in dem Ortshypothekenbuch finde sich zuerst eine Special-Hypothek eingetragen, und dann folgender Eintrag:

„Schultheiß Mai ließ zu Gunsten seines Sohnes Ludwig Mai unterm 24. Mai 1832 eine General-Hypothek über 1300 Gulden ausfertigen.

Bürgermeister Kiefer."

Es frage sich: ist hierdurch der erforderte Beweis geliefert, resp. den Vorschriften des Solmsischen Landrechts genügt? Diese Frage müsse s. E. verneint werden, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Dieses Landrecht fordere zur Gültigkeit einer Hypothek nicht blos die gerichtliche Errichtung, *) sondern die Pfandverschreibung müsse auch in das Schöffenbuch eingetragen sein, und zwar „mit ausdrücklicher Erklärung 1) des geliehenen Geldes, 2) der gemachten Frist und Ziel und 3) derer verlegten Unterpfand." Aus der vorgelegten Verschreibung ergebe sich zwar die gerichtliche Errichtung und aus dem vorgelegten Orts-Hypothekenbuch ergebe sich, daß die General-Hypothek in dasselbe eingetragen sei, sowie, daß das dadurch versicherte Darlehn 1300 Gulden betrage; dagegen schweige der Eintrag von „der gemachten Frist und Ziel" und von den für die Forderung verlegten Unter-

---

*) In Sachen der Concursmasse des Hofgerichtsadvokaten Weidenbusch in Darmstadt, Klägerin und Appellantin, gegen Ephraim Bentheim daselbst, Beklagten und Appellaten, Vorzugsrecht bezüglich der Befriedigung der beiderseitigen Forderungen an den Schultheißen Mai in Sprendlingen betreffend, bemerkte der hofgerichtliche Referent, es sei bekannt genug und vom Gerichtshof schon oft dahin entschieden worden, daß nach S. L. R. außergerichtliche Pfandbestellungen nichtig seien. In diesem Sinn wurde auch am 22. Febr. 1833 im ersten Senat Gr. H.Gs. d. P. St. erkannt.

pfändern; so sei zwei Erfordernissen nicht genügt, und die „Versetzung unkräftig und nichtig." Appellant wolle zwar aus dem Ausdruck: „General-Hypothek" folgern, daß hierdurch sämmtliche Mo- und Immobilien als verpfändet bezeichnet seien; allein diese Folgerung sei unhaltbar, indem der Ausdruck: „General-Hypothek" blos den Verpfändungsact, keineswegs aber die Pfand-Objecte bezeichne. Auch würde die Angabe: „Ich verpfände mein sämmtliches Vermögen" nicht genügen, da das S. L. R. ausdrückliche Angabe des Pfandes fordere. Unter dem Ausdruck: „General-Hypothek" könne man nicht einmal eine Verpfändung des sämmtlichen Vermögens verstehen, da z. B. die Verpfändung einer universitus facti ebenfalls eine General-Hypothek begründe.

Der Referent erklärte sich mit dem Relationsverfasser einverstanden und hob hervor, er glaube sich zu erinnern, daß das oberste Gericht das S.L.R. in derselben Weise ausgelegt habe, und habe sich bemüht, diesen Fall aufzufinden. Nach sorgfältiger Erkundigung habe er indessen keine den abzuurtheilenden Fall zum Gegenstand habende Entscheidung aufgefunden, sondern nur Erkenntnisse, welche die Erfordernisse einer Verpfändung von Mobilien nach S.L.R. berührten.*) Hindeutung auf die Rechtssache: Diehler von Offenbach gegen die Concursmasse des Oeconomieraths Weber daselbst v. J. 1834 (s. S. 30), welche in Bezug auf Immobilien zu der beiläufigen Bemerkung geführt habe, daß das S.L.R. in den Titeln XIV und XV alle außergerichtliche Verpfändungen von Immobilien für unkräftig erklärt habe, während als einschlagend angeführt worden sei, daß den Verpfändungen von Mobilien, wenn diese nicht als Faustpfand hingegeben worden seien, nur in so fern Wirksamkeit verliehen sei, als eine sondere und ausdrückliche, d. h. eine die Gegenstände des Pfandrechts speciell verzeichnende Verschreibung errichtet sei. Daraufhin die Schlußbemerkung: Die Bestimmungen im §. 1 des Tit. XV bezüglich der Verpfändung von Immobilien scheint mir gewiß eben so sehr eine specielle Benennung der Immobilien zu erfordern, wie diese bei Mobiliarverpfändungen, wenn nicht die Form des Faustpfandes eintritt, zu deren Wirksamkeit erforderlich ist.

Die Appellation wurde vom dritten Senat Gr. H.G. d. P. St. unterm 8. Febr. 1839 verworfen.

Solmsisches Landrecht, Th. II. Tit. XXVIII. Von Erbschafft Manns und Weibs gegen eynander, §. 6.**)

I. Von Gottes Gnaden Ludwig, Erbprinz und Landgraf zu Hessen 2c.

Nachdem durch die Solmsische Landes-Ordnung, so bisher in dem Amte Babenhausen recipirt gewesen,***) Th. II. Tit. XXVIII. §. 6,

*) s. oben S. 30.

**) s. oben S. 48.

***) s. oben S. 6.

dem letztlebenden Ehegatten auf denen von dem zuerst versterbenden zurückgelassenen so beweglich- als unbeweglichen Güthern der lebenslängliche usus fructus vorbehalten worden, und aber dieses denen von solchen Ehegatten erzeugten und nach Tod hinterlassenen Kindern öfters zu großem Nachtheil und unersetzlichem Schaden gereichende Gesetz zu vielen Klagen Anlaß gegeben, als haben Wir in Erwägung der natürlichen Billigkeit und um denen aus dieser Observanz entstehenden schädlichen Folgen abhelfliche Maas zu verschaffen, zu verordnen für gut gefunden, daß von dato an erwähnte Solmsische Landes-Ordnung quoad dictum passum in unsern Ortschaften gedachten Amtes*) gänzlich abgethan sein solle, und befehlen demnach gnädigst, daß man sich dießfalls in Zukunft in judicando und sonsten lediglich nach denen gemeinen Rechten zu achten habe, wobey denen Ehegatten jedoch ohnverwehret bleibt, einander per testamentum oder andere zu Recht bestehende Art den Genuß von einigen ihrer Güther nach Maßgab besagter Rechten zu vermachen, und ist diese unsere Verordnung zu jedermanns Nachricht behörig zu publiciren. Urkundlich unserer eigenhändigen Nahmensunterschrift und beygedruckten fürstlichen Insiegels.

Pirmasenß den 4. Octobris 1764.

Ludwig, Erbprinz von Hessen.

II. Aus dem (adoptirten) Gutachten in Sachen der Wittwe des Amtskellers Klöpper in Sprendlingen, Beklagte, Appellatin und Oberappellantin, gegen die Wittwe des Districtseinnehmers Klöpper in Arheilgen, Klägerin, Appellantin und Oberappellatin, Ford. betr.

— Geht man — auf den Inhalt der Klage selbst zurück, so besteht derselbe in Ansehung des ersten Klagepostens im Wesentlichen in Folgendem: Der verstorbene Ehemann der Beklagten habe ein (näher bezeichnetes) dem Ehemann der Klägerin gehörig gewesenes Capital von 200 fl. einkassirt; der Betrag dieses Capitals sei in dem über den Nachlaß des Ersteren errichteten Inventar als Passivum aufgenommen worden; die Beklagte und deren Kinder hätten das Inventar und so den Anspruch selbst anerkannt; die Beklagte befinde sich noch im Besitze und Genusse des ganzen Nachlasses ihres Ehemannes; ihr liege daher nach Th. II. Tit. XXVIII. §. 6 des Solmsischen Landrechts die Verbindlichkeit zur Bezahlung aller Eheschulden, also auch zur Erstattung jenes Capitals aus den Mitteln des Nachlasses ob. Indem die Klage bemerkt, daß der Ehemann der Beklagten das dem Ehemann der Klägerin gehörige Capital eingezogen habe, und der Grund der Verpflichtung der Ersteren daraus abgeleitet wird, daß nach S.L.R. dem überlebenden Ehegatten die Verbindlichkeit obliege, die Eheschulden, sonach auch die fragliche Schuld zu berichtigen, so liegt hierin m. E. die Behauptung, daß diese Schuld während der Ehe der Beklagten mit ihrem verstorbenen Ehemann contrahirt worden sei, indem nur unter der Voraussetzung einer Eheschuld von einer in stehender Ehe contrahirten Schuld, wofür der in Anspruch genommene überlebende Ehegatte nach

*) Schaafheim, Schlierbach und Dietzenbach. s. Diefenbach: Geschichte von Hessen, Darmst. 1831, S. 182.

Vorschrift des Gesetzes mit verpflichtet sein könnte, die Rede sein kann. Ist dieses aber richtig, so erscheint auch die Klage als in so weit begründet, als das Gesetz die Beklagte, als den überlebenden Ehegatten, für verbunden erklärt, die während ihrer Ehe mit ihrem verstorbenen Mann entstandene Schuld zu tilgen, und dieß würde in Ansehung des ganzen Betrags angenommen werden müssen, wenn nicht jene Bestimmung des S.L.R., der zu Folge der Ueberlebende gehalten ist, die in stehender Ehe gemachten Schulden für vollen zu bezahlen, als Norm für die Verpflichtung des Beklagten angesehen werden könnte. Dieß ist aber nicht der Fall, da derselben durch das für die Fürstl. Isenb. Landestheile bestehende Gesetz vom 18. Nov. 1769*) derogirt ist. Dieses ändert im §. 6 jene Bestimmung des S.L.R. in so fern ab, als es vorschreibt, daß der überlebende Ehegatte nicht mehr, als die Hälfte der in stehender Ehe gemachten Schulden zu bezahlen schuldig sei. Hieraus folgt, daß der Klägerin nur auf die Hälfte ihrer Forderung ein Anspruch an die Beklagte zusteht, und es fragt sich daher, ob hierin ein genügender Grund zu erkennen sei, die Klage im Ganzen abzuweisen. Ich glaube, daß diese Frage zu verneinen sei; denn das Fundament des Anspruchs ist neben dem, daß die Schuld während der Ehe der Beklagten mit ihrem verstorbenen Ehemann contrahirt worden sei, im Allgem. das Gesetz, und findet er in diesem auch nicht seinem ganzen Umfange nach, nur für seine Hälfte, seine Stütze, so ist das Gericht doch veranlaßt, in so weit wenigstens die Klage für begründet und statthaft zu erkennen.

Das Pfälzische Landrecht.

Im Besitze des Herrn Oberappell. Ger. Raths Weiss in Darmstadt befand sich auch eine Handschrift: „Annotationes ad jus statutarium palatinum 1752“, welche zu dem Nachlasse des Churpfälzischen Geh. Sekretärs Goswin Widder, des Verfassers des tüchtigen Werks: „Beschreibung der Churfürstlichen Pfalz am Rhein“, gehörte. Hieraus einstweilen einige Mittheilungen, bezeichnet durch: Ann.

Pfälzisches Landrecht, Th. III. Von Testamenten und letzten Willen, Tit. II. Was für Persohnen testiren oder in andrer Wege von Todswegen verschaffen mögen, oder nicht, §. 9.

Wo aber einer allein taub und nicht zugleich stumm wäre, kann er wohl testiren. Aber ein Stummer, so hört und nicht schreiben kan, ist vom testiren außgeschieden.

Ann. Dahero wurde des verstorbenen Burgers und Maurermeisters Hägemüller Testament, welches der Notarius dem sprachlosen

*) s. oben S. 40—43.

Kranken vorgelesen, ohngeachtet dieser über die puncta auff Befragen mit Nicken und Schütteln des Haubts sein Wollen und Nichtwollen gantz deutlich, wie alle Gezeugen jurato affirmirten, und darob ihn noch vollkommenen Verstands zu sein bekundschafftteten, zu erkennen gegeben, für nichtig erkläret *) — vid sententiam in Sachen Balthasar Hagemüller's Erben gegen Annam Christinam Stengelin p^to legati ad 1000 fl. d. d. 22. April 1751, in suprema appellatoria latam.

Pfälzisches Landrecht, Th. III. Von Testamenten und letzten Willen, Tit. III. Wie Testament auffgerichtet werden sollen, §. 2, 3.

§. 2. Desgleichen, ob jemands ein Testament daheim schriebe, oder durch jemand anders schreiben ließ, und dasselb durch sich selbsten oder durch seinen gevollmächtigten Anwald, mit seinem Petschaft versiegelt, hinder Gericht und Rath legte mit Begehren, weil es sein letzter Will, dasselb biß zu seinem Absterben verwahrlich zu halten und alsdann gebührlich zu eröffnen: So soll solch Testament auch kräfftig seyn, unangesehen, daß kein ander Zeug darbey gewesen.

§. 3. Darunter aber diese Bescheidenheit zu halten, daß zu Verhütung allerhand Verdachts und Betrugs, in Beysein zweyer oder dreyer Gerichts-Persohnen, die er am Besten gedulden und leiden mag, dem Testirer solch sein Testament eröffnet, verständlich wiederumb fürgelesen, und, ob diß sein endlicher Will und Meinung sey, befragt, alsdann durch ihne, Testirern, wiederumb versiegelt und verschlossen, in Verwahrung, wie vorgemelt, hinderlegt, und, daß solches geschehen, auf das Testament gemerkt, oder dem Gerichtsbuch einverleibt werden.

Tit. V. Daß Eheberedungen Krafft eines letzten Willens haben sollen, §. 1.

Und damit auch in solchen gebührende Maß gehalten werde, so wollen Wir, daß auff den Fall Kinder, eines oder mehr, aus erster Ehe gebohren, vorhanden, kein Ehegemächt dem andern, es sey Stieff-Vatter oder Mutter, weder durch Schanckung, Ehe-Beredung, Testament oder einigen andern letzten Willen mehr, als seiner Kinder einem, dem am wenigsten von ihme vermacht, geschenkt, gegeben oder hinderlassen worden, zu vermachen und zu übergeben Macht haben, sondern, was also denselbigen weiters gegeben, geschenkt oder vermacht worden, als nichtig und unkräfftig, in gemeine Theilung gehörig sein solle.

Anm. Responsum: Nachdem Caja in erster Ehe mit dem Titio drey Kinder erzielet und nach Absterben desselben sich ad secunda vota begeben, auch mit ihrem zweyten Ehmann eine Tochter geboren hatte, so wurde von dieser Caja bei herannahendem Alter mit Bewilligung ihrer Kinder erster Ehe eine Verordnung errichtet, darin ihrem zweiten Ehegatten ein in erster Ehe für 750 Gulden erkauftes Haus nicht nur um 900 Gulden angeschlagen, sondern demselben anbenebst an ihrem Zugebracht- und Errungenen erster Ehe ein Kindestheil überlassen. Diese Verordnung hat Caja in einem hiernächst verfaßten Testament, welches sie auf allen Blättern eigenhändig unterschrieben und besiegelt,

*) Vergl. Vangerow: Leitfaden für Pandecten-Vorlesungen, Bd. 2, S. 78.

auch durch einen Kaiserlichen Notarium authentisiren und sofort bei Gericht verschlossen insinuiren ließ, nicht allein bestätigt, sondern ihrem zweiten Ehemann an ihrem in zweiter Ehe errungenen dritten Theil ebenfalls ein Kindstheil zugedacht, mit der weiteren Disposition, daß derselbe und ihre Kinder erster und zweyter Ehe an dem, was nach Richtigstellung der vorzüglich gemachten Legate zur Erbschaft übrig verbleiben werde, die Erben sein und aequis partibus vertheilen sollten.

Quaeritur, ob dieses Testament zu Recht beständig, mithin, ob 1) die Caja ihrem zweiten Ehemann hierdurch so viele Vortheile habe zuwenden können? 2) Ob nicht nöthig und nach dem Churpfälzischen Landrecht erforderlich gewesen, daß, benebst das Testament von der Testirenden unterschrieben und besiegelt, solches etwa noch zweyen Rathsverwandten vorgelesen werde, oder ob genug sey, wenn die Erblasserin es verpitschirt einigen Rathsdeputirten eingehändigt, mit Begehren, solches anzunehmen und im Rathsprotokoll einzutragen?

Zu 1. Da die Legitima den Kindern honorabili institutionis titulo und mit keiner Last, pure, belassen werden muß, und also nicht zu berühren, ob solche in vorliegendem Fall gekränkt werde, so ist vordersonst gemeinen Rechtens, daß die Ehegatten nicht schlechterdings, sondern nur certo respectu zu Erben eingesetzt werden können, und daher L. 6, Cod. de sec. nupt. und Nov. 22. C. 27 verordnet, daß der Mann oder die Frau zweyter Ehe mehreres nicht, dann einem der Kinder, welchem das mindeste verlassen worden, vermacht werden dürfe. Zudem hat das Churpfälzische Recht Th. III. Tit. V. §. 1 diesen gemeinen Satz eingeführt und geboten, daß auf den Fall, daß Kinder aus erster Ehe vorhanden, kein Ehegemäch dem andern, es sey Stief-Vatter oder Mutter, weder durch Schenkungen, Eheberedung, Testament oder einigen andern letzten Willen mehr, als seiner Kinder einem, dem am Wenigsten von ihm vermacht, geschenket, gegeben oder hinterlassen worden, zu vermachen und zu übergeben Macht haben solle. Nun sind aber hier dem Stiefvater benebst dem Kindstheil annoch besonders ususfructus und sonstige im Testament erfindliche Vortheile zugedacht worden, mithin hat er sich über den weiteren Betrag über die portionem filialem nicht zu getrösten, folglich auf einen andern Weg und Mittel, wie sein Nutzen und das Nämliche oblique, wozu er sich direct keine Gedanken machen darf, zu erlangen, Bedacht zu nehmen, da ich ihm zu solchem Ende das leichte Mittel vorschlage, daß die Textatrix diese gesammte ihrem Ehemann direct vermachte Vortheile dem Kind zweyter Ehe vermache, mithin sämmtliche Kinder beyder Ehen quoad legitimam honorabili titulo zu Erben einsetze und das Uebrige der filia ex secundo thoro verlasse, da dann in Ansehung, daß das letztlebend Ehegemächt, so dessen rechter Vatter ist, des anfallenden mütterlichen Erbtheils die Administration und Leibzucht, auch usumfructum lebenslänglich zu genießen hat, dadurch eine proportio des Vorigen und die nämliche Intention quoad effectum erreicht wird. Vid. Landr. Th. IV. Tit. 13. §. 2.

Zu 2. Es ist zwar nicht ohne, daß verschiedene Rechtslehrer der Meinung sind, ein dergleichen Testament bestünde zu Recht, wenn es nur dem actuario oder dem ortsbestellten Gerichtsschreiber behändigt werde. Gleichwie aber das Jus statutarium ad evitandas fraudes

Th. III. Tit. III. §. 3 verordnet, daß in Beysein zweier oder dreier Gerichtspersonen dem Testirer das Testament eröffnet, verständiglich wiederumb vorgelesen, und, ob dieß sein endlicher Wille und Meinung sei, befragt, alsdann durch den Testirer wiederum versiegelt und verschlossen in Verwahrung hingelegt und, daß solches geschehen, auf das Testament gemerket oder dem Gerichtsbuch einverleibt werde, auch, daß diese formalitates für keine cautela, sondern ad valetudinem testamenti erforderliche Stück, bei alhiesigem Churfürstl. Appellatorio noch ohnlängst in Sachen Debus contra N. rechtlich dafür gehalten und erkennet worden, so halte ich in Erwägung, daß die einfältigste Testamenta die besten seyn, den Th. III. Tit. III. §. 4 enthaltenen modum für den leicht- und sichersten.

Mannheim den 31. Dec. 1745.

Cunsmann.

Pfälzisches Landrecht, Th. III. Von Testamenten und letzten Willen, Tit. XIII. Von der Legitima, das ist, Pflicht- oder Rechttheil, so Kindern ihren Eltern zu thun schuldig seyen, §. 2.

Und soll solcher Pflicht-Theil gemässiget werden auff den dritten Theil des testirenden Kinds und Enkels Verlassenschafft*), so nach seinem Todt über die Schulden gefunden wird.

Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament, so zu Latein Successio ab intestato genandt, Tit. XII. Von Erbschafften deren Eheleut, so ohne Hinterlassung einiger auß der ersten, andern oder dritten Ehe Kinder, auch ohne Testament, letzten Willen, Ehe-Beredung, oder andere Geding, von einander Todts vorfahren. Eingang.

s. oben S. 74, wo der Text aufgeführt ist, nur ohne den Zusatz: Jedoch soll den Eltern in ihrem gebührenden Pflicht-Theil dardurch nichts benommen werden.

Ann. Gutachten. Es hat dahiesiger (Mannheimer) Burger und Hirschwirth Müller einen Sohn an des auch dahiesigen Burgern und Bierbrauern Hoffmann Tochter verehelichet. Sogleich nach priestischer Copulation wurde dieser junge Mann krank und starb nach 19 Wochen ohne Hinterlassung eines Kindes. Dieser hat eine ansehnliche Summe Geldes in die Ehe gebracht, seine zurückgebliebene Frau mit einem sonderen Geschmuck ziemlich beschenckt. Da nun der Vater seinen ohne Zurücklassung eines Kindes verstorbenen Sohn zu erben verlangt, so will ihm aber von dessen zurückgelassenen Frauen nichts als bloß die Kleider und was zu dessen Leib gehörig, verabfolgt werden.

Das churpfälzische Landrecht, Th. IV. Tit. XII., ist hierin fast dunkel und harth zu begreiffen: Quaeritur, ob der Vatter eines ohne Zurücklassung eines Kinds verstorbenen Sohns nicht wenigstens die Hälfft des von seinem Sohne in die Ehe gebrachten Vermögens sogleich

*) Vergl. Müller: Syst. Pand. P. I. §. 152, p. 124, Note b.

erhalten, vor die andere Hälfft sich genugsamb Caution stellen lassen könne 2c. Wie es in dem Fall, so ein Ehegemächt vor dem andern durch den zeitlichen Tod ohne Hinterlassung eines Kindes verfiele, und keine Eheberedung vorhanden, mit dessen Verlassenschaft circa successionem gehalten werden solle, sagt der churpfälzische Gesetzgeber, Th. II. Tit. XXII. §. 6, daß das Landrecht im vierten Theil die „Maß und Ordnung" gebe. Wie nun sothane Verordnung in dem Tit. XII. belobten vierten Theils begriffen ist, so ist zum Voraus anzumerken, daß sothane Satzung zwey Fälle besonders unterscheide, nemblich:

1) Wie es ratione illatorum rerum immobilium zu beobachten seye und solchen Falls dem letztlebenden Ehegemächt nur der halbe Theil nutznießlich gegen bestellende Caution verbleiben, der andere halbe Theil hingegen des Verstorbenen nächsten Erben gefolget werden müsse.

2) Wie es in Ansehung der Fahrnus, zugebracht oder ererbt, sammt der Errungenschaft gehalten werden solle, welchen Falls die lex palatina superstiti conjugi das jus successionis in acquisitis et mobilibus durchgehends gegeben habe, außer, daß denen nächsten Verwanden aus der Fahrnus des abgelebten Manns seine Kleider, Gewehr und was ohngefehrlich an dessen Leib gehörig, fort, wenn die Eltern noch vorhanden seynd, auch das Pflichttheil gefolget werden solle.

Da nun in dem vorliegenden Fall keine illatae res immobiles vorhanden seynd, so ergibt sich, daß von dem ersten Fall keine Frage obwalten könne, mithin es bloß darauff ankommt, ob und wie viel nach Vorschrift des andern versus: desgleich soll dem Vater an den mobilibus et acquisitis gebühren möge. Jnmaßen nun das angezogene Landrecht demselben davon nur die Kleider Kleynodien und Gewehr, forth, was der Abgelebte am Leib getragen, dergestalten jedoch heimweiset, daß die Eltern einen Pflichtheil bekommen sollen, dieser aber nach Jnhalt des Th. III. Tit. XIII. §. 2 in dem dritten Theil der Verlassenschaft des Verstorbenen, so über die etwaigen Schulden gefunden wird, bestehet, so ergiebt sich, daß der Vater solches zu fordern und auff Entstehung zu klagen befugt seye, mithin die Klag nicht allein auff den Anspruch des Pflichttheils, sondern auch auf die Kleider, Gewehr und was auf dem Leib getragen, angestellet werden könne.

Pfälzisches Landrecht, Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament, so zu Latein Successiones ab intestato genandt. Tit. IV. Wie angewünschte Kinder erben.

Deren Kinder halben, so Adoptionis beneficio an Kinds Statt angenommen worden, lassen Wirs (wiewohl Adoptio oder Anwünschung bei Unsern Underthanen nicht viel in Brauch) bey den gemeinen Rechten verbleiben *).

Ann. Confer. Rescriptum Electorale d. d. Mannheim d. 22. Octobris 1733, worinnen die von der Gräffin von Würwen, ge-

---

*) Müller: Systema Pand. P. III. §. 968. p. 1043: Jus palatinatum p. IV. tit. 4 Proem. successionem in casu adoptionis juxta jus Canonicum observandam praecipit.

bohrnen Gräffin von Greffenitz*), beschehene Adoption mit Hn. Grafen von Taxis verlobter Baaß Charlotte Wilhelmine von Greffenitz a Serenissimo Electore Carolo Philippo**) gnädigst bestättiget und pro judicialiter insinuata ahngenommen worden.

Pfälzisches Landrecht, Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament, so zu Latein Successiones ab intestato genandt. Tit. VII. Von Erbgerechtigkeit und Succession derer, so dem Verstorbenen in aufssteigender Linien zugethan, als Vatter, Mutter, Alt-Vatter, Alt-Mutter, §. 6***).

Ann. ad vers. „fürgangen." et ita judicatum in causa Gundlach c. Linckin in judicio aulico, quae sententia confirmata in supremo appellatorio den 16. Jan. 1747. Non obstat §. 2†) und 4, Tit. XIII.

Pfälzisches Landrecht, Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament, so zu Latein Successiones ab intestato genandt. Tit. XV. Vom Beisitz oder usufructu deß letztlebenden Ehe-Gemächts und der Caution, so man deßwegen zu leisten schuldig, §. 2††).

Die Dissertation von Ullner von Dieburg (Pr. Hertling): de arte referendi ex actis judicialibus. Heidelb. 1733, handelt P. I, cap. III. „de formando judicio ex actis, oder von Beurtheilung der Acten", und zwar im §. 6 von der Auslegung der Gesetze. Er gedenkt dabei dieses §. 2 und der Absicht, denselben authentisch auszulegen, die in folgendem Rescript vom 7. September 1733 sich beurkunde: „Churpfälzischer Regierung ist vorhin bekandt, was in hiesigen Landrechten wegen dessen, wann der überlebende Ehegatt in Zeit von dreyßig Tagen, von dem Ableben seines Ehe-Consortens zu rechnen, ein ordentliches inventarium zu errichten unterlasset, dieser Unterlassung halben versehen seye; wann nun sothanes Landrecht hierinfals nicht deutlich genug eingerichtet ist, verfolglichen selbiges derenthalb, und sonderbar, ob der überlebende Theil wegen oberwehnten Unterlassungs-Fall sich des beneficii der Nutzniessung in des Verstorbenen Verlassenschafft ipso facto verlustig gemacht habe, oder nicht, zu Verhütung einer Menge Processen, welche deßwegen zwischen Eltern und Kindern, auch sonsten nahen Verwandten Familien erwecket werden

*) Das mecklenburgische Fräulein v. Grävenitz, welches in der Geschichte von Würtemberg jene verhängnißvolle Rolle spielte. s. Spittler: Geschichte Würtemberg's unter der Regierung der Grafen und Herzoge. Gött. 1783, S. 297—304.

**) Häusser: Gesch. der rheinischen Pfalz, Band 2. Heidelberg 1845, S. 853—905.

***) s. oben S. 73, 74.

†) s. oben S. 84.

††) s. S. 86.

könten, einer näheren Erläuterung bedürfftig sein will, als haben Ihro Churfürstliche Durchlaucht gnädigst gut befunden, von dero Chur-Pfälzischen Regierung, wie solche Erläuterung am füglichsten geschehen könne, unterthänigst und ohnmaßgebliches Gutachten einzufordern, welches selbige dannenhero, nebst Communication mit Dero Chur-Pfälzischen Ober-Appellations-Gericht ehestens gehorsamst einzusenden hat."

Darüber, ob dieses Gutachten erstattet wurde, scheint nichts bekannt geworden zu sein. Auch zu einer authentischen Interpretation scheint es nicht gekommen zu sein.

Das Mainzische Landrecht.

B. Literatur *).

Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern, herausgegeben von Dr. J. A. Seuffert und Dr. C. C. Glück, 11. Jahrg. 1846, S. 113—116: Beitrag zur Lehre vom Pflichttheil der Ascendenten nach Mainzer Landrecht.

*) In dem Artikel: Bayern im ersten Band des Rechtslexicons, herausgegeben von Weiske. Leipzig 1839 (S. 647—722), wird S. 658 bemerkt, in der Provinz Unterfranken und Aschaffenburg gelte auch „das kurfürstliche mainzer Landrecht v. J. 1755 sammt den seit diesem Jahre nachgetragenen Verordnungen." Der Art.: Hessen-Cassel, Kurfürstenthum, S. 246—281 des fünften Bandes des Rechtslexicons, welcher von Pfeiffer herrührt, bemerkt S. 266: „In dem Fürstenthume Hanau gilt das Solmsische Landrecht," indem er S. 267 hinzufügt: „In dem Fürstenthume Fritzlar galt vor der Vereinigung mit Kurhessen (1803) das kurmainzische Recht; durch eine am 29. December 1803 bekannt gemachte landesherrliche Verfügung ward das kurhessische Recht vom 1. Januar 1804 an eingeführt.

Im zweiten Theil des Werkes von Hartleben: Vollständige Anzeigen und unpartheiische Beurtheilung der neuesten juristischen Literatur für das Jahr 1784. Mainz 1785, werden S. 625—639 die Mainzischen Verordnungen v. J. 1784 mitgetheilt, so auch (S. 365, 366) eine Verordnung vom 14. Juli, wegen besserer Publication der Landesverordnungen, dahin gehend: daß von nun an bei den Vicedom-, Ober- und Aemtern, Vogteien und Gerichten ein besonderes Verordnungsbuch unterhalten, die Verordnungen in dasselbe eingetragen und an das Amt über die geschehene Publication einberichtet, bei Amt aber diese Urkunden der Vollziehung der Publication zur steten Nachricht gehörig aufbewahrt werden sollen.

S. 291—297 des vierten Theils des gedachten Werkes von Hartleben findet sich ein ausführlicher Bericht über die S. 134, 135 aufgeführte Schrift von Wiese („Hofgerichtsrath und Professor"), der mit den Worten schließt: Wir wünschen, daß der Herr Verf. aufgemuntert werden möge, noch mehrere Arbeiten

C. Rechtssprechung.

P. Gr. H.G. d. P. St. Nr. 104. **Schuldverschreibungen von Christen für Juden in den ehemals Mainzischen Landestheilen.** Die Bestimmung der Mainzer Verordnung v. 1729 über Errichtung von Schuldurkunden der Christen für Juden bei den Ortsgerichten*) sind bei der veränderten Gerichtsverfassung nicht mehr anwendbar, und es finde deßhalb in den Mainzischen Landestheilen bezüglich solcher Schuldurkunden die Bestimmungen des §. 79 des Reichsabschieds von 1551 Anwendung, der nach dem Hofgerichts-Präjudiz Nr. 89 der gedruckten Sammlung dahin ausgelegt wird, daß durch die Mangelhaftigkeit des Schuldscheins nur dieser selbst, nicht aber das Rechtsgeschäft ungültig wird.

Beschlossen in Pleno 16. Jan. 1850 in Sachen des Abraham Weil in Gernsheim gegen Ludwig Weber in Bensheim, Forderung betreffend.

---

von dieser Art zur Erläuterung des Mainzischen Landrechts zu liefern, da dieses Feld noch gar nicht bearbeitet ist.

S. 138 — 142 desselben Bandes ein Ueberblick des wesentlichen Inhalts der S. 173 in der Note ** gedachten Schrift von Hartleben: Jurisdictio moguntina etc.

Der erste Theil der Bibliothek der neuesten Juristischen Literatur für das Jahr 1786, herausgeg. v. Schott, enthält S. 117, 118 eine Anzeige der oben S. 436 aufgeführten Schrift von Molitor, während der erste Theil des Jahrg. 1787 dieser Zeitschrift S. 203 die oben S. 135 vorgeführte Dissertation von Itzstein unter der Bemerkung anzeigt: „Ist die erste der Erbfolge unter Ehegatten nach dem churmainzischen Landrechte gewidmete eigene Abhandlung, die wegen ihrer Gründlichkeit einen guten Beytrag zum deutschen Privatrechte abgiebt.“ Eine ausführlichere Betrachtung der Molitor'schen Schrift findet sich im ersten Band der Klüber'schen Zeitschrift: Kleine Juristische Bibliothek. Erl. 1786, S. 305—312. „Da“ — heißt es u. A. — „Kurmainz, so viel wir wissen, noch keine ähnliche Arbeit (Sammlung gerichtlicher Entscheidungen) aufzuweisen hat, so ist der Anfang dazu, welchen hier Herr Molitor liefert — um so schätzbarer, wenn er auch weniger vortrefflich gerathen wäre.“ Auch die Itzstein'sche Dissertation wird im zweiten Band derselben Klüber'schen Zeitschrift S. 255 — 258 beleuchtet. „Der Verfasser dieser wohlgerathenen Schrift“ — heißt es im Eingang — „hat bereits, zu Belohnung seines rühmlichen Fleißes und seiner übrigen guten Eigenschaften, die Stelle eines Syndikus bei dem Reichsritter-Canton Oberrheinstrom erhalten.“ Im vierten Band wird S. 400 — 403 über die oben S. 137, 138 gedachte Seyler'sche Schrift berichtet. Der Herr Verfasser — so läßt sich der Bericht Eingangs vernehmen — liefert hier, nach dem Beispiele der — älteren Schrift des Dr. Molitor, und ganz nach derselben Methode, eine schätzbare Sammlung mainzer Decisionen, wovon jedoch die erste nicht von dem inappellablen Revisionsgericht herrührt, sondern einem Hofgerichts-Erkenntniß — entgegengesetzt ist. Bei jeder einzelnen Decision sind die Gründe für und wider bestimmt und vollständig vorgetragen, so daß man leicht auf die Hartleben'sche Schule räth.

*) oben S. 153 — 157 in der Note mitgetheilt.

Das Landrecht der oberen Grafschaft Katzenelnbogen.

A. Geschichte.

Stadtbrauch von Biedenkopf, wie er im Jahr 1572 einberichtet wurde*): I. Wann Mann und Weib ohn Geding zusammen kommen, also leib an leib, gut an gut, oder aber ihre gewisse ehesteuer an beweglichen oder liegenden guetern, es seye parschaft, pfandschaft, haus, hof und andere gewürdigte oder ungewürdigte gueter, zubringen, oder auch in stehender ehe etwas erworben, oder ihr eins vor oder in stehender ehe etwas von seinen eltern oder sonsten vererbt, und darnach ihr der ehegemahl eins vor dem andern ohne hinterlassene eheliche leibeserben verstirbt; so ist es also gehalten worden, daß das bleibende vor sein zu leibzuchten und nach absterben desselben haben seine nechst gesipte freundschaft des verstorbenen gueter gantz und gar geerbt. II. Aber vor ungefährlich 20 jahren ist es mit alten elterlichen erb- und liegenden guetern dermassen gehalten worden, daß solche den nechsten freunden zugefallen. III. Wegen des Zugebrachten und Errungenen, wo keine pacta sind, ist es so gehalten worden, daß das eine ehegemahl des verstorbenen guetern in gemein ererbt, sein lebenlang darbei bleibt, und nach absterben dessen auch erben seine nechste freund seine gueter durchaus. IV. Aber vor jahren, wie erzehlt, hat das erbgut als voreltcrliche erb wiederumb zurückgefallen, uff diejenige so solches erstmals von der ersten person herkommen. V. Vor elterliche erbauet wurde gehalten, nemlich haus, hof, acker, wiesen, garten, erbzins, zehnden und dergleichen. VI. Fahrende gueter sind gehalten worden pfand geldt, viehe, Frucht, so eingeerndt oder abgeschnitten, hausgeredt, kleider, kleinod und was in das haus gehörig. VII. Wann aber eheleut, so ohn geding zusammen kammen, Kinder zeugen, und kinder oder eheleut eins abstirbt, ist das bleibende bei allen guetern gelassen die kinder damit zu erziehen, und da die kinder erwachsen zur ehe schreiten, hat man ihnen nach vermögen aus solchen guetern zu steuern, nach absterben des vaters oder mutter haben die Kinder zugleich der eltern

*) s. S. 96. Günther: Bilder aus der hessischen Vorzeit. Darmst. 1853, S. 434—436. Vergl. noch Senckenberg: Selecta juris et historiarum, Tom. III. Francof. 1735, Nr. X. p. 265—300: Consuetudines et observantiae juridicae circa successiones et retractum in Hassia receptae et auctoritate publica collectae seculo XVI. finiente.

gueter in die häubter geerbt. VIII. Wegen der Rechte des sich anderweit verheirathenden Ehegatten damit ist es also gehalten worden, daß das bleibende die erbgueter zu leibzüchtigen, der abnutzung sich zu gebrauchen, dergleichen hat es sich der gueter, als geldt, viehe, frucht, hausrath, kleider, kleinoden und was für fahrende haab geachtet wird, als vorsteht, zu unterziehen, sich darauf zu verehelichen, Aber die erbgueter ohn erkänntniß keines Wegs anzugreiffen. IX. Ob das bleibende ehemensch nach abgang seines ehegemahls bei den guetern gelassen, oder mit den kindern theile? ist dahin zu beantworten, daß ihm die güter bis an seines lebens ende ohne verhinderung der kinder bleiben, und die kinder dabei erzogen, auch da sie zum ehestand schreiten, ihnen aus solchen guetern zur ehe gesteuert wird, wie vorgemeldt. X. Da mann oder weib von unterschiedlichen ehen einer=, zwei oder dreyerley kinder erzeugen, ist es also gehalten worden, daß die kinder erster ehe des vaters elterliche erbgueter, dergleichen, was der vater und die mutter ihn von erbguetern, in stehender ehe erzeugte (da sonsten der vater von seinen eltern beerbet ist) allein vor den kindern anderer und dritter ehe erben. XI. Derentwegen haben die kinder anderer ehe und dritter, die fahrende gueter und was für fahrende haab gehalten, gezogen, auch was in stehender zweyter und dritter ehe erworben. XII. Was aber von mütterlichen erbgueter anlangt, mit denselben erbt die mutter die kinder allzugleich, in die häubter erster, ander und dritter ehe. XIII. Da ein vater oder mutter im witwenstand etwas von seinen eltern oder sonsten seinen freunden vererbt, oder erkauft, solcher Fall dis orts in nechsten jahren wenig vorgelaufen, oder da sich solcher Fall zutrüge, und allhier was rechtlich darüber zu sprechen vorfiele, würde für's billigste angesehen, daß solches die kinder des vater aller ehen zugleich erben sollen. XIV. Wann aber ehevertheilung vorhanden und die beede eheleute ihren letzten willen guter Vernunft bei zeit ihres lebens machten, ist dis orts vor kündig angesehen, da aber eins verstorben, und das bleibende seinen letzten willen dermassen so viel seine gueter belangend, machte, solches hab das bleibende zu thun, doch dergestalt, daß die gueter, so von den verstorbenen herrühren, auch dahin sie gehörig, gewendet werden. XV. So viel die einkindschaft belanget, ist es bisher des orts gehalten worden, daß, wann dem mann das weib abgangen und er sich wiederumb verehelichen wolt, hat er den ersten kindern die erbgüter nicht macht, zu entwenden, auch sonder verwilligung der kinder erster ehe oder nechste freundschaft einkindschaft zu machen nicht, so viel aber die mutter belangt, sey es also hergebracht, daß die mutter mit ihren guetern alle kinder erster und ander ehe zugleich beerbt, derowegen sie einkindschaft zu machen hat. XVI. Den nähern kauf und abtritt halber wird es der fürstlichen Ordnung gemäß gehalten. Was aber sonsten gemeinen kauf belangend, hat ein jeder zu kaufen macht gehabt, wer da will.

Druckfehler.

S. 57, Z. 15 von oben lies von statt vor.
S. 57, Z. 26 von oben lies tam statt tum.
S. 58, Z. 20 von oben lies tam statt tum.
S. 92, Z. 3 von oben lies 1756 statt 1856.
S. 137, Z. 7 von oben lies matrimonii statt mutrimonii.
S. 137, Z. 27 von oben lies Hypotheca statt Hyphoteca.

Beiträge

zum

Verständnisse

der

vier mittelrheinischen Landrechte,

des

Solmsischen, Pfälzischen, Mainzischen Landrechts und des Landrechts der Obergrafschaft Katzenelnbogen,

herausgegeben

von

Advokat Bopp

in Darmstadt.

Zweiter Theil.

Darmstadt.

C. W. Leske's Separat-Conto.

1857.

Druck von C. W. Leske in Darmstadt

Die

vier mittelrheinischen Landrechte.

Zweiter Theil.

Inhalt.

			Seite.
I.	Das Solmsische Landrecht	. . . .	1 — 87
	A.	Geschichte	1 — 6
	B.	Literatur	6 — 17
	C.	Rechtssprechung, Partikulargesetze	18 — 87
II.	Das Pfälzische Landrecht	. . . .	88 — 138
	A.	Geschichte	88 — 89
	B.	Literatur	89 — 90
	C.	Rechtssprechung. Partikulargesetze	90 — 138
III.	Das Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen. Rechtssprechung. Partikulargesetze	. . . . . .	139 — 169
IV.	Das Mainzische Landrecht	. . . .	170 — 182
	A.	Geschichte	170 — 173
	B.	Literatur	173 — 177
	C.	Rechtssprechung. Partikulargesetze	177 — 182

Vorwort.

Später, als der Herausgeber wollte, erscheint der zweite Theil dieser Schrift. Die Verzögerung hatte ihren Grund lediglich in äußern Schwierigkeiten, welche hoffentlich als überwunden anzusehen sind, so daß die weiteren Theile, in denen sich besonders die Rechtssprechung abspiegeln soll, sich rasch folgen können. Sind sie erschienen, so wird sich die Schrift zu einem corpus juris statutarii abgerundet haben, das noch viele Jahre lang seine Dienste gewähren wird. Denn sollte die Geltung der vier Landrechte, oder des einen oder des andern derselben früher oder später in dem einen oder dem andern der Staaten, wo sie eben noch herrschen, in einer umfassenden Civilgesetzgebung untergehen, so lehrt die Erfahrung, daß ihr Verständniß noch lange Zeit hindurch nöthig ist. So werden z. B. in den Gebietstheilen auf der linken Seite des Rheins die Landrechte, welche einst dort herrschten, noch immer von der dortigen Rechtssprechung angewendet, obgleich ihre Geltnng schon vor so vielen Jahren erloschen ist. Die beiden erschienenen Theile sind Urkunde.

Der Herausgeber kann nur eine Aufforderung zum Weiterschreiten darin finden, daß die Critik das Unternehmen freundlich begrüßte. Wenn die Beurtheilung im Jahrgang 1854 des „Literarischen Centralblattes“, herausgegeben von Zarncke, damit schließt, daß sie hervorhebt:

„Da nur durch das Studium der Partikularrechte die Wissenschaft des deutschen Rechts wahrhaft gefördert werden kann, und die Entscheidungen der Praxis auch in der Theorie die ihnen gebührende Berücksichtigung zu finden beginnen, so wird diese Arbeit nicht nur dem Praktiker, welcher noch jetzt nach jenen Quellen zu entscheiden hat, sondern auch dem Theoretiker willkommen sein;"

so ist damit der doppelte Zweck angedeutet und anerkannt, welchen der Herausgeber vor Augen hat, und wenn der Beurtheiler im Jahrgang 1855 der „Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung" das Unternehmen „zu den nutzbringendsten, darum erfreulichsten Erscheinungen in der neueren partikularrechtlichen Literatur" zählt, so ist der Herausgeber schon damit zufrieden, daß er sich bestrebt hat, dem Rechtsleben genützt und der Wissenschaft des deutschen Privatrechts einigen Dienst geleistet zu haben.

Dieser zweite Theil ist den einzelnen Landrechten nicht in gleichem Grade gerecht gewesen. Schon der dritte Theil wird auszugleichen suchen; namentlich wird darin dem Mainzischen Landrecht ein entsprechender Raum angewiesen werden.

Demnächst wird ein nach mehreren Richtungen hin sich erstreckendes Register den Gebrauch erleichtern.

An alle die, welche nützen können, besonders an die Praktiker der verschiedenen Staaten, richtet der Herausgeber die Bitte, ihn, namentlich durch Mittheilungen von Materialien, recht kräftig zu unterstützen. Denn die Aufgabe besteht darin, ein Ganzes zu liefern.

Darmstadt, im Juni 1857.

I.

Das Solmsische Landrecht.

A. Geschichte.*)

I. Nach **Kappler**: Handbuch der Literatur des badischen Rechts Heidelb. 1847, S. 114 galt das Solmsische Landrecht v. J. 1726 bis zum Jahre 1806 in der Herrschaft Lahr. Diese Herrschaft kam im fünfzehnten Jahrhundert durch Heirath an das Haus Nassau.

s. **Von der Nahmer**: Handbuch des rheinischen Partikularrechts, Band 3, S. 86.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahr 1803 kam diese Herrschaft an Cur-Baden.

II In Sachen der Margarethe Asmus zu Büdingen, Klägerin, gegen die Erben der Wittwe des Joh. Lehming daselbst, Beklagte, Forderung aus einer Schenkung betreffend, hatte Erstere auf Erfüllung eines Mobilien im Werthe von 100 Gulden betreffenden Schenkungsvertrags zwischen ihr und der Erblasserin der Beklagten geklagt. Die Beklagten wendeten ein, daß diese Schenkung nach Th. II. Tit. XIII. §. 2 des Solmsischen Landrechts **) wegen Mangels der gerichtlichen Insinuation ungültig sei. Die Replik bestritt namentlich, daß dieses Landrecht in den Grenzen des Landgerichts Büdingen als Gesetz gelte. Das Landgericht verwarf die Einrede. Das Hofgericht reformirte durch Verwerfung der Klage. Klägerin nahm die Oberberufung zur Hand und trug zu deren Rechtfertigung namentlich vor: Daß das

*) s. auch noch B. Literatur.

**) s. Th. 1. S. 27.

Solmsische Landrecht in jenem Bezirke als Gesetz eingeführt worden sei, sei zwar wahrscheinlich, jedoch nicht erwiesen.*) In voriger Instanz sei zwar eine Verordnung vom 16. Nov. 1714 geltend gemacht worden, welche ausspreche, daß vor mehr als 100 Jahren die Solmsische Landordnung im Isenburgischen eingeführt worden sei; es sei aber nicht ersichtlich, wie dieses geschehen sei. So viel gehe aber aus der Verordnung hervor, daß, was hervorgehoben werde, bei den Gerichten und selbst bei der Canzlei (in Büdingen) Zweifel darüber entstanden seien, ob das Solmsische Landr. jemals ex jussu et sanctione superiorum in diesen Landen publicirt und recipirt sei. — Nach dieser Verordn. solle zwar die Solms. Landesordnung „in allen ihren Punkten und Clauseln alleinig observirt" werden; auch sei unter ihr bemerkt, daß die Publikation und Communication an die Stadt und das Land am 6. December a. c. geschehen sei; allein diese Notiz sei nicht unterschrieben und beglaubigt, so daß nicht ersehen werden könne, von wem sie herrühre und ob sie Glauben verdiene. Ohnehin handle es sich von einer bloßen (beglaubigten) Abschrift. Auch sei es unbestrittene Thatsache, daß in dem Landgerichtsbezirk Büdingen, wie in dem benachbarten Stolbergischen, besonders in dem Bezirke des Landgerichts Ortenberg, blos der durch Usus recipirte Titel 28 des Landr. gelte. (s. Th. I. S. 2.)

Unterm 23. December 1851 schlug das OAG. in Darmstadt die Prozesse ab, davon ausgehend, daß das Solms. Landrecht, in so weit es nicht durch Partikular-Verordnungen aufgehoben worden, im **Isenburgischen** Gesetzeskraft in sich trage. (Schon viele Jahre vorher in Sachen der Wittwe Meister in Hungen gegen die Stadt Hungen hatte sich das OAGer. dahin ausgesprochen, das Solmsische Landrecht habe seine rechtliche Wirksamkeit, namentlich in Beziehung auf seinen subjectiven und objectiven Umfang, durch die Einverleibung des Solmsischen Gebiets in das Großherzogthum, nur in so fern verloren, als ihm durch generelle, auch für **das Solmsische Landesgebiet** publicirte Gesetze des Großherzogthums derogirt worden.)

III. **Küchler**: Einleitender Theil zur Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen, S. 199. 200. (S. 198—200 handelt der Verf. vom Landgericht **Großkarben**.) 14) Engelthal — mit dem Hofe Oppelshausen (Neuhof) gehört zur Grafschaft Solms-Wildenfels, fiel 1806 an Hessen, und es gilt darin das Solmser Landrecht, ausweislich der Akten des Gr. Hofgerichts zu Gießen, den Nachlaß des Candidaten Louis zu Engelthal betr. — 15) Burgräfenrod — 16) Höchst an der Nidder — 17) Petterweil — 18) Stammheim — 19) Vilbel. Auch in diesen 5 Gemeinden besteht herkömmlich das Solmser Landrecht. Außer den vorstehenden gehören auch zu dem Bezirke des obigen Landgerichts nachstehende 4 von Hanau 1810 dem Großherz. Hessen anerfallene Gemeinden, in welchen das Solmser

*) Vergl. **Küchler**: Einleitender Theil zur Gesetzgebung des Großherz. Hessen, 1848, S. 187—189: **Landgericht Büdingen**.

Landrecht und Hanauische und Kurhessische Verordnungen gesetzlich bestehen. Namentlich gehört dahin auch die Hanauer Untergerichtsordnung, publ. am 2. Jan. 1764, soweit solche civilrechtliche Bestimmungen enthält und nicht durch neuere Verordnungen aufgehoben ist. Ihre gesetzliche Geltung ist anerkannt in einem Urtheile Gr. Hofgerichts zu Gießen von 1836 in Sachen Michael Holls Ehefrau und Philipp Raabs Wittib zu Rodheim, Appellaten und Revidenten, gegen Joh. Walters Frau daselbst, Appellantin und Revisin, den Nachlaß des Mich. Raab betr. Jene vier Gemeinden sind 20) Holzhausen vor der Höhe — 21) Niedereschbach — 22) Obereschbach — 23) Rodheim vor der Höhe.

IV. S. 190—194 überblickt derselbe Verfasser die Bestandtheile des Landgerichts Friedberg. Er berichtet: 1 Assenheim — Hiervon fielen 1806 $^5/_{12}$ von Solms-Rödelheim, 1810 $^2/_{12}$ von Hanau, und 1816 $^5/_{12}$ von Isenburg-Wächtersbach an Hessen. Es wird darin das Solmser Landrecht, aber keine Solmser, Hanauer oder Isenburger Verordnung bei der Rechtssprechung berücksichtigt. 2) Bauernheim — kam 1806 von Solms-Rödelheim an Hessen. Wegen der Solmser Rechte, wie bei 1. 3) Beyenheim — gehörte der Freiherr v. Rau'schen Familie von Holzhausen und fiel 1806 an Hessen. Die Gültigkeit des Solmser Landrechts in diesem Ort ist zweifelhaft. Von dem Landgericht Friedberg wurde auf desfallsigen Beweis erkannt. Das Obergericht hat gelegentlich in erstatteten Voten unterstellt, daß das Solmser Landrecht Gültigkeit habe; jedoch ist keine directe Entscheidung darüber bekannt geworden. 4) Bönstadt und 5) Bruchenbrücken — gehören zu dem Standesgebiet der Grafen von Isenburg-Wächtersbach und kamen 1816 unter hessische Hoheit. Es entscheidet das Solmser Landrecht, aber keine besondere Isenburger Verordnungen. 6) Fauerbach II. bei Friedberg gehört dem Grafen von Solms-Rödelheim. Es gilt darin das Solmser Landrecht, aber keine weitere Solmser Verordnungen. 7) Florstadt (Ober- und Unter-) gehörte der Freih. Gesammtfamilie v. Löw und fiel 1806 an Hessen. Rechte, wie bei 6. 8) Friedberg, Stadt und Burg. — Die Stadt fiel 1803, die Burg 1806 an Hessen. Früher soll die gesetzliche oder observanzmäßige Geltung des Solmser Landrechts in Burg und Stadt allgemein anerkannt gewesen sein. *) Auch entschied das Gr. O.A.Ger. 1835—36 in Sachen der Margarethe Rau von Reiskirchen gegen die Verlassenschaft des ꝛc. Koch zu Friedberg **) nach dem Solmser Landrecht. Hinsichtlich der Burg Friedberg ist noch Folgendes beachtenswerth: Auszug aus dem Burg Friedberger Regimentsprotocollum „Actum Burg Friedberg bei annoch währendem Regiments-Convent den

---

*) Es erscheint als auffallend, daß das drei Theile starke Werk von Mader: Sichere Nachrichten von der Burg Friedberg, und Grafschaft Kaichen, Lauterbach 1766—1771, mit keiner Sylbe des in diesem Kreise geltenden Privatrechts gedenkt. Auch jener Polizeiordnung wird nicht gedacht. B.

**) reformirend. B.

29. August 1703. Demnach auch von der Kaiserl. Burg Friedberger Polizeiordnung fast kein Exemplar mehr vorhanden, als soll dieselbe von neuem aufgelegt werden, mit dem Anhang, weilen die Solmsische Landesordnung bei den mehresten benachbarten Herrschaften in Observanz seye, daß solche Solmsische Ordnung, soweit selbige angeregter Kaiserl. Burg Friedberger Polizeiordnung nicht zuwider, in K. ehrenges. Burg Friedberg und dero zugehörigen Grafschaften Kaichen hiermit gleichfalls recipiret sein und hinkünftig solche in gericht= und außergerichtlichen Sachen beobachtet werden solle." Dieser Verhältnisse ungeachtet ist dermalen die Anwendbarkeit des Solmsischen Landrechts sowohl in der Stadt, als auch in der Burg Friedberg zweifelhaft. In der Burg ist es, wie wenigstens gelegentlich von den Obergerichten angenommen worden, zweifellos nicht gültig.*) In der Stadt sollen, wie vielfach behauptet wird, wenigstens die Vorschriften über die Erbrechte der Ehegatten Gültigkeit haben;**) von dem Landgerichte ist auf desfallsigen Beweis verschiedentlich erkannt, dieser aber noch nicht ausgeführt worden, indem die betreffenden Rechtsstreite entweder nicht fortgesetzt oder verglichen worden. Auch die civilrechtlichen Bestimmungen der Burg Friedberger Polizeiordnung vom 11. Oct. 1680 werden in der Burg Friedberg von den Gerichten nicht mehr berücksichtigt, während solche in der früher zur Burg Friedberg gehörig gewesenen, jetzt dem Landgericht Großkarben zugetheilten Grafschaft Kaichen nach Rescripten Gr. Hofgerichts zu Gießen an Gr. Landgericht Großkarben vom 15. Jan. und 26. Febr. 1844 sub rubro: Die Einführung der Gr. Legislation in den Souverainitätslanden betr., in der Weise als gesetzlich bestehend anerkannt ist, daß solche vor allen und nächst ihr das Solmser Landrecht entscheidet. 9) Ilbenstadt mit Schloß Ilbenstadt — gehört zur Burggrafschaft Friedberg und fiel 1806 an Hessen. Wegen der Rechte wie bei 6. 10) Melbach — gehörte dem Frhrn. v. Wetzel und kam 1806 an Hessen. Wegen der Rechte wie bei 6. — 12 16 u. 18) Niederwöllstadt, Ossenheim und Wickstadt — gehört dem Grafen von Solms-Rödelheim und kam 1806 an Hessen. Wegen der Rechte wie bei 6. 17) Södel gehört zur Standesherrschaft Solms-Lich, kam 1806 an Hessen, und wegen der Rechte wie bei 6. 19) Wisselsheim (Frhr. v. Löwsche Familie) kam 1806 an Hessen und wegen der Rechte wie bei 6.

V. S. 210—212 betrachtet **Küchler** die Bestandtheile des Landgerichts Ortenberg. Er bemerkt, daß acht Gemeinden (Bergheim, Bleichenbach, Conradsdorf, Enzheim, Gelnhar, Hainchen, Selters und Wippenbach) im Jahr 1810 von Hanau an das Großherzogthum Hessen gekommen seien, und fügt hinzu: „Da das Solmser Landrecht

---

*) Vergl. dag. Th. 1, S. 3. In dem dort mitgetheilten Bericht Gr. Hofger. d. Prov. Oberhessen v. 7. Juli 1843 an das O. A. Ger. wird hervorgehoben, daß in der Burg Friedberg das Solmsische Landrecht unzweifelhaft gelte. B.

**) s. ebendas. B.

notorisch in den kurhessischen Antheilen von Hanau, sowie in den früher hanauischen Orten, welche den Landgerichten Großkarben und Seligenstadt zugetheilt sind, gesetzlich angewendet wird und dessen Publikation nicht bestritten ist, so kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß dasselbe auch in den früher Hanauischen Orten des obigen Landgerichts Gesetzeskraft hat. Dessen ungeachtet soll dasselbe in diesen letzteren Gemeinden nur hinsichtlich der Vorschriften über eheliche Gütergemeinschaft und Vormundschaft angewendet werden. Gleichfalls nur in diesen Beziehungen soll nach jenem Landrechte herkömmlich in den folgenden Gemeinden entschieden werden" rc. Diese Gemeinden sind: Lindheim, Effolderbach, Ortenberg, Gedern, Glauberg, Ranstadt, Usenborn, Volkartshain, Hirzenhain, Mittelseemen, Niederseemen, Oberseemen, Steinberg, Gelnhaar diesseits der Bleiche. *)

VI. Derselbe Verfasser gedenkt S. 212 des Landgerichts Rödelheim mit seinen drei Gemeinden. In Rödelheim gälten außer dem Solms'schen Landrecht Solms-Rödelheimsche Verordnungen. Auch in Steinbach, das im Jahr 1810 von Hanau an das Großherzogthum gekommen sei, gelte jenes Landrecht, wie in Niederursel, das zur Hälfte diesem Staate, zur Hälfte der freien Stadt Frankfurt angehöre. Der Verfasser berührt dabei den zwischen beiden Staaten wegen dieses gemeinsamen Besitzthums am 12. Juni 1824 abgeschlossenen Staatsvertrag. s. darüber: Materialien des Hess. Prozeßrechts. Darmst. 1840, S. 221—226, s. v. Ursel, Niederursel.

VII. Aus den Motiven eines Erkenntnisses des Landgerichts Büdingen vom 29. December 1842 in Sachen der Isenburgischen Stadtkämmerei zu Büdingen, Klägerin, gegen die Wittwe und Erben des verstorbenen Pachters Stock zu Aulendiebach, Beklagte, Entschädigung wegen Nichterfüllung eines Vertrags betr.: Der Klage wird zuerst von Seiten der mitbeklagten Wittwe die Einrede des Mangels der Passiv-Legitimation entgegengesetzt, weil Beklagte nicht Mitpächterin gewesen und daher aus dem Pachtvertrage nicht zu haften habe. Diese Einrede ist unbegründet in folgender Erwägung: Im hiesigen Gerichtsbezirk hat das Solmsische Landrecht gesetzliche Kraft, jedoch bezüglich der ehelichen Erb- und Vermögensverhältnisse nicht ohne Modificationen. Die Bestimmungen des Solmsischen Landrechts Tit. XXVIII. sind nämlich, so weit sie hier in Betracht kommen, dahin modificirt, daß bei dem Ableben eines Ehegatten mit Hinterlassung von Kindern aus der Ehe diesen als Erben des verstorbenen Parens dessen gesammtes eingebrachtes Vermögen und die Hälfte der ehelichen Errungenschaft ohne Unterschied zwischen Mobilien und Immobilien zufällt, daß dagegen der überlebende Ehegatte lebenslänglich die Nutzung an diesem Vermögen seiner Kinder erhält und ihm die andere Hälfte der Errungenschaft eigenthümlich zufällt, daß er aber auch die Hälfte aller in der Ehe ge-

*) Wagner: Beschreibung des Großherz. Hessen. Dritter Band. Provinz Oberhessen. Darmst. 1830, S. 82: Gelnhaar.

machten Schulden bezahlen muß. (Um zugleich der Anwendung auf den vorliegenden Fall zu folgen, so heißt es in den Motiven weiter: Wenn nun auch nach dem Inhalt der Klage der verlebte Ehemann allein Pächter war, so war doch die nach dem Pachtvertrage übernommene Verbindlichkeit, das Winterfeld am Ende der Pachtzeit wohl ausgestellt zu überliefern, eine schon während der Ehe erwachsene; sie verband den andern Ehegatten, wie alle in der Ehe von dem Mann contrahirten Schulden, zur Hälfte mit, und ist als Eheschuld zu betrachten. Diese gesetzlichen Bestimmungen können zwar durch Vertrag unter den Eheleuten abgeändert werden, allein nicht die gewöhnlichen Ehepacten und darin auf den kinderlosen Sterbefall ausgesetzten Vermächtnisse derogiren diesen gesetzlichen Bestimmungen, vielmehr muß von den Eheleuten ausdrücklich bestimmt werden, daß dieselben auf ihre ehelichen Erb- und Vermögensverhältnisse keine Anwendung leiden sollen und dieß zu jedermanns Kenntniß öffentlich bekannt gemacht werden, wenn eine Aenderung in der gemeinschaftlichen Haftbarkeit beider Eheleute für die Eheschulden eintreten soll, was hier nicht behauptet worden ist. Die Wittwe erscheint daher als zur Hälfte für die Sache legitimirt ꝛc.)

B. Literatur.

I. Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den vormaligen Wied-Neuwiedischen, Wied-Runkel'schen, Sayn-Altenkirchen'schen, Sayn-Hachenburgischen, **Solms-, Braunfelsischen, Solms-Hohensolms-** resp. **Lich'schen**, Nassau-Usingenschen, Nassau-Weilburg'schen, Herzoglich-Nassau'schen und Wetzlar'schen (resp. fürstl. Pirimatischen, großherzogl. Frankfurt'schen) — nunmehr königlich preußischen — **Landesgebieten**, über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Eintrittszeitpunkt ihrer Wirkungskraft, bis zu jenem der königl. preußischen Gesetzgebung in den Jahren 1815 und 1816. In Auftrag des königl. preußischen hohen Staatsministeriums zusammengetragen und herausgegeben von **J. J. Scotti**, königl. preuß. Regierungs-Sekretär. **Dritter Theil**, enthält die Abtheilungen für Solms-Braunfels, Solms-Hohensolms, resp. Lich, Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg. Düsseldorf, 1836. (S. 1086—1644).

Die „fünfte Abtheilung“ dieses Werks (S. 1085—1291) umfaßt die „Gesetzsammlung für die Grafschaft Solms-Braunfels“.*) Dieser Darlegung geht folgende Einleitung voran:

*) Küchler legt S. 204, 205 seiner gedachten Schrift die Bestandtheile des Gr. Hess. Landgerichts Hungen dar. Indem er nun S. 205 bemerkt: „Die

„Die Abstammung und Geschichtserläuterung des — in ältester Hauptlinie seit 1742 dem Reichsfürsten-Stande angehörigen — Geschlechts der früheren Grafen von Solms, sowie die Bezeichnung seines im Laufe der Jahrhunderte vielfach wechselnden Landes-Besitzthums sind jüngst noch, mit besonderer Beziehung auf den auch hier speciell zu berücksichtigenden Ast jenes erlauchten Stammes, ausführlich erörtert und bewirkt worden; (J. E. Schaum, fürstl. Solms. Archiv-Recht: Das Grafen- und Fürstenhaus Solms ist gleichzeitig mit dem Hause Nassau aus Salischem Königsstamme erblühet und dessen ältester Stammsitz Braunfels ꝛc. Frankf. a. M. 1828. 4. Von der Nahmer: Handbuch des rheinischen Partikular-Rechts, Band 3. Frankf. 1832, S. 439 ꝛc. s. noch Marburgische Beiträge zur Gelehrsamkeit. Erstes Stück. Marb. 1749. III. Knochs ungedruckte Nachrichten aus dem XII., XIII. und XIV. Jahrhundert von den alten Herrn Grafen zu Solms ꝛc., S. 19—108); und sind aus dieser Darstellung einige Hauptmomente hier aufzuführen, welche auf den Erlaß und die Entwickelung der nachfolgend zusammengetragenen Solms-Braunfels'schen Landesgesetze und Verordnungen Einfluß gehabt haben. Im Rückblick in mittelalterliche Vorzeit ist zuvörderst anzumerken, daß, gleichmäßig wie in andern Dynasten-Geschlechtern, auch in dem der Grafen zu Solms, der oft, unbeschränkt, unter die Zahl vorhandener Erbberechtigten vertheilte Landesbesitz die Begründung eines von einer einzigen Geschlechtsfolge regierten Territoriums gehemmt hat, und daß eine dergleichen in den Jahren 1420—1436 unter den Solms'schen Stammes-Genossen bewirkte Landes und Gütertheilung dem ältesten derselben, dem Grafen Bernhard II. († 1459) die Bezirke Braunfels, Greifenstein, Wölfersheim und Hungen überließ. Dieser erscheint zunächst als Begründer der (auch nach ihm genannten Bernhardinischen) Linie: Solms-Braunfels-Greifenstein, indem sein Nachkomme, Graf Conrad (geb. 1541, † 1592), zuerst durch Erbeinigungs-Vertrag im Jahr 1578, und dann durch Testament, sowohl die Unveräußerlichkeit aller seiner Stammgüter und Erwerbungen, als auch deren fernere, nur unter seine drei ältesten Söhne zulässige Theilbarkeit mit der weiteren Bedingung festsetzte, daß jedem dieser drei Erbnehmer nur gestattet sein sollte, ihren Landestheil an ihre männliche Descendenz nach dem Erstgeburtrechte, ohne weitere Zer-

---

Gemeinde Grüningen war vor etwa 150 Jahren an Hessen-Cassel verpfändet worden und der Sitz eines Amts. Es finden sich noch jetzt bei dem Landgerichte Hungen ein Gebund Hessen-Casseler Verordnungen, worauf sich indessen seit Menschengedenken weder berufen, noch darnach entschieden wurde, ungeachtet Fälle genug vorgekommen sein mußten, in welchen Beides hätte geschehen können. Ich betrachte daher diese Verordnungen als obsolet;" fügt er hinzu: „Ein ähnliches Verhältniß findet auch hinsichtlich einiger civilrechtlicher Solms-Braunfelser Verordnungen statt, von welchen eine reiche Sammlung 1816 und 1817 an Gr. Oberforstrath Eigenbrodt gesandt und nach dessen in den 1830er Jahren erfolgten Tode auf Verfügung höchster Staatsbehörde erhoben und wahrscheinlich der Gesetzgebungscommission zugestellt worden sind, so daß jetzt keine vollständige Verordnungssammlung bei dem Gerichte mehr vorhanden ist."

splitterung zu vererben, und daß, im Fall des männlichen Erlöschens eines oder mehrerer dieser Brüderstämme, die oder der Fortblühende surrogirt werden solle. In Folge einer hiernach (mit Ausschließung eines vierten Sohnes, des Grafen Conrad) erst im Jahr 1602 verwirklichten Brüdertheilung des Gesammtbesitzes des Bernhardinischen Astes sonderte sich dieser in drei Zweige, welchen resp. 1) die Aemter Braunfels und Butzbach (oder Gambach); 2) die Aemter Greifenstein und Wölfersheim; 3) das Amt Hungen zugewiesen wurden. In diesen bis zu den Jahren 1678 und resp. 1693 ganz und zum Theil getrennt gebliebenen Territorien übten die nachstehend übersichtlich aufgeführten Descendenten des Grafen Conrad zu Solms ihre resp. Hoheitsrechte *) aus, nämlich:

A. in Braunfels:

1) Johann Albrecht I. † 1623.
3) Conrad Ludwig, dessen Sohn, † 1635 ohne Erben, wonach dessen Bruder:
3) Johann Albrecht II., † 1648, und endlich dessen Sohn folgte:
4) Heinrich (Trajectinus), † 1693 ohne Descendenz.

B. in Greifenstein:

1) Wilhelm I., † 1635.
2) Wilhelm II., dessen Sohn, † 1676.
3) Wilhelm Moriz, dessen Sohn, † 1724.
4) Friedrich Wilhelm, dessen Sohn, † 1761.
5) Ferdinand Wilhelm Ernst, dessen Sohn, † 1783, und endlich dessen erstgeborner noch lebender Sohn
6) Wilhelm Christian Karl, Fürst zu Solms, Graf zum Braunfels, Greifenstein und Lichtenstein, Herr zu Münzenberg, Wildenfels und Sonnenwalde **)

C. in Hungen:

1) Otto. † 1610 ohne Nachkommen und hatte seinen jüngeren Bruder
2) Reinhard zum Nachfolger, der 1630 †; sein Sohn
3) Moriz starb 1678 ohne Descendenz.

Obgleich nun durch das Erlöschen des jüngsten und ältesten Zweigs in den Jahren 1678 und 1693 zuletzt die sämmtlichen Besitzthümer der Bernhardinischen Linie vertragsmäßig auf den Solms-Greifenstein'schen Geschlechtszweig hätten übergehen müssen, so fand solche Erbfolgeordnung — sowie früherhin eine Aenderung durch Eintritt eines Collateralen (sub A. 3) auch später — mehrfache Einsprüche

*) F. C. v. Moser: Kleine Schriften, Band 10. Frankf. 1763, S. 418 bis 427: Entwurf eines Solmsischen Staatsrechts.

**) Starb seitdem am 30. März 1837; ihm folgte sein erstgeborner Sohn, der nun regierende Fürst Friedrich Wilhelm Ferdinand.

und Beeinträchtigungen Seitens der übrigen Stammesgenossen, und war es dem nunmehrigen Senior des Fürstenhauses Solms erst im Anfange des Jahres 1812 vergönnt, den 1602 zersplitterten Gebiets-Complexus wieder zu vereinigen. Unter solchen Begebenheiten und Verhältnissen — denen noch hinzutrat: daß die resp. Landesregenten früherer Zeit, sowohl im eigenen Gebiete, als in fernen Landen, sich in die Wirren einer kriegerischen Zeit verwickelt fanden — konnte deren, durch die Solmsische Landesordnung (1571) früh beurkundete legislatorische Thätigkeit, in Rücksicht der übrigen Landesangelegenheiten, nur spät und vielfach unterbrochen sich äußern, und würde die Summe der als Gesetzesnormen verkündeten Bestimmungen wohl noch fragmentarischer erscheinen, wenn nicht solch Gesetzgebungsrecht der Landeshoheit durch eine seit Ende des 17. Jahrhunderts desfalls thätig gewesene Landesregierung wäre ausgeübt worden. Dadurch ist denn die nachfolgende Sammlung der — mit geringer Ausnahme das ganze seit 1693 de jure zusammengehörige Gebiet betreffenden — wirklich publicirten Solms-Braunfels'schen Gesetze und Verordnungen möglich geworden, welche bis zu dem Zeitpunkte reichet, wo die reichsunmittelbare Landeshoheit des Fürstenhauses Solms durch die Acte des Rheinbundes erlosch. Das Solms-Braunfels'sche Territorium wurde durch diesen Staatenbund zum Theile dem neugebildeten Großherzogthum Hessen einverleibt, der übrige, hier ausschließlich zu berücksichtigende Gebietstheil gelangte aber unter die Landeshoheit des ebenfalls neu constituirten Herzogthums Nassau durch dessen am 30. August 1806 verwirklichte Besitznahme der Aemter Braunfels und Greifenstein die Herzoglich Nassau'sche Gesetzgebung in Wirkungskraft trat. Das Ende dieser letzteren ergab sich durch den zwischen der Krone Preußen und dem Herzogthum Nassau zu Wien am 31. Mai 1815 geschlossenen Staatsvertrag, in dessen Folge am 1. Juli desselben Jahres die bis dahin Herzoglich Nassau'sche Standesherrschaft Solms-Braunfels unter Königlich Preußische Landeshoheit gelangte. Hiernach fand die mit dem zuletzt bezeichneten Ereignisse in Kraft getretene Gesetzgebung des Kön. Preuß. Staats in dem gegenwärtig in dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz, im Kreise Braunfels gelegene und „„die Bürgermeistereien Braunfels, Schöpfengrund (nb. excl. der früher Nassau-Weilburg'schen Hälfte der beiden Dörfer Nauborn und Niederwetz), Greifenstein und Asler““ bildenden Gebiete eine doppelgegliederte, nunmehr provinzielle Legislation vor, deren Erkennbarkeit durch die nachfolgende und durch die der Herzoglich Nassau'schen Gesetzgebung gewidmete neunte Abtheilung dieses Werks gesichert ist."

Die „sechste Abtheilung" (S. 1293—1396 begreift die „Gesetzsammlung für die Grafschaft Solms-Hohensolms resp. Lich"*) welcher folgende Einleitung vorangeht:

*) Küchler gedenkt S. 208 seiner genannten Schrift des Landgerichts Lich mit seinen 8 Gemeinden, indem er bemerkt: Es besteht in diesen Gemeinden das Solmser Landrecht und eine Anzahl Verordnungen der Grafen und Fürsten von Solms-Lich in gesetzlicher Anwendung. B.

„Mit Bezugnahme auf das bei der fünften Abtheilung dieses Werkes über das Dynasten-Geschlecht der Grafen zu Solms bereits Angeführte ist hier Folgendes anzumerken: Die in den Jahren 1420 — 1436 zwischen den beiden Söhnen des Grafen Otto zu Solms bewirkte Theilung der von diesem ererbten Stammesgebiete setzte den älteren Bruder Bernhard II. in sein oben angezeigtes Territorialbesitzthum ein und überwies dem jüngeren Bruder, dem Grafen Johann († 1457) die Bezirke Lich, Niederweisel und Hohensolms. Durch diese Brüdertheilung wurde die — seit 1792 zur Reichsfürsten-Würde erhobene — noch blühende Geschlechtslinie: Solms-Hohensolms und Lich begründet, indem die nach des Vorgenannten erstgebornen Sohnes Absterben, des Grafen Reinhard († 1562) geschehene weitere Stammesverzweigung in Lich und Hohensolms durch Erlöschen des erstgesammten Zweiges im Jahr 1718 verschwand und die Wiedervereinigung des bis dahin getrennt gewesenen Gesammtgebietes durch Hohensolms eintrat. Hierbei verblieb ohne weitere Versplitterung die ganze nunmehrige Standesherrschaft Solms-Hohensolms und Lich, über welche die angestammte Landeshoheit ihr reichsgesetzliches Gesetzgebungsrecht bis zu dem Zeitpunkte ausübte, wo sie in dieser und anderer landesherrlichen Zuständigkeit durch die Rheinbundes-Acte beeinträchtigt wurde. Die in Folge der letzteren neu gebildeten beiden Staaten: das Großherzogthum Hessen und das Herzogthum Nassau, dehnten ihre Landeshoheit über jene Solms'schen Gebiete aus, und gelangte dadurch deren, hier insbesondere zu berücksichtigender Absplitz, nämlich das Amt Hohensolms, unter den Einfluß der Herzoglich Nassau'schen Gesetzgebung. Dieser Einfluß erlosch jedoch in dem bezeichneten Bezirk schon mit dem ersten Juli 1815, wo, in Folge des zwischen der Krone Preußen und dem Herzogthum Nassau zu Wien am 1. Mai ej. a. geschlossenen Staatsvertrags das ganze Amt Hohensolms in königl. preußischen Besitz überging. Die hiermit in Wirksamkeit getretene Gesetzgebung des Staats fand mithin in dem mehrbezeichneten Sprengel, welcher gegenwärtig von dem Bürgermeisterbezirke Hohensolms, im Kreise Braunfels im jetzigen Regierungsbezirke Coblenz, umschlossen wird, eine doppelt gegliederte nunmehr provinzielle Legislation vor, deren Beachtung erforderlich, und deren Erkennbarkeit in dieser sechsten und in der neunten Abtheilung dieses Werks möglichst vollständig gesichert ist. Daß die nachfolgende Zusammenstellung Solms-Hohensolms'scher Landesverordnungen nicht alle diejenigen gesetzlichen Bestimmungen enthalte, welche im Laufe der Zeit erlassen worden sind, ist unbezweifelbar; daß aber alle fortgesetzten Bemühungen zur Vervollständigung erfolglos geblieben sind, bedarf sowohl der Versicherung als der Angabe der desfallsigen Ursache, welche nach amtlicher Ermittelung darin besteht: daß das fürstliche Archiv zu Hohensolms mit den dortigen sonstigen Registraturen im Jahr 1796 durch mehrtägige Plünderung der Franzosen vernichtet worden ist." Vergl. noch das Vorwort des Herausgebers zum ganzen Werk.

II. Kurhessisches Privatrecht. Von Dr. Paul Roth, Professor in Rostock, und Victor von Maibom, Unterstaatsprocurator in Marburg. Ersten Bandes erste Lieferung. Marb. 1857. *)

Dieses auf zwei Bände berechnete sehr verdienstliche Werk (die Herausgeber wollen sich bezüglich des Plans und der bei der Darstellung befolgten Grundsätze in der mit der zweiten Lieferung des ersten Bandes folgenden Vorrede aussprechen) soll, „eine Entwickelung des in dem Kurfürstenthum Hessen, mit Ausnahme des Großherzogthums Fulda, geltenden partikularen Privatrechts, also des althessischen, schaumburgischen und hanauischen Rechtes enthalten." Eine ausführliche Einleitung (S. 1—114) schickt zuerst eine „Vorbemerkung" voraus. (§. 1): „Das in dem Umfange des Kurfürstenthums Hessen geltende partikulare Privatrecht ist nur zum Theil allen Landestheilen gemeinsam. Die Lage des Landes an der Grenze zweier Volksstämme und das Nichtzustandekommen eines Landrechts**) in einer Zeit, wo in allen größeren Territorien zur Aufzeichnung des Partikularrechts geschritten wurde, begünstigten die Mannigfaltigkeit der Gewohnheitsrechte. Bei der allmähligen Bildung des gegenwärtigen Staatsgebiets aus zahlreichen früher unabhängigen Territorien erhielten sich nicht nur die Partikularrechte der einzelnen Bestandtheile des Landes, sondern es blieb auch die Gesetzgebung bis gegen Anfang dieses Jahrhunderts für die einzelnen Landestheile gesondert. Erst seit der Wiederherstellung des Kurstaates nach Vertreibung der usurpatorischen Regierung wurde mit Herstellung der Staatseinheit eine alle Landestheile umfassende Gesetzgebung möglich. Es ist daher erforderlich, das neuere, auf den gesammten Kurstaat sich erstreckende, von dem älteren, nur in den einzelnen Landestheilen geltenden Partikularrecht zu unterscheiden. Das Letztere zerfällt in fünf Gruppen: das Recht von Althessen, das Recht der Grafschaft Schaumburg, das Solmser Landrecht, das Mainzer Landrecht, und das Recht des Bisthums Fulda. Um die Grenzen dieser Rechtsgebiete in so weit zu bestimmen, als es zur Anwendung der Rechtsnormen im einzelnen Falle erforderlich erscheint, muß der Darstellung der Rechtsquellen (Abschnitt II.) eine Uebersicht des Erwerbes und Umfangs der verschiedenen Bestandtheile des gegenwärtigen Staatsgebiets vorangeschickt werden (Abschnitt I.)." Erster Abschnitt (§. 2—16): Bildung des Staatsgebiets. I. Allgemeine Uebersicht der Territorialveränderungen (§. 2). II. Von einzelnen Landestheilen insbesondere. (§. 3—15) — Niederhessen und Oberhessen — Herrschaft Schmalkalden — Fürstenthum Hersfeld — Grafschaft Schaumburg — Fürstenthum Hanau — Fürstenthum Fritzlar — Großherzogthum Fulda — Standesherrliche und reichsritterschaftliche Besitzungen — Stadt Gelnhausen — Vor-

*) s. die Anzeige desselben im ersten Band des Jahrg. 1857 des Gersdorff'schen Repertoriums der Literatur S. 84, 85.

**) s. Th. 1, S. 97, 98. B.

mals mainzische Ortschaften — Stadt Volkmarsen — Der Sinngrund. III. Einfluß der Territorialveränderungen auf das Privatrecht. (§. 16). Zweiter Abschnitt. **Rechtsquellen** (§. 17—39). Der §. 23 betrifft „die Solmser Gerichts- und Landordnung." Daraus ist besonders hervorzuheben: „In der Grafschaft Hanau-Münzenberg wurde die Solmser Landordnung für das Amt Babenhausen *) 1579 gesetzlich eingeführt, **) und auch in den übrigen Landestheilen bald nach ihrem Erscheinen von den hanauischen Gerichten als Rechtsnorm angewendet, nicht ohne Vorwissen und stillschweigende Zulassung der Grafen von Hanau, welche in spätern Verordnungen häufig darauf als auf ein von den Vorfahren recipirtes Gesetz von unzweifelhafter Gültigkeit Bezug nahmen. ***) Wo die Solmser Landordnung durch den Gerichtsgebrauch eingeführt wurde, blieben einzelne von den Bestimmungen derselben abweichende Landbräuche unverändert als Gewohnheitsrecht in Uebung. Insbesondere ist dieses der Fall hinsichtlich der Stadt Hanau, der Aemter Büchertha1 und Bornheimerberg, deren Landbräuche 1581 von den Schultheißen und Schöffen daselbst aufgezeichnet und an den Oberamtmann zu Hanau einberichtet ****), seitdem unter dem Namen „Abfälle der [illegible]

*) Kopp: Handbuch zur Kenntniß der Hessen-Casselschen Landes-Verfassung und Rechtes. Th. 1. Cass. 1796, S. 387, 388 f. v. Babenhauser Amt. B.

**) Publicationsedict vom 24. August 1579 bei Carl: Kleine juristische Aufsätze, S. 9. Die „Gerichtliche Ordnung und Landrecht, welche die Graveschaft Hanaw-Lichtenbergk ꝛc. in der Oberkait, sonderlich dieser Herrschaft Babenhausen zur nachrichtung jetzt auch anordnen und publiciren lassen Anno 1579. Gedruckt zu Franckfurt a. M. 1579" ist nichts anderes, als ein unveränderter Abdrück der ersten Ausgabe der Solmser L.-O. mit Voranschickung des Publications-Edicts für Babenhausen.

***) Han. Verordn. vom 30. Sept. 1708, vom 1. Februar 1744. Hofgerichts-Ordn. vom 17. Januar 1747 (Kersting: Die Sonderrechte im Kurfürstenthum Hessen Fulda 1857, S. 459—511) Tit. XI. Art. 37. Von Ehe- und Schwängerungssachen, §. 209 (— „als auch vermöge der von unsern Vorfahren an der Regierung in Unserer Graffschaft Hanau eingeführten und bisher in Observanz gewesenen Solmsischen Landesordnung de anno 1571 sammt deren weitern Erklär- und Erläuterung de anno 1583 Th. II. Tit 14" —). Bei dem letzteren Gesetz lag die Ausgabe der Solmsischen L.-O. von 1716 zu Grunde, wie Kulenkamp: Literatur des Kurhess. Rechts S. 207 nachweist.

****) Die Abfälle. sind zuerst der Ausgabe v. J. 1688, sodann allen spätern Ausgaben beigedruckt. Der an den Oberamtmann zu Hanau erstattete Bericht ist zwar in diesen Ausgaben vom 23. October 1681 datirt; allein dieß ist ohne Zweifel ein Druckfehler. Es muß heißen: 1581. M. R.

Vergl. Lennep: Von der Leyhe zu Landsiedelrecht. Frankf. 1777, S. 6, 7: „Der Landbrauch, worauf sich Fichardus berufft, beruhet sonder Zweifel auf der Wissenschafft und Erfahrung der Gerichte und Schöpfen der Grafschafft Solms, welche die Rechte und Eigenschaften der Landsiedellehhen zur Verfassung der Landesordnung ohnstreitig ebenso an Hand gegeben haben werden, als man die Anweisungen der Schöffen bey denen sogenannten Weißthümern zum Grunde zu legen pflegte, die Schöffen auch von einem dergleichen jure consuetudinario die alleinige zu-

Solmser Landordnung" in Geltung geblieben sind, insoweit nicht später eine Aufhebung derselben im Wege der Gesetzgebung erfolgte. *) Mit der Solmser Landordnung wurde auch die zur Erläuterung und Abänderung des Th. II. Tit. XIX.: „Von verbottenen und unzulässigen Ehen" erlassene Solmser Verordnung vom 1. November 1583 †) in der Grafschaft Hanau recipirt. Hinsichtlich einiger Theile der Letzteren bedarf die Frage, ob die Solmser Landordnung daselbst gelte, einer näheren Untersuchung um deßwillen, weil dieselben entweder zur Zeit ihrer Reception nicht zur Grafschaft gehörten, oder später von derselben getrennt wurden. In den Gerichten Schwarzenfels**) und Brandenstein,***) welche damals Bestandtheile der Grafschaft Hanau bildeten, später aber eine Zeit lang mit Althessen vereinigt waren, ist die Geltung der Solmser Landordnung zufolge des Gerichtsgebrauchs außer Zweifel, in Betreff des ersteren Amts auch durch landesfeierliche Entschließung****) anerkannt. In Betreff des Gerichts Altengronau ††) welches zur Zeit der Einführung der Solmser Landordnung nicht zur Grafschaft Hanau gehörte, sondern als Hanauisches Lehen im Besitze der reichsunmittelbaren Herrn von Hutten war, würde derselben keine Geltung beizulegen sein, wenn nicht etwa für diesen Gerichtsbezirk ein gegentheiliges Gewohnheitsrecht erweisbar ist, †††) zu dessen Entstehung die Vereinigung des Gerichts Altengronau mit dem althessischen Gerichte Brandenstein unter

---

reichende Wissenschaft und Kenntnuß hatten. Ja ich muß um so mehr glauben, daß die Beschreibung der Solmsischen Landsiedelgüter einzig und allein aus diesen ächten Quellen geschöpft sei, weil Schultheiß und Schöffen des Stadt- und Landgerichts zu Hanau, als selbige kaum zehn Jahre hernach A. 1581 über die Solmsische Ordnung vernommen wurden, derselben das Zeugniß beylegten, daß sie den mehreren Theil mit dortigem Landbrauch übereinstimmen." etc. etc. Kulenkamp a. a. O. S. 207. B.

*) Die Abfälle zu Th. II. Tit. XII.: „Von dem Abtrieb etc. §. 19 hob ein auf landesherrlicher Entschließung vom 21. December 1800 beruhendes Han. Reg. Rescr. vom 1. Mai 1801 auf.

†) s. unten.

**) Landau Beschreibung des Kurfürstenthums Hessen. Kassel 1842. S. 25, 631 — 535. Im Jahr 1643 wurde das Hanauische Amt Schwarzenfels (nebst der Kellerei Naumburg) an Hessen verpfändet. B.

***) Landau a. a. O. S. 21, 622, 623. Kopp: Handbuch, Th. 2. Kass. 1796, S. 156. f. v. Brandenstein, Amt. B.

****) E. G. R. P. vom 20. September 1763, dem Amtsschultheißen zu Schwarzenfels zugefertigt durch Reg. Rescript vom 23. Sept. 1763. Ein OAG. Erk. 1804 in S. Blum'sche Gläub. g. Blum, welches die Solmser L. O. für unanwendbar in den Aemtern Schwarzenfels, Altengronau und Brandenstein erklärte, scheint auf Unkenntniß der angeführten landesherrlichen Entschließung zu beruhen.

††) Landau a. a. O. S. 24, 631, 633. B.

†††) Klaubold: Kurhessisches Rechtsbuch. Kass. 1854, verneint S. 128 die Anwendbarkeit der Solmser L. O. im Gerichte Altengronau geradezu, jedoch ohne Beweisführung.

einem gemeinsamen Beamten *) leicht Anlaß geben konnte. Hinsichtlich der Kellerei Naumburg **) und der Stadt Gelnhausen †) ist durch die allgemeine Einführung des hanauischen Rechts jeder Zweifel an der Gültigkeit der Solmser Landordnung beseitigt. In dem zur Zeit der Rezeption derselben mit Kurmainz gemeinschaftlichen Biebergrund und Freigericht ***) hat die Solmser Landordnung wahrscheinlich keinen Eingang gefunden, so lange der gesammtschaftliche Besitz beider Landesherrn dauerte; ****) dagegen ist, nachdem das Amt Biebergrund 1684 ††) und von dem Freigericht die Cent Somborn 1740 †††) in den Alleinbesitz von Hanau übergegangen war, die Geltung der Solmser Landordnung in diesen Hanauischen Besitzungen durch den Gerichtsgebrauch entschieden, welcher darin Unterstützung findet, daß einzelne nach dem Erwerb derselben für die ganze Grafschaft Hanau erlassene Verordnungen die Gültigkeit der Solmser Landordnung ohne Beschränkung unterstellten. Graf Philipp von Isenburg führte die Solmser Landordnung 1578 mit geringen Abänderungen und unter Hinzufügung einer Rüge-Ordnung in der damals noch nicht getheilten Grafschaft

---

*) Engelhardt: Erdbeschreib. der hessischen Lande casselischen Antheils, Band 2, Cass. 1778, S. 883.

**) Die Verfasser bemerken im §. 7, daß, nach Abtretung mehrerer Hanauischen Aemter an das Großherzogthum Hessen, zu den Curhessen verbliebenen Bestandtheilen des Fürstenthums Hanau namentlich gehöre: die mit dem Amt Scharzenfels an Hessen gelangte Kellerei Naumburg, bestehend aus dem Schlosse Naumburg und den Dörfern Erbstadt und Hainchen, und fügen anmerkend hinzu, dieses Amt sei 1792 aufgehoben und Erbstadt mit dem Schlosse Naumburg dem Amt Windecken, Hainchen dem Amt Ortenberg einverleibt worden, mit welchem der letztere Ort an das Großherz. Hessen übergegangen sei. Im §. 16 heben die Verf. noch hervor, daß nach Aufhebung des Amts Naumburg im Jahr 1796 für Hainchen und Erbstadt bestimmt worden sei, diese Orte sollten „nach Hanauischen Rechten" beurtheilt werden. B.

†) Im §. 18 berichten die Verfasser (S. 42, 43): „Die Stadt Gelnhausen hatte in Folge kaiserlicher Privilegien Frankfurter Stadtrecht. Es wurde nicht allein der Frankfurter Schöffenstuhl als Oberhof von Gelnhausen betrachtet, sondern auch die Frankfurter Reformation daselbst publicirt. So lange der gemeinsame Besitz der Pfandherrschaften Kurpfalz und Hanau dauerte, wurde vo dem Stadtgericht zu Gelnhausen nach der Frankfurter Reformation Recht gesprochen. (Noch am 5. Februar 1748 berichtete der Amtmann zu Gelnhausen, daß nach der Frankfurter Reformation gesprochen werde). Nachdem aber die Stadt in den Alleinbesitz von Hessen-Hanau gekommen, und die hanauische Hof- und Ehrgerichtsordnung vom 17. Januar 1747 daselbst publicirt worden war, entstand die Ansicht, daß hierdurch die Frankf. Reform. abgeschafft worden sei, indem die gedachte Verordnung Tit. XI. §. 209 auf die Solmser Land-Ordnung als geltendes Recht verweist. Seitdem ist das Solmser Landrecht daselbst in Uebung. Durch die allgemeine Einführung des hanauischen Rechts in der Stadt Gelnhausen ist jeder Zweifel an der dortigen Geltung des Solmser Landrechts beseitigt." In den Noten sind Belege aufgeführt. B.

***) Steiner: Geschichte und Topographie des Freigerichts Wilmundsheim vor dem Berge oder Freigerichts Alzenau. Aschaffenb. 1820. B.

****) Die Steiner'sche Schrift schweigt davon. B.

Isenburg ein. Die Solmser Verordnung vom 1. November 1583*) wurde in Isenburg nicht angenommen, sondern durch eine eigne gräfliche Verordnung vom 20. Mai 1584 ersetzt. In dem Gerichte Ramholz hatte die Solmser Landordnung schon vor der Vereinigung desselben mit Hanau gesetzliche Kraft.**) Somit erstreckt sich die Gültigkeit derselben über die gesammte gegenwärtige Provinz Hanau mit Ausnahme der vormals fuldischen und mainzischen Ortschaften, des Amts Romsthal und des Amts Altengronau mit dem Sinngrund. Dritter Abschnitt. **Literatur.** (§. 40—42) Der §. 41 handelt von der Literatur des Solmsischen Landrechts: „Der Tit. II 7 von der Landsiedelleihe und II 28 von der Erbfolge der Ehegatten haben eine große Anzahl von Schriften hervorgerufen, welche ihres Orts im Systeme werden angeführt werden. Dagegen fehlt es zur Zeit an einer umfassenden Bearbeitung des gesammten im Solmser Landrecht enthaltenen Rechtsstoffes. Eine solche Bearbeitung würde um so verdienstlicher sein, als dieselbe dazu beitragen könnte, in der Auslegung des Solmser Landrechts die Einheit herzustellen, welche gegenwärtig vermißt wird, indem die Gerichtshöfe der Staaten, in welchen das Solmser Landrecht gilt, ausweislich der gedruckten Sammlungen ihrer Entscheidungen, öfters in der Auslegung desselben von einander abweichen." (Allerdings wäre eine solche Bearbeitung eine sehr willkommene Erscheinung. Allein zu einem solchen Werke fehlt es noch an den ausreichenden Bausteinen. Namentlich muß die Praxis erst mehr ans Licht gezogen werden. Sehr wünschenswerth wäre es, wenn die Praktiker der verschiedenen Staaten, in denen das Solmsische Landrecht herrscht, sich zu dieser Ausbeutung die Hände reichten. B.)

III. Dem Werke von Kersting: Die Sonderrechte im Kurfürstenthum Hessen***) ist die Mittheilung des im ersten Theile S. 197 ge-

††) Landau a. a. O. S. 606. B.

†††) Landau a. a. O. S. 601, 602. Steiner a. a. O. §. 31. Theilung der Gerichte Hörstein und Somborn zwischen Kurmainz und Hessen-Kassel 1740 und 1748, S. 152—155. B.

*) zuerst beigefügt der Ausgabe des Solmsischen Landrechts v. J. 1688, und zwar dem Tit. XIX. Von verbottnen und unzuläßigen Ehen S. 236—247 unter der Aufschrift: „Erklärung und Verbesserung dieses (XIX.) Tituls von verbottenen und unzuläßigen, auch heimlichen Verlöbnissen, und dann Bestraffung der Unzucht" rc. B.

**) Landau a. a. O. S. 628. Instruction des Grafen von Degenfeld für den Beamten zu Ramholz vom 12. April 1771: „Unser Amtmann soll sprechen nach der Solmser Landordnung, welche von uns eingeführt ist." rc.)

***) Dieses Werk ist noch nicht vollendet. Der Prospect kündigt an, daß in einer (dem letzten Hefte angeschlossenen) Einleitung „die für die Gesetzgebung erhebliche Geschichte der Gebietstheile, insbesondere ihres Anfalls, sowie eine umständliche Erörterung dessen, was sich über die Publikation der Erlasse ergiebt, geliefert werden" solle.

dachten Dekrets Wolfgangs von Isenburg zu verdanken: „Wir Wolfgang von Isenburg, Graf zu Büdingen, bekennen und thun kund öffentlich: Als sich eine Zeitlang in Unserm Theil der Graf- und Herrschaft Isenburg allerhand Unrichtigkeiten in und außerhalb Gerichts in Contracten und andern Händeln zugetragen, sonderlich aber, daß oftmals sich eine Parthei auf den gemeinen Landbrauch bezogen die anderen aber denselben nicht gestehen wollen, auch Schultheiß und Schöffen davon gar nichts wissen, oder jeden selben ganz widerwärtig und zweifelhaftig gewiesen und erklärt haben, dadurch denn erfolget, daß Unsrer Unterthanen und andere, ehe und zuvor der streitige Landbrauch erörtert, dermaßen mit schweren Unkosten und Ausgaben überladen worden, daß sie endlich, weiter ihrem Schaden und Nachtheil zuvorzukommen, zu Zeiten ihr Recht selbst fallen lassen und davon abstehen müssen; so wären Wir Unsers tragenden Amts halber nicht ungeneigt, mit den Wohlgebornen Unsern freundlichen lieben Brüdern und Vettern von Isenburg, Grafen zu Büdingen, als in dero Liebden Antheilen Landes und Gebieten ebenmäßige Mängel erschienen, dahin freundlich zu handeln, daß sich Ihrer Liebden mit Uns einer gemeinen Gerichts- und Landesordnung, die allen und jeden der ganzen Grafschaft Isenburg Unterthanen publicirt werden möchte, verglichen hätten, wie Wir denn Ihre Liebden der freundlichen Neigung und Gemüths wissen, daß Wir in keinen Zweifel setzen, Ihre Liebden würden zu gemeinem der Grafschaft Isenburg Heil und Wohlfahrt, auch Fortpflanzung gleichmäßiger Justiz, sich in dem Allem freundlicher Gebühr erzeigen und befinden lassen. Wann aber dazu, wie männiglich zu erachten, nicht eine geringe Zeit erfordert wird, und Uns in Neulichkeit ein Exemplar der Graf- und Herrschaften Solms und Münzenberg Gerichtsordnung und Landrechts vorgebracht worden, in deren fleißiger Durchsehung Wir so viel befunden, daß die darin geordnete Satzungen und Statuten den üblichen Gewohnheiten und Bräuchen der Herrschaft Isenburg mehrentheils nicht ungemäß, auch sonst den gemeinen beschriebenen kaiserlichen Rechten in andern Fällen darin nachgegangen worden, inmaßen dann solcher Ursachen wegen von dem mehreren Theil der Wetterauischen Grafen, wie auch von Unsern freundlichen lieben Vettern und Brüdern von Isenburg selbst dieselbe in ihren Ländern, Gerichten und Gebieten auch angenommen und publicirt worden ist: Als haben Wir demnach auf wohlbedachten zeitigen Muth und Rath bei Uns endlich dahin auch geschlossen, inmittelst und bis so lang Wir Uns mit viel wohlgemeldeten Unsern freundlichen lieben Brüdern und Vettern einer gemeinen und besondern Isenburgischen Gerichts- und Landordnung vergleichen werden, die gedachte Solmische Unsern Unterthanen und Gerichten, neben etlichen dabeigefügten Erklärungen und nothwendigen Zusätzen gleichergestalt zu publiciren; thun dasselbige hiermit und in Kraft dieses Unseres offenen Briefes und gebieten und befehlen hierauf allen und jeden Unserer Amtleute, Keller, Schultheißen, Bürgermeister, Befehlshaber und insgemein allen Unsern Unterthanen, deßgleichen auch allen Ausländischen, so künftig in Unserer Herrschaft in oder außerhalb Rechtens zu handeln haben werden, und wollen, daß sie

nun hinfüro in allen zutragenden Fällen dieser Ordnung, wie Wir dieselbe hiermit einem jeden Gericht haben behändigen lassen, in allen ihren Punkten und Artikeln, auch deren etlichen dabeigefügten Erklärungen und Zusätzen, durchaus geleben und nachsetzen, nicht anders, denn ob Wir dieselbe selbst also verfertigen und in Druck geben lassen, dergestalt, daß alle und jede Fälle und Handlungen, so sich nach der Publication zutragen werden, laut derselben entschieden und alle vorigen alten Landbräuche und Gewohnheiten, so dieser Ordnung zuwider und darin nicht ausdrücklich gemeldet, gänzlich abgethan und cassirt, auch solcher ungeachtet in Sachen, davon die gemeldete Ordnung nichts disponirt, die gemeinen beschriebenen kaiserlichen Rechte gebraucht und Statt haben sollen. Jedoch behalten Wir uns vor, solche Ordnung, wenn es die Nothdurft erfordert, zu mehren, mindern, erklären, oder aber, auf obgesetzten Fall, und sonst Unserer Gelegenheit nach ganz und gar wieder abzuschaffen und aufzuheben. Dessen zu wahrer Urkunde haben Wir diesen Brief der viel angeregten Ordnung wissentlich einverleiben und dieselbe mit Unserm anhängenden Insiegel bekräftigen lassen."

Der Herausgeber fügt dieser Hingabe hinzu: Diese Verordnung war uns zugänglich in der sehr alten Abschrift, welche angeführt ist in Dr. L. H. Euler: Der Oberhof in Frankfurt a. M. 2c. 2c. ein Nachlaß von J. G. C. Thomas. Es erhellt zwar kein Datum; doch muß die Verordnung jedenfalls vor dem 10. December 1593 erlassen sein, da an diesem Tage Graf Wolfgang in Gemeinschaft mit den Inhabern der damaligen drei andern Linien Abänderungen und Zusätze zu der Solmsischen Landesordnung promulgirt hat, wobei die letztere des von ihnen sämmtlich (gemeinschaftlich, oder von jedem Einzeln?) „kurzverwichener Jahre publicirt und auskunden gelassen," Erwähnung findet. Nach Heber: Geschichte der Stadt Offenbach S. 69, 184 und Bopp: Die vier mittelrheinischen Landrechte S. 2 hat Graf Philipp, der älteste jener Inhaber, unter Zustimmung des Agnaten, das Solms. Landrecht mit einigen Abänderungen schon 1578 eingeführt; wenn dieses richtig ist, was archivalisch nicht zu ermitteln war, so ergibt der Inhalt obiger Verordnung, daß sie noch vor diesem Jahr ergangen sei. Die Abänderungen und Zusätze zu letzterer Verordnung, ferner vom 1. Juli 1593 (es erhellt nicht, für welchen Bezirk), sowie die gedachten vom 10. December 1593 (die Verordnungen von 1593 enthalten außer der eben angeführten Stelle auch hinsichtlich der Solms. Landes-Ordn. überhaupt nichts Erhebliches) betreffen nur „etliche wenige Titel", die jetzt überhaupt unpraktisch und in den Abdruck S. 797 2c. nicht aufgenommen sind. Es ergibt sich also eine Einführung der Solms. Landes-Ordn. im übrigen kraft geschriebenen Rechts innerhalb des gesammten Isenburgischen Gebiets. Vgl. hierüber weiter Anm. 3 zur Verordn. v. 16. Mai 1713 (Wächtersb.) Ausschr. v. 4. Nov. 1767 (Rückingen), Verordn. v. 18. Nov. 1769 (Birst.); auch in mehreren nicht aufgenommenen Erlassen wird sich auf die Solms. Landesordn. als bestehendes Recht bezogen.

C. Rechtssprechung.

Partikulargesetze.*)

Solmsisches Landrecht, Th. II. Tit. II. Von Leyhen, deren Ding, so mit der Zahl, Gewicht, und Maß gelieffert werden. §. 10, 11.

§. 10. „Dieweil auch hieoben bey dieser ersten weiß zu leyhen vermeldet worden, daß sie vergeblich und allein da Geld oder die Wahren in gleicher Wieder-Erstattung (wie oben erkläret) geschehen soll: So ist darauß gut abzunehmen, daß kein Genieß noch Gewinn von demselben geliehenen, es sei nun Geld, Frucht, Wein, oder anders, erfordert noch gegeben soll werden. Denn solches ein lauter Wucher wäre, so in den Rechten verbotten."

(Schon eine Verordnung des Landgrafen Ludwig von Hessen-Marburg v. 13. Juli 1573 gestattete das Ausbedingen von Zinsen, „das nemblichen ihr von hundert Gülden Hauptsummen mehr nicht dann fünf Gülden zu pension — gegeben und genommen werden."

Sammlung Fürstlich Hessischer Landesordnungen Th. 1, Cass. 1767, S. 685.

Das Gleiche gilt von dem Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, das in so weit von seinem Vorbild sich entfernt: „Dieweil es — in denen Reichs-Constitutionibus nachgegeben wird, daß man 5 von Hundert stipuliren und nehmen möge, so lassen wir's auch darbey bleiben."

s. Walter: System des gemeinen deutschen Privatrechts, Bonn 1855, S. 305. Beseler: System des gem. deutsch. Privatrechts Th. 2. 1853 §. 127.)

---

*) Maurenbrecher: Die rheinischen Landrechte. Th. 1. Bonn 1830. Einleit. §. 6: Rechtsquellen neben den Landrechten. Anwendung leidet das, was der Herausgeber hier bemerkt: Die Novellen zu unseren Landrechten sind zwar nicht so bedeutend, wie in unsern neuesten gesetzgebenden Zeiten, aber immer noch bedeutend genug, um nicht übergangen werden zu dürfen. Man findet sie gewöhnlich unter den s. g. Specialverordnungen, eine Art der Territoriallegislation, die man bekanntlich darnach eintheilt, ob sie sich entweder auf ganze einzelne Institute, oder nur auf einzelne Punkte aus Instituten beziehen. Beide Arten von Einzelnverordnungen gehören hieher, in so fern sie Gegenstände betreffen, die in den Landrechten enthalten sind. Denn als solche sind sie integrirende Theile der Landrechte selbst. Für die Wissenschaft des Rechts haben diese Einzelheiten, die am Ganzen bessern, ändern und erläutern, dasselbe Interesse, wie das Ganze. Für den Verkehr sind sie unentbehrlich, wenn man sonst nicht den Praktiker verführen will, ein historisches Recht, wozu manchmal der Inhalt der Landrechte im Einzelnen durch solche Verordnungen gemacht ist, für das Brauchbare, Geltende zu halten.

§. 11. „Doch da Geld geliehen worden wäre, und der Schuldner die Bezahlung auffzüge: So soll er nicht allein den Kosten, ob einiger darauff gienge, sondern auch ein gebürlich Interesse und Schadengeld, da es begehrt und beybacht würde, von Zeit an seines Versaumuß, nach verschiedenem Ziel und nicht dafür, zu erstatten schuldig seyn, Alles nach Ermessung des Gerichts."

I. Isenburg-Birsteinische Verordnung vom 10. Jannar 1756 wegen des Zinsfußes: Von Gottes Gn. Amalia Belgica, Fürstin zu Isenburg und Büdingen.*) Wird es, soviel die künftigen Anlehen im Gerichte Birstein und Reichenbach betrifft, bei der in einigen besondern Fällen ergangenen Verordnung belassen und solche auf alle zukünftigen ähnlichen Vorfälle erstreckt, daß nämlich von den Capitalien, so auf eine blose Handschrift vorgestreckt worden, sechs, und von denen, so mit einem dem Gläubiger verschriebenen Unterpfande versehen sind, fünf vom Hundert an jährlichen Zinsen zuerkannt und bei den letzteren in den gerichtlichen Verschreibungen zugelassen werden sollen.**)

Kersting a. a. O. S. 930.

II. Isenburg-Birstein'sches Regierungsausschreiben vom 10. April 1762 „das Aufwachsen der Interessen betreffend": Nachdem wahrzu nehmen gewesen, daß bei den Unterthanen, welche Kapitalien zinsbar aufgenommen, oftmals die Interessen 5, 10, wohl auch mehr Jahre aufgewachsen, und woran die Creditoren größtentheils schuldig gewesen, weil sie nicht auf deren Berichtigung ernstlich getrieben und der nachlässige Debitor es sich gefallen lassen, von der Zahlung von Zeit zu Zeit befreit zu bleiben, so daß endlich durch Anwachsung der Interessen die Unterthanen gänzlich ruinirt worden sind und völlig ausgeschätzt werden müssen, da sie doch füglich zur gehörigen Zeit, wenn sie genöthigt worden wären, die Interessen hätten abtragen und in einem guten Stand verbleiben können; als haben Seren. nostri Hochfürstl. Durchl. zum Besten der Unterthanen — zu verordnen für gut gefunden, daß den Creditoribus, welche den Unterthanen oder Landeseinwohnern Geld, es sei gegen gerichtliche Versicherung, oder auf bloße Schuldscheine, zinsbar dargeliehen, in Zukunft nur auf zweijährige Interesse Action geben, denjenigen aber alle Klage auf über

*) Fürst Wolfgang Ernst war noch minderjährig. s. Heber: Geschichte der Stadt Offenbach. Frankf. 1838, S. 84. B.

**) Den Juden gegenüber war durch Verordnung vom 25. Oktober 1755 bei Strafe der Confiscation des Capitals, und ohne Beschränkung auf einen Landestheil, gleiche Verfügung ergangen. s. Ausschr. vom 5. April 1764 und Anmerk.

Kersting a. a. O. S. 931. Note.

Ueber die Verordnung vom 18. November 1782 wider den Wucher, welcher den Juden namentlich verleitet, „Früchte statt der Interessen zu bedingen oder die Zinsen über den erlaubten Betrug von höchstens 6 Prozent zu erstreben." s. Kersting a. a. O. S. 988.

zwei Jahrgänge weiter aufgeschwollene Interesse versagt werden soll, welche nicht längstens binnen einem Monat nach dem zweiten Jahre Klage erhoben und solche gehörig prosequirt haben.

Postscr. Auch bleibt hierbei — unverhalten, daß diese Verordn. nicht auf die außergerichtlichen debita geht, welche extra territorium mit auswärtigen creditoribus contrahirt worden, so lange diese nicht von gegenwärtiger Verordnung certiorirt werden, als welches bei jedesmaliger erster Klage auf Zinsen zu beobachten und in dem protocollo zu notiren. Hoc facto aber bindet dieses statutum ebensowohl creditores extraneos extra territorium contrahentes, als es ohnehin ohne eine besondere Certoration creditores extraneos in territorio contrahentes stringirt. Uebrigens ist die Verwarnung dieses Gesetzes den gerichtlichen Obligationen jedesmal kürzlich einzurücken.

Kersting a. a. O. S. 948.

III. Rechtssprechung des Gr. Hess. Hofgerichts der Provinz Starkenburg. Präjud. Nr. 110: Die fürstlich Isenburgische Verordnung vom 10. April 1762, das Aufwachsen der Zinsen betr. Werden mit dem Capital mehr, als die laufenden Zinsen eingeklagt, so gehört es zum Klaggrund, darzuthun, daß und warum Beklagter schuldig, dieselben zu bezahlen, nicht aber zur Exception, daß auf mehr als zweijährige nicht geklagt werden könne, da nach der Fürstlich Isenburgischen Verordnung nur auf so viel Action gegeben ist. Entscheid. vom 26. Januar 1853 in Sachen Winkel zu Hain gegen die Ehefrau des Christoph Flach, dermalen zu Darmstadt.

Die Praxis des O.A.Gs. in Darmstadt in Bezug auf diese Verordnung werde ich im dritten Theile darzulegen mich bemühen.

Solmsisches Landrecht. Th. II., Tit. VI. Von der Erbleyhe.*)

I. In Sachen der Stadtkämmerei der freien Stadt Frankfurt a. M. Klägerin, gegen Conrad Kling, modo dessen Erben zu Obereschbach, Beklagte, wegen Pachtrückstandes, wurde der Ersteren durch rechtskräftigen Bescheid des Landgerichts Großkarben der Beweis auferlegt: daß ihr in Bezug auf die fraglichen Güter (deren Privation sie wegen vieljährigen Rückstandes der zu entrichtenden jährlichen Abgabe von sechs Mesten Korn beantragt hatte) wirkliche Erbleihrechte im Sinne des gemeinen oder solmsischen Landrechts zustünden. Die Klägerin trat diesen Beweis mit Zeugen und Urkunden an, während der beklagte Theil (welcher die Güter als ein gewöhnliches Zinsgut, als freies Eigenthum **) darstellte) als Gegenbeweismittel das gerichtliche

---

*) s. Th. 1. S. 24—26.

**) Walter a. a. O. S. 576: Daher kann bei säumiger Entrichtung von einer Einziehung des Gutes nicht die Rede sein, sondern es sind nur die gewöhnlichen Rechtsmittel und etwa eine vertragsmäßige Zinsbuße zulässig.

Hypothekenbuch, dem zu Folge das Gut ohne Consens der Klägerin verpfändet worden war, und mehrere Zeugen darüber, daß Güter ähnlicher Gattung in Obereschbach stets ohne Consens der Klägerin verkauft worden seien, heranzog. Nach dem Schlusse des Beweisverfahrens erkannte (18. Jan. 1846) das Landgericht den von der Klägerin versuchten Beweis als verfehlt und wies sie ab. Ihre Berufung an das Mittelgericht wurde verworfen. Auf Oberberufung reformirte das O. A. Gr. in Darmstadt am 26. Febr. 1848 dahin: daß die Wittwe des Beklagten in ihrem und ihrer Kinder Namen den Reinigungseid dahin abzuleisten habe, daß sie nach sorgfältiger Erkundigung nicht anders wisse und glaube, als daß der Klägerin in Bezug auf die in Frage stehenden Güter kein wirkliches Erbleihrecht im Sinne des gemeinen Rechts oder der Solmsischen Landesordnung zustehe.

II. Das Vorzugsrecht des rückständigen Erbleihcanons im Concurse wurde auch in Betracht des Solmsischen Landrechts als unbegründet erkannt in einem Erkenntnisse des O. A. Gr. in Darmstadt vom 23. März 1827 in Sachen der Fürstlich Isenburg-Birstein'schen Rentkammer zu Offenbach gegen den Contradictor in der Kehmischen Concurssache zu Wenings, vergl. das Präjudiz desselben Nr. 90. „Collocation rückständiger Erbleihprästitionen im Concourse: Dem rückständischen Erbpacht (Erbleih-Canon) an sich betrachtet steht in Concursfällen an dem Erbleihgut und dessen Erlös weder ein absolutes Privileg, noch ein stillschweigendes Pfandrecht zu." *) Unter den hierbei bezeichneten 4 Erkenntnissen des O. A. Gr. aus den Jahren 1810 — 1834 ist auch das oben gedachte angezogen.

Solmsisches Landrecht. Th. II. Tit. VI. Von der Erbleihe, §. 4:

„Zum dritten, so hat die Erbleihe diese Art, daß sie sich nicht allein auff die Beständer, sondern auch auf derselben eheliche Leibes-Erben und fortan auch derselben eheliche Leibs-Erben für und für erstreckt, und derwegen denselben, so lang sie die Lehen-Güter im rechten Wesen und Bau halten, und die Zinß oder Pflicht der Gebühr nach darvon außrichten und liefern, solche ererbte Güter nicht mögen entzogen werden."

I. Der Familie Scharf war von dem deutschen Orden ein in der Gemarkung des zum Gebiete des Solmsischen Landrechts gehörenden

*) vorausgesetzt, daß sich nicht etwa in der Consensurkunde zur Verpfändung des Guts der Erbleihherr wegen des Canons, resp. Laudemiums, überhaupt wegen aller auf dem Erbleihgut haftenden Abgaben das Verzugsrecht vor dem Pfandgläubiger vorbehalten hatte. Erk. d. OAGs. v. J. 1831 in Sachen des Grafen Friedrich von Isenburg gegen Fürsten v. Isenburg-Birstein wegen Verzugsrechts im Concurse.

Dorfes Okarben gelegenes Gut nebst Hofraithe in Erbbestand gegeben worden. In Folge der im Jahr 1809 hinsichtlich des deutschen Ordens eingetretenen Ereignisse *) kam das directe Eigenthum des Guts an das Haus Hessen bei Rhein. Im Jahr 1828 wurde unter denselben Bedingungen, unter denen Georg Scharf das Gut besaß, damit dessen Sohn Damian und seine ehelichen Leibeserben belehnt. Dieser starb im Jahr 1832 mit Hinterlassung einer Wittwe und eines einzigen Kindes (Tochter). Erstere wurde im Jahr 1833 als natürliche Vormünderin ihres Kindes mit dem Gute belehnt. Im folgenden Jahr starb dieses. Der Fiscus sah hiernach das Gut als heimgefallen an und belangte die Wittwe S. im Jahr 1835 auf dessen Herausgabe u. s. w. Die Beklagte erhob auch die Einrede: sie sei Intestaterbin ihrer Tochter und somit in deren Rechte hinsichtlich des Guts eingetreten; Kläger verwechsele die Worte: „eheliche Leibeserbin" in den Erbleihbriefen von 1828 und 1833 mit dem Ausdruck: „eheliche Discendenz"; die Tochter sei zwar ohne Descendenz, aber nicht ohne eheliche Leibeserben, d. h. nicht ohne eheliche Blutsverwandte gestorben; das Gut sei keine eigentliche Erbleihe, indem der sogenannte Erbpachtzins in keinem Verhältnisse mit dem Ertrage des Guts stehe, sei vielmehr ein wahres, nicht unvollkommenes, obschon vielleicht beschränktes Eigenthum, und werde so nach gemeinem Recht vererbt; wolle man es als Emphyteuse ansehen, so gehe diese auf alle Erben des Emphyteuta über. Wenn auch der Obereigenthümer einen neuen Besitzer und dessen eheliche Leibeserben belehne, so (seien auch darunter nur Descendenten zu verstehen) wolle und könne er damit andere Erbberechtigte ihres Rechts nicht berauben; die Belehnung sei nur eine ausdrückliche Anerkennung des Titels, aus welchem der neue Erbleihträger erwerbe, von Seiten des Obereigenthümers, dem dafür hergebracht ein Laudemium zukomme. Jedenfalls Anspruch auf lebenswierige Nutznießung.

Der landgerichtliche Bescheid vom August 1836 erachtete das Gut als heimgefallen und die Beklagte als schuldig, es mit allem Zubehör an Kläger herauszugeben u. s. w. Gr. Hofgericht reformirte auf Appellation der Beklagten im December 1836 dahin, Kläger habe zu erweisen: daß das Gut nebst Hofraithe dem Friedrich Philipp Scharf und dessen ehelichen Leibeserben von dem damaligen deutschen Orden zur Erbleihe gegeben worden ꝛc.

Beide Theile schritten zur Oberberufung. Der Kläger fand sich dadurch beschwert, daß er jenen Beweis liefern solle, da die Eigenschaft des Guts als Erbleihgut unzweifelhaft. Die Beklagte reproducirte ihre in voriger Instanz erhobenen Beschwerden. Im Juni 1841 erkannte das oberste Gericht, unter Verwerfung der Oberberufung der Beklagten, dahin, daß der landgerichtliche Bescheid herzustellen sei.

*) Winkopp: Der rheinische Bund, Band 11. Frankf. 1809, S. 450 bis 452: Aufhebung des deutschen Ordens im Umfange der rheinischen Bundesstaaten.

Das Gutachten des Referenten nahm zum Gegenstand seiner Untersuchung: 1) den Unterschied der deutschen Erbleihe von der römischen Emphyteuse und vom Landsiedelrecht; 2) die Merkmale der deutschen Erbleihe, insbesondere nach Solmsischem Landrecht; 3) die Erbfolgeordnung bei derselben. In letzterer Beziehung hob er hervor: Ob gegenüber den Erbleihgütern die Ordnung der Erbfolge sich nach Landrecht, oder nach Lehnrecht bestimme, stünden die Rechtslehrer sich entgegen. Indessen bedürfe es keines Eingehens in diese Frage, da Uebereinstimmung darin, daß sich im gegebenen Fall die Erbfolgeordnung zunächst nach Vertrag, Partikulargesetz und Herkommen richte. Hier trete ein Vertrag hervor; sowohl nach ihm, als nach Solmsischem Landrecht seien nur die Leibeserben (Descendenten) berufen; der Beklagten stehe als Intestaterbin der kinderlos verstorbenen Tochter der letzten Erbleihträgers, seines einzigen Descendenten, kein Anspruch auf das Gut oder dessen Nutznießung zu, worauf das Tribunal schon im Jahr 1775 in Sachen der Wittwe Büttel in Pfungstadt gegen Büttel daselbst, Erbbestand betr. erkannt habe.*)

II. Die Frage: ob die von dem ersten Erwerber mit abstammenden Seitenverwandten des letzten Besitzers der Erbleihe im Fall des kinderlosen Absterbens desselben ein Recht der Succession in das Erbleihgut ansprechen können, wurde vom O.A.Ger. in Darmstadt im Jahr 1845, besonders nach Solmsischem Landrecht, in thesi bejaht durch Erk. in Sachen der Kirche zu Schaafheim gegen Johann Roth II. das. (In demselben Erk. wurde auch ausgesprochen, der Consens der Seitenverwandten in die Belehnung eines der Miterben, resp. der Verzicht könne denselben, dem Erbleiherrn gegenüber, hinsichtlich ihres Erbrechts bei dem kinderlosen Absterben des Beliehenen nicht präjudiciren.)

III. In Sachen der Kirche zu Homburg vor der Höhe, Klägerin, Appellatin und Oberappellantin, gegen Johann Himmelreich zu Obereschbach,**) Beklagten, Appellanten und Oberappellaten, wegen Herausgabe des sogenannten Heiligenkreuzaltarguts erhob sich die Frage, ob die von dem ersten Erwerber der Erbleihe mit abstammenden Geschwister des kinderlos verstorbenen Erbleihträgers ein Recht der Nachfolge in die Erbleihe ansprechen könnten? Sie wurde von dem Gutachten des Referenten, der dieses Recht als Regel annahm, berührt, aber nach Lage der Sache von dem obersten Tribunal nicht entschieden. Die Ehefrau des Beklagten, welche für sich und ihre Leibeserben an jener Kirche mit dem (schon im Besitz ihrer Eltern befindlich gewesenen) Erbbestandgut in Niedereschbach belehnt worden war, starb mit Hinterlassung eines Kindes, das bald nachher ebenfalls ehelos starb. Der überlebende Ehemann, der Vater dieses Kindes, wollte das Erbleihgut

*) In diesem Erkenntnisse wurde auch ausgesprochen, daß eine in der Ehe erworbene Erbleihe nicht zur Errungenschaft gehöre.

**) Küchler a. a. O. S. 200.

der solches als apert ansprechenden Kirche nicht herausgeben, behauptend, daß den Geschwistern seiner verstorbenen Ehefrau (die sich jedoch hierzu noch nicht angemeldet hatten) das Successionsrecht zustehe, die Erbleihe daher noch nicht dem Erbleihherrn heimgefallen sei. Auch sprach er jedenfalls den lebenswierigen Abnutzen des Guts an. Das Landgericht Großkarben verurtheilte den Beklagten zur Herausgabe des Guts mit den gefallenen und noch fallenden Früchten. Auf Berufung des Beklagten reformirte das Mittelgericht dahin, demselben sei der Beweis nachzulassen, daß die Geschwister der verstorbenen Ehefrau in das Gut folgten, dasselbe also noch nicht als heimgefallen anzusehen sei. Die Oberberufung der Klägerin wurde (1848) vom O.A.Ger. in Darmstadt verworfen.

Solmsisches Landrecht, Th. II. Tit. VI. Von der Erbleihe. §. 7.

„Zum sechsten hat der Beständer nicht Macht, dem Verleyher oder Lehnherrn das bestandne Gut seines Gefallens jeder Zeit aufzusagen, wider dessen Willen, Er hab denn dessen ehehafte rechtmäßige Ursachen &c."

Der Graf von Stolberg-Roßla stellte als Erbleihherr gegen den Bürgermeister Peppel in Niederseemen als Erbleihträger eine Klage an, welcher der Beklagte, diese bekämpfend, zugleich eine Widerklage entgegensetzte. Das Landgericht erkannte unterm 7. April 1851 dahin:

I. Zur Klage auf Zahlung des rückständigen Erbpachts für die Jahre 1848 und 1849 und des laudemii ist zu beweisen schuldig:

1) der Herr Kläger: a) daß der jährliche Erbpacht von den Niederseemer Erbbeständern vertragsmäßig zu gleichen Theilen an ihn zu bezahlen sei; b) daß bei jedesmaliger Veränderung der Hand auf Seiten des Erbleiherrn der drei Orte Ober-, Mittel- und Niederseemen 30 Gulden laudemium zu leisten schuldig seien &c.

1) der Beklagte: daß die von dem Herrn Kläger als laudemium in Anspruch genommenen 30 Gulden als Leihgebühren zu entrichten seien. —

II. Zur Klage auf Unterzeichnung der Erbleihurkunde und Entrichtung der Leihgebühren ist Beklagter schuldig, die Erbleihurkunde zu unterzeichnen und die Leihgebühren zu entrichten, unter Verwerfung sämmtlicher Einreden des Beklagten, soweit nicht oben darüber erkannt ist, als unbegründet.

III. Zur Widerklage: daß Widerkläger mit der erhobenen Widerklage ab und zur Ruhe zu verweisen sei.

Zur Motivirung fügte das Landgericht namentlich bei: „Die Klage bezweckt, den Beklagten 1) zur Zahlung der rückständigen Erbpacht und des laudemii und 2) zur Unterzeichnung der Erbleihurkunde und Entrichtung der Leihgebühren zu zwingen. Was nun das Erstere betrifft, so hat Beklagter derselben vor Allem die Einrede der Ineptie

opponirt ꝛc. Diese Einrede ist aber unbegründet ꝛc. Die Einlassung auf die Klage anlangend, so ist sie theils affirmativ, theils negativ, und der Herr Kläger schuldig, was widersprochen ist, vorerst zu beweisen. Außerdem macht aber Beklagter noch einredeweise geltend, 1) daß nach ausdrücklicher Bestimmung des Leihbriefs und der vergleichsweisen Uebereinkunft der Erbbeständer mit dem Rechtsvorgänger des Herrn Klägers vom 18. August 1795, auf welcher die Erbleihe basire, festgesetzt sei, daß die Erbbeständer bei einer Veränderung der Herrnhand binnen Jahr und Tag einen neuen Erbleihbrief bei Verlust der Leihe zu lösen hätten; dieser Fall sei im Jahr 1847 eingetreten; noch keine Leihe sei gelöst, und darum sei die Leihe an den Herrn Kläger zurückgefallen. Allein es ist nicht abzusehen, wie der Beklagte auf diese Uebereinkunft hin für sich das Recht in Anspruch nehmen kann, die Entrichtung der Erbpacht, resp. des laudemii zu verweigern; denn nach dem eignen Vorbringen desselben ist durch dieselbe nicht ihm selbst ein Recht eingeräumt, sondern nur das der Erbleiherrschaft — zukommende Recht der Abmeierung des Beständers festgesetzt werden — demnach ist auch diese Einrede unbegründet. — 2) ꝛc."

„Was die Klage auf Unterzeichnung des Leihbriefs und Zahlung der Leihgebühren anlangt, so gesteht zwar der Beklagte zu, daß er bis jetzt jenen Obliegenheiten nicht nachgekommen sei, behauptet jedoch einredeweise, was so eben sub 1 beurtheilt worden ist, und kündigt außerdem die Leihe. Auf eine Bestimmung im Vertrage beruft er sich hierbei nicht; daher sind bei Beurtheilung dieser Frage die hierüber geltenden Rechtsregeln maßgebend. In der Theorie wird nun allerdings auch die Ansicht vertheidigt, daß dem Erbbeständer das Recht der einseitigen willkührlichen Kündigung zustehe, nach Analogie des Lehnsverhältnisses und der Emphyteuse.

Glück: Erläut. d. Pand. VIII. S. 554.

Allein jenes paßt schon wegen der ganz von der Erbleihe abweichenden Art der Entstehung nicht, und die Grundsätze der Emphyteuse können offenbar nur, so weit es sich um das jus in re handelt, darauf angewendet werden. Die Ansicht ist daher die richtigere, welche eine willkührliche Dereliction, resp. Kündigung von Seiten des Erbbeständers mit der Wirkung, daß er sich damit auch von allen Lasten und Verbindlichkeiten freimachen kann, für unzuläßig hält. Denn der Erbbeständer hat nicht blos ein jus in re, das er wohl jederzeit aufzugeben befugt ist, sondern er steht auch in einem Vertragsverhältnisse zu seinem Gutsherrn, welches ihm Verbindlichkeiten gegen denselben auferlegt, und das nur aus Gründen aufgelöst werden kann, welche zur Aufhebung eines zweiseitigen Vertrags überhaupt berechtigen.

Eichhorn: Einleitung in das deutsche Privatrecht, §. 259, S. 667.

Phillips: Deutsches Privatrecht, Band 2 §. 245, S. 529.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte, Bd. 1, S. 25.

Auch das Solmsische Landrecht verordnet (Tit. VI. §. 7), daß der Beständer nicht Macht habe, dem Verleiher oder Lehenherrn das

bestandne Gut seines Gefallens jederzeit aufzusagen wider dessen Willen, er habe denn dessen ehehafte rechtmäßige Ursachen, also Gründe, welche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Kündigung solcher Verträge gestatten. Der Beklagte hat nun zwar auch Gründe für seine Kündigung angeführt; allein sie sind sämmtlich nicht dazu geeignet; denn alle von ihm angeführten Thatsachen begreifen, wenn sie auch wahr sind, weder eine wesentliche Veränderung, noch eine Vernichtung des Objects, oder sonstige rechtmäßige Gründe in sich, sondern sind sämmtlich der Art, daß sie allerhöchstens eine Klagrecht auf bessere Vertragserfüllung, was aber mit der in Rede stehenden Einrede nicht geltend gemacht werden sollte, oder auf Herabsetzung der lehensherrlichen Lasten geben. Diese Einrede ist daher als unbegründet zu verwerfen, und aus denselben Gründen auch die Widerklage abzuweisen —".

Auf Berufung von Seiten des Beklagten und Widerklägers erließ Gr. Hofger. d. Prov. Oberhessen unterm 29. Juli 1851 Urtheil dahin: — „wird aus den in dem erstatteten schriftlichen Vortrag — entwickelten Gründen die gegen den Bescheid des Landgerichts Ortenburg — bezüglich der Vorklage aufgestellte Beschwerde als rechtlich nicht begründet abgeschlagen und wird, unter Verwerfung der hinsichtlich der Widerklage geltend gemachten Klagegründe 1, 2, 3 und 4 des Libells, erkannt: daß die Klage, insoweit sie auf die Behauptung gestützt wird:

> das Erbleihgut liefere nach Abzug der Culturkosten, der Steuern und sonstigen Abgaben keinen solchen Reinertrag mehr, daß davon der Erbpacht entrichtet werden könne.

nur als angebrachtermaßen verworfen anzusehen sei."

Auf Oberberufung des zwei Beschwerden aufstellenden Beklagten und Widerklägers erließ das O.A.G. in Darmstadt unterm 15. September 1852 folgendes Urtheil: „ — werden — die nachgesuchten Appellations-Prozesse in Ansehung der ersten, gegen die Verurtheilung des Oberappellanten zur Unterzeichnung der neuen Erbleihurkunde und Entrichtung der Leihgebühren gerichteten Beschwerde abgeschlagen, dagegen in Ansehung der zweiten Beschwerde in so weit, als damit der Antrag auf Zulassung des Oberappellanten zum Beweise seiner Behauptung:

> daß nach Abzug der Culturkosten 2c. die in Erbbestand gegebenen Immobilien sammt der Schäferei keinen solchen Reinertrag mehr lieferten, daß davon die Erbbestandspräſtationen bestritten werden könnten,

zu begründen gesucht worden ist, erkannt; sofort wird jedoch verordnet: daß das Erk. des Gr. Landgerichts O. — sowie das des Gr. Hofgerichts — bezüglich der den vorbemerkten Beschwerdepunkt betreffenden Entscheidung dahin abzuändern sei: daß die Widerklage, in so weit sie auf die ausgehobene Behauptung gestützt wird, an sich für begründet zu erachten, Oberappellant jedoch schuldig sei — die Richtigkeit seiner Behauptung zu beweisen, daß sodann im übrigen auch die zweite Beschwerde zu verwerfen sei."

Das zum Zweck der Aburtheilung dieser Rechtssache in oberster Instanz erstattete Gutachten wurde im Wesentlichen dahin erstattet: Die erste wegen Verurtheilung des Oberappellanten zur Unterzeichnung der neuen Erbleihurkunde und Entrichtung der Leihgebühren beziehungsweise darüber erhobene Beschwerde, daß dem deßhalb bei Gr. Hofgericht aufgestellten Gravamen keine Folge gegeben worden sei, erachte ich für verwerflich. Wie in dem Gutachten der hofgerichtlichen Correferenten richtig bemerkt wird, so hat Oberappellant nachgegeben, daß schon im Jahr 1847 eine Veränderung der Hand auf Seiten der Erbleihherrschaft eintrat, und weiter eingeräumt, daß dann nach den Erbleihurkunden dem Erbleihträger die Verpflichtung obliege, binnen Jahr und Tag eine neue Leihe zu lösen und dafür Leihgebühren zu entrichten. Damit aber waren die Voraussetzungen für die Begründung des Anspruchs, von dem es sich hier handelt, zugestanden; daher mußte die entsprechende Verurtheilung des Oberappellanten erfolgen, sofern nicht die dagegen vorgebrachten Einreden geeignet waren, sie abzuwenden. Sie waren aber nicht von dieser Beschaffenheit. Seinen ersten Einwand gründete O.Ant. darauf, daß nach der Bestimmung der Erbleihurkunde im Fall jener Veränderung binnen Jahresfrist ein neuer Erbleihbrief bei Verlust der Erbleihe gelöst werden müsse, dies aber nicht geschehen sei, so daß der Verlust der Erbleihe eingetreten sei und so nur die Verwirklichung dieses Präjudizes verlangt werden könne. Diesen Einwand hat das Landgericht richtig beseitigt. Auch ist O.Ant. in den oberen Instanzen darauf nicht ausdrücklich zurückgekommen. Der weitere Einwand stützt sich auf die Aufkündigung der Erbleihe. Daß er in der Unterstellung, diese Aufkündigung trage rechtliche Wirksamkeit in sich, seinen Zweck, den Anspruch zu beseitigen, nicht erreichen kann, ist klar, da die Aufkündigung erst in der im September 1850 abgegebenen Erklärung auf die Klage, also zwei Jahre nach Ablauf der zur Lösung eines neuen Leihbriefs und Entrichtung der Leihgebühr bestimmten Frist, während welcher O.Ant. im Besitze und Genusse des Guts blieb, erfolgte, hierdurch aber dem dem Gegner längst erwachsenen Recht auf Lösung eines neuen Erbleihbriefs ꝛc. kein Eintrag geschehen konnte. Ich bin hiernach der Meinung, daß die erste Beschwerde als nicht gegründet zu verwerfen sei.

Die zweite Beschwerde, gerichtet gegen die in voriger Instanz unter einer von dem O.Anten als unzureichend angesehenen Modification gebilligte Abweisung der Widerklage halte ich in so weit für begründet, als damit Zulassung desselben zum Beweise verfolgt wird. Es ist Streitfrage, ob dem Erbleihträger, Erbpächter, Erbbeständer das Recht zustehe, die Erbleihe einseitig und willkührlich zu kündigen.

Während sie von Glück: Erläut. d. Pand. VIII. S. 554. Danz: Handbuch des deutschen Privatrechts V. S. 366 ohne nähere Motivirung bejaht wird und diese Ansicht in neuerer Zeit in Schmidts Handb. des gem. deutschen bürgerlichen Rechts Th. II. §. 33 im Wesentlichen aus dem Grunde einen Vertheidiger gefunden hat, weil auf die dem Erbleihträger zustehenden Rechte ebensogut, wie auf andere dingliche Rechte verzichtet werden könne, wird z. B. von Buri: Erläuterung des Lehnrechts, Abtheil. II. (von Bauerngütern) S. 275,

Bülow und Hagemann: Praktische Erörterungen Th. 4 Nr. 82, Hagemann: Landwirthschaftsrecht §. 276. Eichhorn: Einleit. in das deutsche Privatrecht, 5. Aufl. §. 259, S. 645 besonders darum, weil der Erbleihvertrag einen wechselseitigen Contract enthalte, zu dessen Aufhebung in der Regel die Einwilligung beider Contrahenten erfordert sei, dem Erbleihträger die willkührliche Auffagung der Erbleihe abgesprochen*) und eine einseitige Kündigung derselben nur unter der Voraussetzung gestattet, daß er gerechte und gegründete Ursachen nachzeigt. M. E. ist dieß die richtige Theorie. Indessen bedarf es keines Eingehens, da sich die Frage in jenem §. 7 des Solmsischen Landrechts entschieden findet, das zu Niederseemen gilt.**) Hiernach steht dem Erbbeständer kein unbedingtes, von seinem Willen abhängiges Auffagerecht zu; es steht ihm nur zu, wenn ihm „ehehafte rechtmäßige" Ursachen zur Seite stehen.***) Dagegen läßt das Landrecht unentschieden, was als eine solche Ursache anzusehen sei? Das Landgericht hat den Ausdruck: „ehehafte rechtmäßige Ursachen" in der Beschränkung auf solche Gründe aufgefaßt, welche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Kündigung eines zweiseitigen Vertrags gestatten. Der hofgerichtliche Referent war der Meinung, daß das Landrecht die Würdigung der Frage: was als eine ehehafte rechtmäßige Ursache anzusehen sei, dem richterlichen Ermessen überlasse. Dieß scheint auch das Richtigere zu sein. Der Ausdruck „ehehaft" ist wohl dem jetzigen „erheblich" gleich, und wenn daneben noch der Ausdruck „rechtmäßig" vorkommt, so ist sich desselben, eine häufige Erscheinung der älteren Gesetzgebung, nur pleonastisch, nicht zu dem Zwecke bedient, um eine Beschränkung zuzufügen, was auch daraus hervorgehen dürfte, daß es im §. 9 heißt: „Wenn er, Beständer, aus ehehafften Ursachen das Lehengut verlassen wollte" 2c., hier also sich eine Beschränkung auf jenen Ausdruck findet. Das Gesetz erkennt also in einer erheblichen Ursache eine rechtmäßige. Ob und in wie fern bei dem Mangel entsprechender Bestimmungen in dem Erbleihvertrage eine Ursache für erheblich anzusehen sei, darüber wird sich zwar in der Regel nur in dem einzelnen Fall urtheilen lassen.

---

*) s. noch Gerber a. a. O. S. 346: „Dereliction des Colonats ist durch die Vertragspflicht der Colonen ausgeschlossen." Walter a. a. O. S. 582: Derelinquiren darf er (der Colone) den Hof nicht, so wenig, als ihn der Herr willkührlich entsetzen kann."

**) s. oben S. 5.

***) Dagegen heißt es in der nahe verwandten Frankfurter Reformation Th. 2. Tit. 15: Von den Erbbestandtnussen, §. 15. Es mag der Erbbestender, da seine Gelegenheit nicht were, in dem vererbten Gut länger zu bleiben, dasselbig dem Eigenthumsherrn wider auffsagen, doch daß keine Gefahr darinn gesucht werde" 2c. 2c. s. Orth: Anmerk. zur Frankf. Reformation Th. 2. S. 291. Der Verf. hebt hervor, daß die „aus Schilter angezogenen Statuten die Auffagung nur dann gestatten, wenn der Erbzinß-Mann wichtige Ursachen dazu hat" und fügt hinzu: „alleine darinnen gehet unsere Ref. weiter und verstattet diese Aufkündigung schlechthin, ohne daß der Erbzinß-Mann eine rechtmäßige Ursache hierzu habe."

Vergl. noch Pfeiffer: Das deutsche Meierrecht, Kass. 1848 S. 129 bis 132: Von dem Kündigungsrecht des Colonen. Bluntschli a. a. O. Th. 1. S. 514.

Damit indessen das richterliche Ermessen nicht in Willkühr ausartet, dürfte ihm eine feste Grenze zu setzen und der Satz zum Leitfaden zu nehmen sein, daß, abgesehen von der Auflösung der Verhältnisse, deren Fortdauer stillschweigende Bedingung,

Buri, a. a. O.

nur solche Umstände für erhebliche zur Auffagung der Erbleihe berechtigende Ursachen anzuerkennen seien, welche den Erbleihträger in eine so nachtheilige Lage versetzen, daß die Fortdauer des Verhältnisses seinen Untergang befürchten läßt, wenn die Leistungen und Lasten den aus dem Gut zu erzielenden Nutzen verzehren oder doch mit diesem in einem solchen Verhältnisse stehen, daß im Wege der Entschädigung durch Minderung der Leistungen keine Abhülfe zu finden ist. Hiervon scheinen auch die Rechtslehrer auszugehen, die dem Erbleihträger eine bedingte Auffagungsbefugniß einräumen, indem sie als erhebliche Gründe beispielsweise bezeichnen: eine ganz übermäßige Beschwerung mit Zinsen und Diensten, eine bedeutende Verringerung des Erbleihguts durch Verheerungen des Kriegs, Abbruch, Versandungen, Ueberschwemmungen u. s. w. Ereignisse, welche den Erbleihträger in einen solchen Zustand versetzen, daß er ohne sein Verderben die bisherigen Lasten nicht tragen kann.

Prüft man nun mit Rücksicht hierauf die von dem Ant. geltend gemachten Auffagungsgründe, so erscheint nur der fünfte als dem Zweck entsprechend.

Erster Grund. Allerdings war den Erbbeständern zu Niederseemen, sonach auch dem O. Anten, bei Uebertragung des Erbbestandes die Freiheit von Steuern zugesichert worden und, nachdem durch Verordnung vom 1. October 1806 alle Steuerfreiheiten aufgehoben worden waren, auch das den Erbbeständern zu Niederseemen zustehende nutzbare Eigenthum der Besteuerung unterworfen worden; sie mußten seitdem diese Steuern entrichten; die zugesicherte Steuerfreiheit wurde ihnen nicht mehr gewährt und konnte ihnen nicht mehr gewährt werden. Auf der andern Seite erhellt nicht, daß sie durch diesen Verlust und die ihnen in Folge desselben zugewachsene Last in einen Zustand versetzt worden seien, der sie zur Aufhebung des Erbleihverhältnisses berechtigte; im Gegentheil beträgt nach der eignen Angabe des O. Anten die ganze Steuerlast der Erbbeständer zu N. jährlich gegen 70 Gulden, so daß jeder der 34 Erbbeständer nur mit etwa 2 Gulden angezogen wird. Das Verhältniß ist m. E. hier nur der Art, daß dadurch nach Maßgabe der gemeinrechtlichen in Absicht auf gewöhnliche Pachtverhältnisse geltenden, analog auf Erbbestandsverhältnisse Anwendung leidenden Grundsätze ein Anspruch auf Entschädigung durch Gestattung eines verhältnißmäßigen Abzugs an dem Erbbestandzins begründet wird, daß nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts da, wo sich der Erbleihherr außer Stand befindet, das dem Erbleihträger Zugesicherte vollständig zu gewähren, dem Letzteren ein Recht auf Schadloshaltung vermittelst angemessenen Nachlasses an den Leistungen zusteht; und daß ihm dieses Recht, namentlich auch in einem Verhältnisse der hier vor-

liegenden Art, wo es nicht in der Macht des Erbleihherrn liegt, dem Erbleihträger die zugesicherte Freiheit von Steuern zu prästiren, zustehe, dieß ist in dem in Sachen des Georg Haas IV. zu Habitzheim gegen den Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim wegen Entschädigung für den Verlust der Steuerfreiheit erstattete Gutachten*) mit Bezug auf die gründliche Entwickelung von Pfeiffer: Prakt. Ausführungen I. Abth. 10 so überzeugend nachgewiesen, daß ich mich jeder weiteren Erörterung enthoben ansehen kann, um so mehr, als die dort dargelegten Grundsätze bei der im Jahr 1831 erfolgten Entscheidung unsers Gerichtshofs in Sachen des Gr. Fiscus gegen den Erbbeständer Georg Philipp Bär in Ernsthofen wegen Entrichtung des Canons**) volle Anerkennung gefunden haben.***) Nun steht zwar richtig, daß nach Maßgabe des bekannten, unserm Präjudiz Nr. 16†) zu Grunde liegenden Ministerialrescript vom 31. März 1807 wegen des Verlustes der Steuerfreiheit††) eine Klage des Erbleihträgers gegen den Erbleihhern auf Entschädigung unstatthaft ist, somit dem D. Anten ein solcher Entschädigungsanspruch, der ihm gemeinrechtlich zustehen würde, abgeschnitten ist. Hierin wird jedoch ein triftiger Grund, dem D. Anten die Befugniß zur Auffagung zuzusprechen, nicht zu finden sein, da jene Vorschrift als ein denselben resp. sein Besitzthum treffender Zufall erscheint, zudem aber auch daraus, daß der Erbleihträger jene Entschädigung nicht verlangen kann, die Consequenz zu ziehen ist, daß es ihm um so weniger gestattet sein kann, das noch viel weiter gehende Recht der Auffagung des ganzen Erbleihverhältnisses anzusprechen.

Zweiter Grund. Könnte man auch annehmen, daß die den Erbbeständern zu Niederseemen mit verliehene Schäfereigerechtsame, resp. Weideberechtigung in Folge des Gesetzes vom 7. Mai 1849 eine Schmälerung erlitten habe, ja, daß sie ihnen in einem gewissen Bezirk ganz entzogen worden sei, so würde dieses doch nur eine Entschädigungsforderung begründen, während ein Recht, darum das Erbleihgut zu derelinquiren, sich daraus um so weniger ableiten läßt, als — wie man wohl unterstellen darf — jene Beschränkung jedenfalls nicht mit

---

*) von Höpfner.

**) s. Anhang S. 32 ꝛc.

***) s. das Präjudiz Nr. 53, die Frage betreffend, ob dem Erbpächter wegen Aufhebung der ihm vertragsmäßig zugesicherten Tranksteuerfreiheit, Ansprüche auf verhältnißmäßige Verminderung des Canons zustehen.

†) „Wegen Verlustes der Steuerfreiheit eines Erbleihguts findet eine Klage auf Entschädigung von Seiten des Erbleihträgers gegen den dominum directum, dieser mag der Fiscus oder ein Anderer sein, nicht statt. Urtheil in Sachen des Georg Haas zu Habitzh. g. den Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim, Entschäd. wegen Verlustes der Steuerfreiheit betr., vom 15. October 1829."

††) Eigenbrodt Handbuch der Verordnungen, Band 2. S. 74:
Durch Verordnung vom 7. Juni 1809
Eigenbrodt a. a. O. Band 2. S. 204
wurde die Tranksteuerfreiheit aufgehoben.

solchen Nachtheilen verbunden ist, daß ihnen nicht durch Gewährung einer entsprechenden Minderung des ohnehin so unbedeutenden Zinses Schadloshaltung werden sollte.

Dritter und vierter Grund. Sie betreffen Umstände, die nicht einmal einen Anspruch auf Entschädigung begründen können, also um so weniger der Auffagung der Leihe zur Stütze dienen. Hat der Erbleihherr den Beständern Gelände entzogen, hat er ihnen nicht das ihnen gebührende Holz zukommen lassen, so steht ihnen eine Klage auf Wiedereinräumung, auf Lieferung zu.

Die Gerichte voriger Instanzen haben demnach mit Recht diesen Gründen keine Erheblichkeit zugestanden.

Fünfter Grund. Als solcher ist für die Aussagungsbefugniß die Behauptung erhoben worden, daß nach Abzug der Culturkosten, der Steuern und sonstigen Abgaben die Güter mit der Schäferei keinen solchen Reinertrag mehr lieferten, daß daraus die Erbbestandsleistungen gezogen werden könnten,*) und für deren Erheblichkeit auf den §. 10 des Tit. VI., daß ein Erbbeständer nicht wider die Billigkeit beschwert werden solle, Bezug genommen. Das Mittelgericht hat dieses Vorbringen nur in so fern implicite für erheblich erachtet, als es die darauf gestützte Widerklage nur angebrachtermaßen verwarf, wobei es, der Begutachtung des Correferenten beipflichtend, davon ausgieng, das Verlangen erscheine als inept, weil es eine Zusammenstellung thatsächlicher Behauptungen in sich schließe, diese aber nicht specialisirt seien, was nicht habe unterlassen werden dürfen, um dem Widerbeklagten eine Einlassung zu ermöglichen. Ich kann mich von der Richtigkeit dieser Ansicht nicht überzeugen, halte vielmehr dafür, daß der Behauptung des O. Anten der schon oben angedeutete, auch von dem Referenten voriger Instanz beantragte Erfolg hätte zugestanden werden sollen. Ich erachte sie zuerst für erheblich. Denn wenn ich auch auf die angerufene Stelle des Landrechts darum kein Gewicht lege, weil sie nur den Gerichten vorschreibt, bei der ihnen in dem §. 2 desselben Titels zugewiesenen Aufnahme der Erbleihverträge darauf zu sehen, daß kein Theil mit ungebührlichen unbilligen Pacten beschwert werde, so glaube ich doch nach dem oben über die Frage: was als eine erhebliche Auffagungsursache zu betrachten sei? Vorgetragenen in den von dem O. Anten geltend gemachten Umständen einen triftigen Grund für die Kündigung des Verhältnisses erkennen zu müssen. Davon ausgegangen, kommt es nur darauf an, ob die allgemeine Behauptung des Vorherrschens dieser Umstände genügt, oder ob es einer

*) Ueber das Recht des Landsiedels, das Gut zu verlassen, wenn er nicht mehr im Stande ist, es zu bauen, s. Karl: Kleine juristische Aufsätze. Frankf. 1830 II. die Natur der Leihe zu Landsiedelrecht, S. 25 ꝛc. S. 47 theilt der Verf. z. B. das Entsprechende aus dem Altenhaßlauer Weisthum v. J. 1461 mit, so auch: „Auch weisset man, daß die Erben der Erblehen nicht loß werden können, Sie schweren dann zu dem Heyligen, daß sie solch Erbleben ferner fort zu bauen undt zu handhaben unvermögend wären".

näheren factischen Darlegung, resp. Begründung durch Angabe des Betrags der Culturkosten, der Qualität und Größe der auf dem Gut haftenden Abgaben, des Ertrags oder der Ertragsfähigkeit des Guts rc. bedurfte, um auf rechtliche Berücksichtigung Anspruch zu haben. Ich entscheide mich für Ersteres, da die Behauptung an sich erheblich, D. Aat sich auf sie ohne solchen Einwand eingelassen hat, die einzelnen Thatsachen aber, welche zu ihrer Begründung erforderlich oder dienlich sein möchten, Gegenstand der Beweisführung sein werden. Sonach bin ich der Meinung, daß der zweiten Beschwerde Folge zu geben sei.

Der Correferent erklärte sich einverstanden und fügte bei: Daß der Erbbeständer die Auslösung und Annahme eines neuen Erbleihbriefes darum nicht verweigern kann, weil in solchem die in den früheren vor der Verordnung vom 1. October 1806 ertheilten Erbleihbriefen zugesicherte Steuerfreiheit nicht wiederholt ausgesprochen worden war, hat unser Tribunal mehrfach ausgesprochen u. A. in Sachen 1) Weber zu Offenbach g. Fürst v. Isenb. Birstein 1826, 2) Louise Senz zu Geinsheim gegen denselben. 1836. 3) Hochschild zu Eberstadt g. Cameralfiscus. 1848. 4) Erbleihmüller Spähn bei Düdelsheim g. Fürst v. Isenb. Büdingen. 1850. In Sachen der Hofbeständer zu Worfelden Heinrich Klink und Consorten gegen den Gr. Cameralfiscus wurde im Jahr 1831 den Ersteren, obgleich in dem von der Gr. Hofkammer im Jahr 1811 renovirten Erbleihbriefe die in den früheren Erbleihbriefen ertheilte Steuerfreiheit sogar (wohl nur aus Versehen) wiederholt zugesichert worden war, die begehrte Entschädigung pure abgesprochen.

Das Urtheil wurde in Adoption des Gutachtens erlassen.

Anhang.

In einem Erbleihbriefe v. J. 1750 hieß es: „Da hingegen soll und will uns er, Erbbeständer, zu einem beständigen Erbzins und für alle andere Praestanda, namentlich für Trankfteuer, Ohm- und Bierpfennigs-Gelder, auch Brandwein-Zapf-Gelder rc. jährlich 37 Gulden 5 Alb. — bezahlen." Dieselbe Bestimmung wurde in den im Jahr 1813 erneuerten Erbleihbrief aufgenommen. Auf Grund derselben verlangte der Erbleihträger excipiendo, daß der Erbleihherr, der Cameralfiscus, ihn wegen des Verlustes der Tranksteuerfreiheit entschädige. Dieser bestritt diese Verbindlichkeit, indem er behauptete, daß die Aufhebung der Tranksteuerfreiheit ihn in der Art befreie, daß er nicht einmal zur Entschädigung gehalten sei und die im Jahr 1813 wiederholte Zusicherung jener Freiheit wirkungslos wäre. Die Rechtssache erwuchs im Jahr 1831 an das oberste Gericht, welches zu Gunsten des Erbleihträgers erkannte und dabei davon ausging:

Wenn gleich jene Freiheit durch Verordnung vom Jahr 1809 (und spätere Gesetze, auch durch das Staatsgrundgesetz) aufgehoben worden sei und daher ein Erbpächter, auch wenn ihm die Trankſteuerfreiheit durch den Erbleihvertrag zugesichert worden, nicht verlangen könne, mit dieser Steuer für die Zukunft verschont zu werden, so sei doch der Erbleiherr, wenn er außer Stand sei, dem Erbleihträger die vertragsmäßige Freiheit zu gewähren, verbunden, einen mit Rücksicht auf jene Zusicherung festgesetzten Canon nach dem Verhältnisse des Umfangs des Verlustes und des Werths der Nutzungsrechte, welche dem Erbpachter verbleiben, herabzusetzen; diesem Anspruch desselben stehe die Verordnung vom Jahr 1807 wegen Aufhebung der Steuerfreiheit um so weniger entgegen, da sie sich nicht auf die später, im Jahr 1809 erfolgte Aufhebung der Tranksteuer-Freiheit beziehe. Der Gerichtshof ging davon aus, daß dem Erbleihträger durch den Vertrag Tranksteuerfreiheit zugesichert worden sei und der Canon namentlich auch als Gegenleistung gelten solle, daß nach gemeinem Recht, wie bei dem Temporal-Pacht, so auch bei der Erbleihe jedes Ereigniß, durch welches dem Erbpächter die ihm erblich verliehene Benutzung der Erbleihe ganz oder theilweise entzogen werde, sowie jede Last, welche dem Gute auferlegt werde, wenn sie den Ertrag mindere, einen Anspruch des Erbleihträgers auf entsprechende Herabsetzung des Canons begründe. Das O. A. Ger. adoptirte die Argumente Pfeiffers im ersten Band seines Werks: Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft, Nr. X. vom Entschädigungsanspruche des Erbleihbeständers, im Fall dem Erbleihgut die damit verbunden gewesene Freiheit von öffentlichen Lasten entzogen wurde, und zog noch in Betracht, daß der klagende Fiscus, indem er den Erbleihbrief v. J. 1813 der Klage ohne alle Einschränkung zu Grunde gelegt habe, dessen Rechtswirkungen nach allen Richtungen hin anerkannt habe, so daß er nicht befugt sei, einzelne Bestimmungen desselben, die ihm lästig seien, für ungültig zu erklären; denn der Vertrag sei ein untheilbares Rechtsgeschäft, das Rechte und Verbindlichkeit verknüpfe.

Erk. d. O. A. Ger. vom 28. October 1831 in Sachen des Gr. Cameralfiscus, Klägers, gegen den Erbleihträger Georg Philipp Bär zu Ernsthofen, Beklagten, Canon betr.

Vergl. noch Elvers Themis, Band 1, Gött. 1828. Nr. VI. S. 150—188: Ist die landesherrliche Kammer verpflichtet, ihre Erbzinsleute wegen der ihnen durch eine allgemeine, aus höchster Machtvollkommenheit erlassene Verordnung entzogene, aber contractlich versprochene Freiheit von öffentlichen Lasten und namentlich von Steuern zu entschädigen? Bejaht wurde diese Frage von den Juristenfacultäten zu Rostock und Halle und dem Obergericht zu Glückstadt. v. Bülow und Hagemann: Prakt. Erörter. Band 3. Nr. X.

Solmsisches Landrecht. Th. II. Tit. VI. Von der Erbleihe, §. 10.*)

— „Wie wir — hiermit insonderheit und mit Ernst unsern Gerichten und Amptleuten aufferlegt und anbefohlen wollen haben, hierauff gut Achtung zu geben und Einsehens zu thun, damit unsere Unterthanen in den Erbleyhen mit unbrauchlichen, geschwinden und unbillichen Pacten und Gedingen wider die Billigkeit nicht beschwert werden."

Der Erbbeständer ist nicht schuldig, bei Renovation der Erbleihe (in der erneuerten Erbleih-Urkunde) sich Abänderungen in Punkten gefallen zu lassen, die nicht etwa durch den Wechsel der Gesetzgebung und Abänderung der Verfassung des Staats (z. B. durch allgemeine Aufhebung der Steuerfreiheit) ihren Gegenstand und ihre Bedeutung verloren haben.

Erk. d. O. A. Ger. in Sachen 1) des Oekonomieraths Weber zu Offenbach gegen den Fürsten von Isenburg-Birstein (1826) 2) der Erbbeständerin Louise Heß zu Geinsheim**) gegen denselben Standesherrn (1826), 3) des Erbleihmüllers Huhn auf der Eindorfer Mühle gegen den Fürsten von Isenburg-Büdingen (1850).

Vergl. Beseler System, Band 3, 1855, §. 185: Recht der Bauerngüter im Allgemeinen, S. 107.

Solmsches Landrecht, Th. II. Tit. VII. Von Land-Siedel-Leyhe und dem Land-Siedel-Recht.***)

I. Auserlesene Rechtsfälle aus allen Theilen der in Deutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit, herausgegeben von Pütter, Th. III.

---

*) §. 5. 7 (Privation) Erk. des OAGs. in Darmstadt; 1) v. J. 1846 in Sachen des Freiherrn v. Leonhardi in Frankfurt gegen Wittwe Stößel zu Okarben 2) v. J. 1828 in Sachen des Grafen von Schlitz gegen den gewesenen Schultheißen Becker zu Enzheim.

§. 5. 6. 7: Striepelmann: Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheid. d. OAGer. im Cassel, Th. 3, 1842, S. 220 ꝛc. LI. Bei erfolgter Beleihung eines Bauern mit einem Gute und Verabredung der Leistung eines Zinses streitet die Vermuthung für das Vorhandensein einer Bauernleihe und die Succession der Weiber in solche und zwar ohne Rücksicht auf verschiedene, auch bei eigentlichen Lehen vorkommende Ausdrücke des Lehnbriefs „nach Lehenrecht, rechte Leibeserben" ꝛc. bemerkt S. 222: Was zunächst den Ausdruck „Lehen" anlangt, so ist bereits in den allegirten Stellen des Schwäbischen und Sächsischen Lehnrechts erwähnt, daß derselbe sogar in Beziehung auf solche Rechtsverhältnisse gebraucht wird, von denen diese Rechtsquellen anführen, daß nicht rechtes Lehen, keines, das nach Lehenrecht, sondern nur solches, welches nach Hofrecht zu beurtheilen wäre, in Anwendung zu bringen sei," und fügt anmerkend hinzu: So werden in der Solmsischen Landesordnung Th. II. namentlich in den Tit. VI. und VII. mit den Benennungen „Beständer, Landsiedel" die Bezeichnungen „Lehenherr, Lehngut" als correlat angegeben.

**) Th. 1. S. 195, 196.

***) Walter a. a. O. 580, 181: §. 511: Colonatrecht auf Zeit. Zu den Gütern dieser Classe gehören die Landsiedeleihen (die Hauptstelle für diese ist das

Gött. 1767, Dec. XCII. auf Verschickung der Acten an die Burg Friedberg in S. Burgkinn c. Rupp und Consorten. pto. juris Landsideliae im Namen der Göttingischen Juristenfacultät abgefasset im November 1759. Themata generalia: I. Landsidelia Solmensis et Friedbergensis revocari potest a domino directo, tum ob contraventiones, tum pro arbitrio ad propriam culturam. II. Sed ad probundum, bona esse Landsidelica, non sufficit documentum centum annis antiquius. Die Motive heben hervor, daß „nach dem Solmser Landrechte Th. II. Tit. VII. bei Landsiedeleien ein Lehenherr, wenn er seine Güter wieder zu sich zu nehmen begehret, dieselbigen wieder aufzukündigen berechtigt" sei — Ludolph: Obs. 148 part. 2. p. 155 etc.*) — „eben dieses auch im Burg-Friedbergischen, wenn gleich daselbst das Solmser Landrecht nicht stattfinden sollte, ohnehin nach der besonderen Eigenschaft der Burg-Friedbergischen Landsiedeleyen Rechtens" sei, „wie solches umständlich in des Freiherrn von Cramer Wetzlarischen Nebenstunden Th. 3. S. 79. §. 9. bezeugt" werde. Da indessen „Beklagte, daß ihre innehabenden Güter Landsiedel-Güter seien, durchaus in Abrede" stellten, „vielmehr dieselben beständig" behaupteten, „daß sie und ihre Vorfahren die innehabenden Güter als Erbleihe besessen", so habe Klägerin den Grund ihrer Klage zu erweisen.

II. Goldmann handelt in der zweiten Abtheilung seiner Schrift: Die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums und der Person von alten drückenden Beschränkungen und Lasten. Darmstadt 1831, und zwar im vierten Capitel (§. 16—19) von der Auflösung von Lehns-, Erbleih- und Landsiedelleih-Verbänden. Der §. 17 betrifft die fiscalischen Bauernlehen: Selbst die fiscalischen Bauernlehen sind, weil der jetzige Bestand des Domanialvermögens durch Territorialveränderungen und Austauschungen aus sehr verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt ist, von sehr mannichfacher Art. Die hauptsächlichsten Gattungen sind ohngefähr folgende: — 4) Landsiedelgüter nach Solmsischem Landrecht.**) Der wesentliche Unterschied zwischen diesen Gütern und den bisher gedachten Erbleihen besteht in der unter gewissen Umständen dem Lehnsherrn zustehenden Befugniß, den Lehnsträger vom Gute zu vertreiben. Der Fiscus besitzt nur wenige Güter dieser Art,

Solmser Landrecht von 1571 Th. II, Tit. 7), die aber auch häufig ganz fest und erblich sind, namentlich in Oberhessen." Beseler System, Band 3, S. 95, Note 17: „Eine sehr sorgfältig gearbeitete Gesetzgebung über das Landsiedelrecht findet sich in dem Solmsischen Landrecht Tit. 7, welcher auch in dieser Lehre von großem Einfluß geworden ist und namentlich auf die Darstellung derselben bei Lennep: Abhandl. von der Leihe zu Landsiedelrecht wesentlich eingewirkt hat".

*) Gerber: System des deutschen Privatrechts. 5. Auflage Jena 1855, S. 353.

**) Unter 5 gedenkt der Verfasser noch einer ganz besondern Art von Landsiedelgütern in der Provinz Oberhessen, besonders unter den von dem Fiscus ertauschten Besitzungen der Universität Gießen.)

deren nähere Verhältnisse in diesem Augenblicke noch nicht ganz geordnet sind. Von der Befugniß, den Lehnträger unter gewissen Umständen aus dem Gute zu vertreiben, ist bis jetzt noch kein Gebrauch gemacht worden.*)

III. Der §. 1 des dritten Titels (Vom Verkauf der liegenden Güter und so dafür geachtet) des zweiten Theils der Frankfurter Reformation gedenkt auch der Güter, die zu „Landsiedelem Recht verliehen", was den Commentator Orth veranlaßt, hierbei zu verweilen und des davon handelnden Solmsischen Landrechts zu gedenken.**) Er äußert sich namentlich dahin: Nur ist annoch mit wenigem dahin anzumerken, daß Schilterus (in seiner Abhandlung vom Schaufelrecht) in der Definition dieser Landsiedel-Leyhe gesetzet hat, wie dieselbe von dem Verleyher nach Gefallen und jederzeit wiederruffen werden und er solche Güter wieder an sich ziehen könne. Allein es wird in dem mehr angeregten Solmsischen Landrecht d. t. §. 12 und 13 deutlich zu erkennen gegeben, daß zu einer solchen Auf- und Loßkündigung einige rechtmäßige und erhebliche Ursachen, wie deren etliche daselbst genennet werden, erfordert werden. Weilen sonsten diese Landsiedel-Leyhe in hiesiger Stadt eben nicht so wie auf dem Lande bekandt und gebräuchlich ist, indeme dergleichen Beständnisse mehrentheils bey den Landgütern zu geschehen pflegen, So haben die Verfasser dieser Reform. nichts eigentliches von derselben verordnet. — Wenn diesem nach unter denen in hiesigem Gebiet liegenden Gütern dergleichen Landsiedelleyhen zu finden und wegen derselben einiger Streit entstehen sollte; So muß hierinnen allerdings nach der weitläufftigen und richtigen Verordnung des Solmsischen Landrechts gesprochen werden, zumalen es verlauten will, daß man in denen bey den unter hiesigem Gebiet befindlichen Dorfschafften fürkommenden und die Land-Sachen betreffenden Strittigkeiten, der Nachbarschafft wegen, nach dem Solmsischen Landrecht sich zu richten pflege, und mag wohl dessen Ursache vermuthlich folgende sein, alldieweilen in demselben die in denen hierum liegenden Landen in Schwang seyende sonderbare Land-Bräuche und Rechte also erklärt und verbessert worden, daß sie dermassen in keiner anderen Reformation und Ordnung zu finden und solche dahero in andern benachbarten Herrschafften Nutz-dienlich sein können, und also in dieser Absicht von vielen angenommen worden sind, wie dieses und noch mehres in der Vorrede des im 1681sten Jahr in 8vo herausgekommenen Solmsischen Gerichts- und Landsordnung angeführet worden ist.

IV. Der Freiherr von Wiesenhütten in Frankfurt a. M. richtete im Jahr 1851 gegen Georg Hildebrand in Niederweisel (Landge-

*) Vergl. Gerber: System des deutschen Privatrechts. 5. Aufl. Jena 1855, §. 142, S. 353: „Willkührlich gekündigt werden können die Landsiedelleihen (Solms. Landesordn. Th. II, 7.) in Hessen, Solms und Waldeck, obschon auch bei ihnen factisch in der Regel Vererbung stattfindet 2c."

**) Th. 1, S. 212—214. s. noch Th. 5, S. 76, 77, 81.

richts Butzbach), wo das Solmsische Landrecht herrscht*), eine Klage: Zu seinen eigenthümlichen Besitzungen in der Gemarkung dieses Dorfs gehörten auch früher von Caspar Hildebrand I. daselbst Namens seiner Ehefrau Anna Elisabetha, geborne Bill,**) besessene Grundstücke, die als eine von ihm, Kläger, relevirende Landsiedelleihe erscheine. Dieser und seine Ehefrau sei vor einiger Zeit verstorben, worauf sich der Beklagte in den Besitz jener Grundstücke gesetzt habe. Er, Kläger, könne sich hierbei um so weniger beruhigen, als er diese zu Anfang des Jahrs dem Georg Marx ledig zu Niederweisel zu Landsiedelrecht verliehen habe.***) Da Beklagter die Herausgabe der Grundstücke verweigere, so werde gebeten, den Beklagten zu verurtheilen: das Eigenthum des Klägers an denselben anzuerkennen, sie herauszugeben u. s. w. Der Beklagte räumte ein, daß er diese Grundstücke besitze und deren Obereigenthum dem Kläger zustehe****), stellte in Abrede, daß sein Großvater Caspar Hildebrand nur Namens seiner Ehefrau beliehen worden, und excipirte namentlich dahin: Solche innerhalb der Gemarkung von Niederweisel liegende Güter gingen sowohl nach den vorliegenden Leihverträgen, als auch nach Gesetz, dem Solmsischen Landrecht, auf die Descendenten über; er, Beklagter, habe jene Güter nach Landsiedelrecht erworben. Caspar Hildebrand I. habe im Jahr 1840 sein sämmtliches Vermögen seinen Kindern überlassen, und namentlich jenes Landsiedel-Gut, mit Zustimmung seiner Kinder, besonders seines ältesten noch lebenden Sohns Caspar Hildebrand II., an dessen Sohn, an ihn, Beklagten, abgetreten; er sei also ein Descendent des Beliehenen, dem, als in dem Erbleihbriefe mitbelehnt, das Gut als nutzbares Eigenthum zugefallen sei; er habe seither jedes Jahr das zu Leistende geleistet.

So entspann sich ein Rechtsstreit, welcher durch Oberberufung des Beklagten gegen das ihm ungünstige Erkenntniß des Mittelgerichts

---

*) Niederweisel gehörte dem Fürsten Solms-Lich.

**) Diese hatte aus ihrer Ehe mit Conrad Marx von N. einen Sohn Georg Marx, der mit Hinterlassung eines Sohnes gleichen Namens, des im Jahr 1851 beliehenen, im Jahr 1832 starb. Die Wittwe Marx verheirathete sich nach dem Ableben ihres Ehemanns Conrad Marx mit Caspar Hildebrand I.

***) Darum nahm dieser auf der Seite des Klägers an dem Rechtsstreit als Intervenient Theil. Weil er in der Replik behauptet hatte, nach dem hinsichtlich der Vererbung der v. Wiesenhütten'schen Landsiedeleihen zu N. geltenden Gewohnheitsrechte vererbten sich diese Güter immer auf den Erstgebornen des Belehnten, resp. dessen Descendenz, hatte das Landgericht auf den Beweis dieses Gewohnheitsrechts erkannt, sowie es dem activen Theil den weiteren Beweis auferlegte, daß mit dem hier in Rede stehenden Landsiedelgut Johann Georg Bill v. N. beliehen gewesen und daß es nach seinem Tode auf seine Tochter Anna Elisabethe (die Wittwe des Conrad Marx) übergegangen sei.

****) Der Vater des Klägers hatte, nachdem im Jahr 1809 der deutsche Orden secularisirt worden war, dem das Obereigenthum an den Landsiedel-Gütern in der Gemarkung von N. zustand, diese Güter vom Großherzog von Hessen durch Kauf erworben. Wagner: Beschreibung des Großherzogthums Hessen. Dritter Band. Provinz Oberhessen. Darmst. 1830. S. 192, s. v. Niederweisel.

an das oberste Gericht erwuchs, das unterm 26. Mai 1854 die Appellationsprocesse abschlug.

In dem dahin votirenden Gutachten des Referenten, welches Correferent theilte, wird auch vorgetragen: Hinsichtlich der vom Beklagten zur Begründung der von ihm vorgeschützten Einrede weiter vorgebrachten Behauptung, daß die Landsiedelleihe von Caspar Hildebrand I. mit Zustimmung seines Sohnes und der Geschwister desselben unter Lebenden auf ihn, als in der Leihe mitbegriffenen Descendenten, übertragen worden, wird vom Kläger zunächst geltend gemacht, daß in dieser ohne Wissen und Genehmigung des Lehenherrn erfolgten Uebertragung eine verbotene Veräußerung enthalten sei, die gesetzlich ungültig sei und den Verlust der Landsiedelleihe zur Folge haben müsse. In dieser Beziehung ist m. E. Folgendes in rechtliche Erwägung zu ziehen: Da nach klarer Vorschrift des Solmsischen Landrechts die Landsiedelleihe selbst dann kein erbliches Recht ertheilt, wenn in dem Erbleihbriefe die Worte: „und seine Erben" enthalten sind, vielmehr hierdurch für den Lehenherrn nur die Obliegenheit besteht, das Landsiedelgut in der Regel dem Erben des Landsiedels auf Verlangen durch einen erneuerten Vertrag weiter zur Leihe zu geben, so ergibt sich hieraus, daß das Vorbringen des Beklagten, er sei ein in dem Erbleihbriefe mit belehnter Descendent des Caspar Hildebrand I., ohne rechtliche Bedeutung ist, da hier von der Wirkung einer Mitbelehnung nach lehnrechtlichen Grundsätzen keine Rede sein kann. Ebenso ist dem Landsiedel schon gemeinrechtlich die Veräußerung des Guts ohne Zustimmung des Lehnherrn bei Verlust der Leihe verboten,

Lennep: Von der Leyhe zu Landsiedelrecht S. 706.

und eine gleiche Bestimmung findet sich im Solmsischen Landrecht, nach welchem namentlich auch unter den nämlichen Rechtsnachtheilen die vom Lehnherrn nicht gebilligte Ueberlassung solcher Güter an die Kinder untersagt ist, so daß die versuchte Behauptung des Beklagten, daß jenes Verbot sich nicht auf die Ueberlassung des Guts an die Descendenten des Landsiedels beziehe, um so mehr auf unhaltbaren Gründen beruht, als eine solche Ueberlassung schon nach der rechtlichen Natur der Landsiedelleihe lediglich aus dem allgemeinen Gesichtspunkt einer Veräußerung mit Rechtsbestand sich betrachten läßt. Von Seiten des Beklagten wurde nicht behauptet, daß die Uebertragung des Guts mit Bewilligung des Lehnherrn erfolgt sei, daher ich glaube, daß sich daran der Verlust desselben knüpft. Daraus, daß Beklagter den auf dem Gut lastenden Leistungen genügt hat, kann nach allen concreten Verhältnissen und vorzüglich nach Th. II. Tit. VII. §. 36. des Solmsischen Landrechts weder eine Anerkennung des Beklagten als Landsiedel, noch ein Verzicht auf ein begründetes Privationsrecht mit Grund abgelöst worden.

V. „Zwei Solmsische Leyh-Briefe" (von 1578 und 1581) sind im dritten Theile von Cramers Wetzlarischen Nebenstunden. Ulm 1756, Nr. III. Specimen juris germanici vom Unter-

scheid der Hessisch-, Solmisch- und Burg-Friedbergischen Landsiedeley (S. 30—93) S. 52—56 mitgetheilt.

VI. Lennep a. a. O. Vorrede S. VIII: Es hat auch diese Solmsische Ordnung bei andern so vielen Glauben und Beyfall gefunden, daß nicht nur diejenigen Rechtsgelehrten, welche von Landsiedel-Güthern geschrieben, solche fast durchgängig zum Grund gelegt haben, sondern auch weyland Herr Landgraf Wilhelm VI. (von Hessen-Cassel) in einem unterm 20. Mart. 1656 aufgestellten Edict aus sothaner Ordnung Titul VII. von Landsiedel-Leyhe und dem Landsiedel-Recht von Wort zu Wort beybehalten hat. Daß dieses Edict niemahlen förmlich publiciret worden, scheint seine gute Richtigkeit zu haben, obwohlen die Ursachen unbekannt sind &c.

VII. s. noch den Beitrag von Sternberg im 8. Band der Zeitschrift für deutsches Recht, S. 93—103: Entwickelung der bäuerlichen Standes- und Güterverhältnisse, mit besonderer Rücksicht auf die oberhessische Landsiedelleihe.

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. X. Von Kauffen und Verkauffen der beweglichen Güter §. 11.*)

„In Summa soll in Kauffen und Verkauffen, als den führnehmsten Contracten, und so am allermeisten gebraucht werden, kein auffsetzlicher Betrug, Gefährde, noch falsch gebraucht werden, sondern da dem Verkauffer einige namhaffte und schädliche Mängel an dem Gut oder Wahr, so er verkaufft, bewust wären, dieselben soll er nicht verhüten. Befinden sich aber hernach innerhalb Monatsfrist solche Mängel, daran der Kauffer doch nicht Schuld hätte: So soll der Verkauffer solch verkaufft Gut oder Wahr gegen wieder Heraußgebung des Kauff-Gelds wiederum zu nehmen schuldig sein."

I. Isenburgische (Isenburg-Büdingen-, Wächtersbach und Meerholz) Verordnung vom 16. Mai 1713 wegen Gewährleistung bei Viehhändeln: Wir Georg Albrecht, wir Karl August und wir Ernst Casimir, für Uns und resp. im Vormundsnamen Unsers — Herrn Vettern und Pflegsohnes, Grafen Ferdinand Maximilian, allerseits Grafen zu Isenburg und Büdingen &c. urkunden hiermit: Demnach bei jüngsthin am 14. März zu Langenselbold vorgewesener Conferenz wegen ein und anderer Punkte, als: — 2) wegen der Wandelungszeit bei Verhandlung des Rindviehes dubia vorgekommen, daß Wir daher hiermit verordnet haben. — Was 2 &c. die Wandlungsklage bei Erhandlung des Viehes anlangt, so verordnen wir hiermit, daß, so viel das Rindvieh anbelangt, der Verkäufer dem Käufer für die Franzosen ein Vierteljahr, für Darmfäule, Schwerenoth und Umgänger vier Wochen gut

*) Des §. 7 gedenkt Strippelmann im 2 Theile seiner Sammlung der Entscheid. des O. A. Ger. in Cassel, 1842, S. 268, Note 4.

sein, und wenn binnen solcher Zeit das Vieh crepirt oder doch der Mangel sich eräugnete, das pretium oder was er dafür bekommen, restituiren, für Lungenfäule aber der Verkäufer nicht, es wäre denn erwiesen, daß das Vieh vor dem Kauf faul gewesen, stehen soll. Soviel die Pferde betrifft, lassen wir es bey den sogenannten vier Hauptmängeln Rotz, Bauchbläsig, Koller und Gestohlen dergestalt bewenden, daß der Verkäufer dem Käufer wegen der ersteren drei Mängel gleichfalls vier Wochen gut sein, wegen des letzteren aber, bei Rindvieh und Pferden, die Verordnung der gemeinen Rechte beobachtet werden soll.*) Gegeben Meerholz, Marienborn und Büdingen ꝛc.

Kersting a. a. O. S. 904.

II. Isenburg-Birstein'sches Regierungsattestat vom 21. Juni 1742 wegen der Gewähr der Viehmängel: Auf geziemendes Ansuchen des N. N. wird hiermit attestirt, daß in hiesigen Hochgräflich Isenburgischen Landen, und insonderheit den beiden Aemtern Birstein und Wenings, die Fäulung bei dem Rindvieh, als Darm-, Lungen- und Leberfäulung innerhalb vier Wochen und einem Tag gewandelt werden. Birstein, den ꝛc.

Kersting a. a. O. S. 913.

---

*) In einem Communicate d. d. Wächtersbach den 21. Februar 1725 wird hinsichtlich der Viehmängel auf die „im Lande übliche Solmische Ordnung, welche den gemeinen Rechten in casibus exceptis derogirt," Th. II. Tit. 10 §. 11, als auf eine der bestehenden Quellen, Bezug genommen.

Kersting a. a. O. S. 905, Note.

Ein Isenburg-Birstein'sches Regierungsrescript vom 3. November 1784 wegen der Gewähr der Viehmängel lautet: Da die in Betreff der Pferde-Wandelungszeit in Abschrift eingesendete Verordnung vom 16. Mai 1713 bisher weder in dem Fürstl. Isenburgischen Stammtheil öffentlich promulgirt, noch auch einberichtetermaßen durch den Gerichtsgebrauch im Amte Birstein eingeführt gewesen, so hat Fürstl. Amt Birstein in den in dessen Bericht vom 31. October nup. angezeigten und künftigen Fällen bei solchergestalt ermangelndem besonderem Landesgesetz und einer speciellen Observanz nach den gemeinen Rechten zu decidiren. Offenbach den ꝛc.

Kersting a. a. O. S. 990.

Unterm 24. October 1788 erließ die Regierung weiter folgendes Rescript an das Amt Birstein: Fürstl. Amt bleibt auf dessen unterm 21. curr. geschehene berichtliche Anfrage wegen eines darüber auszustellenden Attestes, daß in hiesigem Lande die Lungenfäule bei dem Rindvieh für einen wandelbaren Schaden gehalten werde, pro directione unverhalten, daß, weil die anno 1713 in den übrigen Stammtheilen emanirte Verordnung in hiesigen fürstlichen Landen nicht recipirt ist, und eine deshalbige besondere Verordnung sich hier nicht vorfindet, dieser verborgene Fehler am Rindvieh zwar den gemeinen Rechten nach gewandelt werden müsse, weswegen man auch die vom N. N. nachgesuchte Attestation in der vom Fürstl. Amt geschehenen Maße approbirt; allein die verlangt werdende fernerweite Ertheilung eines Attestes auf eine bestimmtere oder ganz positive Weise und zumal die Bezeugung einer gewissen Wandelungszeit hat dasselbe vor der Hand zu decliniren, da man deshalb sowohl, als wegen anderer bei dem Rindvieh, sowie bei den Pferden anzutreffenden Hauptmängel hiernächst eine eigene allgemeine Verordnung abzufassen des Vorhabens ist. Offenbach, den ꝛc.

Kersting a. a. O. S. 992.

III. Nassauische Verordnung vom 24. October 1791, wie es mit Eingehung der Viehhändel und der wegen der Hauptmängel des Handelsviehes herkömmliche Wandelung gehalten werden soll.*) s. Sammlung der landesherrlichen Edicte und anderer Verordnungen, welchen vom 1. Julius 1816 an im ganzen Umfang des Herzogthums Nassau Gesetzeskraft beigelegt worden ist. Erster Band, enthaltend die bis zum Ende des Jahrs 1815 erschienenen Edicte 2c. Wiesbaden 1817, S. 65—75.

s. noch Zeitschrift für die gesammte Thierheilkunde und Viehzucht, Band 3, S. 340. Vix: Beiträge zur gerichtlichen Thierarzneikunde, vornehmlich in Währschaftsleistung, Gewährsmängel und Gewährsfrist beim Viehandel in den verschiedenen deutschen Staaten. Gießen 1841, S. 73.

Solmsisches Landrecht, Th. II. Tit. XI. Vom Verkaufen der liegenden Güter und wie es damit soll gehalten werden.**)

I. Solms-Braunfels'sche Verordnung vom 9. November 1725: Zur Verhütung fernerer, dem Inhalte der früheren Amortisationsedicte widerstrebender Immobiliar-Veräußerungen wird es sämmtlichen Unterthanen nicht nur unter Androhung willkührlicher Strafe verboten: Ländereien, Zehnten, Pächte oder dergleichen ad manus mortuas, an Stifter, Klöster, Spitäler oder andere Personen als bäuerlichen und bürgerlichen Standes zu verkaufen, oder durch andere Scheinverträge gelangen zu lassen, sondern auch landesherrlich festgesetzt: daß alle fernere, Entgegenhandlungen bewirkende Verträge nichtig sein sollen und daß die dadurch verbotswidrig veräußerten Güter der herrschaftlichen Rentkammer, oder, wenn diese ihre Convenienz nicht dabei finden möchte, anderen Unterthanen, gegen Entrichtung des gerichtlichen Taxwerthes, zugeschätzt werden sollen.

Bemerk.: Die fürstliche Regierung zu Braunfels hat unterm 28. Februar 1787 die vorstehenden Bestimmungen auf landesherrlichen Befehl wörtlich gleichlautend erneuert.

Scotti: Sammlung 2c. III. S. 1127.

---

*) im Jahr 1816 auf den Umfang des Herzogthums erstreckt. Flach: Entscheid. d. Oberappell. Ger. in Wiesbaden, Th. I. Gieß. 1842, S. 122. Th. 2, 1844, S. 129.

**) In der Registratur Gr. Hofgerichts d. Prov. Starkenb. befindet sich ein Acten-Fascikel: „Acta, die Fertigung der Kauf-, Tausch- und Hypotheken-Verschreibungen bei hiesigem Oberamt und Gericht (Offenbach) betr.", welcher die Jahre 1766 — 1807 umfaßt; ferner zwei das Isenburgische betreffende Fascikel: 1) „Verordnungen, in sp.: die wegen Weinkaufs bei geschlossenen Contracten zu Abfassung einer desfallsigen Verordnung von den Aemtern eingezogenen Nachrichten betr. 1763 — 1803". 2) „Acta, die bei Verfertigung der gerichtlichen Hypotheken zu zahlenden Sporteln, imgleichen die Einrichtung der Kaufbriefe und Hypothekenverschreibungen betr. 1761—1768."

II. Solms-Braunfels'sche Verordn. vom 17. August 1765: Um Streitigkeiten, Unterschleifen und Betrügereien vorzubeugen, wird landesherrlich festgesetzt, daß bei allen mündlichen Kauf- und Tauschverträgen die Partheien sofort nach geschlossenem Handel zu dem Schultheißen oder, in dessen Abwesenheit, zum Ortsvorsteher sich begeben sollen, „welcher den getroffenen Handel in Beisein beider Partheien, auch (eventuell) beiderseitiger Eheleute oder Vormünder ordentlich, mit Bemeldung der Geldsumme, Zahlungstermine, Geldsorten und aller bei dem Handel ausgemachten Conditionen, ausgehaltenen Mängel oder Fehler, umständlich und auf's Genaueste in ein Buch mit Tag und Jahr beschrieben, auch nach geschehenem Aufschreiben denen Partheien vorlesen und darunter notiren solle, daß solches geschehen sei". Jeder ohne Beachtung dieser Vorschrift mündlich geschlossene Handel soll, bei desfalls entstehender Klage, als nichtig angesehen werden, und ist jeder Unterthan verpflichtet, bei Verträgen mit Ausländern diesen die obige Vorschrift bekannt zu machen; bei Unterlassung solcher Anzeige soll der mit dem Ausländer streitige Handel rechtlich entschieden und der Inländer mit fünf Gulden Strafe belegt werden. Fürstl. Solms'sche Regierung.

Scotti: Sammlung 2c., S. 1147.

III. Solms-Braunfels'sche Verordn. vom 31. August 1772: Nachdeme, wie es die Erfahrung belehret, die Unordnung eingerissen, daß von ein und anderm Unterthanen 1) bereits verhypotheeirte oder veräußerte, auch wohl ihnen nicht einmal zuständig gewesene Grundstücke anderweit verschrieben, verkauft und vertauscht worden oder werden wollen; 2) die Ausfertigung derer Kauf-, Tausch- anderer Verbriefung bis zur wirklicher Haltung derer Landgerichten von den Contrahenten verschoben, dadurch aber die Geschäfte allda ohne Noth gehäuft und die Ausfertigung selbsten erschwert worden: Als wird, um diesem Unwesen vor die Zukunft zu steuern, hiermit vorläufig verordnet: Daß alle und jede Contrahenten über diejenigen unbeweglichen Stücker, worüber bereits der Contract wirklich errichtet worden, sogleich und ohne Zeitverlust, über diejenigen aber, welche noch verhypotheciret, verkauft oder vertauscht werden wollen, längstens innerhalb acht Tägen nach getroffenem Contract von Schultheiß und Feldgeschwornen ein Attestat, daß sothane Stücker weder allbereits verschrieben, noch weniger veräußert seien, aus- und bei dem zeitigen Amts-Sekretario, um die gewöhnlichen Urkunden und Briefe darüber in Zeiten fertigen zu können, einbringen, widrigenfalls die dagegen handelnde bei dem Hochfürstlichen Amt und resp. denen Landgerichten damit gar nicht zugelassen, vielmehr mit nachdrücklich willkührlicher Strafe angesehen werden sollen; wobei denen Schultheißen und Feldgeschwornen besonders eingeschärft wird: bei Ausstellung obgedachter Atteslate behutsam und sicher um so gewisser zu gehen, als bei einiger gegen Erwarten sich vorfindender deren Unrichtigkeit sie, Aussteller, nicht nur davor, sondern auch zu scharfer Bestrafung haftbar sein sollen. — Fürstlich Solms'sche Regierung.

Scotti: Sammlung 2c. S. 1157.

Solmsisches Landrecht. Th. II. Tit. XIII. Von Schenckungen, Uebergaben und Auffgifften. §. 2.*)

I. Rechtssprechung des Hofgerichts der Provinz Oberhessen: Die im Th. II. Tit. XIII. §. 2. des Solmsischen Landrechts enthaltene Bestimmung über Insinuation der über 100 Gulden betragenden Schenkungen ist noch heute gültig, besonders in den ehemals fürstlich und gräflich Isenburgischen Territorien, in welchen das Solmsische Landrecht als Gesetz recipirt wurde. Unter diesen 100 Gulden sind aber nicht Gold-, sondern Silber-Gulden zu verstehen.**) Die Insinuation der Schenkung geschieht auch nach Solmsischem Landrecht nach Erlöschung der Schöffengerichte durch die vor dem Untergericht abgegebene Erklärung des Schenkers über die von ihm vorgenommene Schenkung und die Aufnahme eines Protokolls über diese Erklärung, welches in der Gerichtsregistratur aufzubewahren ist.

Erk. vom 7. Mai 1853, bestätigt durch Erk. des O.A.Gs. vom 23. December 1853, in Sachen des M. Asmus in Büdingen gegen die Erben der Wittwe des J. Lehming das.***)

II. Praxis desselben Gerichtshofs. Auch bei remuneratorischen Schenkungen ist die gerichtliche Insinuation erforderlich.

Dieselbe Entscheidung.

Solmsisches Landrecht. Th. II. Tit. XV. Von Verpfändung der liegenden Güter und wie die geschehen soll.

I. Solms-Braunfels'sche Verordnung vom 28. April 1751: Zum Schutz der Creditoren gegen Betrügereien bei Immobilar-Verpfändungen werden die von den Schuldnern seither in Anwendung gebrachten listigen und betrüglichen Unterschleife bei der Designation der von ihnen zur Hypotheke gestellt werdenden Grundstücke nicht nur unter Androhung landesherrlicher schwerer Geld- und Leibesstrafe verboten, sondern auch sämmtliche Schultheiße angewiesen: daß jeder derselben sich ein gewisses Buch machen und halten und darin auf ihre Amtspflichten alle Stücker, so ein oder ander Unterthan in seinen Angelegenheiten verschreibet oder verpfändet, — auch desfalls ein Attestat oder Auszug von Schultheiß, Vorstehern und Feldgeschwornen verlangt und erhalten, specifice Stück vor Stück, accurat einschreiben und notiren, mithin dahin sorgen und sehen sollen, daß bei Errichtung gerichtlicher Briefe und Obligationen keinerlei List, Unterschleif, Betrug und Gefährde geschehen, widrigenfalls sie dafür haften und vor

*) s. Th. 1. S. 27.

**) Uebereinstimmung mit der Praxis des O. A. Ger. in Cassel, s. Th. 1, S. 28. Vergl. Orth: Anmerkungen über die Frankfurter Reformation I. S. 612: „daß durch sothane Gulden — gemeine Currentgulden verstanden werden". Marburgische Beiträge zur Gelehrsamkeit. Zweites Stück. Marb. 1649. Nr. XI: Wehrt der Rheinischen Münzen im XVI. Jahrhundert. S. 351—353).

***) (s. oben S. 1.)

allen daraus entstehenden Schaden und Kosten angesehen werden sollen. Fürstl. Solms'sche Regierung.

Scotti: Sammlung rc. III. S. 1140.

II. Solms=Braunfels'sche Verordnung vom 2. Februar 1762: Zur Beseitigung von Unterschleifen bei Aufrichtung gerichtlicher Obligationen sollen die in solcher Beziehung zu producirenden Atteſtate nur dann gültig sein, wenn sie vom Schultheißen und sämmtlichen Feldgeschwornen unterschrieben sind, wenn sie das Ruthenmaß der zu verpfändenden Grundstücke ordentlich angeben und Letztere pflichtmäßig taxiren, und wenn in denselben angemerkt ist, ob die Immobilien vom Ehegatten oder der Ehefrau herkommen. Behufs der sicheren Erkennung der eigenhändigen Unterschriften des Schultheißen auf solchen producirt werdenden Attestaten werden die Schultheißen angewiesen, auf beigefügte Blanquette ihre Vor= und Zunamen eigenhändig zu schreiben und dieselben bei Gericht zu deponiren; sodann auch erneuernd befohlen, daß die Schultheißen die am 28. April 1751 erlassene Vorschrift wegen der von ihnen zu führenden Bücher genau erfüllen müssen. Fürstl. Solms'sche Regierung.

Scotti: Sammlung rc. S. 1146.

III. Solms=Braunfels'sche Verordnung vom 31. August 1772. s. oben zu Th. II. Tit. XI. Nr. III. S. 42.

IV. Solms=Braunfels'sche Verordnung vom 15. Mai 1784. Wilhelm Christian Karl, Fürst zu Solms rc.: Der bei den Gerichten eingeschlichene Mißbrauch, „daß, wenn ein Gläubiger genöthigt wird, sich aus seiner Hypothek bezahlt zu machen, selbige aber zur gänzlichen Befriedigung seiner Forderung nicht hinreichet, ihm sogar publica autoritate verstattet wird, in das Debitoris anderweite, einem andern Gläubiger ebenwohl feierlich verschriebene Grundstücke zu greifen, seine Forderung daraus zu tilgen, dem Hypothecario aber sein jus quaesitum zu vereiteln und das leere Nachsehen zu lassen", darf, als ein gesetzwidriges Verfahren, durchaus nicht mehr stattfinden, und soll der in den Aemtern Braunfels und Wölfersheim bestehenden Verwirrung und Unvollkommenheit der zur Erhaltung des Credits so nöthigen Hypothekenbücher sofort abgeholfen werden.

Scotti: Sammlung rc. S. 1203.

V. Solms=Lich'sche Verordnung vom 26. November 1788: Karl, Graf zu Solms, Hohensolms, Lich und Tecklenburg rc.: Nachdem Uns von der zeitherigen übeln Beschaffenheit des Hypotheken=Wesens in Unsern beiden Grafschaften Hohensolms und Lich referirt worden und Wir hierauf beschlossen haben, daß solches, zur Befestigung des Credits im Lande, auf einen besseren Fuß gesetzt und denen Gläubigern größere Sicherheit verschafft werden soll: so verordnen und befehlen Wir hiermit, daß nach dreymalig öffentlicher Vorladung aller Pfandgläubiger mittelst unterschiedener Zeitungen §. 1.

die bisherigen Schuldbriefe und Verschreibungen, worinnen liegende Güter unterpfändlich eingesetzt sind, von den Aemtern genau durchsehen, mit den alten Hypothekenbüchern verglichen und examinirt werden sollen, ob kein Grundstück darinnen doppelt verlegt sey, in welchem Fall dem Gläubiger alsbald auf dessen Verlangen rechtlicher Gebühr nach zu helfen und derselbe, so viel geschehen kann, außer Schaden oder sicherer zu setzen ist. Hierauf sollen §. 2. bei Specialhypotheken alle verschriebene unbewegliche Güter mit ihren Anstößern, Bey- und Nebenlägern nach dem Morgen- und Ruthen-Gehalt, auch der Würdigung aus den alten Hypothekenbüchern in die neue für jedes Ort besonders dazu verfertigte Register nach tabellarischer Ordnung eingeschrieben werden, so daß bei jedem Eintrag — auf einer Seite: a) Jahr und Tag der ausgestellten Obligation, b) der Name des Schuldners, c) des Gläubigers, d) die Summe des Anlehens, e) die Morgen und Ruthenzahl der verschriebenen Güter, f) die Grundstücke nach ihren Gewannen oder Flurnamen, worinnen solche befindlich, Anstößern und Nebenlägern, g) der taxirte Werth, h) die Namen der Schätzer, wer solche gewesen, i) die Auslösung, Abtretung (Cedirung) u. s. w. jeden Postens in einen besonderen Spalt eingeschrieben, wo sich die Besitzer der Grundstücke im alten Hypothekenbuch geändert haben, solches bemerkt, zu den Generalpfandverschreibungen, bei welchen, wie natürlich, jene Tabellenrubriken wegfallen, beim Eintragen eine besondere Bogenanzahl gehalten, endlich das neue Hypothekenbuch ordentlich eingebunden, gehörig paginirt und mit einem accuraten Register versehen werden, in welches nur die Namen der Schuldner, sammt den Seitenzahlen, wo selbige beschrieben stehen, anzumerken sind, und das mit jedem Eintrag richtig fortzuführen ist. §. 3. Sollen nicht nur die Aemter über jede der ihnen untergebenen Ortschaften ein besonderes Hypothekenbuch halten und in der Registratur aufbewahren, sondern auch alle und jede Ortschaften selbst dergleichen eines halten und führen, welches die Gerichtsschöffen oder Feldgeschworenen in Verwahrung zu nehmen und alle Jahr, wenn das Ab- und Zuschreiben der Feldstücker zu geschehen pflegt, mit dem beim Amt liegenden wegen der das Jahr über neu eingetragenen Posten genau zu collationiren und beständig vollkommen gleichlautend zu erhalten haben. §. 4. Zu den auszufertigenden Obligationen sollen, um mehrerer Ordnung willen, inskünftige durchaus gedruckte Formularien — gebraucht, auch §. 5 die Taxation der Grundstücke weder zu hoch, noch zu niedrig, sondern jedesmal in dem Mittelpreis, der zur Zeit, wo die Schuld entsteht, gewöhnlich ist, gemacht werden; und da nicht nur die Preise der Güterstücke sich ändern, sondern auch Zinsen, Schäden und Kosten dem Hauptstuhl zuweilen gleichkommen können, so soll wenigstens ein gedoppelter oder dem Werth nach zweifacher Verlag eingesetzt und ohne ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers hiervon nicht abgegangen, vielmehr dieselbe alsdann in der Schuldverbriefung deutlich angeführt und die zu verpfändenden Gebäude wegen steter Feuersgefahr nur so hoch geschätzt werden, als der Platz seiner Lage und Größe nach an und für sich schon gelten mag. §. 6. Soll diese Verordnung nur in Gemäßheit des Tit. XV. in Unserm Landrecht, allein auf Verpfändung

liegender Güter zu verstehen und die außergerichtliche Einsetzung der fahrenden Habe nach wie vor gültig sein, auch §. 7 die Stadt- und Landgerichte, welche die Ausfertigung der Obligationen seither gehabt haben, solche zwar fernerhin behalten, jedoch dieselben nicht nur namentlich und eigenhändig mit unterschreiben, sondern sie auch von dem Amt, unter welchem die verpfändeten Grundstücke gelegen sind, bei Strafe, daß ansonsten die Verschreibung nicht gelten soll, gerichtlich confirmirt, und wo Bürgschaften von Weibspersonen vorkommen, diesen ihre Rechtswohlthaten deutlich erklärt, auch ihre Entsagung hierauf in der Confirmation ausdrücklich mit eingeführt werden; und haben die Aemter sorgfältig darauf zu sehen, daß dergleichen Verzichte der Weibspersonen, nicht, wie seither verschiedentlich aus Mißbrauch und zum Nachtheil des öffentlichen Credits geschehen, von denen Gerichten der Ortschaften, als welche die Sache nicht verstehen, sondern schlechterdings bei Amt, überhaupt aber alle Confirmationen, besonders wo Minderjährige, pia corpora, und andere personae miserabiles mit interessirt sind, mit rechtlicher Untersuchung der Sache so viel immer möglich, nicht aber schlechtweg geschehen, wohin auch gehört, daß §. 8 diejenigen, deren Vermögen wegen Führung von Vormundschaften, herrschaftlichen und Gemeinde-Rechnungen u. s. w., oder wegen Kinder aus voriger Ehe bereits stillschweigend verpfändet ist, zu und unter den, so (nach §. 2) Generalhypotheken eingesetzt haben, aufgeschrieben werden sollen, und ist der Gläubiger, welcher einem solchen auf eine Verschreibung leihen will, dessen vorher zu benachrichtigen. §. 9. Da ferner auch die verschriebenen Güter beim öffentlichen Ausgebot entweder gar keine Käufer finden, oder der Gläubiger doch nicht ganz aus dem Erlös befriedigt würde, so sollen sie in ersterem Fall dem Gericht zugeschlagen und adjudicirt, auch von diesem der taxirte Werth bezahlt werden; in letzterem Fall aber soll es verbunden sein, das Fehlende zu ersetzen und seinen Regreß, gegen wen es gut findet, zu nehmen, der Gläubiger hingegen auf keine Weise genöthigt werden, sich gegen seinen Willen die verschriebenen Grundstücke heimweisen zu lassen. Wir verordnen und wollen auch §. 10, daß gegen saumhafte Schuldner, sobald solchen die Forderung aufgekündigt worden, mit starker Justizpflege gehandelt und von den Aemtern alle Schuldposten, wo deren eingeklagt werden, schleunigst beigetrieben, die verpfändeten Grundstücke, so viel deren zur Tilgung des Kapitals nebst Schäden und Kosten vonnöthen, wo der Schuldner nicht bezahlt, versilbert und die Gläubiger völlig befriedigt werden sollen, es wäre dann, daß dieselben freiwillig länger Geduld thun wollten. Und damit dieser Endzweck desto sicherer und besser erreicht werden möge, so soll §. 11, wenn die Aufkündigung bei Amt geschehen, mit Ansetzung eines Termins zur Zahlung nicht bis auf den Landgerichtstag gewartet, sondern der Befehl sogleich angelegt und straks nach §. 10 in rechtlicher Ordnung verfahren werden. Ferner §. 12 soll auch kein Schuldner, wenn dessen Grundstücke einmal vergantet sind, selbige nach einer willkührlichen Frist von dem Gläubiger, wenn dieser solche ersteigert, durch Bezahlung des Vergantungspreises wieder einlösen und an sich bringen, sondern dergleichen Lösungen nicht anders erlaubt und gültig seien, als

in so fern sie mit gutem freiem Willen des Gläubigers geschehen; auch sollen §. 13 keine Genehmigungen bei der Versteigerung ausbehalten oder zugelassen werden, als welche solche nur verzögern, erschweren, oder wohl gar, wie zum öftern die Erfahrung gelehret hat, vereiteln, sondern nach einmal geschehenem Zuschlag Niemand mit weiterem Gebot gehöret werden, es wäre dann, daß Jemand erweisen wollte, wie bei der Vergantung Gefährde gebraucht worden, oder derselbe sich erbiete, noch einmal so viel, als der Steigschilling betrüge, für das subhastirte Grundstück zu bezahlen, als welche Fälle billig auszunehmen sind, und bey denen die Versteigerung zu wiederholen ist. Weiter soll §. 14, wenn einmal die Vergantung bekannt gemacht worden, keine Supplication um Zahlungsfrist mehr angenommen, viel weniger der Steigerungstermin willkührlich abgeändert werden; — auch soll §. 15 während der Vergantung keim Weinkauf, sondern erst alsdann, wenn der Verstrich vorbei ist, gestattet werden. —

Scotti, Sammlung ꝛc. S. 1309.

VI. Ein Fürstlich Isenburg-Birsteinsches Ausschreiben vom 27. December 1798 wegen Abtragung der Hypothekarschulden geht dahin, die Aemter sollten bei Gelddarlehen, die zur Abtragung älterer Hypothekenschulden dienen sollten, „eine Gerichtsperson oder andere zuverlässige Person den Debitoren zur Behändigung der Hypothek an den Gläubiger und vornehmlich zur Erhebung solcher Gelder beigeben."

Kersting a. a. O. S. 1002.

Solmsisches Landrecht, Th. II. Tit. XV. Von Verpfändung und Versetzung der liegenden Güter, und wie die geschehen soll. §. 1.*)

I. Praxis des Hofgerichts der Provinz Oberhessen: Da, wo Solmsisches Landrecht Anwendung findet, kann ein Conventimal-Pfandrecht nur gerichtlich bestellt worden. Der Eintrag in das landgerichtliche Hypothekenbuch vertritt den Th. II. Tit. XV. §. 1 vorgeschriebenen Eintrag in das Schöffenbuch, welches jetzt wegfällt.

Erk. vom 5. December 1853 in Sachen des Advokaten Steinberger, Klägers und Appellanten, geg. C. Stumpf zu Griedel, Bekl. und Appellaten, wegen Anerkennung eines Pfandrechts.

II. Praxis desselben Gerichtshofes: Die im Tit. XV. §. 1 vorgeschriebene Eintragung gerichtlicher Hypotheken in das Schöffenbuch ist jetzt, nachdem durch das Edict vom 16. October 1852 über die Ortsgerichte**) Ortsgerichts-Hypothekenbücher wieder eingerichtet sind,

*) s. Th. 1. S. 30.

**) Müller: Die Ingrossation des Grundeigenthums nach dem Gr. Hess. Gesetze vom 21. Febr. 1852 in Betreff der Erwerbung des Grundeigenthums ꝛc. Darmst. 1855, S. 64–66 Anmerk. 3.

wieder in der Art erforderlich, daß die Hypothek bei Strafe der Nichtigkeit in das Ortshypothekenbuch eingetragen werden muß.

Solmsisches Landrecht, Th. II. Tit. XVIII. Von den Ehe-Beredungen und Heiraths-Brieffen.*)

Solms-Lich'sche Verordnung vom 20. October 1788: Karl, Graf zu Solms, Hohensolms, Lich und Tecklenburg rc. Geben hiermit Unsern sämmtlichen Justizbeamten auf, wie sie sich bei Verlobung der Amtsuntergebenen, außer denen im Orte Hohensolms, zu verhalten haben: 1) Wenn 2 Personen einander zu ehelichen gesonnen sind und sich um den Aufrufschein melden, sind sie anzuweisen, daß sie vorerst eine Eheberedung entweder selbst aufsetzen oder vom Amt zu Protokoll nehmen lassen. 2) Wenn dem Amt dergleichen Aufsätze vorgelegt werden, hat dasselbe dahin zu sehen, daß solche bestimmt und rechtmäßig seien, das Unbestimmte und Rechtswidrige den Verlobten vorgestellt und ordnungsmäßig eingerichtet werde, damit in der Folge keine Prozesse darüber entstehen. 3) Wollen die Verlobten aber ihre Eheberedungen vor Amt aufsetzen lassen, so hat der Beamte ihre Meinung deutlich niederzuschreiben, und sie vor allen Zweideutigkeiten zu warnen, im Fall sie es aber bei dem Bedacht belassen wollen, ist ihnen solches vorher deutlich zu erklären. 4) Wäre nun bei dem übergebenen Aufsatz der Eheberedung von Amtswegen nichts zu erinnern, alles cum causae cognitione geschehen, so soll dieser Aufsatz sowohl, als jener des Amts selbsten beiden Verlobten im Beyseyn der Eltern oder Vormünder oder nächsten Verwandten vorgelesen werden und, wenn von keiner Seite etwas weiter dagegen vorgebracht wird, ersterer confirmirt werden. 5) Hierbey hat der Beamte die Vermögensumstände der beiden Verlobten bescheinigen zu lassen, desgleichen, ob sie leibeigen, verwandt und in welchem Grade es seyen, ob sie das erforderliche Alter und die Ausländer die Dimissoriales haben, auch, wenn die Verlobten verschiedener Religion sind, festzusetzen, in welcher die Kinder erzogen werden sollen. 6) Wenn nun dieser alles hinlänglich und gründlich berichtiget ist, so hat sich der Bräutigam um den landesherrlichen Consens und allenfallsige Dispensation durch eine Supplik bei Uns zu melden, dieselbe aber vorher dem Amte zu übergeben, welches diese und alles übrige zur Sache gehörige mit beizulegen und gutachtlich darüber zu berichten hat.

Scotti, Sammlung rc. S. 1308.

Solmsisches Landrecht, Th. II. Tit. XVIII. Von den Eheberedungen und Heiraths-Brieffen. §. 1.

„Erstlich ordnen und setzen Wir, daß alle Ehe-Beredungen, die werden gleich münd- oder schriftlich auffgericht, anders nicht gelten

*) Walter a. a. O. S. 493. Gerber a. a. O. S. 549. Beseler: System, Band 2. S. 381.

noch krafftig seyn sollen, weder in noch außerhalb Rechtens, sie seyen dann in Beysein der nechstgesipten und Verwandten, oder aber, in Mangel derselben, sonst anderer erbaren Personen auffrichtig und redlich, aber nicht heimlich, noch in Winckeln, geschehen."

In Sachen der Margaretha Simon Nickels Wittwe zu Messel, Beklagte und Appellantin, gegen Ludwig Reitz II. daselbst, Klägern und Appellaten, wegen Vollzugs eines Eheverlöbnisses, schlug Gr. Hofgericht der Provinz Starkenb. unterm 13. December 1856, in Gemäßheit des adoptirten Gutachtens des Referenten, die Appellationsprozesse ab. Aus diesem Gutachten folgende Stelle: Auch der zweite Grund, welcher nach der Ansicht der Appellantin die Abweisung der ganzen Klage zur Folge haben soll, ist unerheblich. Er ist darauf gestützt, daß der Kläger nicht behauptet habe: daß Ehepacten confirmirt worden seien, und: daß nach Vorschrift des Solmsischen Landrechts die Zuziehung der nächsten Verwandten zu dem Eheverlöbnisse stattgefunden habe. Weder dieses Landrecht, noch das gemeine Recht macht die Wirksamkeit des Eheverlöbnisses von der Confirmation von Ehepacten abhängig. Auch behauptet Appellantin mit Unrecht, die richterliche Bescheinigung, daß der Ehe ein civilrechtliches Hinderniß nicht im Wege stehe, habe lediglich den Zweck, um den Anforderungen der Verwaltungs-Behörde zu genügen. Die richterliche Bescheinigung ist auch durch die Erklärung beider Theile darüber bedingt, daß sie entweder Ehepacten vorlegen oder erklären, daß sie sich den Bestimmungen dieses oder jenes Landrechts unterwerfen wollen. Die Erklärung der letzteren Art tritt an die Stelle der Ehepacte und ist eingeständig von beiden Theilen bei dem Ortsgericht in Messel abgegeben worden. Der weitere Einwand der Beklagten, das Verlöbniß sei kein öffentliches gewesen, widerlegt sich durch deren Eingeständniß, daß Kläger in Folge des im April v. J. stattgehabten Verlöbnisses bei dem Kreisamt den Heirathsschein erwirkte, daß die Verlobten bei dem Ortsgerichtsvorsteher erklärten, auf die erbrechtlichen Bestimmungen des Solmsischen Landrechts hin heirathen zu wollen, darauf hin die gerichtliche Bescheinigung ertheilt wurde und selbst eine zweimalige Proclamation erfolgte. Ein besonderes Gewicht legt Appellantin darauf, die Klage habe nicht behauptet, daß das Eheverlöbniß unter Zuziehung der beiderseitigen nächsten Verwandten abgeschlossen worden; sie bezieht sich auf Th. II. Tit. XVIII. §. 1. des Solmsischen Landrechts, wonach ein ohne dieses Requisit abgeschlossenes Eheverlöbniß ungültig sei. Die Frage ist schon durch jenes Zugeständniß der Beklagten, durch die Erwirkung jener gerichtlichen Bescheinigung zu Gunsten des Klägers als beseitigt anzusehen. Denn das gerichtliche Geständniß heilt das Gebrechen der Heimlichkeit und ersetzt den Mangel einer etwa partikularrechtlich vorgeschriebenen besonderen Form — Mevius Decis. VIII. 39. — Außerdem stellt die gerichtliche Bescheinigung dem Kläger die Rechtsvermuthung, die überhaupt für die Legalität eines jeden richterlichen Acts spricht, zur Seite, daß vor Ertheilung der Bescheinigung allen zur civilrechtlichen Gültigkeit des Eheverlöbnisses, mithin auch zur Gültigkeit desselben nach dem Solmsischen Landrecht erforderlichen

Voraussetzungen genügt worden sei. Abgesehen hiervon, ist es aber auch nicht richtig, daß das Solmsische Landrecht für alle Eheverlöbnisse die Zuziehung der nächsten Verwandten unter Androhung der Nichtigkeit vorgeschrieben habe. Wie das gemeine Recht das Eheverlöbniß, als nur vorbereitenden Vertrag, wesentlich von der Eheberedung, dem Ehevertrag, unterscheidet — Thibaut: Pandectensystem §. 304 — ebenso unterscheidet auch das Solmsische Landrecht zwischen Eheverlöbniß und Eheberedung, indem es Th. II. Tit. XVIII. lediglich von Eheberedungen und Heirathsbriefen, Tit. XIX. §. XXXIII. 2c. aber von heimlichen Verlöbnissen und Ehen handelt. Die Bestimmungen des ersteren Titels wenden sich also hier nicht an; nach dem letzteren dagegen sollen nur die, welche noch unter der Gewalt ihrer Eltern leben und noch nicht 24 Jahre alt sind, mit Rath, Wissen und Willen ihrer Eltern oder, in Mangel derselben, ihrer nächstverwandten Freunde und Vormünder sich verheirathen. Daß ein solches Verhältniß hier vorliege, hat Beklagte nicht behauptet. Vielmehr bestätigt der Unterrichter, daß beide Theile über 24 Jahre alt seien und elternlos wären. Daher Antrag auf Verwerfung der Beschwerde.

Solmsisches Landrecht, Th. II. Tit. XXI. Von Tutorn und Fürmündern und wie dieselben geordnet werden.*)

I. Solms-Braunfels'sche Verordnung vom 31. März 1732; mit Bezugnahme auf frühere Vorschriften über die zu bewirkende Bevormundung der Minderjährigen werden die Schultheißen wiederholt und unter Strafandrohung angewiesen, „nicht allein, wenn künftighin Eheleute von einander versterben und unmündige Kinder hinterlassen," die Anzeige bei der Regierungscanzlei zu machen, sondern auch die elternlosen, unterm 25jährigen Alter vorhandenen Kinder bei derselben Stelle anzumelden, um desfalls die Nothdurft gehörig besorgen zu können. Gräfl. Solms'sche Regierungscanzlei.

Scotti: Sammlung 2c. III. S. 1130.

II. Ausführliche Vormundschafts-Ordnung für die Solms-Braunfels'sche Besitzungen vom 10. Febr. 1784, davon ausgehend, daß das „vormundschaftliche Amt nicht nur mit Mühe, sondern auch mit vieler und schwerer Verantwortung, besonders aus der Ursache verknüpft ist, weilen mehrentheils die Reihe den größten Haufen unstudirter und gemeiner, die lateinische Sprache des Römischen Gesetzbuchs nicht verstehender, sonsten aber redlicher und unbescholtener Leute trifft, welche auch in der Solmischen Landesordnung denjenigen Unterricht nicht vollständig finden, den sie zur Uebernahme einer Vormund- und Pflegschaft doch so sehr nöthig haben" 2c.

Scotti: Sammlung 2c. III. S. 1184—1202.

---

*) Walter a. a. O. S. 102. Greber a. a. O. S. 588. Beseler: System, Band 2. S. 471.

III. Hanauische Verordnung vom 28. October 1731 wegen Veräußerung der Güter Minderjähriger. Wir Johann Reinhard, Graf zu Hanau rc. fügen hiermit Jedermänniglich — zu wissen und ist vorhin bekannt, welchergestalt die Veräußerung der den Minderjährigen zugehörigen liegenden Güter den gemeinen beschriebenen kaiserl. Rechten nach gemeiniglich anders nicht zugelassen werde, als wenn solches die Noth erfordert. Alldieweilen sich aber öfters solche Fälle und Umstände ereignen, wo zwar eben keine andringende Noth dergleichen Veräußerung erfordert, solche aber jedoch zur Beförderung der Unmündigen merklichen Vortheils gereicht, und es daher zur Bevorkommung des den Pupillen sonst zuwachsenden Schadens bis daher allschon in Unsern Hanau-Münzenbergischen Landen hin und her dergestalt observirt worden ist, daß der Pupillen unbewegliche Güter auch in solchen Fällen alienirt worden sind, wann es gleich nicht die Noth, sondern nur die Beförderung der Unmündigen alleinigen sonderbaren, von der Obrigkeit causa cognita erkannten Nutzens erfordert hat, zumal auch die diesfalls in der in unsern Hanau-Münzenbergischen Landen recipirten Solmischen Ordnung P. 2 Tit. 21 §. 24 enthaltene Disposition*) nicht wohl anders verstanden werden kann, als daß mehrangeregte alienationes alsdann zu gestatten seien, wenn solche den Unmündigen nützlich oder nöthig sind, anerwogen, wenn die allda befindliche Worte, daß dergleichen Veräußerungen den Minorennen nütz und noth sein sollen, nicht auf nur berührte Weise zu verstehen wären, nothwendig folgen müßte, daß, wenn zwar die unumgängliche Noth die Alienation erforderte, solche den Unmündigen aber nicht nützlich wäre, dieselbe alsdann wegen des cessirenden Nutzens unterbleiben müßte, da doch die bloße, ohnedieß kein Gesetz habende Nothwendigkeit den gemeinen beschriebenen kaiserlichen Rechten nach zu öfters mentionirten Veräußerungen hinlänglich ist, ohne weitere Absicht auf den den Unmündigen dadurch zugleich zuwachsenden Vortheil dabei zu nehmen; als haben Wir solchem Allem nach und nach reifer Erwägung dieser dabei fürwaltenden triftigen Umstände zu allem Ueberfluß für nöthig erachtet, zu Bevorkommung aller über kurz oder lang desfalls sich je etwa äußernden Irrung und Zweifels vorberührter Disposition der Solmischen Ordnung — dahin zu erläutern, daß der Unmündigen liegenden Güter nicht nur alsdann sollen veräußert werden können, wenn Solches die Noth erheischt, sondern auch in einem solchen Falle, wenn eine Obrigkeit nach reifer und gewissenhafter Untersuchung der Sachen findet, daß dergleichen Veräußerung den Minorennen zum merklichen Nutzen und Vortheil gereicht; und befehlen demnach — Unsern Kollegiis, Räthen und Beamten, Gerichten, Unterthanen und Angehörigen, daß sie in vorkommenden Fällen sich

*) „Aber kein liegend Gut ... sollen sie zu verkauffen noch zu versetzen oder zu beschweren macht haben, es sey denn zuvor durch das Gericht erkannt und zugelassen worden, daß es den Kindern zu veräußern, zu verpfänden oder zu beschweren nutz und noth sey."

nach dieser Unserer erläuternden Verordnung richten und solcher gemäß verfahren sollen.

Kersting a. a. O. S. 417.

Vergl. Bluntschli: Deutsches Privatrecht, Th. II. 1854 §. 181, S. 347: Das neuere Recht beschränkt den Vormund mehr, als das römische, giebt aber der Obervormundschaft freiere Hand in der Bewilligung von Verfügungen, welche für die Oekonomie des Vögtlings je nach Lage der Umstände vortheilhaft erscheinen. Auch Veräußerungen von Liegenschaften, gewöhnlich durch gerichtliche Versteigerung zu vollziehen, sind unter dieser Voraussetzung zulässig.

IV. Hanauische Verordnung (Rescript an die Regierung) vom 14. März 1754 wegen des Vormundschaftswesens.*) Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm rc. Uns ist aus Eurem Bericht — referirt worden, wohin Ihr über die von Bürgermeister und Rath dortiger beider Städte **) geschehene Vorstellung gegen die nach dem hiesigen Hessischen Fuß mit den Vormundschaften in Unserer Grafschaft Hanau und den deßhalb alljährlich einzusendenden Tabellen seither obenermaßen gemachte Anordnung das erforderte Gutachten erstattet habt. Obwohl Ihr nun, so viel vorerst die mütterlichen Vormundschaften betrifft, den von beiden Stadträthen gemachten Schwierigkeiten ratione der Errichtung eines Inventars und der jährlichen Rechnungsablage nicht nur überhaupt beypflichtet, sondern auch deshalb von Euch selbst noch Eines und das Andere weiter anführt, so finden wir jedoch solches Alles nicht von der Erheblichkeit, um überhaupt von der Regel hierunter abzugehen, und lassen es um so mehr lediglich dabei bewenden, daß bei einer Mutter als Vormünderin***) die obrigkeitliche Bestätigung, ordentliche Verpflichtung, Verfertigung eines Inventarii sammt der jährlichen Rechnungsablage gleicher gestalt, wie bei andern Vormundschaften, beobachtet werden soll, als solches die gemeinen Rechte, Reichs-Constitutionen, und die in der Grafschaft Hanau vim statuti habende Solmische Landesordnung selbst ausdrücklich erfordern, jedoch mit der Limitation, daß, wenn der Kinder und Pupillen väterliches oder sonstiges Vermögen, wie solches bei Errichtung des Inventarii mit Bestand zu beurtheilen sein wird, gering und an jährlicher Benutzung nicht mehr auswirft, als die Pupillen nach ihren Stand zu ihrem Unterhalt und Alimentation nöthig haben, die Mutter als Vormünderin in solchem Falle von der jährlichen Ablegung der

---

*) Eine Verordnung vom 17. September 1748 wegen der vormundschaftlichen Inventarien, welche gebietet, daß diese „publica auctoritate aufgerichtet" werden sollen, bei Kersting a. a. O. S. 520. Ebendaselbst S. 536 eine V. v. 11. Juni 1851 wegen Bevormundung der Stiefkinder, welche verbietet, daß ein „Stiefvater zum Vormund seiner minderjährigen Stiefkinder bestellt" werde.

**) Die Alt- und Neustadt jetzt, eine Gemeinde.

***) Bluntschli a. a. O. §. 175. S. 323: Die Mutter ist nur ausnahmsweise in einzelnen Landesrechten nach dem Tode des Vaters berechtigt, die Vormundschaft über die Kinder zu übernehmen rc.

Vormundschaftsrechnung dispensirt bleiben, dahingegen aber derselben, gleichwie überhaupt allen Müttern, so Vormundschaften übernehmen, jederzeit ein Mitvormund beigeordnet und dieser dahin zu sehen angewiesen werde, damit der Pupillen Vermögen zur Ungebühr nicht delapidirt und veräußert werden möge, und wie zweitens bei den übrigen Vormundschaften die jährliche Ablegung der Vormundrechnungen noch weniger unterbleiben kann, da solches zum eigenen Besten der Vormünder und mehr zur Erhaltung, als Verminderung ihres Credits selbst mitgereicht, auch den Reichsgesetzen ohnehin gemäß ist: Also soll auch die obrigkeitliche Vormunds-Bestellung und Bestätigung vornehmlich zu dem Ende in das Hypothekenbuch und zwar nur generaliter eingetragen werden, damit man zuverlässig wisse, von welcher Zeit an das Vormundsvermögen dem Pupillen zum stillschweigenden und legalen Unterpfand hafte. Hombergk etc.: Comment. jur. Hassiaci. Marb. 1781 VIII. De success. conjugum, tutela et usufructu materno in comitatu Hanoviensi p. 191. 192.

V. Hanauische Verordnung (Rescript an die Regierung) vom 11. Juni 1784 wegen des Erbrechts der Ehegatten und der Vormundschaften: Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm rc.: Wir haben samt Eurem Bericht vom 7. curr. die erforderten Specificationes der in der Neustadt Hanau dermalen existirenden Vormundschafts-Bestellungen zurecht erhalten und Uns aus dem beigefügten postscripto zugleich des Mehreren — referiren lassen, wohin Ihr auf die von den dortigen Fabrikanten und Handelsleuten ratione der bei den mütterlichen Vormundschaftsbestellungen ihresgleichen sich geäußerten Schwierigkeiten und insbesondere wegen Wiedereinführung des mütterlichen ususfructus unlängst beschehene Vorstellung das erforderliche Gutachten erstattet habt. Gleichwie wir nun so eben ermeldetes Euer Gutachten dahin approbiren, daß, wiewohl bloshin in Ansehung der Stadt Hanau und in Absicht des dasigen commercii der Tit. 28 Part. 2 der Solmischen Landsordnung von Erbschaft zwischen Mann und Weib, sowie derselbe vor Unserer Hanauischen Hofgerichtsordnung in Observanz gewesen, nicht nur allda wieder eingeführt, sondern auch dem zu Folge die in jetzterwähnter Hofgerichtsordnung Tit. XI. befindlichen §§. 203, 204, 205 und 206, wodurch obberührter Titel der Solmischen Landesordnung bisher abgeschafft gewesen, und zwar nur allein intuitu der Stadt Hanau, um so mehr hinwiederum gänzlich aufgehoben werden sollen, je mehr solchergestalt die von den dasigen Fabrikanten, Handelsleuten und Inwohnern wegen Berichtigung der mütterlichen Vormundschaften und was dem anhängig, bisher geführte Beschwerden größtentheils von selbst cessiren, indem alsdann nicht nur die jährliche Rechnungsabnahme ganz unnöthig, sondern auch die Errichtung gerichtlicher Inventarien der Wittwen desto eher in so lange nachgesehen werden kann, bis sie entweder ad secunda vota schreiten oder aber andere erhebliche Ursachen dergleichen Inventarien zur Sicherheit der Unmündigen erfordern; also dient Euch solches hiermit zur Resolution, und habt Ihr beiden dortigen Stadträthen Solches demnach weniger nicht per decretum bekannt zu machen, als auch Eures Orts

selbst Euch pro futuro — danach zu achten, im Uebrigen aber alles Ernstes darauf zu sehen, damit sonst aller Orten Unserer dortigen Grafschaft Dasjenige, so Wir wegen der Vormundsbestellungen und der deshalb einzusendenden förmlichen Vormundschaftstabellen jüngst hin zu verordnen für nöthig befunden haben, durchgehends in voller Kraft erhalten werden möge.

Hombergk l. c. p. 193. 194.

VI. Hanauische Verordnung (Rescript an die Regierung) vom 31. December 1754 wegen des Erbrechts der Ehegatten und der Vormundschaften: Von Gottes Gnaden Wilhelm ꝛc. Uns ist aus dem an unsere Regierung zu Hanau unterm 6. curr. erstatteten Bericht — referirt worden, wohin dieselbe auf die von sämmtlichen Wittwen wie auch Centgrafen des Amts Bornheimerbergs übergebene Vorstellung in Ansehung der mütterlichen Vormundschaften und insonderheit gegen die in Conformität der jüngeren Hofgerichtsordnung geschehene weitere Verfügung wegen obrigkeitlicher Errichtung eines Inventars und jährlicher Ablegung der Vormundschaftsrechnungen das erforderte Gutachten erstattet hat. Gestalten Wir nun in Erwägung der vorwaltenden Umstände und vornehmlich in Betracht des in der dortigen ganzen Gegend und benachbarten Landen angeführten uniformen Landbrauchs zur Abhelfung der bei der Sache sich äußernden Inconvenienzen — resolvirt haben, daß auf gleiche Weise, wie bereits unterm 11. Juni a. c. intuitu der Stadt Hanau von Uns für gut befunden und verordnet worden, nunmehr auch in den übrigen Städten und Aemtern der Grafschaft Hanau der Tit. 28 Part. 2 der Solmischen Landesordnung von Erbschaften zwischen Mann und Weib, so wie derselbe vor der jüngern Hofgerichts-Ordnung in Observanz gewesen, durchgehends ebnermaßen hinwiederum eingeführt, einfolglich dasjenige, was dem entgegen in ermeldeter Hofgerichts-Ordnung Tit. XI. §. 203—206 disponirt gewesen, gänzlich wieder aufgehoben, im Uebrigen aber sowohl von Unserer nachgesetzten Regierung, als allen andern obrigkeitlichen Personen, denen es obliegt, alles Ernstes und ex officio darauf gesehen werden soll, damit aller Orten Unserer dortigen Grafschaft Dasjenige, was Wir wegen höchst nöthiger Wahrung der Vormundschaften und Sicherstellung der Pupillen sonst verordnet haben, auch die gemeinen Rechte ohnehin erfordern, auf das Sorgfältigste beobachtet werde; Als haben — Unserer Regierung Solches zur allenthalbigen weiteren nöthigen Verfügung hierdurch unverhalten wollen.

Hombergk l. c. p. 195. 196.

VII. Attestat des Hofgerichts in Hanau vom 22. November 1783 wegen der mütterlichen Vormundschaft: Demnach bei Fürstlichem Hofgericht dahier um eine Bescheinigung nachgesucht worden, daß den hiesigen Landesgesetzen zufolge die gerichtliche Bestellung einer Mutter zur Vormünderin über ihre minderjährigen Kinder nicht nöthig und hergebracht, sondern selbe an und für sich befugt sei, ihre Kinder

sowohl in als außer Gericht zu vertreten; als wird das verlangte Attestat hiermit ertheilt, daß nach der hier gültigen Solmischen Landes-Ordnung und der sonstigen Observanz die Mutter ohne besondere Constitution in natürlicher Vormundschaft ihrer Kinder Sachen sowohl in als außerhalb Gerichten zu wahren berechtigt sei und dazu bei den hiesigen Gerichten ohne weitere Legitimation zugelassen werde.

Ledderhose: Kleine Schriften, Band 1. Marb. 1787, S. 281.
Kersting a. a. O. S. 741.

VIII. Zum Zwecke eines auf Erfordern höchsten Orts zu erstattenden Berichtes fragte die Regierung in Cassel im Juni 1801 bei der Regierung in Hanau an: welche Einrichtungen nach deren Ansicht hinsichtlich der mütterlichen Vormundschaften zu treffen seien? Diese verwies in ihrer Antwort vom Januar 1802 auf die Rescripte vom 14. März, 11. Juni und 31. December 1754, sowie besonders auf das Hofgerichtliche Attestat vom 22. November 1783 und sprach in Uebereinstimmung mit den beiden Stadtschultheißen-Aemtern ihre Ansicht dahin aus, „daß es bei der bisherigen hiesigen Landesverfassung verbleiben möge." Hierauf folgendes Communicat der Regierung zu Cassel an die Regierung in Hanau vom 7. October 1802: Da auf den höchsten Orts von uns erstatteten Bericht wegen der mütterlichen Vormundschaften mittelst Extracts Geheimen-Raths-Protokolls die Resolution erfolgt ist, daß es bei der dortigen Verfassung sein Bewenden haben möge, so ermangeln wir nicht, Fürstliche Regierung hiervon zu benachrichtigen.

Kersting a. a. O. S. 787.

Vergl. Strippelmann: Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Cassel, Th. 4 Cass. 1846, Nr. IV. S. 42—48: Ueber den in der Grafschaft Hanau bestehenden Gerichtsgebrauch, wonach die den Vater überlebende Mutter natürliche Vormünderin der Kinder ist, und es einer ausdrücklichen Bestellung und Verpflichtung derselben nicht bedarf. Es wird hervorgehoben, daß im Jahr 1826 eine Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts in Cassel erfolgt sei, „nach welcher allerdings das Ober-Appellger. zum Auftreten auch einer solchen Mutter vor Gericht ihre gehörige gerichtliche Bestellung und Verpflichtung als Vormünderin für erforderlich" erklärt habe, und hinzugefügt: Sie steht aber nicht allein völlig vereinzelt da, sondern es wurde auch in einer Reihe darauf erfolgter Appellationssachen von der Rechtsbeständigkeit jenes Gebrauchs ausgegangen ꝛc.

IX. Fürstlich Isenburg-Birsteinsches Regierungsausschreiben vom 6. September 1766 „die Bevormundung der Pupillen und Inventarisation nach Absterben eines Ehegatten betr." Demnach man aus den erstatteten Amtsberichten mißfällig ersehen, daß bisher in den meisten Aemtern die Bevormundung der Pupillen und Inventarisation nicht zugleich nach Absterben des einen Ehegatten bewerkstelligt, son-

dern bis zur anderweiten Verheirathung des Ueberlebenden*) verschoben worden sei, solchergestalt aber das den Kindern oder Erben des Verstorbenen Gebührende nicht genau bestimmt und leicht geschmälert werden kann, als ist man bewogen worden, zur Vorbeugung unwiderbringlicher Schäden und aus einer vernachlässigten Inventarien-Confection öftermalen entstehender inextricabler Prozesse folgendes allgemeine Regulativ zu machen: 1) Soll in regula nach Absterben eines Ehegatten, unerwartet der anderweiten Verehelichung des Ueberlebenden sogleich zum Inventarisiren**) geschritten werden, inmaßen dieses das allerkürzeste, zuverlässigste und legalste Mittel ist, den Vermögenszustand, wie er sich zur Zeit des Ablebens des einen Ehegatten befindet, festzusetzen, nach diesem Zeitpunkt aber die Theilung und Bestimmung der Errungenschaft geschehen muß. Jene Regel leidet jedoch eine Ausnahme und die Inventarien-Confection fällt weg, wenn a) keine Kinder vorhanden sind und der Ueberlebende keine nutznießlichen Güter hinter sich hat; b) die vorhandenen Kinder volljährig sind und der zu ihrem Besten abzweckenden Inventarien-Verfertigung freiwillig entsagen, auch kein Dritter dabei interessirt ist. Sollten sich außerdem Fälle ereignen, in welchen den Aemtern die Inventarisation ganz überflüssig schien, so bleibt denselben frei, bei Fürstl. Regierung deßwegen anzufragen, damit nach Beschaffenheit der Umstände eine Dispensation von dieser Verordnung veranlaßt werden könne. §. 2. Sollen bis zu anderweiter Verordnung die Verfertigung der Inventarien auf die Art und von den Personen, wie es bisher in jedem Amt gewöhnlich gewesen, geschehen und die Unterthanen mit überflüssigen und unmäßigen Kosten durchaus nicht beschwert werden. §. 3. Wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet, so ist der Kostenersparung wegen kein neues Inventarium zu verfertigen, sondern das vorhin errichtete von Schultheiß oder Schöffen im Beisein der Interessenten durchzugehen, der Ab- und Zuwachs besonders auf einen Bogen mit Beifügung der Taxation eines jeden Stückes zu notiren und dem Amte zu Bemerkung bei dem bereits vorhandenen Inventar zu übergeben. §. 4.***) Die Bevormundung belangend, so

---

*) Es heißt im §. 28 der Isenburg-Birstein'schen Polizeiordnung v. J. 1690 (Kersting a. a. O. S. 888—891.): Wo die Eltern verstorben mit Hinterlassung der Kinder, auch, wenn etwa der Mutter die Vormundschafts-Verwaltung anvertraut worden, und die Mutter sich wieder in anderwärtige Ehe begeben wollte, sollen die nächsten Freunde und Nachbarn gehalten sein, solches sogleich anzugeben, damit die vorhandenen Kinder bevormundet werden mögen, bei Vermeidung der Strafe.

**) Ein Fürstl. Isenburg-Birstein'sches Regierungsausschreiben vom 25. Juni 1802, die Errichtung der Inventare 2c betreffend, tadelt, daß auch die Inventarien (gleich den Testamenten, Eheberedungen u. s. w.) in einigen Aemtern „von ungelehrten Schreibern oder von Schultheißen gefertigt worden", und verordnet, daß alle gerichtliche Urkunden der Art „von den fürstlichen Beamten selbst, oder doch von den Actuarien, sofern diese die erforderliche Rechtskunde besitzen, angefertigt würden."

Kersting a. a. O. S. 1012.

***) Ueber diesen §. 4 s. unten S. 64.

bleibt zwar den Eltern nach wie vor die natürliche Vormundschaft über ihre Kinder und die alleinige Verwaltung über derselben Güter, falls sie sich nicht durch übles Haushalten verlustig machen, oder sonst dazu unfähig sind; dahingegen soll nichts desto weniger sogleich nach Absterben des einen Ehegatten, es mag sich der Ueberlebende anderweit verheirathen oder nicht, aus der Freundschaft des Verstorbenen, dafern tüchtige Personen darin vorhanden sind, ein oder zwei Vormünder dergestalt ernannt und verpflichtet werden, daß in causam mortis uxoris nur ein tutor honorarius, hingegen, wenn die Frau den Mann überlebt, derselben ein tutor gerens beigegeben werde, welchen überhaupt für das Wohl der Kinder in Ansehung ihrer Personen und Vermögens mit sorgen zu helfen obliegt, insbesondere aber 1) auf die Haushaltung der Eltern genau Acht zu geben und, wenn solche untauglich und den Kindern schädlich erscheint, dem Amte schleunige Anzeige davon zu thun und 2) besonders darauf zu sehen, daß den Kindern von ihren Gütern nichts veräußert, und wenn selbige durch Erbschaft oder sonst einen Zuwachs erhalten, dieser sogleich dem Inventarium einverleibt werde, wie denn der Vater und die Mutter den Mitvormündern das Inventarium auf Verlangen jedesmal unweigerlich zur Einsicht vorlegen sollen; 3) wenn die Eltern mit Tod abgehen, sich der Verwaltung der Güter sogleich zu unterziehen und die Richtigstellung des Inventariums zu besorgen. §. 5. Soll, so ein oder beide Ehegatten mit Tod abgehen, oder sonst eine Bevormundung geschehen muß, der Schultheiß des Orts, oder in Ermangelung dessen der dasige Gerichtsschöff dem Amt längstens binnen vier Wochen die Anzeige hiervon thun, im Untersuchungsfalle aber nicht nur willkührlich gestraft werden, sondern auch für allen daraus entstehenden Schaden persönlich haften. Offenbach den rc.

Kersting a. a. O. S. 959.

X. Isenburg-Birstein'sches Regierungsausschreiben vom 16. Februar 1780 wegen der Vormundschaften und Curatelen: Die Vormundschaften sind entweder a) solche, welche nach Absterben eines Ehegatten bestellt werden, wobei aber der Ueberlebende selbst die Administration führt und der Tutor oder Curator nur zur Aufsicht auf die Vermögenschaft der Kinder und Haushalts gesetzt ist, oder b) solche, wo beide Eltern todt und der oder die Vormünder selbst die Administration über die bona der Pupillen und Curanden, nebst der Fürsorge für sie haben, mithin Rechnung thun müssen, oder endlich c) curatores absentium, welche ebenfalls die Administration wenigstens meistentheils haben. Damit nun Fürstl. Amt, welches die Aufsicht auf die Vormünder hat, auch im Stande ist, dieser Aufsicht nachzukommen und zu wissen, wie dem Pupillen oder Curanden vorgestanden wird, so soll 1) Fürstl. Amt einen ihm bequemen Tag jährlich festsetzen, worin es die Vormünder von der ersten Gattung sub lit. a vor sich fordere und von den Vormündern erfrage, wie der überlebende Theil für seine Kinder sorge, ob er das Vermögen des Inventariums erhalte oder deteriorire und wie die Fürsorge für die Erziehung der hinterbliebenen Kinder sei, welches Examen Fürstl. Amts Einsicht nach Advenant der Umstände überlassen und wo etwas von den Vormündern

zu erinnern ist, deren Aeußerung kurz zu Protokoll genommen und der Dexterität des Amts überlassen wird, ob es deßwegen den überlebenden Ehegatten constituiren oder deßwegen specifice Vorschrift und Verordnung erlassen, oder wie es das Unregelmäßige abstellen und, die Ueberlebenden zu verbesserter Administration, Erziehung der Kinder und Beobachtung ihrer Pflicht ermahnen und antreiben zu wollen, räthlich erachtet. 2) Sind gleichfalls auf einen bequemen Tag die Vormünder, welche nach beider Eltern Tod gesetzt worden, und also die Administration über ihrer Pupillen oder Curanden Vermögen haben, jährlich einmal vorzubescheiden und das Verhalten der Pupillen oder Curanden, die Art der Verwaltung des Vermögens und ob sowohl für dessen mögliche Erhaltung und Verbesserung gesorgt und wie die Erziehung geführt werde und was Fürstl. Amt sonst noch nöthig findet, von ihnen zu erfragen, zu untersuchen und kürzlich zu notiren. Damit aber Fürstl. Amt Alles genauer übersehen und also die Oberaufsicht mit Grunde führen könne, soll jeder Vormünder nach völligem Verlauf des ersten Jahres ihm seine Vormundsrechnung, sie sei klein oder groß, übergeben, damit es den Zustand des Vermögens, so zu administriren ist, wissen und dabei nach Befund ab- und zugeben, mit Rath und That den Vormündern beistehen und und überhaupt dasjenige bei jeder Vormundschaft verordnen kann, was seine Einsicht und Dexterität räthlich erachtet. Ist dann das Vermögen klein und die Pupillen oder Curanden sind genugsam gesichert und die Vormünder tüchtig, will man ihnen überlassen, ob es die Vormundsrechnungen nach Befund alle drei oder vier Jahre zu fertigen und ihm zur Abhör zu liefern nöthig erachtet; jedoch hat es auch in diesem Fall die Vormünder alle Jahre einmal zu examiniren und des Zustandes und des Verhaltens der Kinder sich zu erkundigen, damit es das Nöthige, es sei nun zur Warnung der Vormünder oder der Curanden, vorkehren könne. Ist aber das Vermögen beträchtlich, das ist, so groß, daß die Vormünder die Einkünfte der Pupillen nicht alle Jahre zu deren Verpflegung brauchen, so soll in solchem Falle Fürstl. Amt sich wenigstens alle zwei Jahre die Vormundsrechnung fertigen, geben lassen und abhören, und aufsehen, daß die überschießenden Gelder zum Vortheil der Curanden bald angewendet und nicht in der Hand der Vormünder zurückgehalten werden, wie dann überhaupt Fürstl. Amt bei jeder Vormundschaft das, was die Wohlfahrt der Curanden befördert, nach seiner eigenen Einsicht in die Umstände nach aufhabender Oberaufsicht befördern zu müssen, sich pflichtmäßig achten muß. 3) So viel aber die curatelas absentium betrifft, dieweil dabei in regula keine Ausgabe vorfällt, so hat Fürstl. Amt davon alle Jahr sich Rechnung geben zu lassen und solche abzuhören, auch darauf genaue Aufsicht zu führen, daß die Einkünfte der Abwesenden so bald als möglich angelegt und wo solche gering sind, von mehreren dergleichen Curateln eine Summe zusammen genommen und lieber ein halb Prozent weniger, doch sicher angelegt und also der Abwesenden Vermögen mit aller Treue verwaltet werde. 4) Da auch endlich hier nicht alle Vorschriften gemacht werden können, die bei jeder Vormundschaft zum Besten der curandorum räthlich sind, so wird solches der Dexterität, Einsicht in

die findenden Umstände und der gewissenhaften Fürsorge des Fürstl. Amts überlassen und jährlich der Bericht von dem Verhältniß der Vormundschaften sowohl quoad personam, als quoad rem ipsam erwartet. Offenbach den 2c.

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. XXI. Von Tutorn und Fürmündern, und wie dieselben geordnet werden. §. 8, 14, 16. *)

I. Rescript des O.A.G. in Darmstadt vom 22. Februar 1833 an das H.Ger. d. Prov. Oberhessen auf Beschwerdeführung der Wittwe und Erben des Handelsmanns Urbach in Büdingen wegen Errichtung eines Inventars: **) Auf Ihre Berichte vom 30. Nov. vorigen und 11. Jan. d. J. eröffnen wir Ihnen, daß wir die bei uns angebrachte Beschwerde der Rubricaten für begründet erkannt und deren Bitte um Aufhebung Ihrer Verfügung vom 17. Sept. v. J. stattgegeben haben, indem 1) die Bestimmung des Solmsischen Landrechts, wonach bei dem Ableben des einen Ehegatten alsbald ein Inventar errichtet und eine Vormundschaft für die minderjährigen Kinder bestellt werden soll, durch das später in den Souveränetätslanden der Provinz Oberhessen gesetzlich eingeführte ***) Contractenreglement v. J. 1669 abgeändert und auf den Fall beschränkt worden ist, wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet; ****) 2) der Anwendung dieses neuen Gesetzes das in Ihrem Plenarbeschluß vom 9. Mai 1829 angezogene Ministerialrescript vom 5. Febr. 1819 hier schon darum nicht entgegen stehen kann, weil es nur in Beziehung auf den Gerichtssprengel der vormaligen Justizkanzlei zu Hungen †) erlassen worden ist, ††) über dem aber auch in den Worten jenes Erlasses: wie Gr. Ministerium nicht entgegen sein wolle, daß die Justizcanzlei einstweilen auf Befolgung des Solmsischen Landrechts halte und von der des Contractenreglements abstrahire, offenbar kein Gebot, sondern nur die Erklärung lag, daß diese höchste Stelle, als oberaufsehende Behörde über das Justizwesen, keine Gründe habe, auf der richterlichen Befolgung des Contractenreglements gegen die Solmsische Landesordnung

---

*) s. Th. 1. S. 31.

**) Vergl. den ersten Theil, S. 31. 32 (Präjudiz des O. A. Ger. Nr. 33) und Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Hessen 2c. Band 1. 1834, S. 221 — 235: Ueber die Anordnung von Vormundschaften und der Inventarisationen nach dem Ableben der Väter in denjenigen Theilen des Großherzogthums Hessen, in welchen das Solmsische Landrecht gilt. Ein Rechtsfall.

***) Eigenbrodt: Handb. der Gr. Hess. Verordnungen Band 3. S. 438.

****) s. ebendas. [Zeitschr.] S. 233, 234. Note.

†) für das Solms'sche Standesgebiet. Für das Isenburgische und Stolberg'sche Standesgebiet, war die Justizcanzlei in Büdingen angeordnet.

††) s. unten im Anhang S. 61.

zu bestehen, hierdurch aber über die rechtliche Anwendung des einen oder des andern Gesetzes nichts entschieden war; 3) Gr. Ministerium übrigens hierbei, wie aus einem spätern Erlaß desselben vom 15. September 1820 sich ergiebt, von der Unterstellung ausging, daß in dem Solmsischen Standesgebiet die Verfügung der Solmsischen Landesordnung als fortwährend gültig betrachtet, wenigstens nicht aus dem Grund einer entgegenstehenden neueren Gesetzgebung oder Observanz dagegen reclamirt worden sey; 4) Diese Voraussetzung aber hier ganz fehlt, da nach dem, was bei Gelegenheit früherer ähnlicher Beschwerden bei uns vorgebracht worden ist, und auch durch den in gegenwärtiger Sache an Sie erstatteten Bericht des Landgerichts Büdingen vom 4. Mai v. J. bezeugt wird, im Büdingischen längst die von dem Solmsischen Landrecht abweichende Observanz gegolten hat, daß erst dann, wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreiten wollte, ein Inventar aufgenommen würde. Da nun 5) bei dieser dem Solmsischen Landrecht in der fraglichen Beziehung derogirenden, durch das neuere Gesetz — das Contractenreglement — bestätigten Observanz eine Rückkehr zu den abgeschafften Vorschriften jenes Landrechts als rechtlich unstatthaft erscheint und Ihnen dieß auch schon in mehreren Fällen, namentlich aber in der Sache der Wittwe des Hofraths Kugler in Offenbach, *) nach neuerdings, und nach Ihrem Plenarbeschluß v. J. 1829, **) der ohnehin keine gesetzliche Norm geben kann, bemerklich gemacht worden ist, so weisen wir Sie, mit Aufhebung Ihres Decrets vom 17. Sept. 1832 ***) hierdurch an, von der verordneten Inventarisation des Vermögens der Kinder des Joh. Urbach,

---

*) s. Th. 1. S. 32.

**) s. unten S. 61 Note †.

***) In der Beschwerdeschrift an das Hofgericht vom 1. Febr. 1831 wurde vorgetragen: Der Ehemann der querulantischen Wittwe, einziges Kind der Johann Conrad Urbachischen Eheleute zu Büdingen, habe im Jahr 1803, ohne aus der väterlichen Gewalt entlassen zu werden, geheirathet und sei im Jahr 1820 gestorben mit Hinterlassung von zwei Kindern, welche in der Gewalt des Vaters des Verstorbenen geblieben seien, bis auch dieser im Jahr 1827 mit Tod abgegangen sei. Sie, die Wittwe, habe nun die Führung des Geschäfts und die Verwaltung des eignen und ihrer Kinder Vermögens übernommen, ohne daß von Bestellung eines Vormundes und Inventarisation die Rede gewesen. Erst jetzt, nachdem ihr eines Kind bereits volljährig, habe sich das Landgericht veranlaßt gefunden, nicht blos für die Zukunft, sondern auch in allen Fällen, wo der Vater längst verstorben und die Wittwe das Vermögen ihrer Kinder verwaltet, nachträglich Inventarien errichten zu lassen und Vormünder zu bestellen. Da diese Maßregel auch gegen sie gerichtet worden sei, so bitte sie: das Landgericht anzuweisen, davon abzustehen. Gr. Hofgericht schlug das Gesuch, mit Rücksicht auf den von ihm unterm 9. Mai 1829 bezüglich der Anwendung des Contractenreglements auf die durch das Solmsische Landrecht beherrschten Landestheile, unter dem Anfügen ab, daß unter den in dem Bericht des Landgerichts angeführten besonderen Umständen die von demselben verfügte Inventarisirung im Interesse des betheiligten Minderjährigen allerdings als höchst rathsam und nothwendig betrachtet werden müsse.

da sonst eine rechtliche Veranlassung dazu nicht vorliegt, anzustehen. †)

Vergl. Orth. Anmerkung über die Frankfurter Reformation I. S. 546. Nach diesem Statutarrecht soll die Mutter bei Uebernahme der Vormundschaft mehreren Bedingungen genügen, namentlich ein Inventar errichten. Der Verfasser bezeugt aber, daß „es dessen ungeachtet von fast undenklichen Zeiten her in hiesiger Praxis dahin gediehen, daß diese in der Reform. von der Vormundschaft der Mutter fürgeschriebene Dinge gar nicht mehr beobachtet werden, noch solche heutigen Tags in einige Betrachtung zu kommen pflegen."

Anhang. Bericht der Gesammt-Justiz-Canzlei zu Hungen vom 30. October 1818, betreffend das Vormundschaftswesen, insbesondere die Anordnungen von Vormundschaften nach dem Ableben der Väter im Solmsischen betr., *) an das Ministerium: Das Solmsische Landrecht verordne Th. II. Tit. 21 §. 8, 14, 16 mit allgemein dispositiven Worten, daß in dem in rubro gedachten Fall, 14 Tage nach dem Tode des Vaters, Vormundschaft angeordnet, inventarisirt und von der überlebenden Mutter zu dem Ende der Todesfall sogleich angezeigt werden solle. Bei der im Jahr 1813 und 1814 begonnenen Revision des Pupillenwesens in dem Gerichtsbezirk der Justiz-Canzlei habe sich gefunden, daß bisher auf jene gesetzlichen Vorschriften mit Gleichförmig-

---

†) Auf dieses Rescript hat das Rescript des O. A. Ger. vom 14. Mai 1833, betreffend die Beschwerde der Ehefrau des Pfarrers Sellheim zu Villingen wegen Geisteskrankheit ihres Gatten, insbesondere wegen Bevormundung ihrer Kinder, Bezug genommen. Auf einen Bericht des O. A. Ger. an das Ministerium vom 19. Juli 1833 erfolgte ein Ministerial-Rescript vom 20. November 1833 an das Gr. Hofgericht, worin hervorgehoben wurde, das Ministerium theile in Bezug auf die Frage, ob jene Stelle des Solmsischen Landrechts (Th. II. Tit. 21. §. 8. 14. 16) in der vom Hofgericht ausgelegten Art Anwendung finde, oder nicht? die Meinung des O. A. Ger. und empfehle ihm, ohne ihm hiermit eine Vorschrift ertheilen zu wollen, dringend, der Praxis des obersten Tribunals zu folgen. Jener Plenarbeschluß Gr. Hofgerichts vom 9. Mai 1829 geht dahin: 1) Das Contractenreglement leide nur Anwendung auf amtssässige, keineswegs auf schriftsässige Personen. 2) Die Wittwe eines Schriftsässigen werde, wenn sie nicht dem vorgesetzten Gericht eine andere Willenserklärung zu erkennen gebe, als gesetzliche Vormünderin ihrer Kinder betrachtet, ohne daß hierbei eine Bestätigung als Vormünderin, die Errichtung eines Inventars und die Stellung einer Vormundschaftsrechnung nöthig sei. 3) In allen den Landestheilen, in welchen das Solmsische Landrecht hinsichtlich der Bestellung von Tutoren und Curatoren gelte, würden diese Bestimmungen, ohne Rücksicht auf das Contractenreglement sowohl bei schriftsässigen als amtssässigen Personen in Anwendung gebracht; das Contractenreglement sei freilich später publicirt worden und müßte daher nach den Regeln der Auslegekunst in den Punkten, in denen es von dem Solmsischen Landrecht abweiche, diesem derogiren. Allein ein Ministerialrescript vom 15. Febr. 1819 an die ehemalige Justizcanzlei in Hungen habe sich dahin ausgesprochen, daß in einem solchen Fall auf Befolgung des Solmsischen Landrechts zu halten und von der Beobachtung des Contractenreglements abzusehen sei.)

*) Wie es scheint, wurde dieser Bericht veranlaßt durch eine Anregung von Seiten des Amtmanns zu Wolfersheim bei dem Ministerium.

keit nicht geachtet worden sei, blos im Amt Hungen hätten die Witwen gegen jene Anordnung, als durch ein gegentheiliges Gewohnheitsrecht aufgehoben, reclamirt, daher man sich veranlaßt gefunden, im October 1816 rücksichtlich dieses Amts eine theils auf das erst seit dem Jahr 1812 in den Souverainetätslanden eingeführte Contractenreglement v. J. 1769, theils auf das Anerkenntniß einer dem Landrecht derogirenden Observanz sich stützende abändernde Anordnung zu treffen. In keinem andern der der Justizcanzlei untergebenen Aemter seien solche auf gegentheiliges Gewohnheitsrecht gebaute Reclamationen erfolgt. Scharf genommen, könne das Contractenreglement, weil es blos von dem Fall einer vorhabenden anderweiten Heirath, mithin von einem einzelnen Fall rede, für sich allein dem allgemein und ohne Unterscheidung redenden Landrecht nicht derogiren, nach der Rechtsregel: lex posterior specialis non derogat legi generali anteriori. Hiernach bestehe denn auch in allen übrigen 10 Aemtern, Wölfersheim eingeschlossen, das Solmsische Landrecht in jenen Stellen fort, so, daß jetzt fast alle rückständige Inventarien nachgeholt worden seien, und alsbald nach dem Ableben eines Vaters der Wittwe, unbeschadet ihres Niesbrauchs, Vormünder, als **Beiständе** an die Seite gestellt würden, auch inventarisirt, die Vermögensverwaltung selbst jedoch blos der Witwe überlassen, also natürlich keine Rechnung abgelegt werde. Daß die frühere gesetzgebende Gewalt die Vernachlässigung des Gesetzes nicht gebilligt habe, dafür spreche auch eine noch am 1. September 1794 von dem damaligen Grafen Christian August zu Solms-Laubach in Druck erlassene Verordnung. In gleichem Sinne sei in Application auf den Wölfersheimer Amtsdistrict die Vormundschaftsordnung des noch lebenden Fürsten Wilhelm zu Solms-Braunfels vom 10. Februar 1784 *) zu verstehen und anzuwenden. Aus weisen Gründen hätten die Gesetzgeber solcher Länder, wo, wie im Solmsischen, die Errungenschafts-Communion bestehe, dasselbe verordnet, z. B. das Württembergische Landrecht Th. 4 Tit. 3 §. 1.

Rullmann; Ueber Inventarien §. 16. 43.

Eigentlich bedürfe es hierüber keiner besonderen deutschen Gesetzgebung, da schon nach gemeinem Recht eine bevormundende Mutter gleich jedem Vormund, verpflichtet sei, ein Inventar errichten zu lassen. Nov. 155. C. 1.

Thibaut: Pandectensystem §. 515.

Den Nutzen werde jeder aufmerksame Geschäftsmann schon blos in dem Falle anzuerkennen Gelegenheit haben, wenn ein überlebender Ehegatte, wie öfter geschehe, acht, zehn und mehrere Jahre sich wieder verheirathen wolle und nun angeben solle, was vor so langer Zeit vorhanden gewesen sei, oder nicht.

Am Schlusse des Berichts arbitrirte die Justizcanzlei dahin, daß der querulirende Beamte zu Wölfersheim sich ferner nach dem Land-

---

*) mitgetheilt oben S. 50.

rechte zu richten, so lange von den Betheiligten nicht ein gegentheiliges rechtsgültiges Gewohnheitsrecht angesprochen und dargethan werde.

Auf Anlaß des Rescripts des Ministeriums vom 23. November 1818 *) erstattete die Justizcanzlei am 22. Jan. 1819 weiteren Bericht: Sie habe die befohlene Communication mit dem Hofgericht zu Gießen eingeleitet, und aus der Antwort desselben erhelle, daß in den übrigen Theilen der Provinz auf dem Lande trotz des Contracten-Reglements dieselbe Verfassung bestehe, welche im Solmsischen Gebiete das Solmsische Landrecht als specielles Gesetz vorschreibe und von ihr bisher gleichfalls beobachtet worden sei. **) Auch sie wünsche, daß durch eine allgemeine Gesetzgebung bald Einheit in diesem wichtigen Geschäftszweige hergestellt werde, und bitte um Anweisung, wie vor der Hand das Amt Wölfersheim bedeutet werden solle.

Hierauf das Ministerial-Rescript vom 5. Februar 1819: In so fern durch neuere Gesetzgebung oder Observanz dem Solmsischen Landrecht derogirt werde, wie dieß namentlich hinsichtlich des fraglichen Punktes mit dem Contractenreglement der Fall sei, habe jenes Landrecht eigentlich keine Geltung mehr; allein bei der von Gr. Hofgericht ertheilten Auskunft sei man nicht entgegen, daß die Justizcanzlei auf die Befolgung des Landrechts bis zu einer neuen Gesetzgebung halte und von der Anwendung des Contractenreglements abstrahire, wonach das Amt Wölfersheim zu bescheiden sei.

Dieses Amt wendete sich im Jahre 1820 mit einem remonstrirenden Bericht an das Ministerium, welches, nachdem es abermals einen Bericht der Justizcanzlei eingefordert, durch Rescript vom 15. September 1820 die Entschließung ertheilte, daß es bei der früheren vom 5. Februar 1819 sein Bewenden behalte.

II. Am 26. April 1819 rescribirte auf Anlaß einer Beschwerde des Pfarrers Münch zu Obermockstadt wegen Bevormundung seiner Kinder erster Ehe das O.A.Ger. der Justizcanzlei zu Büdingen: Da weder nach gemeinem Recht, noch nach dem Solmsischen Landrecht in Fällen wie der vorliegende, die Anordnung von verwaltenden, oder doch wie zur bloßen Aufsicht zu bestellenden Vormündern erfordert werde, vielmehr aus einigen Bestimmungen des letztgenannten Statuts Tit. II. Tit. XVIII. geschlossen werden müsse, daß dieß nicht der Fall ist, und der Vater dadurch, daß er zur zweiten Ehe schreitet, des Rechts

---

*) abgedruckt a. a. O. (Zeitschrift rc.) S. 225—227. Note.

**) Das Hofgericht äußerte sich in diesem Antwortschreiben vom 18. Juni 1819 dahin: Ehe das Contractenreglement publicirt worden, sei es in den Aemtern des damaligen Oberfürstenthums Hessen herkömmlich gewesen, daß, wenn eine bäuerliche Ehe durch den Tod des Vaters, der Kinder hinterlassen, getrennt worden, man diesen Vormündern bestellt und ein Inventar errichtet habe; diese Einrichtung bestehe, des Contractenreglements ungeachtet, noch in den meisten jener Aemter fort. Auf gleiche Weise bestehe sie auch in manchen Städten des Oberfürstenthums. Gießen aber und die höheren Stände machten eine Ausnahme.

der eignen Verwaltung des Vermögens seiner Kinder erster Ehe ohne Cautionsleistung nicht verlustig werde, so behalte es zwar bei der von ihr verfügten Inventarisirung des Vermögens der Münch'schen Kinder sein Bewenden; von der beschlossenen Bevormundung derselben hätte sie aus den angegebenen Gründen zu abstrahiren.

Auf Anlaß dieses Rescripts sendete die Justizcanzlei am 8. November 1819 die Verordnung der Fürstl. Isenb. Regierung zu Offenbach vom 6. September 1766 *) unter Hindeutung auf den §. 4 und mit der Bemerkung ein, diese Verordnung gelte noch in den drei Fürstlich Isenburgischen Aemtern, also in einem Theile des Sprengels.

III. Das Landgericht Offenbach wollte auf Grund jener Verordnung vom 6. September 1766 nach dem Ableben der Ehefrau des israelitischen Bürgers und Eisenhändlers Moritz Kappel zu Offenbach den Kindern desselben einen Vormund bestellen und deren Vermögen inventiren, worauf er, weil er nach jüdischen Rechten und dem Ehevertrage alleiniger Erbe seiner Ehefrau sei, remonstrirte und, da seine Beschwerde von dem Mittelgericht verworfen wurde, sich im Juni 1827 an das O.A.Ger wendete. Dieses erklärte im Juli desselben Jahres diese Beschwerde besonders darum, weil jene V. v. 1766 durch das nach der Angabe des Landgerichts auch in dem Bezirke der vormaligen Justizcanzlei zu Büdingen (im Isenburgischen) eingeführte Contractenreglements derogirt worden sei, für gegründet, daher von Inventarisirung und Bestellung eines Vormundss bis zur etwaigen Eingehung einer zweiten Ehe abzusehen sei. Die Frage, ob der Beschwerdeführer nach jüdischem Recht Universalerbe seiner Ehefrau, ließ das Tribunal unberührt.**)

Solmsisches Landrecht, Th. II. Tit. XXIII. Von Testamenten, letzten Willen, und dergleichen Geschäfften.***)

Sammlung interessanter Beschlüsse und Entscheid. des Hofgerichts der Provinz Starkenburg Nr. 272, die Formen der Testamentserrichtung betr.: Die im Th. II. Tit. XXIII. des Solmsischen Landrechts enthaltenen Vorschriften sind bei den Testamenten, welche bei den eigentlichen Gerichten (Stadt- und Landgerichten) aufgenommen oder übergeben werden, nicht anwendbar. Erk. des zweiten Senats vom 17. Juni 1853 in Sachen des Johannes Müller III. in Offenbach gegen Georg Weller III. daselbst und dessen Ehefrau wegen der Verlassenschaft der Wittwe Maria Rühl.

Aufzeichnung vom 17. Juni 1853.

---

*) s. oben S. 55.

**) Ueber die spätere Praxis des O. A. Ger. hinsichtlich dieser Frage s. Th. 1. S. 119. Note **.

***) Vergl. Th. 1. S. 33.

Solmsisches Landrecht, Th. II. Tit. XXV. Von der Erbschaft in absteigender Linie, §. 8.*)

II. F. Kopp: Bruchstücke zur Erläuterung der Teutschen Geschichte und Rechte, Th. 2. Cass. 1801. Nr. IX. Kinder aus verdammlicher Geburt (S. 147—150). Der Verfasser deutet namentlich auf diesen Paragraphen des Solmsischen Landrechts hin und theilt folgendes Erkenntniß des „Isenburgischen Hofgerichts zu Birstein in Sachen Maria Vasserot wider die Pfarrin May" vom 30. Juni 1730 mit: Weil anmaßliche Provokantin nebst ihren ehelichen Kindern nie etwas gegen das resp. väterliche und großväterliche Testament eingewendet, sie selbst auch dasselbe noch jüngsthin als gültig produciret und gerichtlich davor erkannt, ihre unschuldige Tochter Marie Susanne de Lociere aber von ihr, Provokantin, bekanntermaßen im Ehebruch erzeugt worden, mithin diese miseram nascendi conditionem einzig und allein der Leichtfertigkeit ihrer Mutter zu verdanken hat, und also auch eine fast nie erhörte Unverschämtheit ist, daß sie, Provokantin, durch Allegirung ihrer eignen Schande und verübten Ehebruch sich einen Vortheil zu Wege und ihr unschuldiges Kind um dasjenige bringen will, womit dasselbe von seinem mütterlichen Großvater noch aus Mitleiden und Erbarmen bedacht worden, nicht weniger und über das dieses großväterliche Legatum nach Ausweis vorerwähnten Testaments zur Alimentir- und Dotirung ihrer Tochter gewidmet worden, in welchem Falle nach der selbstredenden Billigkeit und einmüthigen Lehre der bewährtesten Rechtslehren dergleichen liberis ex incestu vel adulterio natis allerdings etwas vermacht werden kann; als wird sie Maria Vasserot mit diesem unverschämten Gesuch lediglich hiermit ab, ihr unbesonnener Schriftsteller aber bei Vermeidung schärferer Ahndung zu mehrerer Bescheidenheit ernstlich angewiesen.

Vergl. das Erk. des O. A. Ger. in Darmstadt vom 9. Septbr. 1830, dessen Th. 1. S. 34 gedacht, und wo es sich von einem in Blutschande erzeugten Kinde handelte. Es wurde entschieden, daß ein solches seine Eltern beerben könne, wenn es durch einen letzten Willen derselben berufen worden.

Solmsisches Landrecht, Th. II. Tit. XXVIII. Von Erbschafft Manns und Weibs gegeneinander.**)

I. Solms-Braunfels'sche Verordnung vom 31. Jan. 1788. Wilhelm Christian Karl, Fürst zu Solms rc. Fügen hiermit

---

*) s. Th. 1. S. 33.

**) Beseler: System Band 2. §. 153: Die Erbfolge der Ehegatten. Walter a. a. O. S. 469—478: Erbfolge der Ehegatten. 1) Historische Einleitung. 2) Heutige Rechtsformen. 3) Theorie der Statutarportion, a) als Erbrecht, b) Verhältniß der Statutarportion als Pflichttheil, c) Verlust des Rechts auf die Statutarportion. (§. 416–420) Gerber a. a. O. S. 618—621. (§. 255). Vergl. auch noch Gerbers „Betrachtungen über das Güterrecht der Ehegatten

zu wissen: wasmassen Wir wahrnehmen müssen, daß bishero verschiedene beschwerliche Rechtfertigungen über die Frage entstanden:

Jn wie weit der letztlebende Ehegatte, wofern Kinder aus der Ehe vorhanden sind, schuldig seye, die währender Ehe von einem oder beiden Eheleuten contrahirten Schulden zu übernehmen?

und daß in Entscheidung dieser Frage eine nicht ganz gleichförmige Observanz obgewaltet. Da nun sowohl die hierher einschlagende Verordnung des Solmsischen Landrechts P. II. Tit. XXVIII. §. 6, 7, *) als auch die derselben widersprechende Observanz unsern Beifall nicht gefunden, übrigens die Sache von der Wichtigkeit geschienen, die bisherigen Gesetze und Observanz in den hier einschlagenden Punkten zu erläutern, und festzusetzen, was hierinnen als ein unabänderliches Gesetz gelten und bei weiteren Vorfällen genau beobachtet werden solle, so setzen und ordnen Wir demnach hiermit: 1) daß, wenn Güter vorhanden, so beyde Eheleute mit einander erzeugt, erkauft oder erworben haben, kurz, wenn eine eheliche Errungenschaft vorhanden, alsdann von derselben allein alle während der Ehe contrahirte Passiv-Schulden abgezogen werden sollen. Wenn 2) keine Errungenschaft vorhanden, so wollen wir, daß die Schulden aus dem eignen eingebrachten Vermögen beyderseitiger Eheleute (das ist sowohl des erstverstorbenen, als des letztlebenden) abgetragen werden sollen; wobei jedoch zu beachten, daß a) wenn der Letztlebende auf seine ihm vermöge Solmsischer Landesordnung P. II. Tit. XXVIII. §. 6 zukommende Portionem statutariam Verzicht thun will, dasselbe nur die Hälfte der während der Ehe gemachten Schulden bezahlen soll, hingegen b) wenn der letztlebende gedachte Portionem statutariam annehmen will, derselbe zwei Dritt-Theile sämmtlicher Schulden übernehmen muß; nach welcher Proportion auch der Ueberrest derjenigen Schulden zu bezahlen ist, welche noch übrig bleiben, wenn zwar eine Errungenschaft vorhanden gewesen, dieselbe aber zur Tilgung der Schulden nicht hinreichend gewesen. Uebrigens ist aber auch noch unser Wille, daß jederzeit darauf Rücksicht genommen werde, ob sogenannte Klitterschulden, das ist unverbriefte Schulden, von dem erstverstorbenen Ehegatten ohne Wissen des letztlebenden gemacht worden? denn in solchem Fall soll der letztlebende Ehegatte an selbigen nichts zu bezahlen haben, es seye denn, daß solche Schulden mit zum Besten

---

nach deutschem Recht" S. 239—372 des ersten Bandes seiner von ihm und Jhering herausgegebenen Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Jen. 1857, und insbes. Annalen der Justizpflege und Verwaltung in Kurhessen, herausgegeb. v. Heuser, Band 1. Cass. 1854. S. 284 bis 294: Ueber die vermögensrechtliche Stellung des überlebenden Ehegatten bei beerbter Ehe nach Th. II. Tit. 28 des Solmsischen Landrechts. Am Schlusse heißt es: Wesentlich verschieden von der bisherigen Darstellung wird das Rechtsverhältniß der überlebenden Ehegatten nach Solmsischem Recht bei Strippelmann: Sammlung Th. 7. S. 156 ꝛc. (s. Th. 1. S. 48 49) charakterisirt ꝛc.

*) s. Th. 1, S. 48.

des Letztlebenden contrahirt worden; wie denn auch, wenn der Letztlebende dergleichen Schulden gemacht, nichts von dem eigenen Vermögen des Erstverstorbenen dazu verwendet werden soll. Welche unsere wohlgemeinte Verordnung künftighin in judicon jederzeit genau befolgt werden soll.

Scotti: Sammlung 2c. S. 1224.

II. Hanauische Verordnung vom 21. September 1665 wegen Erbfolge der Ehegatten:*) Friedrich Casimir, Graf zu Hanau 2c.: Demnach uns Bürgermeister und Rath unserer Neuenstadt allhier, auf Veranlassung verschiedener sowohl durch Urtheil bereits hingelegter oder sonst verglichener, als auch noch unerörterter Rechtfertigungen, in specie in Sachen Abraham Saumiers contra Susanna Stephan Bartholomäi nachgelassene Tochter und deren Vormünder ohnlängst vermittelst deren also genannten unterdienstlichen Berichts sub praesentato den 20. December Anno 1664 unterthänig fürgestellt, was etwa Anno 1629 am 9. Juli von weiland dem Hochgebornen unserm nunmehr in Gott ruhenden freundlichen lieben Vetter und Vorfahren, Herrn Philipp Moritz, Grafen zu Hanau 2c. wohlseligen Gedächtnisses sub §. 1 betreffend zum Zehnten**) 2c. neben

---

*) Strippelmann gedenkt derselben im 2. Band seiner Sammlung der Entscheid. d. O. A. Ger. in Cassel, 1842, S. 250.

**) Landesherrliche Resolution vom 9. Juli 1629, die Erbfolge der Ehegatten betr. Als dem Hochwohlgebornen Grafen und Herrn Philipp Moriz, Grafen zu Hanau 2c. seit J. G. anget etener Regierung Bürgermeister und Rath der neuen Stadt Hanau unterscheidliche Supplicationes überreicht und die darin vermeldeten Concessionen und Privilegien Ihn zu confirmiren und die unerörterten zu decidiren — gebeten, so habe J. G. nicht unterlassen, über einen und andern Punkt nothwendige Information einzuhalten und erklären sich folgendermaßen: — Betreffend zum Zehnten die successiones ab intestato, bei denen bis daher keine Gewißheit soll gewesen sein, da erinnern sich J. G. der gemeinen beschriebenen Kaiserlichen Rechte was dieselben statuiren, wissen auch nicht anders, als daß denselben bis daher, wofern keine pacta dotalia in contrarium vorhanden gewesen, soviel die liegende Güter, und was dafür zu achten, betrifft, in begebenden Fällen nachgelebt werden. So viel aber die Fahrnuß betrifft, nachdem J. G. berichtet, daß bis daher allhie der Brauch gewesen, daß, wann Eheleute ohne gewisse Heirathsabrede von einander verstorben, alsdann, es seien gleich Kinder vorhanden, oder nicht, dem Letztlebenden alle Fahrniß und was dafür zu achten, heimgefallen, die Kinder ausgeschlossen und dergestalt die Fahrniß wohl gar in zweite, auch wohl dritte Ehe auf ganz Fremde gebracht worden, welches in Städten, da gemeinlich die mehrere, wo nicht die ganze Nahrung in den Mobilien besteht, nicht wenig erfreulich, sonderlich, da die Fahrniß von des erstverstorbenen Ehegatten Seiten, wie jeweilen ist, herkommen thut. Damit nun solchem Mißbrauch und Unbilligkeit hinfüro begegnet und abgeholfen werden möge, so ist J. G. schließl. Resolution hierin, daß sowohl in der neuen als alten Stadt Hanau hinführo solcher Mißbrauch abgeschafft — sein, hiergegen aber undisputirlichen Statt Rechtens hinfüro sein soll, wenn Eheleute ohne Heirathsabrede und pactis dotalibus an einander heirathen und deßwegen, wie es diesfalls mit künftigen Erbfällen gehalten werden soll, nichts disponirt oder abgeredet hinterlassen, daß alsdann die vorhandene Fahrniß, die sei gleich wenig oder viel, dem Letztlebenden allein nicht bleiben, sondern, da Kinder vorhanden, zwischen dem Letzt-

Anderem auch in Erbschaften zwischen Mann und Weib ratione mobilium und bevorab in dem Falle, wenn keine Immobilien oder liegende Güter und so dafür zu achten, und Eheleute ohne gewisse pacta dotalia an einander heirathen und wieder von einander versterben und keine Kinder vorhanden, rescribirt, und benebenst zu vernehmen geben, wie ein Solches so wenig in Observanz kommen, als von ihnen dero Gegennothdurft, bevorab, daß öfters hierdurch den nächsten Blutsfreunden die natürliche Succession gänzlich benommen und auf das letztlebende Ehegemahl allein devolvirt würde, sobald darauf nothdringentlich hinwiederum einbracht worden, mit gehorsamer Bitte, sie vielmehr bei angeregter Observanz aus zugleich angeführten Gründen gnädig zu lassen, als etwa durch ein Widriges zur Wiederziehung so vieler bereits hin- und beigelegter Erbschaftssachen Anlaß zu geben, und Wir dann solche unterthänige Bitte angesehen, auch unsere Meinung für diesmal nicht, die bereits hingelegten oder entschiedenen Erbschaftsfälle wieder umzustoßen; als erläutern wir obangeregt unsers — Herrn Vetters Rescriptum hiermit — dahin, daß obgedachter Erbschaftsfälle halben zwischen Mann und Weib ratione mobilium und zwar in angeregten Fällen, da Eheleute sine pactis dotalibus an einander geheirathet, es zwar bei dem, was bisher von Schultheiß, Bürgermeister und Rath besagter unserer Neuenstadt nach angeführter, Uns sonst unbekannter Observanz decidirt und hingelegt, sein ungeändertes Verbleiben haben, hinfüro aber in besagtem Casu, wenn keine pacta dotalia oder anderer letzter Wille (doch daß in diesem die portio statutaria nicht vermindert werde) fürhanden, als dann, wie in vielen anderen Stücken, auch diesfalls die Solmsische Landordnung, sowohl ratione usufructus, als proprietatis und anderer ratione cautionis et solutionis ad duas tertias debitorum constante matrimonio contractorum nachgegangen, und solchemnach die sonst bekannten Abfälle und Landbräuche, kraft welcher in erwähnten Fällen dem letztlebenden Ehegemahl die sämmtlichen Mobilien, mit Ausschließung der sonstigen Anverwandten natürlichen Erben allein gebührt, in so weit annullirt und cassirt oder aufgehoben sein sollen; wie dann in solchen Abfällen auch derjenige Passus, daß das Letztlebende unter zweien Eheleuten, zum Fall keine besondere pacta vorhanden, auf des Erstverstorbenen hinterlassenen Gütern die Lebsucht haben solle, wenngleich Kinder, die sie zusammenbringen, vorhanden, von uns, als den gemeinen Rechten sowohl, als der Billigkeit zuwider erachtet, und kraft dieses weniger nicht cassirt und abgethan wird, auch hinfüro

---

lebender und des Erstverstorbenen nächsten Erben ab intestato in zwei gleiche Theile, gleich den acquisitis constante matrimonio, getheilt werden soll, wann aber keine Kinder vorhanden, die Fahrniß dem Letztlebenden allein bleiben soll. Und soll hiermit die Solmische Ordnung, so viel diesen Punkt betrifft, cassirt sein.

Kersting a. a. O. S. 384.

s. auch Euler im 10. Band der Zeitschrift für deutsches Recht, 1846 Nr I. Die Fortbildung und Gestaltung des fränkischen ehelichen Güterrechts seit dem Eindringen des Röm. Rechts (S. 1–62) S. 31.

keineswegs weder in dieser Unserer Stadt oder Grafschaft in judicando beobachtet werden solle, wonach sich Schultheiß, Bürgermeister und Rath mehrerwähnter unserer Neuenstadt, sodann Schultheiß, Bürgermeister und Rath unserer Altenstadt, zugleich auch alle unsere Amtleute, Ober= und Unterschultheißen dieser unserer Grafschaft zu achten.

Kersting a. a. O. S. 386, 387.

III. Hombergk theilt S. 198 seiner gedachten Schrift unter den einleitenden Worten: „Adjungimus quoque Extractum Litterarium amici cujusdam, ex quibus latet, quatenus constitutione d. d. 21. Sept. 1665 ab his differentiis recessum esse dici possit.“ folgenden Auszug dieses Briefes (vom 8. September 1772) mit: In der hiesigen Grafschaft dienet das bei uns sowohl, als in der ganzen Wetterau recipirte Solmische Landrecht Parte II. Tit. XXVIII. §. 2 ꝛc. in Bestimmung der jurium conjugis superstitis zur Richtschnur. Vermöge desselben stehet dem überlebenden Ehegatten, es mögen Kinder vorhanden sein, oder nicht, die Hälfte aller beweglichen Güter eigenthümlich, in Ansehung der andern Hälfte aber, sowie des sämmtlichen unbeweglichen Vermögens der Beisitz oder ususfructus und zwar lebenslang zu. Nach dem alten Hanauischen Landbrauch oder den sogenannten Abfällen des Solmischen Landrechts erhielte derselbe sogar das Eigenthum der ganzen fahrenden Habe; mithin erstreckte sich der ususfructus blos auf die unbewegliche Güter. Dieses wurde aber durch nachherige besondere Landesgesetze und insonderheit die Verordnung vom 21. Sept. 1665 aufgehoben und nicht nur in Ansehung der beweglichen Güter die dispositio Juris Solmensis ausdrücklich eingeführt, sondern auch noch besonders festgestellet, daß kein Ehegatte berechtigt sein solle, dem andern dieses lucrum statutarium durch eine letzte Willensverordnung zu schmälern, oder ganz zu entziehen, als welches sonst nach dem Solmischen Landrecht l. c. §. 2 allerdings geschehen kann.

Resp. Goetting. apud Senkenberg disq. ult. de success. Hanoica num. 9.

welche Verordnung dann zwar in der jüngeren Hofgerichtsordnung Tit. XI. §. 206 nebst dem ganzen Tituto XXVIII. ord. Solm. aufgehoben, einige Jahre hernach aber wieder hergestellet worden ist. Daß nun nach dem durch mehrgedachte Verordnung de 1665 bestätigten Solmischen Landrecht 1) bei Bürgern und Bauern täglich gesprochen und alle Erbtheilungen regulirt werden, leidet nicht den geringsten Zweifel, und wird von allen Beamten attestirt. Ein Gleiches kann man auch 2) von herrschaftlichen Bedienten und andern Honoratioribus unadeligen Standes behaupten. Selbst bei dem Reichs=Kammer=Gericht ist den 31. Aug. 1740 in causa Bergin contra Licentiati von der Meuhlen Wittib auf das Solmische Landrecht erkannt worden. 3) In Ansehung des Adels ist zwar der Gebrauch des Solmischen Landrechts in diesem Stück nicht so leicht erweislich, da derselbe die Rechte des hinterbliebenen Ehegatten gemeiniglich durch pacta dotalia zu bestimmen pfleget. Des Herrn N. N. Wohlgeboren

versichern mich aber, daß auch selbiger in älteren Ehepacten auf den gemeinen Landbrauch als ein allgemein verbindliches Recht sich öfters bezogen habe und Ihnen selbst neuere Fälle vorgekommen seyen, da dergleichen adelige Erbtheilungen in Ermangelung einiger pactorum blos nach dem Solmischen Landrecht regulirt worden seien. Dieses ist es, was ich die Ehre haben kann von dem usufructu parentali, so viel die hiesige Lande angehet, zu melden. Dieselbe finden bereits etwas davon in einer von dem ehemaligen hiesigen Regierungsrath und Kammerdirector Isaac van den Velde ventilirten dissert. de alimentis liberis praestandis, praesertim prioris matrimonii. Marb. 1697. Es ist aber wenig und gehet nicht über den Inhalt des Solmischen Landrechts selbst.

IV. Bericht von Schultheiß und Schöffen des Stadt- und Landgerichts zu Hanau vom 23. October 1681: Edler und Ehrenfester Herr Oberamtmann. Auf E. E. Befehl haben wir die Solmische Gerichts- und Landordnung für uns genommen, uns dieselbige verlesen lassen und befinden darin so viel, daß der mehrerer Theil mit dem unsern bis anher gehaltenen gerichtlichen Prozeß und Landbrauch übereinstimmt; wo aber dieselbe unserer Ordnung nicht gleichförmig ist, haben wir bei jedem Titel verzeichnen lassen, damit E. E. wie es allhier bräuchlich und bisher gehalten worden ist, Bericht haben mögen.

Der andere Theil.

.... Tit. XXVIII. Von Erbschaften Mann und Weib. In der Stadt Hanau und im Land Büchertḫal ist dieser Landbrauch, daß das Letztlebende unter zweien Eheleuten, wo nicht besondere Pacta sind, sie haben gleich Kinder, die sie zusammenbringen, oder mit einander erzeugen, oder nicht, auf des Erstverstorbenen hinterlassene Güter die Lebsucht hat, die es auch in gutem Bau halten und die darauf stehende jährliche Zins und Pacht abrichten muß; desgleichen bleibt die ganze stehende Habe dem Letztlebenden, und muß dagegen alle Schulden, dafür keine liegende Güter verschrieben sind, abrichten. Wenn aber das Letztlebende unter den Eheleuten auch verstirbt, so fällt das liegende Gut mit einer ganzen Schär, wie es dem gemeinen Sprüchwort nach die Glocken begreift, ohne Erstattung einiger Baukosten auf des Erstabgestorbenen Kinder oder Freund. Und was sie in stehender Ehe durch ihre beider oder eines Geschicklichkeit erwerben und an liegend Gut anlegen, davon stehet jedem Theil die Hälfte erblich zu, und hat das Letztlebende auf des Erstabgestorbenen Theil die Lebsucht. *)

*) Hier folgt unter der Ueberschrift: Notetur tamen rc. die Verordnung vom 21. December 1665.

V. Hanau'sche Verordnung vom 17. November 1744 wegen der Erbfolge der Ehegatten.

Von Gottes Gnaden Wilhelm, Landgraf zu Hessen ꝛc., Graf zu Hanau ꝛc.: Demnach uns Bürgermeister und Rath unserer Neustadt Hanau zwar mit Mehrerem unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß, obwohl die in unserer Grafschaft Hanau, sowie in der dortigen ganzen Gegend zum gemeinen Landrecht recipirte Solmische Landesordnung, als auch einige in deren Conformität vor Zeiten ferner emanirte herrschaftliche Specialrescripte, so viel den punctum successionis conjugum, und besonders die Erbschaft in deren Mobilien betrifft, in unserer Neustadt Hanau niemals zur Observanz gekommen, sondern dieselbe sich in diesem Stücke jedesmal der gemeinen Rechte bedient, sich dennoch ohnlängst in einem dergleichen Vorfall in causa des Schreinermeisters Göbell gegen den Schreinermeister Deickert begeben, daß diese Sache per appellationem an unser Hofgericht gediehen, dieses mit Uebergehung des bisherigen auf die gemeinen Rechte sich gründenden Stadtbrauchs den von unserm Stadtschultheißen der Neustadt in dessen Gefolg ertheilten Bescheid ad normam der Solmischen Landesordnung zu reformiren und selbige auf deren Disposition zu verweisen Anlaß genommen habe, mit — Bitte, daß wir ermeldete unsere Neustadt in diesem Stücke bei ihrer uralten Gewohnheit und unvordenklichem Gebrauch fernerhin zu belassen geruhen möchten; Wir aber bei genauerer der Sachen Untersuchung und darüber zulänglich erhaltenem Bericht in der That so viel befunden, wie daß einestheils der von dem Stadtrath angegebene Gebrauch bei dergleichen Fällen niemals zu einer uniformen Observanz gediehen, andern Theils aber auch nicht abzusehen ist, mit was für Fug und Bestand Rechtens gegen die mehrmaligen ergangenen herrschaftlichen Rescripte und besonders die dem Rath der Neustadt specialiter intimirte Verordnung vom 21. Decbr. 1665 eine widrige Observanz introducirt werden und Platz greifen können: als steht bewandten Umständen nach besagtem Stadtrath in seinem obangezeigten Begehren nicht zu deferiren, sondern, gleichwie das von unserm Hofgericht in diesem Stück erfolgte Erkenntniß vom 26. Januar 1743 allerdings von Uns approbirt und confirmirt, auch dessen Execution demselben zugleich ferner hiermit anbefohlen wird, also wollen wir unserm Stadtschultheißen der Neustadt Hanau Solches hierdurch mit dem Anhang intimirt haben, daß sich derselbe hinführo in diesen und andern Fällen in so lange, bis von Uns ein Anderes zu verordnen für gut angesehen wird, lediglich nach der Disposition der recipirten und anderen ergangenen landesherrlichen Verordnungen, wie solche bei unsern übrigen Unterthanen in Uebung sind, in judicando richten sollen, wie dann auch Unser Hofgericht dahin zu sehen hat, daß solches gebührend also beobachtet werde.

Kersting a. a. O. S. 458.

VI. Hanauische Verordnung vom 30. Juni 1793 wegen der Erbfolge der Ehegatten.

Von Gottes Gnaden wie Wilhelm der Neunte, Landgraf zu Hessen ꝛc.: Uns ist von unserer nachgesetzten Fürstlichen Regierung zu

Hanau die berichtliche Anzeige geschehen, daß seit einiger Zeit bei unseren Gerichten und Aemtern unserer Grafschaft Hanau über die in dem Solmischen Landrecht Part. II. Tit. 28 §. 2 nicht mit hinreichender Deutlichkeit bestimmte Rechtsfrage: ob die in ersagtem Solmischen Landrecht dem hinterbliebenen Ehegatten verordnete statutarische Portion demselben von dem Erstversterbenden einseitig durch ein Testament oder sonstige letzte Willensordnung geschmälert oder wohl ganz entzogen werden könne, Zweifel entstanden, und dadurch mehrmalen weitläufige und kostspielige Prozesse veranlaßt worden seien. Nachdem aber diese Streitfrage schon vorlängst durch nachstehende von unsern Vorfahren in ersagter Grafschaft erlassene und allgemein bekannt gemachte Verordnung †) abhelflicher Maße gegeben und solche durch kein neueres Landesgesetz derogirt worden, so erneuern wir dieselbe hierdurch und wollen, daß derselben, so viel insonderheit diesen Punkt betrifft, sträcklich nachgegangen, auf dergleichen Testamente und letzte Willensverordnungen, soweit solche dieser Verordnung entgegenstehen, weder in noch außer Gericht einige Rücksicht genommen*) und hernach von unsern Ober- und Untergerichten ersagter Grafschaft jedesmal erkannt werden soll.

Kersting a. a. O. S. 770.

VII. Herzoglich Nassau'sche Verordnung vom 5. Juni 1816 „die allgemeine Einführung der partikularen Gütergemeinschaft unter den Ehegatten betreffend": Die Bestimmungen der durch das Edict vom 4. Juni d. J. für den gesammten Umfang des Herzogthums eingeführten Contracten- und Hypotheken-Ordnung v. J. 1774, sowie die lediglich darauf gegründeten Instructionen für die Amts- und Ortsverwaltungsbehörden erheischen unumgänglich eine Gleichförmigkeit der Gesetzgebung über die Gütergemeinschaft während der Ehe, über die Erbrechte der Ehegatten, über die Theilung der Errungenschaft und über den gegenseitigen Niesbrauch an der Verlassenschaft derselben. Jene Verordnung und Instructionen sind besonders gegründet auf die Dispositionen des Tit. 28 des Solmsischen Landrechts, welcher in einem großen Theil des Herzogthums bereits als Gesetz recipirt, durch nachher erfolgte Bestimmungen aber wesentlich modificirt worden ist. Da die hieraus entstandene Gesetzgebung dem Landesbedürfniß und den bestehenden Instituten angemessen ist, da hierdurch nicht nur verwickelte und schwierige Erbvertheilungen, sondern auch weitaussehende Prozesse vermieden werden, da endlich diese Anordnungen bereits in einem großen Theil des Herzogthums mit anerkannt gutem Erfolg seit langen Jahren beobachtet werden, so werden die hier nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen bis zu etwa anderweit

---

†) vom 21. December 1665 (s. oben S. 67), an dieser Stelle eingerückt.

*) Vergl. Bluntschli a. a. O. Th II. S. 244. 245. Walter a. a. O. S. 476. 477: Verhältniß der Statutarportion als Pflichttheil. Beseler System Th. 2. S. 502.

erfolgender allgemeinen abändernden Gesetzgebung dermalen zur allenthalbigen Befolgung öffentlich bekannt gemacht: 1) Der Tit. 28 der Solmischen Landes-Ordnung unter der Rubrik: Von Erbschaft Manns und Weibs unter einander soll, jedoch mit der rücksichtlich des fünften Paragraphen hierunter folgenden Modification, vom 1. Juli d. J. an in dem gesammten Herzogthum Gesetzeskraft haben, und in allen vorkommenden dahin einschlagenden Rechtsgeschäften in Anwendung kommen. 2) Die Disposition des fünften Paragraphen wird nach Maßgabe eines auf höchsten Specialbefehl erlassenen declaratorischen Rescripts vom 11. September 1773 dahin modificirt, daß bei kinderlosen Ehen der letztlebende Ehegatte nicht allein seine Lebenszeit hindurch den Gebrauch und resp. Beisitz von allen liegenden und fahrenden Haab und Gütern, es mögen solche von dem erst verstorbenen in die Ehe gebracht, und auch sonst während der Ehe durch Erbschaft, Geschenk, 2c. zum Eigenthum erhalten, oder darinnen von beiden Eheleuten erworben worden sein, sondern auch das Eigenthum aller in der Ehe errungenen sowohl unbeweglichen, als beweglichen Güter und fahrenden Haabe zum halben Theil behält. Die während der Ehe von den Eheleuten mit einander gemachten Schulden sollen ebenfalls zur gleichen Hälfte getheilt werden, und also das Letztlebende die Hälfte, sodann des Erstversterbenden Eigenthums-Erben die andere Hälfte übernehmen und bezahlen, jedoch in der Maaße, daß das Letztlebende nach Maasgabe des §. 2 des 28. Titels der Solmischen Landes-Ordnung, wegen der von dem ganzen Vermögen behaltenden Nutznießung die Interessen, nicht nur von sämmtlichen in der Ehe gemachten, sondern auch von denen vom Erstversterbenden allein herrührenden und in die Ehe gebrachten Schulden bis an seinen Tod entrichte. 3) Nach der Verordnung eines Rescripts vom 15. April 1780 steht dem überlebenden Ehegatten der Nießbrauch, wie von allen, also auch von denjenigen bonis adventitiis der Kinder, welche diese nach dem Tod des Erstverstorbenen unmittelbar von ihren Großeltern erben, zu, doch, soviel letztere betrifft, nur in so lange, bis die Kinder separatam oeconomiam anstellen, wo alsdann der überlebende Vater oder Mutter dieselbe an solche und zwar ganz herauszugeben schuldig ist. 4) In allen Theilen des Herzogthums, in welchen die hievor gegebenen Bestimmungen nicht schon bisher gesetzlich oder observanzmäßig waren, soll den Ehegatten, wenn sie es für gut finden, überlassen bleiben, bis zum 1. October d. J. durch besonders vor dem Landoberschultheißen jeden Amts aufzurichtende Ehe-Verträge die bisher nach Gesetz oder Herkommen bestandenen abweichenden Rechtsverhältnisse für ihre schon bestehende Ehe aufrecht zu erhalten. Alle Betheiligten, welche durch solche besondere Verträge bis zu dem bemerkten Zeitpunkt nicht ein Anderes bestimmt haben, werden als den obigen gesetzlichen Vorschriften beistimmend betrachtet. Wiesbaden den 2c.

Sammlung der landesherrlichen Edicte 2c.*) welchen im ganzen

*) Im dritten Band dieser Sammlung, Wiesbaden, 1824, S. 43 findet

Umfang des Herzogthums Nassau Gesetzeskraft beigelegt ist, Band 2. Wiesbaden, 1818, S. 71, 72.

VIII. Flach habt im ersten Theile seiner Schrift: Entscheidungen des Herzoglich Nassauischen Oberappellationsgerichts zu Wiesbaden, Gießen 1842, S. 61 anmerkend hervor, daß obige Ministerialverordnung vom 5. Juni 1816 die Modificationen, welche die Bestimmungen des Tit. 28 der Solmischen Landes-Ordnung in den altnassauischen Stammlanden erhalten, nur unvollständig aufführe, indem außer den dort erörterten Fragen viele andere Zweifel sich erhoben hätten, welche durch die Verordnung vom 10. Januar 1825 ihre Beseitigung gefunden hätten. Hierauf theilt er „diese ohne Zweifel für jeden deutschen Juristen interessante Verordnung", wonach die im Herzogthum Nassau bestehende Gütergemeinschaft der Ehegatten sich als reine communio particularis ad quaestum darstelle, mit: Durch den §. 12 des landesherrlichen Edicts vom 4. Juni 1816 wurde der Tit. 28 der Solmischen Landesordnung als allgemeines Gesetz nur in so weit eingeführt, als derselbe bis dahin schon in den altnassauischen Stammlanden observanzmäßig recipirt war. Die zu näherer Bestimmung dieser Observanz gleichzeitig erlassene declaratorische Verfügung vom 5. Juni 1816 hat jedoch ihrem Zweck hauptsächlich dadurch nicht vollständig entsprochen, daß die Erläuterung sub pos. 2 nur als Modification des §. 5 auf kinderlose Ehen beschränkt worden ist. Um daher die hierdurch herbeigeführten abweichenden Ansichten und Zweifel der Gerichtsstellen zu beseitigen, haben Se. Herzogl. Durchl. zur Erhaltung der Familieneintracht und zu möglichster Umgehung aller unter Familiengliedern besonders nachtheiligen Rechtsstreitigkeiten zu verordnen geruht, daß die auf der früheren Observanz beruhenden Modificationen der §§. 2, 5 und 6 der Solmischen Landesordnung nachträglich noch weiter erläutert und mit nachstehenden, die Erleichterung der Vermögens-Auseinandersetzung bei Auflösung der Ehe und die Sicherstellung der Eigenthumserben, wie der Gläubiger bezweckenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen. §. 1. I. Wenn eine Ehe, es mögen Kinder daraus vorhanden sein, oder nicht, durch den Tod eines Ehegatten getrennt wird, so hört die Gemeinschaft der Errungenschaft auf, und es erbet der Letztlebende

---

sich folgende Verordnung vom 9. November 1821, „die Auslegung des Tit. 28 des Solmsischen Landrechts über die Erbrechte der Ehegatten betr.": Das Herzogliche Oberappellationsgericht hat sich veranlaßt gesehen, von Seiner Herzoglichen Durchlaucht eine authentische Erklärung des §. 2 des im Herzogthum zum Gesetz erhobenen Titels 28 des Solmsischen Landrechts zur Vermeidung künftiger Rechtsstreite zu erbitten. Dieselbe ist dahin gegeben worden, daß der in dem erwähnten zweiten Paragraphen dem überlebenden Ehegatten an den liegenden Gütern des Erstverstorbenen ertheilte und durch die Bestimmungen der Verfügung v. 5. Juni 1816 auch auf das bewegliche Vermögen desselben ausgedehnte Nießbrauch durch eine testamentarische Verfügung nicht entzogen werden könne. Diese höchste Erklärung des vorliegenden Gesetzes wird hiermit zur Kenntniß und Nachachtung der Herzogl. Gerichtsbehörden und Unterthanen bekannt gemacht.

von dem eingebrachten, liegenden oder fahrenden, Vermögen des Verstorbenen ab intestato nichts. Die Errungenschaft aber an activis und passivis wird zwischen den Erben des Verstorbenen und dem noch Lebenden gleich getheilt und es behält der Letzte an allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, es seien solche von dem Verstorbenen in die Ehe gebracht, oder während derselben durch Erbschaft, Geschenk u. s. w. von ihm zum ausschließlichen Eigenthum, oder von beiden Ehegatten gemeinschaftlich erworben worden, die Nutznießung in der Regel sein Lebenlang, und zwar in der Art, daß ihm dieselbe nach der Erläuterung vom 9. November 1821 *) durch letztwillige Disposition des erstversterbenden Ehegatten nicht geschmälert werden kann. §. 2. Dagegen hat er, außer den dem Nutznießen in dem §. 2 der Solmischen Landordnung auferlegten Verbindlichkeiten, auch die Interessen nicht nur von sämmtlichen in der Ehe gemachten, sondern auch von den von dem Verstorbenen allein herrührenden und in die Ehe eingebrachten Schulden bis an seinen Tod zu entrichten, sowie, wenn Kinder aus dieser Ehe vorhanden sind, solche nach Maasgabe der Bestimmungen im §. 6 zu erziehen und mit aller Nothdurft zu versehen. §. 3. II. Die Vermuthung streitet dafür, daß während der Ehe von dem Manne contrahirte Schulden, insofern der ausdrückliche Consens der Ehefrau nicht speciell vorgeschrieben ist (s. die §§. 11, 24, 33 und 40 der Contractenverordnung **) und die dazu am 5. Juni 1816 publicirte Erläuterung,***) Societätsschulden sind. §. 4. Beweisen die Frau,

---

*) s. Nr. VII. Note.

**) §. 11. Bei Protokollirung der Kaufcontracte ist zuvörderst zu beobachten, daß beide Contrahenten und deren Eheweiber, vor den (§. 1) dazu bestellten herrschaftlichen Bedienten und (§. 2) benahmten Stadtgerichten persönlich erscheinen müssen. §. 24: Bei Gütertäuschen ist durchgehends, jedoch mutatis mutandis das nämliche zu observiren, was wegen der Verkäufe von (§. 11—20, item §. 22) verordnet worden, wobei sich von selbst versteht, daß die Tauschbriefe in duplo ausgefertigt und confirmirt werden müssen. §. 33: Wofern nun kein solch erheblicher Anstand gegen den Versatz vorwaltet, auch, bei Eheleuten, die Ehefrau darin consentirt, so sind ꝛc. §. 40: Weil auch die Einwilligung und Unterschrift der Eheweiber zur Verpfändung nicht allein ihrer eignen und errungenschaftlichen, sondern auch deren vom Manne herkommenden Güter wegen des ihnen pro dote et illatis darauf zustehenden stillschweigenden Unterpfands erforderlich ist, so sollen die Eheweiber zur Ausfertigung der Obligationen jedesmal persönlich miterscheinen und anbei zu mehrerer Sicherheit der creditorum und Verhütung aller künftigen Widersprüche vor die Schuld in solidum zu haften sich noch besonders verbindlich machen, auch zu dem Ende ihren Rechtswohlthaten, praevia certioratione, mit Handtreue an Eidesstatt (als welche hierunter die Wirkung eines eidlichen Verzichts haben soll) entsagen.

Sammlung der landesherrlichen Edicte ꝛc. Band 1, Wiesbaden 1817, S. 53. 56. 57. 59.

***) Sammlung ꝛc., Band 2, Wiesb. 1818, S. 63—69. Erläut. zu §. 11: Es wird für hinreichend erachtet, wenn beide Contrahenten und deren Eheweiber die von dem Schultheiß und Feldgericht aufgesetzte Kauf-Notul eigenhändig unterschreiben. Uebrigens ist dieser Paragraph durch ein Rescript vom 8. Juni 1781 dahin näher erläutert, daß nur in Ansehung der Privat-Kaufhändel der Consens der Ehefrau des Käufers erforderlich, mithin, so lange dieser nicht erfolgt, der

oder ihre Erben, daß der Mann die Schulden contrahirte a) mit ausdrücklicher Ausschließung der Societät blos für sich, oder b) für einen bei dem Contracte angegebenen, der Societät fremden Zweck, so sind sie von Uebernahme der Hälfte solcher Privatschulden des Manns sowohl gegen diesen, als gegen den Gläubiger frei. So viel sich aber von dem für die Schulden empfangenen noch wirklich vorfindet, oder in der Ehe verbraucht worden ist, welches bei obwaltenden Zweifeln der Mann zu beweisen hat, bekommt Letzterer in Natur oder durch Vergütung zurück. §. 5. Der Gläubiger kann zwar beide Ehegatten wegen vermuthlicher Societätsschulden gemeinschaftlich belangen; sollten jedoch die Vertheidigungsgründe eines Ehegatten den Interessen des andern entgegengesetzt sein, z. B. die Frau behauptet, die Schuld sei keine Societätsschuld, sondern eine privative Schuld ihres Mannes, so ist die Klage gegen einen der Ehegatten ad separatum zu verweisen. Zur Erwirkung einer solchen richterlichen Verfügung reicht indessen das bloße Angeben, die Schuld sei keine Eheschuld, nicht hin, sondern es muß diese Einrede auf bestimmt angegebene thatsächliche Umstände gestützt werden, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen werden kann. §. 6. Sind von dem Ehemanne Societätsschulden (d. h. ohne ausdrückliche, oder durch Angabe eines der Societät fremden Zwecks folgeweise Ausschließung derselben) gemacht, so findet der Einwand der Frau, ihr Mann habe das von dem Gläubiger Empfangene zu privativen Zwecken verwendet, oder durch grobe Schuld verschlechtert, oder zu Grunde gerichtet, gegen den Gläubigen nicht statt; sie oder ihre Erben können aber bei der Theilung von dem Mann oder dessen Erben Entschädigung verlangen; doch liegt Ersterem der Beweis jener Thatumstände ob. §. 7. Schulden, welche die Frau einseitig machte, sind nur dann Societätsschulden, wenn sie dazu vom Manne ausdrücklich oder stillschweigend autorisirt war, welchen Beweis der Gläubiger gegen die Societät oder die Frau gegen den Mann zu führen hat. Verwendete die Frau das für Schulden, wozu sie autorisirt war, Empfangene ganz oder zum Theil in die Ehe, so kann der Gläubiger auch vom Manne in so weit Vergütung ansprechen, als er die geschehene Verwendung zu dessen Vortheil nachweißt. §. 8. III. Reicht das Vermögen der Ehefrau nicht hin, um die auf sie fallenden Eheschulden zu bezahlen, so können die Gläubiger ihre volle Befriedigung von dem Ehemanne oder dessen Erben verlangen, sowie bei Insufficienz das Vermögen des Mannes die Frau in so weit, als sie rechtskräftig in solidum sich verpflichtete, in soli-

---

Kauf-Contract für imperfect zu achten und der Ehemann selbst ihn zu halten nicht schuldig ist, mit der Einschränkung jedoch, daß, wenn der Ehemann für seine Person den Kauf halten will, und den Kaufschilling aus seinem eignen Vermögen zu bezahlen im Stande, oder wenn bei einem verabredeten Tausch das auszutauschende Stück sein alleiniges Eigenthum ist, der Consens der Ehefrau nicht erforderlich wird. Bei Subhastationen ist aber dieser Consens gar nicht nothwendig. Erläut. zu §. 40: Wenn eine Ehefrau wegen bescheinigter Krankheit nicht vor dem Landoberschultheiß zur Unterschrift einer Obligation erscheinen kann, so hat der Schultheiß mit Zuziehung zweier Zeugen dieses unter der vorgeschriebenen Form zu besorgen.

dum belangt werden kann. Von dieser Verpflichtung kann sich weder der Ehemann, noch die Ehefrau durch Renunciation auf die Nutznießung und die Hälfte der Errungenschaft befreien, indem die Bestimmung darüber im §. 7 der Solmsischen Landesordnung nach vorstehenden Erläuterungen nicht weitere Anwendung finden kann. §. 9. IV. Die Vorschriften der §§. 8, 9 und 10 des 28. Titels der Solmsischen Landesordnung sind durch keine Observanz modificirt worden, und wird nur noch zur Beseitigung entstandener Zweifel bemerkt, daß im Falle des §. 8 der überlebende Ehegatte an dem Vermögen der Kinder erster Ehe, von wem es auch herrühren mag, keine Nutznießung hat, sowie in Gefolge der Vorschrift des §. 10, nach welcher die bei Auflösung der Ehe noch auf dem Halm oder Stock stehenden Früchte zur Errungenschaft gehören, die bei dem Eintritte in die Ehe noch auf dem Halm oder Stock stehenden Früchte als Einbringen desjenigen Ehegatten angesehen werden müssen, welcher die damit bestandenen Grundstücke eingebracht hat.*) §. 10. V. Bei entstandenem Concurse werden die Illaten der Ehefrau, soweit selbige von ihr nachgewiesen werden, derselben jedesmal im vollen Betrag ohne vorherigen Abzug ihrer Schuldenrate in dem Classificationsurtheile zuerkannt, und ihr die Hälfte einer jeden auf ihr mit haftenden Eheschuld besonders heimgewiesen und bei Rückzahlung der Illaten einbehalten.

Vergl. noch Flach: Entscheid. d. Oberappell. Ger. in Wiesbaden, Th. 2, 1844, Nr. XVIII. Von den rechtlichen Folgen des Grundsatzes, daß während der Ehe der Ehemann ausschließlich gerirender Gesellschafter ist. Mehrere Paragraphen dieses Gesetzes sind dort angezogen.

IX. Flach theilt im ersten Theile dieser Sammlung unter Nr. IX. (S. 61—69): Unterschied zwischen dem römisch-rechtlichen Ususfructe und der deutschen Leibzucht; Verbindlichkeit des die Leibzucht ausübenden Ehegatten zur Erfüllung der Obligationen des Verstorbenen, mit Rückblick auf die Gesetzgebung des Herzogthums Nassau ein Erkenntniß des obersten Gerichts aus dem Jahr 1835 mit. Das Gericht erster Instanz legte den die Wittwe ihres Schuldners belangenden Klägern den Beweis auf, daß die Beklagte von ihrem verstorbenen Ehemann hinterlassenes

*) Vergl. Flach Entscheid. Th. 3. Nr. III. Von dem Grundsatze, daß: Stiefeltern keine Leibzucht an dem Vermögen der Kinder erster Ehe haben, ist auch das Vermögen nicht ausgenommen, welches diese von den parens binubus ererben rc. Es heißt dort S. 22: Da nach dem §. 9 der Erläuterung zum 28. Titel des Solmsischen Landrechts vom 10. Jan. 1825 der überlebende Ehegatte an dem Vermögen der Kinder, welche der zuerst verstorbene aus einer früheren Ehe hinterläßt, von wem auch dasselbe herrühren mag, keine statutarische Leibzucht hat (nach feststehender Praxis findet das, was das Gesetz von Kindern erster Ehe sagt, auch auf solche Kinder Anwendung, welche die Ehefrau vor Eingehung der Ehe mit einem andern Mann unehelich erzeugte) so steht auch der Klägerin keine solche an dem Vermögen zu, welche Josephe Molandin von ihrem Großvater ererbt hat.

Vermögen nutznießlich besitze. Das Mittelgericht befreite die Kläger von dieser Beweislast, die unerheblich sei. Hiergegen Oberberufung der Beklagten: Der Nießbrauch könne den Usufructuar nicht verbinden, Ansprüche an die Substanz des Vermögens statt des Eigenthümers zu vertreten. Der Usufructuar könne über die Substanz nicht verfügen; die gesetzlichen Bestimmungen über eheliche Gütergemeinschaft setzten es keineswegs als sich von selbst verstehend voraus, daß der erstverstorbene Ehegatte Vermögen in die Ehe gebracht und darin hinterlassen habe, welches der Ueberlebende in Nutznießung besitze; dieß sei Thatsache, deren Beweis dem Kläger obliege. Das O. A. G. schlug indessen die Berufung ab, und zwar darum: Nach Solmsischem Landrecht Tit. 28, §. 2 und 6, der Verordn. v. 5. Juli 1816 pos. 2 und Verordn. v. 10. Jan. 1825, §. 1, solle zweifellos der überlebende Ehegatte, es seien Kinder aus der Ehe vorhanden, oder nicht, den Besitz und Gebrauch aller liegenden und fahrenden Güter des Verstorbenen, sie mögen von ihm in die Ehe gebracht, ihm während der Ehe zum Alleineigenthum anerfallen, oder von den Eheleuten gemeinschaftlich erworben sein, auf Lebenszeit behalten. So werde der bisher mit dem andern Ehegatten gemeinschaftliche Besitz des ganzen Vermögens nach dessen Ableben zum alleinigen des Ueberlebenden, so daß in diesem deutschrechtlichen Institut der Leibzucht ein vom römischen Usufruct verschiedenes hervortrete. Durch das Legat des Nießbrauchs erhalte der Usufructuar die Sache erst aus der Hand des Eigenthumserben, welcher, wenn der Nießbrauch des ganzen Vermögens vermacht, davon nach dem Axiom: bona non intelliguntur, nisi ꝛc. vor der Ablieferung die Schulden abziehe. Dagegen falle dem überlebenden Gatten dieser Besitz im Augenblick des Todes des Ehegenossen durch das Gesetz zu, und zwar so, daß dieser ihm die Leibzucht nicht durch letzten Willen entziehen könne — Verordn. vom Jan. 1825, §. 1. — Daher finde die Angabe der Beklagten, sie sei nicht Nutznießerin des Vermögens ihres verstorbenen Gatten, ihre Widerlegung im Gesetze selbst, wonach ihr der Genuß zufalle, bis er im Verzicht oder in der Privation durch Gerichts-Urtheil erlösche. Zwar spreche die Verordnung vom Jan. 1825 (§. 2) nur aus, daß der Leibzüchter nur zur Verzinsung der sämmtlichen sowohl in der Ehe contrahirten, als der von dem verstorbenen Ehegatten allein herrührenden Schulden verbunden sei; allein hierdurch werde nur das Verhältniß des Leibzüchters zu dem Eigenthumserben, nicht das zu den Gläubigern ergriffen. Vielmehr entspreche es sowohl der Consequenz der gesetzlichen Vorschriften, als der Natur der Sache, daß der Ueberlebende, wie er als Leibzüchter des gesammten von Verstorbenen herrührenden Vermögens die damit verbundenen Activforderungen verfolgen dürfe, auch den darauf haftenden Verbindlichkeiten genügen müsse; er nur sei im Stande, wegen derselben den Gläubigern Rede zu stehen, da er die das Vermögen berührenden Urkunden besitze; er habe das Vermögen mit den darauf ruhenden, dessen Substanz vermindernden Verbindlichkeiten übernommen, müsse also ihnen genügen; wolle er dieses nicht, so stehe ihm der Verzicht auf den Nießbrauch zu; mache er davon Gebrauch, so trete

sofort die während der Dauer der Leibzucht suspendirte Trennung des Ehevermögens ein; es werde ermittelt, welcher Antheil von Vermögen und Schulden dem Ueberlebenden, welcher den Erben des Verstorbenen gebühre, und die Gläubiger hätten dann ihren wirklichen Schuldner anzugehen; die Beklagte habe aber nicht behauptet, daß in Folge eines Verzichts auf die Leibzucht eine solche Vermögenstrennung erfolgt sei; daher sei ihre Angabe, der Verstorbene habe kein Vermögen hinterlassen, ohne alles rechtliche Gewicht; vielmehr bleibe sie, so lange nicht die Auseinandersetzung des Ehevermögens mit dem Erben des Verstorbenen erfolgt, für jeden Anspruch der Gläubiger desselben, entspreche er einer gemeinschaftlichen Schuld oder einer privativen des Verstorbenen, der beklagte Theil, und es bleibe ihr, resp. ihren Erben überlassen, bei der dereinstigen Separation des Vermögens das für den Verstorbenen Gezahlte den Eigenthumserben zuzurechnen.

Anhangsweise fügt der Verfasser hinzu: dieselben Einwendungen seien von einer auf Zahlung einer Schuld ihres verstorbenen Gatten belangten Wittwe eingebracht worden, die damit die Behauptung verbunden habe, daß sie auf jene Leibzucht Verzicht geleistet, ohne zu sagen, in welcher Form sie verzichtet, welche Folgen diese Erklärung gehabt, und daß sie in Folge derselben das Vermögen des Verstorbenen herausgegeben habe. Das oberste Gericht bestätigte am 1. October 1837 das Erkenntniß des Appellationsgerichts, welches, zu Ungunsten der Beklagten Recht sprechend, davon ausging, daß „ein in der Leibzucht des Nachlasses des verstorbenen Gatten befindlicher Gatte sich seiner Verpflichtung, die Schulden, welche auf dem in seinem Besitze befindlichen Vermögen haften, zu bezahlen so lange nicht entziehen könne, als nicht mit den dadurch zu einer bündigen, sei es nun ausdrücklichen oder stillschweigenden Erklärung (pro herede gestio) über den Antritt der Erbschaft genöthigten Eigenthumserben eine Abtheilung bereits stattgefunden habe, oder von Seiten des Leibzüchters vor dem competenten Gerichte eine zur Erkennung des Concurses hinreichende Erklärung der Ueberschuldung des beleibzüchtigten Vermögens erfolgt sei".

X. Flach theilt im ersten Theile seiner genannten Schrift unter Nr. X. Ueber Transmission des Rechts zur Erwerbung der Erbschaft eines zuerst verstorbenen Ehegatten von Seiten seiner Intestaterben während Ausübung der Leibzucht des überlebenden Gatten einen Rechtsfall mit. Die Beklagte setzte der Klage auch den Einwand entgegen, daß der Vater der Kläger die Erbschaft nicht angetreten habe; der Erbe des Erben könne nur in den Fällen einer hier nicht vorliegenden Transmission auf eine seinem Erblasser deferirte, aber von ihm nicht angetretene Erbschaft Anspruch machen; auch das oberste Gericht erkannte (unterm 12. October 1836) zu Ungunsten der Beklagten: Nach deutscher Rechtsansicht sei die Erbschaftsantretung keine Bedingung der Erbschaftserwerbung — Mittermaier Grundsätze des deutschen Privatrechts, §. 414 — Eichhorn: Einleitung in das deutsche Pri-

vatrecht, §. 237. — Der §. 2 des 28. Titels der Solmischen Landesordnung verordne in Bezug auf kinderlose Ehen „daß des Erstverstorbenen liegende Güter ꝛc. sobald seinen nächsten Blutgesipten Freunden, so der Zeit im Leben sind, eigenthümlich heimgefallen seien und doch der Letztlebende sein Leben lang und nicht länger den Beiseß haben" solle, ohne dabei einer neben jenem Beiseß ganz unwirksamen Erbschaftsantretung zu erwähnen; es würde zu einer großen Rechtsverwirrung führen, wenn man auf solche Rechtsverhältnisse ohne Unterscheidung zwischen damit vereinbarlichen und unvereinbarlichen Bestimmungen römisches Recht anwenden wollte; die richtige Ansicht sei, daß durch den Tod des einen kinderlosen Ehegatten den durch das Gesetz über Intestaterbfolge gerufenen Verwandten desselben zwar keineswegs die Erbschaft in der Art ipso jure erworben werde, daß sie Erben sein und bleiben müßten, wenn sie dieselbe nicht sofort ausschlügen, aber doch so, daß sie und ihre Erben zur Antretung berechtigt seien, so daß die Letzteren in dem Fall, wenn der Erbe vor Beendigung des Beisesses strebe, des römisch-rechtlichen Mittels der Restitution nicht bedürften.

XI. In der an das O.A.Ger. in Darmstadt erwachsenen Rechtssache: Ehefrau des Johann Albach zu Ettinghausen, Oberappellantin, gegen den für die Concursmasse ihres Ehemannes bestellten Contradictor, Oberappellaten, Forderung und Gegenforderung betr., sprach sich das Gutachten des Referenten (Weller) dahin aus, daß sowohl nach den Grundsätzen des deutschen Privatrechts über eheliche Errungenschafts-Gemeinschaft, als nach Solmsischem Landrecht die Ehefrau die in der Ehe contrahirten Schulden, welche sie machen helfen, namentlich wenn die darüber ausgestellte Verschreibung oder Handschrift von ihr oder in ihrem Namen unterschrieben worden, zur Hälfte zahlen müsse und es hierbei auf die Verwendung der Sache oder des Geldes nicht ankomme (Bezugnahme in Hinsicht auf das Solmsische Landrecht auf die Ausführung von Sames: „Erläuterung der gegenseitigen Erbfolge der Eheleute" *) §. 21). Mit Recht habe daher das Landgericht die Oberappellantin unbedingt zur Zahlung der Hälfte jener Schulden verurtheilt.

Hinsichtlich der Schulden, wobei sich diese nicht in der Schuldurkunde als Mitschuldnerin dargestellt habe, hatte das Landgericht in Erwägung, daß sie (die Liquidantin) zwar nachgegeben, daß diese Schuldposten in der Ehe contrahirt worden, hierdurch aber die Eigenschaft einer von der Ehefrau mitzutragenden Eheschuld noch nicht begründet werde, hierzu vielmehr die Theilnahme der Ehefrau an der Contrahirung der Schuld, oder daß diese zum Besten der ehelichen Gesellschaft gemacht worden, gehöre, dem Contradictor den Beweis auferlegt: daß die betreffenden Schuldposten ebenfalls wahre Eheschulden seien. Auch diesen Bescheid billigte Referent unter der Be-

*) s. Th. 1. S. 13.

merkung, unter diesen Eheschulden seien solche zu verstehen, welche die Ehefrau entweder hätte machen helfen, oder welche wenigstens zu einem gemeinsamen ehelichen Zweck verwendet worden wären.

Die Beschwerde der Oberappellantin: ihr sei der Beweis nicht nachgelassen worden, ihr Ehemann habe durch seinen Hang zur Verschwendung diese Schulden contrahirt und diese Schulden seien mit den auf Hypothek aufgenommenen Geldern bezahlt worden, erachtete Referent ebenfalls für ungegründet. Wenn auch das Behauptete vollständig bewiesen würde, so komme doch rechtlich darauf gar nichts an, sowohl nach Solmsischem Landrecht, als nach der Verordnung vom 2. März 1795. Es erscheine nach dem über die Verwendung eines gemeinschaftlich von Mann und Frau aufgenommenen Capitals bemerkten völlig unerheblich, sogar nach gemeinem Recht, weil auch ohne feierliche Verzichtleistung auf die Authent. si qua mulier eine Ehefrau für eine aufgenommene Geldschuld hafte, wenn das Geld in ihrem Nutzen verwendet worden, während es auch hier auf die Verwendung nicht ankomme, sobald die Frau auf die Rechtswohlthat der Authentika Verzicht geleistet habe — Zeitschrift für Civilrecht und Proceß, Band 2. Nr. II. Spangenberg: „Ueber mit dem Ehemanne gemeinschaftlich ausgestellte Schuldverschreibungen der Ehefrauen und deren rechtliche Wirkung" S. 52. Mit vollem Recht habe auch der Contradictor der Oberappellantin entgegengehalten, daß, wenn ihr Gatte ein Verschwender gewesen, es ihre eigene Schuld sei, daß sie unterlassen, rechtzeitig auf Sicherung ihrer Illaten Bedacht zu nehmen; ihre eigene Schuld sei es gewesen, daß sie dennoch als Mitschuldnerin hervorgetreten sei und dazu beigetragen habe, Dritte zur Creditirung zu veranlassen. (Sames a. a. O. §. 22.)

Unterm 26. April 1833 schlug das O.A.Ger. in Darmstadt die Appellationsprocesse ab.

XII. Rechtssprechung dieses Tribunals hinsichtlich der Frage: ob nach Solmsischem Landrecht der überlebende Ehegatte allein auf Bezahlung aller der Schulden, welche erweislich auf dem von ihm zu nutznießenden Vermögen haften, belangt werden könne? Sowie hinsichtlich des römisch-rechtlichen usufructus omnium bonorum nach dem Rechtsaxiom: bona non intelliguntur, nisi deducto aere alieno es sich schon von selbst versteht, daß der Usufructuar den Abzug aller auf dem seinem Nießbrauch unterworfenem Vermögen lastenden Schulden sich gefallen lassen muß (L. 43. D. 33. 2.), und, sowie man diesem, seines eigenen Interesses halber, die Legitimation hinsichtlich der Richtigkeit der von ihm zu tilgenden Forderungen nicht wird absprechen können, ebenso und noch viel weniger wird man diese Legitimation in einem Fall der vorliegenden Art, wo es sich um einen auf eigenthümlich germanischen Instituten beruhenden Beiseß handelt, in Zweifel ziehen können, da in diesem Fall der zum Beisetz berechtigte überlebende Ehegatte im Vermögen des verstorbenen sitzen bleibt, hier also den Eigenthumserben nicht einmal die Möglichkeit gegeben ist, einen Vorabzug der Schulden, wie z. B. beim legatum usufructus, vor

Auslieferung des Vermögens eintreten zu lassen und da überdieß der überlebende Ehegatte nach wie vor die Verwaltung des seinem Beiseß unterworfenen Vermögens behält, dieses Verwaltungsrecht aber zugleich auch die passive Sachlegitimation in sich schließt. Es mag ihm dabei zwar unbenommen sein, die Erben in geeigneter Weise zur Assistenzleistung zu veranlassen; allein unterläßt er dieß, so wird er mit vollem Recht zur Tilgung aller derjenigen Schulden eingehalten, welche erweislich auf dem von ihm zu nutznießenden Vermögen lasten, mögen sie nun den Charakter der Dinglichkeit an sich tragen oder nicht. Mit der dahin gehenden Verurtheilung wird übrigens, wie es sich von selbst versteht, der Frage nicht präjudicirt, ob und von wem demnächst, wenn der Beiseß erloschen ist, für die von dem Ueberlebenden geleistete Zahlung Ersatz zu leisten ist.*) Das Oberappellationsgericht für das Herzogthum Nassau hat nach dem Zeugnisse von Flach: Entscheid. des O.A.Ger. in Wiesbaden, Th. I. Nr. 18, und Seuffert: Archiv für die Entscheid. der obersten Gerichte in Deutschland, Band 6. Nr. 236, in mehreren Fällen, mit Rücksicht auf den im Herzogthum Nassau ebenfalls als Gesetz geltenden Tit. XXVIII. des Solmsischen Landrechts, ganz nach dieser Ansicht erkannt und den Beiseß am Vermögen des verstorbenen Ehegatten ausübenden überlebenden in gleicher Weise, wie er die zu diesem Nachlasse gehörigen Activforderungen geltend zu machen berechtigt sei, für schuldig erachtet, den darauf haftenden Verbindlichkeiten zu genügen.

Erk. des O.A.Ger. in Darmstadt vom 6. Septbr. 1854 in Sachen des Christian Hussel zu Ruppertsburg, Beklagten und Appellanten, gegen W. Marx daselbst, Klägern und Appellaten.

XIII. Im Plenum des Gr. Hofger. der Provinz Oberhessen wurde am 2. Juli 1835 die Frage berathen: ob die cautio usufructuaria, welche nach römischem Recht von dem Nutznießer geleistet werden muß, auch ohne Weiteres von dem überlebenden Ehegatten gefordert werden könne, welcher nach Solmsischem Landrecht von dem verstorbenen Ehegatten den Beisitz an dessen Vermögen erbt? Sie wurde verneint, theils darum, weil der Beisitz ein rein deutschrechtliches Institut sei, theils wegen der seither herrschenden Observanz.

XIV. Eine andere Entscheidung des nämlichen Gerichtshofs vom 23. April 1849 in Sachen des H. Baschwitz gegen Aaron Sekel Fränkel zu Rödelheim, welche auch dahin ging, daß der überlebende Ehegatte nach Solmsischem Landrecht nicht verpflichtet sei, für das Vermögen des verstorbenen Ehegatten, in dessen Beisitz er sich befindet, Caution zu leisten, wurde jedoch vom O.A.Ger. durch Erkenntniß vom 21. December desselben Jahrs reformirt**) und die Pflicht zur Cautionsleistung

---

*) Walter a. a. O. §. 220, S. 247. Beseler: System, Band 2, S. 426–428.

**) Auch die Frankfurter Reformation verlangt Caution. s. Orth: Anmerkungen I. S. 567. III. S. 608. Bender Lehrb. d. Privatrechts der freien Stadt Frankfurt, 1835, S. 103. 104.

ausgesprochen. Ueber die entgegengesetzte Praxis des O.A.Ger. in Wiesbaden s. den ersten Theil, S. 40. Anmerk.

XV. Die Rechtssprechung des Hofgerichts der Provinz Oberhessen interpretirt den §. 8*) dahin, daß der zweite Ehegatte, auch wenn die zweite Ehe kinderlos, die Nutznießung an dem gesammten Vermögen des erstverstorbenen Ehegatten behält, und nur das väterliche oder mütterliche Vermögen der Kinder erster Ehe herausgeben muß, welches der verstorbene Ehegatte nutznießlich besessen hatte. Erk. vom 28. Nov. 1848 in Sachen der Ehefrau des H. Lind VI. in Gonterskirchen, Klägerin und Appellantin, gegen P. Damm daselbst, Beklagten und Appelaten, wegen Vermögens-Ausscheidung und Herausgabe.

Derselbe Gerichtshof legt die §§. 8 und 9 dahin aus, daß der überlebende Elterntheil seinen Nichtkindern den gesammten Nachlaß des zuerst verstorbenen herausgeben muß und kein Vorzugsrecht daran hat. Erk. v. 21. Nov. 1853 in Sachen der Köhler'schen Wittwe zu Langsdorf gegen die Köhler'schen Kinder erster Ehe daselbst.

Vergl. Orth: Anmerkungen über die Frankfurter Reformation, Th. I. 1731, S. 549: Die Stiefeltern haben in ihrer Stiefkinder Güter keinen Beysitz.

XVI. Nach der Praxis des Hofgerichts der Provinz Oberhessen ist die im Solmsischen Landrecht ausgesprochene Haftverbindlichkeit der Ehefrau für die Eheschulden nur als subsidiär zu betrachten.

Erk. vom 17. August 1850 in der Concurssache des Johannes Zimmer von Weckesheim. Vergl. den in dem Beitrage von Hoffmann im zweiten Band des Archivs für practische Rechtswissenschaft: „Ueber die Schuldenzahlung bei der partikularen ehelichen Gütergemeinschaft", S. 209, 210,**) gedachten Rechtsfall aus der Praxis des Hofgerichts der Provinz Starkenburg.

XVII. Nach der Praxis desselben Gerichtshofs ist die Wittwe, welcher nach dem Solmsischen Landrecht der Beysitz auf Lebenszeit am Nachlasse ihres Ehemanns zusteht, und welche daher „die Schulden, so in stehender Ehe gemacht, für voll bezahlen soll", auch den Gläubigern gegenüber hierüber passiv legitimirt, so daß sie allein auf Bezahlung der ganzen Eheschuld belangt werden kann.

Erk. vom 22. Juni 1852 in Sachen des Löser Beretz zu Wenings gegen B. Betz Wittwe zu Kefenrod.

XVIII. Der Rechtssprechung desselben Gerichtshofs zu Folge schließt der „Beysitz" des Solmsischen Landrechts nicht nur eine Nutz-

---

*) s. Th. 1. S. 51.

**) S. 252—255 beschäftigt sich der Verfasser in Bezug auf seinen Gegenstand mit dem Solmsischen Landrecht und seiner Anwendung.)

nießung an dem Vermögen des verstorbenen Ehegatten, sondern auch eine Verwaltung desselben in sich; der Ueberlebende ist also berechtigt und verpflichtet zur Führung der Activ- und Passivprozesse.

Erk. vom 10. September 1853 in Sachen des G. Weifert zu Großkarben gegen J. Brückmanns Erben daselbst.

XIX. In Sachen der Wittwe des Martin Hartmann zu Babenhausen, Klägerin, gegen Nikolaus Hartmann daselbst, Beklagten, Forderung betreffend, erkannte das Landgericht Seligenstadt unterm 11. September 1856 „in Erwägung, daß Klägerin, als Nutznießerin des Nachlasses ihres Ehemannes, nicht zugleich Eigenthümerin der zur Masse gehörigen Ausstände geworden ist, und deßhalb, und in Ermangelung eines ihr dieselbe Befugniß zutheilenden Gesetzes, nicht berechtigt ist, Massecapitalien einzuklagen, in Erwägung, daß sie als Nutznießerin zwar zur Einklagung der Zinsen berechtigt erscheint, daß jedoch die vorliegende Klage, soweit sie auf Zinsen gerichtet ist, lediglich sich accessorisch zur Klage auf das Capital verhält, so daß sie mit letzterer fällt", dahin, daß Klägerin mit der von ihr angestellten Klage auf das Capital als unbegründet, mit derjenigen auf die Zinsen wie angebracht, abzuweisen sei. Unterm 21. Novbr. 1847 reformirte Gr. Hofgericht der Provinz Starkenburg dahin: daß die erhobene Klage, da Klägerin als zur Sache legitimirt erscheine, zuzulassen und dem Landgericht zu überlassen sei, über das Schutzvorbringen des Beklagten rechtlicher Ordnung nach zu entscheiden.

XX. Sammlung interessanter Beschlüsse und Entscheidungen des Hofgerichts der Provinz Starkenburg, Nr. 280, die statutarische Portion nach Solmsischem Landrecht betr:

Nach Tit. XXVIII., insbesondere §. 2, 3, 5, 7*) des Solmsischen Landrechts, gebührt bei kinderlosem Sterbfall dem überlebenden Ehegatten u. A. auch die Hälfte der von dem Verstorbenen eingebrachten Mobilien eigenthümlich. Erk. des ersten Sen. vom 19. September 1853, in Sachen des Heinrich Sauerwein zu Schaafheim, Beklagten und Appellanten, gegen die Wittwe des Caspar Breitwieser daselbst, Klägerin und Appellatin, wegen Herausgabe einer Erbschaft.

Anhang.

I. Solms-Braunfels'sche Verordnung vom 3. Februar 1786: Um dem aus ungemessener Klagbarkeit an Zinsen-Rückständen hervor-

*) s. Th. 1. S. 36. 38. 40. 48.

gehenden Unwesen zu steuern, wird landesherrlich verordnet: „daß führohin keinem Gläubiger, der seinen Schuldner mit rückständigen Zinsen in Anspruch nimmt, eine Klage weiter, als auf zweijährigen Rückstand, zu statten kommen und hiergegen selbst keine freiwillige Verabredung zwischen Schuldner und Gläubiger eingewendet werden solle, und gleichwie dieses ohne Unterschied auf den Grund der Forderung, ob sie aus einem Darlehen, Kaufcontract, und dergleichen herrühre, von allen Geschäften verstanden werden solle, aus welchen sonst nach gemeinen Rechten die Verbindlichkeit zur Zinsenzahlung fließt, so versteht sich von selbst, daß diese Verordnung nur bei Contracten, welche erst nach Promulgation derselben entstehen, ihre Anwendung finden möge rc.

Scotti: Sammlung rc. S. 1212.

II. Solms-Braunfels'sche Verordnung vom 22. August 1786: In Rücksicht der künftigen Errichtung von Uebergabe-, Leibzuchts- und Ehe-Verträgen sollen die Unterthanen, sowie es schon die Landesstatuten verordnen, schlechterdings schuldig und gehalten sein: 1) Wenn sie Güter an ihre Kinder abgeben wollen, solches dem Gericht anzuzeigen, welches nach vorgängiger genauer Untersuchung des Vermögens und Schulden-Zustandes, mit etwaiger Zuziehung der Creditoren, sowie fordersamster Prüfung des schon paciscirten Auszugs oder angemessener officiöser Festsetzung desselben, sodann den Contract durch den Actuarius aufsetzen zu lassen und das Geschäft so zu beendigen hat, daß demnächst weder zwischen Eltern und Kindern unter sich, noch Creditoren durcheinander Strittigkeiten vorfallen können. Sollte dieser Verordnung ungeachtet sich einer oder der andere beygehen lassen, ohne gerichtliche Intervention und Bestätigung des Uebergabsgeschäfts, für sich selbst dergleichen vorzunehmen, so soll die geschehene Uebergabe nicht nur als null und nichtig angesehen, sondern auch der Uebertretter dieser Verordnung mit willkührlicher Leibesstrafe belegt werden. 2) Ein Gleiches verordnen wir bey Leibzuchtcontracten; und sollen unsere Beamte vorzüglich dahin sehen, daß kein Theil verkürzt und, soviel es Umstände und Billigkeit erlauben, sie als unwiderruflich abgeschlossen werden, in dessen Entstehung aber, auf den wirklichen Fall des Widerrufs, das Geschäft so eingerichtet und die ganze Sache im Voraus so bestimmt werde, daß dann alle Gelegenheit zu ängstlichen Rechnungen und Gegenrechnungen wegfallen. Was endlich 3) die Ehebereduugen betrifft, so sollen auch in Unsern, sowie in allen wohlgeordneten Landen, alle, die sich zu ehelichen Willens sind, sie mögen Juden oder Christen sein, und so viel, oder so wenig, das es immer sey, zusammenbringen, zu Abschneidung aller künftigen Prozesse, verbunden sein, mit Zuziehung der Eltern und resp. Schwiegereltern, förmliche Ehepacten durch den Actuarius aufsetzen zu lassen, und sodann selbige zur näheren Prüfung und Siegelung den Beamten vorzulegen, welche ihr Augenmerk besonders dahin zu nehmen haben, daß alle Inferenden, auch Schulden, richtig und deutlich angegeben und kein mehreres den Neuverlobten von den Eltern mitgegeben werde, als deren Vermögenszustand, in

Rücksicht der übrigen Kinder sowohl, als der Gläubiger, leiden mag; auch daß kein verwittibter Ehegatte, welcher Kinder hat, dem andern Ehegatten mehr als ein Kindestheil verschreibe. Und sollen die Geistlichen, sowie bei Juden die Rabbiner, bei schwerer Strafe keine Verlobten, bevor ihnen der gerichtlich gesiegelte Ehebrief vorgezeigt worden, zu trauen sich beigehen lassen, welches letztere wir auch auf den Fall auszudehnen für räthlich finden, wenn ein verwittibter Ehegatte sich weiterhin verehelichen will und aus der vorigen Ehe Kinder erzielt worden, wo ebenfalls keine Trauung vorgenommen werden soll, ehe und bevor der Pfarrer, oder unter den Juden der Rabbiner, ein über des verlobten Gatten Nachlaß gerichtlich errichtetes und bestätigtes Inventarium vorgezeigt wird. Indem wir nun dieses zum Besten Unserer Unterthanen, und um sie vor künftigen Prozessen zu sichern, verordnen, so versteht sich von selbst, daß durch solche Ehepacten die statutarische Portion keineswegs verloren gehen soll, wenn nicht die Verlobten sonst Successionsverträge, die sich weiter dann auf Zugift und Widerlegung erstreckten, zu errichten für gut fänden, in welchem Fall Wir es jedoch übrigens bey dem Inhalte der einheimischen Gesetze Th. II. Tit. XVIII. §. 6 bewenden lassen. — Fürstl. Solms'sche Regierung.

Scotti: Sammlung 2c. S. 1217.

III. Solms-Lich'sche Verordnung vom 8. Januar 1785. Carl, Graf zu Solms, Hohensolms, Lich und Tecklenburg 2c.: Zur Verhütung fernerer, den Ruin der Schuldner herbeiführender Zinsenanschwellungen von ihren geliehenen Capitalien wird verordnet: „daß inskünftige kein Gläubiger die Zinsen seines vorgeliehenen Capitals dem Schuldner, falls Letzterer solche nicht von freien Stücken abtrage, länger als zwei Jahre uneingeklagt stehen lassen und, widrigenfalls, oder auch, wo (er) etwa vor Gericht die Sache nur anzeigte und nicht bis zu seiner völligen Befriedigung verfolgte, die weiter auflaufenden Zinsen zu fordern auf keinerlei Art und unter keinem Vorwand berechtiget sein soll. —

Bemerkung. Die fürstl. Regierung zu Lich hat unterm 10. Jan. 1801 den Sinn obiger Verordnung dahin erläutert, daß in den Fällen, in welchen der Schuldner die Abtragung der weiter, als zwei Jahre, rückhaftenden Zinsen freiwillig übernimmt, oder auf die Wirkungen der vorstehenden Bestimmungen verzichtet, Letztere in judicando nicht anzuwenden seyen.

Scotti: Sammlung 2c. S. 1307.

IV. Solms-Lich'sche Verordnung vom 11. Februar 1790: Carl, Graf zu Solms 2c.: Wir erneuern hiermit das bereits unterm 9. November 1752 erlassene Verbot, daß nichts aus Unsern Landen ad manus mortuas verkauft werden solle, dahin, daß 1) niemand ein liegend Gut oder Gerechtsame, in Unserm Amt gelegen, an eine ausländische todte Hand verkaufe, vertausche, verpfände, oder verschenke,

widrigenfalls der Contract oder die Schenkung null und nichtig und, wann Gefährde dabei zu Grunde liegt, das Gut oder die Gerechtsame dem Fiscus heimgefallen sein soll. 2) Ebenso wenig sollen dergleichen Güter und Gerechtsame an eine inländische todte Hand überlassen werden können, es sei dann vorher Unsere landesherrliche Einwilligung und Bestätigung darin erlangt worden, ohne welche dergleichen Contracte ebenfalls null und nichtig sein sollen.

Scotti: Sammlung rc. S. 1315.

II.

Das Pfälzische Landrecht.

A. Geschichte.

Ein glücklicher Zufall führte dem Herausgeber ein in zwei Foliobände zerfallendes Exemplar der neuesten Original-Ausgabe dieses Landrechts vom Jahr 1700 zu, welches dem Herrn Antiquar Neustadt in Darmstadt gehört. Dieses Exemplar war Eigenthum eines Mitgliedes des rheinpfälzischen Hofgerichts in Mannheim, was namentlich aus folgender Randbemerkung zum Th. II. Tit. V. hervorgeht: „Ausführlich zeigt dieses mein J. S. Mutschler et cons. von Handschuchsheim c. die F. Hrn. v. Helmstatt, die Aufhebung eines Leibgedings-Contracts (betr.), unterm 14. Februar 1797 beim K. Hofgerichte erstatteter Vortrag."

Dieses Exemplar ist mit Papier durchschossen, welches viele Aufzeichnungen des Eigenthümers über das Landrecht, besonders über die sich darauf beziehende Praxis des Hofgerichts*) und des obersten Ge-

*) Wie es freilich mit diesem Mittelgericht im vorigen Jahrhundert aussah, ersehen wir aus Häußers Geschichte der rheinischen Pfalz, Th. 2. S. 928 wo es heißt: Leider kam es so weit, daß selbst in rein wissenschaftlichen Gebieten das Princip der Erblichkeit vorherrschte; so wie es in Frankreich vor 1789 Stabsoffiziere in den Windeln oder Aebte und Domherren in der Wiege gab, so bildeten auch in der Pfalz manche Dicasterien eine patriarchalische Folge von Söhnen und Schwiegersöhnen; das Hofgericht z. B. zählte lange Zeit so viele Minderjährige, daß man es spottend das „jüngste Gericht" nannte.

richts der Rheinpfalz, des Ober-Appellationsgerichts in Mannheim*) aus der Zeit des achtzehnten Jahrhunderts trägt, Aufzeichnungen, welche an den Bender'schen Briefwechsel über das Mainzische Landrecht**) erinnern. Ich glaube auf Zustimmung rechnen zu dürfen, wenn ich diese Ueberlieferungen benutze und sie einwebe. Das Benutzte ist mit „N" bezeichnet.

Im Vergleiche mit diesen handschriftlichen Aufzeichnungen eines Practikers aus der Zeit, da der Staat, wofür das Landrecht bestimmt war, noch lebte, gewinnt das S. 51 des ersten Theils aufgeführte Werk eines gleichzeitigen Rechtslehrers, Müllers,***) welcher dasselbe Landrecht mit seinen Umgebungen in seinen Kreis gezogen hat, eine erhöhte Bedeutung. Da nun ohnehin, wie ich bemerkt zu haben glaube, das Werk in sehr wenigen Händen sich befindet, so glaube ich dazu aufgefordert zu sein, es auszuziehen. Wegen Beschränktheit des Raums muß ich mich jedoch in diesem zweiten Theile auf den zweiten Theil des Landrechts: Von Contracten und Handthierungen beschränken; der dritte Theil soll die übrigen beiden Theile: Von Testamenten und letzten Willen, und: Von Erbschaften ohne Testament 2c. umfassen.

B. Literatur.****)

Ueber die Nothwendigkeit, Nützlichkeit und Ausführbarkeit einer verbesserten bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung in der Pfalz am Rheine. Mannh. 1800.

s. die Anzeige dieser Schrift im Februarheft 1801 der Zeitschrift: Der Waffenträger der Gesetze, S. 150—152.

Dasselbe Heft dieser Zeitschrift enthält S. 177—187 einen Beitrag: *****) Ueber das Eigene der Odenwäldischen Huben-Verfassung, besonders in dem Rheinpfälzischen Ober-

---

*) J. J. Moser: Churpfälzisches Staatsrecht 1762, S. 517.

**) Th. 1, S. 133.

***) Häußer a. a. O. S. 951.

****) s. Th. 1, S. 56—62.

*****) Das Amt Lindenfels (s. Widder: Beschreib. der Pfalz am Rheine. Th. 1. 1786, S. 483—528) kam durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom J. 1803 an die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt s. Von der Nahmer: Handb. des rheinischen Partikularrechts, Th. 3, S. 17. 300. 301. Der §. 2 des Gr. Hess. Gesetzes vom 9. Februar 1811 wegen Vertheilung geschlossener Güter — Goldmann: Die Gesetzgeb. des Gr. Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums, 1831, S. 21. 184—190 — verfügt: Sämmtliche bisher ge-

amt Lindenfels. S. 269, 279 Nachholung einiger Berichtigungen. *)

Dasselbe Heft enthält S. 220—230 eine Sammlung merkwürdiger Curpfälzischer Landesgesetze seit dem neuen Regierungsantritt (1799) Maximilian Josephs."

In dem dritten Heft S. 347—354 „Etwas über das Hagestolzenrecht**) in der Pfalz."†) Die Untersuchung hat die Frage zum Gegenstand: „Existirt wirklich in der Pfalz ein Gesetz gegen die Hagestolzen, und wo findet es sich?" und kommt zu dem Ergebnisse, daß „in der Churpfalz kein ausdrückliches Gesetz gegen die Hagestolzen" bestehe.

C. Rechtssprechung.

Partikulargesetze.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. II. Vom Leyhen und Entlehnen, Mutuum genannt.

Müller: Syst. Pand. P. II. §. 714. (Die §§. 708—713 handeln de rebus creditis): Jus Palat. part. II. tit. 2 adprobat omnes hosce §§; in titulum vero ipsum Commentarium omnino-modae eruditionis, et jurisprudentiae elegantioris Thesauro refertissimum dedit jam supra laudat. Georg Andreas. Reichard, ***)

---

bunden gewesene eigenthümliche — Güter, die am meisten unter dem Namen Huben-, Stamm- oder Meier-Güter vorkommen, und die nur im Ganzen veräußert werden oder nur an einen Erben ungetheilt übergehen könnten, können von jetzt an von den Eigenthümern — vertheilt werden.

*) Vergl. Beck und Lauteren: Das Landrecht der Grafschaft Erbach ꝛc. 1824, Th. 2. Cap. 2: Von Allmenden, Huben- und sonstigen Bauerngütern Tit. 2. Von Hubgütern, S. 361—375.

Bluntschli: Deutsches Privatrecht, 1853, Band 1. S. 116. 117.

**) Runde: Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 6. Auflage 1821, §. 559.

†) Siebentes Heft, S. 77—81: Pfälzischer Oberamtmann.

***) Die Th. 1, S. 56 erwähnte Reichardsche Schrift: Comment. ad. P. II. Tit. II, die im Jahr 1763 erschienen. Auf diese Schrift deutet Müller auch in Bezug auf Tit. III.: Von der andern Art des Leihens, Commodatum genannt, indem er, in den §§. 729—733 vom Commodat handelnd, §. 734 zufügt: Omnia haec probat jus Palat. p. 2. tit. 3. in quem titulum omnino conferri meretur jam supra laudat. Reichard. Commentarius.

cui a me nihil, nisi laudes viribus meis superiores, et quaedam constitutiones addi possunt. De creditis et pecuniis a milite mutuo acceptis jamjam quidem Rescripta 25. Januar 1731, 5. Oct. 1745 et 22. Febr. 1753 disposuerunt; *) ast lex plane nova plenior — aes alienum militum pro diversitate et casuum et graduum dijudicat, data 16. Sept. 1776 minores aetate, sive sint conditionis militaris, sive civilis, ex creditis sine parentum curatorumve consensu contractis non obligantur, atque judices sub poena amotionis votantur, in favorem creditorum decernere. Rescript 17. Marty 1769.

Vom §. 13 dieses Titels handelt der Verf. im §. 810. Die §. 3 und 4 berührt der Verf. im §. 849, den §. 10**), unter Hindeutung auf den Tit. X. der Landesordnung, im §. 876, den §. 5 im §. 980.

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. IV. Von der dritten Art der verliehenen oder bestandenen Güter, Locatio et Conductio genannt.***)

Müller: Syst. II. §. 678. (Die §§ 667—677 beschäftigen sich mit diesem Vertrage): Totum hoc jus commune continetur in Statuto Palat. p. 2 tit 4, eo excepto, quod in qualibet locatione merces possit esse res fungibilis, nec praecise desideretur pecunia ****) pr. d. t., quodque tacita relocatio praedii et urbani et rustici duret ad annum *****) §. 2. vers. Wo aber keiner d. t., atque certum sit, ob abusum vel physicum, vel moralem etiam partis rei locatae conductorem posse expelli; §. 3. certum etiam sit, locationem ad longum tempus factam impedire et efficere, ne emtor conductorem expellere valeat §. 6. d. t. de opera bellica aliis a Seren. nostro Electore non praestanda exstat Constit. Friederici Elect. d. 10. Junii 1614; subsecuta sunt Rescripta d. 13. Februarii 1703, 14. Oct. 1730, 27. Martii 1747. idem sub confiscationis poena prohibentia etc.

Im §. 849 berührt der Verf. den §. 7 dieses Titels.

---

*) Janson I. S. 325, II. S. 35, 136.

**) Aufhebung des Verbots der Zinsen. Gerber System des deutschen Privatrechts, 5. Aufl. 1855, S. 450, Note 3. Walter: System des gem. deutschen Privatrechts, §. 269, S. 308: Im 16. Jahrh. wurden sie (die Zinsgeschäfte) auch in einzelnen Landesgesetzen ausdrücklich zugelassen 2c.

***) Bluntschli a. a. O. Th. 2, 1854. §. 124.

****) Walter a. a. O. §. 265. Pacht und Miethe: In der Lehre von der Miethe und Pacht ist das röm. Recht vollständig recipirt. — Daneben haben sich nach Billigkeit, Bedürfniß und Ortsgebrauch mancherlei kleine Modificationen erhalten oder gebildet 2c.

*****) Gerber a. a. O. S. 438. Note 2.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. IV. Von der dritten Art der verliehenen oder bestandenen Güter, Locatio et conductio genannt. *) §. 10.

„So ein Werkmeister, oder Jemand anders eine Arbeit oder Werk zu machen bestanden oder angenommen, soll ihm kein Lohn, das Werk sey denn außgemacht, sonderlich wo in dem Geding oder Beständniß nicht anders abgeredt, bezahlt werden."

N. An in locatione conductione operarum, wann ein Bau- oder Werkmeister ein Bau oder Werk überhaupt akkordirt und ultra dimidium oder enormiter lädirt worden, L: 2 Cod. de res. emt. vend. locum habeat? R. affirmative. Sic judicatum in causa Karaseische Erben geg. v. Benningen zu Heidelberg in jud. elect. aulico, confirmatum in jud. appell. supremo. (Ohne Angabe der Zeit.)

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. V. Von Erbverleihung oder Erbbeständnuß liegender Güter.

Müller: Syst. II. §, 691 (Die §§. 679—690 verbreiten sich über die Emphyteuse): Jus palatinum part. II. tit. 5 contractum emphyteuticum in pr. et §. 1 eo, quo (§. 680) definit, atque §. 2, 3 jubet, ut in scriptis sub sigillo judicii rei sitae, pactis et conditionibus bene enarratis fiat, utque praediorum situs, adfinia, qualitas, jugerum numerus, adpertinentia, rectisque limitibus describantur, ac, ne mutatio, aut oblivio quid evertat, ad minimum singulis vicenniis, praesente, si velit, domino directo, emphyteuta suis sumtibus renovare et exemplar domino reddere tenetur. **) Modus finiendi proprius I. (§. 688) totus probatur §. 4 d. t. contra renuntiatio (§. 688 posit. VII. n. d.) emphyteutae pro arbitrio et sine sufficiente ratione adversus voluntatem domini non licet. §. 5 obligatio (§. 687 pos. III. n. d.) legitur §. 6 d. t. quae de alienatione et inde resultante jure domini (§. 686 n. d.) leguntur, probantur §. 7 d. t. Varia quidem honesta, emphyteutas minus gravantia pacta v. g. ut emphyteusis non modo in descendentes, verum etiam I. adquirentis collaterales, fratres, sorores, eorumque liberos jure hereditario devolvatur, monenturque judices,

---

*) Ueber §. 6, pos. 2: „Wie dann auch die Austreibung anderst nicht statt, es entrichte dann der Verleiher dem Beständer zuvor dasjenige, was er an nothwendigen Baukösten, sonderlich aber das bestandene Hauß oder Gut vor zerfallen oder Schaden zu erhalten, angewendet", Textor: Decis. elect. palat. Decis. XXXIX. „Ratio decidendi una et satis manifesta fuit, quod nimirum impensae a conductore vel inquilino factae intra modum probabilem et liquidae refundi debeant a locatore. — Chur-Pfalz. Landr. p. II tit. 4, §. 6."

**) Bluntschli: a. a. O. Th. 1, 1853, §. 105, S. 508.

imo jubentur, ne patiantur, ut subditi in hoc contractu insolitis, aut non usitatis, non deliberato, sed repente initis pactis, aut conditionibus onerentur, §. 8, 9 d. t. Rescripta ex serie temporum referemus: Rescriptum 14. Jan. 1732 *) statuit, ut emphyteutae Administ. Ecclesiast. ob causas juris communis privari, atque etiam exceptionibus jur, communis, v. g. contractus non impleti defendi debeant. **) — Rescriptum 20. Junii 1781, quo aliud 3. Nov. 1780 wegen Todttheilung bei Cameral-Erbbeständen ita explicatur, aut mutatur, ut I. omnis divisio inter plures cohaeredes sit prohibita, sed II. si nullus heredum coheredibus ratas aestimationis solvere valeat, jam administratio communis communi nomine cum obligatione in solidum solvendi canonem petentibus liberis ita permittatur, ut unus canonis debitor sive proemphyteuta (Obmann) constituatur. III. Patri plurium liberorum liceat, vel inter vivos, vel ultima voluntate emphyteusin uni deferre, modo ille simpliciter habilis ad recipiendam emphyteusin et instrumentum emphyteuticum (Bestandsbrief) accipiendum; quo casu IV. a ceteris, ut juri emphyteutico renuncient, non exigatur, utpote jus quaesitum habentibus, quia a primo adquirente descendunt, hocque jus suum soli coheredi pro rata cesserunt; consequenter adversus dominum, a quo nihil acceperunt, salvum id retinent; ideoque talis cessio, renuntatio in novis litteris emphyteuticis debeat omitti et licet. V. Illi, cui ex divisione aut, paterna voluntate emphyteusis obvenit, novae litterae gratis sint dandae, antiquae tamen, ut perspici queat, an nulla mutatio conditionum sit facta, eidem et coheredibus ad probendum jus successionis sunt relinquendae, quem in finem VI. in litteris descendentium moderni possessoris, ut et lineae divisae a primo adquirente sanguinem ducentis mentio sit facienda, quin tamen praesenti possessori jus suum vendituro contradicendi jus habeant. VII. Consensus ad alienandam emphyteusin, quocunque anno adquisitam, modo non obstent litterae, aut leges contractus denegari non debeat, salva tamen distinctione ratione durationis Rescripti de 6. Sept. 1756.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. V. Von Erbverleihung oder Erbbeständnuß liegender Güter. Einleit.

„sonder auch zugleich allen seinen nachkommenden Leibs-Erben."

N. Nicht auf alle Erben und Erbnehmer. Conf. R. camerale vom 15. Nov. 1724 in causa der Walzischen Mühle.

*) Janson I. S. 338.

**) Der Verf. gedenkt hier auch eines Rescripts vom 9. Mai 1743, das die Competenz angebt, (Janson II. S. 6) und des Rescripts vom 6. Sept. 1756, dessen wesentlicher Inhalt schon Th. 1, S. 63, 64 aus Janson mitgetheilt ist.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. 5. Von Erbverleihungen oder Erbbestündnuß liegender Güter. §. 2.

„Erstlich, daß solche Erbverleihung allwegen in Schrifften" 2c.

„in Schrifften." N. Auch sind hierunter die emphyteuses ecclesiasticae zu rechnen.

Ann. Dispositionem hujus §phi et quoad emphyteusin camerae electoralis ob generalitatem textus obtinere, judicavit suprem. provocationum jud. in causa Finder geg. Körberische Erben.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. VI. Von Haab und Gütern, so zu getreuen Händen hinterlegt werden, Deposita genannt.

Müller: Syst. II. §. 740 (in den §§. 735—739 spricht der Verf. vom Depositum): Vivum hujus tituli usum et jus commune in patriam linguam solummodo esse translatum, probat Jus Palat. part. II. tit. 6. Sequestrationem necessariam juxta jus commune, causasque ibidem expressas esse decernendum, evidenter ostendit Jus palat. p. I. tit. 36 Ord. jud. aul. etc.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. IV. Von Kauffen und Verkauffen in gemein. Tit. VIII. Von Gefahr und Schaden, auch Nutzen und Besserung des verkaufften Guts, und was vor Gerechtigkeit der Kauffer daran gewinne. Tit. IX. Von denjenigen Käuffen und Verkäuffen, die auf Geding so das Gelt in bestimbter Zeit nicht bezahlt wird, oder auff Vorbehalt deß Auffschlags oder Widerkaufs beschehen. Tit. X. Von etlichen andern zweiffentlichen Fragen, so sich in Kauffen und Verkauffen zutragen, und weß man sich darunter zu verhalten. Tit. XI. Von Wehrschafften und Schadloßhaltung.

Müller: Syst. II. Der Verf. handelt in den §§. 621—633 „de contrahenda emtione et de pactis inter emtorem et verditorem compositis, et quae res venire non possunt," und fügt §. 634 hinzu: In hoc contractu ad immobilia referuntur praeter res soli, jura, servitutes, annui reditus, census, canones, hypothecae, nomina activa, imo et actiones, quibus rem immobilem persequimur. Jus palat. P. II. tit. 7 §. 3. Ad venditionem immobilium in locis, in quibus scultetus et curia dicographum habent — contrahentes emtor et venditor in judicio simul compareant, contractum emtionis, ut libro contrahentium inscribatur, insinuent, petantque, ut a curia instrumentum conficiatur ac publico sigillo muniatur. Haec si observata non fuerint, resque sit adhuc integra, liberum est cui-

que, a contractu resilire.*) Quodsi vero contractus jam sit impleri caeptus, v. g. emtor pretium vel ejus partem jam solverit, aut venditor rem ante insinuationem tradiderit, resiliens ad expensas, damnaque, et insuper, ubi rationem sufficientem non habet, ad poenam simul tenetur d. t. princip, et §. 1. Ubi curia aut villae propositus alterius judicii accessio est, dicographum proprium, catastrum, librumque censualem aut contractuum non habet, contrahentes saltem contractum ore profiteantur, et petant, ut superior imploretur pro instrumento conficiendo et publice signando. Haec, si hic, observata fuerint, cessat resiliendi facultas, licet instrumentum a superiore nondum sit confectum d. t. §. 2. Cetera quae de consensu, de vendita, de re pretio, de obligationibus et venditoris et emtoris dicta sunt, hoc titulo quoque continentur. Add. tit. 10 §. 1, 2, 4, 9 tit. 8 per tot. tit. 26, §. 2. Landsordnung tit. 20 §. 5. Sed quis prius contractum adimplere debet? §. 7. tit. 7 statuit regulam: ille, sit emtor, sit venditor, cujus interest, alterum efficaciter habere obligatum, primus impleat. Exceptio implementi non secuti sic cessat. Haec adhuc notanda: I. ob mutatam rerum faciem et defendendae patriae rationem §. 17 d. t. vix usum habere, si a casu sequelae, et armis a Principe datis aut imperatis abstrahatur. II. Jactu retis emto, si aliae res extrahantur, emtioque sit dubia, emtori pisces tantum, non aliae res debentur III. Adpertinentiae, quae si vendantur, complexui nocent, v. g. hortus domestivus, cella etc. sine causae cognitione atque data a judice facultate vendi non possunt d. t. 7 §. 18. IV. agros nos infra semi jugerum et prata non infra quartum jugeri partem minuere vel permutando, vel vendendo, vel quovis modo alienando licet. Resc. 14. Dec. 1751,**) repet. 3. Dec. 1756***) — — VIII. Bona saecularium in manum mortuam nullo modo alienari possunt. Resr. 29. Apr. 1729, repet. 10. Jun. 1761.†) IX. Praedia civitatum, communitatum, sive conductioni dentur, sive ex permissu ces. regim. alienantur, hastam publicamque licitationem exigunt. Rescr. 19. Jul. 1725. ††) Hoc aliquoties est repititum. — De pacto protimiseos statutum silet quidem, ast hoc ipso jus commune valet. In emendis in Palatinatu pecoribus laniones palatini exteris praeferuntur. Rescr. Reg. 7. Apr. 1753.****) Retractus ceteri (§. 629) relati eo modo adprobantur, quo in qualibet communitate vigent, nec in praejudicium eorum aliquid fieri permitittur. Landsordnung tit. 11 §. 2 per totum. — Pactum

*) Walter a. a. O. §. 127. Bluntschli a. a. O. Th. 2, §. 120, S. 33. 34.

**) Janson II S. 127.

***) Janson II. S. 177.

†) Bei Janson nicht zu finden.

††) Janson I. S. 280.

****) Janson II. S. 138.

de retrovendendo expresse probat. jus Palat. tit. 9 §. 2. Ibidem redimens aut retrahens non admittitur, si partem tantum sive rei unius ejusdemque contractus reluere, aut retrahere vellet, atque si plures sint heredes, et tempus redemtionis aut retractus fere sit elapsus; uni retractum permittit, cit tit vers. jedoch wo mehr Miterben. Pacta §. 633 relata sunt honesta, igitur generaliter permissa; poenam quoque conventionalem, qua soluta, ab emtione perfecta licet contrahenti discedere, honeste posse addi, ex argumento a contrariis desumto ex tit. 26 §. 5 vers. ebener Gestalt soll auch innegabile.

Der Verfasser fügt den §§. 634—637: „De in diem addictione" im §. 638 zu: Et hoc pactum emtioni additum, modo, si res sit immobilis, observetur, adprobat Jus palat P. II. tit. 9 §. 1. In subhastationibus ob aes alienum debitori ad redimendum conceduntur duo menses, his vero elapsis, res plus offerenti addicitur. Rescr. 5. Jun. 1730. 13. Dec. 1731. *) 27. Jun. 1743. **)

Die §§. 638. 640 betreffen die lex commissoria. Der Verfasser bemerkt im §. 641: Hoc etiam pactum adprobat Jus Palat. P. II. tit. 9 pr. statuitque, illud solius venditoris favorem respicere, ideoque ex hujus pendere arbitrio, an ad contractum implendum, an ad eum resolvendum agere malit.

Der Verf. handelt dann in den §§. 642—650 „de hereditate vel actione vendita", und fügt den §§. 642 und 643 (Erbschaftsverkäufe) im §. 644 hinzu: „Omnia haec, imo illata ex principio Stoicorum intuitu, creditorum continet Jus palat. P. II. tit. 7 §. 23." Den §§. 645—650 fügt er §. 651 hinzu: Actiones, nomina, jura emi vendique posse, constat ex tit. 7 §. 3 part. II. Juris palat., modo observentur eadem, quae in venditione immobilium desiderantur. (§. 634.) Quid de cessione actionis mere personalis? R. Cessiones, sive emtiones nominum adversus cassam Palatinam confiscatione puniuntur. Rescr. 25. Febr. 1743. ***) — Quae igitur nec jure Palatino, nec communi excipiuntur actiones personales, cedi possunt. Credita judaeorum hypothecis munita (Pos. V. §. 3) concessae judaeis tolerantiae 21. Nov. 1765 ****) contracta, vel etiam personalia formam tamen (Pos. VII. et §. 3) habentia cedi posse, non dubito. Cessat hisce casibus et usurariae pravitatis et incertitudinis actionis praesumtio; igitur et cessat hisce casibus et lex anastasiana, et Recessus Imper.

In den §§. 652—656 handelt hierauf der Verf. „de rescindenda venditione et quando licet ab emtione discendere", während er im §. 657 hinzufügt: L. 2 Cod. h., de qua actum, jure Palatino

*) Janson I. 324. 338.

**) Ib. 1, S. 64.

***) Janson II. S. 3.

****) Janson II. S. S. 277—293.

part. 2 tit. 7 §. 13 tota, quanta probatur, in subhastationibus bona licitantium fide factis, ut de jure communi implicat laesio, quia justum pretium est, quanti omnibus valet, sive quanti venire potest. L. 33 pr. D. ad leg. Aquil., L. 1 §. 16 D. ad Setm. Trebell. ita idem observant Palatini, et quemadmodum jus commune contra hastam restituit laesum, si dolus intercesserit — ita quoque, ubi dolus intercedit, v. g. licitatores jam praevio pacto convenerunt, quod ultra certam conventione inter ipsos determinatam quantitatem, nullus offerre, alterumque superare debeat, decipientes hoc modo non tantum ad omnem indemnitatem, verum et ad poenam arbitrariam obligantur. Rescr. 19. Aug. 1761, *) 22. Jan. 1772 et 20. Dec. 1776, quae in subhastationibus decimarum praelegi jubentur.

In den §§. 658—661 handelt der Verf. weiter „de periculo et commodo rei venditae," worauf er in dieser Beziehung im §. 662 das Landrecht betrachtet: Omnia haec in terminis habet Jus Palat. p. II. tit. 7 pr. et §. 4. Id solum monendum — rerum immobilium venditionem esse imperfectam, quousque Judici rei sitae ab utroque contrahente non est nunciata tit. 7 pr., et quae ibi sunt, non sunt observata etc. **)

Die §§. 664, 665 berühren die Klagen aus dem Kaufgeschäft. Im §. 666 fügt der Verf. hinzu: Tituli hujus viridem usum probat Jus Palat. p. II. tit. 7 §. 5—8.

Die §§. 856—859 handeln „de aedilitio edicto et redhibitione, et quanti minoris", während der Verf. im §. 860 vorträgt: ***) Jus palatinum p. II. tit. 7 §. 22 venditorem obligat ad manifestanda omnia, quae, si emtor sciret, efficerent, ut vel plane non, vel saltem non tanti emisset. Si venditor, ut vel facilius, vel carius venderet, quaedam de rei adfirmavit, vel talia sunt, quae in oculos incurrunt, atque haec venditor non praestat; imputet sibi emtor non circumspecte agens; vel ea sunt, quae videri non possunt, et venditor adfirmatam latentem rei conditionem praestare jubetur. Constut. Palat. nundinarum, quibus pecora vendenda adpellantur, data 20. Martii 1776 †) Vitia contractum infirmantia in equis posuit sequentia: I. pituitatem. II. Epilepsiam. III. vaporem. IV. contumaciam, ferociam, retrogradum. V. fistulam. VI. furtum. Equum non esse furtivum perpetuo, et si fit, omnem indemnitatem emtori praestare debet, ast ob quinque priora vitia sub termino peremtorio 4 septimanarum et unius diei, computato

*) bei Janson nicht zu finden.

**) s. oben S. 94.

***) Walter a. a. O. §. 259. Kauf und Verkauf von Thieren. Bluntschli a. a. O. Th. 2, §. 221: Nachwährschaft wegen Mängel der Sache. Gengler, Lehrb. des deutschen Privatr. I, 1854 S. 371—376.

†) Th. 1, S. 183, Note **.

die contractus, jubetur emtor, si vitium tale adesse credat, nunciare judici, aut curiae, atque petere, ut per constitutos juratos rerum peritos equus etiam mortuus, adcitato, ubi ultra iter unius diei non distet, venditore inspiciatur, describatur, fiatque publicum documentum, et deferatur venditori absenti, qui jam equum superstitem vitiosum recipere, eo etiam mortuo ex tali vitio, omne pretium una cum expensis judicialibus restituere cogitur. In animalibus cornutis vitia sunt: I. Grandines. II. Epilepsia. III. morbi pulmonum et lienis in jumentis jugatoriis. IV. vertigo aut rabies. V. cancer. VI. furtum. De re furtiva procedit prior decisio, animal vero in 3 mensibus a venditione computatis grandinibus infectum redhibetur refuso omni pretio et expensis judicialibus ac inspectionis, in secundo autem trimestri, si grandines adpareant, damnum emtorem inter et venditorem dividitur, adeoque et pretii et sumptuum disquisitionis medietatem emtori praestat venditor; lapsis autem sex mensibus venditor, quemadmodum de ceteris viciis post lapsum 4 septimanarum et unius diei nullo modo tenetur. Si animal ex omni parte sanum, omnibusque defectibus liberum promittat venditor, emtori, aut cuivis titulo oneroso adquirenti, ni aliud pacto sit expressum, terminus 14 dierum peremtorius conceditur, ad ceteros animalis defectus indicandos; vitia redhibitionis primaria tempus jam supra definitum retinent. Ornamenta jumentorum, queis venalia exponuntur, emtori praestanda sunt. tit. 10 §. 8 part. II. Jur. palat.

In den §§. 861—865 wird gehandelt „de evictionibus et duplae stipulatione", während der §. 866 hinzufügt: Jus palatinum p. II. tit. 11 omnes hosce §§. adeo adprobat, ut nulli de recepto jure Romano dubium esse possit. Fidejussorum non meminit, ast non excludit. Idem dicendum de stipulatione duplae, triplae, quadruplae. Pactum remissorium speciale, seu definitum non habet, nullibi tamen excludit, et emtionem simplicis spei admittit."

Der §. 867 handelt „de exceptione rei venditae et traditae," und der §. 868 bemerkt: Titulum hunc Statutum Palatinum non exprimit, adeoque tacite admittit.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Conträcten und Handthierungen, Tit. VII. Von Kauffen und Verkauffen insgemein. Eing.:

> „wollen wir, daß hinführo alle Verkäuff und Käuff unbeweglicher Güter anders nicht kräfftig noch gültig sein sollen, sie seyen denn zuvor im Beysein beyder, Verkäuffers und Käuffers, und also wissendere Ding, vor jedes Orts Rath oder Gerichten insinuirt und eingeschrieben, auch die Kauff-Brieff darüber zu fertigen und zu siegeln gebetten worden. Denn so lang solches nicht geschehen, soll jeder Theil wider abzutretten Macht haben." *)

*) N. Vid. Res. d. d. 12. Febr. 1788.

I. N. ad voc: „insinuirt“: Contrarium tamen in supremo appellatorio judicatum in Sachen des Materialisten Mohr gegen den Juden Wertheimer, ubi posterior a venditione suae domus recedere voluit ante judicalem insinuationem, et quoque in prioribus instantiis triumphavit, in supremo vero appellatorio rem perdidit, sed ob rationem politicam potius hoc factum, daß nämlich die Juden (weilen das Haus quaest. in der breiten Straße gelegen) aus dieser Hauptstraße kommen möchten.*) 1764.

Si insinuatio haec judicialis non facta est, emtor tamen bona possideat, p. tpus praescriptionis emtor securus est. Ita judicatum in Sachen Kaiser gegen Kaiserische Erben in dem Oberamt Alzey in Jud. el. aulico den 25. August 1742.

II. N. ad voc: „gebetten worden“. Licet hoc petitum vel factum non fuerit, tamen sufficit, emtionem venditionem insertam esse in das Verlegungsbuch. Sic judicatum per majora in Jud. aul. palat. den 11. Mai 1731 in causa Plangk contra Reipoltin.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Contrácten und Handthierungen. Tit. VII. Von Kauffen und Verkauffen insgemein. §. 1.

„Jedoch dergestalt, daß in allen denen Fällen, in welchen die Sachen nicht mehr gantz, noch im vorigen Stand seind, sondern ferner zur Bezahlung deß Kauffschillings, gantz oder zum Theil, oder Lieferung und Einantwortung des verkaufften Guts geschritten worden, derjenig, so wider vom Kauff oder Verkauff abspringen würde, seinem Gegentheil, neben den aufgewandten Unkosten, auch den dardurch verursachten fündlichen Schaden und außgelegte Arrham wiederumb erstatte, wie auch sonsten in alle Weg, wo er dessen keine genugsame Ursachen hätte, nach Gelegen- und Beschaffenheit der Sachen mit gebührender Straff angesehen werden.“

I. N. Primae editiones jur. palat. de 1582 et 1594 hanc legem §. 1 contentam non habent, sed demum in tertia editione de 1611 eam prima vice latam et in sequentibus editionibus de 1657 et 1700 repetitam legimus.

II. N. An conventio poenalis (Reukauf) in contracto emtionis propter poenitentiam adjecta valeat? R. affirmative, tam in emtore, quam venditore, quia sunt correlativa. Berlich Dec. 43. Ita judicatum ab universitate heidelb. in Sachen Janson gegen Jung zu Zell den 30. März 1796, et confirm. a Jud. elect. aul. den 3. Juni. Confer. Th. II. Tit. 26. §. 5. v. „Ebener Gestalt“ ibique no-

*) ob rationem politicam!! „Dann ist auch keine Kraft im Recht Venedigs.“ Shylock.

tatum. In dissert. jurid. de differentiis jur. rom. ac palat. circa poenas conventionales atque arrhas emtionibus et venditionibus rerum immobilium necdum judicialiter adjectas*) negativa defenditur a. Do Janson.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. VII. Von Kauffen und Verkauffen insgemein. §. 2.

Da aber in den Dorffs-Gerichten, auß Mangel der Schreiber, solche Insinuation und Einschreiben nicht wohl geschehen könnte, soll nicht desto weniger der getroffen Kauff solcher unbeweglicher Güter mündlich fürzutragen und begehrt werden, jemands von dem Gericht zu verordnen, der bey dem Obergericht solches anbringe,**) auff daß daselbst die Einschreibung geschehe und die Kauff-Brieff zu siegeln gebetten werde. Und wann solches erlangt und angenommen, soll der Kauff allerdings kräfftig und niemands mehr davon abzutretten erlaubt seyn, unangesehen, daß die Einschreibung und Versieglung bey dem Oberhoff noch nicht vorgangen.

I. N. In Sachen Butterfaß c. Collectorem Andrae ist vom Hofgericht dem Oberamt Alzey den 23. November 1730 anbefohlen worden, bei schwerer Ahndung die Kaufbriefe nicht allein von Stadtschreibern, sondern auch vom Stadtgericht in allseitiger Contrahenten und Interessenten Beisein nach den im Landrecht Th. II. Tit. VII. erforderlichen Requisiten ausfertigen zu lassen.

II. N. Res universitatum sine regiminis causae cognitione summaria vendi non possunt p. Normale d. d. 9. October 1743.

III. N. „Obergericht, Oberhof." Nihil aliud sub his vocibus, quam archisatrapia competens intelligi potest. vid. Untergerichtsordnung Tit. XXI. §. 7.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Conträcten und Handthierungen, Tit. VII. Von Kauffen und Verkauffen insgemein. §. 3.

„Es sollen aber in diesem Fall für unbewegliche Güter***) gehalten werden, nicht allein Aecker, Wiesen, Gärten, Hauß, Hoff und dergleichen, sondern auch die Gerechtig- und Dienstbarkeiten, Ansprüch und Forderung zu liegenden Gütern,****)

*) s. Th. 1, S. 61.

**) N. v. Rescript d. d 18. Nov. 1778.

***) Bluntschli a. a. O. Th. 1. §. 51: Unbewegliche und bewegliche Sachen.

****) Ann. i. e. debita, quae sunt munita publica et judiciali hypotheca.

auch jährliche Gülden, Zinß, Pfacht, verpfändte Schulden und darüber sagende Brieff und Urkunden, in welchen allen kein Kauff ohne vorgesetzte gerichtliche Insinuation, vor kräfftig zugelassen."

I. N. „Ansprüch." Debita, quae sunt munita publica et judiciali hypotheca.

II. N. Cessiones seu emtiones nominum adversus cassam palatinam confiscatione puniuntur. Rescr. 25. Februar 1743.

Vergl. Müller: Syst. I. §. 75: Res immobiles in Palalinatu. p. 61.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. VII. Von Kauffen und Verkauffen insgemein. §. 13.*)

„Obgleich von den Partheyen kein sonder Betrug oder Arglistigkeit im Kauffen und Verkauffen gebraucht, doch da ein Part in der That selbst über den halben Theil des rechten billigen Werths vernachtheilt befunden würde, ist in solchem Fall durch die gemeine beschriebene Recht wohl versehen, wie der Contract abgethan und rescindirt werden, oder der, so den Vortheil an dem Kauff-Schilling oder erkaufften Gut innen hat, solchem nachher thun und erstatten solle. Derhalben wir es bey solchen Rechten diß Orts auch lassen bewenden."

I. N. Emtor, si nolit supplere id, quod justo pretio deest non solum rem, sed etiam fructus ex re emta perceptos restituere debet. Ita quoque judicatum in Jud. aul. palat. den 25. August 1745 in causa Churpfälz. Oberjägern Hand c. Osterheld und Lombardino, modo statt Letzterem Churpfälz. geheimen Secretarii Rothhut uxorio nomine pto. praetensae annullitatis v. saltim resciss. emt. vend. ex capite laes. ultra dimidium. Osterheld appellirte an churpfälz. Oberappellationsgericht, allwo aber die Sache verglichen worden.

II. N. Bei öffentlich versteigten Sachen wird keine laesio ultra dimidium attendirt per Praejud. J. S. Winterrath g. Kurfürstl. Hoffkammer.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. XII. Von unbenannten Conträcten,**) so in Rechten keine eygene oder unterschiedliche Nahmen haben.†) Eing.

Die unbenannte Conträct geschehen auf viererley Weiß. Nemblich, da einer dem andern etwas gibt, daß ihme ein anderes dargegen geben werde rc.

---

*) Den §. 5 berührt Müller: Syst. Pand. II. §. 849

**) Müller Syst. II. §. 769: De contractibus innominatis regularibus

N. Circa quest. an permutatio immobilium judicialiter insinuanda, ist in causa Friedr. Arnold zu Muhlbach g. Ludwig Ritter negative gesprochen worden,*) per Rescr. electorale d. d. 15. Jan. 1726 aber affirmativa festgestellet.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. XIII. Von gütlichen Verträgen und Rachtungen.**) Eing.

— — —

Jedoch und so derjenige Theil, welcher den Vertrag zu geloben sich verwaigert, erheblichen Ursachen solcher Verwaigerung anzuzeigen: Als daß er in solchem Vertrag über die helffte billigen Werths der Sachen, darum der Spann gewesen, verletzt wor-

---

idem, quod ex jure communi dictum, et sentit Jus Palat. p. II. tit. 12 per tot — § 772 (contractus aestimatorius): Contractum hunc nullibi quidem speciali titulo pertractat Jus Palat., sed latet in tit. 12 part. II. — §. 775: In permutatione rerum immobilium eadem, quae in emtione venditione (§. 634) requiruntur, solemnia. Rescr. 15. Jan. 1726, (s. Th. 1, S. 65) ubi est eadem ratio, cur sit alia juris dispositio.

Vergl. Walter a. a. O. §. 252 am Ende.

†) N. Nota ad h. tit. quod vi Rescripti Smi d. d. 5. Jun 1773 contractus vitalitus, vulgo Leibgedings-Contract, qui etiam est contractus innominatus et ob multas hucusque ejusmodi contractibus frequentibus non satis deliberate initis rixas non aliter in posterum valeat, quam si fiat coram ordinario cujusvis loci judice.

*) Vergl. Textor: Decis elect. palat. LX. S. 266, 267: Wann schon die Sach also wäre würcklich vorgegangen, daß die Klägerin ihr Hauß zu S. Lamprecht hätte gegen das Speierische größere Hauß — vertauscht, so wäre doch zu consideriren, daß jure electorali Palatino bei Verkauffung liegender Güter praesentia magistratus et actorum insinuatio erfordert werde — Chur-Pfalz Landrecht p. II. tit. 7 in pr Ob wir nun zwar hier keinen Verkauff haben, so ist doch eine permutation oder Tausch einem Verkauff ganz ähnlich, cum inde originem sumserit, und kann intentio statuti Electoralis nicht nur ad verba praecisa, sondern auch ad sententiam et rationem gezogen werden rc.

**) Müller: Syst. V. Der Verf. handelt §. 1331—1336 „de transactione," und fügt im §. 1337 hinzu: Jus palatinum p. 2 tit. 13 transactionem ad contractus innominatos quoque refert, atque stipulatione interposita, aut data fide, quam dicunt manuali, loco juramenti inviolabiliter custodiendam praecipit, nisi laesio enormis seu ultra dimidium veri valoris rei probetur; hanc vero causam loco exempli tantum adfert, adeoque ceteras justas impugnandi causas v. g. dolum consilii, metumque injustum gravem nullibi excludit, atque jus commune de non admittendis adversus transactionem instrumentis noviter repertis, nisi causa pupillos, minores, rampublicam, piasve causas tangat, confirmat, stricteque transactionem esse explicandam, ad non expressa non extendandum jubet, neque procuratorem, ni mandatum ad transigendum speciale producat, admittit.

Vergl. Risch: Die Lehre vom Vergleiche, mit Ausschluß des Eides und Compromisses. Erl. 1855, §. 27: Anfechtung des Vergleichs aus dem Grunde enormer Läsion.

den, und solche bewiese: So soll darauff was Recht erkennet werden.

N. et sic in causa Karaskischer Erben zu Heidelberg g. v. Benningen alda in Jud. aul. judicatum et pars rea condemnata den 16. martii 1722.

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. XIV. Von Uebergaben und Schankungen.*) Eing.

— — — — —

I. „Jedoch wo liegende Güter geschenkt würden, soll solche Schenkung nicht Krafft haben, sie sey dann zuvor, wie vom Verkauff' liegender Güter gemeldt, insinuirt."

N. Contrarium tamen judicatum est a Judicio aulico die 23. Januarii 1777 in causa. Scharmännin von Heidelberg g. Administrations-Rath Römer, et quidem ex ratione hac specialissima, weil die Schenkerin Abends spat die Schenkung gemacht und einige Stunden hernach in der Nacht gestorben ist, folglich bei solchen Umständen die Beobachtung der gerichtlichen Insinuation nicht thunlich war. Vid. ad hoc excemplum Leyserum. Sp. 3, m. 6.

II. „Da auch schon Fahrnuß geschenkt, die über dreihundert Gülden werth" ꝛc.

N. Conf. Res. electorale d. d. 18. Aug. 1741 in Causa Wittib Baden c. mariti creditores,**) ubi die Gulden auf Goldgulden interpretiret.

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. XIV. Von Uebergaben und Schenkungen. §. 6.***)

„So Jemand all sein Hab und Güter, gegenwärtig und künfftig, zumal hinweg verschenkt, nichts ausgeschieden, ist solche Uebergab', wo nicht etwas, darinnen er testiren möcht, ausgenommen worden, unbündig."

N. Dieser §. redet nicht ausdrücklich von dem Fall, wo facultas testandi gänzlich benommen, und dem ersterbenden nichts übrig ist, sondern von Satzung der Ehesteuer und Widerlag, welche regulariter

---

*) Müller Syst. II. handelt in den §§. 811 — 817 „de donationibus" und überblickt im §. 818 den wesentlichen Inhalt dieses Titels des Landrechts.

**) bei Janson nicht zu finden.

***) §. 3. „Vervortheilung" N. Textor: Decis. 31.

§. 8. N. Warum stehen unter den hier verbotenen Schenkungen nicht auch die donationes inter virum et uxorem? Sollte etwa der Tit. D. de donat. inter virum et uxorem in der Pfalz nicht anwendbar sein?

nur in einem Antheil und nicht in allen Gütern bestehen. Textor: Decis. palat. 92, Nr. 12. Jus palat. P. 4. tit. 1. §. 3.

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. XIV. Von Uebergaben und Schankungen. §. 10.

> Da jemands dem andern was schenkt, seine empfangene Gutthaten damit zu vergelten,*) oder daß er ihne in künfftig sein Leben lang erhalten solle, ist es eygentlich keine Schenkung, so allein auß lauter Freygebigkeit hersleußt. Derhalben können solche und dergleichen Schenckungen für sich selbst, ohne richterlich Erkenntniß und Einschreiben bestehen.

„oder daß er Ihne in künfftig sein Leben lang erhalten solle." N. Hoc mutatum per rescr. d. d. 5. Juni 1773.

s. S 102 Anmerk. †)

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. XV. Von Bürgschaften**), §. 1.***)

I. N. Ao. 1741 den 23. Martii erging bei Gelegenheit eines Wechselstreites in Sachen des hiesigen (Mannheimer) Bürger Philipp Stock gegen Jost Reichards Eheweib von der Rheute ein Rescript,†) welches die Anwesenheit der Anverwandten nicht ausdrücklich erfordert. Das Hofgericht erforderte sie aber doch. Indessen ward vom Oberappellationsgericht in einer Sache geurtheilt, daß die Anwesenheit nicht gerade nöthig wäre, und in der Folge urtheilte das Hofgericht ebenmäßig so, bat sich aber bey Hof über diese Stelle eine authentische Auslegung aus, welche aber noch nicht erfolgte. Sic quoque in mense martii 1770 in causa Ansin und Solingius gegen die Josephischen Eheleute zu Heidelberg a supremo appellatorio uno ore decisum fuit, obligationes et fideijussiones cum vel pro marito de praxi praevia certioratione et renuntiatione muliebrium beneficiorum contra jus hocce statutarium tamen valere.

II. N. Quaesitum est in causa Deutzischer Pupillen c. Jungische Ehefrau in Jud. elect. aul., ob auch eine vorher ungültige vor einem Schreiber geschehene Fideijussion und Renunciation pro marito die Ehefrau binde, wenn sie post biennium ihre Fideijussion repetirt? R. Quod non! ex ratione in Nov. 134. c. 8, ubi fideijussio talis etiam multoties repetita non valet. Secus, si pro extraneo.

---

*) Textor dec. 31.

**) Müller Syst. II. §. 756.

***) s. Th. 1. S. 66.

†) bei Janson nicht zu finden.

III. N. A. 1764 den 15. März publicatum in audientia Reser. Smi renovatum*), quod foemina officialium camerae non fruantur suo beneficio, sed obligantur pro viris, sive renunciaverint suo beneficio, sive non; sed hoc rescriptum in usum non venit. Interim camera statim sibi providet, ut foeminae renuntient in ordine suis beneficiis.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. XV. Von Bürgschaften.**) §. 3.

> Hierumb so ordnen — wir, daß hinfüro alle der Burger und Bauern Bürgschaften, sie seyen so gering, als sie wollen, mit jedes Ort ordentlichen Amptmanns, oder anderer gerichtlichen Obrigkeiten — Vorwissen und Bewilligung beschehen, auch dieselbe durch briefflische Uhrkunden oder ordentliche Verzeichnus in eines jeden Orts Ampts- oder Gerichts-Buch mit allen Umbständen notirt und auffgeschrieben, bekräfftiget, sonsten aber nicht gültig, noch daruff ichtwas erkandt werden soll.

I. N. Hoc per continuam hucusque observantiam contrariam est abrogatum, et quaelibet fidejussio est validissima, dummodo legitime facta quocunque modo probetur. N. B. In jud. elect. aulico haec L. recepta non est. Sic judicatum in supr. Appellatorio in Sachen Sensterer g. Carl Metzger, ubi fideijussor plebejus condemnatus est die 14. Sept. 1752, item in Sachen Buchbinder Klein von Heidelberg gegen Delph. In Sachen Pisterische Kinder gegen patris creditores sind beim Hofgericht Bürgschaften absque judiciali insinuatione als gültig anerkannt worden.

II. Meyer Lehmanns Wittwe von Lengfeld klagte gegen Leonhard Göttmann zu Habitzheim aus einem bürgermeisteramtlich protokollirten Bürgschaftsvertrage und wurde am 28. October 1853 vom Landgricht Reinheim abgewiesen, weil nicht den Vorschriften jenes §. 3 genügt worden sei. Die Klägerin appellirte, weil diese Be-

---

*) d. d. 18. Jan. Janson II. S. 248. Derselbe gedenkt II. S. 203 einer Verordnung vom 17. Oct. 1759, der zu Folge Cameralbeamte nicht eher zur Dienstantretung zugelassen werden sollen, bis sie rechtsgenügend auf ihr Verzugsrecht für ihre Illaten von dem Fiscus bei Recessen des Ehemanns verzichtet. S. 241 gedenkt Janson einer weiteren Verordn. v. 20. Mai 1763 wegen Sicherheitsleistung durch Bürgschaft.

**) Müller: Syst. II. handelt in den §§. 758 — 765 „de fidejussoribus et mandatoribus" und fügt im §. 766 hinzu: Totum hunc titulum comprobat Jus Palat. p. II. tit 15. Cives et rustici sine adsensu curiae domicilii et interveniente scriptura non obligantur ex sua fideijussione d. t. §. 3.

In den §§. 941 — 944 beschäftigt sich der Verf. mit dem Vellejanischen Senatusconsult, worauf er im §. 945 des §. 1. dieses Titels und mehrerer die weibliche Intercession angehender Rescripte und Verordnungen (vom 19. Dec. 1729 [Janson I. S. 322] vom 25. April 1755 und vom 26. Juli 1771) gedenkt.

stimmung mit Wegfall der sie umgebenden Gerichtsverfassung der Amtleute und Amtsbücher erloschen sei, ihr jedenfalls durch die bürgermeisteramtliche Protokollirung und Beglaubigung der Bürgschaftsurkunde genügt sei. Der Verfasser der Relation äußerte sich dahin: Bei der bestimmt lautenden Vorschrift des Landrechts, der Harmonie zwischen Wortausdruck und Absicht, sei es zweifellos, daß nur eine obrigkeitliche Person oder Behörde zur Cognition bei Bürgschaften der Bürger und Bauern berufen gewesen. Wenn nun auch jetzt nicht mehr dieselben Obrigkeiten existiren, wie damals, wenn auch die ganze Geschäftsordnung alterirt erscheine, so bleibe doch das Gesetz selbst bestehen, zumal, da sein Zweck jetzt, wie damals, sich erreichen lasse. Die Funktionen der darin genannten Beamten seien auf die später organisirten Gerichte übergegangen. Die Bürgermeister seien zu richterlichen Funktionen, namentlich zu der Sachuntersuchung und Consensertheilung nicht befugt, so daß jene Thätigkeit des Bürgermeisters nicht als Befriedigung des Gesetzes erscheine. Sonach erscheine die Berufung als verwerflich. Referent bemerkte: Die Klägerin habe in der Replik behauptet, die Unanwendbarkeit jener Stelle des L. R. sei längst durch Erkenntnisse anerkannt; aber diese Rechtssprechung finde sich nicht einverstanden mit dem Relationsverfasser, daß die Vorschrift noch Anwendung finde und jene dargelegte Thätigkeit des Bürgermeisters nicht genüge. Auch Correferent war dieser Meinung und hob hervor, daß ihm eine abweichende Rechtssprechung nicht bekannt sei.

Unterm 31. März 1854 erfolgte Verwerfung der Berufung.

III. Unterm 5. April 1856 verurtheilte das L. G. Reinheim in Sachen der Gemeinde Habitzheim, Klägerin, gegen Heinrich Brenner I. daselbst, Beklagten, Ford. betr., den Letzteren. Die Entscheidungsgründe sprachen sich dahin aus: In der Klage ist eine erhebliche Unklarheit nicht zu finden. Das der Klage beiliegende Bürgschafts-Protokoll vom 3. October 1853 ist anerkannt. — Der Beklagte verspricht darin, die Receßschuld seines Schwiegersohns zu decken; er stellt sich ferner zur Sicherung der Gemeinde als Bürge und Selbstschuldner hin. Dieses Protokoll enthält somit nicht allein eine Bürgschaft, sondern auch ein constitutum debiti alieni, welches von der Ersteren verschieden ist. Es ist als intercessio non subsidaria, als unmittelbare Uebernahme fremder Schuld, nicht an die strengen Formen gebunden, an welche die Bürgschaft seiner subsidiären Natur wegen durch manche partikulare gesetzliche Bestimmungen geknüpft ist. Insbesondere erscheinen die Bestimmungen des Pfälzer Landrechts Th. II Tit. XV §. 3 auf ein constitutum debiti alieni nicht anwendbar; solche sind auf Bürgschaften im engern Sinn zu beschränken, falls ihnen überhaupt gesetzliche Kraft beigelegt würde. Das vorliegende Rechtsgeschäft ist vornehmlich auch daran als ein constitutum debiti alieni erkennbar, daß es Abänderungen der früheren Schuld durch die bedungenen Zahlungsziele enthält, welche bei der eigentlichen Bürgschaft nicht vorkommen.

Thibaut System des Pandectenrechts §. 613.

Gegen diesen Bescheid nahm der Beklagte das Rechtsmittel der Berufung zur Hand, sich für beschwert erachtend, weil die Klage nicht verworfen worden sei. Er trug namentlich vor: Die Klage behauptet: Laut Protokoll vom 5. October 1853 hat der Beklagte zur Sicherung der Gemeinde Habitzheim Bürgschaft geleistet. Es ist diese Bürgschaftsleistung durch Gemeinderathsbeschluß angenommen worden, und sind dem Beklagten demnach auch achtjährige Zielzahlungen gestattet worden, um die Caution von 500 Gulden abzutragen. Das in Abschrift übergebene Protokoll vom 5. Oct. 1853 lautet: „Die Receßschuld meines Schwiegersohns, wie sich solche bei der Ueberlieferung herausstellt, will ich — so weit decken ꝛc. In diesem Falle stelle ich mich zu mehrerer Sicherheit der Gemeinde Habitzheim unter Entsagung der Rechtswohlthat der Vorausklage als Bürge und Selbstzähler hin." Da nun in der Klage ausdrücklich gesagt worden, daß der Beklagte Bürgschaft geleistet, zu einer gültigen Bürgschaftsleistung aber nach dem in Habitzheim herrschenden Pfälzer Landrecht erfordert wird, „daß der Bürger und Bauern Bürgschaften" ꝛc., dieser Bestimmung aber hier nicht Genüge geschehen, so glaubt man in vollem Recht zu sein, als man die Unstatthaftigkeit der Klage behauptete und deren Abweisung beantragte. Statt dessen hat Gr. Landgericht — condemnatorisch erkannt, weil ꝛc. Es bezweifelt ferner die gesetzliche Kraft der angezogenen Gesetzesstelle. — Daß die fragliche Bestimmung noch heute vollständig praktisch ist, hat hohes Colleg in der Rechtssache: Maier Lehmanns Wittib zu Lengfeld gegen Leonhard Göttmann zu Habitzheim durch Urtheil vom 31. März 1854 ausdrücklich anerkannt.*) Ein dagegen bestehendes Gewohnheitsrecht existirt nicht. Ich will versuchen, nachzuweisen 1) daß nur aus einer Bürgschaft geklagt worden, resp. das in dem Protokoll vom 5. Oct. 1853 erwähnte Geschäft nur eine Bürgschaft ist und sein kann; 2) daß heutzutage die römische fidejussio und das constitutum zusammenfallen ꝛc.

Unterm 13. Juni 1856 erkannte Gr. Hofgericht der Provinz Starkenb. dahin: das Erk. des L. Ger. R. sei dahin abzuändern: daß in Betreff der erwähnten Bürgschaftsforderung Klägerin — zu erweisen habe: daß die angerufene in dem Th. II Tit. XV §. 3 des Pfälzer Landrechts enthaltene Bestimmung durch ein entgegengesetztes Gewohnheitsrecht aufgehoben oder außer Gebrauch gekommen sei ꝛc. Das Gutachten, das von dem Correferenten getheilt wurde, sprach sich dahin aus: Das Pfälzische Landrecht bestimmt Th. II Tit. XV §. 3 ganz deutlich: Bürgschaften der Bauern und Bürger sollten nur dann gültig sein, wenn sie mit jeden Orts ordentlichen Amtmanns oder anderer gerichtlichen Obrigkeiten Vorwissen und Bewilligung geschehen und in eines jeden Orts Amts- oder Gerichtsbuch eingetragen würden. Der Zweck des Gesetzes ist Schutz der Bürger und Bauern vor dem Vermögensruine durch Eingehen leichtsinniger Bürgschaften.**)

---

*) s. Nr. II.

**) Runde: Die Rechtslehre von der Leibzucht. Th. 1. 1805, S. 522: „Der Grund, aus welchem Provinzialgesetze allen wichtigen Verträgen der Bauern

In der in dem Appellationslibill angezogenen Entscheidung in Sachen der Wittwe des Meyer Lehmann zu Lengfeld gegen Leonhard Göttmann von Habitzheim wegen Forder. ist auch erkannt worden, daß die in jener Stelle des L. R. gedachten Funktionen keineswegs auf die Bürgermeister, sondern vielmehr auf die Untergerichte übergegangen seien. Mithin ist den Vorschriften des L. R. nicht genügt. Die Anwendbarkeit jener Bestimmung desselben auf den vorliegenden Fall wird mit Unrecht aus dem Grund bestritten, weil hier keine Bürgschaft, fideijussio, sondern ein constitutum debiti alieni erkennbar und dieses von dem L. R. nicht ergriffen sei. Will man noch jetzt in Bezug auf die Wirkungen einen Unterschied zwischen fideijussio und constit. deb. alien., die in ihrer Form jedenfalls gleichgestellt sind, annehmen, so besteht er doch nur darin, daß durch die Bürgschaft blos die Sicherheit des Gläubigers, durch Letzteres noch nebenbei andere Zwecke erreicht werden sollen. Darin liegt aber kein Grund, Letzteres in den Fällen für wirksam, resp. unbedingt wirksam zu erachten, in denen eine Bürgschaft aus Gründen der Gesetzgebungspolitik ausgeschlossen oder doch nur unter Anwendung von schützenden

---

das Siegel richterlicher Bestätigung aufgedrückt wissen wollen, liegt in dem erhöheten Interesse, welches der Staat seit Einführung des neuen Steuersystems an Erhaltung dieser zahlreichsten und nützlichsten Volksclasse nimmt, woraus so mancher leichtsinnig sich unmäßigen Verpflichtungen unterzieht und rechtsunkundig sich in verderbliche Prozesse verwickelt." Gerber a. a. O. §. 38, S. 86: „Ferner hat eine in manchen Staaten noch herrschende größere Bevormundung der Bauern die Perfection ihrer Verträge an erschwerende Bedingungen geknüpft." Walter a. a. O. §. 501.

Vergl. noch Blätter für Rechtsanwendung, herausgegeben von Seuffert, Band 19. Erl. 1854, S. 268—270: Bürgschaft „bei gemeinen schlechten Bürgern und Bauern." Bayer. Landrecht. Nach diesem Landrecht IV. 10 §. 4 Nr. 1 sollen solche Bürgschaften nur dann gültig sein, „wenn sie von der ordentlichen Obrigkeit nach vorläufiger Einsicht aller Umstände und nöthiger Erinnerung verbrieft oder in Schulden unter fünfzig Gulden wenigstens protokollirt und eingeschrieben sind." Ein Erk. d. O. A. Ger. in München vom 14. März 1854 ging davon aus: Diese Vorschrift ist kein durchgreifendes, sondern ein dem richterlichen Ermessen aus den Umständen freigegebenes Gesetz, wie sich klar aus der folgenden Nr. 5 zeigt, wonach unter den hievon ausgenommenen vornehmen Bürgern alle jene begriffen werden sollen, von welchen zu vermuthen ist, daß sie sich nicht so leicht hintergehen lassen. Dieser Voraussetzung zu Folge ist der Grund des Gesetzes klar; er beruht in der Befürchtung des Mangels an Einsicht, der Ueberlistung oder zudringlichen Ueberredung zu einem nachtheiligen Rechtsgeschäfte, dessen Folgen, weil erst in der Zukunft verborgen, und von noch ungewissen Ausgängen abhängig, der Einfalt gemeiner und unerfahrener Leute nicht so leicht vor Augen schweben werden. Dieser Grund tritt aber im gegebenen Falle nicht ein, weil es das Rentamt, also eine öffentliche Behörde war, welche die Bürgschaft vorschriftsmäßig zur Bedingung gemacht hatte, eine dabei unterlaufene Gefährde nirgends angezeigt ist, die verbürgte Schuld in den gewöhnlichen Bedarf und Verkehr der Landleute einschlägt und der nun beklagte Bürge den natürlichen Antrieb zu jenem Entschlusse vielmehr in einer Regung der Pietät finden mußte, seinen Vater (den Hauptschuldner) nicht hülflos zu verlassen ꝛc.

Formen zulässig erscheint. Vielmehr würde die Folgerung sich mehr rechtfertigen, daß in solchen Fällen die weiteren Wirkungen eines constitutum nicht eintreten. Die Anwendbarkeit jener Stelle des L. R. ist aber auch aus dem weiter geltend gemachten Grunde nicht ausgeschlossen, weil nur für den Fall einer Verpfändung, nicht für den einer bloßen persönlichen Verpflichtung eines Bürgen gerichtliche Bestätigung der Bürgschaft verlangt werde. Denn der vorletzte Absatz des Tit. XV verordnet blos, was bei einer solchen Verpfändung von Seiten eines Bürgen weiter zu thun sei, womit nicht ausgesprochen ist, daß die ganze Vorschrift über die Förmlichkeiten der Verbürgung sich auf den Fall der Verpfändung beschränkt. Gegenüber der Behauptung der Klägerin, jene Bestimmung sei durch ein entgegengesetztes Gewohnheitsrecht aufgehoben worden, und mit Rücksicht darauf, daß schon in zwei andern Fällen auf diesen Beweis erkannt worden ist, ist auch hier dieser Beweis nachzulassen.

Die Klägerin griff zur Oberberufung, indem sie darzuthun suchte, daß das Urtheil erster Instanz lediglich hätte bestätigt werden müssen. Vor dem Urtheil kam es zu einem Vergleich.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Contrācten und Handthierungen. Tit. XVI. Von Pfanden oder Unterpfanden ins gemein. Tit. XVII. Von stillschweigenden Pfanden oder Unterpfanden, zu Latein: tacita pignora et tacitae hypothecae genannt. Tit. XVIII. Von Erledigung des Pfand und Unterpfand. Tit. XIX. Von Verkauff und Umbschlagung des Pfand und Unterpfand. Tit. XX. Wie ein Gläubiger an des andern Satt komme, oder Succedire, und einer vor dem andern befreyet und demselben vorgezogen werde. *)

Müller: Syst. handelt I. §. 452—458 **) „de Pignoribus et Hypothecis et qualiter ea contrahantur, et de pactis eorum“ und fügt im §. 459 bei: Palatini et Tit. 16 p. II. et citat. ordinat. regim. die 26. Jul. 1771 datum atque rescripta superius relata rescripto die 3. Nov. 1778 declarata saepius legendo sibi impri-

*) Walter a. a. O. §. 139 – 145: Die Hypothek. Bluntschli a. a. O. Th. 1, Buch 2, Cap. 11: Pfandrecht.

**) Der Verf. bemerkt im § 455: Publicum (pignus) Romanis erat, si instrumentum a publica persona vel coram tribus testibus — fuit confectum.“ und fügt anmerkend hinzu: L. 11 Cod. que potior. pig. quae res, ut in aliis Germaniae provinciis, ita et jure Palat. p. II. tit. 16 §. 2 et Ord. regim. 26 Jul. 1771 adeo mutata est, ut, nisi hypotheca a judicio, sculteto, curialibus, dicographo rei ex singulari contrahentium protocollo in instrumentum publicum relata, publico sigillo communitatis munita et subscripta sit, nihilomino juris realis tribuat. His vero observatis, habetur jus reale, sive debitor per se, sive per procuratorem consensum suum declaraverit; minime vero creditor pignus privatum habens in publicum per magistratum etiam commutare potest absqua debitoris consensu.

mant, atque notent, moneri scutletos, curiales, I. ut praedia pretio medio aestiment II. non ferant quidpiam in hypotheca mutari sine creditoris consensu. III. in distractionibus pignorum termini solutionis sint tantum duo, biennium non excedentes, constituantur, nec partialis solutio creditori invito obtrudatur, IV. si plures sint licitatores, quibus praedia oppignorata sunt vendita, terminis solutionis constitutis, idoneus curator, qui recipiat et solvat, constituatur.

Der Verfasser beschäftigt sich in den §§. 460—462 mit dem stillschweigenden Pfandrechte, und fügt im §. 463 hinzu. Quae §. 461 leguntur, exprimuntur etiam, et quidem clarius, in Stat. Palat. p. 2 tit. 17 §. 5, 6, ita tamen, ut fiscus noster palat. eandem hypothecam generalem habeat, etiam ob debita ex delicto. Idem repete, quod est in §. 462 dictum cit tit. pr. §. 1, 2, 4; excipe tamen duos casus: I. fundus, ex quo annuus census realis aut hereditarius praestatur, hypotheca legalis est pro annuo illo censu. Ita infertur ex §. 3 d. t. Si aedificium huic fundo impositum tacita sit hypotheca, consequens est, et fundum ipsum pignus esse, cum accessorium suum principale sequatur. II. Praedium venditum d. t. §. 4 venditori sine conventione est et manet oppignoratum, donec integrum pretium sit solutum. Rescripta 20. Mai 1763, 18. Jan. 1764 *) statuunt, ut omnia uxorum officialium receptorum bona in re et spe fisco ratione residui sint oppignorata; imo mulieres ceu certiores redditae de suis beneficiis iisque renuntiasse censentur; receptorem publicum aut non accipiant maritum, aut receptorem fieri non patiantur.

Dem Tit. „Quae res pignori vel hypothecae datae obligari non possunt" gelten die §§. 464—466, während der §. 467 bemerkt: Quid jure Palat. ad pignus in re immobili requiratur, dictum. De minorum, pupillorum bonis, peculiis sine consensu vel patris vel filii, a procuratore sine mandato, socii ultra suam ratam in re communi pignoratis et annulatis agit Jus Palat. p. 2 tit. 16 §. 3. In pignore generali, quod constituit maritus, non continentur I. illata uxoris, II. necessaria ad agri culturam, v. g. equi, boves, vasa, caeteraque instrumenta, civium, incolarumque arma, scuta et omnia ad defendendam rem publicam necessaria — §. 4 d. t. communitatibus palatinis nec mutuum accipere, nec alienare, nec oppignorare sine causae cognitione praescitu et permissu Regiminis licet, imo creditor sortem amittit, si haec observata non fuerint. Rescripta 21. Junii 1740, 21. Jun. 1742,

---

Eine weitere Anmerkung hebt hervor: Rescr. 21. Nov. 1740 datum (Janson I. S. 385) non admittit pignora praetoria non audito debitore impetrata idemque denuo eruitur ex Rescripto 6. Dec. 1758 (Janson II. S. 193) nec Chyrographa in judicio ad confirmandum oblata confirmentur, nisi contrahantes adcitati recognoverint.

*) s. oben S. 105.

5. Mart. 1748. *) Si administratio Ecclesiastica erga hypothecam, quae est Emphyteusis cameralis, credat, nihil juris realis consequitur. Rescr. 7. Dec. 1748. **) Idem de quovis creditore est dicendum, qui militi, officiali militari credit, vestemque militarem in pignus suscipit, sive Christianus, sive Judaeus, pignus reddit et creditum amittit. Rescr. 12. Dec. 1767. ***)

Dem Titel „Qui potiores in pignore vel hypotheca habeantur, et de his, qui in priorum creditorum locum succedunt" sind die §§. 468—470 gewidmet, während der §. 475 den Inhalt des Tit. XX. des zweiten Theils des Landrechts überblickt und dabei bemerkt: jussit quoque Seren. Rescr. 16. Sept. 1745 dato, †) ut jure hypothecae tacitae excidat fiscus, Ecclesiae, Corpus in concursu contra administratorem moto, ubi rationes ultra annum dilatae sunt, utque jam praeferatur hypothecam posteriorem habens creditor.

In den §§. 472—474 handelt der Verf. „de distractione pignorum vel hypothecarum", indem er §. 475 hinzufügt: Hypothecae et legales, et conventionales judiciali auctoritate distrahi debent — Jus palat. p. II. tit. 19 pr. — praemissis terminis congruis, et re a peritis juratis aestimata. Si minus, ac debetur, pro re solvitur, contra debitorem ejusque heredes ad residuum agitur d. t. §. 1. Quid autem, si in termino hastae publicae constituto nemo licitetur? Resp. res, quia debitori ad reluendum duo menses a die hastae conceduntur, per tot menses publice affigitur. Quid, si nec sic emtor inveniatur? Rescr. 11. Sept. 1741 ††) voluit, ut hoc casu res oppignorata pro quinque sextis pretii a peritis dicti adjudicetur; ast aliud Rescr. 27. Jun. 1743†††) datum duos menses debitori pro rei luitione concedit et his elapsis rem plus offerenti addici jubet, nec cogit creditorem, hypothecam pro quinque sextis ut recipiat? Quid nunc? Resp. Hoc ultimum saltem licitatorem adesse, supponit, prius vero nullum. Ais, subesse tamen debitoris praejudicium, cur in primo quinque sextas, in casu secundo minus consequutur? Resp. Debitor est dominus, casumque ferre tenetur.

Dem Titel „quibus modis pignus vel hypoth. solvitur" ist der §. 476 gewidmet. Der §. 477 bemerkt dazu: Omnia haec probat Jus Palat. p. II. tit. 18 per tot — Conf. §. 476 in fin, — cels. nostrum Regimen, si consentiat in pignus a communitate constituendum consentit ad certos et expressos annos, igitur mature agat creditor, ne jacturam pignoris incurrat.

*) Janson I. S. 384. 394. II. S. 61.

**) Bei Janson nicht zu finden.

***) Bei Janson nicht zu finden.

†) Janson II. S. 42.

††) Bei Janson nicht zu finden.

†††) mitgetheilt Th. 1, S. 64.

Noch handelt der Verf. in den §§. 741—746 „de pignoratitia actione vel contra.“ In dem §. 747 überblickt der Verf. die §. 1, 5—7, 9 des Tit. XVI. des zweiten Theils des Landrechts und fügt hinzu: Landesordnung tit. 10 in fin. pr. et §. 5, 7, 9 d. t. 16 damnat legem commissoriam. Debito quacunque justa ratione, etiam debiti integri in judicio depositione, extincto, pignus solvitur. Jus Palat. p. II. tit. 18 pr. et §. 1. Sed quid de hoc casu: Petrus rem alienam oppignoravit ignorante Paulo. Petrus postea fit illius rei dominus et oppignorat Mevio. Quis praefertur? Der Verf. beschäftigt sich mit dieser Frage in Betracht des §. 5 des Tit. XX. des zweiten Theils des Landrechts.

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. XVI. Von Pfanden und Unterpfanden insgemein. §. 2.*)

I. In jener Th. 1. S. 67 Note *** gedachten Rechtssache: Militaircommissionär Löb Pfungst in Darmstadt gegen die Concursmasse des Jakob Müller in Heubach kamen beim OAGer. in Darmstadt die Fragen zur Erörterung: 1) Bei welcher Behörde, ob bei dem Justizamt oder bei dem Ortsbeamten (Ortsgericht, Bürgermeister) die vorgeschriebene Insinuation geschehen müsse? 2) Ob eine solche bei dem Ortsgerichte insinuirte, aber nicht amtlich (vom Justizamt) bestätigte Generalhypothek einer später amtlich confirmirten Hypothek nachstehe?

II. Sammlung interessanter Beschlüsse und Entscheidungen des Gr. Hofger. der Prov. Starkenb. Nr. 361. Die Verpfändung von Immobilien ist nach dem kurpfälzischen Landrechte Th. II. Tit. XVI. §. 2. Abs. 2 nur dann rechtsbeständig, wenn die daselbst vorgeschriebenen Förmlichkeiten, namentlich gerichtliche Insinuation und Eintrag in das Hypothekenbuch, beobachtet worden sind, und es finden diese Bestimmungen auch bei Generalpfandrechten, wenn Immobilien Gegenstand der Verpfändung sind, Anwendung. Erk. vom 26. September 1855 in Sachen der Concursmasse des Michael Beck in Oberlandenbach, Klägerin, gegen Adam Trautmann II. in Albersbach, Beklagten wegen Pfandrechts.

III. „Besonder Buch“ N. Vid. Rescr. d. d. 13. Juni 1744**) quod confirmatum est in Causa Spengel c. Maurer 1778.

Pfälzisches Landrecht Th. II. Von Conträcten und Handthirungen. Tit. XVI. Von Pfanden oder Unterpfanden insgemein. §. 9.

„Die Geding, so bey Verpfändungen der Güter von den Partheyen gemacht und abgeredt worden (als daß der Schuld-

*) s. Th. 1. S. 67. Gerber a. a. O. §. 150. Bluntschli a. a. O. §. 99.

**) Bei Janson nicht zu finden.

ner das verpfändt Gut nicht veräußern noch verkauffen, oder, so er das Gelt in bestimbter Zeit nicht zahlet, alsdann der Schuldherr das Pfand, nach seinem rechten Werth dargeschätzt, käufflich annehmen und die Uebermaß heraußgeben, oder in solchem Fall das Pfand eygens Gewalts einnehmen*) oder so auch das Interesse nicht bezahlet, der Schuldherr die Abnützung des Pfandes darfür abrechnen, oder anstatt des Zinses geniessen solle, und dergleichen) seynd in allwege gültig und zugelassen. Allein 2c."

I. N. In Antichresi kömmt es hauptsächlich darauf an, daß dem creditori das Unterpfand angewiesen, eingeräumt und ausdrücklich exprimiret werde, es die Zeit über, da die ausgeliehnen Gelder nicht wieder bezahlt werden, als ein sicheres Unterpfand behalten und statt der jährlichen Zinsen ohne einige Rechnung und Computation in sortem seines Gefallens nutzen und gebrauchen zu können, auf welche Art der Creditor nicht gehalten ist, von den Einkünften Rechnung abzulegen, oder eine Reduction des Ueberschusses zu leiden, wenn auch schon die Einkünfte ständig und gewiß wären (L. 14 cod. loc.), sonderlich, wenn der Schuldner dabei sich der Rechtswohlthat in L. 3 Cod. de pign. act. ausdrücklich begibt. Landsordnung Tit. X. in fin. pr. et §§. 5, 7, 9 d. 16.

II. Im Fall einer Antichresis ist keine Klage gegen den dritten Besitzer statthaft. Die hier eintretende actio pignoratitia ist nur personalis. Erk. des O. A. Ger. in Darmstadt vom Jahr 1827 in Sachen der Wittwe Förster in Lindenfels gegen die Wittwe Gutfleisch und den Rentamtmann Ferber daselbst.

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. XVII. Von stillschweigenden Pfanden oder Unterpfanden, zu Latein tacita pignora et tacitae hypothecae genannt. §. 6.**)

„Item alle der Eltern Guter vor der Kinder eygenthumbliche Verfangenschafft, darauff die Eltern den Beysitz und Niessung haben, auch alle der Vormünder***) und Pfleger Haab und Nahrung gegen dero Pflegkindern oder andern Pfleg-verwandten Personen und deroselben Erben, ihrer Administration halben stillschweigend und ipso jure verpfändt."

N. „und Niessung haben." Sic praeferuntur posterioribus hypothecariis, uti judicatum in Jud. aulico den 6. Febr. 1733 in

---

*) N. oder justo pretio verkauft sein solle.

**) §. 5 „aufferlegte oder zuerkandte Straff, Frefel und Buß" 2c. N. Ex his verbis colligo, quod jus palatinum in eo discrepit a jure civili, cum etiam ob delictum fisco videatur concedere tacitam hypothecam.

***) N. Jus palat. P. IV. Tit. XIII. et ult.

causa Kneibin; Intervenientin, ad causam ihres Vaters Majers c. v. Scherer. Item in causa der Böhmerschen Tochter gegen ihres Vaters creditores per Resolutum d. d. 17. September 1728, §. 8 verba: „und ratione der Böhmerschen Tochter pecul. adventitorum ebenmäßig, wie mit denen hypothecariis expressis ac tacitis sive paraphernalibus nach Fingerzeig §. 5 huj. resoluti zu halten sey."

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Von Contrácten und Handthierungen. Tit. XX.*) Wie ein Gläubiger an des andern Statt komme, oder Succedire, und einer vor dem andern befreyet und demselben vorgezogen werde. §. 10.**)

„Darbey gleichwohl erstlichen zu merken, daß allein von deß abweichenden oder verstorbenen Gütern dieß Orts gehandelt wird. Dann da unter denselben ein Depositum oder hinterlegt Gut, item seiner Frauen oder Wittiben Heyrath: oder ander: auch der Kinder erster oder anderer Ehen vorfangene Güter noch in Specie vorhanden, seynd solche und bleiben der Eigenthumbs-Herren.

N. Wenn jemand ante concursum ein pignus auf eine rem mobilem von dem debitore bekommen hat, ist er dasselbe ad massam einzuwerfen wegen Aufrechthaltung des öffentlichen Credits nicht schuldig, sondern wenn von andern Gläubigern niemand ein dominium darauf dociren kann, muß es ihm extra concursum belassen, dasselbe versteigert, und er daraus, so weit es reichet, befriediget werden. Vid. Praejud. in Sachen Schilbach g. v. Kormann, wo ein Kurfürstl. Rescript dieses bestätigt.

In dem Veit Bauerschen Debetwesen ward vom dahiesigen Stadtgericht erkannt, daß der mit einem Faustpfand gedeckte Gläubiger ratione des Erlöses daraus denen mit einer hypotheca anteriori gedeckten Gläubigern vorgehen solle, und dieses Erkenntniß durch Abschlag der davon an K. Hofgericht ergriffenen Appellation den 8. März 1796 bestätigt.

---

*) Tit. XIX. Von Verkauff und Umbschlag der Pfand und Unterpfand.

Eing. „das Gut durch die Geschworne zu verganten und zu verkauffen." N. Taxatio judicialis ergo praecedere debet; alias nulla est venditio. Sic judicatum in causa Hoffammerrath v. Zangen g. Münzwardein Cajet, modo geistliche Administration in Jud. aul. den 13.—27. Nov. 1731.

Eing. Schlußsatz. N. Vid. Rescr. d. d. 13. Decbr. 1731 und d. d. 3. Juli (27. Juni) 1743.

**) Eing. „sein Recht wider solch Gericht". N. Non tamen competit haec actio subsidiaria in casu, si jam antea adfuerit tacita aliqua hypotheca, v. g. liberorum in bonis parentum. Ita judicatum den 15. Juli 1735 in S. v. Scherer c. magistratum heidelbergensem, qui fuit absolutus.

§. 7. N. Praejud. In Sachen v. Hundheim g. Suffmann ad causam des Reineckerschen Concurses.

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Von Contracten und Handthierungen Tit. XX. Wie ein Gläubiger an des andern Statt komme, oder Succedire und einer vor dem andern befreyet und demselben vorgezogen werde. §. 12.

— — — — — —

„So soll auch obberührte Freiheit deß Vorzugs nicht auff deß Manns Widerlag, noch was ein Ehefrau, außerhalb des Heyrath=Guts, an andern ihren beweißlichen eygenen Gütern ihme zubringt oder ererbt, und in seine Verwaldtung übergebe, erstreckt, sondern das Weib in solchem allein den Gläubigern, die nach versprochener und verschriebener Widerlag, oder eingebrachten Paraphernalien dem Mann gelyehen, oder sonsten mit ihme Contrahirt hätten, vorgezogen werden."

N. Haec differentia ratione praeferentiae inter bona dotalia et paraphernalia raro observatur, quia de praxi palatina omnia uxoris illata in dubio pro dotalibus habentur, donec contrarium demonstretur.

Competit tacita hypotheca a tempore illationis, ita, ut ponatur in tertio ordine et classe inter hypothecarios, qui vel tacitam vel expressam hyp. habent, ut tamen inter mulierem et alios hypothecarios ratio temporis habeatur (Sic judicatum a Jud. aul. in causa Böhmerin von Heidelberg c. mariti creditores per Resolut. de 12. Septembr. 1738 §. 5 in verbis: „so doch, daß zwischen mehr erwenten Parapheralien und ausdrücklich mit Hypothek versehenen gerichtlichen Verbriefungen prioritas temporis den Vorzug geben soll"), nisi se cum marito obligaverit (Ita judicatum in dicta causa per Res. §. 6: „und für diejenige hypothekarische Schulden mit unterschreiben solle selbe aller ihrer Einwendung ohngehindert zur Hälfte zu haften haben.")

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Von Conträkten und Handthierungen. Tit. XX. Wie ein Gläubiger an des andern Statt komme oder Succedire und einer vor dem andern befreyet und demselben vorgezogen werde. §. 13.

„Zum vierten, was einer Uns, als dem Chur= und Lands=fürsten von Obrigkeits wegen, auch Unsers Chur= und Fürstenthums Klöstern, Stifften, Spittäln, Allmosem, item Stätten,

---

N. Usque ad tempus concursus currant usurae. Sic judicatum in Sachen Zellerin gegen Emmerich's Creditoren den 20. Juni 1735, item in Sachen Bachmanns g. Prinz d. 3. Febr. 1739.

N. Usurae de jure palatino simul cum sorte sunt adjudicandae in eo loco, quo sors est posita.

Flecken und Dörffern gemeinen Nutzens halben schuldig wird, es sey dann Stewer, Beedt, Ungelt, Zinß, Gülten, Hut- und Wachtgelt ꝛc. deßgleichen wegen getragenen Ampts an Gelt, Wein, Früchten in Rechnungen zu Receß schuldig verbleibt, *) soll auch für andern Gläubigern, welche nicht ältere außgetruckte Pfand haben, noch sonsten vorgesetzter Massen Privilegirt seynd, bezahlt werden."

I. N. Auf den von hiesigem Stadtgericht wegen denen Schatzungsrückständen erhobenen Zweifel wurde den 10. April 1777 ein Rescriptum Smi d. d. 21. Febr. in audientia eröffnet, vermöge weßen der fiscus mit den sowohl real- als personal- und Nahrungs Schatzungs Rückständen den hypothecariis expressam hypothecam anteriorem habentibus nach-, allen andern Gläubigern aber vorgesetzt werden sollte; et hoc etiam hic clare dispositum.

Im Drusenheimischen Concurs ist dem Hochstifte Worms wegen einer auch zum Theil pendente concursu angeschwollener Korn-Gült der hypothecarius anterior Rath Juden beym Hofgericht den 4. März 1774 ex confirmatione den 16. Juni 1725 präferirt worden und Sentenz in rem judicatam erwachsen.

II. N. Die Schatzung von Gütern des debitoris communis a tempore concursus formalis soll — vi votorum a judicio aulico den 16. Januarii 1795 Regimini communicatorum — jure separationis billig und rechtlich, quia nempe bona debitoris communis tempore concursus formalis massae cum suis oneribus cessa sunt, in concursibus abgezogen werden. Hierüber ist noch Lex zu erwärtigen.

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Von Contrakten und Handthierungen. Tit. XX. Wie ein Gläubiger an des andern Statt komme, oder Succedire und einer von dem andern befreyet und demselben vorgezogen werde. §. 14. **)

— — — — — — —

„Ebenmäßig soll auch derjenig, welcher zur Erkauffung eines Guts dergestalt austrücklich gelyehen hätte, daß ihm dasselbige insonderheit darfür zum Unterpfand verhaffet seyn soll,

*) N. Ergo qui habet tantum tacitam anteriorem, ut in casu §. 4 Tit. VII, non habet praelationem prae hypotheca tacita posteriori, quam habet aliquod pium corpus in bonis sui administratoris.

**) §. 15 „Handwerksleut." N. Manufacturen, z. B. Färbereyen von Waaren zu Verkauf genießen des privilegii der Handwerksleute nicht. Vid. protoc. Judicii elect. aulici vom 18. December 1790, Nr. 22 in Sachen Sauerwein gegen Creditores.

N. vid R. de 3. Juli 1727. (Th. 1, S. 68, 69.)

allen andern Gläubigern in solchem erkaufften Gut vorgezogen werden.

I. N. „zum Unterpfand." Debet autem fieri Insinuatio judicialis. P. II. Tit. XVI. §. 2. Ita judicatum in S. Leberforgischer Kinder c. creditores paternos.

II. s. noch Müller: Syst. III. §. 1096.

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Von Conträkten und Handthierungen. Tit. XXI. Von den Dienstbarkeiten in gemein, wie dieselben bekommen und verlohren werden.

I. Müller: Syst. I. überblickt im §. 438 blos den Inhalt dieses Titels, und fügt am Schlusse hinzu: Et quia jura realia immobilibus adnumerantur,*) eorum constitutio judicio rei sitae actis est inferenda. Jus Palat. p. II. tit. 17 pr. et §. 3. An mehreren andern Stellen hebt der Verf. hervor, daß das Landrecht es in der Lehre von den Servituten bei dem gemeinen Recht belassen habe. (§. 429, 435, 437, 444, 448). **)

II. Textor: Decisiones elect. palat. Dec. XX., wo in den Entscheidungsgründen auch des §. 3 dieses Titels gedacht ist.

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. XXII. Von Ehesteuer, Heyrathgut und derselben Widerlag. Tit. XXIII. Wann Heyrathgut möge verändert werden. Tit. XXIV. Von Freyheit und Privilegien der Ehesteuer. ***)

Müller: Syst. II. handelt in den §§. 591 — 601 „de jure dotium" und fügt §. 602 hinzu: Jus palat. p. II. tit. 22 pr. §. 2, 3, 4, 5 haec omnia firmat. Rescr. 5. Nov. 1731 ****) controversiam occasione L. 54 D. L. 12 Cod. de jure dot. ortam dirimit: Immobilia ex pecunia illata stante matrimonio emta illata habentur. Usualis interpretatio §. 12 tit. 20 p. II. Quod ad parapherna attinet, dudum abrogavit; illata omnia ab initio, aut contracto matrimonio uxori delata, si marito relicta, nec ab uxore reservata sunt, dos tacite constituta habentur; nec hoc sensu inter dotem et illata distingunt Palatini.

---

*) s. oben S. 100

**) Walter a. a. O. §. 133: Von den Servituten. Bluntschli a. a. O. Th. 1, Buch 2, Cap. 8: Von den Dienstbarkeiten.

***) Gerber a. a. O. §. 237. Walter a. a. O. §. 197. 198. Bluntschli a. a. O. Th. 2. §. 152.

****) Th. 1, S. 70 Note *.

Im §. 603 „de pactis dotalibus“ handelnd, trägt der Verf. im §. 604 vor: L. 6 de secund. nupt. Nov. 22 omni modo comprobat Jus palat. p. 3 tit. 5. vers: und damit auch in solchen rc. et quae tradit Leyser, lucra uxori in pactis dotalibus a marito nondum obaerato constituta a creditoribus revocari non posse, bene vero ea, quae jam obaeratus promisit (Med. ad P. sp. 309. med 8, 9), in jure palatino p. II. tit. 24 in fin. decisa sunt.

Die §§. 605, 606 handeln „de fundo dotali“. Im §. 607 überblickt der Verfasser in dieser Beziehung das Pfälz. Landrecht im Tit. XXII. und XXIII. des II. Theils.*) Die §§. 606—610 handeln „de donationibus inter virum et uxorem“, während der §. 611 zufügt: Jus Palat. titulum hunc non habet; nemo tamen dubitavit de usu juris communis toties approbati in Lege Palatina.

Mit dem Titel: „Soluto matrimonio dos quemadmodum petatur“ beschäftigten sich die §§. 612—617. Im §. 618 trägt der Verf. vor: Palatinis est regula: dos non repetitur, nisi matrimonio aut per divortium, aut unius conjugis mortem soluto. Jus Palat. p. II. tit. 22, in fin. §. 6 — ponit exceptionem a regula; si nempe maritus officiis suis desit, plurima prodigat, obaeratus esse incipiat, ad inopiam vergat, licet concursus creditorum nondum sit formatus, tamen jam sua durante matrimonio ad sustinendam familiam repetit uxor. Dotis privilegium, sive L: 12 Cod, qui potior. in pign., Nov. 97, Cap. 3 adprobat jus Palat. p. II. tit. 24, quo loco et donatio propter nuptias, Widerleg und Widdum a marito nondum obaerato facta, creditores posteriores antecedit. Imo quod §. 614 n. c. de publicatis mariti bonis dictum, continetur in cit. tit. 24 §. 1. Caetera repetenda sunt ex §. 607,**) 381***) Cessat repetitio illatorum in casu primo (§. 617) etiam de jure palatino p. II. tit. 22 §. 9. De casu secundo idem habet Jus Palat. p. II. tit. 23, §. 4. Casus tertius eodem modo deciditur p. II. tit. 22 §. 6 vers: doch so eine Frau. Casus quartus decisione non eget (§. 381), modo maritus pater observet ea, quae Ordinatio 18. Martii 1747 data,†) 25. Febr. 1766 repetita††) jubet. Quinto cessat repetitio, si mulier convincatur, quod negligentissima sua administratione

*) Tit XXIII. §. 2: Erk. des O. A. Ger. in Darmst. v. J. 1832 in Sachen der Gläubiger der Concursmasse des Schultheißen Rau in Habitzheim gegen Lautz zu Umstadt. Der Ehemann kann die Dotalgüter (vorausgesetzt, daß sie nicht venditionis causa ästimirt worden) selbst mit Einwilligung der Frau nicht veräußern; es bedarf des Consenses der Obrigkeit nach Vornahme der Sachuntersuchung.

**) s. oben.

***) Erbfolge der Ehegatten.

†) s. Th. 1. S. 90

††) Janson II. S. 301.

malae mariti fortunae causa fuerit, aut quid dolo in praejudicium creditorum egerit, v. g. expilando mariti bona p. II. tit. 20 §. 12. Sexto, quod aliis controversum, nobis est decisum, nempe mulierem non praeferri creditoribus, hypothecum anteriorem expressam habentibus.

Noch handelt „de impensis in res dotales factis“ der §. 619, während der Verf. im §. 620 bemerkt: Ob expensas necessarias et utiles datur retentio, voluptuariae tantummodo tolluntur. — Jus Palat. p. II. tit. 22 §. 8 — atque in hoc solo a jure communi discedimus, quod et utilium expensarum intuitu retentio competat.

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. XXII. Von Ehesteuer, Heyrathgut und derselben Widerlag.

I. Eing. — — —

„Soll alsdann, nach Befindung der Sachen, gebürlich Einsehens beschehen und von vätterlichen und mütterlichen Gütern von Obrigkeit wegen — das Heyrathgut gesetzt und geordnet werden.“

N. respective $^2/_3$ et $^1/_3$. Ita judicatum in Jud. aul. den 21. April 1741 in causa Geckischer Kinder zu Hagebach gegen ihren Vater, in causa Eberleinische Erben zu Heidelberg c. Alexander das. den 16. Febr. 1742.

II. §. 1.*) „solche Eheberedungen vor ihrem ordentlichen Amptmann und Obrigkeit beschreiben und versiglen.“

N. s. Rescript vom 19. December 1775.

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Tit. XXV. Von Einkindschafften, genandt Pacta Unionis Prolium.**) §. 1. — —

„Wann nun bemeldte Vormundere und Freundschafft bey ihrem Eyd anzeigen würden, solche Einkindschafft der ersten

---

*) N. Hic. §. 1 non loquitur de donationibus mortis causa, sed de actibus inter vivos, cum alias absolute in confectione privata testes requiruntur.

**) Walter a. a. O. §. 241—250: Von der Einkindschaft. Bluntschli a. a. O. Th. 2. §. 173: Einkindschaft. Müller: Syst. I. beschäftigt sich im §. 386 mit der Einkindschaft, überblickt im §. 387 den Inhalt dieses Titels, und fügt am Schlusse hinzu: Conf. Instruction und Verordnung vor die Aus- und Waisenfauthen, an. 1757 Mannhemii typis data, p. 11 verb. demnach auch die Erfahrung. Vergl. noch die S. 59 des ersten Theils genannte Dissertation von Pezzani.

Ehe Kindern schädlich, dieselben auch dadurch vervortheilet würden, soll die Obrigkeit oder Gericht solch Einkindschafft einstellen und keinen Fortgang gewinnen lassen, biß die auf andere, billiche und leidliche Wege und Mittel dirigirt und gerichtet werden. Im Fall aber die Vormunder und Freundschafft anzeigen würden, diese Einkundschafft vielberührten Kindern nicht nachtheilig, sondern nutz und fürträglich, soll alsdann die Obrigkeit oder Gericht nach überreichter Einkindschafft Specification der Güter, auch der Vormunder und Freundschafft anzeig, die allerseits eingewilligte Einkindschafft confirmiren und beståttigen, in ihr Ampts- oder Gerichtsbuch einschreiben und, da beyde Theile davon einen besiegelten Schein begehren, denselben ihnen zuerkennen und mittheilen.

Verfügung Gr. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 19. August 1854: — „wird die von Georg Schmitt III. (von Siedelsbrunn) gegen die Verfügung der Gr. Landger. Waldmichelbach vom 1. October vor. und 4. Mai dieses Jahrs verfolgte außergerichtliche Beschwerde in Erwägung, nach Tit. XXV. §. 1. des Pfälzer Landrechts zwar das Gericht, wenn Vormünder und Verwandte die Einkindschaft für den Kindern nicht nachtheilig, sondern für nützlich und fürtraglich erklären, die allerseits eingewilligte Einkindschaft confirmiren und bestätigen, dagegen auch, wenn solche nach Angabe der genannten Personen den Kindern erster Ehe schädlich sei und diese vervortheile, die Einkindschaft einstellen und keinen Fortgang gewinnen lassen sollen, bis sie auf andere billige und leidliche Wege und Mittel gerichtet werde; in Erw. der Art. 6. des zur Bestätigung vorliegenden Ehe- und Einkindschafts-Vertrags Bestimmungen enthält, welche die Grenzen des Einkindschäftsvertrags, wie solcher in dem allegirten Titel des Pfälzer Landrechts dargestellt wird, überschreitet, indem hiernach die Stiefeltern keine besondere Rechte an dem Vermögen der Stiefkinder erlangen, der Art. 6 aber den zweiten Ehemann in die Rechte des ersten Ehemanns einsetzen will; in Anbetracht, die Bestimmungen, daß der zweite Ehemann als Gutskäufer und wirklicher Besitzer angesehen werden solle, auch sich beim Weiterverkauf des Guts ein Leibgeding selbst zu bestimmen habe, nicht blos von der Einwilligung des Vormundes und der nächsten Verwandten abhängen, da sie nicht wesentlich zur Einkindschaft sind, noch dem obervormundschaftlichen Ermessen des bestätigenden Richters unterliegen, in dieser Beziehung aber nicht die Verfügung des Landgerichts Fürth, daß der Ehevertrag ausgefertigt werden soll,*) und noch weniger das in der öffentlichen Bekanntmachung enthaltene, nur gegen etwaige dritte Berechtigte gerichtete Präjudiz, daß der Vertrag unbeschränkt bestätigt werden solle, das Landger. Waldmichelbach zur Ertheilung der Bestätigung verpflichtet und die angeführten Bestimmungen allerdings verletzend für die Kinder

*) Vergl. Hillebrand: Das Rechtsprincip in der Lehre von der Einkindschaft (Zeitschrift för deutsches Recht, Band 10, Nr. XIII.) S. 435.

sind, die Taxation der Immobilien nicht mit Erfolg angefochten, auch ohne großen Einfluß auf die zu entscheidende Frage ist, die Nachtheile durch die vom Querulanten aufgezählten Vortheile nicht aufgewogen werden, die Vollziehung der Ehe die Kinder nicht verpflichtet und die Grundsätze über Interimswirthschaft hier nicht zur Anwendung kommen können; in Erw. endlich, eine weitere Sachuntersuchung zu einem andern Urtheil bezüglich der hervorgehobenen Punkte nicht führen kann — als unbegründet hiermit verworfen."

Auf Beschwerde bei dem obersten Gericht*) mit der Bitte: unter Aufhebung der beschwerenden Verfügungen erster und zweiter Instanz zu verfügen daß jener Ehevertrag von Richteramts wegen und obervormundschaftlich zu bestätigen sei, wurde diese vom O. A. Ger. unterm 24. Februar 1855 (ohne Angabe der Gründe) als unbegründet verworfen. Die Bitte um Angabe der Gründe veranlaßte eine weitere Verfügung des Tribunals vom 14. April 1855, dahin gehend: daß, da es sich bei Entscheidung der erhobenen Beschwerde nicht um Erlassung eines förmlichen Erkenntnisses gehandelt habe, in der hier in Rede stehenden Verfügung vom 24. Febr. d. J. auch keine Entscheidungsgründe aufgenommen worden seien, und daher auch der Bitte um nachträgliche Mittheilung derselben nach bestehendem Gerichtsgebrauch nicht zu willfahren sei.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. XXVI. Von unkräftigen Contracten in gemein.

I. §. 3. „Ferner setzen und ordnen wir, daß alle Contract, die wider gute Sitten seynd, — als an ihnen selber, nichtig und krafftlos zu halten und zu erkennen. Alß da ihrer zween mit einander eines dritten noch lebenden künfftiger Erbschafft halben,**) oder daß einer kein Testament oder letzten Willen machen wolle, paciscirt und sich verglichen."***)

---

*) Außerger. Beschw. des G. Schmitt III. von Siedelsbrunn, die zweite Verheirathung der Wittwe des G. Schwöbel II. das. in sp. die gerichtliche Bestätigung des mit seiner nunmehrigen Ehefrau, der G. Schwöbel'schen Wittwe, abgeschlossenen Ehe- und Kaufvertrags betr. Darin wurde Bezug genommen auf das Seuffert'sche Archiv der Entscheid. Band 4, Nr. 234, S. 216

**) Walter a. a. O. §. 440.

***) Müller: Syst. I. §. 397: Quae de hereditate tertii certi ignorantis, aut non consentientis (§. 385), quae de pacto ad adquirendam hereditatem dicta sunt, valent in statuto. Jus Palat. p. II. tit. 26, §. 3, mirumque est, ibi, quod nequidem facultas testandi, aut codicillandi pacto dimitti possit, indeque quaestio, an valeat pactum inter testantem et heredem de non mutando testamento, negative sit decisa. Dixi mirum, quia Jus Palat. ex tota sua analogia admittit pacta successoria irrevocabilia, cur jam facultas testandi pacto dimitti non possit? Caetera veronullibi prohibita pactorum genera et licent Palatinis.

N. Per receptam communem in imperio praxin pacta successoria, de jure civili alias prohibita, quae saltem duo inter se faciunt, sustinentur, et ratio est, quia haec pacta semper propria fuere moribus germanorum; in palatinatu id novissimo praejudicio confirmatur in dominis Baronibus de Hundheim uno satrapa Supremo de Kreuznach, altero Consiliario regiminis et curiae aulicae, ubi pactum ab his anno 1765 initum a Jud. aulico d. 18. Juni dicti fuit confirmatum.

II. §. 4. „Die weil auch in Unserm Churfürstenthumb, und allen Unsern Unterthanen gefährliche hohe Spiel verbotten, sollen gleichfalls alle Contract, Pacta und Zusagungen, so derwegen beschehen, für nichtig und krafftloß gehalten werden, und der verliehrend Theil, da der gleich etwas zu geben zugesagt, dasselbig zu halten mit nichten schuldig seyn, sondern beyde, der verliehrend und gewinnend Theil, nach Grösse der Uebertrettung — gestrafft werden."

I. Müller: Syst. IV. §. 1180 handelt „de aleatoribus" und fügt im §. 1181 hinzu: Palatinis in statuto p. II. tit. 26 §. 4 data est generalis constitutio, ne ludos periculo plenos exerceant, aut quantitatem immodicam exponant aut promittant; sponsione quoque occasione ludi prohibiti ita infirmantur, ut victus non obligetur, sed uterque victor et victus arbitrariae poenae subjici jubeantur. Const. 31. Dec. 1772 data a pagorum, civitatum praepositis ad eam sub poena 50 imperalium sanctissime observandam adstrictis si ita observetur, pessima ludendi ludos solius fortunae, aut exponendi majorem quantitatem libido est suppressa etc.

Der §. 1182 betrifft die „sponsiones". Am Schlusse bemerkt der Verf.: Jus Palatinum eadem, quae de ludis, de sponsionibus disponit. (§. 1181.)

Vergl. Strippelmann: Neue Sammlung der Entscheid. des Oberappellat.-Ger. zu Cassel, Th. 5 Abtheil. 1, 1848, S. 148—166: Ueber die Voraussetzungen der Klagbarkeit einer Wette, mit specieller Rücksicht auf die bei solcher vorgekommenen Thätigkeit eines der Contrahenten, den Betrag des Wettpreises, die Ernstlichkeit der Absicht und die Existenz einer honesta causa. (Zugleich Bezugnahme auf den Beitrag von Wilda im 8. Band der Zeitschrift für deutsches Recht über die Wette S. 200—239). Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg, Band 13, S. 81—183. Dopfer: Beitrag zur Lehre von der Wette, betreffend die Ungültigkeit einer unmäßigen Wette. (Das Würtemb. Landr. verfügt Th. II. Tit. 24: Wann zween oder mehr mit einander bedächtlich wetten, mag der Gewinner seinen Gegentheil gleicher massen mit Recht ersuchen. Es wäre denn die Sach des wettens ohnerbar oder sonst die Erstattung desselben dem verlustigten Theil zuvil nachtheilig und beschwehrlich, welches zu erkanntnus des Richters stehen soll.) Walter a. a. O. §. 374: Von der Wette. Bluntschli a. a. O. Th. 2 §. 143: Die Wette. Beseler-System, Th. II. §. 130: Spiel und Wette.

II. N. Ist das Wetten nach pfälzischen Gesetzen erlaubt? Obgleich das Wort: „Wetten" in diesem Titel nicht namentlich angeführt ist, so scheint solches doch unter den unerlaubten Verträgen umsomehr stillschweigend begriffen zu sein, als das Wetten mit dem Spiele die größte Aehnlichkeit hat; deutlicher erscheint solches durch die im Druck erlassene Verordnung vom 31. December 1772 bestimmt, da in diesem Gesetze nicht nur alle Hazardspiele, sondern auch die Wettung verboten sind. Der Sinn des Gesetzgebers scheint dahin zu gehen, daß auch hohe Wettungen außer dem Spiele für unkräftig zu halten seien, weil obige Verordnung auch alle hohe Spiele verboten hat. Indessen hat diese Verordnung das Verbot von Hazard- und hohen Spielen zum Hauptgegenstand; von Wettungen geschieht darin blos als ein concomitans des Spielens Erwähnung; von Wettungen außer dem Spiele sagt diese Verordnung nichts; wenn solche also nach dem Buchstaben der Gesetze zu beurtheilen sind, so gelten sie umsomehr, als sie nach den natürlichen und römischen Gesetzen — L. 17 de pactis conventis. L. 57. 68. 108. 129 sqq. de V. O. — als gültige Verträge bestehen und kein positives Landesgesetz sie verbietet. Allein die Absicht des Gesetzgebers ist, alle hohe Spiele zu verbieten. Es kann durch hohes Wetten wie durch hohes Spielen gleiches Uebel in dem gemeinen Wesen entstehen; es können Unterthanen durch Wetten eben so gut, als durch Spielen in Armuth gerathen. Wie nun hohe Spiele unter die Rubrique von unkräftigen Contracten gehören, so gehören auch hohe Wettungen dahin. Hiernach ward eine zwischen dem Rathsverwandten Kuhn und dem Schultheiß Frey von Rohrbach über 400 fl. eingegangene Wette von dem Oberamt Heidelberg als eine der angezogenen Generalverordnung vom 31. December 1772 zuwiderlaufende Handlung unterm 4. Februar 1785 gänzlich annullirt und beide Theile in eine herrschaftliche Warnungsstrafe von 3 Rthlr. condemnirt. Kf. Hofgericht bestätigte unterm 24. Mai 1788 dieses Erkenntniß aus dem Entscheidungsgrunde, damit zu dergleichen hohen Wettungen bei dem Bürgerstand kein weiterer Anlaß gegeben werde und in Rücksicht desselben eine dergleichen Wettung ein hohes Spiel seie.

J. S. Löw Mayer g. Kastenmeister Helmsacker zu Heidelberg sctó. act. ex sponsione — wo letzterer wettete, des Juden Uhr, auf 36 fl. taxirt, wiege an Gold keine 5 Kronenthaler und seine auf 28 fl. geschätzte dagegen setzte, ward die Wette — 21. September 1798 a jud. aul. für gültig gehalten, im Vorbescheid aber erkannt, der Jude solle vor der Seferthora schwören, vor der Wette das Gewicht nicht gewußt zu haben.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. XXVII. Von Contracten der Personen, die bevormundet, oder sonst in väterlicher Gewalt seynd.

Müller Sys. II. handelt in den §§. 920–925 „de minoribus XXV. annis" und berührt im §. 926 diesen Titel, während er im

§. 910 des §. 3 desselben gedenkt. Der Verf. gedenkt noch III. §. 963 dieses Titels überhaupt, und §. 970, 980, 983 des §. 2 u. 3 desselben. Während der Verf. in den §§. 986—989 vom Macedonianischen Senatusconsult redet, fügt er im §. 990 hinzu: Jus Palat. p. II. tit. 27 pr. verb. entlehnen omnem mutui exceptionem insciis parentibus factam prohibet, ibidemque et liberos et parantes ab omni obligatione absolvit. Rescripta 25. Jan. 1731, 5. Oct. 1744, 17. Mart. 1769 *) maximopere invehunt in eos vel Judaeos, vel Christianos, minoribus, aut filiisfam. sine consensu aut curatorum, aut parentum credentes, jubentque, ut creditores hujusmodi ceu morum corruptores ex officio inquisitioni subjiciantur etc.

Den §. 1 des Titels berührt der Verfasser in den §§. 993 und 995.

Anhang.

Von der Vormundschaftsordnung**) mit ihren Umgebungen handelt der Verf. im §. 1000,***) 1003, 1006, 1008, 1011, 1013, 1018, 1023, 1030, 1035, 1037, 1042, 1044, 1057, 1061.

Pfälzische Vormundschafts-Ordnung.

§. 2. N. Ob die Mutter in ihrer letzten Willens-Disposition Personen zu Vormündern verordnen könne? Davon sagt zwar die Vormundschaft (Vormundschafts-Ordnung) nichts; man sehe aber den dritten Theil Landrechts Tit. VI. am Ende.****)

*) s. oben S. 91.

**) Häußer: Geschichte der rheinischen Pfalz, Band 2, Heidelberg 1845, S. 127: Die Landesordnung, die am 4. April 1582 publicirt ward (Gedruckt Heidelberg bei J. Spies fol.) enthielt eine Sammlung der Polizei- und Verwaltungsgesetze, die in der letzten Zeit — einzeln waren erlassen worden. Wir finden darin — die Vormundschaftsgesetze x.

Erneuerte und verbesserte Landesordnung. Weinh. 1710. Der Tit. 1 enthält die Vormundsschafts-Ordn. s. Von der Nahmer: Handbuch des rheinischen Partikularrechts, Band 1. Einleit. S. LIX. Dort ist sie S. 561 bis 586 abgedruckt.

***) In diesem §. theilt der Verf. den wesentlichen Inhalt eines die Beobachtung der Vormundschaftsordnung betreffenden Rescripts an den Magistrat in Mannheim vom 20. December 1746 mit. Die von ihm erwähnte Verordnung (Rescript) vom 18. März 1747 ist Th. 1, S. 90 mitgetheilt.

****) „und soll, was dieß Orts von dem Vatter verordnet, von der Mutter verstanden werden."

§. 3. *) Eidesformel des Beistandes. N. Ihr sollt geloben rc., daß Ihr des N. nachgelassenen Wittib N. als Vormünderin ihrer Kinder, der Ihr jetzo zum Beystand gegeben seyd, guten Rath und Beistand leisten, auch derselben förmlich und ehrbaren Wandels und Wesens und in Verwaltung des ihren Kindern nachgelassenen vätterlichen Vermögens, sonderbar auch in Erziehung der Kinder gebrauchten Fleiß und Sorgfalt an Ort und End, wo, wie und wann es nöthig, fleißig erkundigt, die erfindenden Mängel durch guten Rath und Erinnerung verbessern, der Obrigkeit anzeigen und sonst alles das thun und handhaben wollet und sollet, was Ihr kraft Churfürstl. Vormundschafts- auch anderer Ordnungen und sonderbahr der unterm 18. März ergangener Churfürstl. Normal-Verordnung **) zu thun schuldig seid, ohn alle Gefährde.

§. 26. N. Ex hoc clare sequitur, quod minores, si nupserint, sint capaces, administrandi et disponendi de rebus suis, adeoque etiam ejusmodi minores possunt testari, etiam si nondum habeant 18 annos. ***)

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. XXVIII. Von Verschwendern und Vergeudern ihrer Güter.

Müller Syst. III. §. 1061 zeigt auch in Bezug auf den Prodigus auf den §. 29 der Vormundschaftsordnung †) hin.

Pfälzisches Landrecht, Th. III. Von Testamenten und letzten Willen. ††) Tit. II. Was für Personen testiren oder in andere Wege von Todeswegen verschaffen mögen, oder nicht. §. 2.

— —

„wollen Wir solche Zeit auff achtzehn vollkommene Jahr erstreckt und erklärt haben dergestalt, daß niemands, so darunter alt, zu testiren tauglich geacht werden solle."

N. Contrarium tamen judicatum est A. 1722 a judicio civico mannhemiense in causa der Abelischen Erben ab intestato gegen den Schuhmacher Abel, qui testamentum reciprocum fecit cum uxore 18 annis minore, in favorem matrimonii, cujus onus maritus habet, et quia in testamento reciproco reciprocum est beneficium,

---

*) mitgetheilt S. 89. 90 des ersten Theils.

**) mitgetheilt Th. 1. S. 90. 91.

***) s. unten.

†) Boßhafftigen, Sinnlosen, Stummen, Tauben, Item Verschwendern — auch Vormünder zu ordnen.

††) Bluntschli a. a. O. Th. 2 §. 190 200 202.

hoc testamentum pro valido est pronunciatum, et hoc evidens aequitas proscit, deinde etiam ejusmodi test. reciprocum saltim debet valere ut pactum dotale v. remuneratoria donatio, quae fit in compensationem v. lati oneris matrimonii, v. amoris conjugalis. Vid. Vormundschaftsordnung, Tit. XXVI.

Pfälzisches Landrecht, Th. III. Von Testamenten und letzten Willen. Tit. III. Wie Testament auffgerichtet werden sollen.

I.

§. 3. „Darunter aber diese Bescheidenheit zu halten, daß zu Verhütung allerhand Verdachts und Betrugs in Beysein zweyer oder dreyer Gerichtspersonen, die er am Besten gedulden oder leiden mag, dem Testirer solch sein Testament eröffnet, verständlich wiederumb fürgelesen, und ob diß sein endlicher Will und Meinung sey, befragt, alsdann durch ihne, Testirern, wiederumb versiegelt und verschlossen, in Verwahrung, wie vorgemeldt, hinderlegt, und daß solches geschehen, auff das Testament gemerkt, oder dem Gerichtsbuch einverleibt — werde."

N. A. 1742 d. 3. Febr. tamen in concilio aulico contrarium judicatum est in causa Debus von Vanderbühl c. Philipp Bürger von Stetten, ubi testamentum, ad quod sine praedictis Sociis Judicii unus tantum scabinus et Scriba Judicii vocati, a testatore autem subscriptum perficiebatur, quod ex post neque apertum neque praelectum est testatori, a Judicio, ex post ad domum testatoris convocato, etiam non est interrogatus, utrum hoc sit suum testamentum, per consequens etiam haec non sunt annotata in rubrica testamenti vel libro judicii, etiam coram Judicio non est sigillatum et clausum a testatore. Interim tamen hoc testamentum contra sententiam Satrapiae alzeyanae pro valido pronunciatum est, quia in rusticis tales adsunt circumstantiae, quae omissionem ejusmodi solemnium excusant et evidens ratio poscit maxime, cum testes illi duo adhuc de sincera testatoris voluntate juraverint. Vid. quoque ad h. exemplum Leyser Sp. 3 m. 6.

II.

§. 4. Wie dann auch wenigers nicht für ein kräfftig Testament und letzten Willen zu achten, da einer, so Krankheit oder anderer Erbschafften halb vor Gericht oder Rath selbsten nicht erscheinen kan, aber doch zum wenigsten drey Gericht-Persohnen, beneben dem Statt- oder Gerichtsschreiber, in sein oder eines andern Behausung erfordert, allda mündlich oder schriftlich vor ihnen, wie im vorigen Fall angezeigt, testirt und solches dem Raths- oder Gerichtsbuch einzuverleiben begehrt. Dann solch Testament eben so wohl, als ob es vor Gericht geschehen, für kräfftig zu halten. — —

N. Non obstante hac clausola in causa Retzischer Erben c. Abresch zu Freinsheim ist das Testament, da nur an 3 Gerichtspersonen, gemeinen Bürger-Meister und Gerichtsschreiber die Requisition geschehen, pro valido deklarirt worden vom Hofgericht den 25. October 1741 und das Oberamts-Urtheil dd. 18. Aug. 1730 comp. expensis confirmirt. *)

III.

§. 5. „allein vor dem geschwornen jedes Orts Statt- oder Gerichtsschreiber" 2c.

N. In Sachen Guthischer Erben g. den Stadtmüller zu Neustadt adhibito notario testamentum a Jud. aul. pro valido, a supremo Appellatorio pro nullo est declaratum (Keine Angabe der Zeit).

Pfälzisches Landrecht, Th. III. Von Testamenten und letzten Willen. Tit. V. **) Daß Eheberedungen Krafft eines letzten Willens haben sollen. ***) §. 1.

„wollen wir, daß auf den Fall Kinder, — auß erster Ehe gebohren, vorhanden, kein Ehe-Gemächt dem andern, es sey Stiff-Vatter oder Mutter, weder durch Schankung, Ehe-Beredung, Testament oder einigen andern letzten Willen mehr, als seiner Kinder einem, dem am wenigsten von ihnen vermacht, geschenckt, gegeben oder hinterlassen worden, zu vermachen und zu übergeben Macht haben — solle."

N. An, relicta alteri conjugi per testamentum portione filiali, etiam portio statutaria locum habeat? R. affirmative. Ita decretum est in concil. elect. pal. aulico den 12. April 1715 in S. Knopfmacher Wildin Wittib gegen ihn rechte und Stiefkinder.

---

*) Nach eilf Jahren! s. Häusser: Geschichte der rheinischen Pfalz, Bd. 2. Heidelb. 1845. Viertes Buch. III. Abschnitt. Churfürst Karl Philipp (1716 bis 1742) S. 897: Es mußte sehr arg geworden sein, wenn ein Regent, wie er (Karl Philipp) in den strengsten Ausdrücken einen besseren und schleunigeren Gerichtsgang forderte und seinem einflußreichsten Beamten, dem Grafen Hillersheim, sein „größtes Mißvergnügen" über das bisherige Treiben kund gab. s. noch oben S. 88.

**) Tit. VIII. Wer in Testamenten zu Zeugen tüchtig, §. 4. N. In causa Schmiz g. Sundische Erben pto. testam. reciproci non fuit attentata objectio, quod maritus haeres testamentum scripserit. Sed Res. aul. d. d. 19. Sept. 1738 injuncta est probatio factae praelectionis testamenti.

***) Bluntschli a. a. O. Th. 2. §. 199: Erbverträge unter Ehegatten

Pfälzisches Landrecht. Th. III. Von Testamenten und letzten Willen. Tit. IX. Von Einsetzung der Erben.*) §. 2.

— — —

„Wie dann auch nicht eben darauff zu sehen, mit was Worten einer zum Erben eingesetzt" ꝛc.

N. Ita etiam in causa Retzerischer Erben zu Freinsheim gegen Abresch das. pto. praetensae nullitatis testamenti testamentum, quo verbum: „Vermachen" gebraucht werden, pro valido declaratum est a Jud. elect. aul. den 28. October 1741. **)

Pfälzisches Landrecht, Th. III. Von Testamenten und letzten Willen. Tit. XVII. Von Antrettung oder Adition der Erbschafft und Inventarien. ***)

I.

§. 2. Wann aber angeregte Rechten etliche weitläuffige Ceremonien der Inventarien erfordern, ohne welche sie nicht Bestand haben sollen, dadurch der Erb solcher nichtigen Inventarien halb nachmals in grössere Gefahr erwachsen und Wir dann Unsere Unterthanen und Angehörige mit dergleichen Subtiliteten nicht gern beschwehret sehen: ordnen wir, daß dem Erben bevorstehen und unbenommen seyn soll, da er will, solch Erbschafft ohn ein Inventarium anzunehmen. — §. 5. Gienge dann die Erklärung dahin, daß sie ohne einig Inventarium Erben sein wolten, bleibt es billig dabey.

N. Dieser §. 2 und 5 hujus tituli sind bey Gelegenheit der Catoirischen Erb-Vertheilung zu Armsheim ao 1727 den 3. October confirmirt und bestimmt worden, daß diese Erben in der angefangenen gütlichen vätterlichen Erb-Vertheilung weiter nicht zu behindern, son-

---

*) Tit. XIV. Ursachen, warumb und wie die Eltern ihre Kinder oder Enkel euterben mögen.

N. Cessat exhaereditatio, si filius judaeus se ad religionem christianam convertat, qui habet actionem contra parentes ratione legitimae. Et ita judicatum in Jud. aul. palat. in causa Secretarii Bichler uxor. nunc gegen deren Vater Juden Moyses Süskind zu Mannheim.

**) Vergl. Walter a. a. O. §. 422.

***) Tit. XVIII. Wie Testament und andere letzte Willen verkündigt und bestätigt werden mögen.

I. Eing. „haben sie anderer Verkündigung, Publication oder Confirmation nicht vernöthen." N. Sic resolutum in Jud. elect. aul. in Sachen Benzinger g. Hofgerichtsrath Burger, pto. testam. reciproci. den 1. Juni 1742.

II. N. Nota ad h. tit. quod circa annum aut in anno 1756 rescriptum Smi emanserit, vi cujus omnia fideicommissa, saltem in bonis immobilibus constituta, non valeant, nisi sint judicialiter insinuata, ita, ut haec lex se etiam extendat ad actus praeteritos in tantum, ut etiam anteriora fideicommissa, ante hanc legem constituta, debeant judicialiter insinuari, adeoque hic defectus adhuc suppleri. Rescr. d. d. 17. Martii 1756 (s. Th 1, S. 92.)

dern dieselbe, ohne daß die Ausfauterey im geringsten sich darinn meliren sollte, allerdings unangefochten zu belassen seyn.

N. Vermög Verordnung vom 3. Juli 1743 *) ist in Fällen, wo keine besondere Bedenklichkeit oder sonstige verdächtige Umstände vorwalten, den Erben die privative Inventur und Vertheilung zur Ersparung der Kosten dergestalt gestattet, daß selbige bei ein oder des andern Erben Abzug ob Interesse Camerae die Theil- oder Loß-Zettuln mediante juramento manifestationis beschwören sollen.

II.

§. 8.**) „Die Kosten aber, so vor Bezahlung anderer Legaten und Schulden von der Erbschafft abzuziehen, seynd diese" &c.

N. Etiam vestis lugubris viduae pro marito deducenda. Ita judicatum in supremo Appellatorio d. 10. März 1736 in causa Wittib Schernauer g. Kronacher zu Heidelberg pto. praeferentiae.

Pfälzisches Landrecht. Th. III. Von Testamenten und letzten Willen. Tit. XXVII. Von Codicillen oder kleinen Testamenten.***)

N. Nota ad h. titul. Sequens praejudicium: Juxta communem sententiam requiritur in testamento clausula codicillaris, ut saltem ut Codicillus volere debeat. Sed celeberr. Prof. Alefius,****) in cineribus non satis venerandus, contrarium demonstravit, quod haec clausula tacite sub intelligatur et hanc sententiam saniorem et maxime aequam Concilium nostrum aulicum die 14. Juni 1768 in causa Hornig g. Hornig zu Altripp, Oberamts Neustadt c. Judicatum hujus satrapiae, testamentum solummodo coram quinque testibus, etiam non adhibita clausula codicillari, pro valido Codicillo declaravit, et haeredi solummodo quartam trebellianicam ab intestato concessit.

Pfälzisches Landrecht. Th. III. Von Testamenten und letzten Willen. Tit. XXVIII. Von Testamentarien und wie die Testamente zu exequiren. §. 7.

„Wo denn der Testirer keine Testamentarien verordnet hätte, sollen die eingesetzte Erben — die Vollstreckung des letzten Willens zu thun haben, dieselb auch in Entrichtung der Legaten und anderm, wie gemeldt, innerhalb obgedachter Zeit

---

*) Janson II. S. 9.

**) Der §. 3. (Benutzung der Rechtswohlthat des Inventars) wird berührt in Textor: Decis. elect. pal. Decis. LIII. S 187.

***) N. „kleinen Testamenten". Textor; dec. 59, Nr. 9, p. 261.

****) Häusser: Geschichte der rheinischen Pfalz. Zweiter Band. Heidelberg, 1845, S. 951.

dreier Monaten gänzlich vollbringen oder wo das nicht geschehe, und sie kein redlich Entschuldigung hätten, sollen sie auch kein Nutz oder Gewinn von des Testirers nächst verwandten noch Ordnung der Rechten fallen." —

Ann. Ad privationem heredatis ex hoc statuto ob non soluta legata ist nicht genug, daß der Erb schlechthin die Zahlung unterlasse, sondern wird erfordert decretum judicis admonentis, a quo tempore demum de jure communi annus incipit currere ad privationem, uti est expressum in Nov. 1, Cap. 1, §. 1 et Cap. 4 pr., nec obstat, daß in praesenti statuto tres menses ad exsolvenda legata präfigirt worden; dann es bleibt jedoch auch hoc statutario jure qualitas morae einerley, partim, quia statuta in dubio secundum conformitatem juris civilis interpretanda et ita ut quam minimum ab eo deflectant, partim, quia statuentis dispositiva intentio sich hierinnen den jure civili ex littera statuti klar genug conformirt, indem darin ausdrücklich enthalten, daß auf den Verlustigungsfall die Erbschafft denen nächsten Anverwandten — anfallen soll. V. Textor Decis. dec. 63 n. 1 und 2.

Pfälzisches Landrecht. Th. IV. Von Erbschaften ohne Testament, so zu Latein Successiones ab Intestato genannt. Tit. V. Wie natürliche Kinder erben.*)

N. Legitimatus per subsequens matrimonium succedit in feudo. So ward in Sachen der Herrn Grafen v. Wieser gegen Wieser gesprochen.**)

Pfälzisches Landrecht. Th. IV. Von Erbschaften ohne Testament 2c. 2c. Tit. VII. Von Erbgerechtigkeit und Succession derer, so dem Verstorbenen in auffsteigender Linien zugethan, als Vatter, Mutter, Alt-Vatter, Alt-Mutter. §. 6.

„Was auch die Geschwister von beyden Banden oder deren Kinder, gehörter Massen, beneben den Eltern erben, davon

*) Tit. II. Von Erb-Gerechtigkeit und Succession derer, so in absteigender Linien dem Verstorbenen verwandt, als Kinder und Enckel. N. Adoptio apud Serenissimum declarata wird pro judicaliter facta angenommen und soll dagegen der mindeste Einwand nicht gestattet werden. Rescr. d. d. 28. October 1733 in Sachen des Grafen v. Würben und Graf von Thurn und Taxis. s. Th. 1, S. 210. 211.

**) Vergl. Dieck: Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Halle, 1832. Erste Abhandlung. Ueber die Lehenfolgefähigkeit der Mantelkinder. Dieses Erkenntniß ist also ein Supplement des §. 20 dieser Abhandlung: Praxis des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts, und stellt sich der dort S. 125, 127 gedachten Entscheidung des O. A. Ger. in Darmstadt vom J. 1826 zur Seite. s. meine Mittheil. Th. 4, S. 22 — 47.

haben die Eltern keine Niessung oder Beysitz, sondern bleibt der Kinder frey und vollkommen eygen Gut, darüber ihnen auch gebührende Inventaria auffzurichten seynd. Es wollen dann die Eltern lieber den Beysitz behalten und dagegen ihres ererbten Theils am Eygenthumb sich begeben, so ihnen zu thun unbenommen seyn, auch darfür, wo keine Abtheilung fürgangen, gehalten werden soll.

N. Ita judicatum est in causa Gundelach gegen seine Stieftochter Augustinam Lynckin den 16. Jan. 1747. Simile praejudicium bei Hofgericht in Sachen Jägers Pupillen von Monzinger Vormundschaft gegen deren Halbgeschwister und Stiefmutter Jägerin pto maternorum primi thori d. d. 16. Juni 1744, et per leuterationem confirmatorie d. d. 22. Juni 1745.

Pfälzisches Landrecht. Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament ꝛc. ꝛc. Tit. IX. Von Erbgerechtigkeit oder Succession derer, die dem Verstorbenen weder in ab- oder auffsteigenden, sondern in der Zwerch-Linien, als Brüder, Schwester und ander Gesipte und Bluts-Angehörige verwandt seynd. Eing.

— — — — —

„Da deren etliche zuvor verstorben und Kinder hinterlassen, sollen dieselbigen Kinder, mit und neben andern des Abgestorbenen Geschwisterigen von beyden Banden zu der Erbschafft Zugang haben in die Stämme“ ꝛc.

N. Ob unter Geschwister-Kinder, auch deren Enkel verstanden worden? Ueber diese Frage s. Relationes definitivas a) in Sachen der Ehefrauen v. Lundeshagen und v. Zyllenhard gegen die Ehefrau v. Wimpfen liberorum nme pto immissionis in allodia ex capite substitutionis paternae; b) in Sachen einiger Prangischen Testamentserben, als Spitzer-Fath und Consorten, gegen die übrigen Prangischen Testamentserben wegen Vertheilung der Prangischen Verlassenschaft. c) a supremo appellatorio den 4. Juni 1768 in Sachen de Wimpf c. die übrigen v. Bettendorfischen Erben pto haereditatis petitionis, quod tales nepotes non gaudeant jure repraesentationis et non succedant.

Pfälzisches Landrecht. Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament ꝛc. ꝛc. Tit. XII.*) Von Erbschafften deren Ehe-Leut, so ohne Hinterlassung einiger auß der ersten, andern oder dritten Ehe Kinder, auch ohne

*) Ueber Tit. XI—XVII. s. Thomas: Der Oberhof in Frankfurt a. M. (Th. 1, S. 196) S. 111 (Wesentliche Uebereinstimmung mit der Frankfurter Reformation v. J. 1509 und 1578).

Testament, letzte Willen, Ehe-Beredung oder andere Geding von einander Todts verfahren.*)

I. N. Ob maritus der verstorbenen Ehefrauen Doctor, Apotheker, Hausgesind oder sonsten auf der Frauen Krankheit veranlaßte Kosten zahlen müsse? Resp. affirmative, die Leichenkosten aber nur pro rata seines erhaltenen Erbtheils. Sic judicatum in Jud. elect. aul. in Sachen Krauenmeisterei-Verwalters Melchior Englerts gegen seinen Schwager Churbayerischen Mundschenk Joh. Sebastian Ries den 6. März 1722.

II. N. „Desgleichen zugebracht — Geld."**) Ergo sola illatio non sufficit, sed destinatio ad hos fines. Die Zusammenhaltung wird erfordert. Ita conclusum d. 7. Febr. 1746 in Sachen Tillmann gegen Tuberin ad Relationem Dni Reibeld.

III. N. An, si uxori in palatinatu lego, eandem vel minorem summam, ac portio statutaria est, compensatio valeat? Resp. affirmative de jure communi per Nov. 53 Cap. 6, ubi dicitur, eam non posse simul portionem quartam, sive virilem, et legatum petere, sed compensationem admitti debere, ergo a pari. Ergo expressa in pactis dotalibus, quae inter vivos fiunt, ad minimum debent imputari in portionem statutariam, quia in pactis non solemus esse liberales; quod tamen de jure palatino secus est teste judicato concilii aul. de a 1785 et supremi Appellatorii de a. 1786 in causa Cellbachischer Intestaterben zu Heidelberg gegen den Metzger Ernst das. pto port. statut.

IV. N. Kinder haben an der Errungenschaft im Wittwenstand so wenig, als an sonstig eigenthümlichem Vermögen bei Lebzeiten der Wittwe einen Anspruch. Ita jud. a Jud. aul. in Sachen Geikesischer Kinder erster Ehe gegen Geikes. (ohne Angabe der Zeit).

Vergl. überh. Bluntschli a. a. O. Th. 2, §. 168, 169.

V. Ann: ad §. 1. Ist per rescriptum electorale d. d. Schwetzingen den 5. Decembris 1731 in causa Riemersbergen contra Köhler erklärt und bestätigt worden, daß die aus dem in die Ehe zugebrachten Geld stante matrimonio verkaufte und tempore mortis befindliche Hauß, Hoff und andere liegende Güther sowohl nach denen gemeinen Rechten, als obbemeltem Landrecht anderst nicht dann immobilar zu halten und solchergestalt die succession ab intestato zu reguliren seye.

Pfälzisches Landrecht. Thl. IV. Von Erbschafften ohne Testament rc. Tit. XIII. Von Erbschafften deren Ehe-

---

*) Eing. und §. 1 mitgetheilt Th. 1, S. 74, 78.

**) §. 1. s. ebendas. S. 78.

leut, so mit Tod abgehen und auß erster oder letzter Ehe Kinder verlassen. *)

I. Eing. N. Praeter portionem statutariam petere potest portionem filialem in testamento relictam. Ita judic. d. 12. April 1715 in Sachen Wildin g. ihre rechte und Stiefkinder.

II. „Kindern als ihr Eigenthumb." Ann. tam primi, quam secundi thori, quia eundem patrem habent et sic sint consanguinei. Conf. Textor dec. 59, n. 3.

III. §. 2. „Administration." N. Regula quidem etiam matri administrationem tribuit, sed cum §. 3 der Vormundschafftsordnung excipiatur, nisi pater aliter disposuerit. Merito in causa Winkelblechin g. ihre Schwäger sic judicatum fuit.

IV. „Heyrathen." N. Wenn sich Kinder wider elterlichen Willen versprechen und heirathen, verlustigen sie sich der Aussteuer. Rescr. Smi. den 1. Aug. 1729 **) in S. Ziegenhorn nata Junken g. v. Effern und Nortpanthoorn.

Pfälzisches Landrecht, Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament ꝛc. Tit. XV. Von Beysitz oder usu fructu des letztlebenden Ehe-Gemächts und der Caution, so man deßwegen zu leisten schuldig. §. 2. ***)

N. In Oberappellationssachen Benedictae Reginae verwittwete Zehnerin, modo verheiratheten Sontagin, an einem, gegen ihre Kinder, Appellaten am andern Theil pto. condictionis poenalis eo statuto elect. ad privationem ususfructus der vätterlichen Verlassenschaft ab non confectum inventarium intra 30 dies ab obito mariti ward das Urtheil voriger Instanz dahin reformirt, daß Appellantin Sontagin bei der Nutznießung ihres verstorbenen Ehemanns hinterlassenen Vermögens nach Maßgab Landrechts Th. IV. Tit. XV. §. 2 ihr Leben lang ruhig zu belassen und zu schützen sey. Mannheim d. 17. September 1735.

Pfälzisches Landrecht, Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament ꝛc. Tit. XVI. Ob und wie ein Ehe-Gemächt dem andern sein gebührend Recht durch Testament oder sonsten entziehen möge. Eing.

> Wiewohl nicht zu vermuthen, daß ein Ehe-Gemächt des andern in seinem Testament, besonder, wo es sich redlich, ehrbar und wohl verhalten, vergessen, zu geschweigen, daß ihme unverdienter

*) Eing. und §. 1, 2 mitgetheilt Th. 1. S. 83, 84.

**) Janson I. S. 321.

***) s. Th. 1. S. 86.

Weiß etwas desjenigen, so ihme in der Heyraths-Abrede und diesen Unsern Landrechten verordnet, auß Neyd oder gefaßtem Unwillen, ohne sondere Ursache, benehmen und entziehen werde; Jedoch, da dergleichen beschehe, ordnen — Wir, daß solches kraftlos seyn und das Ehe-Gemächt, so also unverschuldter Sachen vernachtheiligt worden, bei seinen Rechten erhalten werden soll. Jedoch wo dermaßen Ursachen vorhanden, die, vermög Unserer Eheordnung, zu der Ehescheidung genügsamb, mag ein Ehegemächt das andre enterben, und alles, was ihm sonsten gebühret hätte, widerruffen. *)"

I. Textor: Decis. elect. palat. Dec. LIX. Herpel contra Stahlen: **) — „Herpelius — testamentum conjugis impugnavit ex capite nullitatis — praecipae etiam, quod ipsi actori portio hereditaria ex Statuto non integra relicta fuerit, ut adeo haec dispositio inutilis censeri debeat per jus electorale Palat. p. 4 tit. 16 in pr., coll. tit. 12 d., p. 4. — Votum: Da — petitio hereditatis statutaria angestellt, kommt also das Werk darauff an, ob nach so beschaffenen Umständen — in Recht könne durchdringen, daß ihm seines verstorbenen Weibs Erbschafft ultra ea, quae per ultimam dispositionem relicta sunt, zuzuerkennen? Ich vermeine: quod non, aus nachfolgenden Ursachen: Denn 1) antreffend die Nullität, so auß Chur-Pfalz Landrecht p. 4 tit. 16 in pr. angezogen wird, gehöret selbige gar nicht ad casum praesentem, sondern das statutum will nur, daß diejenige disposition inter conjuges null und unkräftig seye, wodurch ein Ehegatt dem andern portionem statutariam auß Neid oder gefaßten Unwillen ohne sondere Ursachen, ut sonant verba statuti, et praecipue indicat vox dergleichen, quae repetit rem sub eadem qualitate, entziehet, nicht aber, wenn, wie in gegenwärtigem Fall, aus bewegenden Ursachen und ohne gefaßten Neid ein Ehe-Consort dem andern was vermacht, gestalten die Testirerin und Ehemann Herpel laut des 11 Zeugen Aussag — nach dem Testament einander verziehen und die Händ gegeben, so daß Herpeln die Augen übergangen, worauß kein rancor oder Unwillen ex parte conjugis disponentis wahrzunehmen, sondern es hat selbige theils wegen Dürfftigkeit ihres Bruders, des Stahlen, theils aus Gutherzigkeit gegen ihre Freunde, vornehmlich aber wegen der üblen Tractation ihres Mannes, der sie durch greuliche Flüche, Anwünschungen und Schläge gantz übel gehalten, Ursach genug gehabt, ihm eben durch

---

*) Walter a. a. O. §. 419: Verhältniß der Statutarportion. §. 420: Verlust des Rechts auf die Statutarportion. Bluntschli a. a. O. Th. 2, S. 244, 245.

**) Ann. Statutum hoc loquens de casu exheredationis vel exclusionis odiosae et sine causa factae non est trahendum ad casum institutionis vel legati ex causa relicti, quamvis sic non plena obveniret statuti portio, ratio, nam tale statutum est exorbitans et correctorium juris civilis; ergo non debet extendi ultracasum vel verba sua. Textor dec. 59. nr. 5 ubi exemplum.

ihren letzten Willen nicht alles zuzuwenden, was er etwa casu successionis ab intestato nach dem Landrecht hätte mehr bekommen mögen; Statutum vero loquens de casu exheredationis vel excusionis odiosae et sine causa factae non est trahendum ad casum institutionis vel legati ex causa relicti, quamvis sic non plena abveniret statuti portio; nam tale statutum est exorbitans et correctorium; ergo non debet extendi ultra casum et verba sua. — Zudem ist ja Herpel eben umb der Ursachen willen, daß er sein Weib so übel tractiret, allhier ad labores condemnirt, folglich an der Sach nicht zu zweiffeln. — Dannenhero — zu schließen, daß des Herpels Klag nicht fundirt, folglich Stahl zu absolviren sey.

II. N. Anno 1736 den 5. May ist a supremo appellatorio cum reformatione Sententiae Judicii aulici in causa Mann g. Lang zu Alzey Testamentum praedefuncti conjugis, darinnen weniger, als die portio statutaria auswirft, dem superstiti vermacht, pro nullo deklarirt, fort es bei der Disposition des Landrechts. P. IV. Tit. 12 pr. der portionis statutariae halber zu belassen und darnach zu verfahren erkannt worden. *)

III. N. In Sachen Wittib Scheurin gegen die Scheurische Collateralerben hat das Churfürstl. Hofgericht pro interpretatione authentica Titels 12 Theils 4 bei Smo angetragen, ist aber darauf den 2. December 1771 rescribirt worden, daß es bei dieser klaren Verordnung und hierunter vorhandenen Präjudicien zu belassen sei. Es kann mithin dem letztlebenden Ehegemächt durch ein Testament des andern praemortui nicht präjudicirt werden.

IV. N. In Sachen Jungmeisterin g. Jungmeisterische Collateralerben pto annulandi testamenti ward das Jungmeisterische Testament als ungültig erklärt, somit der Appellantin die im Landrecht P. IV. Tit. XII. verordnete portio statutaria vom Kurfürstl. Hofgericht den 6. May 1746 zugesprochen und dessen Sentenz vom Kurf. Oberappellationsgericht den 21. October 1748 bestätigt. Auch haben Sus es bei dem per majora (das votum decisivum praesidis der Ordnung zu Folg beigerechnet) ausgefallenen Appellationsgerichts-Urtheil gn. bewenden lassen vi Rescr. d. d. Schwetzingen den 25. Nov. 1748.

Pfälzisches Landrecht Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament &c. Tit. XVII. Wies nach Absterben eines oder deß andern Ehe-Gemächts dessen Verlassenschafft

---

*) N. Magistratus Alzeyanus et satrapia ibidem judicarunt pro testamento, quorum sententiam confirmavit Jud. elect. aul. per majora ex ratione, quod Tit. XII. loquatur de casu ob intestato, quod tunc demum competat portio statutaria. Manni uxor praemortua diminuerat sine causa portionem statut., relinquendo marito solum usumfructum in aequestu ad dies vitae et instituendo fratrem et sororem Lang heredes universales.

zur Zahlung nicht genugsamb seyn möchte, mit den Schulden, so vor oder in stehender Ehe gemacht, zu halten.

I. §. 1. „Im Fall aber das letztlebend dessen Bedenkens hätte und lieber zu seinen zugebrachten, ererbten oder ihm sonst gebührenden eygenthumblichen Gütern greiffen, aber mit des Verstorbenen nichts zu thun haben wolte, soll ihme ein solches auch freystehen, und also mit den Schulden nichts zu thun haben, dann allein, so viel es sich neben dem verstorbenen Ehe-Gemächt rechtmäßiger Weiß *) verbunden und verschrieben, an welcher Schuld-Verschreibung und Obligation der letztlebend allein zu seinem Antheil alsdann den Creditoren genug zu thun schuldig."

N. Et sic vidua uxor ad partem dimidiam, uti judicatum est concil. elect. aul. palat. in causa viduae Boehmerin, Hechtwirthin zu Heidelberg, c. mariti creditores a 1738, et porro in eadem causa praevia re- et correlatione den 19. Juni 1739 in Resol. §. 5: „die Zwenglische Hypothek mit 500 Gulden, wovon die Wittib allenfalls die Hälfte zu zahlen, nebst Intereße, welche Gelder in deposito zu behalten, bis die Streitigkeit wegen der Böhmerin Handschrift dezidiret."

Vergl. Walter a. a. O. §. 225.

II. §. 2. „Damit aber auch der letztlebend sich des Schulden-Lasts, wie oben gemeldt, (durch Verzieg des Verstorbenen Güter) desto ordentlicher entschlagen möge, setzen — Wir, daß es innerhalb zweyer Monate nach des andern Absterben ꝛc.

I. N. De casu intelligitur, allwo das letztlebende des Verstorbenen nächster haeres ist. Ita judicatum est den 25. April 1733 in suprema curia appellationis in Sachen des Dreikönigs-Wirths Gruben und Cons. zu Mannheim. c. die ackermännische Wittib. Cessat ergo, si filius vel liberi relicti et superstites in possessione bonorum permanserit, utpote cui juxta Tit. XIII. competit legitima administratio. Uti judicatum in supr. curia in Sachen Cronacker zu Heidelberg g. Wittib Schernauer den 25. Juni 1735.

II. N. Wenn eine Frau 2 Monat, von dem Tod ihres Mannes an gerechnet, die Absonderung des Vermögens nicht begehrt und sich alsdann Schulden vorthun, so verliert sie ihre Illata Ita judic. in causa Mengin c. Mariti creditores den 6. Nov. 1741.

III. §. 4. *)

---

*) N. „rechtmäßiger Weiß." Ex quibus verbis concludi voluit, §phum primum Tit. XV. Part. II. tantum intelligendnm esse de veris fidejussoribus, non vero correalibus obligationibus. Simon g. Schaaf.

*) s. Th. 1, S. 89.

N. Vide ad hunc §. Rescr. in causa Charles gegen mariti creditores d. d. 18. März 1711.*) Item in causa Wittib Schnellin Strumpfweberin c. mariti creditores judicavit Jud. elect. aul. Item reiterato in c. Böhmerin c. mariti creditores per resol. Jud. aul. den 17. Sept. 1738 §. 2 verb: werden der Wittib Böhmerin in Verfolg Hofger. Resoluti d. 5. Juli 1737 auf bereits geschworne Aestimations-Eyd die zugebrachte 1078 Gulden an Geld und inferirten Mobilien und Kleidungen mit 110 Gulden 46 Kr. jure dotis vorzüglich passirt.

IV. Ann. Societas bonorum inter conjuges non praesumitur, nec ex operis uxoris marito debitis infertur, sed concludenter probari debet, ut declaratum est per rescr. elect. d. d. 18. März 1711.**)

Pfälzisches Landrecht, Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament. Tit. XIX. Von Einwerffen der Güter, so zu Latein genannt Collatio bonorum. §. 1.

— —

„was die Kinder oder der Enkel Eltern oder die Enkeln selbst an Ehesteuer Widerlag, Hochzeit-Kleidung, Geschmuck, und andern hochzeitlichen Unkosten vor Absterben der Eltern empfangen, das müssen sie bey der Theilung wieder einwerffen, oder in der Theilung so lang stillstehen, biß den andern auch so viel worden."

Textor: Decis. Dec. XCII. „Controversia nata erat inter tutores liberorum defuncti et generos de collatione sumptuum nuptialium, qui a defuncto erogati erant partim in convivium, partim in alia nuptiarum pertinentia." Es wurde dahin entschieden, daß keine Verbindlichkeit zur Collation begründet sei: Statutum Electorale in terminis praecisis non comprehendebat hunc casum controversum de sumptibus nuptialibus conferendis, quia dispositio praemissa expresse concepta est de his, quae titulo dotis vel donationis propter nuptias, item pro vestibus vel ornatu nuptiali liberi accepissent, ut in divisione hereditaria conferrent, sed certe sumptus illi transitorii in convivio nuptiali erogati servata proprietate verborum non dicuntur accepti a liberis, sed quicquid hoc nomine erogatum est absque eo, ut in utilitatem liberorum vel uno momento cedat, consumitur; igitur, quamvis latiori significatione haec talia quoque haberi potuissent pro

*) Es wurde dahin erkannt, daß das in dem, was die Ehefrau „in ein und anderem gethan, die wahre und rechte Societät" nicht zu erkennen sei, „vielmehr nur daß sie solche operas prästirt, welche ein Eheweib ohnedem schuldig sey, ihrem Mann zu leisten." Janson I. S. 208.

**) Janson I. S. 208.

acceptis, tamen in statuto correctorio *) quale hoc erat, verba erant proprie accipienda, scilicet de his, quae tradita essent liberis, vel ad eos hoc intuitu pervenissent, nec allegata consuetudo solidum praebebat fundamentum pro collatione et sensu declaratorio statuti, quia in his praecisis terminis non erat probata et ex varietate potius non attendenda videbatur.

---

*) Gemeines Recht: Göschen, Vorlesungen über das gemeine Civilrecht, Band 3, Abtheilung 2, §. 969.

III.

Das Landrecht der oberen Grafschaft Katzenelnbogen.

Rechtssprechung.

Partikulargesetze.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. I. Von Contracten. Tit. I. Von Aufborgung Gelds 2c.

Resol. Regim. Darmstadt, den 4. März 1786, die Negociirung aufzunehmender Capitalien für den Landmann von Unterhändlern und deren Makelgeld betr.: Fiat Generale an sämmtliche Beamte der Ober= und Niedergrafschaft Katzenelnbogen, wie auch Herrschaft Eppstein *): Nachdem zur Vermeidung derer durch die Geld=Makler bei denen Unterthanen öfters beschehenden Geld=Erpressungen und Mißhandlungen höchsten Orts — verordnet worden, daß das Makelgeld nach Verhältniß deren Bemühungem der Unterhändler und Geldmäkler bei vorkommenden gerichtlichen Klagen von dem Richter bestimmt, dahingegen niemalen mehr, als von einem Capital ad 100 Gulden an Makelgeld 45 Kreuzer, und von jeden weiteren 100 Gulden bis 500

---

*) Diese Gebietstheile bildeten damals den Sprengel der Regierung in Darmstadt, der Gerichts= und Verwaltungsbehörde zweiter Instanz.

Gulden incl. weitere 15 Kreuzer, wenn aber das Capital über 500 Gulden beträgt, alsdann von jeden weiteren 100 Gulden nur 10 Kreuzer passirt werden sollen, als würde ihnen ein solches zu ihrer Nachachtung hierdurch bekannt gemacht und hätten sie übrigens die Unterthanen zugleich zu benachrichtigen, daß die Geldausleiher es jedesmal denen Aemtern anzeigen und diejenige, welche Geld leihen wollen, sich deßhalb bei denselbigen erkundigen können.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. I. Von Contracten. Tit. III. Von Kaufen und Verkaufen, §. 5—7 (s. Th. I. S. 105).

I. v. Zangen äußert sich in seiner Darstellung im zweiten Theile seiner Beiträge zum deutschen Recht, 1792, S. 206—245: Von der Gewährzeit und Schadloshaltung wegen des verkauften Viehes, vorzüglich in den Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Landen auch dahin: „Der sel. Kanzler Estor in der Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen, Th. I. (Marb. 1757) §. 1156, S. 485, gedenkt einer Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Verordnung vom August 1702 über den vorbenahmten Gegenstand, welche auch wirklich vorhanden ist. Da aber dadurch die Sache nicht ganz erschöpft und seit jenem Zeitpunkt mehrere neuere Verordnungen ertheilt worden sind, so will ich, da die Materie sehr praktisch ist, sämmtliche deßfallsige Gesetze concentrirt hier vorlegen und hin und wieder einige Bemerkungen beifügen. Zuerst bemerke ich, daß die Fürstl. Landesverordnung der Obergrafschaft Katzenelnbogen Tit. vom Kaufen und Verkaufen in den Worten: „und obwohl" ꝛc. zum Grund gelegt und durch eine Fürstliche Verordnung, d. d. Darmstadt vom 21. Januar 1684, auch auf das Oberfürstenthum, jedoch mit einigen Zusätzen, ausgedehnt worden ist. „Nachdem nun" — so heißt es nämlich in jener Verordnung — „in dem Landrecht dieser Obergrafschaft Katzenelnbogen Tit. Vom Kaufen und Verkaufen derentwegen solche Passus enthalten: „„Und obwohl in jedem Kauf heißt: Siehe zu, bevorab im Viehkauf, und der Verkäufer alle Mängel, sonderlich die ein Käufer selbst sehen und erkennen solle, anzuzeigen nicht schuldig, doch wofern der Verkäufer die innerliche Natur, Eigenschaft und Gebrechen eines verkauften Stücks, so dasselbige zur Zeit des Verkaufs hatte, listiger und betrüglicher Weise verschweigen würde, so soll der Verkäufer sein Gut innerhalb vier Wochen wieder nehmen und dem Käufer die erlegte Kaufsumme erstatten, mit der Maaß, daß auch der Käufer in diesem Fall das gekaufte Stück dem Verkäufer so gut, als er's empfangen, wieder stellen und darin keine Gefahr brauchen"", wie auch der Verkäufer die Wehrschafft auf 4 Wochen lang zu thun verpflichtet seyn soll, es wäre dann, daß etwa zu schlachten verkauft worden, alsdann soll die Wehrschafft über drei Tage sich nicht erstrecken. Hätten aber die Contrahenten sich einer kurzen oder längern Zeit der Wehrschafft halber verglichen, dabei soll es gelassen werden und wie dann solche vierwöchige Wehrschafft in dem Viehkauf mit dem ferneren Anhang wegen des schlachtbaren Viehes auf drei Tage, sodann der kürzeren

oder längeren Zeit, deren sich die Contrahenten der Wehrschafft halben etwa in specie und absonderlich verglichen, auch im Oberfürstenthum Hessen und darzu gehörigen Orten einführen zu lassen, gut befinden; So befehlen 2c." Diese gesetzliche Vorschriften sind aber hierauf durch die schon von Estor a. a. O. bemerkte Verordnung von 1702 und durch die fürstlichen Verordnungen von 1706, 1712, 1715 und 1730 auf die Art abgeändert und das festgesetzt worden, was noch bis auf den heutigen Tag als geltend anzusehen ist"

II. In mehreren Erkenntnissen aus dem Jahr 1849 ging Gr. Hofgericht der Provinz Oberhessen davon aus: Wo in Oberhessen die Verordnungen vom 6. Februar 1684 mit der Declaration vom 21. Januar 1715, sowie die Verordnungen vom 30. August 1702 und 19. Februar 1706 über die Währschaft bei Viehhändeln gelten, erscheint die Währzeit von vier Wochen nicht als Verjährungsfrist für die Wandelungs- oder Entschädigungsklage; vielmehr muß sich nur in dieser Frist der Fehler gezeigt haben, und wenn dieses der Fall ist, und der Fehler zur Anzeige gebracht wurde, so bedarf es nicht des Beweises, daß der Fehler schon zur Zeit des Vertrags vorhanden war.

III. Rescript der Regierung in Darmstadt vom 8. Juli 1794 in Sachen des Oberschenken v. Uttenrodt in Darmstadt gegen Hofrath und Amtmann Roose in Lichtenberg: Rescrib. dem F. Beamten zu Rüsselsheim: Es sei nach einer Fürstl. Verordnung vom Jahr 1706 der im Landrecht bestimmte vierte Hauptmangel bei Pferden: „nicht gliedganz", aufgehoben und statt dessen der Koller eingeführt worden. Ebenso sei anno 1709 auf ein wegen der besagten vier Hauptmängel der Pferde erstattetes Gutachten die Resolution ertheilt worden, daß künftig dem Hauptmangel: „gestolen" der Mangel „stetig" substituirt sein und jener des Diebstals der deßfallsigen Verordnung, da durch solchen das negotium ipso jure nullum, appendiciret und hinführo die Besichtigung nur von drei Geschwornen eingenommen werden solle. Da sich nun diese letzte Verordnung vom Jahr 1709 nirgends vorfinden lasse, so habe es in seiner Amtsrepositur nachzusuchen, sie einzusenden und zugleich zu berichten, wie es bisher in seinem Amt bei dergleichen Fälle gehalten worden sei.

Am 24. Juli 1794 berichtete der Beamte: Die Verordnung von 1706 und 1709 seien beim hiesigen Amt ganz unbekannt; er habe auf das im Landrecht angegebene vitium „nicht gliedganz" in judicando bisher nicht attendirt. Dagegen sei der Koller von jeher als der vierte Hauptmangel eines Pferdes erachtet, auch der Mangel: „rotzig" als ein species des Kollers angesehen worden.

IV. Sammlung interessanter Beschlüsse und Entsch. des Hofger. d. Prov. Starkenburg, Nr. 335 (Nachtrag zur Nr. 257*). Viehhändel†). Auslegung des Landrechts

---

*) Die S. 105 des ersten Theils gedachte Rechtssache: Preß, gegen Lerch.

der Obergraft Katzenelenbogen, Th. I. Tit. III. §. 5—7: An dem nach dieser Landesordnung geltenden Grundsatze: daß der die Wandelung verlangende Käufer im Zweifelsfalle den Beweis zu liefern habe, daß das Thier zur Zeit des Verkaufs mit dem fraglichen Fehler behaftet gewesen sei, ist auch, namentlich bezüglich des Rindviehs, durch die Bestimmungen in der Althessischen Verordnung vom 21. Jan. 1715 sub 4 nichts geändert. Senats-Erk. vom 19. März 1755 in Sachen des Handelsmanns Ephraim Hochschild zu Eschollbrücken, Klägers, gegen Georg Hechler zu Eschollbrücken, Beklagten, wegen Währschaft aus Viehhandel.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. I. Von den Contracten. Tit. IV. Vom Abtrieb und Näherkauf.

Der Gr. Hess. Verordnung vom 15. Mai 1812 (abgedruckt im 3. Band des Eigenbrodt'schen Handbuchs der Gr. Hess. Verordnungen, S. 329, 330*) ist bereits Th. I. S. 106 gedacht.

Nach der Rechtssprechung des O.A.Ger. in Darmstadt — Erk. vom Jahr 1818 in Sachen des Papierfabrikanten Ludwig Wendel Illig zu Niederramstadt, Intervenienten und Oberappellanten, gegen die Gläubiger der Wilhelm Illig'schen Eheleute zu Elmshausen, Interventen und Oberappellaten — ist diese Verordnung auf das Vor- und Wiederkaufsrecht nicht auszudehnen. Aus dem Vor- und Wiederkaufsvertrag erwächst der Regel nach nur eine persönliche Klage gegen den Mitcontrahenten, sonach kein dingliches Recht gegen Dritte. Die Gantgläubiger als besondere Nachfolger des Gemeinschuldners, sind nicht verbunden, die von Letzterem geschlossenen, ein blos persönliches Recht ertheilenden Verträge zu halten, obgleich sie dingliche Lasten anerkennen müssen, auch sich im Zweifel der Vortheile, die aus einem zweiseitigen Vertrage für den Schuldner erwachsen, theilhaftig machen können. Nach diesen Grundsätzen kann daher der Vater das sich bei einem Gutsanschlag an seinen Sohn für den Fall, daß derselbe das Gut an einen Fremden verkaufen sollte, vorbehaltene Wiederkaufsrecht, wenn er sich deßhalb keine Hypothek auf das Gut constituiren ließ, im Concurse des Sohnes gegen die Gläubiger nicht geltend machen.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. I. Von den Contracten. Tit. VI. Von Pfandschaften, §. 4. (s. Th. I. S. 109.)

I. Rescript der Regierung zu Darmstadt vom 7. März 1769 an das Amt Rüsselsheim: Da die Verordnung im Landrecht, daß alle

†) Vergl. noch Gengler: Lehrbuch des deutschen Privatrechts, I. Erl. 1854, S. 371—378.

*) Der Herausgeber bemerkt zu Pos. a: Unter die Näherrechte, die hierdurch aufgehoben wurden, gehört also auch das Vorkaufsrecht, welches den Inländern bei dem Verkauf inländischer Ziegelwaaren vor Ausländern, nach dem auf höhere An-

verkaufte liegende Stücke und Güter dem Verkäufer bis zur gänzlichen Erledigung der Kaufsumme verhaftet seien und er in solchen Gütern allen andern Gläubigern vorgehen solle, eine lex universalis ist und das darin den Verkäufern bestimmte beneficium auf eine oder die andere Person oder auf einen Ausländer keineswegs limitirt und eingeschränkt ist, überhaupt auch deren uneingeschränkte allgemeine Application dem in alle Wege zu conservirenden Credit der Fürstl. Unterthanen mehr Vortheil als Präjudiz zu Wege bringt, so ist solches allerdings und ohne Rücksicht auf Ausländer oder Einheimische, wenn anders keine Novation dabei concurrirt, anzuwenden.

II. Die Peter Bär'schen Eheleute zu Ernsthofen schlugen ihr Erbleihgut ihrem Sohn Ludwig an. Der Anschlagspreis war noch nicht berichtigt, als Letzterer den Erbleihherrn (Rentkammer) um den Consens zur Aufnahme eines Capitals von 3000 Gulden gegen Verpfändung des Guts bat. Dieser veranlaßte eine Vernehmung des Vaters darüber, ob dem Sohn das Gut ganz angeschlagen und überlassen worden, und verlangte zugleich Bericht darüber, wie viel Letzterer jetzt aufzunehmen nöthig habe, um hiernach zu bemessen, ob der Consens zu ertheilen sei. Der so Vernommene nahm so Kenntniß von dem beabsichtigten Anlehen und Verpfänden des Guts (Mühle). Auf seine Erklärung, daß er es dem Sohn ganz abgetreten habe, von der Anschlagssumme aber noch ein Theil (600 Gulden) zurückstehe, und er, unter der Hoffnung, daß dieser Rest aus dem Anlehen abgetragen werde, gegen die Verpfändung nichts einzuwenden habe, ward der Consens ertheilt. Hauptcommissär Wenck in Darmstadt lieh, gegen gerichtliche Verpfändung des Guts, jenes Capital von 3000 Gulden, das er, als der Schuldner in Gant verfiel, liquidirte. Zu den weiteren Liquidanten gehörte noch Schneider Bogen in Darmstadt hinsichtlich eines dem Vater Peter Bär vor jenem Anschlag gegen Verpfändung des Guts geliehenen Capitals von 600 Gulden, und dieser selbst hinsichtlich des Restes der Anschlagsumme. Alle diese Forderungen wurden für liquid erkannt, die des Letzteren jedoch unter dem Anhang, daß die Zahlung nicht an ihn, sondern an seinen Gläubiger Bogen geschehen solle. Nach Verhandlung über die Priorität ward dahin erkannt, daß zuerst Peter Bär, resp. an dessen Stelle sein Gläubiger Bogen zu befriedigen sei, dann erst der Gläubiger Wenck. Letzterer ergriff Berufung, weil ihm die erste Stelle gebühre; denn Peter Bär habe in die weitere Verpfändung des Guts zur Sicherheit jenes Darlehns gewilligt und somit auf sein Pfand- oder Vorzugsrecht verzichtet. Appellant erwirkte auch ein auf diesen Grund hin

---

ordnung erlassenen Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an sämmtliche Beamten vom 24. Janua· 1804, gestattet war.

Weiter hebt der Herausgeber hervor, daß durch ein Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt vom Jahr 1809 an die Justiz- und Hoheits-Beamten das Vorkaufsrecht, das hier und dort den inländischen Metzgern gegen ausländische wegen des Schlachtviehs zugestanden, aufgehoben worden sei.

obsiegendes Erkenntniß. Auf Bogens Oberberufung wurde vom höchsten Gericht unterm 10. Mai 1785 zu dessen Gunsten erkannt: Wenngleich, was die Frage betreffe: ob Peter Bär auf sein Unterpfand und Vorzugsrecht dadurch stillschweigend verzichtet, daß er der ihm bekannt gemachten weiteren Verpfändung nicht ausdrücklich widersprochen habe, in den Gesetzen verordnet sei, daß, wenn ein Hypothekargläubiger die weiterere Verpfändung oder den Verkauf seines Pfandes ohne allen Vorbehalt zugebe, er dadurch seines Vorzugsrechts verlustig werde, auch diese Einwilligung stillschweigend geschehen könne, wenn die Thatsachen sprechend seien, so sei doch dieser hinlängliche Grund nach L. 8. §. 15. Dig. quib. mod. pign. solv. nicht darin zu finden, wenn der Schuldner mit Wissen des Gläubigers verkief; die L. 6. Cod. de remiss. pign. verlange, daß der Pfandgläubiger zum Reden aufgefordert worden sei und geschwiegen habe.*) Ein solcher Fall sei hier nicht erkennbar. Dazu komme, daß das über jene Vernehmung geführte Protokoll nur im Interesse des Erbleihherrn und zu dem Zwecke aufgenommen worden sei, um für dessen Sicherheit zu erfahren, ob der Consens zu ertheilen sei, auch der Vernommene sich nach Inhalt des Protokolls auf den Kauf- und Anschlag-Brief bezogen habe, dieser aber ausspreche, daß ihm sein Sohn noch Kaufschilling schuldig sei, ferner der Sohn dieses in demselben Protokoll nachgegeben habe.

III. Nach einer Notiz eines bewährten und mit der Rechtssprechung des obersten Gerichts vertrauten Practikers sprach sich das O.A.Ger. in derselben Sache auch dahin aus: Das einer Kaufschillingsforderung nach dem Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen zustehende Pfand- und Vorzugsrecht findet auch in dem Fall statt, wenn der Kaufbrief ohne allen Vorbehalt dem Käufer eingehändigt, sofort das Verkaufte in dem Flurbuch dem Verkäufer ab- und dem Käufer zugeschrieben worden ist. Vergl. Mayin, modo Dickels Ehefrau zu Darmstadt gegen die Naumännische Gläubiger (1785). Werkmeister Schuhmacher in Darmstadt gegen die Debitmasse des Geheimenraths Jähring daselbst (1820).

IV. Eine gleiche Notiz: Der Vorzug des Verkäufers versteht sich jedoch nur in so weit, als der bei einem anderweitigen Verkauf (öffentliche Versteigerung) erschienene Erlös zureicht.

---

*) Gmelin und Elsässer: Gemeinnützige Beobachtungen und Rechtsfälle, Band 2, 1777, Nr. 5, S. 52 — 62: Das Stillschweigen des Gläubigers bei der Veräußerung der verpfändeten Sache, wovon er Wissenschaft hat, ist ihm in Rücksicht auf sein Unterpfandsrecht nicht nachtheilig. Bezug auf L. 8 §. 6. quib. mod. Quistorp: Beiträge zur Erläuterung von Rechtsmaterien, 1787, Nr. XXII. Ob die Unterlassung des Widerspruchs bei der Veräußerung eines unterpfändlich verschriebenen Grundstücks für eine stillschweigende Begebung des zuständigen Pfandrechts angesehen werden könne?

V. Deßgleichen: Jene Bestimmung des Landrechts gilt auch vom rückständigen Gutsanschlag-Schilling. Dagegen fällt der rückständige Auszug in die fünfte Klasse. Erk. d. O.A.Ger. v. J. 1826 in Sachen des Contradictors der Concursmasse des Adam Pfeil sen. zu Rodau gegen die diesem in der Concurmasse des Adam Pfeil jun. vorgesetzten Gläubiger.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen. Th. I. Von den Contracten. Tit. VII. Von der Priorität der Gläubiger oder wie eine Schuld vor der andern soll bezahlt werden, §. 5. (s. Th. 1, S. 112).

I. Der Regierungs-Rath May in Darmstadt schritt am 6. Dezember 1807 zu einer letzwilligen Disposition, worin er alle die protestantischen Schullehrer, welche nach der damaligen Eintheilung in 7 Diöcesen der Provinz Starkenburg angestellt waren und daselbst angestellt werden würden, und jährlich nicht über 300 Gulden an Gehalt bezögen, zu seinen Erben einsetzte. Indem er noch Legatarien ernannte, verfügte er, daß sein Nachlaß durch ein vermögendes Mitglied des Stadtraths oder einen sonstigen angesessenen vermögenden Bürger der Stadt, unter Beigebung eines Controleurs, zu verwalten sey; der Verwalter solle fideijussorische Sicherheit leisten und ein jährliches Honorar beziehen. Dieser Schulunterstützungsfonds wurde lange Zeit von dem vormaligen Bürgermeister Hofmann in Darmstadt welcher am 15. Juni 1809 nach dem Ableben des Testators auf Verfügung des Kirchen- und Schulraths als Curator verpflichtet wurde, verwaltet. Als über dessen Vermögen Gant erkannt wurde, meldete der Fonds aus der von demselben geführten Verwaltung eine bedeutende Forderung, was zur Folge hatte, daß sich zwischen ihm und mehreren andern Gläubigern ein Streit darüber erhob, wie Liquidant zu lociren, ob namentlich anzunehmen sei, daß ihm an dem Vermögen des Verwalters ein allgemeines gesetzliches Pfandrecht zustehe und er darum verlangen könne, seine Befriedigung in der dritten Classe zu erhalten. Das Stadtgericht sprach ihm dieses Pfandrecht ab, während das Hofgericht der Prov. Starkenb. dasselbe anerkannte. Hiergegen Oberberufung von Seiten der dem Fonds gegenüber aufgetretenen, die Herstellung des Bescheides erster Instanz erstrebenden Gläubiger, deren Anspruch auf Befriedigung in der dritten Classe nicht bestritten wurde.

Der zum Zweck der Aburtheilung in oberster Instanz erstattete Vortrag gedachte zuerst der in der Klage enthaltenen Ausführung des Anwalts des Fonds zur Darlegung des Vorzugsrechts desselben, im Wesentlichen dahin gehend: Nach allgemeinen gesetzlichen Normen würden die Verwalter des kirchlichen und milden Stiftungen angehörenden Vermögens Curatoren und Vormündern der Minderjährigen und Pupillen gleichgesetzt, und so habe sich, da das im Besitze der kirchlichen Institute und der hierzu gehörigen Religions- und Volksschulen, des Almosenfonds u. s. w. befindliche Vermögen durch Pfleger verwaltet werden müsse, eine allgemeine Praxis für ein generelles

gesetzliches Pfandrecht der kirchlichen Institute und aller milden Stiftungen am Vermögen des Verwalters wegen des Ersatzes des von ihm durch übele Verwaltung gestifteten Schadens und durch betrügliche Handlungen veranlaßten Rechnungsrecesses erklärt — Wiese — Thibant, Dabelow, J. H. Böhmer, Leyser, Hellfeld u. s. w.*) Diese Praxis habe auch im Großherzogthum sich eingebürgert. Dazu das Partikularrecht. Das Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen Th. I. Tit. 7. §. 5 lasse auch alle milde Stiftungen von jenem Pfandrecht umfassen, also auch alle Schulen, gemäß der Geschichte des Schulwesens (der Westphälische Friede, der Schulanstalten und deren Einkünfte und Stiftungen für bona ecclesiastica erkläre). Zur Zeit der Aufrichtung dieses Landrechts hätten die Gotteskasten und die an ihre Stelle getretenen Kirchenkasten alles Kirchen- und Schulvermögen umfaßt. Erhebe sich aber auch der Zweifel, wie dieses Statutarrecht zu verstehen sei, so müsse die Frankfurter Reformation, welche dem Verfasser des Ersteren, Kanzler Kleinschmidt, bekanntlich zum Vorbild gedient habe, zur Erläuterung dienen.**) Diese Reformation räume aber den Kirchen und allen milden Stiftungen ein stillschweigendes gesetzliches Pfandrecht an dem Vermögen ihrer Verwalter ein.***) Zudem könne der May'sche Fonds nur als ein gemeinschaftlicher Kirchen-, Schul- und Armen-Fonds angesehen worden. Ihn habe der Testator nach dem Beispiel der Gotteskasten unter Oberaufsicht des Kirchen- und Schulraths gestellt; er haben sein Wohnhaus zur Amtswohnung des dritten Stadt-Geistlichen bestimmt, dem reformirten Pfarrer einen Gehalt zugewiesen und den Hausarmen und Waisenhäusern in Darmstadt und Karlsruhe jährliche Einkünfte zugewendet.

Der Vortrag des Referenten überblickte dann das weitere Verfahren in erster und zweiter Instanz, trug vor, was das Libell zur Rechtfertigung der Oberberufung ausgeführt habe, und ging dann zur Begutachtung über: Mir scheint das angesprochene gesetzliche Pfandrecht aus dem gemeinen Recht nicht begründet werden zu können, mag man annehmen, daß das Stiftungsvermögen als kirchliches Vermögen, oder als Vermögen einer andern milden Stiftung zu betrachten sei. Zwar sprechen sich viele Rechtslehrer dafür aus. Allein sie geben zu, daß es an einem ausdrücklichen Gesetze fehle und leiten ihre Doctrin aus einer Interpretation her. Wie Glück: Er-

*) s. auch Zeitschrift fur Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen, Band 2, 1839, Nr. XVII., S. 289 – 311: Ueber milde Stiftungen, nach gemeinem und sächsischem Recht. Von Dr. Kori, §. 8: Vorzugsrechte der milden Stiftungen.

**) Th. 1, S. 6, 7.

***) Bender: Lehrbuch des Privatrechts der freien Stadt Frankfurt, 1835, S. 121: Ein generelles gesetzliches Pfandrecht haben — m) die milden Stiftungen am Vermögen ihrer Pfleger, Verwalter und Schaffner. Reformation II. Tit. 19 §. 7, Tit. 20, §. 5. Orth: Anmerk. zur Frankfurter Reformation II. S. 456 – 458.

läuterung der Pandecten §. 1089 richtig bemerkt, theilen sich diese Schriftsteller bezüglich des Fundaments ihrer Herleitung in zwei Klassen. Die eine leitet den Grund von den Rechten des Fiscus, die andern von einer Vergleichung der Administratoren der milden Stiftungen mit den Vormündern der Pupillen und Minderjährigen ab. Die Ersteren lehren, die Kirchen und übrigen milden Stiftungen hätten gleiche Rechte mit dem Fiscus; diese Ansicht ist längst verworfen. Die Letzteren suchen ihre Meinung durch Gesetze zu begründen, in welchen die Kirchen und andere milde Stiftungen mit Pupillen und Minderjährigen und deren Verwalter mit den Vormündern derselben verglichen würden. Allein diese Vergleichung beschränkt sich auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Schon ältere Rechtslehrer waren daher dieser Lehre nicht zugethan, und die neuere Schule verwirft den Satz, daß den Kirchen und milden Stiftungen ein allgemeines stillschweigendes Pfandrecht an dem Vermögen ihrer Verwalter zustehe. Eine dafür sprechende Praxis hat sich bei diesem Tribunal nicht gebildet. *) Die einzige die Frage berührende Rechtssache, welche bei demselben anhängig war, ist der Rechtsstreit in Sachen der Gläubiger des verstorbenen Rathsverwandten Melchior in Butzbach, in sp. der Erben des Amtsverwesers Wannemacher in Hanau gegen das Kugelhaus und Hospital in Butzbach, sodann die Wittwe des gedachten Rathsverwandten Melchior wegen Priorität aus dem Jahr 1784. **) Allein diese Frage wurde nur beiläufig in den Entscheidungsgründen berührt, und es kann nicht angenommen werden, daß sie entschieden worden sei. Der Fall ist der: Amtsverweser Wannemacher und dessen Ehefrau verkiefen im Jahr 1760 ihre Hofraithe in Butzbach an den Rathsverwandten Melchior und dessen Ehefrau für 4000 Gulden. Die Hälfte dieser Summe wurde sogleich ausbezahlt. Der Rest blieb verzinslich zurück; hinsichtlich desselben ließen sich die Verkäufer von den Käufern zur Sicherheit eine Hypothek durch ein Privatinstrument bestellen; ein gerichtlicher Kaufbrief wurde nicht ausgefertigt. Verzug in der Zahlung der Zinsen führte zur Klage und Versteigerung des Verkauften. Die Ehefrau des Rathsverwandten Melchior sprach ein Retentionsrecht an, die Versteigung wurde nicht ratificirt. Bei dem eingeleiteten Verfahren trugen die klagenden Erben vor: 1) Die Ehefrau Melchior hafte als Mitkäuferin in solidum für den Kaufschilling, könne sich daher ihres juris dotis et illat. nicht bedienen; 2) Ihnen stehe, weil sie Verkäufer, hypotheca ex titulo emtionis expresse reservato, eaque simul privilegiata zu, und diese Hypothek, welche dem Eigenthum gleichstehe, gebe ein jus praelationis et separationis; 3) Dem

*) Ueber die Praxis des obersten Gerichts im Königreiche Hannover: Annal. des Advokaten-Vereins zu Hannover, Heft 3, 1834, S. 105 — 107. s. noch den genannten Beitrag zur Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen, Band 2, Nr. XVII.: Ueber milde Stiftungen bes. §. 9.

**) s. den ersten Theil, S. 4, 5.

Verkäufer stehe nach hessischem Recht auch dann, wenn er Credit gegeben, ein Vorzugsrecht an dem Verkauften zu; 4) Das Eigenthum an dem Verkauften sei noch nicht auf die Eheleute Melchior übergegangen, da der Kauf nicht gerichtlich aufgerichtet worden. Nach Ausbruch des Gants über das Vermögen des Rathsverwandten Melchior und Einleitung des Prioritätsverfahrens verlangten die Erben Wannemacher Befriedigung außerhalb des Concurses auf den Grund ihres Separationsrechts. Hiergegen erhob sich der Syndicus der frommen Stiftungen Namens des Hospitals und Kugelhauses zu Butzbach wegen eines aus der Verwaltung des Gemeinschuldners herrührenden Recesses von 765 Gulden und einiger andern vertragsmäßig erwachsenen Posten (im Ganzen 950 Gulden), sowie die Ehefrau desselben wegen eines Brautschatzes von 500 und eines Paraphernalvermögens von 1573 Gulden. Der Syndicus trug vor: den frommen Stiftungen stehe an dem Vermögen ihrer Verwalter eine stillschweigende Hypothek vom Tage der Uebernahme der Verwaltung an zu, und zwar mit Vorzugsrecht; das angesprochene Separationsrecht sei ungegründet, da 1) der Vorbehalt der Hypothek nur in einem Privatinstrument ausgesprochen worden sei und kein Gesetz verordne, daß eine solche Hypothek auch der öffentlichen gesetzlichen vorgehen solle, das gemeine Recht vielmehr die Privathypothek der öffentlichen nachsetze; 2) wenn dasselbe der reservata hypotheca in re vendita qualitatem praeferentiae beilege, es auch nach seinen eignen Sätzen de concursu creditorum ejusdem generis verstanden werden müsse; 3) das hessisches Recht Entgegenstehendes nicht ausspreche. Hierauf Gründung der Bitte um Zuerkennung des Verzugsrechts. Die Ehefrau des Gemeinschuldners schloß sich zur Bestreitung des Verzugsrechts des gemeinschaftlichen Gegners an, noch hervorhebend, die Unterschreibung der Kaufnotul schade ihr nicht, weil solche immer honoris causa geschehe. Replik der Erben Wannemacher: Ihnen müsse entweder, unter Annulirung des Kaufs, das volle Eigenthum des Verkauften oder ein jus praelationis et separationis zuerkannt werden, erstens, weil der Kauf nicht gerichtlich geschehen und daher auch eine Uebergabe, wodurch das Eigenthum transferirt werde, nicht habe stattfinden können, letzteres aus den schon dargelegten Gründen. In der Duplik wurden priora repetirt. Hierauf locirte das Amt Butzbach die streitenden Gläubiger so:

1) Die Geschwister des Gemeinschuldners mit 203 Gulden elterlichen Recesses, demselben bei der elterlichen Erbvertheilung zugefallen.

2) Der zeitige Verwalter der Kugelhaus- und Armen-Gefälle mit den außer jenen 203 Gulden weiter eingeklagten 45 Gulden als des Gemeinschuldners hiernach noch schuldigen Kindstheil 2c.

3) Die Wannemacher'schen Erben mit 2000 Gulden rückständigen Kaufschillings vermöge der in re vendita vorbehaltenen Hypothek.

4) Die Wittwe des Gemeinschuldners wegen ihres Brautschatzes und ihrer Ausstattung.

5) Das Hospital zu Butzbach mit 92 Gulden Pachtrückstand, durch Specialpfand versichert.

6) Das Kugelhaus das. mit 765 Gulden propren Recesses des Gemeinschuldners mit dem Beisatze: „Würden indessen die pia corpora ihre Angaben, daß ihnen im Oberfürstenthum in bonis administratorum noch ein besonderes privilegium praelatonis zustehe, durch bessere Begründung einer besonderen Observanz oder durch Producirung eines deutlich redenden Landesgesetzes erweisen, so hätten sie sich nach Befund einer vorzüglicheren Befriedigung zu getrösten."

7) Die Wittwe des Gemeinschuldners mit ihrem Paraphernalvermögen.

Hiergegen Berufung des Syndicus der frommen Stiftungen mit der Beschwerde, daß nicht das Kugelhaus mit jenem Recess von 765 Gulden den Erben Wannemacher vorgesetzt worden, und der Wittwe des Cridars mit der gleichen Beschwerde wegen ihres Paraphernalvermögens. Die Regierung des Fürstenthums Oberhessen reformirte dahin, daß die Appellanten mit ihren durch öffentliche, resp. gesetzliche Hypotheken versicherten Forderungen vorzuziehen, Appellaten aber mit ihrer, sich blos in instrumento privato vorbehaltenen Hypothek nachzusetzen seien. Nun Oberberufung der Letzteren. Zur Rechtfertigung ihrer Beschwerde, daß beide Gegner ihnen vorgesetzt worden, hoben sie hervor: 1) daß das Eigenthum des Verkauften nicht auf den Gemeinschuldner übergegangen sei, weil kein Kaufbrief aufgerichtet und übergeben worden sei, daher auch das Ab- und Zuschreiben im Cataster nicht habe bewirkt werden können; 2) daß sie wegen des schweigend vorbehaltenen Eigenthums Befriedigung als Separatisten fordern könnten; 3) daß daher der dem Syndicus vorbehaltene Beweis als unerheblich erscheine; 4) daß jedenfalls ihnen hypotheca in re vendita cum jure praelationis vor allen andern Pfandgläubigern zustehe; 5) daß die pia corpora zu Butzbach ihnen nachstehen und Entschädigung gegen den nachlässigen Stadtmagistrat daselbst suchen müßten; 6) daß dem Vorzugsrecht der Wittwe des Cridars noch das entgegenstehe, daß sie den Kauf mit ihrem Ehemann abgeschlossen und die Kaufnotul mit unterzeichnet habe. Das oberste Gericht stellte das Erkenntniß erster Instanz wieder her. *)

Die Frage, ob milden Stiftungen ein allgemeines gesetzliches Pfandrecht zustehe, wurde — so fährt das Gutachten fort — hiernach eigentlich nicht entschieden; es wurde nur dahin erkannt, daß die aufgetretene Stiftung ein Vorzugsrecht vor ihrem Gegner darum nicht ansprechen könne, weil diesem ein Absonderungsrecht zustehe und jedenfalls, kein Absonderungsrecht angenommen, diesem Gegner doch der Vorzug gebühre, weil ihm ein bevorzugtes Pfandrecht und der Stiftung günstigen Falls nur ein einfaches Pfandrecht zustehe.

*) Die Relation enthielt sich der Angabe der Erkenntnißgründe, die aus den Acten verlesen wurden.

Die Schullehrer müssen daher so lange als kirchliche Diener und die für ihre Stellen bestimmten Fonds so lange als Kirchenvermögen behandelt werden, bis die Staatsgewalt diese Eigenschaft alterirt. (Bezugnahme auf Wiese: Grundsätze des gemeinen deutschen Kirchenrechts §. 192. 384. Schnaubert: Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten §. 265. 276. Eichhorn: Grundsätze des Kirchenrechts Band 2, S. 644. Glück: Erläut. der Pandecten, Th. 2, S. 465; s. noch Richter: Lehrbuch des Kirchenrechts. 4. Aufl. 1853. §. 283. Meissner: Der Staat, die Kirche und die Schule. Leipz. 1849.) Daß die Schulen und deren Güter nach heimischem Recht nicht als kirchliche Anstalten und Güter anzusehen seien, dafür fehlt es an genügendem Grund. Daß man sie früher als annexa religionis betrachtete, erhellt aus Folgendem:

A) Die Kirchenagende der vier Landgrafen Wilhelm, Ludwig, Philipp und Georg v. J. 1573 enthält zugleich eine Instruction für die Superintendenten, worin ihnen im Allgemeinen aufgegeben wird, alle Kirchen des Sprengels fleißig zu visitiren. Im §. 13 heißt es: „An den Orten, da Schulen seynd, soll mit Fleiß nach dem Schulmeister und ihrer Schulverwaltung — gefragt — werden."

B) In der im Jahr 1629 vom Landgrafen Georg II. erlassenen Erklärung über etliche bei jüngst gehaltener Generalkirchenvisitation zu einer allgemein durchgehenden Anstalt- und Verbesserung ausgesetzten Punkte wird u. A. bestimmt: 1) daß nur in der Religion richtig befundene Personen zu Kirchen- und Schuldiensten eingeführt werden, welche vor der Einführung den gewöhnlichen Religionsrevers mit ihren eigenen Händen geschrieben, unterschrieben und mit der Siegelung bekräftigt und sich dadurch zu unserer christlichen Religion verbunden haben. 2) Weiter Vorschriften über das Bauwesen an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, dahin, daß die Kastenmeister ihren Rechnungen ein Inventarium alles Kirchen- und Hausgeräths in den Pfarr-, Caplanei-, Schul- und Glockhäusern, auch einen catalogum librorum ecclesiae appendiuiren sollen. Dann Vorschriften über Schulwesen am Schlusse: „Obgesetztem Allem wollen wir in den Kirchen und Schulen unsers Fürstenthums stet und fest zu geloben ernstlich geboten, namhaftiglich aber unsern Superintendenten auferlegt haben, daß sie sampt und sonders — mit treuem Fleiß in den gewöhnlichen visitationibus und sonsten darauf sehen, damit von allen Unsern Pfarrern, Beambten, Communen, Schul- und andern Kirchendienern demselben mit gebührendem Eifer unumgänglich nachgefolgt werde."

C) In der neuen Auflage der Kirchenagende v. J. 1662 u. 1724 heißt es: „Dannenhero die uns von Kirchen und Schulen obliegende Sorgfalt, die Einigkeit in der Lehr und Gott gefälligen Ceremonien zu erhalten, erfordern, solche (Kirchenagende) hinwiederum aufs Neue umdrucken zu lassen. — Solchem nach haben wir ob mehr genannte Agende — wieder auflegen darbeneben aber die über etliech bei der 1628 gehaltenen General-Kirchen-Visitation vorgeloffene, die Administration des Kirchen- und Schulwesens betreffende Puncten ergangene Erklärung — ingleichen den Catechismum Lutheri und einige

Nach dieser Verneinung der Frage, ob dem Kläger nach gemeinem Recht ein gesetzliches Pfandrecht zustehe, wendete sich das Gutachten zur Erörterung der Frage, ob das Partikularrecht es einräume? und zur Betrachtung jener Stelle des Landrechts der Obergrafschaft Katzenelnbogen: „Es haben auch den Vorzug unter denen, welche stillschweigende Pfänder haben — die Pflegkinder in ihrer Vormünder oder Curatoren Güter; desgleichen die Hospital-, Gotteskasten und Allmosen in dero Verwalter Güter" 2c.: Hier ist dadurch, daß ein stillschweigendes Pfandrecht dieses Fonds anerkannt und diesem ein Vorzug zugebilligt ist, auch zur Genüge ausgesprochen, daß das Gesetz auch diesen Fonds ein Pfandrecht gleich den Minderjährigen an Vermögen ihrer Vormünder und Curatoren zuerkannt wissen will. Der klagende Fonds muß zu den Gotteskasten gezählt werden. Hierunter sind alle für kirchliche Zwecke bestimmte Fonds und Güter, die besonders verwaltet werden, und sonst mit dem Namen: Kirchenkasten bezeichnet werden, zu verstehen. Die Ansicht aber, daß Kläger zu diesen Gotteskasten gehöre, rechtfertigt sich durch den Nachweis:

a) daß die Schulfonds nach gemeinem und Partikularrecht kirchliche Fonds sind;

b) daß die Gesetzgébung sie als unter den Kirchenkasten begriffen stets ansah;

c) daß für die erhobene Frage das gleichgültig ist, daß der Fonds abgesondert verwaltet wurde.

Im gemeinen Recht sind die Schullehrer zu den kirchlichen Beamten gezählt; ihre Stellen sind als kirchliche Aemter, das dafür bestimmte Vermögen ist als kirchliches Vermögen anerkannt. Der westphälische Friede sieht darin ein annexum religionis. Als historischer Grund erscheint der Umstand, daß das Unterrichtswesen überhaupt von der Geistlichkeit durch die von diesen zuerst in Deutschland errichteten Dom- später Stiftsschulen ausging, daß die Geistlichen die Mittel aus kirchlichen Hilfsquellen gewährten und der Religionsunterricht als das Wesentlichste angesehen ward.

Walther: Lehrbuch des Kirchenrechts §. 346.*)

---

*) s. auch dessen System des gemeinen deutschen Privatrechts, 1855, S. 89: „Da nach dem römischen Recht den Stiftungen zu frommen und milden Zwecken, mancherlei Begünstigungen erwiesen sind, so ist die Frage wichtig, wie weit dieser Begriff reicht. Unstreitig ist alles, was Wohlthat ist, mit darunter zu rechnen, als Ausstattung armer Jungfrauen, Förderung des Unterrichts, Unterweisung in einem Handwerk. Manche nehmen sogar an, daß jeder gemeinnützige Zweck dahin zu ziehen sei. Dieses hat auch die höhere Auffassung unserer Zeit und selbst den Geist des kanonischen Rechts für sich, wonach auch das Kirchengut jedem gemeinnützigen Zwecke diente." s. auch Göschen: Vorlesungen über das gemeine Civilrecht, I. S. 213, und Kori a. a. O. der, indem er im §. 2 vom Begriff des Ausdrucks: Milde Stiftung handelt, sagt: Aus den Gesetzen, insbesondere auch den sächsischen, und dem Gerichtsgebrauche bildet sich ein doppelter Begriff von milden Stiftungen. Sie bestehen: 1) in Privatverfügungen, wodurch kirchlichen oder Schulanstalten, oder dem dabei angestellten Personal 2c. — temporäre oder fortdauernde Unterstützung zugesichert wird 2c.

andere zum Kirchen- und Schulwesen gehörige Verordnungen wieder beydrucken lassen.“ etc.

D) Die Verordnung vom 30. September 1775.

Eigenbrodt: Handb. d. Gr. Hess. Verordnungen IV, S. 198 sagt in ihrem Eingang, ihr Zweck gehe dahin, den großen Mißbräuchen zu begegnen, die sich hinsichtlich der Kirchen-Kasten eingeschlichen hätten, und verordnet namentlich, daß die Pfarr- und Schul-Capitalien, bezüglich deren dem Pfarrer und Schullehrer die Erhebung der Zinsen gelassen werden solle, in den Rechnungen (über das Kirchenvermögen) pro nota gesetzt und die Capitalbriefe in des Pfarrers und Kastenmeisters doppelten Beschluß genommen werden sollen. Sie stellte also die Schulcapitalien unter die Verwaltung der Kirchenbehörde. Noch weiter geht

E. Die Verordnung vom 4. Oct. 1779.

Eigenbrodt a. a. O. S. 203

indem sie (§. 10) eine vollständige Verrechnung von Capital und Zinsen in den Kirchenkästen vorschreibt.

F) Die Verordnung vom 18. Novbr. 1779 über das geistliche Bauwesen

Eigenbrodt a. a. O. S. 212

behandelt auch die Schulgebäude als geistliche Gebäude ohne Rücksicht darauf, ob sie von den Kirchenkasten, Stiftern, Klöstern, Zehntherrn Patronen oder Gemeinden unterhalten werden.

Sowie hieraus schon erhellt, daß man die Schullehrer und deren Amt in älteren Erlassen stets als im Kreise der Kirche stehend ansah, so gilt das Gleiche von neueren Emanationen.

A. In der Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn von 1807 sprach sich der Regent da, wo von der Staats-Kirchengewalt gehandelt wird, unzweideutig dahin aus, daß er die Schulen als kirchliche Anstalten betrachte und fernerhin behandelt haben wolle; das jus circa sacra und hinsichtlich der protestantischen Kirche das Episcopalrecht stehe ihm als Souverain zu, sowie die damit in Verbindung stehende Oberaufsicht über Schulen und Unterricht.

B. In dem Edict vom 27. März 1820 über dieselben Verhältnisse wird gleichfalls der Kirchen und Schulen erwähnt.*) Es zählt als Gerechtsame der Standesherrn in Kirchensachen auf das Recht der Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen und über milde Stiftungen, das der Präsentation zu Pfarr- und Schulstellen etc. So viel bekannt, hat man auch darum, weil die Schullehrer als kirchliche Beamte angesehen werden, das Edict über die öffentlichen Verhältnisse der Civilstaatsbeamten für anwendbar auf sie nicht gehalten und nicht auf sie angewendet. Aus gleichem Grund hat man auch früher nie einen

*) Weiß: System des Verfassungsrechts des Großherzogthums Hessen, 1837 §. 88: Standesherrliche Gerechtsame in Kirchensachen.

Anstand dabei gefunden, Einkünfte aus dem Kirchenvermögen im engsten Sinne des Worts, oder Theile von Kirchenpfründen zur Verbesserung von Schulen zu verwenden Durch eine Verordnung vom J. 1803 wurde sogar bestimmt, daß zur Unterstützung gering besoldeter Schullehrer der Provinz Oberhessen ein ähnlicher Schulfonds, wie er für den althessischen Theil der Provinz Starkenburg bestehe, angelegt und er bestehen solle „aus einem jährlichen Beitrage von 500 Gulden, und zwar aus denjenigen Kirchenkasten, welche einen jährlichen etwas beträchtlichen Ueberschuß haben", aus den Pfarr- und Schulcompetenzen u. s. w.

Eigenbrodt a. a. O., I. S. 323.

Durch den Art. 44 der Verfassungsurkunde: „Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zweck verwendet werden", ist auch an diesem Princip nichts geändert, da dadurch nicht verboten ist, Kirchenfonds für Schulzwecke zu verwenden.

Ein Bedenken zeigt sich nur in dem Edict über das Kirchen- und Schulwesen vom Jahr 1832*), indem das Schulwesen vom Kirchenwesen getrennt und namentlich in dem Edict über das Volksschulwesen Art. 6**) ausgesprochen wurde, daß kirchliche Aemter (eines Organisten, Kirchendieners 2c.) mit dem Schuldienste vereinigt werden könnten. Allein hierdurch ist das bisher Geltende nicht erloschen. Denn diese Edicte bezwecken nur eine Hebung des Schulwesens und eine bessere Organisation der damit betrauten Behörden; auch halten sie den Grundsatz fest, daß Religionslehre ein unbedingt nothwendiger Lehrgegenstand sei. Daher wird der kirchliche Zweck als vorherrschender Zweck der Schule betrachtet. Die Geistlichen sind zur Mitwirkung bei Beaufsichtigung derselben beigezogen; sie sind ständige Glieder der Schulcommission; auch sollen „über die bei den Kirchenvisitationen vorzunehmenden Prüfungen der Kinder in der Religion durch die betreffenden kirchlichen Behörden nähere Bestimmung erfolgen, wonach solche Prüfungen in Gegenwart des Geistlichen und des Kirchenvorstandes vorzunehmen sind" (Art. 25***). Dem gemäß ist auch in der Instruction für die evangelischen Superintendenten und Decane von 1834 denselben aufgetragen, Einsicht von dem Zustand des Volksschulwesens in Bezug auf religiöse Jugendbildung zu nehmen und eine Prüfung der Schuljugend in der Glaubens- und Sittenlehre, sowie in der biblischen Geschichte vorzunehmen.****) Daß daraus, daß den

*) Schuhmann: Das Edikt vom Jahre 1832 und die darauf folgenden Instructionen über das Volksschulwesen 2c. Darmst. 1841, S. 3—61.

**) Ebendas. S. 11.

***) Ebendas. S. 28.

****) Küchler: Handbuch der Local-Staatsverwaltung im Großherzogthum Hessen. Heidelb. 1854, S. 192, 193.

Kreisräthen im Art. 78*) des Edicts über das Volksschulwesen von 1832 die Aufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens und Sorge für die Befriedigung der ökonomischen Bedürfnisse der Schulen übertragen wurde, nicht gefolgert werden kann, daß das Princip, Schulsachen seien als kirchliche zu betrachten, alterirt worden, bedarf keiner Ausführung.

So wenig hiernach zu bezweifeln ist, daß nach heimischem Recht Schulfonds als kirchliche Fonds anzusehen seien, so wenig scheint es nach dem bereits oben Berührten noch eines besonderen Beweises zu bedürfen, daß man sie auch unter dem Ausdruck: „Kirchenkasten" als mitbegriffen anzusehen hat. Daß sie mit dem ausschließlich für den Gottesdienst bestimmten Vermögen immer von einer Verwaltung umschlossen wurden, zeigen jene älteren Verordnungen, die fortwährend, und bis die Fonds getrennten Verwaltungen zugewiesen wurden, in Kraft blieben. Wenn in neuerer Zeit ein Anderes angeordnet wurde, so ist dieß ohne Einfluß auf die hier erscheinende Frage.**)

Ebenso wenig kommt es darauf an, daß der in Rede stehende Fonds von Anfang an gesondert verwaltet wurde. Denn diese isolirte Verwaltung trat und tritt nur ein wegen seiner allgemeinen Bestimmung für die verschiedenen Schulen und mit Genehmigung des Staatsoberhauptes im Interesse derselben. Dieß hat um so weniger den Fonds zu einem nicht kirchlichen gemacht und ihm die Eigenschaft eines Kirchenkastens benommen, als ja der Testator deutlich ausgesprochen hat, daß sein Vermögen als Theil der einzelnen betreffenden Kirchenkasten pro rata angesehen werden solle, indem er verordnete: „Letzlich sollen sämmtliche Legate den Legatarien ohne einigen Abzug gegeben und die deßfalls gesetzlich bestimmte Gebühren aus meinem Stiftungsfonds bezahlt, sofort dieses mein Testament sogleich nach dessen Publication zum Druck befördert und einige Exemplare davon in jeder einschlägigen Kirchenkasten-Registratur aufbewahrt werden", und die Staatsregierung den Fonds unter Aufsicht der Kirchen- und Schulrathsbehörde stellte, welche die Kirchenkasten zu überwachen hatte.

Am Schlusse des Gutachtens der Antrag des Referenten, dem sich der Correferent angeschlossen hatte, die Oberberufung zu verwerfen.

Diesem Antrage gab das Tribunal, und zwar aus den vom Referenten vorgetragenen Gründen, einstimmig Folge, indem es annahm, daß den frommen Stiftungen nach gemeinem Recht kein allgemeines gesetzliches Pfandrecht zustehe.***)

---

*) Ebendas. S. 61.

**) Vergl. Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, herausgegeben von Gerber und Ihering, Band 1, Jan. 1857, Nr. IV.: Ueber Stiftungen. Von Prof. P. Roth in Rostock (S. 189 bis 220) S. 201.

***) Praxis des Hofgerichts der Provinz Oberhessen: Wenn gleich die Schulen vorzugsweise als Bildungsmittel zu betrachten sind und einen so zu sagen, mehr

Das aus diesem Rechtsfall erwachsene Präjudiz ist bereits im ersten Theil S. 112 mitgetheilt.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. I. Von den Contracten. Tit. VII. Von der Priorität der Gläubiger, oder wie eine Schuld 2c. §. 5.

„Es haben auch den Vorzug unter denen, welche stillschweigende Pfande haben — der zur Erbauung und Erhaltung des Schuldners Behausung oder Güter Geld fürgesetzt hätte."

I. Aufzeichn. eines bewährten Praktikers: Nach I. Tit. 7 §. 5 des Landrechts: „item, der zur Erbauung 2c." verglichen mit I. Tit. 6. §. 3 ibid.*) möchte es scheinen, als ob auch dem, der zum Neubau eines Hauses creditirt hat, ein stillschweigendes privilegirtes Pfandrecht zustehe. Die vormalige Regierung hat indessen im Jahr 1804 in Sachen des Oberteichgrafen Kehrer zu Haarburg gegen die Sattler Rudrauf'sche Concursmasse in Darmstadt das Gegentheil aufgenommen, und dieses ist auch auf von Kehrer ergriffene Appellation vom Referenten und Correferenten beim O.A.Ger. geschehen, wo jedoch ein Vergleich zu Stande kam. Ebenso ist auch von Gr. Hofgericht in Darmstadt in der Delpischen Concurssache in Jugenheim das von mehreren Gläubigern, welche dem Delp zur Erbauung einer neuen Mühle creditirt hatten, angesprochene privilegirte Pfandrecht abgesprochen worden, und das Gleiche geschah im Jahr 1812 in Sachen des Gastwirths Dörr zu Mainz gegen den Gr. Cameralfiscus. Die Berufung an das O.A.Ger. wurde im Jahr 1816 verworfen.**) Daß das privil. hypoth. dessen, welcher zur Anschaffung einer Sache Geld vorgeschossen und sich dabei ausdrücklich ein Unterpfandsrecht auf die Sache constituiren ließ, nicht analog auf den Fall, wo Jemand zur Erbauung eines neuen Hauses creditirt und sich ein Pfandrecht stipulirt hat, ausgedehnt werden könne, ist vom Hof- und O.A.Ger. ebenfalls in dieser Sache (Dörr gegen Fiscus) angenommen worden. In Sachen des Zimmermeisters Ludwig und Consorten in Darmstadt gegen die ihnen in der Concurssache des Hoflaquai Herweg vorgesetzten Gläubiger wurde auch vom O.A.Ger. (Erkenntniß vom 3. October 1811) angenommen, daß auch dem, welcher zur Wiederherstellung eines Hauses Materialien und Handwerkslohn creditirt, ein

---

weltlichen Charakter haben, auch sie und ihre Lehrer zum Theil blos von den Gemeinden unterhalten werden, so ist doch das frühere Verhältniß der Schule zur Kirche nicht gänzlich verwischt und es hat sich das Vermögen der Schule, wie das der Kirche, der besonderen Fürsorge des Staats zu erfreuen. Man wird daher auch dem Vermögen der Schule nicht ohne Grund die Rechte der Minderjährigen einräumen können.

Erk. vom 10. December 1850 in Sachen der Schule zu Hungen gegen die Gemeinde Villingen.

*) Erster Theil, S. 109.

**) s. ebendas.

stillschweigendes privilegirtes Pfandrecht zustehe.*) Vergl. auch die Acten des O.A.Ger. in Sachen 1) des Werkmeisters Schuhmacher in Darmstadt gegen die Debitmasse des Geheimenraths Jähring (1820); 2) des Curators der Verlassenschaftsmasse der Kammerräthin Carriere zu Griedel gegen den Cantradictor in der Concurssache des Rentamtmanns Carriere das. (1843); 3) in Sachen der Wittwe des Kastenmeisters Becker zu Gießen gegen die Concursmasse des Spenglers Koch das. (1836). v. Zangen: Ueber weibliche Bürgschaften und Concurssachen. Gießen 1804, S. 232.**)

II. In Sachen des Zimmermeisters Diehl zu Großgerau gegen die chirographarischen Gläubiger der Concursmasse des Philipp Löffler zu Wallerstädten wegen Vorzugsrechts wurde Ersterer, der dem Letzteren ein Wohnhaus erbaut hatte, mit seiner entsprechenden Forderung unter die chirographarischen Gläubiger gesetzt, weil das Landrecht nichts am gemeinen Recht geändert habe. Zur Rechtfertigung seiner Berufung an Gr. Hofgericht der Provinz Starkenburg trug er vor: Allerdings räume das gemeine Recht nur den, der zur Herstellung eines Gebäudes creditirt, ein gesetzliches Pfandrecht ein; anders verhalte es sich aber mit dem Landrecht, das solches auch dem zuspreche, welcher zur Erbauung eines Gebäudes creditirt. Daher Grund zur Reformation durch Zuerkennung eines Vorzugsrechts vor den simplen Gläubigern. Das Obergericht verwarf (1817) die Berufung. In dem erstatteten Gutachten ward auf die Erörterungen in jener Sache: Gastwirth Dörr in Mainz gegen Gr. Cameralfiscus Bezug genommen.

Vergl. Bender: Lehrbuch des Privatrechts der freien Stadt Frankfurt, 1835, §. 45: „Ein specielles gesetzliches Pfandrecht

---

*) Vergl. Orth: Anmerk. zur Frankfurter Reform. II. S. 451: „Uebrigens gehört diese wichtige Frage hieher, ob auch diejenige, so zu Wiederaufbauung der Häuser die Bau-Materialien hergegeben — dieses privilegirten Pfandrechts sich gebrauchen und kraft dessen allen andern Gläubigern vorgezogen zu werden, rechtlich fordern können; Hierüber ist viele Jahre hindurch, nach dem ao 1719 entstandenen großen Brand, hefftig gestritten, und sind in den desfalls geführten Prozessen viele Ursachen, sowohl für die bejahende als verneinende Meinung angegeführt worden, dahero man auch ao 1729 auf Begehren unterschiedene wichtige Gründe vor beide Meynungen zusammengetragen, welche auf diese Frage fürnehmlich gehen, ob den zur Wiedererbauung eines Hauses erforderlichen Handwerksleuten wegen desjenigen, so sie sowohl der zum Bauen hergegebenen Materialien, als auch verdungener Arbeit halber zu fordern haben, ein Vorzugsrecht vor andern, auch versicherten Gläubigern zu gestatten seyn und im Anhang unter Lit. P. mit eingerückt zu werden verdienen, weil sie diese Materie völlig erläutern, und wird man auch aus Gegeneinanderhaltung der daselbst angeführten Gründe finden, daß die verneinende die bejahende Meinung, ihrer Wichtigkeit und Grund nach übertreffe" 2c. Jener Anhang Lit. P. findet sich S. 708 — 714. S. 713 wird namentlich ein die Frage verneinendes Responsum der Leipziger Juristenfacultät vom Jahr 1730 mitgetheilt.

**) Seite 233 gedenkt der Verfasser eines Urtheils des O. A. Ger. in Darmstadt vom Juli 1791, dem zu Folge dem ein stillschweigendes Pfandrecht zusteht, der ohne vorherigen Auftrag die Gebäude eines Andern auf seine Kosten ausgebessert hat.

haben — c) wer zu Bau- oder Besserung eines Hauses oder sonstigen liegenden Guts Geld geliehen. Ref. II. Tit. 19, §. 2," verglichen mit §. 60, Note 8. Orth: Anmerk. zur Frankfurter Reformation II. S. 448—450, wo der Verf. diesen §. 2: „Wenn jemandt auf ein Hauß, Scheur und dergleichen liegend Gut, dasselbe zu erbauen oder zu bessern, Geld leyhet, so ist ihm solch Gut dafür stillschweigend verpfändt" commentirt. Der Verfasser sagt: Siehet man unsere Reformation an, so ist sie — von den kaiserlichen Rechten darin unterschieden, daß sie im §. 2 demjenigen, so zur neuen Erbauung eines Hauses Geld gelehnt, ein stillschweigendes Pfand giebt, so aber in den andern Rechten nicht statt hat.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. II. Von der Einkindschaft. *)

Zur Bitte des Gemeindsmanns Hermann Kraft zu Hahn wegen Erlaubniß zur Einkindschaft zwischen seinen Kindern beider Ehen berichtete das Amt Pfungstadt am 13. Febr. 1796 an die Regierung zu Darmstadt: Die zweite Ehefrau des Bittstellers besitze zwar ein beträchtlicheres Vermögen, als der Nachlaß der ersten ausmache, und die Kinder erster Ehe würden so gewinnen, so daß hinsichtlich ihrer der Einkindschaft nichts im Wege stehe; da aber, wenn Bittsteller mit seiner Ehefrau noch mehr Kinder erziele, die Vortheile der Kinder erster Ehe wenigstens sehr gemindert würden, ihnen durch die Einkindschaft alle Disposition über ihr Eigenthum bis zur gänzlichen Erbtheilung benommen werde, ja es auf ihre Stiefmutter übergehe, und es also auch darauf ankomme, wie diese nach des Vaters Tod es verwalte — Pufendorf. Observ. I. Obs. 200: De unione prolium, §. 14, 15 — dieser spätere Anfall aber den Kindern allein schon in ihrem Fortkommen hinderlich sein könne, da in dem Fall, wenn die Einkindschaft den Kindern erster Ehe vortheilhaft, sie den Kindern zweiter Ehe nachtheilig sein müsse und darum die Gesetze sie untersagten, indem jede Gemeinschaft Streitquelle sei, und endlich das Landrecht in dem Titel von der Einkindschaft §: „Würde auch" **) verordne, daß nach Vollzug der Ehe kein solcher Vertrag gültig errichtet werden könne, so sei dem Gesuche nicht zu willfahren.

Weil die Regierung glaubte, daß in dem Oberamt Lichtenberg die Fälle der Einkindschaft öfters vorgekommen sein möchten, so wurde auch ein Bericht des dortigen Amtmanns Roos über das Gesuch eingefordert. Er berichtete am 1. März 1796: Das einzige Beispiel einer Einkindschaft, das ich in der Amts-Registratur finden kann, ist das in Abschrift anliegende Protokoll, und auch diese ist nicht zu

*) Th. 1, S. 117. Vergl. Walter a. a. O. System des gem. deutschen Privatrechts, 1855, §. 241 250. Beseler System, Th. 2, §. 145: Die Einkindschaft, S. 461—467.

**) §. 6.

Stande gekommen. In der Landesordnung der vier Herrn Gebrüder*) Cap. 18: Von Einkindschaft**) sind dergleichen Gedinge — um der hergezählten übelen Folgen wegen verboten. Die neuesten Statuta in Deutschland verbieten sie ebenfalls und nur in terris juris franconici und tractu rhenano sind sie üblich gewesen und sind es zum Theil noch.***) Sie sind, obgleich das Landrecht und mehrere Partikulargesetze es pro ratione annehmen, gewiß kein Mittel, Freundschaft und Einigkeit zwischen den Eheleuten zu stiften. Durch Separation des Vermögens wird dieser Zweck weit sicherer erreicht. Jedes bleibt unbeschränkter Herr über das Seinige; die Eltern können ihre Kinder nach Vermögen und Gutdünken unterstützen, und keins der Kinder kann in gegenwärtigem oder zukünftigem Vermögen verkürzt werden. Das Landrecht läßt, obgleich mit durchschimmerndem Widerwillen, die Einkindschaft zu, †) verbietet aber ausdrücklich und sub poena nullitatis, daß dergleichen pacta erst nach gehaltener Hochzeit aufgerichtet werden sollen. Ich habe über den Grund zu diesem Verbot lange nachgedacht, kann aber keinen andern auffinden, als den, welchen Claproth: Jurispr. extraord. §. 228 und Orth ad Reform. Francof. zweite Fortsetzung S. 189 angeben, den, daß nach gehaltener Hochzeit nicht mehr res integra ist und vorausgesetzt wird, der Mann könne dann durch Schmeicheleien, das Weib aber durch Gewalt leichter zu etwas gebracht werden, das den von einer oder der andern Seite zugebrachten Kindern nachtheilig sein oder doch werden könne, mit einem Wort, daß alsdann nicht mehr plena voluntatis libertus vorhanden sei. Soll positis terminis habilibus eine Einkindschaft errichtet werden, so müssen 1) für die minderjährigen Kinder Vormünder bestellt werden; es müssen 2) zuverlässige Inventarien über das bereits anererbte Vermögen der Kinder und auch über das der

---

*) s. Th. 1, S. 95—97.

**) s. Anhang. S. 160.

***) Gegen diese geographische Beschränkung Hillebrand im 10. Band der Zeitschrift für deutsches Recht Nr. XIII. Das Rechtsprincip in der Lehre von der Einkindschaft (S. 420—436) S. 434.

Euler: Die Güter- und Erbrechte der Ehegatten in Frankfurt a. M. bis zum Jahr 1509, mit Rücksicht auf das fränkische Recht überhaupt. Frankfurt. 1841, S. 62—68. Bluntschli: Deutsches Privatrecht. Band 2. Münch. 1854. §. 173. S. 305: „Das Institut der Einkindschaft kommt nur sporadisch in einzelnen Orten, vorzüglich in Franken, Schwaben und am Rheine — vor." Beseler: System II. S. 461.

Solmsisches Landrecht. Th. II. Tit. XX.: Von Einkindschafften, wie die auffgericht, auch wie es damit soll gehalten werden, §. 1: Weil die Einkindschafften bis daher in unsern Graffschafften, gleichwie auch allenthalben herumb und fast am ganzen Rheinstrom in gemeinem Brauch üblich herkommen, ꝛc. ꝛc. s. noch Th. 1, S. 148 (Mainzisches Landrecht).

†) Der Verfasser desselben hatte das Solmsische Landrecht zum Vorbild genommen,

s. Th. 1. S. 98,

welches das Institut recipirt hatte.

unirenden Eltern aufgestellt werden; 3) das Vermögen muß gegen einander nach Zahl und Alter der Kinder, wobei auch die in Betracht kommen müssen, die sich noch hoffen lassen, mit Rücksicht auf die Erziehungskosten abgewogen und, wenn auf einer Seite eine Verkürzung erscheint, ein praecipuum ausgesetzt werden. Welche Umstände und, bei allem dem, welche Unzuverlässigkeit, wie viele Heimstellung auf das arbitrium judicis, und wie viele Veranlassung zu Mißhelligkeiten und Prozessen!, anstatt daß bei einer Separation der beiderseitigen Inferendorum, der paternorum und maternorum der Kinder von beiden Seiten alles viel einfacher und mit mehr Sicherheit hergeht und casu existente auch die Vertheilung des acquestus conjugalis ohne Jemandes Verkürzung gemacht werden kann. Um der so leicht möglichen, ja beinahe nicht zu vermeidenden Verkürzungen und der Folgen willen, die in dem Pfungstädter Amtsbericht aufgezählt werden, worunter die schädlichste ist, daß liberi uniti ante divisionem nicht einmal über ihr eigenes Vermögen disponiren können, und wohin auch gehört, daß die gedachten Eltern in dem eigenen Besitz ihrer gedachten Kinder den Beisitz haben,

Orth: Anmk. über die Frankf. Reform. Tit. VI. §. 2, S. 563 bin ich der Meinung, daß Einkindschaften möglichst zu widerrathen und bei dem vorliegenden gesetzlichen Verbot consummato matrimonio schlechterdings nicht mehr zuzulassen seien, wie ich denn in der vorigen Woche den Gerichtsschöffen Ruths von Frankenhausen, der schon länger als zehn Jahre in der zweiten Ehe lebt, aus der ersten Ehe zwei, und aus der zweiten Ehe fünf lebende Kinder hat, mit dem Verlangen, eine Einkindschaft zu errichten, — das erste Beispiel, das mir vorgekommen ist, *) — unter Verweisung auf das gesetzliche Verbot und Schilderung aller Folgen abgewiesen, auch, wie ich hoffe, beruhigt habe. Ich habe dieses — berichten und — dafür halten sollen, daß dem — Kraft — die Errichtung einer Einkindschaft jetzt schlechterdings nicht mehr und um so weniger zu erlauben sei, als es in die Augen fällt, daß er das seinen Kindern erster Ehe als mütterliches Illatum zustehende Haus und Güter seiner zweiten Frau und deren Kindern zuzuspielen, wenigstens von ihnen abhängig zu machen gedenkt. Eine Versteigerung des Hauses würde das rechtlichste und beste Auskunftsmittel sein, und der Vater würde, weil sie von Obrigkeits wegen verordnet wird, um deßwillen unmöglich eine Abneigung gegen seine Kinder erster Ehe fassen.

Unterm 7. März verfügte die Regierung: Um der bei Einkindschaften so leicht möglichen, ja fast nicht zu vermeidenden Verkürzungen eines oder des andern Theils und um derjenigen mancherlei Folgen willen, welche er (Amtsverwalter Frey) selbst in seinem Bericht ange-

*) Vergl. Th. 1. S. 148, Note. Die gleiche Erfahrung eines Mainzischen Unterrichters.

**) s. Th. 1. S. 124.

merkt habe, worunter die schädlichste sei, daß liberi uniti ante divisionem nicht einmal über ihr eigenes Vermögen disponiren könnten, und wozu auch noch gehöre, daß die gemachten Eltern in dem eigenen Vermögen ihrer genachten Kinder den Beisitz hätten, behalte es bei dem gesetzlichen Verbote um so mehr sein Bewenden, als es überdieß augenfällig sei, daß der Kraft das seinen Kindern erster Ehe als mütterliches Illatum zustehende Haus und Güter seiner zweiten Ehefrau und Kindern zuspielen, wenigstens von ihnen abhängig zu machen gedenke.

Anhang.

(Zur S. 158 ad voc. „Cap. 18: Von Einkindschaft.")

In dem Abdruck jenes Entwurfs der Landesordnung (s. oben S. 158) bei Geise: Teutsches Corpus juris (s. Th. 1, S. 97, Note **) Cap. XXII. (S. 476—478). Von Einkindschafften und außerhalb Ehe erzeugten Kinder Succession. Der §. 1 handelt von der Einkindschaft: Wiewohl in unsern Fürstenthumen, Landen und Gebiethen sich bißweilen zugetragen, daß nach Absterben eines Ehegemahls das letztlebende, wann es zur andern Ehe geschritten, mit seinem zweyten Ehegemahl ein Pact oder Gedinge der Einkindschafft zu dem Ende auffgerichtet, daß die in erster Ehe allbereit erzeugte Kinder, und die ferner aus zweyter Ehe erzeugt werden möchten, durchaus in allen beydes aus erst- und zweyter Ehe herrührenden väter- und mütterlichen Gütern, ohne allen Unterschied zugleich, als ob sie gleiche Geschwister von beyden Banden wären, succediren und erben sollen, solche Pact auch bey obangeregter bösen Gewohnheit, da das letztlebende Ehegemahl alle bewegliche Güter vor denen ersten Kindern erblich hingenommen und in die zweite Ehe gebracht hat, wohl seinen besondern Nutzen gehabt und hiermit denen durch solche Gewohnheit vernachtheiligten Kindern einigermaßen wieder zur Gleichheit geholffen; jedoch weilen dieselbe böse Gewohnheit nunmehr durch diese unsere Landesordnung cassirt und dagegen der Kinder erst- und andern Ehe halber, was sie von ihren Eltern zur Erbschafft zu gewarten haben sollen, klare und richtige Versehung geschehen ist; derowegen diß Pact der Einkindschaft nunmehro entweder überflüßig, oder gegen die ersten oder andere Kinder unbillig seyn würde, aus welcher Ungleichheit, Neid, Abgunst, Verbitterung und allerhand Widerwärtigkeit zwischen Geschwistern zu befahren, neben dem es auch nicht allein deren zuvor abgestorbenen Eltern Voto und Verlangen, indem sie ihre Güter niemals anders, denn ihren eheleiblichen Kindern gönnen, sondern auch gemeinen Rechten zuwider, sintemahl hierdurch denen ersten Kindern dasjenige, so ihnen allbereits von ihren zuvor abgestorbenen Vater oder Mutter wegen erb- und eigenthümlich angefallen ist, eines Theils alieniret, und andern, die zu solchen Gütern allerdings frembd

sind, zugewendet würde, zudem auch dem zweyten Ehegemahl sowohl in dieser währenden Ehe, als da es nach Gottes Schickung zur dritt- oder vierdten Ehe schreiten würde, die freye Willkühr, vom Seinigen zu testiren oder sonst zu disponiren, fast benommen, zu geschweigen der Gefahr, so diese Einkindschafften um zukünfftiger ungewissen Fälle willen, die nicht wohl praevidiret werden können, auf sich haben; so setzen, ordnen und wollen wir demnach, daß alle solche Pacta und Gedinge der Einkindschafft in unsern Fürstenthumen, Landen und Gebiethen aus ermeldten und andern bewegenden Ursachen hinführo unterlassen werden und von keinen Würden und Kräfften sein sollen, sondern alles, was denen Kindern erster Ehe an demjenigen, so ihnen von ihres zuvor abgestorbenen Vaters oder Mutter wegen, vermöge dieser unser Landes-Ordnung, einmal erb- und eigenthümlich angefallen und gewiß ist, solches soll ihnen unverrückt bey einander gelassen, und davon nichts überall weder durch das letztlebende Ehegemahl, als den Leibzüchter, noch Vormünder, Freunde oder Verwandten durch Einkindschafften oder dergleichen Gedinge um einiges verhoffenden künfftigen jedoch ungewissen Nutzens willen benommen noch entwendet werden. Kann aber darüber denselben Kindern erster Ehe aus ihres künfftigen Stieffvaters oder Stieffmutter Gütern durch auffrichtige Eheberedungen oder dergleichen zuläßige Pacta etwas weiteres zugehandelt werden, das stellen wir billig einem jeden frey, und soll deßfalls durch diese unsere Constitution niemand nichts benommen seyn.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen. Th. II. Tit. III. Von Erbschaften der Eheleute ꝛc. §. 6.

„— so dem Ueberlebenden erblich bleiben soll" —

Dieß ist blos von der während der Ehe errungenen Fahrniß zu verstehen; die von dem verstorbenen Ehegatten eingebrachten Güter erben dessen Kinder. Hiernach hat das O.A.Ger. in Sachen der Bär Löb Isaak'schen Vermögensadministration zu Frankfurt gegen Kammerrath Spenglers hinterlassene Kinder am 28. October 1781 erkannt, deßgleichen das Kriegscolleg in Sachen des Regierungssekretärs Reh und des Curators ad litem des Churhannover'schen Lieutnants Reh gegen die Wittwe des Generalmajors Reh am 9. Mai 1790.

Acten Gr. Hofger. der Prov. Starkenb. v. J. 1812 in Sachen der Forstsekretär Knecht'schen Kinder gegen dessen Concursmasse.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen. Th. II. Tit. III. Von Erbschaften der Eheleute ꝛc.

I.

§. 18. „Würden aber pacta dotalia, Heurathsabred — vorhanden seyen, welche ein anderes mitbrächten, wofern denn dieselbige ehrbar und billig, so soll es darnach gehalten werden." ꝛc.

Daß durch eine in vorhandenen Ehepacten festgesetzte Erbfolge der statutarischen Portion stillschweigend entsagt worden, hat das

O.A.Ger. angenommen: 1) in Sachen des Wildmeisters Wick auf der Niklaspforte, jetzt dessen Wittwe und Erben, gegen die Erben der zweiten Ehefrau desselben (1772); 2) in S. des Contradictors in der Daniel Loos'schen Concursmasse gegen die Scheuch'schen Geschwister zu Goddelau (1788).

Vergl. dazu die Acten des O.A.Ger. in Sachen des Landcommissärs Germann in Alsbach gegen die Ehefrau des Rathsverwandten Klein in Zwingenberg (1768).

II.

§. 19. —„ohne Erstattung einiges Baukostens"

Die noch stehenden und hängenden Früchte werden als ein Theil des Grundstücks angesehen.

III.

§. 20. —„damit man eigentlich wissen möge, welche Güter Wir — vor fahrend und beweglich wollen gehalten haben, so" ꝛc.

Was unter Mobilien zu verstehen, wenn dieser Ausdruck in Scripturen von und für Personen, welche keine Rechtsgelehrte sind, gebraucht sind? Man muß hier besonders auf die Absicht sehen und kann der rechtliche Begriff einer beweglichen Sache nicht allein entscheiden — fr. 69 Dig. de leg. — Daher wird oft unter Mobilien nur das, was unter dem Namen: Hausrath oder Meubles zum bequemen Gebrauch und zur Ausstattung der Wohnung, zum Bedürfnisse des Haushalts bestimmt zu sein pflegt, begriffen, davon aber Baarschaften, Juwelen, Kostbarkeiten, Medaillen, Schmuck, Kleidungsstücke, Weißzeug, Wäsche u. s. w. ausgeschlossen.

Vergl. Klein: Rechtssprüche der Hallischen Juristenfacultät, Bd. 1, 1796, Nr. XXX. Was unter dem Worte Mobilien zu verstehen sey, wenn es in Aufsätzen von und für Personen, die keine Rechtsgelehrte sind, gebraucht wird. S. 235—239. Beseler: System, Th. 2, S. 11—13.

IV.

§. 20. —„Handelsgüter."

So auch Weinlager.

V.

§. 21. —„nach voriger Erklärung."

s. Th. II. Tit. I. §. 5, 6.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. V. Von Testamenten und andern letzten Willen. §. 5. und 9. (s. Th. I. S. 123.)

Sammlung interessanter Beschlüsse und Entscheid. des Hofger. d. Prov. Starkenb. Nr. 272, die Form der

Testamentserrichtung betr.: Hinsichtlich der Anwendbarkeit der in dem Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen Th. II. Tit. V. §. 5 und 9 enthaltenen Bestimmungen vergl. das Hofger. Ausschreiben Nr. 6 vom 17. Febr. 1836 *) und die Acten in Sachen 1) des Peter Barthel auf dem Schönauer Hof und Consorten gegen Michael Preß zu Königstädten; 2) der Ehefrau des Jacob Daum zu Rüsselsheim gegen P. Gerlach das. **)

Aufzeichnung vom 17. Juni 1853.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen Th. II. Tit. VIII. Von Vormundschaften.

Ein Bürger in Darmstadt hinterließ ein Testament, worin er bestimmte, daß zwei Schwäger die Vormünder seiner neunzehnjährigen Tochter, seiner einzigen Erbin, sein sollten, ***) und verordnete, daß die Obsignation und Inventarisirung seines hinterlassenen Vermögens unterbleiben solle, auch die Vormünder nicht gehalten sein sollten, vor einer öffentlichen Behörde über ihre Verwaltung Rechnung abzulegen; dieß sollte auf Verlangen seiner Tochter nur privatim geschehen. Da dennoch das Stadtgericht einschreiten wollte, machten die zur Vormundschaft Berufenen den Willen des Erblassers geltend, worauf dasselbe resolvirte: daß man zwar von Gerichts wegen nicht den mindesten Anstand nehme, sie unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu der ihnen vom Erblasser angesonnenen Curatel zuzulassen, †) daß man indessen von Seiten des Gerichts sich keineswegs befugt und ermächtigt halte, von der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift, welche bei Curatelen die Errichtung eines gerichtlichen Inventars und Rechnungsablage unbedingt verlange, ††) hier abzugehen. Auch glaube man darauf aufmerksam machen zu müssen, daß jedenfalls die Errichtung eines Privat-Vermögens-Verzeichnisses nicht zu umgehen sein dürfte.

Die hiergegen bei dem Mittelgericht erhobene Beschwerde wurde von demselben durch Verfügung vom 16. Juli 1824 für unbegründet erklärt, und das hiergegen angerufene oberste Gericht sprach sich unterm 22. October in gleichem Sinne aus.

---

*) s. Th. 1 S. 124.

**) s. hinsichtlich dieser letzteren Rechtssache Th. 1, S. 123, 124.

***) §. 2 des Titels.

†) ebendas.

††) §. 5 „sie haben denn zuvor den Vormundseid geleistet und — ein ordentlich Verzeichniß der ganzen Erbschaft und Schulden — aufgerichtet und eines hinter das Gericht gelegt —"

Vergl. Rudorff: Das Recht der Vormundschaft, aus den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten entwickelt. Band 1. Berl. 1832, S. 219. Kraut: Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts dargestellt, Th. 2, S. 123. Beseler: System II. S. 474.

Vergl. Malcomesius: Observ. practicae fori hassiaci. 1667. Classis secunda, Obs. XIV, XV. Orth: Anmerk. zur Frankfurter Reform, Band 4, S. 62. Es heißt in derselben Th. VI. Tit. III. §. 1: „Weren auch die Erben unmündig und doch mit Vormündern versehen, so sollen dieselben Vormündere in den nächsten acht Tagen, nachdem sie aufgenommen und bestätigt worden, die Inventirung fürnemen." Orth lehrt, daß „ein Vater entweder in seinem Testament oder andern väterlichen Verordnungen diese gerichtliche Inventur wol verbieten und nachlassen" könne. Er hebt aber hervor, daß der Richter aus wichtigen Gründen befugt sei, „den Vormündern diese öffentliche Inventirung zum Besten der Pflegkinder aufzulegen."

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. VIII. Von Vormundschaften, §. 3. (s. Th. I. S. 127.)

In jener Theil 1, S. 127 gedachten Rechtssache: Die Kinder des verstorbenen Jakob Berz zu Langen gegen die Debitmasse ihrer Mutter war auch das Hofgericht der Prov. Starkenb. in seinem Erkenntnisse vom 26. April 1830 davon ausgegangen, daß nur dann, wenn die überlebende Mutter zur zweiten Ehe schreite, die Errichtung eines Inventars und Bevormundung (Bestellung eines Beistandes) ihrer minderjährigen Kinder nöthig sei und die Bestimmung des Landrechts Th. II. Tit. III. §. 10 und Tit. VIII. §. 3 außer Anwendung getreten wäre.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. VIII. Von Vormundschaften. §. 4.

> „soll er (der Vater) doch nicht Macht haben, der Kinder Güter liegendes oder fahrendes ohne Erlaubniß Unserer Beamten und des Gerichts anzugreifen, zu veräußern oder zu beschweren, oder auch dieselbige in Verderb und Abgang kommen zu lassen 2c."

Erkenntniß des O.A.G. in Darmstadt vom 14. Februar 1792: In Oberappellationssachen Annen Barbaram Schuhmann zu Reinheim, Klägerin und Oberappellantin, wider Valentin Schuhmann und Johann Georg Ramgen, oder vielmehr Johann Adolph Michel daselbst, *) Beklagte und Oberappellanten, erkennen von Gottes Gnaden Wir Ludwig X., Landgraf zu Hessen 2c., auf erhobene und gerechtfertigte Berufung, darauf erfordert und mit den Acten der vorigen Instanzen eingekommenen Bericht 2c. aus unserm nachgeordneten Fürstl. Ober-Appellationsgerichte hiermit durch Urtheil zu Recht: Demnach 1) ein leiblicher Vater allerdings mehr, als für einen blosen Vormund anzusehen ist, da er nicht nur vermöge der ihm zustehenden väterlichen Gewalt die Güter seiner Kinder zu verwalten, den Abnutzen davon zu

---

*) Reinheim gehörte damals zum Amt Lichtenberg und ist jetzt der Sitz des ehemaligen Landgerichts Lichtenberg.

beziehen hat und keine Rechnung deßfalls abzulegen schuldig ist, sondern auch als Vater alle natürliche Vermuthung für sich hat, daß er auf alle thunliche Art das Beste seiner Kinder befördern werde, und obgleich 2) die Gesetze ihm auch die Veräußerung der seinen Kindern zustehenden Güter untersagen, sie ihm solche jedoch und zwar nach dem ganz deutlichen Inhalt der L. 8 §. 4, 5 Cod. de bon. quae liberis auf den Fall, wenn entweder eine nothwendige Ursache solches erfordert, oder die Beibehaltung der Güter den Kindern lästig oder auf irgend eine Art schädlich oder deren Veräußerung nützlich ist, gestatten, keineswegs aber hierbei verordnen, daß ein decretum alienandi zuvörderst auszuwirken sei, und eben deßwegen auch nach der gegründeten Meinung der bewährtesten Rechtslehrer einem Vater ohne gesetzliche Vorschrift eine solche Belästigung nicht auferlegt werden mag und wiewohl 3) in dem gegenwärtigen Fall eben keine nothwendige Ursache zu der vorgenommenen Güter-Veräußerung in dem eigentlichen Sinn dieses Worts vorhanden gewesen, dennoch die damals zusammen eingetretenen Umstände einen jeden sorgfältigen Hausvater, der die Abwendung eines bevorstehenden Schadens und Erhaltung größeren Nutzens bezwecket, zu dem vorgenommenen Güter-Verkauf bestimmt haben würden, angesehen 4) die Oberappellantin damals erst einige Jahre alt, ihr Vater, nebst ihr in Spachbrücken*) wohnhaft, von den besagten Gütern entfernt und es höchst ungewiß gewesen, ob die Oberappellantin sich je an dem Ort, wo die Güter gelegen, niederlassen werde, mithin, da ihr Vater als ein Leinweber sich mit dem Ackerbau, den er wahrscheinlich nicht einmal verstanden, in der Entfernung nicht abgeben können, es allerdings zu Abwendung des der Appellantin damals aller Wahrscheinlichkeit nach bevorgestandenen Schadens weit zweckmäßiger gewesen, daß die zu der Zeit noch in vollkommen gutem Bau und Besserung gewesenen Güterstücke sogleich verkauft und das Geld auf Zinsen ausgethan, als wenn solche beibehalten, in einem Temporalbestand ausgesauget und, wenn sie völlig oder größten Theils verdorben worden, doch wohl am Ende noch um einen weit geringeren Preis verkauft werden müssen, hiermit auch 5) sowohl unsere im Jahr 1630 erlassene Verordnung **) als unser Landrecht übereinstimmen und es bei solchen zusammen ein-

*) Wagner, statistisch-topographisch-historische Beschreibung des Großh. Hessen, Bd. 1. Darmstadt, 1829. S. 223. Derselbe: Statistik und Topographie des Landrathbezirks Reinheim. Darmstadt, 1827. S. 107—109: Burgermeisterei Spachbrücken. Küchler: Einleitender Theil zur Gesetzgebung des Großh. Hessen. Darmstadt, 1848, S. 166: Das Pfälzer Landrecht wird in den beiden Orten Spachbrücken und Zeilhard — gesetzlich angewendet. Beide Gemeinden waren zwischen Kurpfalz und Löwenstein getheilt, und fielen 1803, resp. 1805 an Hessen.

**) Der Hessische Rechtsfreund, 1837, S. 752, Note *) (über die Verordnung vom 13. Juni 1794 wegen Alienationsdekrets bey Veräußerung der Immobilien von Curenden. s. ebendas. S. 20. s. v. Alienationsdekrete.) Höpfner Commentar, 7. Aufl. 1803, §. 204, Note 3: „Im Hessen-Darmstädtischen ist die Veräußerung auch der Nützlichkeit wegen erlaubt. Verordn. v. 1. Febr. 1630." s. auch noch: Waffenträger der Gesetze. 1801, Juni. S. 349.

getretenen Umständen sogar den Vormündern zur Pflicht gemacht wird, die Güter zu veräußern und die daraus erlösten Gelder auf Zinsen auszuthun, und obwohl 6) in gedachtem Landrecht Titel: Von Vormundschaften, §. 4 ausdrücklich verordnet ist: „daß auch ein Vater nicht Macht haben solle, der Kinder Güter ohne Erlaubniß der Beamten und des Gerichts zu veräußern," und hiernach die nach gemeinen Rechten verordnete causae cognitio und Ausbringung eines decreti alienandi *) verstanden worden sein mag, dennoch 7) eines Theils sich dieses Landrecht sehr natürlich nur auf inländische väterliche Administration beschränkt und auf ausländische nicht ausgdehent werden mag, andern Theils aber das forum domicilii der Oberappelantin und der geführten väterlichen Administration nicht unser Amt Lichtenberg, sondern das Fürstlich Löwensteinische Vogtey-Amt zu Habitzheim**) gewesen, und da nach deutlicher Verordnung der Gesetze ein decretum alienandi sowohl in foro domicilii et gestae tutelae, als in foro rei sitae nachgesucht werden kann, der Vater der Oberappellantin nun solches gerade in fore rei sitae nachzusuchen keineswegs verbunden, vielmehr darüber um so mehr hinauszugehen befugt gewesen, als ein solches den gemeinen Rechten nach in foro domicilii und gestae administrationis nicht erfordert wäre, sodann 8), wenn man auch etwa annehmen wollte, daß gleichwohl in Gemäßheit unsers Landrechts entweder in Unserm Amt Lichtenberg, oder doch bei dem Löwensteinischen Amt Habitzheim ein Alienations-Dekret erwirkt werden müssen, hier doch in Betrachtung kommt, daß selbst nach dem von der Oberappellantin beigebrachten Habitzheimer Amts-Protokoll und der Aussage ihres Vaters a) der Güterverkauf quaest. bei dem Amt Habitzheim in Anregung gekommen und darüber gehandelt, b) der Kaufschilling von 300 Gulden bis auf 375 Gulden in die Höhe getrieben worden, c) der erste Käufer selbst von 300 Gulden bis 350 Gulden mitgeboten, nachher aber bei dem weiteren Gebot ad 375 Gulden von dem Kauf abgestanden und dadurch genugsam zu erkennen gegeben hat, daß er die Güter um diesen Preis für zu hoch gehalten, d) das Amt Habitzheim selbst die Berechnung gemacht hat, daß nach Abzug des Auszugs noch 5 bis 6 Gulden an den Zinsen des Kaufschillings übrig bleiben würden, und dann 9) aus allen diesen Umständen allerdings und um so mehr auf eine Einwilligung und angestellte nähere Untersuchung des Amts Habitzheim zu schließen ist, als es sonst die gar leicht in Vollzug zu setzende Pflicht desselben gewesen wäre, diesen vorgehabten Güter-Verkauf dem Vater zu untersagen und solchen hinterstellig zu machen, zumal 10) eine solche Einwilligung nach der Meinung der bewährtesten Rechtslehrer den Mangel eines Veräußerungs-

*) Ein Erkenntniß des O.A.Ger. v. 23. Juni 1799 handelt von dem Fall, wenn das Veräußerungsdecret schon ausgefertigt, aber noch nicht insinuirt war, als ein Nachgebot geschah. Meine Mittheilungen III, S. 13—18.

**) Von der Nahmer: Handbuch des rheinischen Partikularrechts. Bd. 3, S. 24, 27, 456.

Decretes ersetzt und das Landrecht eben diese Meinung angenommen zu haben scheint, weil hierin nicht namentlich von einem solennen decreto alienadi, sondern blos von Vorwissen, Erlaubniß und Bewilligung der Beamten die Rede ist; endlich 11) die in dieser höchsten Instanz wieder in Anregung gebrachte Güter-Separation um so mehr lediglich an Unser Fürstl. Amt Lichtenberg behörig ist, als daselbst der Oberappellantin Ehemann hierauf verzichtet hat, und wenn diese damit nicht zufrieden sein will, sie dort ihre Klage anzubringen hat.

Daß dannenhero allen diesen und andern in den Acten vorliegenden Umständen nach das von Unserer Fürstl. Regierung unterm 13. December 1790 ertheilte Urtheil *) lediglich zu bestätigen, die Kosten dieser Instanz jedoch aus besonderen bewegenden Ursachen gegen einander zu vergleichen und aufgehoben seien. — V. R. W.

Vergl. oben S. 51 und das Erk. d. O.A.Gs. v. J. 1819 in Sachen des Rathschöffen Pirscher zu Schotten gegen Daniel Wagner daselbst.

Geschichtlich: Malcomesius: l. c. Obs. XXXVI. Subsistit ergo minoris alienatio, cum decreto Magistratus facta.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. VIII. Von Vormundschaften. §. 7.

„Was denn die Verwaltung der Güter betrifft, sollen sie (die Vormünder) damit nicht anders thun und handeln, als ein fürsichtiger, sorgfältiger, geschickter und treuer Hausvater zu thun und zu handeln pflegt" rc.

Erk. des O.A.Ger. in Darmstadt vom 22. September 1806: In Sachen der Wittwe des Rathsverwandten Ortenburger dahier, Beklagtin und Appellantin, wider die Vormundschaft des Regierungsrath Schenk'schen Sohnes zweiter Ehe hierselbst, Klägerin und Appellantin, ein Capital von 5,300 Gulden nebst Zinsen betreffend, wird — zu Recht erkannt. Obgleich 1) der verstorbene Ehemann der Appellantin als administrirender Vormund über den Regierungsrath Schenck'schen Sohn zweiter Ehe allerdings verpflichtet war, die Gelder seines Pflegebefohlenen nur gegen hinlängliche Sicherheit auszuleihen, diese aber 2) nach bekannten gesetzlichen Bestimmungen und nach allgemeiner Landessitte, insofern sie durch Bestellung einer Hypothek geleistet werden soll, blos in den Fall als vorhanden angenommen werden kann, wenn die Hypothek gerichtlich constituirt wird und zwar dergestalt, daß nach vorgängiger Schätzung des zum Unterpfand eingesetzten Grundstücks das Gericht erklärt: es halte dasselbe wenigstens für zweimal soviel werth, als die darauf geliehene Summe, in welchem Falle es denn auch dafür zu haften schuldig ist; hiernach aber 3) der Rathsverwandte Ortenburger offenbar seine vormundschaftliche Pflicht versäumt hat, indem er die für das besagte Capital vom Schuldner

*) Dieser hatte das Erkenntniß erster Instanz vom 26. Januar 1790 confirmirt.

offerirte Unterpfänder nicht allein ohne deren vorgängige Taxation annahm, sondern es sich auch gefallen ließ, daß der Stadtrath, als ihm die Pfandverschreibung vorgelegt wurde, ausdrücklich erklärte, er wolle, da die Unterpfänder ohne vorausgegangene Schätzung für den doppelten Werth nicht für sufficient erkannt werden könnten, dafür zu stehen nicht schuldig gehalten sein, und wenn dagegen 4) von Seiten der Appellantin behauptet wird, daß die Unterpfänder wirklich den doppelten Werth des Darlehns gehabt hätten, dies doch eines Theils als erwiesen um deswillen nicht vorliegt, weil a. der vom Schuldner für den zur ersten Hypothek eingesetzten Garten in Ankauf bezahlte Preis nicht als der gemeine ortsübliche Preis eines Grundstücks dieser Art gelten kann, und b. der Umstand, daß das zur Nachhypothek eingesetzte Haus in dem Brandcataster zu 15,000 Gulden taxirt und angesetzt ist, aus dem Grunde nichts entscheidet, weil nach der Brandassecurationsordnung vom Jahr 1777 §. 18 es jedem Eigenthümer frei gestellt ist, seine Gebäude selbst anzuschlagen, und deren Werth einzugeben; 5) übrigens auch jeder andere Maßstab zur Ausmittelung des Werth liegender Güter dem einer legalen Taxation in Hinsicht auf Zuverlässigkeit nicht gleich kömmt, und 6) im Falle, wo die Taxation unterbleibt, die Hypothek schon darum in einem geringeren Grade Sicherheit gewährt, weil alsdann auch das Gericht außer Stande ist, für derselben hinlänglichen Werth zu haften, 7) der Rathsverwandte Ortenburger aber durch die wissentliche absichtliche Unterlassung jener bei Pfandverschreibungen so nothwendigen als gewöhnlichen Vorsichtsmaßregel sich selbst für allen seinen Pflegbefohlenen etwa daraus entstehenden Schaden verantwortlich machte und diese Verantwortlichkeit 8) auch auf die Appellantin, als seine Erbin, unstreitig übergegangen ist, indem die gedachte Unterlassung von Seiten ihres Ehemanns und Erblassers um so gewisser für eine grobe Nachlässigkeit gehalten werden muß, als letzterer bereits auf Veranlassung eines früheren Versehens dieser Art bei der Rechnungsabhör vom 9. December 1801 von dem damaligen Commissario darauf aufmerksam gemacht und ihm ausdrücklich unter der Bedrohung, daß er wegen eines jeden seinem Curanden hieraus entstehen könnenden Nachtheils ex propriis tenent bleibe, injungirt worden war, diesen Anstand zu beseitigen. Dennoch aber und dieweil A. das dem verstorbenen Ehemann der Appellantin zur Last fallende Pflichtversäumniß vor der Hand blos die Möglichkeit eines Verlusts, bisher aber keinen wirklichen Verlust an dem Vermögen des curandi erzeugt hat, und B. sich dann erst beurtheilen läßt, ob und inwiefern letzterer dadurch gefährdet sei, wenn das Capital nach vorheriger Aufkündigung von dem Schuldner nebst den etwa rückständigen Zinsen nicht sollte beigetrieben, und der curandus vermittelst der Ausübung seines auf die Unterpfänder erworbenen Rechtes schadlos gehalten werden können, noch zur Zeit indessen C. von der jetzigen Vormundschaft nicht einmal der Versuch gemacht worden ist, das Capital beizutreiben, vielmehr dieselbe D. in der irrigen Voraussetzung, daß sie ihrem Pflegbefohlenen etwas dadurch vergeben könnte, es nicht einmal für rathsam gehalten hat, sich die Zinsen zur Verfallzeit auszahlen zu lassen, und eben deswegen E. von ihr sowohl als von den Ehren-

vormündern und der obervormundschaftlichen Behörde die Annahme der vom Schuldner ausgestellten Pfandverschreibung verweigert worden ist, mithin F. dermalen noch gar kein actenmäßiger Grund vorhanden ist, eine Saumseligkeit in der Entrichtung der Zinsen, eine Unvermögenheit zur Wiederbezahlung des Capitals, oder eine Insufficienz der Unterpfänder auch nur zu besorgen, und außer diesen Fällen kein Verlust für den Curandum gedenkbar ist, folglich G. die angestellte im vorliegenden Fall auf Schadensersatz gerichtete Vormundschaftsklage als zu voreilig erscheint, indem dieselbe noch zur Zeit keinen klagbaren Gegenstand hat, und H. der Umstand, daß die Appellantin schon durch das commissarische injunctum vom 30. April 1804 angewiesen wurde, das Capital cum usuris baar ad massam zu entrichten, um deßwillen zur Rechtfertigung der unterrichterlichen Entscheidung nicht geeignet ist, weil diese Verfügung von obervormundschaftlichen, und nicht von richterlichen Amts Wegen erlassen wurde, folglich nicht rechtskräftig werden konnte, welches denn auch Gr. Hofgr. selbst dadurch anerkannte, daß es in seinem am 21. December 1804 erlassenen Rescript dem Commissario auftrug, den neuen Vormund anzuweisen, das Nöthige zur Befolgung der geschehenen Auflage allenfalls mittels Anstellung gerichtlicher Klage noch gehörig zu besorgen; daß daher vom Richter voriger Instanz übel gesprochen, wohl davon appellirt, solchemnach dessen Decret vom 14. October 1805 wieder aufzuheben, Bekl. und Appellantin aber von der wider sie erhobenen Klage loszusprechen, übrigens jedoch der klagenden Vormundschaft der Regreß gegen dieselbe auf den Fall vorzubehalten sei, wenn sich in der Folge nach fruchtloser Anwendung aller zur Befriedigung ihres Curandi von Seiten des Schuldners geeigneten Mittel ergeben sollte, daß derselbe durch die von dem Rathsverwandten Ortenburger bei dem befragten Darlehn begangene Nachlässigkeit einen wirklichen Verlust erlitten habe.

Vergl. Tafel: Auserlesene Civilrechtssprüche der höhern Gerichtsstellen in Würtemberg, Band 1, Heft 3, 1846, Nr. 79: Ueber die Haftungsverbindlichkeit des Vormunds bei der Verwaltung des ihm anvertrauten pflegschaftlichen Vermögens, S. 261—271. — Arends: Sammlung interessanter Erkenntnisse aus dem gemeinen und bayer'schen Civilrecht und Prozesse, Band 1, Heft 1, 1845, Nr. XIII.: Ueber Ersatzpflichtigkeit des Vormundes oder Protutors bezüglich unsicher angelegter Pupillengelder.

VI.

Das Mainzische Landrecht.

A. Geschichte.*)

I. **Küchler** handelt S. 158—160 seiner Schrift: Einleitender Theil zur Gesetzgebung des Großherz. Hessen von dem Landgericht Hirschhorn und theilt auch Folgendes mit: „Als die Registratur des Gr. Hofger. zu Darmstadt im Auftrage des Letzteren am 25. April 1828 sämmtliche Untergerichte der Provinz Starkenb. um Auskunft darüber ersucht hatte, welche specielle Landrechte in jedem der ihrem Gerichtsbezirke einverleibten Orte eingeführt wären, erwiderte das Gr. Landgerichts Hirschhorn den 3. Mai 1828, daß in: 1) Hirschhorn — 2) Unterschönmattenwaag — 3) Corsika — Ludwigsdorf — 5) Schönbrunn — Mainzer Landrecht gelte, in 6) Darsberg — Grein — Neckarsteinach**) — 9) Neckarhausen — Langenthal — Pfälzer Landrecht zur Anwendung komme. Den Inhalt dieses letzten Schreibens bestätigte eine von mir erbetene Mittheilung des Groß. Landger. Hirschhorn."

---

*) s. auch B. **Literatur**.

) Aus einem Schreiben des verstorbenen Oberappellationsgerichtsrath Weiß vom 11. März 1842, **Neckarsteinach betreffend: Pfälzisch war der Ort nicht. **Widder** (Beschreibung der Kurfürstlichen Pfalz am Rhein) sagt kein Wort darüber. Das Geschlecht der Landschaden trug, wie uns Wagner: Beschreibung des Großherz. Hessen I. S. 165 („Neckarsteinach") versichert, von **Mainz und Worms** zu Lehen. **Von der Nahmer**, der hier wahrscheinlich dem Geographen Büsching nachgeschrieben hat, sagt (Th. 3 seines Handbuchs des rheinischen Partikularrechts, S. 433), der Ort sei vor 1802 Wormsisch gewesen. Nun weiß ich zwar, daß in den **bischöflich** Wormsischen Orten, so weit ich darin als Notar, Anwalt und Richter während einer dreißigjährigen Praxis Amtsgeschäfte zu besorgen hatte, das Pfälzische

II. S. 171 hebt Küchler hervor, daß in den Gemeinden, welche den Sprengel des Landgerichts Offenbach bildeten, wenn auch nicht überall die Publikation nachgewiesen werden könne, unbestritten das Solmsische Landrecht gelte. Nur sei dieses in Bezug auf die Gemeinde Bürgel noch zweifelhaft, weil Bürgel mainzisch gewesen und erst im Jahr 1803 an Isenburg-Birstein und mit diesem 1816 an Hessen gekommen wäre.

III. S. 193 zählt der Verfasser unter den zu dem Landgericht Friedberg gehörenden Gemeinden auch die Gemeinde Oberwöllstadt auf, welche Mainzisch gewesen und 1803 an Hessen gekommen, und fügt bei: Es entscheidet das Mainzer Landrecht, und von den in den ehemals Mainzischen Landestheilen sonst noch gültigen Mainzischen besonderen Verordnungen ist keine in der Registratur des Landgerichts befindlich oder seither angewendet worden.

IV. S. 198 berichtet der Verfasser von der zu dem Landgericht Großkarben gehörenden Gemeinde Obererlenbach, welche 1803 an den Grafen von Ingelheim und mit dessen Besitzungen 1816 an Hessen gekommen sei: Im Jahr 1790, den 5. September wurde in jener Gemeinde das Mainzer Landrecht publicirt.

V. S. 189 handelt der Verfasser von dem Landgericht Butzbach, bemerkend: Von den 18 Bezirksgemeinden fielen vier 1803 von Mainz an Hessen, nämlich 1) Niedermörlen — 2) Obermörlen — 3) Oppershofen — 4) Rockenberg mit dem Zucht- und Besserungshause Marienschloß.*) Es gilt hierin das Mainzer Landrecht.

VI. In dem Prioritätsrechtsstreite zwischen Wolf Mainzer zu Bensheim und der Ehefrau des Andreas Gutjahr in Gernsheim, der auch an das oberste Gericht erwuchs, sprach sich der Correferent in dieser letzten Instanz auch dahin aus: Was den Beweissatz betrifft, so hat die sententia a qua solchen dahin normirt: „daß die Ehefrau

---

Landrecht (nicht das Mainzische) gegolten. Ob dieß aber daher rührt, daß ein Theil dieser Orte bis zum Anfang des achtzehnten Jahrhunderts dem Churhut Pfalz gehörte und damals an das Bisthum Worms abgetreten wurde, oder daher, daß andere dieser Orte ritterschaftliche Inclaven der Pfalz unter Churpfälzischer Hoheit gewesen, oder daher, was ich für das wahrscheinlichere halten möchte, daß im 16., 17., und auch noch im 18. Jahrhundert mehrere Pfalzgrafen bei Rhein Fürstbischöfe von Worms waren, und ihr angestammtes Recht, das aus Salischen, Burgundischen 2c. und römischen Gesetzen ad modum Fichardi von Julius Mycillus zusammengeschrieben ward, dahin verpflanzt haben, oder fortleben ließen, all' dieses muß ich, juridisch betrachtet, als unbewiesen und von meiner Seite unerweislich erklären. 2c. 2c.

*) Archiv für hessische Geschichte, Band 6, 1851, Nr. V. Beiträge zur Ortsgeschichte (Kloster Marienschloß zu Rockenberg 2c.) Von Pfarrer Dr. Scriba zu Messel.

des Andreas Gutjahr ihren weiblichen Rechtswohlthaten in der Art und Weise, wie dieß in der Mainzischen Verordnung vom 15. Januar 1785 *) vorgeschrieben wird, eidlich entsagt habe." Das Hofgericht nimmt also an, daß diese Verordnung vim legis habe, was aber meines Wissens beim O.A.Ger. gar nicht bekannt und jedenfalls von dem Oberappellanten (Mainzer) bestritten worden ist. Die Frage, wie der Beweissatz zu reguliren, und insbes. ob die sententia a qua hierunter gerecht sei, läßt sich hiernach noch nicht entscheiden, so lange jene streitige Vorfrage nicht gelöst ist. Denn nach dem, was von dem Inhalt dieser Verordnung in den Acten vorgetragen wird, ist unverkennbar, daß solche mehrere andere specielle Vorschriften über das Verfahren, also über die Form bei weiblichen Intercessionen und Renunciationen aufstellt, als das Mainzische Landrecht. Hätte nun diese Verordnung Gesetzeskraft erlangt, wäre sie nicht blos als eine Instruction für die Mainzischen Gerichte zu betrachten, so müßte daraus mit Nothwendigkeit folgen, daß sie als ein das Landrecht erweiterndes Ergänzungsgesetz zu behandeln, daß sie also zur Richtschnur, hier zur Normirung des Beweissatzes zu dienen habe. In dieser und der weiteren Betrachtung, daß in Bezug auf die jetzt zum Großherzogthum gehörenden ehemals Kur-Mainzischen Landestheile die Verordnung ebensogut, wie das Landrecht selbst, die Eigenschaft eines heimischen Gesetzes an sich trägt, über dessen Existenz und verbindende Kraft der Richter sich von Amtswegen unterrichten muß, glaube ich, daß vor Allem die nöthigen Ermittelungen zu bewirken seien.

Das O. A. Ger. entsprach am 28. Januar 1830 dem angeknüpften Antrag des Correferenten und beschloß, Gr. Hofgericht aufzufordern, nähere Auskunft darüber zu ertheilen, welche Gründe für die Annahme vorlägen, daß die Mainzische Hypothekenordnung vom Jahr 1785 als ein promulgirtes Gesetz, besonders in Hinsicht auf das vormals Mainzische Amt Gernsheim, anzusehen sei. Das Hofgericht wies nicht nur seine Registratur zur Anstellung der erforderlichen Nachforschungen an, sondern zog auch von sämmtlichen ehemals Mainzischen Aemtern darüber Berichte ein, ob dort die Verordnung publicirt worden sei. In seinem Berichte legte das Hofgericht die Ergebnisse seiner Nachforschungen, und zwar dahin vor: 1) daß sie von der Kurmainzischen Regierung dem Oberamt Starkenburg mitgetheilt und von diesem nach S. 111 des Verordnungs-Protokolls „sämmtlichen Amts-Vogteien und Gerichten, um sich nach dem Inhalt genau zu bemessen," unterm 11. Juli 1785 communicirt worden sei; 2) daß sie im Bezirke der Landgerichte Fürth, Lorsch und Steinheim, als publicirt anzusehen, dieß dagegen in den Landgerichten Umstadt, Hirschhorn und Zwingenberg nicht nachgewiesen sei.

Wenn nun — so heißt es in dem darauf hindeutenden weiteren Vortrage des Correferenten vom 5. Mai 1830 — das vormalige

---

*) s. Th. 1, S. 481, Note ***, wo auch hervorgehoben ist, daß diese Hypothekarordnung S. 512—517 des Hess. Rechtsfreundes abgedruckt sei.

Amt Gernsheim, wenigstens das Städtchen dieses Namens dermalen bekanntlich zu dem Landgericht gehört, und wenn solches früherhin, aller Wahrscheinlichkeit nach, gar nicht zu dem Oberamt Starkenburg gehörte, *) da sich aus dem eingesendeten Verordnungs-Protokolle schließen läßt, daß nur die vier Kurmainzischen Vogtei-Aemter Bensheim, Heppenheim, Lorsch und Fürth den Bezirk des Oberamts Starkenburg gebildet hatten, **) so wird wohl ohne Bedenken angenommen werden können, daß auf Grund einer Verordnung erkannt wurde, die nicht als in Gernsheim publicirt erscheint.

Zwar lehrt Leyser — so fügt der Vortrag hinzu — es sei nicht nöthig, daß ein Gesetz in allen Orten, wo es gelten soll, promulgirt werde, indem es genüge, wenn es in der Residenz des Regenten publicirt, dann allenfalls in Druck herausgegeben und hin und wieder im Lande vertheilt werde. Med. ad Pand. sp. VII. med. 2 Suppl. I. sp. VII. (Vol. XII.) Aber diese Lehre hat wenig Beifall gefunden. Hiernach mein Antrag: Die sent. a qua zwar in so weit, als sie den Appellanten mit Beweis belastet, zu bestätigen, in Ansehung des Beweissatzes aber abzuändern und diesen dahin zu fixiren, daß die Ehefrau Gutjahr auf ihre weibliche Rechtswohlthaten in der Art und Weise, wie sie das Mainzische Landrecht vorschreibt, mittels gegebener Handtreue an Eidesstatt verzichtet habe.

In Gemäßheit dieses Antrags wurde auch vom O. A. Ger. unterm 13. Mai 1830 erkannt, jedoch mit dem Zusatze, der Oberappellatin bleibe vorbehalten, zu beweisen, daß jene Hypothekenordnung in dem vormaligen Amt Gernsheim wirklich promulgirt worden sei.

B. Literatur.

I. Die oben S. 11 ꝛc. gedachte Schrift: Kurhessisches Privatrecht ꝛc. Der erste Abschnitt: Bildung des Staatsgebiets

*) Dahl: Beschreibung der Stadt und des Amts Gernsheim. Darmstadt, 1807, §. 1. Einleitung und Geschichte (S. 1–13). Derselbe: Historisch-topographisch-statistische Beschreibung des Fürstenthums Lorsch. Darmstadt, 1812, S. 248—250 Hartleben: Jurisdictio moguntina civilis ordinaria. Mogunt. 1784 (s. darüber dessen Anzeigen und Beurtheilung der neuesten jurist. Litteratur f. d. J. 1784, Th. 4. Mainz. 1787, S. 138–142) p. 36, 39.

**) S. 129 des letztgenannten Werks bemerkt Dahl: Das Erzstift Mainz hat durch und mit dem Kloster Lorsch 1232, erhalten: a) das ganze vormalige Oberamt Starkenburg, oder die Aemter: 1) Heppenheim, 2) Bensheim, 3) Fürth und Lorsch. Weiters: b) die Aemter: 1) Gernsheim, 2) Schaumburg und Hirschhorn. ꝛc. ꝛc.

gedenkt im §. 2 der Territorial-Veränderungen, insbesondere in Folge der Restauration zu Ende des Jahrs 1813. So heißt es auch: „Diese Veränderungen bestanden darin, daß Kurhessen a) auf die Restitution der 1810 mit Hessen-Darmstadt vereinigten Hanauischen Aemter, mit Ausnahme des Amts Dorheim, verzichtete, dagegen neben Rückgabe dieses Amts von Hessen-Darmstadt die Souverainetät über einen Theil der Isenburgischen Lande, die Rechte an Praunheim und dem Dottelfelder Hofe, sowie die vormals Kurmainzischen Dörfer Großauheim, Großkrotzenburg und Oberodenbach abgetreten erhielt." rc.*) Der §. 13 fügt hinzu: „Die Ortschaften Großauheim, Großkrotzenbach und Oberrodenbach gehörten seit dem fünfzehnten Jahrhundert dem Erzstifte Mainz und zwar die beiden letzteren dem Stifte St. Peter an**) und bildeten einen Bestandtheil des Oberamts Steinheim, sowie der Amtsvogtei gleichen Namens. Mit dem Amte Steinheim wurden dieselben durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 an Hessen-Darmstadt, und von Letzterem durch Staatsvertrag vom 29. Juni 1816 an Kurhessen abgetreten." rc. Im §. 16 wird hervorgehoben, daß für diese 3 Orte „das bisher daselbst in Geltung gewesene Privatrecht unter einzelnen durch Gesetze bestimmten Abänderungen beibehalten" worden sei. Der zweite Abschnitt handelt im §. 25 vom Mainzischen Landrecht. Es heißt dort: „Das Mainzische Landrecht von 1755 — hat in den 1816 von Kurhessen erworbenen vormals Mainzischen Ortschaften noch heutigen Tags gesetzliche Geltung. — Mit Unrecht hat man die Geltung des Mainzer Landrechts in den an Hanau gefallenen Theil des Freigerichts behauptet; denn dasselbe war bereits vor Publikation des Mainzer Landrechts 1748 an Hanau abgetreten." Die Verfasser fügen anmerkend hinzu: Anerkannt durch Han. Oberger. Erk. vom 13. April 1836 in Sachen Horst g. Staatsanwalt. Der §. 30, überschrieben: Kurmainzische Verordnungen, bemerkt u. A.: „Die Kurfürsten von Mainz erließen zahlreiche in das Privatrecht einschlagende Gesetze. — Eine bestimmte Form der Publikation war als Bedingung der Gültigkeit der Gesetze nicht vorgeschrieben. Die Bekanntmachung derselben erfolgte durch Zufertigung gedruckter oder geschriebener Exemplare an die Ortsvorstände durch Vermittelung der Aemter und Vorlesung derselben in den einzelnen Gemeinden. (So wurde namentlich das Mainzische Landrecht in Gemäßheit eines Hofraths-Ausschreibens vom 13. December 1855 in allen Ortschaften,

---

*) Landau: Beschreibung des Kurfürstenthums Hessen. 1842, S. 31, 584. Bv.

**) Kersting berichtet in seinem Werke: Die Sonderrechte im Kurfürstenthum Hessen, S. IX. der Einleitung: Großkrotzenburg und Oberrodenbach gehörten dem Peterstifte zu Mainz und bildeten früher mit Bürgel ein Peterstiftisches mittelbares Amt, scheinen aber später (Näheres habe ich weder durch literarische Hülfsmittel noch durch Correspondenzen feststellen können) mit der zu dem genannten Oberamte Steinheim gehörigen Amtsvogtei Steinheim, zu welcher Großauheim gehörte, vereinigt worden zu sein.

einschließlich des Domkapitelschen, publicirt). Zum Nachweise der geschehenen Publication sollte seit dem Jahre 1784 bei allen Vizedom Ober- und Aemtern, Vogteien und Gerichten ein besonderes Verordnungsbuch unterhalten und in dasselbe jede Verordnung nebst der Nachweisung der Publication eingetragen werden. (Ausschreiben der Regierung zu Mainz vom 14. Juli 1784).*) Eine offizielle oder Privatsammlung der Kurmainzischen Verordnungen ist im Drucke nicht erschienen."

II. Das bereits S. 15 gedachte verdienstvolle Werk von Kersting: Die Sonderrechte im Kurfürstenthum Hessen umfaßt S. 1033 — 1196 das Kurfürstenthum Mainz. Bereits ist nun auch das vorletzte (zehnte) Heft erschienen, womit die Lieferung der Einleitung begonnen hat, welche sich mit dem noch zurückstehenden eilften und letzten Heft schließt. Ich werde im dritten Theile auf dieses Werk zurückkommen.

III. S. 188 des ersten Theils wurde die Schrift: „Geschichte, Natur und rechtliche Beschaffenheit der Erbleihen oder Erbpächte im Erzstift Mainz ꝛc. Aus vaterländischen Urkunden ꝛc. entwickelt und zur Erhaltung der akademischen Würden ꝛc. verfaßt und vertheidigt von Jakob Koch von Mainz, 1791" aufgeführt. Der Verfasser der im Mai 1827 in Mainz aus der Presse hervorgegangenen Druckschrift (der als Oberappellationsgerichtsrath in Darmstadt verstorbene damaligen Advokat Weiß: „Uebersicht des Thatbestandes der Prozeßgeschichte, und der Rechtsmittel, welche in dem am Gr. Hess. provisorischen Cassations- und Revisions-Gerichtshofs für die Provinz Rheinhessen anhängigen Rechtsstreite in Betreff mehrerer von der französischen Tilgungskasse transferirten Gülten, Zinsen und Erbpächte zwischen Conrad Lawell, Cassationskläger, gegen Philipp Rauschert, Cassationsbeklagten —. zur Sprache gekommen sind," ꝛc. gedenkt S. 26 ꝛc. dieser angeblich Koch'schen Schrift und fügt anmerkend hinzu: Diese ganze Abhandlung ist das eigene Werk des Herrn Bodmann. Wer die übrigen Schriften dieses Gelehrten gelesen hat, namentlich seine rheinganischen Alterthümer, darf nur eine oberflächliche Vergleichung anstellen, um den Verfasser an dem Style und der Behandlungsweise zu erkennen. Aber es fehlt auch nicht an ausdrücklichen Zeugnissen hierüber: s. Meusels gelehrtes Deutschland, 1796, Band 1, S. 339, 340, Ersch. Literatur der Jurisprudenz, 1812, Abschn. I., Nr. 642.**)

IV. Im 26. Band der v. Kamptz'schen Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung ꝛc. Berl. 1825, findet sich eine Darstellung: Ueber die Rechtsverfassung der zum Regierungsbezirk

*) s. Th. 1, S. 212, Anmerk. ꝛc.

**) Neue Ausgabe, 1823, Nr. 962. Bp.

Koblenz gehörigen ostrheinischen Landestheile. In den §§. 13—22 handelt der Verfasser von der vormaligen freien Reichsstadt Wetzlar. Am Schlusse des §. 13 heißt es: „In derselben (Erste Periode bis zum Jahr 1803) hatte man zu Wetzlar nur folgende beide Rechtsnormen: 1) Die so betitelte: Wiederholt und erneuerte Reformation der heiligen Reichsstadt Wetzlar, die Sucessions- und Erbfälle betreffend, vom Jahre 1608, als besonderes Stadtrecht; 2) das sogenannte — gemeine Recht, als angenommenes Hülfsrecht" der §. 14 überschrieben: „Zweite Periode vom 12. Julius 1803 bis 2. September 1807" fügt hinzu: „Nachdem die Stadt Wetzlar durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 ihre bisherige Unmittelbarkeit verloren hatte und dem damaligen Reichserzkanzler zugewiesen worden war, so schob dieser vermittelst einer unterm 26. Juni 1803 erlassenen — Verordnung zwischen jene beiden älteren Rechtsnormen noch eine dritte, das Mainzer Landrecht, hinein, so daß von diesem Zeitpunkte an bis zu der unterm 2. Sept. 1807 erfolgten weiteren Veränderung in Wetzlar folgende Gesetzgebung bestand: die im vorigen Paragraphen bemerkte Reformation, als fortwährendes Stadtrecht; 2) das Mainzer Landrecht als eigenes Landrecht 2c." Im §. 15, überschrieben: „Dritte Periode vom 2. Sept. 1807 bis 1. Januar 1811" berichtet der Verfasser weiter: „Unterm 2. Sept. 1807 unterdrückte jedoch der Fürst Primas der Stadtreformation völlig und verkündete das vorhin gedachte Mainzer Landrecht als künftiges ausschließliches Statutarrecht der Stadt Wetzlar. Gleichzeitig wurde auch die, den Tit. VII. §. 1, 2 dieses Landrechts, welcher vom Nießbrauche des überlebenden Ehegatten handelt, erläuternde Churfürstliche Verordnung vom 6. August 1799 *) eingeführt. **) Das gemeine Recht blieb übrigens auch in dieser Periode noch als Subsidiarrecht bestehen." Während nun der Verf. im §. 16 der die Periode vom 1. Januar 1811 bis 16. Januar 1814 umfassenden Einführung der französischen Gesetzgebung, welche „die ganze bisherige deutsche Gesetzgebung völlig entfernte", gedenkt, fügt er in dem §. 17 („Fünfte Periode vom 16. Januar 1814 bis auf die gegenwärtige Zeit") hinzu: „Nach dem Umsturze der französischen Gewaltherrschaft in Deutschland fand sich das — General-Gouvernement des Großherzogthums Frankfurt bewogen, unterm 16. Januar 1814 die eingeführte französische Gesetzgebung sofort zu verabschieden und dafür die älteren Rechtsnormen, so wie solche in der zweiten Periode (§. 14) bestanden hatten,

---

*) S. 169—171 des ersten Theils abgedruckt.

**) Anmerkend fügt der Verf. hier hinzu: Außer dieser sind aus der vorliegenden Periode auch noch folgende Verordnungen zu bemerken: 1) die den Tit. VI. des Mainzer Landrechts: von Inventarien erläuternde Verordnung vom 13. Juli 1806; 2) die Verordn. vom 10. Jan. 1807, die Bekanntmachung der Privatversteigerungen betreffend; 3) Die Verordnung vom 28. August 1808, die nicht stattfindende Vindication baaren Geldes und der auf den Inhaber lautenden Papiere betreffend.

wieder einzuführen, welche dann auch noch bis zum heutigen Tage daselbst bestehen."

Vergl. nach Schmitthenner: Deutsches Güterrecht der Ehegatten, mit besonderer Anwendung auf den Kön. Preuß. ostrheinischen Bezirk, 1842, S. 71—72, Note, wo der Verf. sich über das Verhältniß des Mainzer Landrechts zur Wetzlar'schen Reformation äußert.

V. Runde: Die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altentheile auf deutschen Bauerngütern 1805, Th. 1. §. 34: Ueberreste des vormaligen Erzstifts Mainz. S. 217—220.

C. Rechtsprechung.

Mainzisches Landrecht. Tit. III. Von Errungenschaften und Zubringen. §. 1.*)

> „Wann in denen Ehe-Pacten dem letztlebenden Ehe-Gatt nicht eine besondere Portion Errungenschafft, oder ein gewisses aus dem Zugebrachten angewiesen, so bekommt, bey erfolgender Abtheilung, der überlebende Mann oder Weib sein Zugebrachtes, und von dem Erworbenen währender Ehe der Mann zwey Drittel, und das Weib ein Drittel.**)

Aus den Aufzeichnungen eines Mainzischen Beamten, unter Anführung einer Verordnung vom 28. April 1657: Vor dem Landrecht wurde ebenfalls die Errungenschaft nach Schwert- und Rockentheil zu $^2/_3$ und $^1/_3$ vertheilet, wie sich dieses theils aus dieser Verordnung, worin die Richter auf das Mainzer Stadtrecht in diesem Punkt verwiesen worden, theils daraus schließen läßt, daß in den Theilungsstatus von 1710—1740, welche in der Repositur des Vogteiamts Seeligenstadt vorhanden sind, durchgängig die Errungenschaft zu $^2/_3$ und $^1/_3$ vertheilet wurde.

---

*) §. 2. (s. Th. 1, S. 148) Beseler: System Th. 2, §. 141, Note 3: „Partikularrechtliche Erweiterungen des Begriffs der Errungenschaft kommen insbesondere in Betreff der Schenkungen unter Lebenden vor. s. Mainzer Landrecht, Tit. III. §. 2." rc.

†) Beseler a. a. O. Note 13.

Mainzisches Landrecht. Tit. V. Von Vormünderen und Curatoren.

Geschichtlich: Saur: Fasciculus judiciarii ordinis singularis. Frankf. 1588. Dort findet sich auch die „Undergerichts-Ordnung des Ertzstifts Maynts" von 1534 mitgetheilt, die auch von „Vormündern, und wie dieselben den minderjährigen Kindern gesetzt sollen werden," handelt. (Auch von „Einkindschafften" wird dort gehandelt.)

Mainzisches Landrecht. Tit. VII. Von dem Usufructu oder Nießbrauch des letztlebenden Ehegatten.*) §. 1, 2. (s. Th. 1, S. 169).

Sammlung interessanter Beschlüsse und Erkenntnisse des Hofger. der Prov. Starkenb. Nr. 319, betr. den Nießbrauch des überlebenden Ehegatten nach Mainzischem Landrecht. Nach der authentischen Interpretation des Paragraphen 1 und 2 des Titels VII. des Mainzischen Landrechts durch die Kurmainzische Verordnung vom 6. August 1799**) steht dem Stiefvater, resp. der Stiefmutter, an dem den Stiefkindern zugefallenen Vermögen des zuerst verstorbenen Ehegatten kein Nießbrauchsrecht zu. Erk. des II. Sen. vom 24. November 1854 in Sachen der Wittwe des Anton Kolb II. in Dieburg, Beklagte und Appellantin, gegen die Kinder erster Ehe ihres Ehemannes, Kläger und Appellaten, wegen Vermögensabtheilung.

---

*) Der §. 23 des Werks von Thomas: Der Oberhof zu Frankfurt, 1841. (S. 108 — 113) hat die Ueberschrift: Reformation (Frankfurter) von 1578, Länder und Orte des fränkischen Rechts, insbesondere Güter- und Erbrecht der Ehegatten. Der Verfasser bemerkt S. 110: Mit der Reformation von 1509 und 1578 stimmen folgende Rechte im Wesentlichen und unter Modificationen, die nicht das Princip der partikularen Gütergemeinschaft treffen, überein, und sollen der Uebersicht wegen hier angezogen werden." 2c.

— — —

2) Die Solmser Gerichts- und Landesordnung enthält im zweiten Theil, Tit. XVIII. die ehelichen Erbrechte, mit beinahe wörtlicher Motivirung wie die Reform. von 1509 und 1578, jedoch mit Modificationen hinsichtlich der Errungenschaft und der fahrenden Habe.

3) Die Nassau-Katzenelnbogische Landesordnung v. 1616 enthält im dritten Theil, Capitel VII. — XVI., welche von dieser Rechtsmaterie umfassender handeln, als die Solmser Landesordnung, viel Uebereinstimmendes mit der Frankfurter Reformation, mit welcher sie ganz dasselbe Princip der partikularen Gütergemeinschaft hat.

4) Von dem Kurpfälzischen Landrecht Th. VI., Tit. XI. — XVII. gilt ganz dasselbe.

5) Das Erzstift-Trierische Landrecht vom 1668 und 1713 Tit. VI. — XI. weicht ebenfalls nur in einzelnen Bestimmungen ab. Nicht minder

6) Das Kur-Mainzische Landrecht, 1755, Tit. I. — IV., VII.

**) s. Th. 1, S. 169.

Mainzisches Landrecht. Tit. XVIII. Wie die Güter deren Pupillen, Minorennen, abwesender und verschuldeter Persohnen zu veränßeren. §. 2, 3.

§. 2. „So oft etwas liegendes, es seyen Häußer, Haus-Plätz, oder Feld-Güter, Zehenden, Pfächte oder dergleichen versteigert wird, soll dieses auf drey besondere Terminen, wenigstens jeden von 14 Tägen, öffentlich durch des Orths Schultheißen vor dem Rathhauß, oder an sonst gewöhnlichen Orth allemahl abgekündiget, auch in benachbahrten Orthen behöriger Weiß bekannt gemacht werden, nachdeme die Gemeind mit dem Glocken-Klang darzu beruffen, oder die Sach sonst öffentlich verkündiget worden — —"

§. 3. „Sollen wenigstens, wie oben gemeldet, dreyen in der nähe gelegenen Chur-Maynßischen Flecken oder Städten solche öffentlich feilstehende Güter und die dießfalls vorseyende Versteigerung und der Termin zeitlich kund gemacht werden, damit die dasiger Orten befindliche Obrigkeit ebenfalls die nemliche Terminen publicire, wie oben im §. 2 zu sehen, mithin sich die zu Kauffen lust habende in dem letzten Termin bei dem aussteigenden Gericht anmelden, auch sich vorher über deren Güter Beschaffenheit erkundigen können."

Sammlung interessanter Beschlüsse und Entscheid. des Gr. Hofger. der Prov. Starkenb. Nr. 343. Bekanntmachung von gezwungenen gerichtlichen Versteigerungen von Immobilien in den Bezirken, in denen das Mainzische Landrecht Geltung hat: Die Vorschriften in den §§. 2 und 3 des Tit. XVIII. des Mainzischen Landrechts hinsichtlich der Orte, wo die Bekanntmachung der gerichtlichen Versteigerungen von Immobilien geschehen muß, hat in Gemäßheit des §. 3 der Gr. Verordnung vom 21. Febr. 1812,*) neben den sonstigen Vorschriften dieser Verordnung, fortwährend in der Art zur Anwendung zu kommen, daß die Bekanntmachung solcher Versteigerungen, außer an dem Ort der Versteigerung selbst, noch an drei benachbarten (wenn auch nicht ehemals Churmainzischen, doch) inländischen Orten erfolgen muß. Senats-Erk. vom 6. Juni 1855. (Appellation der Wittwe des Franz Borgenheimer in Bensheim zur Sache der Sparkasse zu Zwingenberg, Klägerin, gegen Franz Joseph Merk zu Bensheim, Beklagten, Forder. betr.) Vergl. Gutachten in Sachen des Lehrers Hensslein zu Dieburg gegen die Concursmasse der Wittwe des P. Amend das. wegen Vertragserfüllung. 1855.

---

*) auch abgedruckt S. 171 — 173 des vierten Theils meiner Mittheilungen. Es heißt im §. 3 d. Verordn.: „Die Versteigerung eines solchen Guts soll dreimal öffentlich bekannt gemacht werden. — In Ansehung der Art der Bekanntmachung und der Orte, wo solche geschehen muß, belassen wir es noch zur Zeit bei den deßfalls bestehenden örtlichen gesetzlichen Bestimmungen und Gewohnheiten.

Mainzisches Landrecht, Tit. XXII. Vom Vorzugs-Recht und Location deren Creditoren in Concurs-Fällen.

§. 7. „Würde aber ein nachkommender Creditor oder Chyrographarius einem deren vorherigen Creditoren sein Capital ablegen, so tritt er in dessen Platz und Rechte, obschon er das Capital mit diesem ausdrücklichen Bedinge nicht abgelegt hätte, noch sich selbiges cediren und abtretten lassen."

Erkenntniß des Gr. Cassationshofes vom 20. Juli 1836 in Sachen der Verwaltungscommission der ehemaligen Mainzer stadtgerichtlichen Pupillenmasse, Cassationsklägerin, gegen Joh. Baptist Bollermann zu Mainz, Cassationsbeklagten. In diesem Erkenntnisse, welches das von der Ersteren gegen ein Urtheil des Obergerichts in Mainz vom 5. December 1835 angebrachte Cassationsgesuch verwarf, heißt es auch: Das erste Cassationsmittel — erscheint völlig ungegründet. Denn 1) ist dasselbe auf eine rechtlich unhaltbare Basis gestützt, die Behauptung nämlich, daß, weil nach Inhalt der Obligation der Cassationsklägerin vom 26. April 1792 das von ihr dem Gemeinschuldner Metzger dargeliehene Geld zur Tilgung der älteren Hypothekforderung des Exjesuitenfondes *) in Betrag von 7000 Gulden verwendet worden sei, sie zu Folge Mainzer Landrechts Tit. XXII. §. 7 in die Rechte des älteren Hypothekengläubigers subrogirt worden, somit in dessen Rang eingetreten sei. Diese Behauptung ist darum irrig, weil dieser §. 7 nur eine Sanction des gemeinrechtlich begründeten juris offerendi et succedendi mit der Ausdehnung auf blose Handschriftgläubiger enthält, von welchem hier keine Rede ist, und dessen Voraussetzung auch in substrato um so weniger als vorhanden angenommen werden können, als einestheils die Obligation des Cassationsklägerin selbst den Beweis liefert, daß sie den Metzger'schen Eheleuten das darin erwähnte Capital dargeliehen habe, damit dasselbe zur Befriedigung der Exjesuitenfonds verwendet werde, und anderntheils nicht einmal behauptet zu werden vermochte, daß die Befriedigung desselben unmittelbar durch die Cassationsklägerin bewirkt worden und diese zuvor schon Gläubigerin der Metzger'schen Eheleute gewesen sei, der gedachte Paragraph aber das hier vorliegende Verhältniß, wo Jemanden Geld geliehen wird, damit dasselbe zur Tilgung einer schon bestehenden Schuld verwendet werde, gar nicht respicirt und in dieser Beziehung an den Bestimmungen des gemeinen Rechts nichts ändert, nach welchen in einem solchen Fall der spätere Darleiher nur dann in die Rechte des vorhergehenden, mit dem Geld des Ersteren befriedigten Creditors eintritt, wenn er sich bei Darleihung des Geldes und der zu seinem Gunsten geschehenen Verpfändung des dem früheren Gläubiger verpfändet gewesenen Objects den Eintritt in dessen Rechte ausbedungen hat, wovon inzwischen die Obligation der Cassationsklägerin

*) N. Müller: Die sieben letzten Kurfürsten von Mainz und ihre Zeit. Mainz, 1846, S. 344.

nichts enthält, und was auch daraus nicht gefolgert werden kann, daß es in der Obligation heißt, es werde das fragliche Haus der Pupillarmasse zum ersten gerichtlichen Unterpfand eingesetzt. Zwar hat das Gr. Kreisgericht zu Mainz nach den Entscheidungsgründen zu seinem Erkenntnisse angenommen, daß vermöge der Obligation der Pupillarmasse vom 26. April 1792, nach Maßgabe des Tit. XXII. §. 7 des Mainzer Landrechts eine Subrogation dieser an die Stelle des Exjesuitenfonds bewirkt worden sei; es kann indessen diese, wie es scheint, auch von dem Gr. Obergericht gebilligte Annahme nicht die Wirkung haben, daß sie auch von dem Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichte anerkannt werden müßte, da sie keine factische, etwa aus der Auslegung des Vertrags hervorgegangen ist, derselben vielmehr eine irrige, auf unrichtiger Auslegung des Gesetzes beruhende Rechtsansicht zum Grunde liegt. Schon dieser seither erörterte Grund genügt zur Beseitigung des ersten Cassationsmittels. 2) rc.

II. In der Concurssache des Wilhelm Dietrich in Bensheim nahm die Wittwe Meyer in Darmstadt ein Vorzugsrecht vor dem Hypothekgläubiger Jodik Hochschild von Großrohrheim in Anspruch, mit darum, weil von dem von ihr dem jetzigen Gemeinschuldner geliehenen Geld Kaufschilling, der auf dem ihrem Gegner verpfändeten Gut geruht habe,*) abgetragen worden sei, und sie so nach Tit. XXII. §. 7 des Mainzischen Landrechts an die Stelle des früheren Gläubigers getreten, ihr demnach ein Vorzugsrecht vor dem jüngeren Pfandgläubiger, ihrem Gegner, zustehe. Der dadurch herbeigeführte Rechtsstreit erwuchs durch Oberappellation der Wittwe Meyer gegen das ihr ungünstige Erkenntniß des Mittelgerichts**) an das oberste Gericht, vor welchem sie wiederholt jene Stelle des Mainzischen Landrechts geltend machte, die ganz allgemein den Eintritt in die Rechte des frühern Gläubigers davon abhängig mache, daß dieser mit dem Geld des nachfolgenden Gläubigers befriedigt werde. Das Tribunal schlug indessen durch Erkenntniß vom 20. Februar 1835 die Prozesse ab: Jene Stelle des Landrechts enthalte blos eine Sanction des gemeinrechtlichen Instituts des jus offerendi, nur unter Ausdehnung desselben auf die chirographarischen Gläubiger; dieses Recht trete aber hier nicht ein, weil es seinem Begriffe nach voraussetze, daß ein Gläubiger den andern direct abfinde, während in dem vorliegenden Fall diese Befriedigung nur mittelbar durch ein Anlehen des Schuldners bewirkt worden sei; damit in einem solchen Fall eine hypothekarische Succession Raum finde, so müsse sich der Darleiher entweder von dem zu befriedigenden Gläubiger dessen Rechte abtreten lassen, oder sich dem Schuldner gegenüber neben der Bestellung der Hypothek zugleich den Eintritt in die Stelle des zu Befriedigenden ausbedingen.

Glück: Erläuterung der Pandecten, Th. 19, §. 1097.

---

*) s. Tit. XXII, §. 1.

**) Das Untergericht hatte zu ihren Gunsten erkannt.

Gesterding: Die Lehre vom Pfandrecht nach Grundsätzen des römischen Rechts. Zweite Aufl. Greifswald 1831, §. 39: Von der Succession nachstehender Pfandgläubiger in die Stelle vorgehender, vermöge des juris offerendi. §. 40: Von der Succession Derjenigen, denen bisher noch kein Pfandrecht zustand, in die Stelle eines mit ihrem Gelde abgefundenen Pfandgläubigers. S. 299—322.*)

*) s. noch Göschen: Vorlesungen über das gemeine Civilrecht, Bd. 2, Abtheil. 1. Gött. 1839, §. 341: Succession in ein schon vorhandenes Pfandrecht. S. 358—364.

Druckfehler.

Seite 27 Zeile 7 v. o. l. „des“ statt: der.
„ 31 „ 12 v. o. l. „Auffagungsbefugniß“ statt: Aussagungsbefugniß.
„ 74 „ 3 v. o. l. „hebt“ statt: habt.
„ 95 „ 12 v. o. fällt das Wort: „re“ weg.
„ 106 „ 20 v. o. muß es statt: nicht einverstanden heißen: „nicht. Einverstanden“.
„ 129 „ 19 v. o. l. „valere“ statt: volere.
„ 175 „ 23 v. o. ist nach: Weiß zu setzen „)“.